Princeton University Library
32101 077273546

1 077273546

1584
.457
.93

Library of
Princeton University.

Germanic
Seminary.

Presented by
The Class of 1891.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Zehnter Band.

Kassel, 1865.

Im Commissions-Verlage von August Freyschmidt.

(Früher Bohné'sche Buchhandlung.)

1584
.457
.93 (1865) Bd. 10

Kassel.
Schnellpressendruck von Döll und Schäffer.
(L. Döll.)

Inhalt.

Seite

I. Das ehemalige Gericht Jestädt. Von Metropolitan Julius Schmincke 1

II. Geschichte der evangelisch-reformirten Pfarrei Hintersteinau. Urkundlich dargestellt von Pfarrer J. Rullmann. 39

III. Leben und Thaten des Johann Winter von Güldenborn und seine Verdienste um die gräflichen Häuser von Ysenburg-Büdingen und Hanau-Münzenberg. Von G. W. Roeder 97

IV. Nachtrag zu der Abhandlung über die Schlacht auf dem Campus Idistavisus. Vom Regierungs-Assessor Kröger 173

V. Beiträge zur hessischen Ortsgeschichte von Dr. G. Landau 177

VI. Breuiarium sancti Lvlli archiepiscopi. Mitgetheilt durch Dr. G. Landau 184

VII. Zur Geschichte der Stadt Rotenburg, von Archivrath Dr. G. Landau. Ein Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Rotenburg am 28. Juni 1864. 193

VIII. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rinteln. Vom Regierungs-Assessor Kröger 214

IX. Flurbenennungen aus dem Amtsbezirk Wetter. Zusammengestellt von Jacob Hoffmeister . . . 238

435778

X. Auszug aus dem letzten Ordrebuche des westfälischen Artillerieregiments von 1813 mit Anmerkungen. Von Obergerichtsreferendar Otto Gerland . . 262
XI. Hochzeitsgebräuche zu Hintersteinau und Umgegend. Geschildert von Pfarrer J. Rullmann . . . 289
XII. Geschichte des Hospitals zum heiligen Geiste in der Altstadt Hanau. Von Metropolitan Calaminus in Hanau 299
XIII. Ueber die Heerverlassung hessischer Soldaten im nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege. Von Ferd. Pfister, Major a. D.. 361
XIV. Urkunden zur Geschichte von Sontra. Mitgetheilt von Obergerichts-Referendar Gerland 373

I.

Das ehemalige Gericht Jestädt.

Von Julius Schmincke, Metropolitan zu Sontra, früher Pfarrer zu Jestädt.

Das ehemalige Gericht Jestädt, seinem Umfange nach gleich dem heutigen Kirchspiele Jestädt, erstreckte sich von den hohen Gebirgen, die Hessen vom Eichsfelde scheiden, namentlich von der Härdtekoppe (auch Hörne genannt), dem hohen Steine, der Gohburg und dem Meinhart, bis an's rechte Werraufer und umfaßte als ein Theil des ehemaligen großen boyneburgischen Sammtgerichts die Dörfer Jestädt, Neuerode und Motzerode, die Wüstungen Dudenhausen bei Jestädt, Dörrenhain bei Neuerode und Bettelsdorf bei Motzerode, die Lohgerberei am Schambach, die Pletsch- und die Pochmühle und das Försterhaus nebst Vorwerk auf dem Berge. Dieser Begriff des Gerichts in einem Umfange von etwa 4 Wegstunden fixirte sich erst im 15. Jahrhundert.

Historisch begegnen wir innerhalb dieses Bezirks, der unbestritten in der alten Germarmark lag, zuerst Reichsgütern, die ohne Zweifel zu dem Königshofe in Eschwege gehörten und von denen ein Theil zu der Fundation der im Anfange des 11. Jahrhunderts gestifteten Cyriacusabtei zu Eschwege geschlagen, Anderes an das Stift in Speier und später an Mainz kam, Anderes an Edelleute gegeben

wurde. Es erinnert noch daran der Königsberg zwischen Grebendorf, Jestädt und Neuerode *). In alter Markgenossenschaft finden wir Jestädt, Neuerode, Motzerode und Dudenhausen mit Eschwege, Grebendorf, Frieda, Aue, Dünzebach, Langenhain, Reichensachsen und Hone und noch 1436 hatten diese Orte gemeinschaftliche Hute und Weide in ihren Feldmarken „vff Brache, Stuppeln und Drysche". **). Nachmals ward diese Mark durchschnitten durch die Grenzlinien der Bilsteiner und Eschweger Centen, wonach der größte Theil des späteren Gerichts Jestädt innerhalb des Bilsteiner Blutbanns zu liegen kam. Die Bilsteiner Centgrenze ***) nemlich lief vom Tholsbach (bei Kleinvach) über die Werra, stieg zur Horne und dann an den Schambach (zwischen Grebendorf und Jestädt, an welchem Dudenhausen lag) herab, von da zog sie über die Werra an den Diebbach (zwischen Eschwege und Niederhone), bis gegen Reichensachsen; die Eschweger Gränze aber lief über die Kirche des Eichsfeldischen Dorfes Kella, über den Meynert zwischen Kella und Neuerode, über die Kalkrössen und den Königsberg bei Neuerode und den Kornkasten, und in den Schambach, dann durch die Werra und bis auf den Diebbach ꝛc.

Begütert finden wir schon frühe in unserem Gerichtsbezirke das Hochstift Fulda und die Grafen von Nordheim, später die Grafen von Everstein und die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und deren Vasallen, dazu die Klöster zu Eschwege, Borsla und Heida.

Bereits unterm 18. Mai 874 †) adjudicirt der König Ludwig zur Schlichtung eines Streites zwischen dem Erzbischof Liuperd von Mainz und dem Abte Sigehard von Fulda dem letzteren die Zehnten in 117 Orten Thüringens,

---

*) S. meine Geschichte von Eschwege S. 49.

**) S. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde II. S. 279 ꝛc. und meine Geschichte von Eschwege S. 38.

***) Geise, Teutsches corpus juris S. 540.

†) Dronke, Codex dipl. fuld. Nr. 640.

unter denen neben mehreren Orten unserer Gegend als Heldron (Heldra), Bruslohon (Borsla), Folcgereshusen (Völkershausen) auch genannt wird „Gahesteti", worunter ich unbedenklich Jestädt verstehe, zumal die ältere Benennung und Schreibweise dieses Dorfes „Gestede" ist *). Von fuldischen Activlehen zu Jestädt und Dudenhausen wird später die Rede sein.

Zahlreiche Güter besaß das Nordheimer Grafenhaus an der Werra und Were, in der Hunethermark und im Netergau, zu deren Schutz das Schloß Boyneburg gebaut war, nach welchem sich auch einige Grafen von Nordheim nannten. Viele dieser Besitzungen, die sich auch über das Gericht Jestädt erstreckten, schenkte der letzte Graf von Nordheim Siegfried II. von Bomeneburg 3 Jahre vor seinem Tode dem Blasiusstifte zu Nordheim. Die betreffende Urkunde, datirt „Bonmeneburch 6. idus Nov. 1141", ist mehrmals abgedruckt, aber mit vielen Varianten, namentlich in Betreff der Ortsnamen. Darin schenkt Siegfried unter andern in Thedenhusen 6 mansos, in Werestide 6 et molendinum, in Novali quod est in monte 1, in loco qui est ad truncum censum 10 solidorum, ferner Mansen in Hatheburghusen (Harmuthshausen, unter der Boyneburg), Neter, Ronrethe (Röhrda), Bischhausen, Hosbach, Hunethe (Hone) u. s. w. Thedenhusen ist die Wüstung Dudenhausen bei Jestädt. Unter Werestide erkenne ich Jestädt. Der Name muß in der Originalurkunde sehr unleserlich sein; Scheid **) liest Werestide, Haremberg ***) Werxstide, Mencken Wercksstede, Hoffmann Werstide, ein Anderer sogar Werekesen und die Bestätigungsurkunde Heinrich des Löwen vom 24. November 1162 hat in der einen Abschrift Vreistede und in der anderen Wreestede. Wahrscheinlich dürfte man Gestede

*) Andere denken dabei an die Wüstung Geidenstadt im Gericht Heringen, s. Landau, Wüstungen ꝛc. S. 334.

**) Origines Guelficae IV. p. 523.

***) Histor. Gandersh. p. 707.

oder Geistede zu lesen haben. Das dabei stehende molendinum möchte dann die bei Jestädt gelegene Pletschmühle sein, eine uralte Mühlenanlage, bei der 5 Wege sich kreuzen, wie denn in den späteren lüneburgischen Lehnbriefen über Jestädt der Mühlstätte besondere Erwähnung geschieht. Das novale in monte wäre wohl das zum Jestädter Rittergute gehörige „Vorwerk und Försterhaus auf dem Berge" zwischen Jestädt und Motzerode, unterhalb einer Anhöhe, welche die Hahnekrot heißt; eine curia Hahnecrait aber ist in einem Güterverzeichnisse der Nordheimer Grafen registrirt *). 1144 erlosch dieses alte Dynastengeschlecht im Mannsstamm, das Schloß Boyneburg fiel an's Reich zurück und in dem Besitze der meisten Nordheimer Orte im Honer- und Netergau treffen wir schon bald die boyneburgischen Stämme.

Der größte Theil des Gerichts Jestädt gelangte in die Hände und unter die Lehnsherrlichkeit der Grafen von Everstein. Das Wann und Wie ist noch nicht aufgeklärt. Nachdem schon Graf Adalbert von Everstein 1193 vom Erzbischof Conrad von Mainz zum Burggrafen auf Rusteberg bestellt worden war, hatte dessen Sohn Conrad diese Würde 1239 sogar erblich erhalten, und sowohl hierdurch, als auch durch den Umstand, daß es dem Erzbischofe von Mainz gelungen war, 1235 die ehemaligen kaiserlichen Besitzungen in und um Eschwege, welche Kaiser Heinrich IV. an Speier geschenkt hatte, vom Bischofe von Speier käuflich zu erwerben, wurde das eversteinische Grafengeschlecht für unsere Gegend sehr wichtig. In diese Zeit nun mögen seine Erwerbungen im Gerichte Jestädt fallen, sei es durch Uebertragung von Mainz oder, was wahrscheinlicher ist, durch Lehnsauftrag von Edelleuten, die hier begütert waren. Mit mainzischen Afterlehen waren auf dem Eichsfelde die von Bülzingslöwen von den Grafen von Everstein beliehen und von denselben Grafen trugen die von Hanstein das halbe Dorf Wahl-

*) Schrader, Geschichte der Grafen von Nordheim.

hausen an der Werra, 2½ Stunde unterhalb Jestädt, zu Lehn. Wie das Haus Everstein zu Besitzungen an der Werra gelangte, sucht von Hanstein*) in anderer Weise zu erklären. Die von Hanstein wurden seit alten Zeiten von Fulda beliehen mit Wiederoldeshausen (Werlshausen), Lindenwerra, Wahlhausen, Dietzenrode ꝛc., von den Grafen von Everstein aber gleichwohl mit dem halben Dorfe Wahlhausen. Wenn nun diese Grafen in der Germarmark mitten unter fuldischen Gütern als Lehnsherren über solche Güter auftreten, welche zugleich in fuldischen Lehnbriefen aufgeführt werden, so sei dies nur dadurch erklärlich, daß diesen mächtigen Grafen vom Stifte Fulda die Vogtei über die Besitzungen an der Werra übertragen war, wofür sie das halbe Dorf Wahlhausen als dominium utile empfingen, während das dominium directum dem Stifte verblieb. Man weiß, wie gefährlich den geistlichen Stiftern die Schutzherren wurden und wie die Chroniken des Mittelalters mit Klagen über Beeinträchtigungen, Gewaltthätigkeiten und Eingriffe der Schutzherren angefüllt sind und diese Umstände mochten das Stift Fulda bewogen haben, mit Uebergehung der benachbarten Grafen, z. B. der von Bilstein, Gleichen, Lutternberg, die entfernteren, aber nicht minder mächtigen Eversteiner zu wählen. Dennoch konnte es nicht verhindern, daß sich fuldisches Stifsgut in eversteinisches Lehngut verwandelte. Uebrigens war schon längere Zeit vor 1170 die provincia, que Westere (Soden bei Allendorf) nuncupatur, im Pfandbesitze des Grafen Albert von Everstein und in diesem Jahre wurde dieser Besitz von der fuldischen Kirche wieder eingelöst. Vielleicht wären aus diesem eversteinischen Pfandbesitze die eversteinischen Lehen an der Werra herzuleiten, was auch Dr. Landau vermuthet**). 1259 starb Graf Conrad als letzter Rusteberger Burggraf

*) Geschichte der Familie von Hanstein I. S. 153 ff.

**) vergl. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde IX. S. 136 und 137.

aus dem Hause Everstein. Das eversteinische Lehnsverhältniß im Gericht Jestädt dauerte aber fort, bis Hermann III., der letzte Eversteiner, sich genöthigt sah, seine Tochter Elisabeth 1408 dem Herzog Otto von Braunschweig, Bernhards Sohne, zu vermählen und dem braunschweigisch-lüneburgischen Hause die Herrschaft Everstein als Brautschatz zu überlassen *). Graf Hermann starb ohne Söhne und Elisabeth 1445 ohne Kinder Die eversteinische Lehnsherrlichkeit über das Gericht Jestädt ging über auf die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und als ehemals eversteinische, jetzt lüneburgische Vasallen erscheinen daselbst die von Boyneburg-Hoenstein und die von Eschwege.

Wann die von Boyneburg-Hoenstein ihre ersten Erwerbungen im Gericht Jestädt gemacht, ist nicht mehr zu ermitteln. 1346 besaßen sie bereits ein Gut zu Dudenhausen, welches von den von Hundelshausen erkauft worden war. Aber auch zu Jestädt und Neuerode waren sie frühe begütert. 1413 trat Heinrich von Boyneburg-Hoenstein seinen Brüdern Rabe und Heimbrod Güter und Gefälle an diesen Orten ab. Den ersten braunschweig-lüneburgischen Lehnbrief erhielten sie 1414. Er lautet **): „Wy Bernd von godes gnaden Hertoge to Brunswich vnd to Luneborch bekennet in dessem openen breve dat wy belenet hebbet vnd belenet in macht desses breves Henrike von Honsten vnd zine broder mit dem dorpe to Jeestede vnd mit andern gudern de se von rechte von uns to lene hebben schullet von der herschapp von Eversten wegen to eyme rechte erben manlene ꝛc." Genauer bezeichnet sind die Lehnstücke in dem vier Jahre später, 1418, ertheilten Lehnbriefe ***): „Wy Berndt — bekennet — dat wy hebben belenet — Henrike von Hoenstein to eynem rechten erwe Manlene alle de goder de he to lene ghehat hefft von der herscap to Everstein alse uns de von

*) v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein.

**) Original im Jestädter Archiv.

***) Jestädter Archiv.

rechte to lenende boren, in aller wise by namen myt den gudern to Jestede, Tutenhusen, Nuerode, Mozenrode, gericht vnd recht, myt alle tobehoringhe ꝛc." Eine weitere Ausdehnung enthält ferner der folgende Lehnbrief von 1435, vom Herzoge Otto, dem Gemahle der Elisabeth von Everstein, ertheilt *). Darin heißt es: „Wir Otto — bekennen — daß wir — belehnet haben — Raben Boyneburg, anders geheißen von Hoenstein, mit diesen nachgeschriebenen Dorffen Tutenhausen, Neueroda und Motzenroda, mit allen ihren Zubehörungen —, und mit dem Dorffe Jestädt, mit Gerichte und Rechte in denselbigen Dorffen, und mit sothanem Guthe alß es Henrich Boyneburg von unserm lieben Vater Hertzogen Bernd seliger — zu lehne gehabt hat."

Schon vor dieser Zeit beginnt die Reihe hartnäckiger Streitigkeiten, in welche die von Boyneburg-Hoenstein mit ihren Nachbarn, den Dieden zum Fürstenstein, wegen des Jestädter Gerichts verwickelt wurden. Letztere besaßen nemlich den vierten Theil des Gerichts und Dorfs Jestädt und hatten denselben verpfändet an einen mit Namen Isenträger. Von diesem kam die Pfandschaft an Hans von Stockhausen und von diesem an die Brüder Lamprecht und Reinhard von Neter, welche das Gut („gerichte vnd rechte agker wesen weide huse hoben in holcze in felde") 1427 wiederum an Hermann Diede und dessen Söhne für 132 Gulden verkauften **). Wegen dieses Viertheils, mit welchem die Diede von Lüneburg belehnt wurden, entstand Streit zwischen ihnen und ihren Jestädter Gauerben, den Landgraf Ludwig der Friedfertige von Hessen 1435 dahin schlichtete, daß die von Boyneburg-Hoenstein nach Verlauf von zwanzig Jahren jenes Viertheil des Jestädter Gerichts mit 160 rheinischen Gulden wieder einlösen dürften ***). Die Uebung der Gerichtsbarkeit übertrugen beide Parteien

*) Abschrift im Jestädter Archiv.
**) Urkunde im Staatsarchiv.
***) Urkunde im Jestädter Archiv.

einstweilen dem landgräflichen Amtmann zu Bilstein, der jährlich 3 Gerichtstage in Jestädt hielt, nemlich am Montag nach St. Martini, am Dienstag nach St. Andreas und am Mittwoch nach St. Lucien*). 1455 lösten die von Boyneburg-Hoenstein das diedische Viertheil wieder ein und es wurde in diesem Jahre ein neues, noch vorhandenes**) Zinsregister über das Dorf Jestädt aufgestellt. Uebrigens hatten die Diede bis zu ihrem Aussterben im Anfange dieses Jahrhunderts noch einige Hintersassen in Jestädt (2 Männer) und Motzerode (4 Männer.)

Die von Eschwege besaßen schon vor dem Schlusse des 15. Jahrhunderts nicht unbedeutende Lehngüter im Gericht Jestädt, nemlich von Braunschweig-Lüneburg ein Vorwerk, Hintersassen, Dienste, Zinsen, Gericht und Recht zu Jestädt und von den Landgrafen von Hessen Güter zu Bettelsdorf, Neuerode, Motzerode, Dörrenhain, die Härtekoppe, den Eichenberg, Wolfszaun (Berge zwischen Jestädt und Motzerode) und den Segelbach (bei Motzerode), welche letzere von Sander von Dörnberg käuflich erworben waren, und, nachdem sie allodificirt worden, gleichwohl den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg zu Lehn aufgetragen wurden. Jost von Eschwege verkaufte diese sämmtlichen Güter 1498 den von Boyneburg-Hoenstein für 1000 rheinische Gulden ***). Die von Eschwege zur Aue besaßen indeß später noch ein Gütchen in Jestädt, 11½ Ar. enthaltend, die Auische Meierei genannt, als freies Allod, so wie an 3 Häusern das Zins- und Lehnrecht, welche Besitzung 1738 gleichwohl von den von Boyneburg-Hoenstein erworben wurde. Diese als die alleinigen Herren fast des ganzen Gerichts erhielten 1532 ihren ersten vollständigen lüneburgischen Lehnbrief, der bei den späteren Investituren immer als der erste erwähnt wird. Er lautet †)

*) vergl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 822 - 826.

**) im Jestädter Archiv.

***) Boyneburg-Hoensteinsches Documentenbuch S. 112.

†) Jestädter Archiv.

im Auszuge: „Wy Ernst — Herthoch tho Brunswigk vnd Luneborch — bekenne — dath wy belene tho eynem rechten Erven Manlene Heimbrode von Boneburgk anders genanth von Hoenstein — mith dussen nachbeschreven dorppern vnd gudern, geistlick vnd weltlick, alsse nemeliken Tutinhusen, Nuwenrode vnd Motzinrode, mith allen ehren thobehoringen — vnd mith deme dorppe Gestedde vnd dem molenstade darsulvesth, mit gerichte vnd rechte, jn demsulven dorppe, vnd mit sodanen gudern als de von Boneburgk von vusen voreltern tho lehne gehadt hebben, ock allen anderen gudern, so de von Eschwe von vnser Herrschap Everstein, von vns tho lehene gehatt hebben, vnd vns von ehne uppedragen sinth, vnd wy de von Boneburgk darmede wedderumb belehneth hebben." Mit diesem Lehnbriefe sind alle folgenden gleichlautend. Statt „vnd vns von ehne uppedragen sinth" heißt es jedoch: die dem Herzoge Ernst aufgetragen sind, und seit 1724: „mit Gericht und Recht in denselbigen Dörfern", um welche letztere Fassung die von Boyneburg-Hoenstein wegen ihrer Streitigkeiten mit den Dieden bezüglich der diedischen Hintersassen in Motzerode (4 Männer) ausdrücklich gebeten hatten, da sie doch auch in Neuerode und Motzerode die Gerichtsbarkeit besäßen.

Zu Weihnachten 1792 erlosch der Boyneburg-Hoensteinsche Mannsstamm mit dem hessen-kasselischen Ober-Hofmarschall Johann Carl Dieterich und der hannoversche Lehnhof erklärte das Gericht Jestädt für heimgefallen. Die Boyneburg-Hoensteinischen Allodialerben aber, nemlich die von Eschwege zu Reichensachsen und die von Baumbach zu Nentershausen, Schwestersöhne des letzten Lehnträgers, machten wegen bedeutender Allode und Meliorationen das jus retentionis geltend. Am 6. September 1794 kam darauf ein Vergleich zwischen beiden Theilen zu Stande, der 26 Paragraphen enthält und worin unter anderem festgestellt wurde: die von Eschwege zu Reichensachen, eventuell die von Eschwege zur Aue und nach deren Aussterben die von

Baumbach zu Rentershausen werden zu Mannlehn beliehen mit dem Gericht Jestädt, wie solches die von Boyneburg-Hoenstein besessen; die von Eschwege zu Reichensachsen, welche zuerst in den Besitz kamen, zahlen an die hannoversche Lehnkammer 25,000 Thlr. in Pistolen und als Ersatz der erstjährigen Revenue an die Militärhospitalkasse zu Hannover 1000 Thlr. in Pistolen; die Allode und Meliorationen bleiben ewig beim Lehngute; wenn alle Lehnsträger im Mannsstamme erloschen sind, dann werden von der Lehnkammer an die Allodialerben des letzten Vasallen für die Allode und Meliorationen 17,818 Thlr. 18 Alb. gezahlt; die fuldische Hufe zu Dudenhausen wird gleichfalls zu dem hannoverschen Lehngute geschlagen. So kamen also die von Eschwege wieder und zwar in den völligen Besitz des Gerichts Jestädt und erhielten unterm 31. Mai 1802 vom Könige Georg III von Großbritannien und Hannover ihren ersten Lehnbrief.

Bezüglich der zu leistenden Ritterdienste schrieb Herzog Christian von Lüneburg unterm 12. September 1615 an die von Boyneburg-Hoenstein, daß sie nach den alten Rollen sechs Ritterpferde zu stellen schuldig seien und daß sie ihm, da er jetzt mit Werben stark beschäftigt sei, auf drei Monate für jedes derselben monatlich acht Thaler einsenden sollten. Nach einer zu Reichensachsen gehaltenen Familienconferenz schickten sie für nur ein Pferd das Geld. 1623 verlangte derselbe Herzog abermals sechs Ritterpferde und ein Gleiches begehrte Herzog Friedrich unterm 28. October 1639 mit dem Hinzufügen, daß sechs gute, geübte Knechte mit Waffen und Gewehr mitzusenden seien. So auch 1665 Herzog Georg Wilhelm.

Vom Hochstift Fulda waren die von Boyneburg-Hoenstein belehnt mit der „Fischbachs großen Hufe" zu Dudenhausen und auch die Diede besaßen hier fuldische Lehngüter, wegen deren sie mit ersteren in Streit gerathen waren. In dem schon erwähnten Scheidebriefe des Land-

grafen Ludwig von 1435 heißt es dieserhalb: „vnd als dan beide partheygen zweigest sein vmb etzliche werde gelegen in dem gerichte zu Gested, die der Fleminge etwan gewest sein vnd Herman Diden nuhn in seiner besitzung hat, darvmb die von Honstein sprechen das solche werde gehören solltenn in die Ebersteinische lehne zu Gested — darzu Hermann vnd seine sohne haben geantwordt sie haben solch werde bei den von Honstein in ihren wehren gehegt vnd herbracht — vnd haben das her von vnserm hern von Fulda, vor dem sie darumb zu recht stehen wollen, sprechen wir vor recht: brengen die Dieden zu als recht ist das sie solche werde von vnserem her von Fulde zu lehn haben —, so sollen sie die von Honstein bei solcher wehre vnd besitzung bleiben vnd sitzen lassen bis so lange sie dieselben Diden mit rechte vor dem lehnherrn daraus brengen." Zu der Staatsdomäne Fürstenstein gehören dermalen noch einige Güter in der Jestädter Gemarkung.

Die alte Malstätte des Jestädter Gerichts war unter der Linde auf dem sogenannten Klingen vor dem Dorfe, später unter der Linde auf dem Anger mitten im Dorfe. Der Schöppenstuhl war besetzt mit 12 Personen, wovon 6 aus Jestädt, 4 aus Neuerode und 2 aus Motzerode. Der Richter wohnte meistens in Jestädt; war dies nicht der Fall, dann mußte er gleichwohl in Jestädt die festgesetzten Gerichtstage halten. Zuweilen war er zugleich der boyneburgische Sammtrichter. Seine Besoldung bestand in letzter Zeit aus 50 Thlr., 8 Mltr. Korn, 12 Mtz. Waizen, 4 Mltr. Gerste, 6 Mltr. Hafer, 2 Mtz. Erbsen, 2 Mtz. Linsen, 12 Schock Holz, freier Wohnung, Benutzung von 3 Gärten, 1 Acker Treseneiland und Hute für 2 Kühe. Der Nutzen von der Jurisdiction stand ehedem beiden Linien von Boyneburg-Hoenstein zu Jestädt und Reichensachsen gemeinschaftlich zu, von den Freveln aber, welche auf den eigenthümlichen Gütern der einzelnen Linien vorfielen, erhielten die Herren des Gutes die Strafen allein, sowie auch die

von Boyneburg-Hoenstein zu Jestädt auf ihrem Rittergute daselbst allein die Gerichtsbarkeit übten. Die Rügegerichte wurden jährlich einmal öffentlich zu Jestädt gehalten unter gewissen Feierlichkeiten. Mit allen Glocken wurde das Gericht eingeläutet und sämmtliche Gerichtsunterthanen mußten erscheinen. Auch noch nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wurden diese Rügegerichte öffentlich zu Jestädt gehalten, das letzte am 1. August 1821. Zu den Kosten derselben mußte jeder Unterthan 2 Alb. und eine Witwe 1 Alb. zahlen. Schon Landgraf Philipp überwachte streng die Ausübung der Gerichtsbarkeit. 1527 schrieb er an die von Boyneburg-Hoenstein, daß sie eine arme alte Frau im Gefängnisse haben sollten, die unschuldig wäre; sie möchten in diesem Falle dieselbe nach ausgestellter Urfehde entlassen. Das Gerichtsgefängniß zu Jestädt wär in einem Thurme und hieß Hans Albrechts Loch, auch der Narren- oder Thorenkasten. Wegen der Criminaljurisdiction geriethen die von Boyneburg-Hoenstein um 1555 in Streit mit dem Landgrafen. Sie behaupteten, mit derselben von Lüneburg beliehen zu sein. Die Differenz wurde dahin verglichen, daß sie nunmehr von den Landgrafen von Hessen mit dem Halsgericht besonders beliehen wurden. Unterm 29. Januar 1556 erhielten sie darüber ihren ersten Lehnbrief. Auch mit dem Landgrafen Moritz bekamen sie Streit wegen der Peinlichkeit auf der Werra, der am 21. Mai 1602 dahin verglichen wurde: „trüge sich's zu, daß Jemand daselbst vertrenke oder umkäme und der todte Körper an der Seite des Wassers nach Jestädt zu gelange, solle er gegen Jestädt, so er aber an der anderen Seite ergriffen würde, nach Hoenda zur Erde bestattet werden." Als 1760 in der Jestädter Terminei eine Weibsperson ertrank, ließ der fürstliche Reservaten-Commissarius zu Eschwege, der die Gerichtsbarkeit auf der Werra als ein Regal behauptete, dieselbe, wiewohl unter Protest der Jestädter Gerichtshalter, durch ein Commando wegnehmen. Das Hochgericht stand zwischen Jestädt

und dem Försterhause auf dem sogenannten Galgenberge; in der Nähe quillt noch der Rabenborn. Bei jedem peinlichen Gerichte, das in Jestädt gehalten wurde, mußten sämmtliche Unterthanen des ganzen boyneburg-hoensteinschen Sammtgerichts die Kosten zahlen, ein Hausvater 2 Alb., eine Witwe 1 Alb. Einige Fälle, die am Halsgericht zu Jestädt gerechtfertigt wurden *):

1403: Wintherbergk hat Hanse Gotsleben mit eyner axt uff der fhere in eynem scheffe todt geworffen vnd ist fleuchtig worden, da haben de Jungkern von Boyneburg genannt von Honstein den entlybeten in eynen verbichten Sarcke uff den kerrhob graben lassen, so sich der theter uffs lybzeichen zu ihnen erbieten werde, darnach uber vier Wochen haben sie den entlybeten widder langen lassen und uff dem clinge uber den theter eyn halsgerichte gesessen und den theter in die mordacht erkennen lassen."

1531: Gorgus Ruse hat zwischen Essewe vnd Gesledde eyne magt genotzoget vnd ist fleuchtigk worden, vnd die Jungkern von Boyneburg-Hoenstein haben eyn Halsgerichte vber jnen gesessen. Es hat sich auch der theter vmb solche mishandelunge mit den Jungkern vertragen.

1556 ist ein Schneider vor Christoffel Eberts Behausung erstochen durch zwei Bürger aus Eschwege; haben sich die Thäter mit den Jungkern vertragen und 60 Gulden zur Buße gegeben.

Am 13. März 1686 erschoß der Major Friedrich von Boyneburg-Hoenstein einen ausländischen Reiter, Namens Krüger, der sich in Jestädt eingemiethet und für einen Wachtmeister ausgegeben hatte, in der Werra bei Jestädt. Als obrigkeitliche Person hatte er ihm einen Arrest ankündigen lassen und Krüger war darauf flüchtig geworden. Die andern Gerichtsherren, Walrabe und Jost Heinrich von Boyneburg-Hoenstein mußten deshalb inquiriren, begaben

*) Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1543 ꝛc. im Jestädter Archiv.

sich am 14. März mit einem Chirurg und zwei Gerichtsschöppen zur Wahlstatt und der Chirurg machte die Section der Leiche. Es wurde darauf ein hochnothpeinliches Gericht in Jestädt constituirt. Als Richter wurde bestellt Klinkerfues aus Allendorf, als Fiscalanwalt Ficinus aus Eschwege, als Schöppen der Advocat Gille aus Eschwege, der Notar Frohn und das Rathsglied Rothfuchs aus Allendorf, als Actuar der von keudelsche Verwalter Heine aus Schwebda. Am 3. September 1686 wurde nun das gegen einen der Gerichtsherren besonders constituirte Halsgericht angetreten, zu dem sich außer den Genannten Walrabe, Hans Heinrich und Jost Heinrich von Boyneburg-Hoenstein, sowie der Angeklagte mit seinem Defensor einfanden. Nach Beeidigung sämmtlicher Gerichtspersonen übergab der Fiscal die Anklage in 33 Artikeln, worauf Friedrich von Boyneburg-Hoenstein sich mündlich vertheidigte. Dem Fiscal wurde aufgegeben, seine Klage besser zu begründen und darauf dies erste peinliche Halsgericht im Namen Gottes geschlossen und mit Niederlegung des Gerichtsstabes aufgehoben. Nach langen Verhandlungen, nachdem auch Beklagter zwei Responsa der Juristenfacultäten zu Straßburg und Gießen beigebracht, wonach er von der Todesstrafe freigesprochen worden, nachdem er ferner eidlich versichert, daß er den Krüger nicht absichtlich erschossen habe, wurde im Gericht zu Jestädt am 24. Mai 1689 erkannt, daß Beklagter von der Strafe der Todtschläger zwar zu absolviren, jedoch wegen des begangenen Excesses in 200 Goldgulden Strafe, dem Fiscus zu erlegen, und in die Gerichtskosten zu condemniren sei; dies Urtheil wurde dann auch von Bürgermeister und Schöppen zu Kassel (als dem Oberhof) als den Rechten gemäß attestirt.

Urtheil gegen eine Diebin: „In peinlichen Sachen sämmtlicher Herren von Boyneburgk genannt von Hoenstein ꝛc. wider Margarethe Hinderwirth, reiterirten Diebstahl und zum drittenmal violirte Urphede betreffend, wird ꝛc. vor Recht erkannt, daß Beklagte ꝛc., ihr zur wohlverdienten

Strafe und andern zum Exempel und Abscheu, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hinzurichten sei, inmaßen wir peinliche Richter und Schöpfen dieses hohen peinlichen Halsgerichts sie ꝛc. wie vorsteht hiermit condemniren und verdammen, von Rechtswegen. Publicatum Jestet den 19. December 1695. Peinliche Richter und Schöpfen daselbst." An demselben Tage noch wurde die Verurtheilte, die lange Margarethe genannt, zu Hoheneiche hingerichtet und unter dem Galgen begraben. Unter den bei dieser Gelegenheit gemachten Ausgaben kommt vor: 14 Alb. für 1 Maß Wein für die Inquisitin, 5 Thlr. 4 Alb., so die Scharfrichter verzehrt, 4 Thlr. 2 Alb. dem Nachrichter für die Execution, 2 Thlr. den 2 Herren Geistlichen, 8 Alb. dem Schulmeister, 9 Thlr. 4 Alb. für Speisung und Aufwartung, 4 Groschen für den Stuhl, auf dem die Gefangene gerichtet wurde.

Am 11. Februar 1791 fielen zwei Vagabunden aus dem Cöllnischen auf dem Wege von Jestädt nach Grebendorf einen Boten an, der von Münden nach Wannfried gieng, und beraubten ihn. Sie wurden ergriffen und in Jestädt wurde ihnen kurzer Proceß gemacht. Sie wurden verurtheilt zu vierstündigem Stehen am Pranger und der Gerichtsverweisung mittelst Staupenschlags, welches Urtheil, nachdem sie die Urphede geschworen, am 22. Februar 1791 an ihnen vollzogen wurde. Der Scharfrichter Joh. Scheer erhielt für die Execution 8 Thlr. 21 Alb.

Historische, topographische und statistische Nachrichten über die einzelnen Orte des Gerichts Jestädt.

1. Jestädt.

In älteren Urkunden wird es Gestede, auch wohl Jestede, Geystete, Gahesteti, später Jestett und Jestädt genannt. Der Sage nach, wohl durch den Namen des Orts veranlaßt, wäre Jestädt einst eine Stadt *) oder wenigstens ein blühender

*) Die Juden der Umgegend fabeln, Jestädt habe ehemals Judenstadt

Ort gewesen, welcher auf der Werra, die sonst dicht daran hingeflossen sei, Handel getrieben habe; die Schiffe wären am Kirchrain ein- und ausgeladen worden und erst als Eschwege empor gekommen, sei Jestädt gesunken. Jedenfalls ist das Dorf sehr alt, wahrscheinlich noch ein altes Slavendorf *), worauf die regelmäßige Dorfanlage mit nur einem Haupteingange, mit Schutzwehren und Befestigungen, auch wohl der Name schließen läßt; zudem besitzt Jestädt eine beträchtliche Gemarkung sowie schöne Huten und bedeutende Waldungen, welche Eigenthum der Gemeinde, der ehemaligen Markgenossen, sind, sowie denn auch die geringen, nun abgelösten Zinsen auf früher freieres Eigenthum deuten. Wehren befanden sich schon an den Grenzen der Jestädter Gemarkung und bestanden in Hecken, Graben, Gehölzen und Gewässern. In einem alten Weisthume von Jestädt aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, womit eine Beschreibung der Feldmark aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts übereinstimmt, werden als Jestädter Grenzmarken genannt: die Dornhecke zwischen Jestädt und Niederhohne, der Kammersee links der Werra, der Herren Holz, der Weidensee, der Steingraben, die Hardt und das Bachsche Holz, die Kohlgrube, das Bettelsdörfer Holz, der Wolfszaun (ein steiler Bergrücken), der Bettelsdörfer Graben, das Stegelsrod und das Neunröder Feld (beide durch waldige Abhänge begränzt), der Diebgraben, die Steinlache und das alte Wasser, an das sich die Dornhecke wieder anschloß. Das Dorf selbst war geschlossen und befestigt: südlich war es geschützt durch die Werra, westlich durch einen sumpfigen Werder, östlich durch einen Wassergraben, der Klingengraben genannt, und nördlich durch ein Verhack, welche Flurgegend noch die Gefitz heißt.

---

geheißen, weil es nur von Juden sei bewohnt gewesen, wahrscheinlich veranlaßt durch das alte Judenbegräbniß bei Jestädt.

*) vergl. Landau, über den thüringischen Hausbau im Correspondenzblatt der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1862.

Zudem war der Hauptausgang des Dorfes nach Osten durch ein Fallthor verwahrt, dessen noch im 15. Jahrhundert Erwähnung geschieht und der nördliche durch eine sogenannte Wolfsgrube, welchen Namen die Stelle jetzt noch führt. Die festeste Wehre war oben im Dorfe das Schloß oder die Burg, wohl verwahrt durch starke mit Nägeln beschlagene Thore; daneben ein Thurm und die Kirche, welche durch schroffe Abhänge und Wall und Graben geschützt war *).

Lang hingestreckt auf einer mäßigen Anhöhe liegt still und friedlich Jestädt am rechten Ufer der Werra, durch welche es vom Verkehr abgeschnitten ist. Keine Post-, keine Kunststraße durchzieht das Dorf; selbst der stark betretene Pfad, der von Eschwege nach Allendorf führt, berührt dasselbe nicht, sondern streift dicht an ihm vorüber. Es ist ein stiller Zuschauer bei dem lebendigen Treiben in der Werralandschaft. Durchs Dorf fließt ein Bach, der in demselben zwei Mühlen treibt und dessen Wasser fast in alle Gassen geleitet werden kann. Der Ort ist reinlich zu nennen, nirgends findet man vor den Häusern auf der Straße Düngerstätten. Jestädt hat 91 Wohnhäuser. Die sehr alte Zahl der Gemeindegerechtigkeiten oder gleichen Antheile am alten Gemeindevermögen (Wald, Hute ꝛc.) ist 68; dieselben haften auf 68 Gehöften, deren mehrere im Laufe der Zeit getheilt worden sind. Nach der alten boyneburgischen Gerichtsordnung und bereits nach einem Vertrage der von Boyneburg-Hoenstein vom Jahre 1569 war die Anlage weiterer Wohnungen — über die Zahl der 68 hinaus — untersagt. Die Gebäude des Ritterguts

*) 1840 fand man beim Ausgraben der Keller unter dem neuen Schulhause bei der Kirche 6 Fuß tief Ziegelstücke und verkohltes Holz. Sehr häufig waren die massiven Kirchengebäude, gleichsam als des Ortes Palladien, durch Erdhäuser, Mauern, Graben und Wälle geschützt, um dorthin bei feindlichen Ueberfällen zu fliehen und am Altare und unter dem Schutze der Heiligen sich bis aufs äußerste zu vertheidigen.

der Kirche, Schule und Gemeinde participiren nicht an diesen Gemeindegerechtigkeiten.

Der Edelhof, von den Einwohnern das Schloß, in Urkunden die Burg genannt, wurde gebaut in der Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Boyneburge ihr Schloß Boyneburg verließen und in ihren Dörfern im Thale ihre Wohnung nahmen. Nach einem Vertrage vom 17. August 1557 *) verglichen sich die Brüder Friedrich und Walrabe von Boyneburg-Hoenstein mit ihren Vettern, den minderjährigen Kindern Philipps von Boyneburg-Hoenstein, wonach letztere den Sitz zu Netra haben, für erstere aber eine Behausung zu Jestädt gemeinsam hergerichtet werden sollte. Es heißt darin: „Und nachdem Gestede der platz mit notturfftigen gebheuwen nicht versehen vnd aber darenkegen Netter genugsam vnd einem von Adel ziemlich mit hülff vnd frondiensten jrer beider siets vnderthanen erbhauwet worden, also haben gedachte gebruder Friedrich vnd Walrabe jnen hierinne vorbehalten, das damit die stedt zu Gestede dem sitz zu Netter glichentmessigk erbhauwet werden moge, jrer beider siets bhauwern vnd vnderthanen den gedachten brudern mit schuldigen diensten in glichnis zu Netter geschen zumb gebhuer fronen vnd zu hülffe kommen sollen ꝛc." Hierauf wurde das große massive Hauptgebäude des Schlosses erbaut, an dem sich die Jahreszahlen 1561 und 1562 finden und Walrabe von Boyneburg-Hoenstein war der erste aus dieser Familie, der nach einem bewegten Leben — er war Kriegsoberst in französischen Diensten — in demselben seinen Sitz nahm. Durch Ankauf mehrerer Gebäude und Gärten erweiterte er die Umgebungen des Schlosses. Von gleichem Alter mit dem Hauptgebäude ist der linke Seitenflügel, der früher zu ökonomischen Zwecken benutzt wurde. Der rechte Seitenflügel ist 1612 von Friedrich Hermann von Boyneburg-Hoenstein, Walrabens Sohn, erbaut worden. Durch ein

*) Boyneburg-Hoensteinisches Documentenbuch S. 94.

Thor gelangte man von der Straße des Dorfs in den oberen Oekonomiehof, durch ein zweites überbautes Thor in den inneren, rings von Gebäuden umgebenen und daher düsteren und unfreundlichen Schloßhof. Im Westen des Schlosses stand ein Thurm mit den Gerichtsgefängnissen. In diesem Schlosse erlosch 1742 der Mannsstamm der alten Jestädter Linie des boyneburg-hoensteinschen Geschlechts, worauf die Elbersdörfer Seitenlinie Besitz davon nahm. Auch diese endete hier mit dem Rittmeister Carl August von Boyneburg-Hoenstein. Die Reichensächser Linie folgte in den Lehen, ihre Glieder aber blieben in Reichensachsen und Kassel. Als auch sie erloschen war und die von Eschwege in ihre Rechte zu Jestädt traten, da verlegte am Ende des vorigen Jahrhunderts der Major Ludwig von Eschwege seinen Sitz hierher und nahm mit dem Schlosse manche Veränderungen vor. Das alte östliche überbaute Thor mit seinem Thurme und der ganze dem Hauptgebäude gegenüberliegende Flügel wurde abgebrochen, der linke Seitenflügel zur Wohnung eingerichtet und der rechte verschönert, 1804.

Zum Rittergute gehören 343 Ar. Land, 48 Ar. Wiesen, 800 Ar. Wald, 78 Ar. Garten, zusammen mit Einschluß der Gebäude ꝛc. 1277 7/8 Ar. und an Gerechtigkeiten die Jagd (die hohe und niedere im ganzen Gerichte*), die Fischerei in der Werra und im Grundbache, die Ueberfahrt auf der Werra, die Hute- und Weidegerechtigkeit, die alleinige Schäfereigerechtigkeit im ganzen Gerichte, die Bierbrauerei, die Wasenmeisterei, die zu Lehn ausgegeben ist, das Patronatrecht mit Inbegriff der Besetzung der Schullehrerstellen im ganzen Kirchspiele, Lehngelder (der 10. Pfennig) und allerlei Zinsgefälle, welche nunmehr abgelöst sind ꝛc.

*) 1593 geschieht eines Vogelhauses auf dem Vogelheerd Erwähnung und 1738 wird ein neues Fasanenhaus errichtet. Daß es sonst auch Bären und Wölfe hier gab, daran erinnern die Gemarkungsnamen „der Wolfszaun, das Bärenloch."

Ganz oben im Dorfe steht die Kirche, aus Chor, Thurm und Schiff bestehend. Uralt ist der Chor im Osten mit seinem Kreuzgewölbe; das Schiff im Westen wurde 1588 bis 1591 gebaut und kostete ohne die Dienste und Zuthaten der Gemeinde 440 fl. 24 Alb. 5 Hlr. Der Thurm steht zwischen Chor und Schiff, eine Eigenthümlichkeit, die sich bei vielen angelsächsischen Kirchen findet *). In der Kirche ruhen in mehreren Grabgewölben und zahlreichen Grüften viele Glieder des ausgestorbenen von boyneburg-hoensteinischen Geschlechts und inwendig an der Mauer steht das Kenotaph des Stammvaters der alten Jestädter Linie dieser Familie, darstellend den Verstorbenen in voller Rüstung, knieend unter dem Kreuze Christi und umgeben von Weib und Kindern, ringsum die Wappen seiner Ahnen und mit der Inschrift: anno (15)72, Sonntag den 27. Juli ist der Edle und Ehrenfeste Wallrab von Boineburgk genannt von Hohenstein in wahrer Erkenntniß Gottes selig von dieser Welt geschieden, seines Alters im 43. Jahre. Auf der Bühne der Gutsherrschaft, der sogenannten Junker-Porläube, befindet sich ein aus Holz schön gearbeitetes Crucifix. Auf dem Thurme hängen 3 schöne Glocken: die große mit der Umschrift „a. 1496 Maria Laurentius et Anna caro factum est" (!) wurde vor einigen Jahren umgegossen; die kleine sehr alte hat die Umschrift „Ave Maria gratia plena dominus tecum." Die Geschichte der Kirche ist zum Theil die Geschichte des Dorfes. An ein furchtbares Hagelwetter erinnert ein Zeichen an der südlichen Seite des Thurmes, das die Größe der Hagelkörner angiebt. Das Ruthenmaß der Aecker war in die Kirchenmauer geschnitten. Im großen deutschen Kriege, wo Brand, Pest und Flucht das Dorf verwüstet und die Einwohner verscheucht hatte, blickte traurig die Mutter, welche von den rohen

*) Auch zu Bischofferoda im Eisenach'schen, s. Dr. Rein in der Zeitschrift für thüringische Geschichte IV. Ebenso zu Niederdünzebach.

Kriegshorden nicht unverschont blieb, auf ihre Kinder hin. 1655 schreibt der Pfarrer Vogelei im Kircheninventare: a. 1640, als das schwedische Feld- und Kriegslager hier gewesen, hat die französische Cavallerie in der Kirche ihr Quartier genommen, die Gestühle und anderes Holzwerk niedergehauen und verbrannt und aus dem Gotteshause einen Pferdestall gemacht; und Reinhard Friedrich von Boyneburg-Hoenstein schreibt unterm 2. August 1648: im 30jährigen Kriege ist die Kirche so ruiniret und verderbet gewesen, daß man von unten an hat zum Dache hinaus sehen und die Sterne zählen können *). Die Kirche zu Jestädt ist eine Pfarrkirche und die Mutter der Filialkirchen zu Neuerode und Motzenrode. Das Patronatrecht über dieselbe steht den von Eschwege als Inhabern des Jestädter Rittergutes zu.

Unter den Jestädter Pfarrern, von denen früher mehrere, zuletzt noch Engelhard Wagner (1610—1626) die boyneburgische Amts- und Revenuenrechnung führten, erwähne ich folgende: Johannes de Sunthra, Präbendar des Cyriaxstiftes zu Eschwege und plebanus in Gestede 1324 **); Heinrich von Suntra („pherner tzu Gested", 1357 und 1363 ***); Johannes Kremmer aus Waldkappel, vorher Augustiner im Kloster zu Eschwege 1530; Bartholomäus Schellenberger (1569—1610), das Haupt der boyneburgischen Pfarrer in der Opposition gegen den Landgrafen Moritz bei Einführung der Verbesserungspunkte, ward deshalb von letzterem abgesetzt, blieb aber doch in seinem Amte †); Jacob Vogeley, der die von der Landgräfin Amalie Eli-

*) S. meine Geschichte von Eschwege S. 249.

**) Dem Altare omnium sanctorum in der Eschweger Stiftskirche schenkte er die Einkünfte von einem Hause und Hofe zu Eschwege. Ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv.

***) In mehreren Urkunden des Eschweger Cyriaxstiftes.

†) S. meine Geschichte von Eschwege S. 219 ff. und Heppe, Einführung der Verbesserungspunkte.

sabeth befohlenen Versammlungen zur Belehrung und Bekehrung der Juden in Eschwege zu leiten hatte, 1647 *); Heinrich Zülch (1656—1700), der zur Verbesserung seines Einkommens Bier braute und an die Wirthe verkaufte **) und dessen Sohn Johann David 1677 zu Marburg Andreäs Dissertation „an usquam gentes caudatae reperiantur" respondirte ***).

Besitzungen adeliger Familien zu Jestädt.

Außer den Inhabern des Dorfes, den von Boyneburg-Hoenstein und von Eschwege und einigen bereits erwähnten, waren hier begütert:

Die von Hundelshausen hatten 2½ Hufen zwischen Jestädt und Grebendorf, die bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts theils durch Erbschaft theils durch Kauf an die von Boyneburg-Hoenstein gekommen und von diesen um 1758 verkauft wurden. Die Hofstatt am Grebendörfer Wege und in der Grebendörfer Gemarkung bezeichnet die Stelle, wo das hundelshausische Gehöft stand. Außerdem besaßen die von Hundelshausen eine Hufe zu Jestädt, deren 1359 und 1455, seit 1548 aber nicht mehr Erwähnung geschieht, sowie eine Fischgerechtigkeit in der Werra (von der Pimpelgasse bis zur Mündung des Schambachs), das hundelshausische Wasser genannt.

Die von Grothausen besaßen an einem Hause zu Jestädt das Zins- und Lehnrecht, das früher dem Stifte zu Großenburslа zugestanden haben mochte und 1733 mit dem Jestädter Rittergute vereinigt wurde.

Die Eselskopf, an deren Ansitz „der Eselskopf" zwischen Albungen und Wellingerode erinnert, besaßen zu Jestädt ein Vorwerk. Helene, Berthold Eselkopfs Hausfrau,

*) Archiv von Jestädt. Jeder Jude mußte bei Strafe von 1 Ducaten in diesen Versammlungen erscheinen.

**) Archiv zu Jestädt.

***) S. Strieder, hessische Gelehrtengeschichte IX. S. 343.

und ihre Kinder hatten dasselbe an den Altar Mariae Magdalenae in der Catharinenkirche zu Eschwege verkauft und 1366 verzichtet Konemund, Helenens Sohn, auf seine Ansprüche daran, nachdem ihm der Inhaber jenes Altars 30 Schillinge guter Tornose bezahlt und einen jährlichen Zins von 6 Heller Eschweger Währung versprochen. Dieses Vorwerk, bestehend in $29^5/_{16}$ Ar. Land und Wiesen, gehört noch jetzt dem Eschweger Kirchenkasten *).

Die von Netra, zuletzt ansässig in Kleinvach, hatten pfandweise bis 1427 den vierten Theil des Jestädter Gerichts und ein Gut daselbst, das Neter'sche Gut am Kreuz genannt, was in den Pfandbesitz der Diede zum Fürstenstein überging und in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem Rittergute zu Jestädt vereinigt wurde.

Die Diede zum Fürstenstein besaßen bis zu ihrem Aussterben (1807) 2 Häuser zu Jestädt, die ihnen lehn-, zins- und dienstpflichtig waren; die Bewohner derselben waren diedische Untersassen (Männer) und der Grundbesitz derselben stand gleichwohl in diedischem Zins- und Lehnsverband. Sie hatten diese Besitzung 1449 von Kersten Keudel erkauft. 1361 verpfändeten die Diede dem Cyriaxstifte zu Eschwege 5 Ar. Land zu „Gestede" **).

Die Keudel. 1365 verpfändete Bodo von Boyneburg dem Ritter Reinhard Koydele $4^1/_2$ Mark jährlichen Zinses an seinem Gute zu „Geystete" und an seinem „theyzmen" (Zehnten) „zu Thutinhusen vnd Nuwenrade" für 45 Mark. Auch besaß um 1370 Reinhard Keudel zu Burglehn eine Fischweide zu Gestede vom Landgrafen von Hessen als Mannlehn ***).

Appel Appe, Amtmann zu Bilstein, erhielt 1413 von Heinrich und Boyneburg von Boyneburg-Hoenstein deren Antheil am Dorfe Jestädt für 60 rheinische Gulden in

*) Urkunde im Jestädter Archiv.
**) Ungedruckte Urkunde des Cyriaxstiftes.
***) Urkunde im Staatsarchiv.

Pfandschaft und 1435 verpfändeten die Brüder Heimbrod, Rabe und Reinhard von Boyneburg-Hoenstein „Gestede, Tutenhusen und Nuwenrade" an ihren Schwager Hans von Bodenhausen*).

Die von Dankelsdorf besaßen „güter zcu Geystete", die sie von „ern Appel Flemynge" geerbt hatten und die zu Erbe giengen von den von Boyneburg-Hoenstein und verkauften dieselben 1412 für 200 rheinische Gulden an Jestädter Bauern**).

Die von Eschwege zu Aue besaßen, nachdem die von Eschwegischen Güter zu Jestädt längst an die von Boyneburg-Hoenstein veräußert waren, daselbst noch an 3 Häusern und 14½ Ar. Land das Lehn- und Zinsrecht, sowie ein Gütchen von 11⅝ Ar. Land und Wiesen, die Auische Meierei genannt. Beides wurde von den von Boyneburg-Hoenstein im 18. Jahrhundert erworben, ersteres zum Rittergute geschlagen und letzteres 1767 an Bauern verkauft.

Die von Boyneburg-Hoenstein zu Reichensachsen hatten zu Jestädt ein Gut von 51 Ar. Land und Wiesen, die Reichensächser Meierei genannt, welches 1652 und 1675 mit dem Rittergute vereinigt wurde. Dasselbe war 1603 mit dem sogenannten Junker-Hermanns-Gute geschehen, welches von der Reichensächser-Geldrischen Linie der von Boyneburg-Hoenstein besessen wurde und wozu ein Gehöft in der Pimpelgasse gehörte.

Klösterliche Besitzungen zu Jestädt.

Das Kloster Heida hatte 1427, 1430 ꝛc. Güter daselbst erworben, welche unter der Verwaltung des heidaischen Klosterhofs zu Eschwege standen. Sie waren den von Boyneburg-Hoenstein zinsbar, wurden aber von diesen 1457 unter der Bedingung gefreit, daß für sie im Kloster Heida jährlich Seelenmessen gelesen würden. Nach der Saecularisation

*) Urkunde im Staatsarchiv. — **) Desgleichen.

des Klosters Heida wurden mit diesem Gute, das aus 30 Ar. Land und 10 Ar. Wiesen bestand, die Nachkommen des Hans Burckhardt, eine Genossenschaft, von den Landgrafen von Hessen belehnt. Die Vicarie beatae Mariae virginis in der Dionysienkirche zu Eschwege besaß Ländereien zu Schwebda, welche 1527 Landgraf Philipp den Keudel zu Lehn gab. Als der Inhaber jener Vicarie, der Pfarrer Joh. Koch zu Langensalza, sich deshalb 1535 beim Herzog Georg von Sachsen beschwerte, so wurde die Sache dahin verglichen, daß die Einkünfte der Vicarie Unsrer lieben Frau den beiden Pfarrern zu Eschwege zuerkannt wurden, diesen aber, statt der Schwebdaer Revenue das Einkommen von der heidaischen Hufe zu Jestädt, nämlich jährlich 9 Mltr. Korn, 1 Mltr. Waizen, 2 Mltr. Gerste und 12 Mltr. Hafer, zufallen solle *). 1846 wurde dieser Zins abgelöst.

Die Eschweger Klöster (das Cyriaxstift und das Augustinerkloster) besaßen zu Jestädt und Dudenhausen Ländereien und Zinsgefälle. Das Ganze waren 3 Hufen zu Jestädt und 1 Hufe zu Dudenhausen. Nach der Saecularisation dieser Klöster 1527 erhielt diese Güter zu Lehn Friedrich von Boyneburg-Hoenstein, genannt der Geldermann. Nach dessen Tode fielen sie heim und Landgraf Moritz gab sie wegen treu geleisteter Dienste dem Oswald von Carlowitz; seitdem hießen sie die Carlowitzhufen, 1581. Dieser verkaufte sie aber an den Kanzler Reinhard Scheffer für 1500 Thlr., der sie nun für sich und seine Nachkommen zu rechtem Mannlehn empfing. Es gehören dazu 73¼ Ar. Land, 9½ Ar. Wiesen und 8 Mltr. 5½ Mtz. Partimfrucht jährlichen Zinses. Die von Eschwege haben das Gut in Afterlehen **).

---

*) Ungedruckte Urkunden des Klosters Heida ꝛc.

**) Jestädter Archiv. Rommel, hessische Geschichte V. S. 391. Strieder, hessische Gelehrtengeschichte XII. S. 282. Urkunden im Staatsarchiv.

In der Gemarkung von Jestädt besaßen die Augustiner zu Eschwege einen Weinberg am Königsberge, mit welchem sie 1506 von den von Boyneburg-Hoenstein belehnt wurden gegen eine jährliche Abgabe von 1 Stübchen Wein („eyn Stobichen wyns des besten gewechs des berges"). Es ist dies der jetzige Herren- (Augustiner-Herren) Berg, der im Besitz der hessischen Fürsten blieb und jetzt in Privathänden sich befindet *). Am linken Ufer der Werra oberhalb Jestädt liegt eine Strecke Landes, aus etwa 46 Ackern bestehend, der Mönchewinkel genannt, früher das Kalbswerd. Heinrich und Boyneburg von Boyneburg-Hoenstein verpfändeten es 1407 den Augustinern zu Eschwege für 60 rheinische Gulden und schenkten es ihnen noch in demselben Jahre laut einer auf Schloß Boyneburg ausgestellten Urkunde zu einem Seelengeräthe, so daß dafür am neuen Altare im Chore der Klosterkirche für die boyneburg-hoensteinische Familie eine ewige Messe gehalten werde. Nach der Saecularisation des Klosters verpfändete Landgraf Philipp das Gut für 150 Gulden an Claus Schreiber, von dem es für dieselbe Summe Friedrich von Boyneburg-Hoenstein, der Geldermann genannt, erstand; von den Erben desselben kam es an Johann von Ratzenberg 1569, von dem es die Witwe des Walrabe von Boyneburg-Hoenstein zu Jestädt 1574 für 1000 Thlr. erkaufte; 1747 wurde es zu 6900 Thlr. angeschlagen, gelangte an die Diede und ist jetzt im Besitze des W. Bierschenk **).

Jestädts Zubehörungen.

Das Försterhaus auf dem Berge nebst einem Vorwerk, äußerst romantisch gelegen, eine Viertelstunde vom Dorfe entfernt, gehört zum Rittergute. Hier dürfte die Nordheimische curia Hanecrait (siehe oben) zu suchen sein.

Die Grund- oder Pochmühle wurde 1754 als Eisenhammer von zwei Jestädter Einwohnern angelegt und

*) Ungedruckte Urkunde des Eschweger Augustinerklosters.

**) Urkunden des Augustinerklosters; Jestädter Archiv.

erst 1782 zu einer Roggenmühle eingerichtet, eine Viertelstunde vom Dorfe entfernt, in der Nähe der ausgegangenen, aber noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnten Haar- oder Hardtmühle.

Die Pletsch- oder Steinstegmühle, in der Nähe des Dorfes, da wo sechs Wege sich kreuzen, eine uralte Anlage. In der Nacht vom 12. zum 13. September 1750 drang eine starke Diebesbande, wohlgekleidet und mit weißen Tornistern, die Gesichter geschwärzt und unter Anführung eines Krauskopfs in die Mühle, band und schlug jämmerlich die beiden Knechte, den Besitzer und dessen Frau, zerschlug Kasten und Schränke, plünderte alles aus und verschwand im mainzischen Eichsfeld, noch ehe der Schulze von Jestädt mit 20 Mann erschien. Von Einbringung der Diebe schweigen die Gerichtsakten.

Die Lohgerberei am Schambache wurde vor etwa 37 Jahren von den Gebrüdern Gebhardt zu Eschwege angelegt.

Noch Einiges aus der Jestädter Gemarkung.

Die Weinberge. Von Frieda bis Jestädt am nördlichen Rande des Werrathales zieht sich ein Berggelände hin, im Rücken geschützt durch höheres Gebirg, ganz hingegeben dem wärmenden Strahle der Mittagssonne. Hier ward vor Jahrhunderten Wein gezogen. 786 war schon Weinbau an der Werra, 996 zu Eschwege. Es war aber Landwein und stand dem rheinischen und fränkischen Gewächs weit nach. In der Mitte des 16. Jahrhunderts ließen die von Boyneburg den Winzer Melchior aus Franken kommen, der in ihrem Gebiete zu Jestädt, Reichensachsen ꝛc. Weinberge anlegte. Als ihn einst Joachim von Boyneburg-Hoenstein fragte, ob man guten Wein erwarten könne, antwortete er: „Ich weiß warlich nicht, Ehrenveschter lieber Junker, was ich sagen soll; es ischt unser lieber Gott in diesem Lande gar viel anders gesinnt, als in dem mainem; was er uns daselbst zaigt und eraigt, das gait er uns auch redlich und

reichlich; aber wenn er in diesem Lande schon gut Wetter zu blühen, zu körnen und zu wachsen gait, so läscht er doch zuletzt den Schalk gauken und schickt entweder einen harten Reif oder einen unzeitigen Froscht und schnaidet uns den Wain, den man vascht bald lesen und zu Fasse bringen sollte, vorm Maule ab *)." Bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde von den von Boyneburg-Hoenstein der Weinbau zu Jestädt ernstlich betrieben. Sie hielten einen besonderen Weinmeister. 1738 werden außer diesem noch acht Winzer erwähnt und zwölf Personen, welche die Trauben lasen und die Stöcke aufschnitten. Zum Rittergute gehörten sieben Acker Weinberge, in denen durchschnittlich jährlich 20 Ohm (à 80 Maas) gezogen wurden. Die Ohm wurde gewöhnlich zu 4 Thlr. verkauft. 1738 wurden nur 72 Maas gewonnen. 1704 kostete das Maas Landwein zu Jestädt einen Groschen. Auch von Bauern wurden ganze Fuder Wein nach Eschwege gefahren. Mit einem Krüglein Wein am Pfluge zogen sie vordem an den Acker. 1581 werden 14 Bewohner Jestädts genannt, die Weinbau trieben. Mit einem Tage begann die Weinlese und als Johannes Hesse jun. früher zu lesen anfing, wurde er im Rügegerichte zu Jestädt am 22. November 1748 um 1 Albus gestraft. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verließ Bacchus die Gemarkung. Nur hie und da wuchert in den Weinbergen noch eine wilde Rebe; manche ist auch ins Dorf hinabgestiegen und rankt sich unter ihres Herrn Pflege zu dessen Giebeldach empor. Von den Weinbergen genießt man eine reizende Aussicht ins Werra- und Werethal und in die Berggegenden vor dem Weißner.

In den felsigen Abhängen derselben spielt die Wichtelsage, noch lebendig im Munde des Volkes. So ließen sich die Wichtel vor Zeiten zuweilen im Dorfe blicken, namentlich im Schlosse, wo sie in der sogenannten Wichtel-

*) S. Melander, joco-seria.

stube aus den Ritzen der Fußbodendielen emporstiegen. Zuweilen machten sie weitere Excursionen. Bei einer derselben nach Eltmannshausen, wo in den Steinklüften an der Landstraße gleichwohl ein Wichtelvolk sich aufhielt, mußte der Jestädter Fährmann in seinem Kahne sie über die Werra setzen; derselbe erhielt als Fährlohn ein Knäuel Garn ohne Ende und als er beim Abweifen desselben ermüdete und den Knäuel verwünschte, da war plötzlich alles Garn verschwunden. In den Weinbergen zeigt man noch die Wichtelkirche (oder Küche), eine Felsenhöhle und in deren Nähe den Wichtelanger. — Auch eine interessante Flora giebt es dort, daher der Ort häufig von Botanikern besucht wird.

Der Judentodtenhof, in der Stille des Grundes zwischen Jestädt und Motzerode, zahlreich besäet mit Leichensteinen, ist uralt und erstreckt sich noch weit in den Wald hinein. Grund und Boden desselben gehört zum Rittergute. Vormals wurden die Juden aus der weiten Umgegend hier bestattet, ehe noch die Begräbnisse zu Netra, Reichensachsen und Abterode angelegt waren; jetzt gehört der Gottesacker nur noch der Judenschaft zu Eschwege, die indeß vor einigen Jahren einen neuen bei der Stadt beschafft und den Jestädter mit der Bestattung des letzten hier wohnenden Juden geschlossen hat. In Jestädt haben nie mehr als zwei Judenfamilien gewohnt, früher nur eine, welche die Aufsicht über den Todtenhof führte und der Jestädter Gerichtsherrschaft Schutzgeld zahlte.

Die Steine beim Lindenhofe vorm Dorfe am Eschweger Wege. Jetzt stehen deren noch drei, früher waren es sieben. Von den Aexten, die darauf abgebildet waren, bemerkt man nichts mehr. Einst, so geht die Sage, stand hier eine Linde, daher die Feldlage noch der Lindenhof heißt; unter derselben vertheilten einmal Zimmerleute aus Frieda ihren verdienten Lohn und geriethen darüber in Streit, der so heftig wurde, daß sie mit den Aexten drein

schlugen und sieben Todte auf dem Platze ließen; zur Erinnerung hieran seien die Steine gesetzt.

Erdhausen. In der östlichen Absenkung des Fürstensteiner Berges zwischen der Poch- und Pletschmühle furcht ein Graben ein, der Erdhäuser Graben genannt. Es befinden sich daselbst noch zwei umzäumte Baumgärten und es mag hier ein vielleicht nur aus wenigen Häusern bestehendes Oertchen gestanden haben, dessen jedoch nirgends urkundliche Erwähnung geschieht.

Die Wüstung Dudenhausen. Meinen in dieser Zeitschrift III. S. 267 und 268 über dieses ausgegangene Dorf mitgetheilten Nachrichten füge ich folgendes hinzu: „Dudenhausen war ein Pfarrdorf; als Zeugen werden urkundlich genannt: dominus Conradus de Salylbertus (?) plebanus in Tutenhusen 1297 *), Conradus rector ecclesiae in Thudenhusen 1299, Hermann plebanus in Tudenhusen 1315 und Albertus **).

1346 und 1378 wird der Ort als noch bestehend angeführt und in dem letzteren Jahre geschieht einer größeren Anzahl Höfe daselbst Erwähnung, die den von Boyneburg-Hoenstein, vormals den von Hundelshausen zinsbar waren (unter andern des Hofes und der Hufe der Visbeche ***), wovon jährlich 3 Mltr. Korn, 3 Mltr. Gerste, 3 Mltr. Hafer, 6 Schillinge Heller und ein Fastnachtshuhn gezinst wurden †). Das Kloster Heida war in Dudenhausen schon 1391 begütert und die oben genannten Jestädter Besitzungen desselben lagen vornehmlich in der Dudenhäuser Gemarkung. Früher noch finden wir die von Hundelshausen hier begütert. Heinrich von Boyneburg-Hoenstein und seine Gemahlin Catharine von Cralück kauften von den von Hundelshausen,

*) Ungedruckte Urkunde des Eschweger Cyriakstifts.

**) Ungedruckte Urkunden des Klosters Germerode.

***) oder Fischbach; wahrscheinlich die große Hufe, die bis in die neuere Zeit vom Fuldaer Lehnhof relevirte.

†) Ungedruckte Urkunde des Eschweger Augustinerklosters.

Heinrichs Schwestersöhnen, für 27 Mark ein Gut daselbst, hinsichtlich dessen zwischen ihm und seinen Schwägern von Cralück und von Pferdsdorf Streitigkeiten entstanden, die 1346 verglichen wurden. Das ganze Hundelshäuser Gut zu Dudenhausen kam nachmals an Hermann von Boyneburg-Hoenstein, Heinrichs Sohn, der es als ein Seelgeräthe dem Augustinerkloster zu Eschwege schenkte, 1378. Es war eine Hufe, die von den Augustinern gegen neun Malter Partimfrucht Zins zu Erbe gegeben wurde und gegenwärtig ein Stück des Scheffer'schen Lehns ist *). 1365 verpfändete „Bote von Boymenberg Herrn Reynhart Koydele Ritter seinen theyzmen (Zehnten) zcu Thutinhusen vnd Nuwenrade **)." Der Dudenhäuser Kirchhof liegt zwischen dem Grebendörfer Wege und der Stätte der ehemaligen Dudenmühle auf einer kleinen Anhöhe; über denselben zieht jetzt der Pflug des Rittergutes und man hat in diesem Jahre (1862) daselbst Gebeine ausgeackert und ein gemauertes Grab gefunden.

Bruchstücke aus der Geschichte von Jestädt.

Der Anfang des 15. Jahrhunderts war für diese Gegend eine Zeit wilder Fehde. 1403 verheerte der Erzbischof Johannes von Mainz das Gericht Bilstein; Neuerode war ganz verwüstet, Dudenhausen mag damals seinen Untergang gefunden haben und an Jestädt die Furie der Zerstörung nicht spurlos vorübergegangen sein. Nach einer Urkunde im Staatsarchiv von 1413 bitten die „altarlude der kerchen czu Gestede vnd dy gancze gemeyne vnd samenunge daselbis" den Junker Heinrich von Hoenstein, daß er ihnen gestatte, die Glocke des verwüsteten Dorfes Neuerode solange in Jestädt zu gebrauchen, bis Neuerode wieder aufgebaut worden, da die Glocke zu Jestädt zerbrochen sei.

Am Sonnabend vor St. Urban (25. Mai) 1462 fielen die Heiligenstädter in Jestädt ein, plünderten das

*) Urkunden des Eschweger Augustinerklosters.
**) Urkunde im Staatsarchiv.

Dorf und zündeten es an. Die Eschweger im Bunde mit den von Boyneburg-Hoenstein verfolgten den Feind bis Kaltenebra und nahmen ihm den Raub wieder ab. Auf dem Thurme der Stiftskirche zu Heiligenstadt soll sich aber noch eine Glocke befinden, welche die Heiligenstädter damals von Jestädt mitgenommen haben *). Durch die Fürsten von Sachsen und Hessen wurde zu Allendorf die Sühne gestiftet. Einige Jahre später erhoben die von Boyneburg-Hoenstein bei dem Oberamtmann des Eichsfeldes, dem Grafen Franz Heinrich von Schwarzburg, noch Ansprüche an Heiligenstadt; aber der Rath dieser Stadt verweigerte dieselben mit Bezug auf den Allendörfer Friedespruch **).

1548 wurde das Malter Korn für 20 Albus verkauft.

Der dreißigjährige Krieg ließ mit seinen Greueln und Schrecken Jestädt nicht unverschont; durch Einquartirung, Contributionen, Plünderung, pestartige Krankheiten, Brand wurde der Ort sehr mitgenommen ***). Als Tilly 1623 durch die Werragegend zog, hatten sich die von Boyneburg von ihm einen Schutzbrief verschafft, wodurch das Gericht Jestädt vor allzu harter Bedrängniß bewahrt blieb, was auch in den nächstfolgenden Jahren der Fall war. Dies erregte Erbitterung bei anderen, auf denen der Druck um so härter lastete. In diese Zeit fällt, wie es in einem Aktenstücke des Jestädter Archivs heißt: „das in Hessen unerhörte landfriedbrüchige und räuberische unternehmen einiger leichtfertigen Canaillie aus Eschwege, welche mit Zuziehung anderen Ihresgleichen Raubgierigen Land-Pöbels das Adelige hauß Jestädt, in abwesenheit der Edelleute gewaltsam überfallen, totaliter spolyret, offen, thür, fenster und allen haußgerath und mobilien, was sie nicht mit fortschleppen können, zerschlagen und in grund verwüstet,

*) Handschriftliche Chronik von Eschwege.

**) Urkunde von Mittwoch nach Matthias 1467. Jestädter Archiv.

***) S. Eschwege und die Landschaft an der Werra im 30jährigen Kriege in meiner Geschichte von Eschwege S. 223 ꝛc.

kisten und kasten eröffnet, die darin gefundenen briefschaften und documenta verbrannt, zerissen und in den Koth zerstreuet ꝛc." Doch die ärgsten Gräuel brachte das Jahr 1637. Eschwege, Allendorf und viele Dörfer der Umgegend wurden von den Croaten mit Feuer und Schwert verwüstet. Verheerend kamen diese Cannibalen auch nach Jestädt. Ein Theil der Bewohner ergriff die Flucht und schleppte sein Vieh aufs benachbarte Eichsfeld. Eine allgemeine Feuersbrunst ergriff das Dorf und 17 Häuser wurden ein Raub der Flammen. Auch die Kirche wurde verwüstet. Reinhard von Boyneburg-Hoenstein verließ mit seiner Familie sein Schloß und floh nach Göttingen. Wie die Croaten damals in Jestädt gewüthet, davon zeugte noch lange ein an dem Thürgewände eines 1854 abgebrochenen Hauses in Holz ausgehauener und angemalter Croate, der ein Kind in der Wiege ersticht. 1640 lagerte Banner sechs Wochen bei Eschwege; in Jestädt nahm französische Cavallerie Quartier, die Kirche wurde zum Pferdestalle gemacht und die Einwohner flohen. Neue Leiden brachten die folgenden Jahre, namentlich 1641, 1642, 1646 und 1647: Ueberfälle, Plünderung, Krankheiten, Ausflüchte, Theuerung.

1738 fand in Jestädt eine Revolte gegen die Gerichtsobrigkeit statt; die Tumultuanten zogen ins Gerichtshaus, überfielen des Schultheißen Behausung, entrissen dem Steuerscribenten die Steuertabellen und dem Gerichtsdiener einen Arrestanten. Der Haupträdelsführer erhielt eine vierzehntägige Thurmstrafe und die Gemeinde wurde in die Kosten verurtheilt (24. März 1738).

Der siebenjährige Krieg hinterließ auch in Jestädt verderbliche Spuren. 1758 wurde eine starke Kriegscontribution durch ein französisches Executionscommando beigetrieben. Am 17. Februar 1761 raubten die Franzosen zwei Pferde und am 5. April einen Wagen mit vier Pferden ꝛc.

1813 überschwemmten einmal 5400 Mann russischer Cavallerie und am folgenden Tage 1200 Mann Artillerie

das Dorf, welches dadurch hart beschädigt wurde. Eine Frau starb bei dieser Gelegenheit vor Schrecken.

1640, 1676, 1717 rafften böse Krankheiten, 1784, 1789 und 1794 die Blattern, 1789 und 1791 die Ruhr und 1812, 1813, 1818 und 1819 das Nervenfieber viele Leute weg.

2. Neuerode,

eine Stunde von Jestädt, ebensoweit von Eschwege entfernt, auf der Hochebene des Königsberges, am Meinhart, an der Grenze des Eichsfeldes, 1064 Fuß über dem Meeresspiegel, ist ohne Zweifel eine spätere Dorfanlage, worauf der Name und die auf dem Grund und Boden lastenden, nunmehr abgelösten schweren Zinsgefälle, sowie der fast gänzliche Mangel an Gemeindewald und Hute hindeuten. Urkundlich finde ich den Ort zuerst 1345, wo Adelheid, die Hausfrau des Ritters Appel von der Aue, von Lucie von Göttingen Zinsgefälle kauft, welche auf Gütern am „Meyner" haften und von vier „geburen tzu Nuwenrode" gezahlt werden und womit sie ein Seelengeräthe im Cyriakkloster in Eschwege stiftet*). 1365 verpfändet Bodo von Boyneburg seinen Zehnten daselbst an Reinhard Keudel.

Das Dorf ist allmählig zu seiner jetzigen Größe erwachsen. In der Mitte des 15. Jahrhunderts zählte es 23 Häuser, wozu etwa 14 Hufen Land, Wiesen und Wald gehörten; 1573 waren dort 32 Häuser und 8 ledige Brandstätten, jetzt 50 Häuser, aber nur 47 Gemeindegerechtigkeiten. 1462—1477 wurde vieles urbar gemacht. So heißt es in einem boyneburgischen Register im Jestädter Archiv: „Uff hude Montag nach sanct Andreastag in deme 1477 jar hat Curt Hille genommen zu Nuwenrode ½ hube Landes vnd sol darvor geben alle jar ½ malder korn, ½ malder habber, eyn faßnachshuhn vnd ½ schog eyger." „Claus Ruße hat 8 acker landes uff Espe vnd sal dervone gebe

*) Ungedruckte Urkunde des Eschweger Cyriakstifts.

wan eß treyd von eyme acker eyn meetzen waz ez treyd." „1462. Hans von Bressel gibbit von eyner hube landeß zcu Nuwenrode, dy had here gerod, 15 hüner." ꝛc. Die Bevölkerung dort ist noch immer im Zunehmen begriffen. Von 1720—1729 (in 10 Jahren) wurden geboren 73 und begraben 49; von 1820—1829 wurden 100 geboren und 68 begraben. Das Kirchlein, für die Gemeinde zu klein, wurde wahrscheinlich erst 1596 gebaut, welche Jahreszahl sich über dem Eingange findet. Ein Schulhaus wurde erst 1839 beschafft. Das dortige allodiale Rittergut, die Meierei genannt, bestehend aus 84 Ar. Land, 8¼ Ar. Wiesen und 3 Ar. Garten nebst zugehörigen Gebäuden, gehörte den von Boyneburg-Hoenstein zu Jestädt und gieng schon 1767 käuflich an die Familie Thomas über.

Die Wüstung Dörrenhain. Nördlich über Neuerode auf der hohen Gohburg, an der Eichsfelder Grenze, liegt eine Fläche urbaren aber kaum culturfähigen Landes von 265¾ Ar., die Dörrenhainer Flur genannt. Jeder Acker war zinspflichtig mit einem Groschen halb an's Rittergut zu Jestädt und halb zur Renterei des Cyriaxstifts zu Eschwege. Dort lag vorzeiten ein Dörflein, dessen Bewohner höchst wahrscheinlich nach einer Verwüstung und wegen Wassermangels sich zu Neuerode niederließen. Am Ende des 15. Jahrhunderts war dort Wald und Triesch. Eine Stelle daselbst heißt der Kirchhof, wo man zuweilen Knochen und Ziegelstücke findet und in einem Register über die Dörrenhainer Flur vom Jahre 1670 wird genannt ein „Gewand, darauf der Brunnen gestanden" und ein „Gewand uffen Kirchenplatz." Auch soll hier die alte Glocke auf dem Neueröder Kirchthurme ausgegraben worden sein, was auf eine plötzliche Zerstörung und Verwüstung des Dörfleins schließen läßt. 1498 verkauften die von Eschwege den „Dornhagen" an die von Boyneburg-Hoenstein und damit wurde derselbe eine Pertinenz des Gerichts Jestädt und

des Rittergutes daselbst *). Lange Jahre war der Dörrenhain eine Quelle heftiger Streitigkeiten zwischen den von Boyneburg-Hoenstein und den Kurmainzischen Beamten, welche denselben zu Kella und dem Schlosse Greifenstein ziehen wollten. Bereits um 1522 waren Grenzsteine zwischen „Mainz und Boineburgk", wie es in den Acten des Jestädter Archivs heißt, gesetzt; aber erst 1584 wurde hier die Grenze des Eichsfeldes berichtigt nach einem Vertrage vom 16. Juni 1583 **).

Bei Neuerode hoch am Meinhart wurde vormals auch Weinbau getrieben. In einem Flurbuche von 1670 werden daselbst erwähnt drei wüste Weinberge. In der Nähe derselben stand ein Siechenhaus, dessen Mauerwerk 1673 noch zu sehen war und worin nicht lange vorher noch Frau Beata wohnte, die in dem nahen Siechenbrunnen ihr Wasser holte ***). Nicht weit davon auf einer kleinen Anhöhe über dem gewaltigen Steinbruche soll eine Capelle des Eschweger Cyriaxstiftes gestanden haben; urkundlich findet sich nichts darüber. Der Ort gehört der Pfarrei zu Grebendorf und heißt „im Sylvester", in alten Acten auch „das heilige Vesperchen" und ein Weg in der Nähe „der Nonnenweg."

3. Motzerode

liegt, eine Stunde von Jestädt entfernt, romantisch an einer Felsenwand des hohen Steines, der 1801 Fuß über die Meeresfläche emporragt. Die 40 Häuser des Dorfes sind planlos zu beiden Seiten eines Baches hingestreut, daher dasselbe auch keine eigentliche Gasse hat. Gemeindegerechtigkeiten sind 26, die meistens halbirt sind, was auf

*) 1441 wurden die von Dörnberg von den hessischen Landgrafen mit „der Wüstenung halb zu Dörenhain" belehnt, welche 1462 an die von Eschwege kam, die mit dem Dornhagen auf der Gohburg belehnt wurden. S. Landau, Wüstungen S. 299.

**) Boyneburg-Hoensteinsches Documentenbuch S. 336.

***) Acten im Jestädter Archiv.

späteres Wachsthum des Ortes, der 1573 nur 18 Häuser zählte, schließen läßt. Die Gemeinde ist arm. Bedeutende Waldungen besitzt hier das Jestädter Rittergut; nur 106 Acker gehören der Gemeinde. Das Kirchlein ist alt. Ein Schulhaus wurde erst in neuerer Zeit beschafft. Auf der Härdtekoppe genießt man eine weite entzückende Aussicht vom Harz bis zum Rhöngebirge und Thüringerwalde, sowie man von dort hinabschaut in den zu Allendorf gehörigen Gebirgskessel, „zum Hayn" genannt, worin man die Trümmer der Kirche der Wüstung Immicherode und das aus den Kirchenruinen des Dörfleins Ruprechterode erstandene Jagdschlößchen bemerkt. Die Weinsense, eine hoch im Gebirge befindliche Feldlage, wo im dreißigjährigen Kriege die Einwohner mit ihrem Vieh mehrmals eine Zuflucht suchten, scheint an ehemaligen Weinbau zu erinnern.

Schon frühe waren in Motzenrode begütert die von Boyneburg-Hoenstein und es werden ihre Besitzungen daselbst als ein Theil ihres Eversteinischen Lehns in ihren lüneburgischen Lehnbriefen seit 1418 namentlich angeführt. Ferner hatten hier die von Neter und von Dörnberg als hessisches Mannlehn Besitzungen, welche 1462 an die von Eschwege und von diesen 1498 käuflich an die von Boyneburg-Hoenstein übergingen und seitdem mit dem Rittergute zu Jestädt als lüneburgisches Lehn vereinigt waren. In dem Kaufbriefe von 1498 *) werden genannt „die Wustenunge vnd gütter zu Bettelsdorf, Newenrodt vnd Motzenrodt, der Dornhagen auff der Goburgk" ꝛc. 1436 schenken „Pethe von Netir, Hans von Dorneburg **)" und dessen Söhne dem Augustinerkloster zu Eschwege als ein Seelgeräthe ihre Gerechtigkeit „an der steynguruben czu Moczenrode genant an der Kogeln vnd gelegen vnder der Horne" ***).

---

*) Boyneburgisch-hoensteinisches Documentenbuch S. 112.
**) d. i. Dörnberg.
***) Urkunden des Eschweger Augustinerklosters.

Seit langen Zeiten besaßen die Diede zum Fürstenstein, denen auch das benachbarte Dorf Hitzelrode als ein Allod zustand, einen Theil von Motzenrode — vier Männer. Die Häuser derselben lagen im Dorfe und die zinsbaren Länder, die dazu gehörten, in der Gemarkung zerstreut. Die diedischen Männer mußten an's Gericht auf den Fürstenstein gehn und die Diede hatten in Motzerode einen besonderen Schultheißen. Weil aber ihre Gerechtigkeiten daselbst nicht fest begränzt waren, so gab dies eine Quelle vieler und heftiger Streitigkeiten mit den von Boyneburg-Hoenstein, denen erst am 3. Mai 1757 durch einen Vergleich ein Ende gemacht wurde. Mit dem Erlöschen des diedischen Mannsstammes fielen die Gerechtigkeiten derselben zu Motzerode dem Kurhessischen Staate anheim.

Eine Hufe zu Motzerode war dem Kloster zu Eschwege zinsbar, eine andere der Pfarrei zu Jestädt.

Die Wüstung Bettelsdorf, eine kleine Viertelstunde unterhalb Motzerode, an dem Bache, der nach Jestädt fließt, an einer Stelle, die noch „zu Bettelsdorf" heißt und von wo noch durch die Motzeröder Gemarkung der sogenannte Marktweg nach Eschwege führt. In einem Flurbuche von 1670 werden 29 Acker Land „Bettelsdorf" genannt. Landau bemerkt (Wüstungen S. 298): „während 1363 Heinrich Eselskopf seine hiesigen fuldischen Lehngüter an die von Hundelshausen verkaufte, war 1373 Kunemund Eselskopf noch daselbst begütert; auch die von Dörnberg hatten daselbst hessische Lehngüter, welche 1462 an die von Eschwege kamen." Das Ganze kam 1498 an die von Boyneburg-Hoenstein, welche es mit ihrem von Lüneburg zu Lehn gehenden Gerichte Jestädt vereinigten. Wann das Dörfchen seinen Untergang fand, ist nicht bekannt. Im Anfange des 15. Jahrhunderts mag es noch gestanden haben; denn in einem Weisthume des Jestädter Gerichts aus dieser Zeit wird erwähnt „der von Bettelsstorff holtz." In einer Grenzbeschreibung der Jestädter Feldmark etwa aus dem Jahre

1477 wird aber bereits statt „Bettelsdorf" genannt „der von Motzenrode gemeyne." Ein Rest vom alten Bettelsdorf ist das noch 1548 erwähnte „Furwergk im Segelbache" und das Rittergut zu Jestädt besitzt dort eine größere Strecke Landes. Bettelsdorf ist in Motzerode aufgegangen.

II.

Geschichte
der evangelisch-reformirten Pfarrei Hintersteinau,

urkundlich dargestellt

von J. Rullmann, Pfarrer daselbst.

Einleitung.

Das Benedictiner Kloster zu Schlüchtern, das in der kurhessischen, oberen Grafschaft Hanau an der Kinzig liegt und ehemals zum Bisthum Würzburg gehörte, war eine große und reiche Abtei, hatte nah und fern zahlreiche Gefälle, Güter, Höfe und Waldungen; eine bedeutende Anzahl von Ortschaften, die meistens um dasselbe herumlagen, nebst der Stadt Schlüchtern, war ihm zins- und lehnspflichtig. Diese Ortschaften wurden auch vom Kloster aus pastorirt; die entfernteren durch Stationarii und Pfarrherrn, d. h. durch Priester, die im Namen des Abtes, der überall der eigentliche Pfarrherr war und an den sie auch die empfangenen Gebühren u. s. w. abliefern mußten, als seine Vicarii die pfarramtlichen Geschäfte verrichteten und sich zu dem Ende längere oder kürzere Zeit außerhalb des Klosters aufhalten durften. An vielen Orten befanden sich zur Abhaltung des Gottesdienstes Kapellen, die theilweise noch heute stehen, vielfach zu Kirchen vergrößert; die entfernteren Orte waren zu Kirchspielen vereinigt. Die bedeutendsten dieser Kirch-

spiele waren Ramholz mit 6 Dörfern, Mottgers mit 5 und Hintersteinau mit 4. Eine Geschichte des letzeren Kirchspiels, oder der Pfarrei Hintersteinau, kann selbstverständlich nur den Zeitraum umfassen, wo sie, um mich so auszudrücken, als mündige Tochter vom Klosterverbande getrennt, als Einzelwesen zur Zeit der Reformation ins Dasein trat und muß die frühere Zeit ihrer Verbindung mit dem Kloster hier um so mehr außer Betracht bleiben, als die Quellen dafür sehr dürftig zu Gebote stehen und die Geschichte dieser Pfarrei, wollte man weitere Quellen zu diesem Zwecke aufsuchen und benutzen, eine Geschichte des Klosters selbst werden würde. Die Quellen der nachfolgenden Darstellung des Umfangs und der Geschichte der Pfarrei Hintersteinau sind amtliche, vornehmlich die Kirchenbücher von dieser und einigen benachbarten klösterlichen Pfarrstellen. Der Kreis ist klein, auf welchem unsere Darstellung eingeschränkt ist; es ist aber immer ein Stück vaterländischer Geschichte, das uns darin entgegentritt und einen klaren Blick in die Vergangenheit gewährt und — mit der Gegenwart zufriedener macht.

Umfang der Pfarrei Hintersteinau.

Zur Zeit der Reformation und noch lange nachher bestand die Pfarrei Hintersteinau aus 4 Ortschaften, die ein gleichseitiges Dreieck bildeten, in dessen Mittelpunkt der Pfarrsitz war. Diese Ortschaften waren 1) Hintersteinau als Pfarrsitz, 2) Wallroth, 3) Reinhards, 4) Klesberg mit Uerzell. Da der Zweck des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde eine allseitige Erforschung und Darstellung der Geschichte, Topographie und Statistik von Hessen ist, so erachte ich eine nähere Beschreibung dieser Orte nach diesen Seiten hin für nichts Ueberflüssiges.

1) Hintersteinau führt in alten Urkunden und Handschriften stets den Namen „Hungersteyna“ und ich habe nirgends früher, als in dem ältesten dasigen Kirchenbuche, vom Jahre 1596 an, diese Umänderung in „Hinter-

steinau" gefunden, weshalb es wohl kein Fehlschluß sein wird, wenn ich gestützt hierauf behaupte, daß der damalige Pfarrer Heyder dieselbe vorgenommen haben werde. Es lag ehemals im Gaue Salfeld, nächst der Grenze der Wetterau, und gehörte, wie der ganze Klosterbezirk Schlüchtern, unter die kirchliche Jurisdiction des Bischofs zu Würzburg. Die Landeshoheit über genannten Bezirk wechselte, bis solche endlich im 14. Jahrhundert unter den Grafen zu Hanau bleibend wurde. Das Dorf liegt jetzt mit seiner, eine Stunde im Durchmesser haltenden Gemarkung unter dem 50. Grad $23^2/_3$ bis $26^2/_3$ Minuten nördlicher Breite und unter dem 27. Grad 6—9 Minuten östlicher Länge in einer Höhe von 1172 rheinländischen Fußen über dem Spiegel der Nordsee, lehnt sich an die westliche Abdachung des Landrücks (der vom Distelrasen an einen mächtigen Bogen nach West und Nord bis Reinhards beschreibt, von wo aus er wieder westlich dem Vogelsberge sich zuwendet, beziehungsweise sich mit demselben vereinigt) und an einen westlichen Vorsprung desselben, wodurch das Dorf eine etwas verborgene, aber gegen Nord- und Ostwinde gut geschützte Lage hat, wird von einem Bächlein, Füllbach genannt, durchflossen, zum Theil auch von dem etwas größeren, fisch- und krebsreichen Steinaubach. Das Dorf ist ein wüstes Durcheinander von Häusern sammt Zubehör ohne erkennbaren Plan der Anlage der Wohnungen und Wege — nach Dr. Landau's Ansicht die älteste Form deutscher Dorfanlagen. Die Höhe der benachbarten, zur Gemarkung gehörigen Berge beträgt 1500–1700 Fuß. Nach der letzten, im Jahre 1859 geschehenen Volkszählung hat Hintersteinau dermalen 822 Seelen. Die Einwohnerschaft theilt sich nach dem Geschlechte in 407 männliche und 415 weibliche und nach dem Religionsbekenntnisse in 740 Personen, die der evangelisch-unirten Kirche angehören, 10 Katholiken und 72 Juden. Die dermalige 10jährige Durchschnittszahl der Geborenen ist 26, die der Getrauten 6 und die der Gestorbenen 19. Ich führe dies

deshalb hier an, um danach den Seelenstand der vergangenen Zeiten bemessen zu können, da ich am Schlusse der Dienstzeit eines jeden Pfarrers eine gleiche Zusammenstellung liefern werde. Die Bevölkerung lebt mit Einschluß von 7 Mühlen in 130 Häusern und nährt sich von Ackerbau, Viehzucht und periodischem Tagelohn in der Umgegend Hanaus und Frankfurts; die Juden treiben Viehhandel und theilweise auch Ackerbau.

Die Kirche liegt frei, hoch und sonnig am Rande des Dorfes; der Thurm ist alt, breit und in seinem Inneren befand sich, wie das sehr bestimmt an gewissen Zeichen zu erkennen ist, in den katholischen Zeiten der Hochaltar; das Schiff der Kirche ist neueren Ursprungs. Pfarrer Feilinger, der die damals zu einer Pfarrei vereinigten Ortschaften Elm, Breidenbach und Kressenbach von Schlüchtern aus, wo er wohnte, pastorirte, erwähnt zu Ende des von ihm, in den Jahren 1606—1635 geführten, überaus wichtigen, in der Pfarramts-Repositur zu Elm aufbewahrten Kirchenbuchs (ein gleiches, die Ortschaften Breidenbach und Kressenbach umfassendes liegt in der Pfarramts-Repositur zu Wallroth) einer Renovation der Kirchen zu Hintersteinau und Wallroth und theilt darin die lateinischen Inschriften mit, die er gefertigt und die in die betreffenden Grundsteine seien gelegt worden, und wovon eine jede die Jahreszahl 1617 trägt. Da man bei Renovationen keine Grundsteine zu legen pflegt, so vermuthe ich, daß in dem angegebenen Jahre eine Vergrößerung der genannten Kirchen vorgenommen wurde.

Das Pfarrhaus liegt, weit von der Kirche entfernt, unten im Thalgrunde an dem Steinau- und Füllbach; ein Beweis, daß beide ursprünglich nicht zusammengehörten und daß ersteres ehemals eine andere Bestimmung hatte. Im Munde des Volkes lebt die Sage, es habe in dem jetzigen Pfarrhause früher ein „Edelmann" gewohnt, womit eine Urkunde, die mir zu Hand ist, vom Jahre 1480 über-

einstimmt, worin der „Apt Christian in Sluchter“ den „vesten Walter von Mörlav genannt Böhm“ nennt „unseres Klosters amptmann und lieben getreuen Junkher zu Hungersteyna.“ Nach sehr alten historischen Nachrichten war es eine Kemnade des Klosters. Bereits 1376 kommt in einer Urkunde vor „Unser Kemnaden und Huz gelegen in dem Dorffe Hungersteyna.“ Man wird wohl nicht fehlschließen, wenn man annimmt, es habe ein weltlicher Beamter des Klosters in diesem Hause gewohnt und bei diesem habe der zeitweilig den Pfarrdienst versehende Geistliche sein Absteigequartier genommen und es seien in unruhigen Zeiten die Schätze des Klosters hier untergebracht worden, und erst in den Zeiten der Reformation habe dasselbe seine jetzige Bestimmung erhalten. Damit stimmt Lage, Größe und Beschaffenheit des jetzigen Pfarrhauses am besten überein. Dasselbe ist ein stattliches Gebäude, solid von Stein, mit 4' dicken Mauern aufgeführt und hat große und helle Zimmer, war ehedem von Wall und Graben umschlossen, der von dem vorbei fließenden Füllbach mit dem nöthigen Wasser versehen wurde und dessen letzte Spuren ich im Jahre 1857 habe beseitigen und zu Gartenland herrichten lassen. Es war natürlich, daß Abt Lotich, als er im Jahre 1543 den ersten reformirten Pfarrer hierher setzte und die Pfarrstelle dotirte, dieses Haus nebst dem dazu gehörigen kleinen Gute demselben überwies; von da an ist es Pfarrsitz bis heute. Dazu gehörte als Filial

2) Wallroth; dasselbe liegt, drei größere Haufen bildend, langestreckt abwärts, an der nördlichen Seite des Landrücks, bis in den Thalgrund, an den Quellen der Fliede, mithin im Flußgebiete der Fulda und gehört somit zum nördlichen Deutschland. Von den umgebenden, nicht unbedeutenden Höhen hat man eine prachtvolle Aussicht, an der man für Augenblicke das Herz laben und die unwirthliche Nähe darüber vergessen kann. Das herrliche, massenhafte Rhöngebirge, den nebelreichen Vogelsberg, den

blauen Taunus und den reich bewaldeten Spessart sieht man an einzelnen Punkten vor sich liegen; aber — Land und Leute, Luft und Sitten sind rauh und wer Besseres gewohnt ist, kann da nur schwer heimisch werden und lange leben. Planlos ist des Dorfes Anlage, alt und unbekannt seine Entstehung; der jetzige Name kommt wohl von „Weselrode und Wüstung Wesselrode", die in alten Urkunden von 1332, 1387 und 1447 sich finden — eine Vermuthung, die ich einer Notiz Dr. Landau's verdanke. In Bach's Kirchenstatistik für Kurhessen findet sich die Angabe, es sei die dasige Kirche im Jahre 1727 erbaut worden; das ist ein Irrthum, der sich schon aus dem ergibt, was ich vorstehend bei der Kirche zu Hintersteinau von Pfarrer Feilinger anführte und noch bestimmter daraus, daß von 1617 an in hiesigen Kirchenbüchern die Kirche zu Wallroth oft erwähnt wird. Im Jahre 1719 wurde Wallroth von der hiesigen Pfarrei getrennt, mit Breidenbach und Kressenbach zu einem Kirchspiel vereinigt und wurde von da an Pfarrsitz.

3) Reinhards gehört seit seinem Ursprung bis heute zur Kirche in Hintersteinau; es hat 34 Häuser und liegt 1295 rheinländische Fuß hoch auf der südlichen Seite des Landrücks. Reinhards scheint mir nicht zu einer bestimmten Zeit angelegt worden zu sein; ich halte es vielmehr aus vielen, hier nicht weiter zu erörternden, Gründen für einen nach und nach vergrößerten Ableger von Hintersteinau, mit dem es bis auf die Gegenwart auf das engste verknüpft ist; das Gemeindevermögen, Waldungen, Huten und Triften sind gemeinschaftlich und eine bestimmte Feldgrenze ist erst in der neuesten Zeit vereinbart und chartirt worden. Im Kirchenbuche vom Jahre 1613 wird Reinhards „ein Dörflein von 11 Hausgesäß genannt" und starben in dem genannten Jahre an der Pest „über die 60 Menschen."

4) Klesberg mit Uerzell, der Schmidtmühle und Ullrichsberger Höfen bildete eine Gemeinde; deren Schultheiß

in Uerzell, deren Lehrer aber in Klesberg wohnte und war ehedem Bestandtheil der Pfarrei Hintersteinau. Uerzell, das Ursprung und Namen dem Kloster Schlüchtern verdankt, liegt mitten in einer engen Thalschlucht, die vom Buchwasser durchflossen wird, das ehemals die Grenze bildete zwischen den Besitzungen der Grafen von Hanau und des Fürstabtes zu Fulda und zwischen der Wetterau und dem Salgau. Dies war die Ursache, daß zur Zeit der Reformation der Theil der Einwohner, der auf der linken Seite des Buchwassers wohnte und vom Kloster und Hintersteinau aus pastorirt wurde, das reformirte Bekenntniß annahm, der andere kleinere Theil aber, der zur Pfarrei Ulmbach gehörte, bei der katholischen Kirche blieb. Zur Zeit, wo die hiesigen Kirchenbücher beginnen, 1596, war daher Uerzell eine konfessionell geschiedene, aber gleichwohl sehr einige Gemeinde, wie das aus den Gevatterschaften und Ehen sich ergiebt; mitunter taufte der hiesige Pfarrer in Privathäusern allda Kinder „in praesentia sacrificuli Ulmbaccensis". In der Mitte der Thalschlucht und auf der linken Seite des Buchwassers, von dem oberhalb ein Theil zur Füllung der Wallgräben abgeleitet war, lag das befestigte Schloß der freiherrlichen Familie von Mörlau, genannt Böhm; es bestand aus einem alten und neuen, hatte eine besondere Kapelle, in der mitunter, z. B. auf Kirchweih, Gottesdienst gehalten und worin auch in besonderen Fällen andere kirchliche Handlungen vorgenommen wurden. Genannte Familie muß eine sehr angesehene und reiche, dabei sehr populär und gut evangelisch gesinnt gewesen sein, wie sich das aus den, in den Kirchenbüchern namhaft gemachten, verwandtschaftlichen Verhältnissen zu den Familien von Thüngen, von der Tann, von Ebersberg, von Lauter u. a., aus dem darin erwähnten Grundbesitz und aus den vielen Gevatterschaften ergiebt, um die sie, oft von den ärmsten Leuten, angesprochen wurde und deren hier nicht weniger als 37 erwähnt sind. In oder kurz nach dem dreißigjährigen Kriege

erlosch dieses adelige Haus; die Zeit läßt sich aber weder aus den hiesigen Kirchenbüchern noch aus dem zu Schlüchtern, wo in dem dortigen Kloster sein Erbbegräbniß war, genau feststellen. An wen die Besitzungen zunächst fielen, geht aus den Kirchenbüchern nicht hervor; um die Mitte des folgenden Jahrhunderts kommt aber ein Freiherr von Thüngen, Domherr zu Würzburg, als Besitzer vor und wird dann darin kurz berichtet: „1684. NB. diesen Sommer hat der Abt von Fulda, Placidus, das Haus Uerzell mit aller Zubehör von den Erben für 30 tausend gulden kaufft und darauf den Hanauischen die Kapell und alle Kirchenbedienung verboten.“ Es wurde nun ein eigenes Justizamt Uerzell gebildet und das Amtspersonal bewohnte das Schloß und so blieb es bis in die Zeiten des Fürsten Primas, wo dieses wieder aufgehoben und mit dem Justizamt Salmünster vereinigt wurde. Das Schloß wurde auf den Abbruch verkauft; nur ein kleiner Theil steht noch, freilich um ein Stockwerk erniedrigt, als solide stattliche Bauernwohnung. Die Zugbrücke ist verschwunden und die Wallgräben sind fruchtbare Gärten geworden. Eine Viertelstunde von Uerzell entfernt nach Hintersteinau zu, hoch auf sonniger Höhe, liegt Klesberg am südlichen Abhange eines emporragenden Bergkegels, die Kaupe genannt, und gleichwohl in einer Mulde, die sich von da südwestlich thalabwärts zieht, so daß man das Dörfchen sammt Kapelle nicht eher gewahr wird, bis man ganz nahe davorsteht. Sehr fruchtbarer Basaltboden umgiebt dasselbe und seine Bewohner wissen ihm trotz des rauhen Klimas recht ergiebige Ernten abzugewinnen und sind daher wohlhabend. Klesberg bildete den Mittelpunkt der unter 4 S. 44 genannten Gemeinde seiner alten Kapelle halber (einer Stiftung der Familie von Mörlau), in der vom Pfarrer zu Hintersteinau an bestimmten Tagen regelmäßig Gottesdienst gehalten wurde, in der auch die Taufen und Trauungen stattfanden und die von dem gemeinschaftlichen Todtenhof umgeben war. Hier wohnte zugleich

der Lehrer der genannten Gemeinde und ist derselbe erst zu Anfang dieses Jahrhunderts nach Uerzell versetzt worden. Die Schmidtmühle liegt ½ Stunde unterhalb Uerzell nahe bei Kressenbach und hatte die Familie von Mörlau, der sie gehörte, daselbst einen „Hofmann" wohnen, dessen Wohnung noch heute steht. Ullrichsberg sind vereinzelte, nahe bei einander liegende Höfe in unfreundlicher und rauher Lage. An allen Orten dieser Gemeinde hatte die Familie von Mörlau, genannt Böhm, ansehnliche Güter, die jetzt parcellirt sind. Die Losreißung dieser ganzen Gemeinde von der evangelischen Mutterkirche zu Hintersteinau geschah auf die S. 46 angegebene Weise und erfolgte nach dem bekannten Grundsatz: Cujus regio, ejus religio — wem das Land gehört, der hat auch über den Glauben zu gebieten! Die Gemeinde war um jene Zeit (1684) durch Tausch mit dem Grafen von Hanau unter die Landeshoheit des Fürstabts zu Fulda gekommen und dieser handelte hier und bei noch einem anderen gleichen Fall, den ich später berichten werde, nach dem angegebenen Grundsatze.

In neuester Zeit sind der Pfarrei Hintersteinau zugewiesen worden durch Allerhöchsten Beschluß vom Jahre 1848 die evangelischen Einwohner der katholischen Pfarrei Hauswurz und im Jahre 1858 dieselben zu Ulmbach und Uerzell. Auf die Amtsführung hat dieser Zuwachs bis jetzt noch wenig Einfluß gehabt und die Pfarrei gehört zu den kleineren und leicht zu verwaltenden.

Geschichte der Pfarrei Hintersteinau.

Wie die vorstehenden Mittheilungen fast ausschließlich der hiesigen Pfarramts-Repositur entnommen sind und, neben dem Augenschein, nur wenig urkundliche Nachrichten aus nächster Nähe dabei zu benutzen standen, so gründet sich auch die nachfolgende Darstellung allein auf die Kirchenbücher zu Hintersteinau, Wallroth und Elm. Und wie so manche Erscheinungen der Gegenwart dem Geschichtskundigen

aus der Vergangenheit erklärlich sind, so sind auch manche, ja gar viele unerfreuliche Zustände eines Kirchspiels, einer Gemeinde und ihrer Bewohner, nur aus den gewesenen Zeiten, den darin hervorragenden Personen, geltenden Gesetzen und ihrer Handhabung begreiflich. Nur kurzsichtige Menschen reden da hart und lieblos über augenblickliche Uebelstände, der weise Mann blickt auf dagewesene Zustände zurück und das christliche Herz betet: Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!

Nachstehend will ich nun auf Grund hiesiger Kirchenbücher versuchen, die Geschichte der Pfarrei seit der durch Abt Lotich in den Jahren 1542 und 1543 im Kloster Schlüchtern durchgeführten Reformation (vergl. die Abhandlung von dem Verfasser dieses Aufsatzes in Band IX. Seite 291—314 dieser Zeitschrift) zu schildern. Gleichwie aber die Geschichte so manchen Landes nichts anderes ist, als eine chronologische Aufzählung seiner Fürsten und ihrer Thaten oder Unthaten; ähnlich ist es auch hier. Denn wie unter einem weisen, gerechten und thätigen Fürsten ein Land aufblüht und die Herrschaft der Gesetze Frieden und Wohlstand in großem Kreise erzeugt, so hat auch die Amtsthätigkeit oder Unthätigkeit eines Pfarrers, sein Charakter, sein größeres oder kleineres Geschick, seine Treue und Eifer oder seine Lässigkeit ähnliche Folgen in moralischer und religiöser Beziehung, und dadurch auch in materieller, für ein ganzes Kirchspiel. Diese Anschauung habe ich durch das Studium der hiesigen Kirchenbücher gewonnen und ich zweifle nicht, sie wird sich auch anderen aufdrängen, wenn sie die Data und Zahlen erwägen, die ich anführen werde. Gestützt auf die, von ihnen selbst vorhandenen schriftlichen Beweismittel werde ich daher nicht blos sämmtliche evangelisch-reformirte Pfarrer chronologisch aufführen, sondern auch soviel thunlich ein Bild von jedem und von den religiösen und sittlichen Verhältnissen der Gemeinde entwerfen und dabei auch noch andere bemerkens-

werthe Vorfälle u. dergl. aufzeichnen und zur Vergleichung mit der Gegenwart, ohne die Farben dick aufzutragen, Licht und Schatten jeder Zeit deutlich, soweit Material dazu vorliegt, hervorheben. Was den jeweiligen Seelenstand des Kirchspiels anlangt, so muß ich mich da auf Hintersteinau beschränken und die Filiale außer Betracht lassen, weil ich nur da im Stande bin, von Anfang bis heute eine genaue Nachweisung zu liefern.

1) Der erste evangelisch-reformirte Pfarrer zu Hintersteinau war Hiob Stein. Der Abt Lotich erzählt in seiner „Anzeige, was vor gelehrte Leute im Kloster Schlüchtern erzogen und zu Pfarrer verordnet worden sind ꝛc." 1565 „daß er ihn in seinem Kloster erzogen und 1543 als Pfarrer hierher bestellt habe." Schriftliches ist weder von ihm, noch von seinen beiden Nachfolgern, in der Pfarramts-Repositur vorhanden. Ob und wann er etwa hier gestorben oder wo andershin versetzt worden sei, habe ich nicht ermitteln können.

2) Im Jahre 1565 erwähnt Lotich als Pfarrherrn „zu Hungersteyna" den Sebastian Pauli. Auch diesen hatte derselbe im Kloster erzogen, dann nebst sechs anderen jungen Theologen 1544 in Marburg studiren lassen, hierauf selbst ordinirt und als Kaplan in Schlüchtern verwendet. Wegen dieser und anderer Ordinationen wurde Lotich von seinem Bischofe zur Verantwortung gezogen; er suchte sie, gleich der Nothtaufe, als einen Act der Nothwendigkeit darzustellen, bewies die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit derselben und lehnte alle Verantwortlichkeit ab. Das Jahr, in welchem Lotich ihn hierher zum Pfarrer bestellt, hat er nicht angegeben, bezeichnet ihn aber als einen frommen und fleißigen Mann, „wohnt in unseres Klosters Behausung und Kirchen." — Ihm folgte

3) Benedict Helferich. In einem Verzeichniß der dem Kloster Handlohnpflichtigen vom Jahre 1593 steht die Anmerkung „es habe Benedict Helferich seinem Vater,

dem Pfarrer zu Hintersteinau, ein Haus abgekauft für 175 fl. davon gehe ihm sein Zug ab, als nehmlich 71 fl. soll zu Handlohn geben 5 fl. weil der Herr Abt für ihn gebeten habe und in Ansehung seines Vaters treuen Dienst." Im II. hiesigen Kirchenbuche wird S. 427 bemerkt, „es habe der frühere Pfarrer Benedict Helferich, als er abgedankt und beurlaubt worden (wahrscheinlich wegen Hinneigung zur lutherischen Kirche, denn er wird geradezu „lutherisch" genannt), zu Uerzell beim alten Böhm Aufnahme und Unterhalt bis an sein Lebensende gefunden." Weiteres von ihm anzuführen, bin ich außer Stande.

4) Mit dem vierten evangelisch-reformirten Pfarrer dahier, Eberhard Geyder, beginnen den 1. Januar 1596 die hiesigen Kirchenbücher. Die ganze Anlage und Einrichtung des von ihm geführten Kirchenbuches, die saubere leichtleserliche Fracturhandschrift, die bündige Art seiner Einträge, die kurzen eingeflochtenen Bemerkungen und deren Inhalt, die öfteren Gevatterschaften, um die er und die Seinigen angesprochen wurde, geben die große Wahrscheinlichkeit an die Hand, daß er ein gebildeter Mann, ein würdiger, praktischer und beliebter Geistlicher und achtungswerther Charakter war. Das Kirchenbuch ist, mit Ausnahme des ersten Blattes der Taufen von hier, ganz gut erhalten, umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar 1596 bis 7. April 1635, ist nach den 4 Ortschaften des Kirchspiels in 4 Theile gesondert und jeder derselben ist wieder geschieden in „Neue Eheleute in N. N." „Getaufte Kinder in N. N." und „Abgestorbene Geister in N. N." Wenig Kirchenbücher mögen aus jener Zeit vorhanden sein, die so übersichtlich abgefaßt und so deutlich geschrieben sind, wie dieses. Seine Amtsnachfolger haben sich leider dieses schöne Vorbild nicht zur Nachahmung dienen lassen, sondern sie haben bis zum Jahre 1848 die Getauften, Getrauten und Gestorbenen aus allen Orten der Pfarrei nach diesen Klassen untereinander gemengt und mitunter so erbärmlich schlecht geschrieben, daß

man von der Bildung, Ordnungsliebe, Amtseifer und Tüchtigkeit von mehreren derselben keine hohen Begriffe bekommt. Wahrscheinlich rührt von ihm die Veränderung des Namens „Hungersteynau" in „Hintersteinau", wie er stets geschrieben hat, her.

Ueber persönliche Leiden und Freuden hat Pfarrer Geyder, außer dem nothwendigen Eintrag der Geburt, Verheirathung und Tod von Kindern, keinerlei Bemerkungen seinem Kirchenbuche eingeflochten. Er scheint in stiller Abgeschiedenheit von der Welt nur seinem Berufe gelebt zu haben; selbst die wichtigen Begebenheiten seiner Zeit berührt er nicht, obschon er gegen das Ende seines Lebens so schwer davon betroffen wurde, ja dieses selbst wahrscheinlich die Folge davon war. Die einzige persönliche Unbilde, die er aus dem 30jährigen Krieg mit zitternder, schwer zu lesender Handschrift eingetragen hat, datirt vom 16. October 1631, den 18. Sonntag nach Trinitatis, wo er zu Klesberg eine Taufe verrichtet hatte und nun von da „von zwei französischen Reutern wie ein armer Sünder gen Hintersteinau in den Wald geschleppt, von ihnen beraubt, strangulirt und sonst jämmerlich gepeinigt wurde." Das ist der einzige Eintrag von ihm, woraus man einen Schluß auf jene Zeiten machen kann. Um so freundlicher aber ist das Bild und um so lieblicher sind dessen einzelne Züge, das uns aus einzelnen Bemerkungen vor dem 30jährigen Kriege entgegentritt. Die junge reformirte Kirche stand da, wie die rechte Braut des Herrn, in heiterer Unschuld und sittlicher Würde und übte eine mächtige Anziehungskraft und hohe Begeisterung auf alle Angehörigen aus. Die Kirchenzucht wurde, wie das im Wesen der reformirten Kirche lag, streng gehandhabt und selbst der Arm der weltlichen Obrigkeit in Anspruch genommen, wenn die geistliche Zucht einige Halsstarrige oder Unsittliche nicht zur Buße bringen konnte; der „Arrest" bewirkte das Gewünschte, wenigstens äußerlich. Man würde aber fehlschließen, wenn

wenn man glauben wollte, ein finsterer Ernst habe auf dem Leben von der Kirche aus gelagert; im Gegentheil finden wir unschuldige Vergnügen und heitere Lust bei jeder Gelegenheit und die Anwesenheit des Pfarrers genügte um eben so sicher Excesse zu verhüten, wie die Gegenwart des Vaters im fröhlichen Kinderkreis. Ein jeder Ort, an welchem eine Kapelle oder Kirche stand, feierte auch sein Kirchweihfest, das von der Nachbarschaft besucht wurde. Es finden sich die Kirchweihen von Schlüchtern, Steinau und fast sämmtlichen Dörfern der Umgegend gelegentlich erwähnt; aber nirgends deutet die leiseste Bemerkung darauf hin, daß Unzucht und Rohheiten dadurch seien befördert oder hervorgerufen worden; die stellten sich erst ein, als man nach dem 30jährigen Kriege anfing statt des überall üblichen Obst- und Traubenweins — Schnaps zu trinken. Zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrkindern bestand ein vertrauliches Familienleben, wie das aus vielen, in die Kirchenbücher niedergelegten, Bemerkungen und aus den öfteren gegenseitigen Gevatterschaften ersichtlich ist. Die Kinder der Armen wurden durch die angesehensten Personen des betreffenden Ortes oder der Umgegend zur h. Taufe gebracht; bei unehelichen traten in der Regel mehrere Pathen, bald „10 unterschiedliche Weibspersonen", „8 Knechte", bald bestimmt genannte wohlhabende Gemeindeangehörige auf, die dann die übliche „Zeche" stellten. Die Gevatterschaften wurden häufig zur Schaustellung des guten Willens und großen Reichthums benutzt. So hatte noch im Jahre 1630 „eine ledige Gevatterin 25 ledige Personen bei sich zur Kirche und Tisch" und im Jahre 1632 erschien der Pathe „Schultheiß Schönlamb von Hutten zu einer Taufe in Elm mit einem Comitat von 45 Mannspersonen und 15 Weibern." Uneheliche Geburten waren höchst selten und die Mütter solcher Kinder gehörten nicht immer der reformirten Kirche oder der betreffenden Gemeinde an. Das s. g. Unterlandgehen, d. h. das Arbeitssuchen in der

Umgegend Hanaus und Frankfurts war auch damals üblich, und wie heute noch ein Anlaß zu Unsittlichkeiten und unehelichen Geburten. Derlei Fälle finden sich ausdrücklich in den Kirchenbüchern erwähnt. Von 1596 bis 1636 wurden zu Hintersteinau 5, zu Wallroth 8, zu Klesberg mit Uerzell 7 und zu Reinhards 1 uneheliches Kind geboren, eine Zahl, die jetzt jährlich erreicht, ja noch übertroffen wird. Mit welcher sittlichen Entrüstung Pfarrer Geyder derlei Fälle eingetragen, will ich an einem Beispiele, dem einzigen zu Reinhards zu seiner Zeit geborenen, unehelichen Kinde, zeigen. „1614 den 30. März ist Marien, Hans Gerichs seligen hinterlassenen Tochter ein Hurenkind getauft worden, dessen Vater sich dazu bekannt Klaus Herch, ein junger Maulaff zu Hosenfeld, welcher zur Zeit der Pest zum Reinhards gedient. Vermuthlich ist der rechte Vater einer auß den Nachbarn daselbst. Tempus docebit." Solchen, die in vielen Jahren die Kirche nicht besucht hatten, wurde das kirchliche Begräbniß versagt. Würde diese Strenge jetzt gehandhabt, so würden in den Städten die Pfarrer nur selten den Todtenhof zu betreten haben. Wo Verdacht eines unsittlichen Verhältnisses vorlag, da wurden die Betreffenden nicht eher getraut, bis sie zuvor die „Kirchendisciplin ausgestanden." Obschon die medicinische Wissenschaft damals noch in Kinderschuhen ging und man von Apotheken so gut wie gar nichts wußte, an deren Stelle „Theriakskrämer" herumzogen und ihre Waaren feilboten, erreichten die Leute doch, oder vielleicht gerade deshalb, ein hohes, kräftiges Alter. So ließ im Jahre 1608 Peter Schleich von Hintersteinau, nachdem er sich erst ein paar Jahre vorher verheirathet hatte, ein Ehemann von 80 Jahren, ein Kind taufen. Ich werde später noch einen solchen Fall erwähnen.

Da Pfarrer Geyder dahier ziemlich fern von der Heerstraße lebte, so ist wohl darin der Grund zu suchen,

daß er wenig von den Leiden des 30jährigen Kriegs in dessen erster Hälfte zu fühlen bekam und daher, da er sich bei seinen Einträgen in die Kirchenbücher streng an die Sache hielt, auch keinen Anlaß fand, darüber Bemerkungen niederzulegen. Aber auch er mußte den Becher der Trübsal bis auf die Nagelprobe leeren; mit zerstörender Gewalt brachen die Leiden dieses Krieges in seine friedliche Abgeschiedenheit herein und vernichteten sein häusliches Glück für immer. Die am 14. September 1634 in Schlüchtern und der ganzen Umgegend durch die Kaiserlichen, namentlich Kroaten und Spanier ausgeführte Landesplünderung, die Pfarrer Feilinger (vergl. S. 42) berichtet und dessen Eintrag ich später mittheilen werde, zerstörte sein ganzes häusliches Glück, beraubte ihn einer Tochter, die von den genannten Räubern als Beute mitgenommen wurde, und er zog sich im folgenden Frühjahr nach Schlüchtern zurück, wo sein Bruder Valentin Stadtschultheiß war und ist daselbst, ohne von da aus weitere Einträge in die Kirchenbücher vollzogen zu haben, gestorben. Der betreffende Eintrag im Kirchenbuche zu Schlüchtern lautet: „Den 15. Februar 1636 Herr Eberhard Geyder, gewesener Pfarrer zu Hintersteinau. Ist auf dem Hospitalsacker für dem Oberthor begraben worden." Wunderbarer Wechsel der Dinge! Die kostbaren Grabdenkmäler in der Klosterkirche, von denen theilweise noch ein Verzeichniß aus dem vorigen Jahrhundert vorhanden ist, und in der Pfarrkirche sind verschwunden; aber der einfache Stein auf seinem und seines Bruders gemeinschaftlichem Grabe, über das alljährlich der Pflug geht, steht noch aufrecht und gut erhalten, und verkündet beider Namen Stand und Alter; ihre sterblichen Hüllen ruhen in stiller Einsamkeit und erfreuen sich einer ungestörteren Ruhe, als die Gebeine der Aebte des Klosters und der Adeligen aus der Umgegend in ihren Erbbegräbnissen. So ist vor Kurzem wieder ein solches Gewölb erbrochen und ein s. v.

Abtritt hineingeleitet worden und habe ich mit eigenen Augen die Todtengebeine zerstreut umher liegen gesehen.

Um ein getreues Bild der Zeitverhältnisse zu liefern, will ich nachstehend aus Pfarrer Feilingers Kirchenbuche (vergl. S. 42) einige wortgetreue Auszüge liefern. Fast jeder Eintrag in eins seiner Kirchenbücher gab dem reichbegabten Manne Anlaß zu einer Bemerkung, die sich in unserer Zeit freilich oft sonderbar genug ausnimmt. — In der Zeit des 30jährigen Krieges, die er verlebte (starb 1635 an der Pest) sind seine Bemerkungen bald Wehklagen über die Noth der Zeit, bald Gebete um Frieden, oft in den schönsten lateinischen Versen, bald fromme Wünsche für Gustav Adolph und den Sieg der evangelischen Reichsstände und der reinen reformirten Lehre, bald kurze Berichte über örtliche Vorfälle und persönliche Erlittenheiten. Im Anfange des 30jährigen Krieges klagt Feilinger besonders über Theuerung. Nur einige wenige Auszüge will ich mittheilen. 1621, den 16. Mai: „Wein kost die Maaß 12 gute Batzen. 1 Malter Korn kostet anderthalb Reichsthaler, der Thaler aber gilt 9 auch 10 fl. (s. g. Ortsgulden à 15 Kr.)" 1621 Juni: „Die Jungen, welche in dem Ausschuß, haben mit ihrer Rüstung zu Hanau müssen erscheinen und die Wacht versehen." 1622: „Gar sorgliche, schwere, theuere und gefährliche Zeit vorhanden." „Die Zech ist zu Kressenbach gehalten worden in Hans Stafen Haus. 1 Eimer Wein 32 fl. Alles gar theuer in allen Sachen. Korn, Wein, Schmälzel, Geld und Münz gar hoch und theuer." Welche Anforderungen an die Gemeinden gemacht wurden, zeigt u. a. folgenden Eintrag: „1623, 16. Januar. Neben anderen Sachen und Victualien hat zu der Zeit Breidenbach wöchentlich nach Steinau geben müssen 18 Malter Hafer und Kressenbach auch so viel." Von da an war fast jeder Gang nach einem seiner Filiale mit Lebensgefahr für ihn verbunden gewesen. Die kirchlichen Handlungen wurden heimlich in den Wohnungen der Angehörigen verrichtet,

wobei Wachen ausgestellt wurden, um sich vor Ueberfällen zu sichern, und doch mußte er oft eiligst entfliehen, wurde von feindlichen Truppen verfolgt, irrte im Felde umher, verbarg sich hinter Hecken und Sträuchern und schlief unter freiem Himmel, so gut es gehen wollte. In hiesiger Gegend und gewiß auch anderwärts, wurde nach und nach sämmtliche kriegstaugliche Mannschaft, ledig und verheirathet, theils zum Kriegsdienst gezwungen, theils erwählte man solchen als Nahrungszweig; die Weiber der verheiratheten Männer begleiteten diese gewöhnlich ins Feld. Die Taufbücher geben dafür viele Belege an die Hand. Es lag daher für Feilinger der Gedanke sehr nahe, vom geistlichen Stande zu sagen: „Die Prediger sind geistliche Werber zur Vermehrung des Reichs Gottes unter dem hochlöblichen Panier Jesu Christi." Die immer allgemeiner werdende Noth und Theuerung legte den Wunsch, ja die Nothwendigkeit sehr nahe, die überflüssigen und höchst kostspieligen „Kindszechen" abzuschaffen. Schon unterm 16. Januar 1623 schreibt Feilinger: „In Schlüchtern sind die Zechen bei den Kindtaufen eingestellt und also auch durch meine Anordnung außerhalb, weil der Wein gar theuer und die Traurigkeit gar groß"; man ist aber offenbar mit diesen Anordnungen nicht durchgedrungen, da Feilinger bis zu der Landesplünderung aus allen Orten seiner Pfarrei solche Zechen noch erwähnt und sich öfters gegen die üble Nachrede der Bauern beschwert, als thue er dabei des Guten zuviel. Sehr naiv sagt er einmal bei einer solcher Veranlassung: „Sollt ein Minister Dei, welcher seinen Weck oftmals nit verzehret, nicht Macht haben irgend ein Viertel zu nehmen, damit er seine Kinder erfreuen möge? Was über Land getragen wird, ist immer annehmlicher, als was man zu Hause ißt.", und spricht verschiedene Male den Vorsatz aus, an den Zechen sich gar nicht mehr zu betheiligen, „seine Gebühr müßten sie ihm ja doch geben." Man sieht hieraus, wie die Betheiligung eines Geistlichen an Kindtaufs- und

Hochzeitsschmäußen seine großen Bedenken und Gefahren für denselben hat, besonders wenn er ein Anfänger oder in seiner Gemeinde noch nicht heimisch ist. Eine Unsitte ist übrigens so leicht nicht eingestellt. Wie lange sind die Trauermahle bei uns schon verboten und doch finden solche, zum wenigsten in hiesiger Gegend, noch regelmäßig statt. Die Unsitte zwingt die unselbstständige ländliche Bevölkerung etwas zu thun, was zweifellos mit der Trauer im Herzen nur ungern geschieht. Ich habe das in diesen Tagen wieder erlebt, wo ein unglückliches Elternpaar sein letztes, das zehnte Kind jammernd zu Grabe geleitet hatte, und nun mit Thränen in den Augen vor dem Kirchhofsthore die Freunde und Verwandten aus der Schaar der Kirchengänger herausbitten und duzentweise in das Trauerhaus führen und bewirthen mußte.

Besonders hoch stieg die Noth jener Tage für die Evangelischen nach dem Tode Gustav Adolphs, wie überall, so auch in hiesiger Gegend. Das Land lag größentheils wüste; die unaufhörlichen Lieferungen und Einquartirungen erpreßten und verzehrten den Einwohnern die letzte Habe; die Bevölkerung nahm, wie die Kirchenbücher darthun, schnell ab und endlich führte die „bolackische Blünderung" am 14. September 1634 und das unmittelbar darauf folgende Landsterben einen Zustand herbei, von dessen Elend wir in unsern Tagen uns gar keinen Begriff machen können. Noch am 13. October 1634 lag Pfarrer Feilinger an den Folgen der bei der Landesplünderung erlittenen Mißhandlungen krank zu Bette und taufte so ein Kind, „weil ich, wie er wörtlich sagt, aus Mattigkeit und Verwundung von den Kroaten und Kriegsvolk bei der Ausblünderung jämmerlich bin betrübt worden mit 7 Wunden, 5 auf dem Haupt, 2 am linken Schenkel, sammt tödtlichen Schlägen mit Hämmern und Schwertern, also daß ich wegen todtes Geblüt lang im Bett habe bleiben müssen in der Wärme, weil ich nicht konnt auf dem rechten Schenkel treten, jäm-

merlich am Knöchel verletzt. Das Geld und was Geldes werth ist aus dem Land an Silber und Gold und Kleidung und Zug- und Zuchtvieh an allen Orten. Ein Jammer und Landschaden! Wo wird der Ackerbau bleiben? O Land, Land, Land! Gott wolle uns in Gnaden wieder ansehen und sein Wort der Seligkeit erhalten, auch zum täglichen Brod Beförderung geben. Amen!" Im April des folgenden Jahres klagt er wiederholt über das allgemeine Landsterben (Pest) und sagt: „Jetzt gehen drei Ruthen mit einander: bellum, fames, pestis." Er selbst starb daran im Juni 1635. Seine Kirchenbücher schließen mit der Anmerkung seines Sohnes: „Weil anno 1635 Hunger und Landsterben eingefallen und der Leut im Amt wenig worden, wurden die Pfarrgeschäft vom Pfarrer in Schlüchtern besorgt."

Eine zweite Ausplünderung der Stadt Schlüchtern berichtet das dasige Kirchenbuch im Jahre 1646, gibt aber nicht an, vom wem solche verübt worden ist. Zu jener Zeit waren in Schlüchtern die Strohdächer noch allgemein; selbst das von Pfarrer Feilinger bewohnte Pfarrhaus in der Pfarrgasse war damit gedeckt; auch berichtet derselbe, es seien in eine seiner Stuben Scheibenfenster eingesetzt worden. Kirchenuhren waren schon damals sehr allgemein.

Diese wenigen Auszüge aus Feilingers Kirchenbuch mögen genügen, um sowohl ein Bild von den Zeiten des 30jährigen Krieges in hiesiger Gegend zu geben, als auch, um auf diese Bücher aufmerksam zu machen, die für die Lokalgeschichte überaus wichtig sind.

Was nun die Bevölkerungsverhältnisse des hiesigen Ortes zur Zeit Pfarrer Geyders anlangt, so wurden in der Zeit vom 1. Januar 1596 bis dahin 1635 durchschnittlich im Jahre geboren 16 Kinder, getraut vor dem 30jährigen Kriege 4 Paare und in der ersten Hälfte desselben 2 und begraben 8—9 Personen. Die Gesammtzahl der unehelichen Geburten ist aus dem angegebenen Zeitraum, wie bereits bemerkt, 5.

Nach Pfarrer Geyders Abzug von Hintersteinau und Tod wurde die Pfarrei nach Schlüchtern eingepfarrt; von dem nachfolgenden Pfarrer sind dann die Getauften und Getrauten aus den dasigen Kirchenbüchern in die hiesigen übertragen worden; ein Verzeichniß der Gestorbenen liegt aber nicht vor. Es ergiebt sich aus der 21jährigen Vacanzzeit der hiesigen Pfarrstelle, daß durchschnittlich im Jahre 1 Paar getraut und 4 Kinder sind getauft worden. Aus diesem Nachtrage erfährt man auch, daß die geraubte Tochter Pfarrer Geyders (S. 54) sich als Witwe 1639 mit „Henn Frölich von der Kaiserlichen Reuterei" trauen ließ. Auffallend ist es, wie gerade in der letzten Hälfte dieses s. g. Religionskrieges so viele gemischte Ehen mit Katholiken aus benachbarten Orten geschlossen wurden; nicht auffallend aber kann es sein, daß gewöhnlich der eine Theil, oft beide, dem Witwenstande angehörten.

5) Am 3. Januar 1655 bezog Wolfgang Wilhelm Werner, aus Weppersdorf in der oberen Pfalz gebürtig, die hiesige Pfarrstelle. Seine Einträge in die Kirchenbücher kennzeichnen ihn als einen frommen, gewissenhaften und pünktlichen Mann. Er schrieb die jetzige Currentschrift zwar schnörkelreich, aber leicht leserlich. Zur Sache nicht gehörige Bemerkungen hat er nicht in den Kirchenbüchern niedergelegt. Mit den Gemeindegliedern lebte Pfarrer Werner in freundlichem Verkehr; mehrere derselben haben Pathenstelle bei seinen Kindern übernommen. Auch zu seiner Zeit wurden viele gemischte Ehen dahier geschlossen; neue Namen kamen dadurch in die Gemeinde; katholische Taufpathen werden zum öfteren namhaft gemacht; eine dahier verstorbene Katholikin vermachte sogar der Kirche 5 fl. Dies sind Beweise genug, daß von eigentlichem Religionshaß damals keine Rede mehr kann gewesen sein; der liegt überhaupt nicht im Wesen des deutschen Volkes, das stets geneigt war, persönliche Freiheit anzuerkennen, sondern ist von außen her eingeführt und genährt und gepflegt worden.

Ehen wurden leicht geschlossen, das Zeugniß der ehelichen Geburt war das einzige Erforderniß. Unter den Gestorbenen werden 3 Frauen aufgeführt, die begraben wurden „mit dem Kinde im Leibe unter großer Betrübniß." Für schwer Gebärende gab es damals auf dem Lande keine Hülfe, sie mußten sterben! Die damals gültige Convents- und Sabbathsordnung, von seiner Hand geschrieben, ist noch vorhanden und ein Zeugniß, wie man von Obrigkeits wegen nicht blos das specielle kirchliche Bekenntniß heben und beleben, sondern auch durch äußerliche Zucht und Strenge den früheren kirchlichen Sinn wieder hervorrufen wollte. Die Strenge mag damals ganz an ihrem Orte gewesen sein und trug auch gute Früchte. Ein Fall von Kirchenbuße liegt aus jener Zeit nicht vor und ein uneheliches Kind wurde nicht geboren. Während seiner hiesigen Amtsführung wurde den 17. August 1660 die erste Kirchenvisitation zu Hintersteinau gehalten, leider ist aber über den Befund nichts angemerkt. Vor dem 30jährigen Kriege war ein conventus classicus im Gange, eigentliche Kirchenvisitationen aber nicht. — Die Durchschnittszahl der Geborenen überhaupt ist jährlich 5–6. Zu Ende des Jahres 1664 zog Pfarrer Werner von hier ab und im October desselben Jahres folgte ihm im Amte

6) Hermann Kircher und blieb dahier bis September 1669. Ueber persönliche Verhältnisse giebt das von ihm geführte Kirchenbuch weiter keinen Aufschluß, als daß ihm im zweiten Jahre seines Hierseins, wie er bemerkt, ein sechster Sohn geboren worden sei. Seine Handschrift ist gedrängt, abgekürzt, ineinanderhängend; seine Einträge sind kurz, ungenau und unvollständig; es läßt sich daraus nur das Eine erkennen, daß er weder Amtseifer noch Ordnungsliebe in bemerkbarem Grade gehabt habe. Uneheliche Kinder sind zu seiner Zeit in der ganzen Pfarrei nicht geboren worden und Fälle von Kirchenbuße, in Gemäßheit der Convents- und Sabbathsordnung, liegen nicht vor.

Die Durchschnittszahl der Geborenen ist 6, der Getrauten und Gestorbenen 2.

7) Nach dem Abzuge Kirchers wurde Pfarrer dahier Jacob Jeckel, er bezog die hiesige Stelle im October 1669 und blieb bis November 1677. An Bildung kann derselbe nicht hoch gestanden haben, wie seine Handschrift und die Art seiner Einträge in die Kirchenbücher darthun; aber unerschrockener Amtseifer kann ihm nicht abgesprochen werden. Er legte ein neues Kirchenbuch an und schrieb auch die Verhandlungen des Presbyteriums nieder und wenn er auch in ersteres keinerlei Bemerkungen, seine Zeit oder Gemeinde oder Wetter betreffend, niedergelegt hat, so läßt sich aus dem letzteren um so mehr Aufschluß und Gewißheit über die sittlichen Zustände des Kirchspiels schöpfen und man kann da vom Kleinen einen Schluß aufs Große ziehen. Die Sabbathsordnung wurde streng gehandhabt und Kirchenzucht ohne Ansehen der Person geübt. Wer an Sonn- und Festtagen ohne Erlaubniß des Pfarrers über Feld ging, wer die Kirche versäumte, in derselben schlief, der wurde vor's Presbyterium geladen, verwarnt und im Wiederholungsfalle auch um Geld gestraft. Furchtbar roh und wüst muß das Leben damals im Allgemeinen, aber besonders auf dem Lande gewesen sein; es kommen Ausdrücke und Redensarten von so entsetzlicher Gemeinheit vor, daß mir es die Achtung vor den Lesern dieser Zeitschrift unmöglich macht, sie wieder zu geben. Pfarrer Jeckel rügte streng jede Unziemlichkeit in Wort und That, fand aber selbst bei denen, die ihn in seinem Amte hätten unterstützen sollen, den Schultheißen, solchen Widerstand und Widerspruch gegen seine und des Presbyteriums Anordnungen und Rügen, daß das Landgericht zu Schlüchtern angerufen werden mußte. Das Rechtsprechen und die Verwaltung lag damals in den Händen eines Franzosen, der zum öfteren im Kirchenbuche erwähnt wird und Amtmann in Steinau war, eines französischen Edelmannes, Monsieur de Palis de la Molière. Besonders

halsstarrig zeigte sich der Schultheiß von Wallroth „ein Atheist, führt ein gottloses, ärgerliches und epicuräisches Leben", der immer dem Pfarrer den Gehorsam mit den Worten verweigert: „ich bin euer Bote nicht!", der aber doch endlich durch Androhung eines unehrlichen Begräbnisses, wenigstens äußerlich, zum Gehorsam und Sinnesänderung gebracht wurde. Der Schultheiß von Hintersteinau wird verklagt, daß er „blutjungen Frauen, die leichtlich zu verführen", nachstelle und werden auch Fälle namhaft gemacht, wo ihm dies gelungen sei. Wenn aber der Ortsvorstand zweier Gemeinden durch unsittliches Verhalten Anstoß und Aergerniß giebt, so daß vom geistlichen Amte gegen denselben eingeschritten werden muß, wie mag da das Leben der Gemeindeangehörigen beschaffen gewesen sein? Ein sicherer Schluß ist da freilich nicht zu ziehen, da die Erfahrung lehrt, daß die „Spitzen" oft faul sind, während der übrige Körper gesund ist. So scheint es auch hier der Fall gewesen zu sein. Denn daß wegen Unzucht und Ehebruch Kirchenbuße sei verhängt und abgelegt worden, darüber besagt das Presbyterial-Protokoll nichts. Nur ein Fall ist angeführt, der so aufgefaßt werden kann und den ich als Beweis hier mittheilen will, wie scharf in jenen Zeiten der Einzelne von allen Augen bewacht wurde. „Den 1. 9ber (1677) ist Johannes Schedel, Hanß Schedels zu Weydenau im stift Fulda gelegen, ehelicher sohn undt Maria, Michel Reschen gewesenen Mitnachbars alhie relicta filia cop. worden, ist die braut ohne schoppel und geläut in die Kirche gangen, weil sie der gemeinen sage nach schwanger sein soll, will aber nichts gestehen, welches dann die Zeit geben wird, doch ist der frühzeitig beyschlaf offenbar, deßwegen sie gemelten Schadens halb heyrathen müssen." Späterer Nachtrag: „Hat den 8. April in Steinau taufen lassen und also beynah 4 Monat zu früh kommen; ist Mir Pfarrer und Kirchenältesten abbitte geschehen." Bemerkenswerth ist, daß die Schulmeisterin zu Wallroth, der

Zauberei beschuldigt, zur Kirchenbuße verurtheilt wurde. Uneheliche Kinder wurden zur Zeit Pfarrer Jeckels dahier nicht geboren, außerdem aber durchschnittlich im Jahre 10 Kinder; getraut wurden 2 Paare und gestorben sind 7 Personen im Jahre.

Im Jahre 1677 wurde die Bevölkerung der Pfarrei Schlüchtern, wozu damals nach Ausweis des betreffenden Kirchenbuchs außer der Stadt noch 9 Ortschaften und 2 Hofgüter gehörten, von dem zeitigen Pfarrer, der dieserhalb von Haus zu Haus gieng, gezählt und weisen dieselben nach 30jährigem Frieden nur eine Bevölkerung nach von 826 Seelen, wobei, den damaligen Bestand mit der Gegenwart verglichen, der Umstand bemerkbar ist, daß inzwischen die Bevölkerung der Stadt Schlüchtern sich nur verfünffacht hat, die der Ortschaften aber verzehn- und zwölffacht.

8) Auf Pfarrer Jeckel folgte im November 1677 Johannes Petri aus dem Fürstenthum Anhalt und wurde nach vierjährigem Aufenthalte dahier, wo er nur Pfarrverweser gewesen zu sein scheint, wieder dahin im December 1681 berufen. Die von ihm geführten Kirchenbücher würden keinen Blick in jene Zeiten gewähren, da er gewöhnlich nur die heilige Handlung ohne alle Bezeichnung der Personen eingetragen hat, wären die Presbyterial-Protokolle nicht desto gewissenhafter und umständlicher von ihm geführt worden. Aus ihnen erhellt, daß er ein treuer Diener der reformirten Kirche war und strenge Kirchenzucht handhabte. Er packte das Landvolk an seiner empfindlichsten Seite, am Geldbeutel an, und bewirkte, daß von Seiten des Presbyteriums hohe Geldstrafen gegen diejenigen erkannt wurden, die den bestehenden oder festgesetzten Ordnungen sich nicht fügen wollten. Versäumniß der Schule wurde mit 5 Alb., Versäumniß der Kirche mit $^1/_2$ bis 1 fl. bestraft. welcher Strafe selbst der Schulmeister einmal verfiel. Ueber den Unfug in den Spinnstuben führte er wiederholt Beschwerde, weniger wegen Anlaß und Gelegenheit zu sittlichen

Vergehen, als vielmehr wegen dem darin üblichen „Brandweinsaufen und Kartenspielen." Petri erwähnt zuerst des Brantweins, der bis auf diese Stunde das Verderben gar vieler Bauern ist; in Betreff des Kartenspielens sei bemerkt, daß es, wie aus einem Eintrage ins Presbyterial-Protokoll aus dem folgenden Jahrhundert hervorgeht, üblich war, um Schuhnägel zu spielen. Der Ernst seiner Amtsführung war nicht ohne Segen; er hatte die Genugthuung, daß der Schultheiß von Hintersteinau (S. 62) sich demüthigte und Kirchenbuße ablegte. In den 4 Jahren seiner hiesigen Wirksamkeit wurde ein uneheliches Kind geboren und die auf sie fallende Schande beraubte die Mutter desselben ihres Verstandes. „Den 30. April (1678) der Stollen Katrin ein Hurenkind getauft, einer so häßlichen Dirne, als man eine weit und breit finden kann, und weil die Dirne aberwitzig worden, hat man den rechten Vater noch nicht erfahren." Eine Bemerkung im Todtenregister ist auch von allgemeinerem Interesse: „Den 9. Nov. (1679) Hans Lotzen hinterlassene Wittib zu Wallrodt begraben worden aet. 79 ann. Nondum duodecim nata annos matrimonium prima via iniit anno scil. seculi hujusdem duodecimo." So frühe Ehen, obschon nach römischem Rechte und Kirchenrechte zulässig, mögen in den deutschen Landen noch wenige geschlossen worden sein.

9) Am 15. Februar 1682 wurde die Pfarrstelle bezogen von Georg Lotz. Derselbe war vordem Pfarrer in Altenhaßlau gewesen, kam als alter Mann hierher, wo der Rest seiner Kräfte von dem Vogelsberger Klima rasch aufgerieben wurde; er starb bereits am 15. Mai desselben Jahres. Seine wenigen Einträge, mit alter zitternder Hand geschrieben, bieten nichts von Interesse.

10) Auf Lotz folgte im Amte Pfarrer Heinrich Appel, bereits ein bejahrter Mann; er war von 1653 bis 1658 Pfarrer in Gundhelm und Oberkalbach gewesen, übernahm hierauf das Rectorat des Gymnasiums in

Schlüchtern und im Juni 1682 die hiesige Pfarrstelle. Trotz seines Alters legte dieser Pfarrer vielen Amtseifer an den Tag und suchte den starken Ansprüchen seines neuen Dienstes möglichst gerecht zu werden; leider griff aber das ungewohnte Klima und die nothwendig veränderte Lebensweise seine Konstitution, wie er zum öfteren beklagt, allzustark an und die Mühen des damals sehr beschwerlichen Pfarramtes rieben seine Kräfte schnell auf; er starb bereits den 13. Juli 1685.

Die Handschrift und Schreibweise dieses Mannes ist gedrängt, abgekürzt, klein und ganz eigenthümlich und danach zu urtheilen muß er viel Bildung besessen haben, aber ein Pedant gewesen sein. Seine Einträge sind genau und ausführlich und er gab sich die Mühe fehlerhafte oder mangelhafte Einträge seiner Vorgänger zu berichtigen. Fast immer findet er Anlaß, seinen Einträgen eine Bemerkung einzuflechten, die zum Theil von lokal-historischer Wichtigkeit sind, meistens aber das Klima und Wetter betreffen. Der Winter ist „zu grausam kalt", noch im März ist „die Kälte so groß, wie mitten im Winter"; im Frühjahr „liegt der Schnee ellenhoch auf den Gebirgen, in Schlüchtern und Steinau ist er schon vor 3 Wochen weg", oder „es ist wieder ein dürrer, trockener, kalter Frühling, wie vorm Jahr". Im Sommer klagt er mitten in der Heuärnte: „Seit drei Wochen regnet es fast täglich und leidet das Heu große Gefahr wegen Fäulniß. Wenige Tage vor Johanni hat es gefroren und ist der Haiden sehr erfroren und der zarte Waizen"; im Herbste kommt ihm der Winter zu früh und er beklagt im November, daß „der Schnee sehr tief und viele Kälte sei, fast stärker als vorm Jahr". Dieser Schilderung des Vogelsberger Klima's entspricht auch die Gegenwart noch. Im Winter seufzet er über Futtermangel; „das Vieh leidet große Noth und ist kein Stroh zu bekommen; das halbe Schock kostet 4 fl." In dieser Jahreszeit konnte er mehr wie ein Mal wegen großer Kälte und tiefem Schnee nicht nach Wallroth, um Verstorbene zu beerdigen,

„und ob sie wohl alle Pferde haben, so haben sie doch Niemand herüber geschickt, um die Ursache des Ausbleibens zu vernehmen". Land und Leute sind noch dieselben! Die Todten wurden im Winter auf Schlitten auf den Todtenhof gefahren, wenn man sie „wegen tiefem Schnee nicht tragen konnte"; Kinder „im zarten Alter" gestorben, wurden „alter Gewohnheit nach ohne Gesang und Predigt, ohne Beisein des Pfarrherrn's und Schulmeisters begraben". Neben diesen örtlich-klimatischen Notizen hat Pfarrer Appel seinen Kirchenbüchern auch lokal-historische von Bedeutung eingeflochten. Gelegentlich einer Taufe, wo die Mutter des zu taufenden Kindes aus dem benachbarten Hauswurz war, das damals zu der lutherischen Pfarrei Freiensteinau gehörte, bemerkte derselbe unterm 4. Dezember 1684, es sei „dieses Dorf durch gütige Transaction unter Fuldische Botmäßigkeit vollkömmlich, doch die Religion vorbehalten, gekommen". Dieser Vorbehalt war ohne Wirkung. Die neuen Unterthanen des Fürstabtes zu Fulda, die vordem unter „Freiherrlich von Riedesel'scher Botmäßigkeit" gestanden, mußten alsbald die Religion wechseln, und das ging damals so leicht von statten, wie heutiges Tages der Wechsel in der Uniformirung eines Regimentes. Hauswurz ist dermalen ein ganz katholisches Pfarrdorf; es ist aber die Erinnerung an den früheren evangelischen Glauben darin noch nicht erloschen. Um dieselbe Zeit, und auf dieselbe Weise, erfolgte die Lostrennung und Katholisirung eines Filials von der Mutterkirche dahier, nämlich Klesbergs (vergl. S. 45) sammt Zubehör, die Pfarrer Appel so nahe berührte. Die Freudigkeit, für seinen Glauben zu leben und zu sterben, war durch die Leiden des 30jährigen Krieges gebrochen und vernichtet; man zog es vor „zu leben" und fügte sich in das Unvermeidliche damals eben so widerstandslos, wie in unseren Tagen in die politischen Windströmungen. Man rühmt mitunter das starke Glaubensleben der Vergangenheit; allein Vorgänge, wie die berichteten, wären in unseren Tagen auf diesem Gebiete ein Ding der Unmöglichkeit.

Pfarrer Appel hat in seinem Kirchenbuche auch ein Beispiel von der Zeugungsfähigkeit des höchsten Alters verzeichnet, das, wenn er es gekannt hätte, der verstorbene geheime Medizinalrath Schneider in Fulda gewiß in seine Abhandlung über dieses Thema, nebst dem S. 53 berichteten, würde aufgenommen haben. Am 12. Februar 1684 wurde „dem Unterschultheiß Hartmann Henkel dahier, 80 Jahre alt, eine Tochter getauft".

Die sittlichen Verhältnisse des Kirchspiels waren, für jene Zeit, gut; die strenge Handhabung der Kirchenzucht durch seine Vorgänger und durch Pfarrer Appel bewirkte, wenn auch zunächst nur äußerlich, daß der Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit geweckt und diese zum gemeinen Besten für nothwendig erkannt wurden. Kein Verbrechen ist von Pfarrer Appel erwähnt, kein uneheliches Kind zu seiner Zeit geboren; jedoch sind 3 Kirchenbußen vor der Gemeinde namhaft gemacht, die eine von hier, wegen „Ehebruch mit einer fuldischen Dirne", die anderen von Filialen wegen unehelichem Beischlaf vor der Hochzeit und bemerkt derselbe beim Eintrag der Kopulation von dem einen Paare: „Nach der Cop. reichten sie eine feine, genügliche Mahlzeit, ihrem Stande gemäs".

11) Nach dem Tode des Pfarrers Appel functionirte dahier als Pfarreiverweser bis zum Jahre 1687 Johann Eckard Kersten. Seine Einträge in die Kirchenbücher sind höchst dürftig und hören leider nach kurzer Zeit ganz auf; ein Presbyterial-Protokoll hat er gar nicht geführt. Der junge Mann scheint sehr ungern geschrieben zu haben und hat darin bedauerlicher Weise viele Nachfolger unter den Pfarrern. In der Führung der Kirchenbücher hat er sich selbst ein Armuthszeugniß ausgestellt.

12) Zu Ende des Jahres 1688 kam gleichfalls als Pfarreiverweser Johann Benjamin Schaffnicht hierher, zog 1690 wieder ab und wurde Lehrer am Gymnasium zu Schlüchtern. Auch seine Einträge in die Kirchen-

bücher sind äußerst flüchtig und dürftig und wegen schlechter Schrift und Dinte oft geradezu, selbst mit der Loupe, unleserlich. Zwei Beispiele mögen genügen, da alle in ähnlicher Weise lauten: „Cop. 1689 den 12. Februar der Pfarrherr mit seiner Liebsten.“ „Begraben Klaus Koeler zu Hintersteinau den 14. September.“ Daß solche Einträge keinen ernsten Charakter verrathen, leuchtet Jedem ein und ebenso, daß wenn zwei junge Männer nacheinander 5 Jahre lang mit gleicher Nachlässigkeit die Geschäfte des Pfarramts erledigen, die Gemeinde darunter leidet und die Zucht und die gute Sitte verloren geht. Wer im Kleinen nicht treu ist, der ist es im Großen auch nicht.

13) Als wirklicher Pfarrherr zog im Juni 1690 Johannes Frank auf und blieb bis zu seinem, am 16. Februar 1724, erfolgten Tode dahier. Die von ihm geführten Kirchenbücher und Protokolle zeigen von Anfang bis zu Ende eine stets gleiche saubere und nette Handschrift, in der sich aber ein weichlicher und weibischer Charakter ausspricht; seine Einträge sind kurz, enthalten das Nöthigste, aber auch kein Jota mehr. Die wenigen, aus den ersten zwanzig Jahren seiner hiesigen Dienstzeit vorhandenen, Presbyterial-Protokolle enthalten weiter nichts, als die jährliche Neuwahl der Kirchenrüger; erst von 1711 an enthalten sie mehr, obschon auch nicht viel. Der gute Mann liebte offenbar die Ruhe und ließ der Welt ihren Lauf. Keiner seiner Einträge verräth den mindesten Antheil an den Ereignissen und Zuständen seiner Zeit von Nah und Fern, wie solcher doch an Beispielen vor ihm und nach ihm wahrzunehmen ist, und den kundzugeben die zwanglose Führung der Kirchenbücher damals so leicht und natürlich gestattete. So mager aber auch die Kirchenbuchführung durch Pfarrer Frank ist, so giebt sie doch hinreichende Merkmale an die Hand, ebensowohl zur Beurtheilung jener Zeit und der sittlichen Verhältnisse in hiesiger Gemeinde, als sie auch deutlich darthut, wie die Schlaffheit des Hirten, bei aller

sonstigen Gutmüthigkeit, der Heerde zum Nachtheil gereicht, und wie Verwilderung gar bald da einreißt, wo die Zucht aufhört, die nun einmal die „Kinder an Verständniß" nicht entbehren können, ohne sich selbst Schaden zu thun. Ein feindliches Gegenüberstehen der Confessionen kann zu seiner Zeit in hiesiger Gegend nicht stattgefunden haben; es muß vielmehr ein freundlicherer Verkehr obgewaltet haben als heutigen Tages, wo nur der Handel die Leute verschiedener Gemeinden und Kirchen mit einander in Beziehungen bringt; man ersieht das aus den öfteren gemischten Ehen, den katholischen Gevatterschaften und aus dem Besuche der Kirchweihen an katholischen Orten durch hiesige Burschen. Mit den Verheirathungen muß es auch damals noch leicht gegangen sein; Pfarrer Frank erwähnt einige Fälle, in denen Paare „wegen überwiesenen unehelichen Beyschlaf alsbald mit Zustimmung der Aeltern" getraut wurden. Kirchenbußen wurden in der ersten Zeit seiner hiesigen Wirksamkeit noch vor der ganzen Gemeinde abgelegt, am Ende derselben geschah solches vor dem Presbyterium; Widerspenstige wurden „durch Amtsbescheide" zum Gehorsam gegen die Kirche gebracht. Schlägereien mit tödtlichem Erfolge, namentlich auf Neujahr, erwähnt derselbe mehrere.

Pfarrer Frank berichtet 1693 die erste Kirchenvisitation, die von da an alle paar Jahre regelmäßig bis in das dritte Decennium dieses Jahrhunderts stattfand; über die Resultate derselben findet sich von seiner Hand nichts bemerkt. Von 1711 an hat aber der jeweilige, visitirende, reformirte Inspector die nöthigen Notabenes und Resolutionen stets eigenhändig in das Presbyterial-Protokoll eingetragen. In dem genannten Jahre führte der damalige Inspector der reformirten Kirchen und Schulen Friedrich Grimm zu Hanau (der Großvater der Gebrüder Grimm) ein neues Kirchenprotokoll ein „in welches alle vorfallende Kirchen-, Schul- und Almosensachen künftig ordentlich vom Pfarrer im Beisein der Aeltesten eingeschrieben werden sollen."

Von da an mehren sich daher hier die Quellen zur richtigen Würdigung der Zeiten und Personen und ich hoffe nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich zu dem Ende einige Einträge daraus veröffentliche. Inspector Grimm machte eigenhändig den ersten Eintrag mit folgendem Actum Wallroth und Hintersteinau den 6. September 1711. „Nachdem von Hochgräflicher Regierung mir Commission gegeben worden, eine scharfe straf und überzeugungspredigt gegen den einreißenden abergläubischen Segensprechen und Mißbrauch des Namens Gottes in den so genanndten Gichtbrieffen zu halten und dabei einige Unterthanen, welche bisher mit solchen Gichtbrieffen abergläubischer Weiß den Nahmen Gottes gemißbraucht, mit Namen Michael Bertold, bisher Schulmeister, Hermann Fehl und Melchior Rüffer, öffentlich zu censuriren und Kirchenbuße thun zu lassen, So habe solches anheuth verricht und obgedachte Personen öffentlich Kirchenbuße ablegen lassen. Gott gebe, daß der großen Unwissenheit gesteuert und der Nahme Gottes künftig mit solchen und anderen Dingen nicht so schändlich verunehrt werden möge." Aus den Ermahnungen und Weisungen, die er darauf folgen läßt, ersieht man, daß er mit dem ganzen Kirchenwesen dahier nicht zufrieden war, Kirchen, Kirchenrechnungen und Kirchenzucht im Verfall und Unordnung fand und daher privatim den Pfarrer Frank zu „größerem eifer und fleiß im öffentlichen und häuslichen Gottesdienst, in specie dem Catechismo" ermahnte. Auch das reformirte Consistorium nahm Anlaß, demselben eine sehr specielle Dienstanweisung zu übersenden, die mehr wie einen Tadel enthielt; aber es scheint, als sei der Mann aus der gewohnten Schlaffheit nicht zu erwecken gewesen. Zwar finden sich von da an die, an den monatlichen Bettagen abzuhaltenden, Presbyterialsitzungen regelmäßig verzeichnet, aber fast stets mit dem Zusatz „wußte keiner was anzuzeigen" oder „es fiel nichts vor." Die Hausvisitationen und die Punkte, worauf er dabei zu sehen habe, waren ihm strenge vorgeschrieben,

nirgends findet sich aber ein Resultat bemerkt. Einige wörtliche Einträge aus dem Presbyterial-Protokolle will ich zum Schluße hier folgen lassen. 1695. „Hierbei ist auch zu merken, daß in diesem Jahr auf angeben des Schultheißen eine Orgel, welche von Johannes Betzen, einem Bürger und Handelsmann in Steinau an der straßen um 40 Reichsthaler oder 60 fl. erkauft und baar bezahlt, in unsere Kirche gebracht worden, und hat man damals einige capitalien, so die Kirche ausstehen gehabt, erhoben".

1712 den 7. Dezember. „Mittwoch Monatlicher Bettag wurde proponirt, daß die jungen Weiber, wie an andern Orten, in ihren Stühlen, welche des Lesens erfahren, singen und Gott loben möchten, worauf aber nichts erfolgt". (Wurde später noch oft von demselben vorgeschlagen und von der Kanzel dazu aufgefordert, aber stets ohne Erfolg.)

„1714 den 26. Dezember wurde Presbyterium gehalten und auf herrschaftlichen Befehl Jost Lotz und A. Marg. Zirkelin copulirt. Zugleich auch wegen verübtem Muthwillen unterschiedliche junge Leut um 7 alb. 4 Hlr. abgestraft, machet zusammen 3 fl."

1716 den 2. Dezember am monatlichen Bettag wurde erinnert die Spinnstuben abzustellen und hiergegen den catechismum einem Jeden von der Jugend vielmehr durchzugehen". (Bestehen heute noch!)

„1718 den 5. Januar war monatlicher Bettag, thate eine Vermahnung an die Eltesten, es solle ein Jeder seine Pflicht beobachten und etwa strafbare Dinge vorfielen, anbringen, wo auff aber nichts erfolgt".

„1732 den 3. April am monatlichen Bettage wurde erinnert auf die Juden, welche zumahl mit dem erhandelten Vieh hin und her auf den Sonntag führen, gute Achtung zu geben". (Machen es heutiges Tages noch gerade so.)

Dies sind die einzigen erheblichen Einträge des Pfarrers Frank; und wie leise ist er danach aufgetreten!

Während seiner hiesigen Dienstzeit, vom 1. Januar 1690

bis dahin 1724 gerechnet, wurden durchschnittlich im Jahre 7—8 Kinder, und im Ganzen 7 uneheliche, geboren; da die Durchschnittszahl der Gestorbenen 6 ist, so hat in dieser langen Zeit nur eine unbedeutende Vermehrung der Bevölkerung stattgefunden.

Pfarrer Frank hat offenbar sein Amt nicht den damaligen Institutionen der reformirten Kirche gemäs verwaltet. Die reformirte Kirche legt großes Gewicht auf die „Zucht" und hat sich durch diese von der lutherischen, die hauptsächlich „das Wort" und „den Glauben" betonet, vortheilhaft ausgezeichnet; eben so aber auch durch den sittlichen Ernst ihrer Angehörigen und sie hat dadurch dem Gemeinwohl überall die ersprießlichsten Dienste geleistet. Man klagt in unseren schlaffen Zeiten viel über Herrschsucht und dergleichen, wenn ein Geistlicher, den Satzungen seiner Kirche gemäs, Kirchenzucht handhaben und dem Sittenverderben und der Verarmung nach Kräften in seinem Wirkungskreise steuern will; aber man klagt da über Etwas, worüber die Wenigsten noch nachgedacht oder Erfahrungen gesammelt haben. Der Geistliche muß nicht blos, will er ganz seiner hohen Aufgabe genügen, Lehrer, Tröster, Sakramentenspender u. s. w., wie Manche meinen, sein, sondern auch Erzieher. Erziehung ohne Zucht ist ein Unding. Ich behaupte, die Handhabung einer angemessenen Kirchenzucht liegt im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt. Wo, und diese Ueberzeugung habe ich durch das Studium der hiesigen Kirchenbücher gewonnen, von einem ernsten und würdigen Geistlichen in Kreisen, die noch erzogen werden müssen, eine, den Verhältnissen angemessene Zucht gehandhabt wird, nimmt Rohheit und Unsittlichkeit nach und nach ab und der Wohlstand zu; wo aber aus träger Gutmüthigkeit oder eitler Menschengefälligkeit Alles gehen gelassen wird, wie es will, da verfaulen die Grundpfeiler, auf denen das Wohl einer Gemeinde und eines Landes beruhet. Möge die Geschichte der Pfarrei Hintersteinau, mit den urkundlichen Resultaten,

die sie in dieser Hinsicht an die Hand gibt, etwas dazu beitragen, das Vorurtheil gegen Kirchenzucht im Allgemeinen zu vermindern.

14) Auf Pfarrer Frank folgte, und war ihm schon zu Lebzeiten cum spe succedendi beigegeben gewesen, Konrad Thomas Repp und versah die hiesige Pfarrstelle von Ende 1723 an bis in die Mitte des Jahres 1729, wo er von hier ab und nach Marjoß zog. Bald nach dem Tode seines Vorgängers verheirathete er sich, hatte aber das Unglück, daß ihm seine sämmtlichen Kinder hier in frühester Jugend starben, wodurch ihm der Aufenthalt dahier verleidet und er dadurch bestimmt wurde, bald eine andere Stelle zu suchen. Die Sterblichkeit unter den Kindern war damals eine ungemein große Als Ursache des Todes findet sich dabei fast regelmäßig angegeben „die Blattern" oder „ein engbrüstiger Husten mit Stickfluß", wahrscheinlich die Halsbräune, an der auch jetzt noch dahier viele Kinder sterben.

Die Handschrift Repp's ist eilig, abgekürzt und so, daß es scheint, als habe er damit den raschen Flug seiner Gedanken nicht schnell genug seizziren können; seine Einträge in die Kirchenbücher entbehren daher öfters der nöthigen Bestimmtheit und Vollständigkeit. Alles Schriftliche aber, was von ihm vorhanden ist, bezeugt, daß er ein eifriger, pflichtgetreuer und furchtloser Diener des Evangeliums war. Ihm bot sich Stoff zu Verhandlungen in den Sitzungen des Presbyteriums genug Gleich nach seinem Amtsantritt wurden sämmtliche gefallene Personen nebst ihren Verführern, und darunter der eigene Sohn des Pfarrers Frank, vor das Presbyterium gefordert und hier im Beisein des alten Pfarrers zum Geständniß ihrer Schuld gebracht und Kirchenbuße ihnen zuerkannt. Er überwachte die gesetzliche Sabbathsordnung aufs genaueste und hielt die Kirchenältesten und Rüger scharf zur Erfüllung ihrer Pflichten an. Gegen „das gottlose Kegeln, Würfeln und Kartenspielen" und gegen „das Ueberfeldgehen an Sonntagen" eiferte er nachdrücklich, ließ

unter dem Gottesdienst die „Saufhäuser“ und die Privatwohnungen von den Kirchenältesten nach den „saumseligen Kirchengängern“ durchsuchen und handhabte alle Kirchenordnungen „als Zuchtmeister auf Christum“. Dabei war er auch Friedensrichter, legte Streitigkeiten bei und versöhnte Feinde. Er fand, und darüber enthalten seine Protokolle viele Klagen, eine große Unwissenheit und Rohheit unter der Jugend und arges „Saufen und heidnische Bachanalien“ unter den Alten, was schwarze Schatten auf die vieljährige Dienstzeit seines Vorgängers wirft. Die Kirchenrüger bekamen von ihm die Weisung „der Jugend ihren Muthwillen in den Kirchen mit Stockschlägen auszutreiben“. Zur Charakteristik jener Tage will ich hier einen Fall anführen, der unterm 3. Juli 1726 protokollirt ist, wo ein Mann von hier, wegen Ehebruch des Landes verwiesen, nach 22 Jahren zurückkehrte und ihm nun „aus besonderer hoher Gnade“ gestattet wurde, „Kirchenbuße zu thun und sich mit der Kirche auszusöhnen“.

Die Kirchenrechnungen sind aus jener Zeit bis heute vollständig vorhanden; aus ihnen will ich denn auch fortan bemerkenswerthe Fälle mittheilen. So betrug z. B. 1723 das Kirchenvermögen an Kapitalien 127 fl. und heute 1170; an Grundzins und Handlehn hatte die Kirchenkasse eine jährliche Einnahme von 7 fl. 5½ Kr. Heute von den Ablösungskapitalien nur 5 fl. 15¼ Kr. Durch den Klingelbeutel kamen jährlich ein etwa 10 fl., heute 20. Brod und Wein beim h. Abendmahle (damals wie heute dieselbe Quantität) kostete 4 fl., heutiges Tages 25—30 fl.

Trotz seiner Strenge war Pfarrer Repp in der Gemeinde beliebt, wie man, was nur noch bei Pfarrer Geyder (S. 52) der Fall war, aus den Gevatterschaften ersehen kann, um die er von Gemeindegliedern angesprochen wurde. Durchschnittlich wurden zu seiner Zeit dahier jährlich getauft 14 Kinder, kopulirt 2—3 Paare und begraben 6 Personen. Uneheliche Geburten im Ganzen 3.

15) Johann Mauritius Kochendörfer war sein Nachfolger und bezog die hiesige Pfarrstelle im August 1730, verwaltete dieselbe bis Juni 1743, wo er nach Windecken kam. Er scheint sich seinen Amtsvorgänger zum Muster genommen zu haben und stand ihm in Nichts nach. Seine Handschrift und ganze Buchführung ist der von Pfarrer Repp zum Verwechseln ähnlich; an Eifer und Treue stand er demselben, wie die Presbyterial-Protokolle darthun, nicht im mindesten nach, und hatte auch dasselbe Unglück, daß ihm seine Kinder in zartester Jugend an denselben Krankheiten starben Seine und seines Vorgängers unnachsichtliche Strenge gegen alle Sünden des Fleisches bewirkte aber auch, daß von 1736 an bis zu Ende seiner hiesigen Wirksamkeit nicht ein uneheliches Kind mehr dahier geboren wurde. In den Presbyterial-Sitzungen rügte er unermüdlich „das Kegeln auf Sonntage" und das „Brandweinsaufen bis in den Sonntag hinein" und drohte dagegen mit Excommunication. Da die Bettagsgottesdienste wenig besucht wurden, bekamen die Kirchenältesten die Weisung „von Haus zu Haus zu gehen und nach den Ursachen zu forschen". Durch solche Mittel suchte Pfarrer Kochendörfer, dem Geiste jener Zeit gemäs, einen christlicheren Sinn hier heimisch zu machen, was aber erst seinem Nachfolger gelang.

Aus den Kirchen-Visitations-Protokollen hebe ich folgende Punkte heraus, die am bündigsten die sittlichen Gebrechen der Gemeinde charakterisiren. Den 18. Oktober 1733 „Gegen das starke Brandweintrinken, das unzüchtige Leben und das Auslaufen an Sonn- und Feiertagen, ist auch mit Amtshülfe zu arbeiten". Den 16. Oktober 1740 „1) Dem Auslaufen der Jugend auf die benachbarten Kirchmessen und Märkte ist ernstlich zu steuern, auch mit Amtshülfe". „3) Der großen Unwissenheit der erwachsenen Jugend ist mit den nöthigen Katechisationen zu steuern." Aus den Kirchenrechnungen ziehe ich nur den einen Posten aus:

„1738 eine Kollecte zur Ranzionirung des in der Sclaverei zu Algier sitzenden Johannes Wietzel zu Roßdorf 1 fl. 30 Kr."

Während der 14jährigen Dienstzeit Kochendörfers wurden jährlich 13, und im Ganzen 6 unehliche, Kinder getauft, 3 Paare kopulirt und 9 Personen, darunter auch einmal eine 100jährige Frau, begraben.

16) „Auf ihn folgte", wie er sich selbst eingetragen hat, „so lange Gott will, Johann Daniel Lentz, aus der Alt-Stadt Hanau, vom 25. Juli 1743 an, nachdem sieben ganzen Jahr lang am dasigen gymnasio quartam classem als Präceptor versehen. Der Herr verleyhe mir nach seiner Gnade treue, willige Zuhörer und Thäter seines Wortes, gesundheit, seegen und stärke in meinem Amte". Sein Gebet fand Erhörung und seine Wirksamkeit war die gesegnetste von allen Pfarrern dahier.

Lentz verheirathete sich mit einer gebornen Schlemmer aus Hanau und hatte, gleich seinen Vorgängern das Unglück, daß ihm 6 Kinder „an einer starken Brustkrankheit" dahinstarben. (Die Kinder machen noch immer ein Drittel unter den Gestorbenen aus.) Wie aus der Art seiner Einträge in die Kirchenbücher erhellet, war Lentz ein gebildeter Mann, der seines Berufes mit Ernst, Liebe und Treue wartete, dabei aber in dem engen Kreise seines Berufes nicht verbauerte und für die übrige Welt, ihre Leiden und Freuden, nicht abstarb, sondern den regsten Antheil an den Erscheinungen seiner Zeit nahm, wie man das von einem gebildeten Manne nicht wohl anders erwarten kann. Lentz beschränkte sich in seiner Wirksamkeit nicht, wie so Viele in unseren Tagen, in trauriger Rath- und Thatlosigkeit, auf „das Wort" allein; er haschte auch nicht, wie Andere, nach eitler Beliebtheit und übersah oder duldete Unfug, Rohheit und Sittenlosigkeit, um sich keinen Verdruß oder keine Arbeit zu machen; furchtlos und unermüdlich kämpfte er für christliche Zucht, Sitte und Ordnung und drang auf Abstellung eingerissener Uebelstände und landesüblicher Wildheit. Mit

der Schule fing er an und nahm Lehrer und Schüler unter strenge Aufsicht und hielt darauf, daß die Sommer- und Winterschule regelmäßig besucht wurde. Die Sabbathsordnung wurde streng gehandhabt. Die Spinnstuben waren auch ihm ein Gräuel, weil notorisch eine Quelle der Unsittlichkeit, damals wie heute noch! Seitdem das Brantweintrinken immer allgemeiner geworden, hatten mehrmals auf Neujahr und Kirchweihen Schlägereien stattgefunden; denn der Brantwein regt alle thierischen Leidenschaften auf und erzeugt eine unbändige Wildheit. Lentz beantragte daher bei dem reformirten Consistorium die Abstellung der Kirchweih, bekam aber unterm 19. Juni 1748 den Bescheid, „daß man dies zur Zeit noch nicht für dienlich erachte; er solle aber jedesmal von der Kanzel den Sonntag vorher vor allen Ueppigkeiten und Excessen durch nachdrücklich zu thuende, auf Vernunft und Christenthum sich gründende Vorstellung verwarnen und bei unterbleibender Remedur die Sache wieder einberichten". Natürlich unterblieb „die Remedur"! Wie wenig kennt man den Bauerncharakter, wenn man meint, der große Haufe ließe sich durch „Vernunft und Christenthum" leiten und regieren. Der Einzelne wohl, aber nicht die Menge; kommt diese bei irgend einer Veranlassung zusammen, so werden gewöhnlich stille und laute, heimliche und offenbare Variationen über das alte Thema gespielt: „Freuet euch des Lebens u. s. w." oder es bricht Hader, Zank und Streit los und die Messer werden gezogen. Man wird das überall finden, wo der Brantwein ein, alle Zeit willkommener, Gast ist. Auf wiederholten Bericht des Pfarrers Lentz wurden daher die Kirchweihen in Hintersteinau und auch in Wallroth abgeschafft und sind es bis heute. Es ist damit wohl ein herkömmlicher Anlaß zu „Ueppigkeiten und Excessen" beseitigt und für den Augenblick gewiß eine heilsame Strenge, wie der nächste Erfolg zeigte, geübt worden; aber die Brantweinpest blieb und wo die einmal in einer Gemeinde allgemeinen

Eingang gefunden, erlahmt bei den Bewohnern nach und nach alles sittliche Gefühl und alle Willenskraft. Eine bleibende, heilsame Wirkung äußerte daher die Abschaffung der Kirchweih, so gut gemeint sie war, dahier um so weniger, weil nach Pfarrer Lentz ein gar sanftes Regiment einzog und weil es nun Brauch wurde, zu jeder Zeit des Jahres Tanzbelustigungen zu halten und das Uebel also nicht vermindert, sondern vervielfältigt wurde.

Im Verkehr mit den Einzelnen war Pfarrer Lentz zwar ernst, aber dabei freundlich und sanft; streitende Parteien suchte er zu versöhnen und wo ihm dies nicht so gleich gelang, ermahnte er, sich so lange des h. Abendmahls zu enthalten. Für die Rechte der Pfründe kämpfte er ritterlich und hat manchen Sieg erfochten, der seinen Nachfolgern noch heute zu gute kommt. Von allen Pfarrern ist er bis auf die Gegenwart der einzige, von dem noch Concepte seiner Berichte vorhanden sind. Zu bedauern ist nur, das seine Handschrift durch ungehörige Abkürzungen, blasse Dinte und allzu enges Aneinanderrücken der Zeilen häufig geradezu unleserlich ist. Er hat viele, freilich nur lokal-interessante, Notizen über die sog. schlesischen Kriege, Truppendurchzüge, stattgefundene Scharmützel u. s. w. in die Kirchenbücher niedergelegt und auch Bemerkungen über Wetter und Ernten und dergl. eingestreut.

Aus den Presbyterial-Protokollen, so wie aus den Kirchenrechnungen will ich hier einige Auszüge folgen lassen; die Licht- und Schattenseiten jener und unserer Zeiten treten uns daraus am erkennbarsten entgegen Unterm 28. August 1743 hatte der reformirte Inspector Grimm „in Erwägung, daß auf dem Lande durchgehends bei den Alten eine gar schlechte Kinderzucht ist" eine ernste Mahnung an die Pfarrer gerichtet „die Lehrer, Schulen und Jugend scharf zu beaufsichtigen und in christliche Zucht zu nehmen" und kommt darin unter anderen auch folgende Vorschrift vor: „5) Unter dem Gebet soll Alles still und andächtig, ohne Geräusch

und mit entblößtem Haupte mitbeten und nicht lachen, plaudern oder Muthwillen treiben". Wenn auch in Betreff der Kinderzucht beim Landvolk noch dieselbe Klage geführt werden muß, so sind doch in Beziehung auf diese Vorschrift unsere Zeiten goldene gegen jene. Je weniger die geistigen Fähigkeiten eines Menschen, namentlich das religiöse Gefühl und der sittliche Wille, entwickelt und zum deutlichen Bewußtsein gebracht sind, um so weniger verfolgt er bei Erziehung seiner Kinder irgend einen vernünftigen Zweck; es ist ihm genug, wenn diese recht arbeiten und zum materiellen Wohle der Familie beitragen können. Die allgemeiner gewordene Bildung und die daraus entspringende öffentliche Wohlanständigkeit nöthigt aber auch den rohesten Bauern in unseren Tagen an den Orten, die der öffentlichen Andacht geweiht und bestimmt sind, sich anständig und gesittet zu benehmen.

Den 7. Juli 1745: „Nickelaus Jöckel, schneider dahier, hat die Orgelbalken bißhero, jedoch nur wechselsweiße, einen Vers um den anderen, gezogen. Weilen nun ich, der Pfarrer, jeder Zeit erinnert, daß die orgel, wie auch aller orthen gebräuchlich an einem Stück mögte gespielet werden, so stund Nikolaus Jöckel gänzlich davon ab, indem er von seiner Bemühung weiter nichts als die Freiheit vom Briefstragen hätte von der Gemeinde."

1750 unterm 18. März wurden „auf Smi. durchl. gnäd. Resolution die Ehrenzechen auf Kindtaufen für gänzlich abgeschafft und verboten erklärt", bestehen aber noch heute, jedoch in unschädlicher Weise.

Aus den Verhandlungen des Presbyteriums erhellet auch, daß damals in den Kirchen viel Streit und Zank um die Plätze war, die der Pfarrer zwar gewöhnlich gütlich beilegte, daß aber doch auch zum öfteren, in Gemäßheit der Sabbathsordnung, Strafen mußten erkannt werden. Ist heutiges Tages auch nicht mehr nöthig. Die Ausgaben für Arme aus der Kirchenkasse nahmen unter Pfarrer Lentz fortwährend ab und hören endlich ganz auf, während die

Einnahme durch den Klingelbeutel, bei einer halb so großen Bevölkerung wie heute, sich zu demselben Betrag wie jetzt, erhob, was Alles eine erfreuliche Zunahme des Wohlstandes darthut und diese erkenne ich als die natürliche Folge der Zucht, Ordnung und Gesetzmäßigkeit, die zu seiner Zeit im Kirchspiele herrschend wurde.

Unter den Kollecten sind nur folgende von allgemeinerem Interesse:

1757. Für die Garnisonskirche in Kassel 2 fl. 1759. Zur Reparatur der bei der Bataille zu Bergen ruinirten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude 1 fl. 30 Kr.

Sodann hebe ich aus den Kirchenrechnungen noch folgende Posten heraus:

1763. Zur Musik beim Friedensfest, wozu die Gemeinde die Hälfte Kosten gegeben 2 fl. 1764. Zu Sui. hochf. durchl. glückl. Ankunft und Regierungsantritt zu Hanau verwendete Kosten 1 fl.

Ich übergehe der Kürze halber hier vieles, jenen Zeiten Eigenthümliche, aus dem man ersehen kann, daß es, trotz aller Schwarzseherei, doch in gar vielen Stücken schöner und besser in der Welt geworden ist, und will hier nur noch Etwas aus dem Presbyterial-Protokoll nachtragen, was sich nicht wiederholt hat. 1776. „Auch muß zum immerwährenden Andenken merken, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Landgraf Wilhelm, Erbprinz von Hessen-Cassel, unßer durchl. Landesfürst, den 2. Juni morgens nach 9 Uhr von Wallroth hier angekommen. Höchstdieselben wurden vom Pfarrer mit einer Anrede und darauff erfolgtem Vivatrufen von der gantzen gemeinde unter dem geläuth der glocken freudigst empfangen, und nachdem Sie vor dem Forsthaus ein wenig abgestiegen, ritten Sie nach Reinhards und kamen nach etwa 1 stunde ebenfalls unter dem geläuth der glocken wieder hier durch nach Kressenbach, Breidenbach und Steinau."

Pfarrer Lentz starb dahier im 53. Lebensjahre, den

10. Dezember 1765, menschlichem Urtheile nach zu früh für's Wohl seiner Familie und der Gemeinde. Zu seinem Lobe sei hier noch bemerkt, daß sich unter den Resolutionen bei den Kirchenvisitationen nicht eine findet, aus der hervorgienge, daß die Herren Visitatores bei ihm irgend etwas nicht in Ordnung gefunden hätten. Vom 1. Januar 1744 bis dahin 1766 war die Durchschnittszahl der Getauften 13. In den zehn ersten Jahren seiner hiesigen Wirksamkeit wurden 5 uneheliche Kinder geboren, in den zwölf folgenden und den zehn ersten seines Nachfolgers keine mehr. Kopulirt wurden jährlich 3 bis 4 Paare, darunter war einmal ein Pärchen, das bereits Enkel hatte, ein andermal ein Bräutigam von noch nicht 17 Jahren. Begraben wurden durchschnittlich 10 Personen.

17) Auf Pfarrer Lentz folgte im Juni 1766, nachdem er zuvor 17 Jahre in Wallroth gestanden, Johann Peter Hufnagel. Er ist der einzige hiesige Pfarrer, der in Folge eines allgemeinen, und zwar allerhöchsten, Beschlusses, nicht durch den Superintendenten in der Kirche, sondern durch den Amtmann auf dem Kirchhofe, der Gemeinde vorgestellt wurde. Die Schultheißen wurden, altem Brauche nach, der Gemeinde ebenfalls durch den Amtmann unter der noch stehenden Linde vorgestellt.

Eine saubere, leserliche, sehr feste und stets gleiche Handschrift, die auf eine kräftige Konstitution und große Ordnungsliebe hinweist, aber zugleich auch Hinneigung zur Bequemlichkeit und Ruhe verräth, zeichnet Hufnagel aus; seine Einträge in die Kirchenbücher sind leer an allen Bemerkungen und ermangeln sogar, besonders im Todtenbuche, der nöthigen Vollständigkeit und Bestimmtheit. Nach Allem, was von ihm vorliegt, scheint sich dieser Pfarrer auf die Lehrthätigkeit, wobei ihm doch vielleicht das treffende Wort und der sittliche Nachdruck abging, beschränkt und die Erziehung versäumt zu haben. Unter ihm kamen die Privat-Censuren auf, die seit Ende der 70r Jahre häufig (1782

sogar 13mal) erwähnt werden. Bei den Kirchenvisitationen wurden ihm die Hausvisitationen dringend empfohlen und stets aufgegeben, auf Lehrer und Schulen ein wachsames Auge zu haben. Presbyterialsitzungen wurden von Hufnagel selten gehalten und der gewöhnliche Gegenstand der Verhandlungen war das Ab- und Zuschreiben von Kirchenstühlen und Klagen über Unordnung und Gedräng in den Kirchen wegen der Plätze — Dinge, womit man sich jetzt nicht mehr zu befassen braucht. Der sittliche Zustand der Gemeinde war zur Zeit Hufnagels nicht der beste, namentlich als er älter wurde. Unehelicher Geschlechtsverkehr war ziemlich allgemein und Fälle von Ehebruch sind namhaft gemacht; Ruhe und Andacht fehlte in der Kirche während des Gottesdienstes; Kirchenrüger und Aeltesten thaten ihre Schuldigkeit nicht, „ihr Amt war ihnen weiter nichts, denn ein bloßer Schein"; der Besuch der Kirchen, namentlich an Bettagen, war schlecht und er klagte (1785) „daß die Feier dieser Tage nicht mehr wie vordem", und „vier Männer und einige Weiber" waren an solchen Tagen oft seine ganze Zuhörerschaft; ein scheinheiliger und betrügerischer Sinn fing an in der Gemeinde herrschend zu werden, so daß sich selbst große Bauern nicht schämten, dem Lehrer unter die zu liefernde Besoldungsfrucht „gedörrte Kartoffeln und Hafer" zu mischen. In manchen Stücken ist es inzwischen viel besser geworden, und ist Hoffnung vorhanden, daß es bei den anderen auch nicht so bleibt, wie es dermalen noch ist.

Die von den visitirenden Herrn Superintendenten in das Presbyterial-Protokoll eigenhändig eingetragenen Resolutionen betreffen fast sämmtlich die Hebung der Schulen und bessere Handhabung der Kirchenzucht. In Verwaltung des Kirchenvermögens zeigte sich Hufnagel als sehr treu und tüchtig; es hoben sich die Kapitalzinsen von 30 auf 44 fl., und wenn er als Pfarrer nicht gleich erfolgreich gewirkt hat, so mag das weniger an seinem guten Willen, als an seiner Begabung, den Zeitverhältnissen und dem höheren Alter

gelegen haben, in welchem er sein hiesiges Amt antrat. Zwei Einträge Hufnagels will ich hier zum Schlusse mittheilen, die vielleicht manchem Leser ein Lächeln abgewinnen, jedenfalls aber charakteristisch für die Zeit sind.

„1793. Wurde (auf höheren Befehl) bei versammeltem Presbyterio gefragt: ob solche Leute in der Gemeinde wären, welche die irrige Meinung hegten, man hätte keine Obrigkeit nöthig, sondern könnte als ein freies Volk leben? Antwort: Sie wüßten Niemand."

„In diesem 1793ten Jahr, und zwar den 22. Juli ist die Stadt Mainz, nebst dem gegenüberliegenden Städtchen Kastel und Vestung, welche die Franzosen 9 Monate lang mit Bewilligung vieler der Mainzer Bürgerschaft, welche sie hereingelassen, besessen und auf Veranstaltung des französischen Generals Custine ringsherum mit vielen Schanzen und Gräben sehr wohl befestigt hatten, von der kombinirten deutschen Armee, worüber der König von Preußen, Friedrich Wilhelm II., das Hauptkommando geführt, mit Akkord erobert worden, nachdem vorher diese beiden Orte durch ihr starkes Bombardement größten Theils über den Haufen geschossen und verbrannt worden, wobei die Garnison, welche aus 12,000 Mann bestanden, den freien Abzug erhalten und mit dieser Condition in ihr Land bis nach Metz eskortirt worden, daß sie in einem Jahr nicht wieder gegen Deutschland und die kombinirte Armee dienen sollte. Ehe aber dies geschehen, hatten die tapferen Hessen die Franzosen aus den Dorfschaften der Unter-Grafschaft Hanau und auch aus der Stadt Frankfurt, die sie eine Zeit lang besetzt und übel darin gehaust hatten, mit unerschrockenem Muthe und großem Ruhm herausgeschlagen und also das Land von diesem Unkraut wiederum gesäubert, weswegen hernach auch ein öffentliches Dankfest im ganzen Lande gehalten und über die Worte 1. Sam. 6, 12: „Bis hierher hat uns der Herr geholfen" gepredigt wurde."

Pfarrer Hufnagel starb dahier in seinem 82. Lebens-

jahre den 8. November 1796. Während seiner 31jährigen Dienstzeit wurden durchschnittlich im Jahre 13—14 Kinder (und im Ganzen 23 uneheliche) geboren, 3 Paare getraut und 8 Personen begraben.

18) Nach ihm bezog Georg Wilhelm Maximilian Schlemmer von Wallroth aus, wo er längere Zeit segensreich gewirkt, die hiesige Pfarrstelle. Die Handschrift Pfarrer Schlemmers ist rein, gleichmäßig, fest und scharf; sie weiset zwar durch unnöthige Schnörkel auf jovialen Sinn und einige Eitelkeit hin, verräth aber zugleich einen treuen und festen Charakter, der getrost seinem gesteckten Ziele zuwandert. Seine Einträge in die Kirchenbücher sind genau, vollständig und lassen nichts zu wünschen übrig, ebenso die Presbyterial-Protokolle; aus diesen ersieht man die Art seiner Amtsführung und den Geist der Gemeinde sehr deutlich. Die Kirchenrüger versahen ihr Amt schlecht, eigentlich gar nicht; die Kirchenältesten waren saumselig im Besuch der Sitzungen, die oft aus Mangel an Theilnahme gar nicht gehalten werden konnten: beide führte Schlemmer durch ernste und wiederholte Mahnungen zu ihrer Pflicht zurück. In der Gemeinde war der frühere, zügellose und ausschweifende Sinn, wogegen Pfarrer Lentz so erfolgreich angekämpft hatte, wieder in voller Blüthe; nächtlicher Straßenlärm, besonders Samstag und Sonntag Abends, verbunden mit dem Absingen unzüchtiger Lieder, war an der Tagesordnung; uneheliche Schwängerungen waren nicht selten: gegen all' diesen Unfug schritt Schlemmer, trotz der unruhigen und gefahrvollen Zeiten, in die seine hiesige Wirksamkeit fiel und wo er mehr wie ein Mal persönlichen Unbilden ausgesetzt war, durch Wort und That nachdrücklich ein und scheute sich nicht, den strafenden Arm der weltlichen Obrigkeit zu Hülfe zu rufen, wo seine seelsorgerliche Thätigkeit verachtet wurde. Er befolgte den Grundsatz: wer nicht hören will, muß fühlen! und zeigte sich darin ebensosehr als Menschenkenner wie als Menschenfreund.

Der große Haufe, zumeist auf dem Lande, stellt große Kinder vor, die nicht nach Ueberlegung und Vernunft, sondern nach sinnlichen Eindrücken handeln, und so lange man Kindererziehung noch für nöthig findet (und die ist leider nirgends schlechter als gerade beim Landvolk), wird man auch der Zucht in diesen Kreisen nicht entbehren können. Sein Hauptaugenmerk richtete Pfarrer Schlemmer auf Lehrer und Schulen und führte über seine Schulbesuche ein eigenes, noch vorhandenes, Protokoll, woraus man sieht, wie angelegen er diesen Theil seines Amtes sich sein ließ. In Abwartung des Gottesdienstes, in Handhabung der Sabbathsordnung und Kirchenzucht, bei Verwaltung des Kirchenvermögens, war er pünktlich, streng und gewissenhaft und wirkte, wie die Kirchenvisitationen und die auf seine Amtsführung zunächst folgenden Jahre beweisen, höchst erfolgreich dahier. Bei drei auf einander folgenden Visitationen drückte der Herr Superintendent seine Zufriedenheit, was vorher noch nie geschehen war, in erhöhtem Maße und mit gesteigertem Wohlwollen aus und sagte bei der letzten 1805: „Ich habe hier, sowohl in Kirchen- als Schulsachen, Alles so befunden, daß ich Ursache habe, wohl zufrieden zu sein und wünsche dem Herrn Pfarrer Schlemmer zu ferner gesegneter Amtsführung allen göttlichen Segen.“ Gegen das Ende von dessen hiesiger Wirksamkeit fing ein besserer Geist an heimisch zu werden; die Zahl der unehelichen Geburten verminderte sich, und noch unter seinem Nachfolger kommen zu Anfang ein paar Jahrgänge ohne solche vor; trotz der Kriegsunruhen nahm, wie man das an der erhöhten Einnahme durch den Klingelbeutel und an den verminderten Ansprüchen der Armen an die Kirchenkasse deutlich wahrnehmen kann, der Wohlstand zu. Einen engherzigen confessionellen Standpunkt hatte Schlemmer nicht, wie das aus der Verwilligung von 1 fl. aus der Kirchenkasse an eine Jüdin zu Kleidern für ihre Kinder hervorgeht. Von, zu seiner Zeit erhobenen, Kollecten ist

nur eine von besonderem Interesse: „1806 Kollecte für die bei Ulm verunglückte Familie von Berges auf Erlaubniß fürstlicher Regierung erhoben, in Betrag von 1 fl. 26 Kr."

Schlemmer wurde von hier nach Steinau befördert und siedelte dahin über im October 1808. Während seiner zwölfjährigen Amtsführung wurden jährlich 4 Paare getraut, 21 Kinder getauft (und im Ganzen 12 uneheliche) und 15 Todte begraben.

19) Johann Adolph Horst bezog hierauf alsbald die hiesige Pfarrstelle. Was von ihm Schriftliches vorhanden ist, wirft kein rosenfarbiges Licht auf seine Bildungsstufe und Amtswirksamkeit. Seine Einträge in die Kirchenbücher enthalten manches Ueberflüssige, das Nöthigste fehlt aber häufig und sind oft so beschaffen, daß damit gar nichts zu beweisen ist; erst vom Jahre 1843, wo er einen Vikar bekam, sind sie in gehöriger Weise bewirkt. Die Ordnung, die sein Vorgänger in die ganzen pfarramtlichen Geschäfte gebracht, wurde von ihm nicht weiter gehandhabt. Ueber Einwirkung auf Lehrer und Schulen findet sich nicht die geringste Andeutung. Presbyterial-Sitzungen fanden nur bei außerordentlichen Fällen statt und hörten endlich ganz auf; eben so die Bußprotokolle. Leider! fanden auch nicht mehr, wie früher, die vorschriftsmäßigen Kirchenvisitationen statt und so gibt das Vorhandene, wie das Fehlende, Zeugniß, daß ein Menschenalter hindurch hier nicht im Geiste der reformirten Kirche das Pfarramt ist verwaltet worden. Mit Zahlen läßt sich beweisen, daß der sittliche Zustand der Gemeinde Hintersteinau bei dem Amtsantritt des Pfarrers Horst ein weit besserer war, als bei seinem Austritt, und wenn ich irgend welche Zweifel über die Heilsamkeit der Kirchenzucht in gewissen Kreisen hätte haben und hegen können, so wäre ich durch die Resultate, welche die hiesigen Kirchenbücher nachweisen, gründlich eines Besseren belehrt worden. Im Verkehre mit seinen Pfarrkindern stellte sich Horst so ziemlich

denselben gleich, er ist daher noch heute eine populäre Persönlichkeit und wird gelobt als ein „guter Mann". Die Bauern lieben es, wenn man sich zu ihnen erniedrigt, da brauchen sie sich nicht zu erheben.

Unter den Nachtheilen des Krieges betont man hauptsächlich auch den, daß er so demoralisirend auf das Volk einwirke und ich will demselben damit keine Lobrede halten, wenn ich behaupte, daß er den außerehelichen Geschlechtsverkehr nicht begünstige. Die hiesigen Kirchenbücher beweisen klar und unwiderleglich, daß so wohl die Zeiten des 30jährigen wie des 7jährigen Kriegs eine Zunahme der unehelichen Geburten nicht zur Folge hatten. Und vergleiche ich vollends die 25 Jahre der französischen Kriege (1790–1816) mit den 25 Jahren des darauf folgenden Friedens, so tritt ein Ergebniß zu Tage, was keineswegs zu Gunsten der Sittlichkeit während des Friedens spricht. Im erstgenannten Zeitraum war das achtzehnte Kind ein uneheliches, im letzteren (1816–1841) das fünfte. Der Ueberschuß der Gebornen gegen die Gestorbenen in dieser Zeit ist hauptsächlich den unehelichen Geburten zuzuschreiben; daß diese aber zum Flor einer Gemeinde beitrügen, wird Niemand behaupten wollen. Meine Erfahrungen belehren mich, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr auf dem Lande hauptsächlich durch den Brantweingenuß befördert wird; derselbe ist ein gefährliches Reizmittel für den Mann, in erhöhterem Maße aber noch für das Weib. Die Brantweinpest hat hier arg gewüthet und Alle angesteckt, auch solche, welche Jungen und Alten Beispiele der Nüchternheit und Mäßigkeit hätten abgeben sollen, und sie hat mehr zur Verarmung beigetragen, als Krieg und Theuerung. Seit mehreren Jahren fängt es an, auch nach dieser Seite hin hier besser zu werden und wird nicht der vierte Theil des verderblichen Kartoffelfusels mehr getrunken, wie vor 15 und 20 Jahren. Pfarrer Horst starb, zurückgezogen vom Amte, in seinem 81. Lebensjahre, den 7. September 1847.

Den Zeitraum von da bis heute muß ich übergehen, da die darin auftretenden Persönlichkeiten der Gegenwart angehören und will zum Schlusse eine statistische Uebersicht folgen lassen, den „Seelenstand der Gemeinde Hintersteinau von 1596 bis 1847 betreffend."

Namen der Pfarrer.	Zeitraum ihres Amtes.	Geborene			Getraute		Gestorbene	
		ehelich.	unehlich.	jährlich	im Ganz.	jährlich	im Ganzen	jährlich.
Geyder.	1596—1636	630	5	16	116	3	542	13
Vakanz-Zeit.	1636—1656	75	—	4	25	1	—	—
Werner.	1656—1665	52	—	5	12	1	14	1
Kircher.	1665—1670	52	—	8	12	2	7	1
Jeckel.	1670—1678	80	—	10	15	2	55	7
Petri.	1678—1682	37	1	9	4	1	15	4
Appel.	1682—1686	48	—	12	13	3	51	5
Kersten.	1686—1688	—	—	—	—	—	—	—
Schaffnicht.	1688—1690	—	—	—	—	—	—	—
Frank.	1690—1724	259	7	7	80	2	199	6
Repp.	1724—1730	83	3	14	15	2	36	6
Kochendörfer.	1730—1744	181	6	13	41	3	126	9
Lentz.	1744—1766	285	5	13	79	3	220	10
Hufnagel.	1766—1797	397	23	13	97	3	275	8
Schlemmer.	1797—1809	242	12	21	51	4	186	15
Horst.	1809—1847	717	184	24	225	6	614	16
	250 Jahre.	3138	246		785		2310	

Nachtrag

von Dr. G. Landau.

Dem Vorstehenden füge ich noch einige ältere Nachrichten über Hintersteinau zu. Dasselbe lag im Salgau, welcher sich auch noch über die Mark von Flieden ausdehnte, und bildete mit seiner westlichen Gemarkungsgränze zugleich die Gaugränze gegen die Wetterau, die in der Steinau hinab zur Kinzig zog. Den Namen finden wir zuerst in einer Gränzbeschreibung vom Jahre 900. Darin heißt es: usque in Cressenbach indequoque in Steinaha et de Steinaha usque in Kincicha*). Indeß scheint hier nur vom Bache die Rede zu sein; jedenfalls bleibt es zweifelhaft, ob auch das Dorf schon vorhanden war. Dieses lernen wir sicher erst 1118 kennen, als die Abtei Schlüchtern darin einige Güter erwarb. Bei dieser Gelegenheit wird es Steinahoa genannt. (S. Beil. 1). Im Jahre 1144 findet es sich unter dem Namen Stennaha (Beil 2) und 1167 hatte es bereits eine Kirche. Als damals der Bischof Gerold von Würzburg, unter dessen Diözesangewalt Hintersteinau stand, die Besitzungen der Abtei Schlüchtern bestätigte, werden darunter auch aufgezählt Parochia adiacens claustro, cum basilicis, quarum nomina sunt Steinaha, Elmaha, Cressenbach et decimis**). Wir erkennen daraus, daß damals die Kirchen zu Hintersteinau, Elm und Kressenbach noch eine Pfarrei bildeten, welche bereits der Abtei Schlüchtern zustand.

Wie die Pfarreien, so besaß die Abtei Schlüchtern auch die Gerichtsbarkeit im Gebiete von Schlüchtern und namentlich auch in dem dazu gehörigen Gebiete von Hinter-

---

*) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 647. Vergl. Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba S. 130.

**) Wenck, Hess. Landesgeschichte I. Urk.-Bd. S. 289, berichtigt nach einer besseren Abschrift.

steinau. Die höhere Gerichtsbarkeit übte sie jedoch durch ihre Schirmvögte aus. Dies waren in ältester Zeit die Grafen von Grumbach, welche wahrscheinlich auch die Stifter des Klosters gewesen sind. Doch findet sich später nur die Linie zu Rothenfels im Besitze der Vogtei, welche sie von den Bischöfen von Würzburg zu Lehen trug. Als diese ums Jahr 1243 im Mannsstamme mit Albert ausstarb, ging nur die Hälfte der Vogtei auf dessen Tochter Adelheid über, die andere Hälfte gelangte dagegen an Würzburg, wie? ist indessen unbekannt. Bischof Hermann übertrug dieselbe 1243 für 200 Mark an Albert Herrn von Trimberg, welchem er diese Summe für Kriegsdienste schuldete, die derselbe ihm gegen Fulda geleistet hatte*). Alberts Enkel Konrad gab in Gemeinschaft mit seinem Schwager dem Grafen Hermann d. j. von Henneberg 1284 Güter zu „Hungersteynau", welche sie erkauft und von Würzburg zu Lehn hätten, dem Kloster Schlüchtern**). Worin diese Güter bestanden, wird nicht gesagt. Derselbe Konrad verkaufte 1304 ebenwohl dem Kloster für 100 Pfund Heller advocatiam super villam Hohencelle et homines ibidem, cum iurisdictionibus, iudiciis, ortis, pratis etc. welche Eigenthum des Klosters seien und er von Würzburg zu Lehen trage. Im nächsten Jahre geschah dasselbe auch mit dem Hof (curia) und der Vogtei zu „Hungersteynaha" oder wie sich die lehnsherrliche Bewilligung des Bischofs von Würzburg ausdrückt: advocatia super villam Hungersteina et homines ibidem cum iurisdictionibus, iudiciis etc. und seiner curia daselbst. Für die Vogtei erhielt er 279 und für den Hof 30 Pfund Heller***). Es waren dies jedoch keine wirklichen Verkäufe, sondern nur Verpfändungen, und eben so wenig umfaßten sie den ganzen trimbergischen Besitz, darum finden wir auch später des Verkäufers gleichnamigen Sohn noch

*) Friesen, Würzburg. Chron. S. 571 b.
**) Orig.-Urk.
***) Ungedr. Urk.

hier begütert. Derselbe gab 1369 dem Knappen Heinrich von Mörle gen. Böhm für seine ihm geleisteten Dienste zu Manulehen „zu Vrezel was da in unserm Gericht gelegen ist als der Mulngrabe uß der alden Bach vff die Moln geet vnd als der Czune vnd Grabe fürbaß vmb Vrezel gehet vnd daz he geweßelt hait vmb dem Stift zu Sluchter vnd vmb Voude (?) vnd daz in daz Dorff Kleßpergk gehort hait mit Gericht vnd mit Buße, mit Gebote vnd mit allen Nutzen, Gewohnheyden vnd Rechten *)." Es ist dies derjenige zu Urzel gehörige Theil, welcher im Salgaue lag. Als nun im Jahre 1376 mit dem letzten von Trimberg das Geschlecht ausstarb, fiel das Lehen von Hintersteinau dem Stifte Würzburg heim.

Was die andere Hälfte betrifft, welche auf Albert's von Grumbach Tochter Adelheid übergegangen war, so hatte diese dieselbe ihrem Gatten dem Grafen Ludwig von Rieneck zugebracht. Von beiden erbte sie auf ihre Tochter Elisabeth, verehelicht an Ulrich Herrn von Hanau, bei dessen Nachkommen dieselbe dann auch blieb. Uebrigens hatte schon Ulrichs Vater Reinhard Herr von Hanau Erwerbungen zu Schlüchtern gemacht. Er hatte vom Kloster 1274 daselbst capellam s. Laurencii et domum, que domus hospitum nuncupatur, cum area circa ipsas sita erhalten **). Daß Elisabeth allein in den Besitz der Vogtei gelangt war, beruhte sicher auf einem Theilungsvertrage mit ihren Geschwistern. Doch auch ihr Bruder der Graf Ludwig von Rieneck gelangte wieder zu Besitzungen in Schlüchtern und dessen Umgebung. Nachdem nämlich die Edelherren von Brandenstein ausgestorben waren, gab ihm der Bischof von Würzburg 1307 deren Lehen in Brandenstein, Schlüchtern und anderwärts ***). Er behielt diese Lehen jedoch nicht lange, vielmehr verkaufte er diesel-

*) Alte Abschrift.

**) Wenck, Hess. Landesgeschichte 27. Bd. II. S. 207.

***) Archiv des hist. Vereins für den Untermainkreis III S. 28.

ben schon 1316 seinem Schwestersohne Ulrich Herrn von Hanau *). Als dann 1376 auch die Trimberger ausstarben, trat Ulrichs Sohn Ulrich mit Würzburg in Unterhandlungen, um deren heimgefallenes Lehen zu Schlüchtern zu erwerben. Dies führte 1379 dahin, daß er dem Stifte Würzburg das Schloß Buttert abtrat und er dagegen mit den Schlüchtern'schen Gütern der Trimberge belehnt wurde. Es wurde jedoch dabei bestimmt, daß dem Kloster Schlüchtern kein Nachtheil an dem Dorfe „Hungersteina" daraus erwachsen sollte, vielmehr dasselbe dieses Dorf auch ferner in der gleichen Weise besitzen solle, wie es ihm von Würzburg und den von Trimberg verschrieben worden sei. Nur sollten stets zwei Schöpfen von „Hungersteina" mit in dem Gerichte zu Schlüchtern sitzen **). Auch verschrieb zu gleicher Zeit der Abt von Schlüchtern dem Herrn von Hanau die Oeffnung an seiner „Kemenaden und Huz gelegin in dem Dorffe Hungersteyna." Dabei wurde jene Bestimmung in Bezug auf die Gerichtsverhältnisse wiederholt. Es heißt nämlich in der betreffenden Urkunde wörtlich: „Auch sollen alle wege nit mehir dan tzwene Scheffen uß dem Dorffe Hungersteyna zcu Gerichte gehen geyn Sluchter alle Gerichte vnd wan esß Noydt ist, die do sollen helffen Vrteyle teylen vnd sprechen an Gericht als ander Scheffen zcu Sluchter. Auch en sollen dieselben Scheffen von Hungersteyn nydt anders vorbrengen vnd rügen an Gerichte zcu Sluchter, daß Hungersteyn angeht, dan daß flyßende Wunden vnd Hals vnd Heubt anrewret, darvber der genante vnser Herre vnd syn Erben han zu richten vnd anders nyt ***)."

---

*) Das. S. 29 u. 30. Kopp, Proben des deutschen Lehnrechts II S. 83. Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1. u. 2. S. 106.

**) Alte Abschrift.

***) Alte Abschrift.

Hintersteinau bildete, wie wir sehen, ein mit seiner Pfarrei zusammenfallendes Untergericht, in welchem der Abt die Gerichtsbarkeit hatte, das aber in allen peinlichen Sachen an das Vogtgericht zu Schlüchtern gehörte *).

Später verpfändete das Kloster Dorf und Kemnade Hungersteina an die Brüder Reinhard und Johann Herren von Hanau für 600 Gulden. Nachdem aber Reinhard's Gemahlin und auch sein Bruder gestorben waren, gab Reinhard 1411 die Pfandschaft zurück und bestimmte die Pfandsumme zu einem Seelgeräthe für beide im Kloster zu Schlüchtern **).

Die Zustände des Klosters waren indeß immer mehr herabgekommen und schon waren viele seiner Besitzungen dadurch verloren gegangen. Auch 1480 sah es sich genöthigt, wiederum „das Dorffe Hungersteyna und die Wostenunge zum Reynharts" zu versetzen. Es geschah dies an Walter von Mörle genannt Böhm, und zwar mit Zustimmung des Grafen Philipp d. j. von Hanau. Der letztere bemerkt dabei, da beide in seinem „Gerichte, Lande, Schutze und Schirme gelegen" sollten stets zwei Schöpfen aus Hungersteina dem Gerichte zu Schlüchtern beiwohnen und Recht sprechen, und zwar in derselben Weise, wie dies schon oben angegeben worden ist. Er will auch keine Oeffnung zu Hungersteina haben, als nur im Falle der Noth, und auch dann nichts „daraus oder darin" thun ***). Während des Pfandbesitzes der von Mörle stiftete eine Tochter derselben, verehelicht mit Georg Brendel von Homburg, die Kapelle zu Klesberg †). Wie lange dieser Versatz dauerte, ist mir nicht bekannt.

Zeigte sich schon in der vorhin gedachten Urkunde des Grafen Philipp von 1480, daß der Vogt bereits zum

*) Ueber die beiderseitigen Berechtigungen zu Schlüchtern s. Bd. IV. dieser Zeitschrift S. 479 ꝛc.

) Orig.-Urkunde. — *) Desgleichen.

†) Urkundliche Nachricht.

Landesherrn geworden, so tritt dies noch schärfer in dem Vertrage hervor, den die hanauischen Grafen 1496 mit dem Kloster abschlossen. Das Kloster gab das ihm versetzte trimbergische Gericht zurück, ohne auf die Zahlung der Pfandsumme Anspruch zu machen. Die Wälder sollen gemeinsam sein und die Grafen einen Knecht zu Hungersteina zur Erhebung des Zolles halten. Dann wird bemerkt, daß Hungersteina nicht ins trimbergische Gericht gehöre und daß die Grafen daselbst bei der Obrigkeit und der Jagd bleiben sollten. Auch wird die Verpflichtung des Dorfes zur Mitbesetzung des Gerichts zu Schlüchtern wiederholt, doch mit der Beschränkung, daß dies nur bei zwei von den vier Gerichten geschehen sollte.

Der Uebergang zur vollen Landeshoheit war sonach schon mehr als angebahnt. Die Kirchenreformation vollendete dieselbe. Erst spät ging der Name Hungersteinau in Hintersteinau über.

I.

Bezecha macht mit Gütern zu Hintersteinau und Klesberg der Abtei Schlüchtern eine Schenkung.

1118.

Universis longe lateque congregatis in Christo fidelibus pateat radix firma tradicionis huius, quam matrona quedam Bezecha nuncupata post defunctorum exegit lamenta parentum, patris quoque Ebbonis ac matris Gnanne fratris vero Adeberti, ceterorum quoque posteritate sibi relicta. Ea que ab eis suscepit pro animabus eorum sollicita continua pietate commota quicquid in vicis istis Steinnahoa*), Clefesberge**) dictis ad se predii dono pertinuit cum agris et pratis, saltibus fructibusque ex his germinantibus ad sacram beate semper virginis Marie

*) Hintersteinau. — **) Klesberg.

Slutherin obtulit devota mente aram. Insuper et servum tradidit nomine Adelwardum, ut tantum annis singulis solvat se duobus numis. Sed hec plenissime excipienda, quia quam diu in hoc ipsa exstiterit viva vita, nullatenus horum privetur qualicunque de causa excepto censu supradicto, quin libere et absolute ex his solatia suppeditentur vite. Nec de condictu silendum est nequaquam licitum esse cuiuscunque potestatis et ipsius loci abbatis cuiquam ex his aliqua tribuenda vel accomodanda, nisi fratribus subsidia tantum largienda. Facta sunt hec MCXVIII regnante Heinrico IIII. romano imperatore. Sub Erbingo presule Wirciburg., Vuortwino abbate presente Solitariensibus presidente ubi hec facta memorantur. Hi testes astant fratres eiusdem monasterii Ebbo, Wicen, Sigifrid, Alarh, Walter, Hildibrant, Heinricus, Ebbelinus. Clientes loci ipsius Aleqinh., Diemo, Gerbunc, Benno, Vudlrad, Bumolf, Helphob et cives plurimi. Adebraht, Dumolf, Eberhard, Azeman, Almar aliique plures. (Nach einer Abschrift.)

II.

Das Kloster Schlüchtern thut eine Hufe zu Hintersteinau auf Zins aus.

1144.

Memoriis omnium, qui cognoscere queunt, tradere curamus qualiter a fratribus huius congregationis per manum domini Walteri prioris assensu domini Manegoldi abbatis miles quidam nomine Hugo, unus ministerialium huius ecclesie, mansum unum in pago Stennaha *) situm possidendum suscepit pro quo, ut singulis

*) Es ist dies nicht die Stadt Steinau an der Kinzig, welche damals noch nicht bestand, sondern das der Abtei Schlüchtern zustehende Dorf Hungersteinau, jetzt Hintersteinau genannt.

annis in festiuitate sancti Andree apostoli decem solidos decimationesque persoluat firmissima paccione adhibitis subnotatis testibus in presentia fratrum etiam iuramento confirmauit. Si autem predictum censum infra epiphaniam domini et designatam festiuitatem persoluere distulerit omnis conuentio huius traditionis cassata erit ipseque fundus ab eius ditione liber in usu monasterio remanebit. Liberi quoque eius post obitum ipsius, si obtinere ipsum mansum uolunt, omnia secundum hanc descriptionem adimplebunt. Ad confirmationem uero huius paccionis IIII ministeriales huius loci se ipsos uades partesque suorum beneficiorum dederunt predictamque pecuniam si prefatus homo infra condictum tempus dare neglexerit pro sui absolutione spoponderunt. Horum primus nomine Gozuuinus dimidium mansum in prescripta uilla designauit, secundus Rabinoldus etiam dimidium in pago qui uocatur Gumprahtdis *), tertius quoque Walterus medietatem mansi in uilla que Hundisrucge **) dicitur, quartus uero Grifro nominatus in uilla que Zeimrodo***) est dicta dimidium mansum ut prefati ob istam confirmationem constituit. Huius etiam paccionis plures testes affuerunt scilicet fratres omnes huius congregationis seniores cum iunioribus simulque cuncti ministeriales cum plerisque mansionariis †) in eadem uilla constitutis. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXLIIII indictione VII, temporibus Cunradi gloriosi regis, sub Embrichone uenerabili Erbipolensi episcopo, in presentia domini Manegoldi abbatis.

*) Der Hof Gemfritz bei Schlüchtern.
**) Der Hof Hundrück bei der Stadt Steinau.
***) Ist mir unbekannt.
†) Ueber dem Worte mansionariis steht colonis.

III.

Leben und Thaten des Johann Winter von Güldenborn und seine Verdienste um die gräflichen Häuser von Ysenburg-Büdingen und Hanau-Münzenberg.

Ein edles Mannesbild und Zeitenspiegel
aus der Periode des dreißigjährigen Krieges

von
G. W. Roeder
in Hanau.

Vorwort.

„Ein Geschlecht vergeht, das andere kommt;
aber Recht und Wahrheit bleiben ewig.“

Wenn die Geschichtsforschung und ihre allgemeine oder biographische Darstellung sich vorzugsweise mit dem Leben und der Thatengeschichte großartiger Geister und Helden befaßt und dafür zunächst und am meisten lebhafte Theilnahme findet, so ist das ebenso natürlich als das Wohlgefallen daran erfreulich, weil Beides für den Sinn der Schriftsteller und Leser zugleich zeugt, und das Vertrauen auf die Werthschätzung des Guten und sittlich Großen aufrecht hält.

Doch unsere warme Theilnahme und Hochschätzung verdienen nicht minder die historischen Bildnisse ausgezeichnet wackerer Bürger, die ohne Kriegshelden, Staatenlenker oder geistige Weltleuchten zu sein, nur in engeren Lebenskreisen und hier in stiller und anspruchsloser, aber verdienstvoller Thätigkeit als treue Diener des öffentlichen Gemeinwesens, als aufopfernde Freunde verlassener Hülfsbedürftigen und Schwachen, als unerschütterliche, thateifrige Vertreter des

bedrohten oder gekränkten Rechts gegen Willkür und Gewalttriebe sich in guten Thaten ein Denkmal gesetzt und den Lohn ihres Wirkens und Kämpfens in dem rein menschlichen Sinne für treue Pflichterfüllung gesucht und gefunden haben.

Beide zum Zweck für Vorbild und Nachfolge aufgestellt, scheinen mir nicht gleichmäßig vom Bedürfniß gefordert zu werden. Das Genie und der eingeborene Heldengeist suchen und finden auch ohne äußere Vorbilder die Bahn und die Strebeziele ihres Ruhms; aber bei der Mehrzahl der Menschen bedürfen die Erkenntniß und die Pflichttreue für edle Bürgertugenden weit mehr der Weckung und Aufmunterung durch aneifernde Vorbilder, um in den Zeitgenossen und Nachkommenden den Sinn und Muth zur Nachfolge zu wecken und zu stärken und dadurch das Beste in der Menschennatur: die Treue gegen das innere Gesetz der sittlichen Natur, was wir im Menschen den Charakter nennen, zu beleben und fruchtbar zu bethätigen.

Unsere Skizze will in dem Lebensbilde des Oberstlieutenants Johann Winter von Güldenborn einen solchen wackeren deutschen Charakter, einen kleinen bürgerlichen Helden und Kämpfer für zwei erlauchte Grafenfamilien unseres Landes als Beispiel eines aufopfernden und sittlich starken Streiters für Recht und Freiheit seiner Mitbürger historisch vorführen und zwar aus einer Zeitperiode, wo die Begriffe von Recht und Unrecht in ihrem innersten Wesen so tief erschüttert und verworren waren, daß bei Mächtigen und Schwachen eine wüste Verwilderung im Leben des Staats und der Kirche, in bürgerlichen, vaterländischen und militärischen Berufskreisen fast alle besseren Gefühle überwuchert und das Menschen- und Volksrecht in die Gewalt sittenloser Selbstsucht und frevelhafter Eigenmacht aufgelöst hatte. —

Die Weltgeschichte, welche so manche Periode wilder Stürmerei menschlicher Leidenschaften und willkürlicher Verleugnung gesetzlicher und sittlicher Rechtsverhältnisse uns

vorzuführen vermag, kann uns schwerlich eine ähnliche Periode allgemeiner Zerfahrenheit im öffentlichen Leben des Staates, der Familie und der geselligen Bande nachweisen, die in ihrem allgemeinen Grundton mit dem wüsten Zeitcharakter des dreißigjährigen Krieges in der Entfesellung fast thierischer Gewaltstriebe verglichen werden könnte. Wohl zeigte uns auch die französische Revolution ähnliche Ausbrüche frevelhafter Leidenschaft und Wütherei, hier unter der Fahne der Freiheit und Gleichheit, wie dort unter der Firma für Glaubenseinheit und Kaiserrecht; aber sie hat neben ihren Verirrungen und ihrer Parteiwuth auch viele Glanzbilder von Begeisterung und Opfersinn für Vaterland und Freiheit; sie hat auch das Streben nach allgemeinem Fortschritte zu neuen Gestaltungen des Staatslebens und Menschenrechts auf ihrer Seite, während der dreißigjährige Krieg unter der Fahne des Religionseifers die Grundlagen der Gewissensfreiheit und des Glaubensrechts und damit die Fortdauer der unsichtbaren Kirche Gottes auszurotten und eine allgemeine Menschenknechtung herrschend zu machen suchte, und den Frevel der Gewalt im Namen des Himmels aus einem göttlichen Auftrage zu rechtfertigen die kecke Stirne oder das geblendete Auge hatte.

Es ist eine wohlthuende Erscheinung, daß wir in dem großen wehevollen Trauerspiel jener Zeit das Lebensbild eines wackeren, in tugendhafter Gesinnung felsenfesten Mannes herausheben können, der als Gegenbild jener schlimmen Zeitmoral dem Zuge seines biederen Herzens gehorsam, sich in edlen Tugenden und stillem Heldensinn der Treue und Pflichtnatur bewährte und in dieser Thätigkeit, wiewohl im Kleinen, doch unverkennbar im allgemeinen Interesse der Menschheit handelte.

Schon einmal ist unserm Johann Winter von Güldenborn von einem seiner Nachkommen ein öffentliches Denkmal gesetzt worden, als aus Pietät sein Urenkel Philipp Christian Ludwig Rößler im Jahre 1751 in einer

schönen Denkrede dessen Verdienste um die Befreiung der Stadt und des Grafen von Hanau feierte; da aber jene Rede nicht das ganze Feld seiner Verdienste umfaßte, so finden wir darin den Antrieb, ein umfassendes Lebensbild zu versuchen und dem wackeren Manne fast zweihundert Jahre nach seinem Tode einen neuen Denkstein auf seinen Namen und sein Grab zu setzen, nicht um seinem Andenken zu schmeicheln, sondern um dasselbe bei der Nachkommenschaft neu zu erwecken.

Was unserm Versuche einen fast seltenen Beiwerth geben dürfte, ist der Umstand, daß wir zugleich seinen bedeutendsten persönlichen Gegner, den Ritter Jacob von Ramsay, zum Zweck einer gerechteren Beurtheilung in unseren Kreis ziehen dürfen, ohne dadurch die Verdienste Johann Winter's zu schmälern; wir hoffen vielmehr den Werth beider Männer dadurch zu erhöhen.

Beide Männer, sowohl Johann Winter als Ritter Ramsay, haben gleichzeitig auf unserm hanauischen Gebiet, jeder in anderer Art und zum Theil als Gegner, in ruhmvoller Weise sich ausgezeichnet. Wenn nach unserer Ansicht das Verdienst des Ersteren bisher nicht die volle verdiente Anerkennung in der Geschichte gefunden hat, dagegen die Handlungsweise des Anderen zu viel unbedingten Tadel sich zuzog, und diese Mißkennung noch immer sich fortzieht durch Sage und Geschichte: so ist es wohl gerechtfertigt, beide von einem neuen Standpunkte aus näher zu beleuchten, damit einem Jeden sein gebührendes Recht zu Theil werde.

Den historischen Stoff und die Belege zu unserem Urtheil schöpfen wir theils aus der Geschichte der beiden Grafenhäuser derer von Ysenburg-Büdingen und von Hanau-Münzenberg, theils aus den hinterlassenen Schriften des Johann Winter und anderen Papieren und Urkunden im Hausarchiv der von ihm in weiblicher Linie abstammenden Familie Rößler dahier. In Betreff des Ritters von Ramsay stützen wir uns, neben Pufendorf's

größerer Zeitgeschichte, mit Vertrauen auf die vortreffliche Arbeit des würdigen Kirchenraths Keller zu Sulzbach bei Soden „die Drangsale des nassauischen Volkes und der angrenzenden Nachbarländer in den Zeiten des 30jährigen Krieges ꝛc.“, welcher meist aus Archivalquellen und anderen Geschichtschreibern jener Zeit viel Neues und Gediegenes zu einer richtigeren Beurtheilung des schwedischen Commandanten von Hanau uns dargeboten hat.

Es kann nicht als Weitschweifigkeit getadelt werden, daß wir umständlich in die Geschichte von Hanau und Ysenburg eintreten, weil ohne diese Zeichnung der Lage und Erlebnisse jener beiden Grafenhäuser weder Johann Winter noch Jacob von Ramsay anschaulich geschildert werden könnte. Es ist uns hierbei auch nicht blos um den einzelnen Mann zu thun; wir wollen auch ein Zeitbild darbieten, worin Johann Winter allerdings den Vordergrund einnehmen, doch rings um und mit ihm die Geschichte des hiesigen Landes zugleich auftreten soll. Die Belege über die Hauptpunkte werden wir in wenigen Noten anfügen, um nicht in allzu ängstlicher Beweisführung über Gebühr weitschweifig zu werden.

Herkunft und Geschlecht des Johann Winter von Güldenborn.

Die ältere Geschichte des um die beiden gräflichen Dynastenhäuser von Ysenburg-Büdingen und Hanau-Münzenberg hochverdienten Winter von Güldenborn führt uns rückwärts auf urkundlichem Boden kaum über sein Geburtsjahr mit einiger Sicherheit hinaus, sodaß er einerseits als homo novus d. h. als Begründer und andererseits fast als Schlußpunkt des Familiennamens erscheint, weil kurz nach ihm sein Geschlecht in der männlichen Linie erlosch.

Sowohl in handschriftlichen Familienschriften als in dem Kaiserlichen Adelsdiplom vom 13. December 1638, ausgefertigt und vollzogen von Kaiser Ferdinand III., wird als Vorfahr ein Cunz Winter genannt, dessen wie seiner Nachkommen Name abweichend bald „Winter", dann aber auch „Winther" geschrieben wird. Außerdem ist ebensowenig festgestellt und jetzt nicht mehr zu ermitteln, ob dieser Cunz der Vater oder Großvater der beiden Brüder Johann Winter gewesen, und sind uns auch sonst nähere Angaben über weitere Herkunft, Verwandtschaft und Standesverhältnisse der Vorfahren in historischen Aktenstücken nicht überliefert worden. Alle diese Fragen fallen noch in die Zeiten, wo nur freie Leute im Bürgerstand einen Familiennamen führten, der aus allerlei Zufälligkeiten zu einer bleibenden Bezeichnung neben den altüblichen Taufnamen wurde.

Wahrscheinlich war Cunz Winter ein freier und begüterter Mann bürgerlichen Standes zu Birstein in der Grafschaft Ysenburg, denn daß er dort seßhaft gewesen, geht sowohl aus älteren Notizen in Familienpapieren als auch daraus hervor, daß später in den Jahren 1634 und 1668 Johann Winter der Aeltere dort liegende Hausgüter um 1180 Gulden aus freier Hand an verschiedene Ysenburgische Unterthanen verkaufte. Bei dem damaligen Güter- und Geldwerth deutet diese Verkaufssumme auf Wohlhabenheit der Familie und auf einen größeren Umfang des Besitzes, als man nach heutigem Maßstabe dafür einkaufen oder erlösen könnte.

Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts hatte der obengenannte Cunz Winter in zwei Feldzügen in Ungarn gegen die Türken gefochten und soll sich dabei rühmlich ausgezeichnet, auch in einem Treffen daselbst seinen Tod gefunden haben. Dieser Verdienste erwähnt die Kaiserliche Urkunde von 1638, wodurch Johann Winter der Aeltere und sein Bruder Johann Winter der Jüngere mit dem Prädikat „von Güldenborn" in den Adelstand erhoben

und in allen ihren rechtmäßigen Nachkommen nobilitirt wurden (siehe Anhang Anmerk. 1).

Von jenem Cunz als Enkel oder Söhne abstammend, erstere Annahme ist die wahrscheinlichere, werden die beiden Brüder wegen ihres gleichen Vornamens durch den Zusatz „des älteren" und „jüngern" unterschieden, doch finden wir etliche Mal bei dem Aelteren noch einen zweiten Vornamen, sodaß er demgemäß auch „Johann Philipp" genannt wird. Selten jedoch kommt die Bezeichnung „Philipp" vor. Eine ähnliche Verschiedenheit der Benennung kommt aber auch in dem verliehenen Adelsprädikat vor. In dem Adelsdiplom von Kaiser Ferdinand III. ist der Ausdruck „Güldenborn" allein gebraucht; aber in andern Schriftstücken wird fast vorherrschend in Folge einer Lautverschiebung „Güldenbronn" geschrieben; beide Endsylben bedeuten aber bekanntlich dasselbe, eine natürliche oder gegrabene Wasserquelle.

Wie dann später der ältere Bruder Johann Philipp Winter durch seine Vermählung mit Anna Elisabetha Bahrd von Dreieichenhain sein Geschlecht in zwei Söhnen und ebensovielen Töchtern fortgepflanzt, dann in eine zweite kinderlose Ehe mit Elisabeth Sesemann getreten, dagegen sein Bruder Johann Winter der jüngere unvermählt geblieben, wie ferner männlicher Seits der Name der Güldenborn mit dem am 10. Juli 1743 kinderlos zu Florstadt verstorbenen Enkel Friedrich Philipp von Güldenborn ausgestorben ist, werden wir später umständlich berichten, bieten aber eine Uebersicht des Geschlechts in folgendem Stammbaum dar.

Weiblicher Seits verzweigte sich das Winter'sche Geschlecht in Familien, die noch jetzt in zahlreicher Nachkommenschaft in der Familie der Rößler zu Hanau und Wiesbaden fortbestehen. Ueber einen anderen Zweig der Rößler zu Rottenburg an der Tauber fehlen uns alle Nachrichten.

Digitized by Google

Stammbaum.

(S. Anhang, Anm. 2.)

Cunz Winter.

Johann Winter, d. ä.
ux. 1) Anna Elisabetha Bahrd.
2) Elisabetha | Sesemann.

Johann Winter d. j.
starb 1650 kinderlos als Hauptmann im Dienste der Republik Venedig.

Johann Maximilian.
Generallieutenant im Dienste der vereinigten Niederlande. Starb am 21. Juni 1673 ohne eheliche Nachkommen zu Leyden.

Johann Conrad.
geb. den 4. Aug. 1642 zu Friedberg, starb zu Frankfurt am 19. Nov. 1708 als Obristlieutenant von Lotharingen und als Mitglied der Ritterschaft in der Wetterau.

Maria Elisabeth.
geb. den 1. Juli 1646, starb am 1. Nov. 1726. War zweimal vermählt:
1) mit Johann Christoph Sulzer,
2) mit Johann Georg Rößler seit 1669.

Margaretha Felicitas.
vermählt mit Amtmann v. Götken zu Gelnhausen.

Tochter?
vermählt mit Herrn v. Beust.

Friedrich Philipp
Preußischer Rittmeister. Starb ohne Kinder am 10. Juli 1743 zu Florstadt. Seine Gattin war eine v. Hesperg. Mit ihm erlosch die männliche Linie des Geschlechts von Güldenborn.

Aus der zweiten Vermählung stammen 3 Söhne und eine Tochter, deren Namen und Fortpflanzung im Stammbaum der Familie Rößler aufgeführt sind.

1) **Johann Andreas**
v. Götken, geb. den 30. März 1684 und gest. 20. April 1710.
2) **Eine Tochter Anna Florentina Maria**
vermählt an Jacob Karcher, Berlichingischen Amtsvogt zu Rechenberg.

Johann Philipp Winters erstes Auftreten und persönliche Geltung.

Johann Philipp Winter, der Aeltere genannt, mit dem später verliehenen Adelsprädikat „v. Güldenborn", wurde vermuthlich 1595 zu Birstein am Vogelsberge geboren. Er muß eine höhere Bildung im Jugendunterricht oder später in der Schule des Lebens empfangen haben. Dafür zeugt seine vielseitige Brauchbarkeit und Verwendung in gesandtschaftlichen, staatsrechtlichen und militärischen Diensten und Verwaltungsämtern. Sowohl aus seinen hinterlassenen Briefen und anderartigen Schriftstücken, als aus seinem Lebensgange und Wirken erkennen wir seinen eifrigen Thätigkeitstrieb, seine treue Beflissenheit in Geschäften sehr verschiedener Art, seinen hohen militärischen Muth, seine kluge Anschlägigkeit, und einen in allen Verhältnissen und Handlungen aufopfernden und ehrenfesten Charakter.

Vieles und Schwieriges wurde ihm anvertraut und er bewährte sich in diesen Aufträgen. Hohe Herren gingen mit ihm um und er verkehrte mit ihnen in Geschäften und Unternehmungen, wie solche einem gewöhnlichen Manne weder anvertraut noch gelingen werden. Aus treuer Ergebenheit für die Nothlage der gräflichen Häuser von Ysenburg und Hanau brachte er sein Vermögen zum Opfer und wurde erst spät, zum Theil niemals, dafür entsprechend belohnt. Durch solche Gesinnung und Thatkraft machte er sich hochverdient um diese beiden Grafenhäuser und um die Stadt Hanau, die er aus schwerer Bedrängniß und fremder Willkür durch eine von ihm eingeleitete und ausgeführte Kriegsunternehmung befreite. Er überraschte und bezwang einen starken und schlauen Gegner, den er jedoch, als er in seine Hand gefallen, menschlich und edel behandelte, was eben so für ihn als für den Gegner, darum aber auch wider die gewöhnlichen Verdammungsurtheile über diesen Feind zu zeugen scheint.

Dadurch hob Joh. Winter in der Periode des wehe-

vollen Kriegsdramas sowohl sich als seine Familie aus bürgerlicher Stellung in den erblichen, wappenführenden Adelstand empor, wurde bei seinen Herren wie bei anderen weltlichen und geistlichen Fürsten ein geachteter Mann und selbst vom Kaiser für seine Verdienste um das Reich belohnt. Faßt man dieses Mannes Emporkommen, seine Geltung und seine mannichfaltige Thatengeschichte unter dem Gesichtspunkte ihrer Entwicklung zusammen, so stellt sich uns das Bild eines Mannes dar, welcher, wie unzweideutig hervorleuchtet, nichts einer unverdienten Gunst, dagegen alles, was er war und galt, seiner vielseitigen Tüchtigkeit und unerschütterlichen Rechtschaffenheit verdankte.

Vermuthlich ist Johann Winter schon frühe in gräflich ysenburgischen Diensten werkthätig aufgetreten, als er 1617 und 1618 mit seinem Verwandten, dem Rechtsgelehrten Dr. Carl Cäsar, an den Kaiserlichen Hof nach Wien ging, um in dem Streithandel der Grafen von Ysenburg mit dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt wegen der entzogenen Kelsterbachischen Besitzungen in der Dreieich die Rechte seines Grafenhauses zu vertreten und überhaupt die Rettung seines Herrn und dessen Sohnes aus großer Bedrängniß zu betreiben.

Während uns seine ganze jugendliche Vorzeit unbekannt bleibt, erfahren wir dieses erste Auftreten aus Notizen, die er selbst aufgesetzt und in seinen Papieren hinterlassen hat. In mehreren Aktenstücken von 1650 und 1665 nennt er sich selbst „einen alten Diener des ysenburgischen Grafenhauses, der seit 1617 in ysenburgischen Verschickungen an den Kaiserlichen Hof und sonst in vornehmen Diensten thätig gewesen.“ In ersterer Eingabe an seinen Herrn redet er von 33 Dienstjahren, in der zweiten „von fast in die 50 Jahre geleisteten ansehnlichen Diensten.“ — Er muß demnach etwa in seinem 22. Altersjahre ein brauchbarer und zuverlässiger junger Mann gewesen sein, den man zu so wichtigen Geschäften verwenden konnte.

Um nun allgemein seine verdienstvolle Thätigkeit verständlich zu machen, müssen wir tiefer in die damalige leidenvolle Hausgeschichte der Ysenburger Grafen in politischer und kirchlicher Beziehung eintreten, weil ohne diese Uebersicht, die wie eine Episode sonst fremdartig erscheinen würde, der Stand der Dinge unklar bliebe und wir der Weitschweifigkeit verdächtig würden. Es gehört übrigens diese Erörterung zur allgemeineren Geschichte der politischen und kirchlichen Strömungen jener Periode.

Kurze Geschichte des Ysenburger Hauses bis zum dreißigjährigen Kriege.

Das Dynastenhaus der jetzigen Fürsten und Grafen von Ysenburg-Büdingen stammt aus dem Niederlahngau, wozu in engeren Grenzen auch der Engersgau gehörte. Dort lag am Zusammenfluß des Saynbaches und Yser- oder Iserbaches ihr Stammschloß auf einem hohen Felsenkopf, jetzt nur noch in Trümmern erkennbar. Von diesem Yserbach haben wahrscheinlich sowohl die Stammburg als das Herrengeschlecht ihren bleibenden Namen erhalten.

Die Herren von Ysenburg werden schon seit 919 genannt, bestimmter in Urkunden seit 1093 und 1095 unter diesem Namen. Als vorherrschende Personennamen treten in diesem Familienverband die Vornamen Rembold oder Reginbold und Gerlach auf, daher dieses Haus in zwei Hauptstämmen als Remboldischer und Gerlachischer Stamm vorkommt, die beide in den Lahngegenden, aber auch zu beiden Seiten des Rheins in zerstreuten Besitzungen sich ausbreiteten. Schon frühe erhielten sie den Grafentitel und wahrscheinlich auch das Grafenamt in jenen Gegenden; sie scheinen übrigens mit dem Salisch-Konradinischen Hause deutscher Könige verwandt gewesen zu sein.

Heinrich I., Herr zu Ysenburg-Grensau (von 1179 bis 1220), war Stammvater derjenigen Linie, aus welcher

die Ysenburger am Vogelsberg abstammen. Sein Enkel Ludwig (von 1258 bis 1305) hatte sich mit Heilberg von Büdingen, der jüngsten Tochter des Dynasten Gerlach's von Büdingen, des letzten Herrn aus dem uralten Geschlecht der Edlen von Büdingen (starb 1247), vermählt und wurde dadurch, sowie durch Erwerb anderer Erbtheile, der Stifter des jetzt noch in mehreren Zweigen blühenden fürstlichen und gräflichen Hauses Ysenburg-Büdingen am Vogelsberg und in den Maingegenden, hauptsächlich im Thale der Kinzig und im Umkreise des alten Reichsforstes bei Büdingen und Gelnhausen. Der Unterscheidung wegen wird dieses Besitzthum häufig auch die Grafschaft Ober-Ysenburg genannt. Die Besitzungen und das Ansehen dieses Hauses waren so bedeutend, daß sie unter Einwirkung günstiger Einflüsse so gut wie mehrere ihrer Nachbarn zu höherer Macht und Ranggröße hätten emporsteigen können. Das Geschick und insbesondere die Mißgeschicke zur Zeit des 30jährigen Krieges traten ihnen störend in den Weg und hinterließen sie unserer Zeit als mediatisirte Standesherren der beiden hessischen Nachbarstaaten.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts war die Grafschaft Ysenburg am Vogelsberg und Main nach dem System des gleichen Erbrechts aller Söhne des Hauses in mehrere Linien und diese wieder, je nach den zeitweiligen Verhältnissen, in zwei, drei und vier Zweige getheilt, doch durch das Hausgesetz der Erbeinigung oder des 1517 errichteten und darauf noch viermal unter Brüdern und Agnaten erneuerten Erbbrüdervertrags die Vertheilung und Veräußerung der Ysenburger Hausgüter in fremde Hände, sei es durch Vermächtniß oder Verkauf, gänzlich untersagt. Eine Zeit lang theilte sich das Haus in die Ronneburgische und Birsteinische Linie, welche im Stammort Büdingen gemeinschaftliche Rechte besaßen, dann unter dem Grafen Wolfgang Ernst 1601 vereinigt, bald aber wieder verzweigt wurden. Diese Spaltung war ein wesent-

liches Hinderniß ihres dynastischen Emporkommens zu größerer staatlicher Bedeutsamkeit. Oefters störten Reibungen und streitige Ansprüche über gemeinschaftliche oder eigene Rechte den Frieden unter den zeitweiligen Dynasten dieses Hauses. Diese Störungen gingen zur Zeit und in Folge der dort eindringenden Reformation in eine feindliche Zwietracht und die Einheit und Untheilbarkeit des Landes verletzende Handlungen über, als zu weltlichen Streitigkeiten sich sowohl bei den Herren als bei Predigern und Gemeinden noch feindliche Glaubensspaltung gesellte und in Fragen der confessionellen Kirchenangelegenheiten den Funken des Streites zur Flamme anblies.

Der kirchlich-confessionelle Hausstreit.

Seit 1533 war die lutherische Lehre bei den Grafen und ihrem Volke eingedrungen, wurde von beiden Theilen eifrig erfaßt und allgemein auch kirchlich eingeführt. Bald aber wendeten sich einige Grafen derjenigen theologischen Anschauung und Kircheneinrichtung zu, welche im Gegensatz gegen das lutherische Bekenntniß gewöhnlich die reformirte Kirche genannt wurde. Man kann bei strengerer Auffassung des Wesens in diesem System weder die speciell Zwinglische noch Calvinische Glaubenslehre auffinden; es war vielmehr die melanchthonisch-lutherische Confession in Lehre und Cultus, wie sie vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Hessen begünstigt und vom Kurfürsten Friedrich III. in Kurpfalz eingeführt, und in ihrem Lehrsystem durch den Heidelberger Katechismus ausgeprägt war. Mit beiden benachbarten Fürsten standen die Ysenburger in Verwandtschaft und lebhaftem Verkehr.

Nach der damals herrschenden Ansicht von Fürstenrecht und obrigkeitlicher Gewalt wollten die Landesherren auch über die Gewissen und den Glauben ihrer Unterthanen herrschen und verfügen, obgleich Gott sich diese Macht als sein Vorrecht vorbehalten hat. Sie zwangen daher Volk

und Prediger, die Einen zum Uebertritt in die s. g. reformirte, die Andern zur Rückkehr zur streng lutherischen Confession, je nachdem in ihrer Aufeinanderfolge die Herren selbst dem einen oder dem andern System zugethan waren. Nicht so dachten die Prediger und viele Leute im Volk; sie sahen dies für einen Fall an, wo um Gottes und ihres Gewissens willen „Ungehorsam der beste Gehorsam" sei und widerstanden hartnäckig dem anbefohlenen Glaubenswechsel. Dies nun wurde die Veranlassung, daß eine nicht geringe Zahl von Predigern als Märtyrer ihrer Glaubenstreue von Haus, Kanzel und Pfründen verjagt und mit schreiender Härte in Noth und Elend vertrieben wurden. Da im Wechsel der Landesherren sich mehrmals auch der Wechsel in der theologisch-kirchlichen Anschauung erneuerte, so wiederholte sich auch mehrmals dieselbe Verfolgung und Härte in Glaubenszwang, Pfründenbesetzung und Predigervertreibung.

So hatte in der Ronneburgischen Linie Graf Wolfgang seit 1560 mit Vertreibung der lutherischen Prediger die reformirte Lehr- und Glaubensform in seinem Gebiet gewaltsam eingeführt; als aber bei seinem Tode sein Bruder Graf Heinrich 1597 in der Regierung ihm folgte, führte er mit unerbittlicher Strenge wieder das lutherische Lehrsystem in seinem Lande ein, berief dafür strenggläubige Lutheraner, setzte alle widerstrebenden reformirten Prediger ab und trieb sie in die Verbannung. So wiederholte sich hier, wie in Sachsen und einigen anderen Ländern, der scheußliche Confessionsstreit zwischen dem starrgläubigen Lutherthum und dem milderen Krypto-Calvinismus, wie damals das melanchthonische System genannt wurde, und alles dies angeblich oder vermeintlich im Namen des Himmels und aus Gewissensbedenken. In dieser Form von Glaubenszwang ist wenig Unterschied zwischen dem Zelotenwesen der Katholiken und Protestanten. Die Mächtigen der Zeit gaben sich den Schein, als glaubten

sie an die Göttlichkeit ihres Auftrages, und glaubten in Wahrheit nur an sich selbst und an die Vortheile einer Uniformität des Gehorsams.

Dieser Kampf zweier Zeitsysteme blieb aber keineswegs blos auf die kirchlichen Verhältnisse beschränkt; er führte bei dem zelotischen Grafen Heinrich zu Schritten, welche noch lange nach seinem Tode das Haus Ysenburg in seinem Bestand gefährdeten und seine Zukunft bis auf unsere Tage beeinträchtigten.

Da sein Vetter und demnächstiger Erbfolger zu Birstein, Graf Wolfgang Ernst, streng an der reformirten Lehre hing, so sah der kinderlose Graf Heinrich von Ronneburg mit tiefem Glaubenshaß die Zeit herannahen, wo nach seinem Tode sein Gebiet an die Birsteiner Agnaten übergehen und dann unfehlbar zur Wiederannahme des reformirten Kirchenglaubens gezwungen würde. Diesem Unglück der Zukunft wollte er zuvorkommen, und noch bei Lebzeiten den Fortbestand des lutherischen Glaubens und Gottesdienstes in seinem Gebietstheile dadurch sichern, daß er sein Land in treue lutherische Hände bringe. Zu dem Zweck machte er, zuwider der auch von ihm anerkannten Erbeinigung im Brüdervertrage, im Jahre 1599 zum Schaden seiner Vettern in Birstein ein Testament, worin er den einen Theil seines Landes, die Gerichte Meerholz, Spielberg, Wächtersbach und Kleeberg, an seiner Schwester Kinder, die Grafen von Kirchberg und Salm, als Erbgut mit allen Herrschaftsrechten vermachte, und den anderen Theil jenseits des Mains in der Drei-Eich, sechs ansehnliche reichslehnbare Dörfer, namentlich Langen, Mörfelden, Egelsbach, Nauheim, Ginsheim und Kelsterbach mit dem Schlosse daselbst, an den streng lutherisch gesinnten Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt zuerst verpfändete, dann unterm 15. Mai 1600 um die Pfand- und Kaufsumme von 356,177 Gulden als Eigenthum verkaufte (Anm. 4).

Digitized by Google

Die Birsteinische Linie, damals Graf Wolfgang Ernst, in ihrem Erbrecht bedroht, erhob Widerspruch, unterhandelte, suchte Vermittler, rief die Kaiser Rudolf II. und Matthias, das Kammergericht um Recht und Hülfe auf; aber alle Eingaben, Klagen, gerichtliche Urtheile und kaiserliche Sprüche hatten weder beim Grafen Heinrich, noch beim Landgrafen Ludwig irgend einen Erfolg, denn der Landgraf glaubte aus Selbstsucht und Gewissensbedenken den neuen Erwerb um des wahren Glaubens willen behaupten zu dürfen, daher wurden die kaiserlichen Citationen und die schiedsrichterlichen Sprüche anderer Stände nicht befolgt, vielmehr mit einer Menge sophistischer Rechtsausflüchte umgangen.

Wenn man die umfangreiche Sammlung von Staatsschriften und Rechtsdeductionen über diesen Alienationsstreit (1618 zu Frankfurt im Druck erschienen) durchgeht, so erweckt es ein peinliches Gefühl, daraus zu erkennen, wie Selbstsucht und kirchlicher Parteigeist unter dem Banner des Scheinrechts und der selbstsüchtigen Verdrehung der Rechtsfrage hartnäckig kämpften und im Besitz der Beute sich hielten, obschon damals die beiden Kaiser sich nicht feindselig gegen Ysenburg zeigten. (Anm. 5.)

So lange Graf Heinrich lebte, mußte Graf Wolfgang Ernst das Geschehene gelten lassen; als aber am 31. Mai 1601 dieser letzte Ronneburger kinderlos starb, überfiel schon am folgenden Tage Graf Wolfgang Ernst mit bereitgehaltener Mannschaft unter bewaffneter Beihülfe des Grafen von Nassau-Catzenelnbogen und einiger anderer Wetterauer Herren das Schloß Ronneburg, nahm die Burg, alle Urkunden und Documente weg, vertrieb die von Kirchberg und Salm aus dem ihnen widerrechtlich geschenkten Gebiet, ließ sich als rechtmäßigem Landesherrn von den Unterthanen huldigen und führte, nach der Rechtsanschauung jener Zeit, in allen Gemeinden die reformirte Kirchenlehre wieder ein, und abermals mit Vertreibung der vom Grafen Heinrich gewaltsam eingeführten lutherischen Prediger. In 14 Dorf-

schaften mußte das Volk sich beugen, doch fand der Graf wenig Hindernisse beim Volke, weil es mehrentheils der Glaubensanschauung der reformirten Kirche treu geblieben war.

Was gegen die Schwachen gelang, wollte nicht also gegen den mächtigeren Landgrafen sich erreichen lassen. Gegen ihn klagte der Ysenburger bei Kaiser und Reich, beim Kammergericht und bei der Wetterauer Reichsritterschaft, bei den benachbarten Fürsten und Freunden; aber der Landgraf behielt unter einer verneinenden Sophistik seine Beute. Damit wurde der langwierige Streit zwischen dem Hause Ysenburg und den Landgrafen von Hessen-Darmstadt entsponnen, der sich fast durch die ganze Dauer des 30jährigen Krieges fortsetzte und in Folge neuhinzutretender politischer Verwicklungen eine für Ysenburg gefährliche, fast vernichtende Wendung nahm.

Die politische Gefährdung des Hauses Ysenburg.

Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt war ein eifriger Anhänger der streng-lutherischen Kirchenlehre und dessenungeachtet ein so ergebener Parteimann für die kaiserliche Politik, daß er wegen seiner reichsmäßigen Gesinnung den Beinamen „des Getreuen" erhielt. Stolz auf diesen Ruhm ließ er selbst auf sein Todtenhemd sein Motto sticken: „Deo et Caesari fidelis" — ein empfehlender Reisebrief für die andere Welt!

Aus Politik, um sich und sein protestantisches Land gegen kaiserliche Machtgebote und Gewaltmaßregeln in jener rechtlosen Zeit zu wahren, aber auch, um mit Hülfe der kaiserlichen Gunst sein Land aus dem Heimfall und der Konfiskation geächteter und vertriebener Herren der Nachbarländer zu vergrößern, verhielt er sich in allen Fragen der vom Kaiser und der katholischen Ligue damals betriebenen Gegenreformation nicht allein lau und neutral, sondern arbeitete auch in Verbindung mit dem Kurfürsten von Mainz an der Auflösung der protestantischen Union und an Errichtung

eines Waffenstillstandes zwischen dem spanischen Truppenführer Marquis von Spinola und den neutralen protestantischen Fürsten, um dadurch die Kriegsmacht des evangelischen Bundes zu lähmen. Es gelang ihm und den Jesuiten, daß die Union am 24. April 1621 sich auflöste und damit der gewaltsamen Unterdrückung des Protestantismus die Bahn geöffnet wurde. Die Welt ruhte damals auf der Spitze des Schwertes; wer nicht Hammer sein wollte oder konnte, mußte Ambos werden. Das Haus Ysenburg gerieth zwischen beide und wurde fast zermalmt.

Der schon bejahrte Graf Wolfgang Ernst von Ysenburg hatte als Direktor der „ritterschaftlichen Correspondenz" in der Wetterau d. h. der Reichsritterschaft jenes Gaues, sowohl sich als seine Verbündeten von der Theilnahme an der böhmischen Königswahl und pfälzischen „Perduellion" fern zu halten gesucht und war deshalb am Kaiserhofe nicht übel angeschrieben, verlor aber diese Gunst durch Schuld seines ältesten Sohnes Wolfgang Henrich, der weniger klug als sein Vater, sich auf die Seite des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz ziehen ließ und gegen Kaiser und Ligue ins Feld rückte.

Damals durchstreiften kaiserliche, spanische und mitunter andere liguistische Truppencorps die Länder der protestantischen Herren am Mittelrhein und in der Wetterau, und verübten allenthalben Räubereien und zum Theil gräuelvolle Gewaltthätigkeiten. Gegen diese Heerbanden, besonders gegen die aus den Niederlanden heranziehenden Spanier unter Spinola, hatte Graf Wolfgang Ernst 1620 die Fürsten, Grafen und Ritter der Wetterauer Correspondenz zu einer Versammlung nach Friedberg einberufen; hier legte er selbst das Direktorium nieder, veranlaßte jedoch, daß zum Schutz des Landes und wehrlosen Volkes die Aufstellung eines Fähnleins Fußsoldaten beschlossen wurde. Es geschah aber gegen seinen Willen, daß die Hauptmannschaft darüber seinem Sohne Wolfgang Henrich übertragen

wurde, welcher auch, aller Warnungen seines Vaters ungeachtet, die Führerstelle annahm und den Haufen auf 400 Mann verstärkte. Anstatt damit blos die Wetterau zu schützen, führte er im Ungestüm seiner Kriegslust diese Mannschaft nach Worms zu dem Streithaufen der evangelischen Union und nahm als Obrist, später als Generalzeugmeister an den Kriegszügen der damaligen protestantischen Parteigänger, des Herzogs Christian von Braunschweig und des Grafen Ernst von Mansfeld so thätigen Antheil, daß er am 10/20. Juni 1622 die Schlacht bei Höchst gegen Tilly und die Spanier mitmachte, aber am 6. August 1623 in dem Treffen bei Stadtloo gefangen, nach Wien abgeführt, dort in einen peinlichen Prozeß verwickelt, zuletzt auf Fürbitte der Kaiserin und gegen das eidliche Gelübde, ferner nicht mehr gegen den Kaiser und dessen Partei in Krieg ziehen zu wollen, zwar persönlich entlassen, jedoch bezüglich anderer Klagen wegen Plünderung und Erpressung gerichtlich belangbar erklärt und für allen Schaden verantwortlich gemacht wurde.

Damit begann die politische Gefährdung des Hauses Ysenburg, denn nicht nur gegen den schuldigen Grafen Wolfgang Henrich und seinen Bruder Philipp Ernst, sondern auch gegen den ganz unschuldigen alten Vater Wolfgang Ernst wurden bei kaiserlichem Hofgericht einerseits vom kaiserlichen Fiskal schwere Klagen wegen Landfriedenbruch, Aufruhr und Majestätsbeleidigung erhoben und sie sämmtlich von den Gerichten verfolgt, andererseits vom Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt wegen aller Beschädigungen und Erpressungen, welche die braunschweigischen, mansfeldischen und anderen Unionstruppen im Darmstädter Gebiet verübt hatten, so hohe Forderungen auf Schadenersatz an das Haus Ysenburg im Betrag von anderthalb Millionen gestellt, daß es durch den verurtheilenden Spruch des Kurfürsten-Collegiums vom 9. November 1630 in eine Strafsumme gestürzt wurde, die es nur mit Hingabe aller seiner Herrschaften tilgen konnte.

Das eben schien der Landgraf zu wollen und schwerlich dürfte man zu weit gehen, wenn man mit den ysenburgischen Schriftstellern argwöhnt oder selbst behauptet, daß auch die Fiskalklage sein Werk gewesen, um in jener rechtsunsicheren Zeit, wo der Kaiser selbst Partei und Richter war, alle ysenburgischen Besitzungen an sein Haus zu bringen. Er that ähnliche kühne Griffe nach den Ländern aller seiner Nachbarn; die Grafen von Nassau, die Landgrafen von Hessen-Kassel, die Pfalz und einige kleinere Herren erfuhren von ihm ähnliche Versuche des listigen und gewaltsamen Ländererwerbs (Anm. 6). Sein weiteres Benehmen spricht für vorstehende Annahme sehr unzweideutig.

Er selbst ließ sich die Execution des Kurfürstenspruchs übertragen, fiel dann an der Spitze darmstädtischer, kurmainzer, bayerischer und anderer Executionstruppen in das ysenburgische Gebiet auf dem linken Mainufer ein, besetzte in der Dreieich alle Ortschaften und hauste darin wie in erobertem Feindesland.

Nach ysenburgischen Berichten und Klageschriften, welche nach der damaligen Art der Kriegführung wohl glaublich und durch historische Belege unterstützt werden, schaltete die liguistische Soldateska, verstärkt von Kroaten, Ungarn und Spaniern, mit Wuth, Plünderung und Fanatismus wider Wehrlose und Widerstrebende. Graf Wolfgang Henrich floh aus seinem Schlosse zu Offenbach und überhaupt aus seinem Lande, und suchte für sich und seine Familie schützenden Aufenthalt zu Frankfurt, während der Landgraf ohne Verzug zu dem Aeußersten schritt, daß er die besetzten Ortschaften zwang, ihm als ihrem rechtmäßigen Oberherrn zu huldigen.

Das Haus Ysenburg schien vernichtet und nirgends Recht, auch bei den verbündeten Nachbarn keine Hülfe zu finden, da ringsherum die evangelischen Reichsstände, namentlich die Grafen von Nassau, Hanau und andere Herren in der Wetterau nicht allein in gleicher Bedrängniß, sondern

zum Theil ebenfalls auf der Flucht waren. Aus dieser argen Nothlage rettete die Ankunft des Königs Gustav Adolf von Schweden, damals der einzige und letzte Hoffnungsstern der Evangelischen gegen Jesuitenmacht und Kaiserdespotismus. Nachdem derselbe am 17. September 1631 auf dem Breitenfelde bei Leipzig über den liguistischen Feldherrn Tilly gesiegt, rückte er plötzlich durch Franken am Mainstrom herab, kam nach Seligenstadt und Hanau und des Abends am 15/25. November 1631 nach Offenbach, wo er von dem herbeieilenden Grafen von Ysenburg in seinem Schlosse empfangen und gastlich bewirthet wurde. Noch bevor der Helfer herankam, hatten die liguistischen und darmstädtischen Executionstruppen eilig das ysenburgische Gebiet verlassen und Graf Wolfgang Henrich wurde von seinem Volke als rechtmäßiger Landesherr freudig begrüßt.

Der Graf suchte nun bei Gustav Adolf sowohl Schutz gegen den Spruch des Kurfürsten-Collegiums vom 9. November 1630, als überhaupt sein Recht gegen die fiskalische Execution, demzufolge auch Wiedereinsetzung in seine Dreieicher Besitzungen. Der König übertrug die Sache womöglich zu einer gütlichen Ausgleichung, nöthigenfalls die Betretung des Rechtswegs, seinem Kanzler Oxenstierna, der jedoch nach dem Tode des Königs diese Angelegenheit mit auffallender Lauheit betrieb.

Uneingedenk des zu Wien gegebenen Versprechens hatten aber die Grafen Wolfgang Henrich und Philipp Ernst und mit ihnen viele Grafen der Wetterau und des Westerwaldes, auch Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, am 1. Dezember 1631 zu Frankfurt mit Gustav Adolf eine Uebereinkunft geschlossen, demgemäß sie entschieden auf die Seite der schwedisch-protestantischen Allianz gegen Kaiser und Ligue traten. Wolfgang Henrich erhielt vom König Auftrag und Vollmacht sowohl in der Wetterau als im Nassauischen Gebiet zwei Regimenter Kriegstruppen für die schwedische Sache anzuwerben; noch mehr, zu Anfang

Februar 1632 erweiterte sich das Frankfurter Bündniß dahin, daß die Grafen von Ysenburg und alle Grafen und evangelischen Herren der Wetterau gegen den Schwedenkönig sich verpflichteten, mit Leib, Gut und Blut zur Unterstützung der schwedischen Kriegsmacht für die evangelische Sache kriegerisch in den immer mehr sich erweiternden Kampf gegen das katholische Bündniß einzutreten. Die Pflicht der Selbsterhaltung hob diese Herren über alle anderen Bedenken hinaus; der Kaiser war ihr Feind, nicht mehr das schützende Haupt und der Schirmherr des Rechts. (Anm. 7).

Mit den geworbenen Truppen diente nun Graf Wolfgang Henrich als schwedischer Generalmajor für die Sache des Königs; sein Regiment stand bis 1634 im Feld, und der Ysenburger genoß die Gunst des Königs in dem Maße, daß dessen Gemahlin Maria Eleonore bei der dem Grafen geborenen Tochter die Stelle einer Taufpathin annahm, — Verhältnisse, wodurch das gräflich-ysenburgische Haus in immer tiefere Schuld beim Kaiser und dessen Partei sank.

Als darauf nach Gustav Adolfs frühzeitigem Tode und in den Schwankungen des Kriegsglücks der Kurfürst von Sachsen hauptsächlich durch Vermittlung des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, der die gleiche zweideutige Politik befolgte, wie sein Vorgänger Ludwig V., am 10. Mai 1635 mit Kaiser Ferdinand II. den Prager Separatfrieden schloß und dadurch die protestantische Sache in großen Nachtheil brachte, wurde unter vielen anderen protestantischen Reichsständen auch Wolfgang Henrich mit allen seinen Brüdern und Vettern von diesem Frieden ausgeschlossen und die ganze Grafschaft Ysenburg nebst allen Rechten und Zugehörungen unterm 7. Juli 1635 an den Landgrafen Georg von Hessen geschenkt und dieser auch sofort in den wirklichen Besitz der Länder und Herrschaftsrechte eingesetzt. Das war der Lohn für seine Neutralität in einer Zeit und Sachlage, wo diese Politik ein Verrath

an der gemeinschaftlichen evangelischen Rechtssache war. (Lünig's Reichsarchiv Pars spec. I. S. 124—126.)

Während dieser unheilvollen Wendung des Streithandels starb sowohl Graf Wolfgang Henrich im Februar 1635 als sein Bruder Philipp Ernst im August desselben Jahres, und die ysenburgische Grafenfamilie, damals aus vierzehn Personen bestehend, war all' ihrer Länder und Einkünfte beraubt, ohne Schutz und männliches Haupt, so verlassen und arm, daß sie sieben Jahre lang mit der gräflichen Witwe Maria Magdalena, einer geborenen Gräfin von Nassau-Wiesbaden und Idstein, trostlos in die Verbannung wandern mußte. Während die vertriebene Witwe mit ihren 13 Kindern bald zu Frankfurt, bald in Westphalen in großer Dürftigkeit lebte, verfügte der Landgraf Georg von Hessen in der neuen Eroberung mit großer Willkür. Er verschenkte ansehnliche Güter an seine Diener oder vergab sie als Lehen, ließ massenhaft alles Stammholz in den Wäldern fällen und verkaufen, traf überhaupt solche Veränderungen im Lande, daß auch im Falle einer Restituirung das ysenburgische Haus große Nachtheile und beträchtliche Verluste an Rechten und Einkünften erleiden mußte.

Die Drangsale nahmen eine günstigere Wendung, als die Wetterauer Grafen, besonders Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg und Graf Georg Albrecht von Erbach als Vermittler auftraten. Durch deren Bemühungen wurde am 24. November 1642 zwischen Hessen-Darmstadt und dem Hause Ysenburg ein Vergleich abgeschlossen, demzufolge erstens der Landgraf für sich und seine Nachkommen die Anwartschaft auf den völligen Besitz aller ysenburgischen Länder nebst Titel und Wappen für den Fall des Aussterbens des gräflichen Mannsstammes, sofort auch die Ortschaften in der Dreieich und Rechte auf andere ysenburgische Besitzungen nebst einer großen Summe Geldes in Obligationen und Forderungen ꝛc. auf ewige Zeiten erhielt, dagegen zweitens die übrigen

Gebietstheile wieder an das Grafenhaus zurückgestellt und alle weiteren in der Fiskalklage erhobenen oder erworbenen Entschädigungsansprüche für aufgehoben erklärt wurden; dagegen mußten drittens die Grafen von Ysenburg die Gültigkeit der inzwischen vom Landgrafen vergebenen Lehen und getroffenen Einrichtungen anerkennen, wodurch das Haus Ysenburg nebst dem Verlust an Land und Leuten eine nicht geringe Zahl anderer Rechte und Besitzungen einbüßte.

Nachdem dieser Alienationsstreit fast ein halbes Jahrhundert gedauert, wurde er durch obigen Vertrag beigelegt; der westphälische Friedensschluß 1648 und die damit erfolgte General-Amnestie hat dann auch die fiskalischen und darmstädtischen Verfolgungen für immer vollständig niedergeschlagen.

Johann Philipp Winter der Aeltere als Vertreter des Hauses Ysenburg.

In dieser langen Leidensperiode des gräflich ysenburgischen Hauses hat Johann Winter der Aeltere als treuer und gewandter Diener, Unterhändler und Anwalt diesem Hause die ersprießlichsten Dienste geleistet und sich einen Ehrenkranz erworben, der in der ysenburgischen Hausgeschichte sein Andenken für alle Zeiten aufrecht halten sollte.

Wenn wir seine Thätigkeit und Verdienste in dieser stürmischen Periode der großen Rechtsumwälzungen in's Auge fassen, so können wir weniger auf den Ruhm von Heldenthaten, auf wissenschaftliche und geistige Größe in seinem Wesen und Wirken, als auf seine geschäftlichen, treuen Dienste für das Haus seines Herrn, auf sittliche Bürgertugenden und auf seine anspruchslose Bescheidenheit hinweisen, womit er in seinen hinterlassenen Papieren nicht gegen die Welt, sondern zu seinen Herrn und ihren Nachkommen in Bittschriften und Vorstellungen sich ausspricht. Wie bereits oben erwähnt worden, hat Johann Winter seit 1617 in den Rechtsstreitigkeiten mit Hessen-Darmstadt abwechselnd

am Kaiserlichen Hofe zu Wien, dann seit 1628—32 in der Fiskalklage wegen Landfriedenbruchs und Majestätsbeleidigung sowie in der vom Landgrafen erhobenen Entschädigungsforderung, die von demselben auf anderthalb Millionen berechnet worden, bald zu Wien beim Kaiser und Hofgericht, bald auf Collegialtagen der Kurfürsten zu Regensburg, bald zu Cöln beim dortigen Kurfürsten als Vertreter, Fürsprecher, Bittsteller, unermüdlich, meistens aus eigenen Mitteln und ohne Gehalt, mit einer Kostenauslage von mehreren tausend Thalern, das ysenburgische Herrenhaus wider alle Anklagen, Forderungen, Urtheilssprüche und Bedrückungen so eifrig vertheidigt, daß durch Spruch des Reichshofraths die Unschuld des damals hochbetagten Grafen Wolfgang Ernst von dem auch ihm aufgebürdeten Verbrechen des Landfriedenbruchs und Aufruhrs anerkannt und er völlig freigesprochen wurde. So starb wenigstens sein alter Herr im Jahre 1633 völlig entlastet von einer Schuld, die seiner treuen Anhänglichkeit am Gehorsam gegen den Kaiser von Natur und Lebensanschauung durchaus fremd war.

War auch Johann Winter in der Periode, wo die Wogen des politischen und kirchlichen Hasses noch hoch gingen und die eine Glaubenspartei der anderen kein Recht zugestand, in Betreff seines jüngeren Herrn und dessen vier Geschwister minder glücklich, weil Graf Wolfgang Henrich allerdings durch seine Betheiligung an der s. g. „Pfälzischen Perduellion" sowohl in dem unheilvollen Griff auf die böhmische Krone als in offenbaren Kriegsthaten wider den Kaiser unter den Fahnen der damaligen Parteigänger, besonders aber durch den Bruch seines zu Wien gegebenen Versprechens, eine größere Schuld und den Zorn des Kaisers und der katholischen Ligue auf sich geladen hatte: so scheint doch Johann Winter, der in hinterbliebenen Schriftstücken damals gewöhnlich „Kapitain", aber auch abwechselnd „Ysenburgischer Secretarius" oder „Abgeordneter" genannt wird, in ununterbrochener

Rührigkeit und an allen dienlichen Orten sowohl für seinen Herrn gekämpft als nach dessen Tode seit 1635 für die verlassene, in Dürftigkeit lebende und landesflüchtig gewordene Gräfin und ihre dreizehn Kinder auf's eifrigste besorgt und die einzige helfende Hauptstütze des Hauses gewesen zu sein. Wahrscheinlich ist auch das Einschreiten der Wetterauer Grafenbank zu Gunsten des widerrechtlich unterdrückten Hauses sein Werk gewesen, denn Winter stand, wie aus der Befreiungsgeschichte von Hanau hervorgeht, beim Grafen Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, den übrigen Grafen von Nassau und mehreren anderen Herren der Umgegend in hohem Vertrauen und Ansehen.

In Anerkennung seiner Verdienste sowie zur Entschädigung der großen aus eignen Mitteln vorgestreckten Summen für Reisen und andere Unkosten wurde er mit dem „Riedischen Gute" im Gründauer Gebiet belehnt; als sich jedoch herausstellte, daß dasselbe noch nicht völlig eröffnet sei, ward ihm beim Aussterben des adeligen Geschlechts der Reiprechte von Büdingen, welches 1629 mit dem Tode des kinderlosen Hans Georg Reiprecht erlosch, am 23. April 1634 das vakant gewordene Reiprecht'sche Lehngut zu Bauernheim mit allen angehörigen Rechten und Einkünften verliehen. Im Belehnungsbriefe wird als Geber Graf Wolfgang Henrich zu Ysenburg-Büdingen in seinem, seiner Brüder und Vettern Namen genannt. Im Jahre 1649 unterm 8. Mai erfolgte nochmals eine Bestätigung dieses Lehens. Dieses Gut bestand aus einem Frohnhof und Gaden nebst Schaafhof, Schäferei, drei Hofstätten und dem Fischrecht in den dortigen Gewässern, in Ackerland, Gartenfeld, zwei Weinbergen sammt den niederen Herrenrechten in der Terminei Bauernheim. Dafür leistete er den Lehnseid: „Was ein Mann seinem Herrn von solchen Lehen wegen schuldig und pflichtig sei", getreulich erfüllen zu wollen.

Als der Kaiser nach dem Prager Separatvertrag von

1635, wie oben erzählt wurde, alle ysenburgischen Besitzungen an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt verschenkt hatte, wurde, wie alle Lehnsträger in dem neuen Gebietstheil, auch Johann Winter aufgefordert, sein Lehn vom neuen Landesherrn confirmiren zu lassen. Er fügte sich in das Unabwendbare und erhielt auch die Bestätigung.

Schon früher war ihm unterm 1. Juni 1630 „für seine zu Wien und anderswo auf eigene Kosten geleisteten Dienste" von den Ysenburger Grafen ein Geschenk von 500 Gulden zuerkannt, aber aus Mangel an Geld nicht ausbezahlt, sondern mit Zusicherung von 5 Proc. Zinsen einstweilen auf die Kellerei Hain in der Dreieich angewiesen worden. Weil aber — „wegen der beschwerlichen Zeiten" — auch dieser Zins nicht bezahlt wurde, so gab ihm unterm 20. August 1650 die verwitwete Gräfin Maria Magdalena als Vormünderin ihrer jüngeren Söhne dafür in antichresin, d. h. als Nutzpfand, eine Hufe (= 30 Morgen) Landes zu Okryfftel, wo bereits Johann Winter eine von den Herren von Reiffenberg verkaufte Hofraithe eigenthümlich besaß.

Als nach hergestelltem Frieden das gräfliche Geschlecht wieder in den Genuß seines Landes und dessen Einkünfte gekommen, forderte Winter sein seit 20 Jahren ausstehendes Salarium und die vorgeschossenen Gelder. Die Grafen, von allen Mitteln entblößt, gaben ihm sechs Huben Landes nebst Zugehör zu Nieder-Florstadt als Mannlehen. Er hatte eine eigenthümliche Uebergabe dieses Gutes erwartet, mußte sich aber begnügen und bis zur förmlichen Besitznahme des Lehens noch volle zwei Jahre zuwarten, weil Graf Wilhelm Otto mehrere Formschwierigkeiten machte, so daß er erst mit kaiserlicher Hülfe am 23. November 1652 in Besitz und Genuß dieses Mannlehens eintreten konnte. Noch lange mußte überhaupt Johann Winter um den vollen Ersatz seiner Auslagen und um Vergütung seiner vielseitigen und treuen Dienste beim

gräflichen Hause in Vorstellungen und Bittschriften ansuchen. In einem Briefe vom 12. Januar 1665 an den gräflichen Amtmann zu Offenbach äußert er seine Unzufriedenheit darüber in den Worten: „Es scheine, seine Dienste in der Fiskalsache seien vergessen.“ Im gleichen Jahre schreibt er: „Er habe bei seinem jetzigen Privatleben sein Pfand verkauft.“ Damals in den Jahren 1665 und 1666 scheint er zu Frankfurt im Privatstande gelebt zu haben, mehrere seiner hinterlassenen Briefe datiren daher. (Rößlers Familien-Archiv.)

Es wirft einen beleuchtenden Strahl auf den Muth dieses Mannes, daß er mitten in den erschütternden Kriegsstürmen sich am 7. September 1635 mit seiner ersten Gattin Anna Elisabetha Bahrd, der nachgelassenen Tochter des ysenburgischen Amtmanns Heinrich Bahrd zu Dreieichenhain zu verehelichen wagte. Unterm 16. August lud er brieflich den Grafen seinen Herrn nebst Gemahlin zur Trauung und Hochzeitfeier mit den Worten ein: „Seine Gnaden möchten selbst oder durch einen Abgeordneten beiwohnen und in Fröhlichkeit und Gnaden genießen, was der liebe Gott nach jetziger Zeitgelegenheit an Essen und Trinken bescheeren werde.“ (Frankfurt, datirt 16/26. August 1635.) Wir wissen aus anderen urkundlichen Berichten, daß auf den ungewöhnlich strengen Winter und unter dem unbeschreiblichen Druck der Kriegslasten damals eine allgemeine Noth in den Main- und Rheingegenden herrschte, und auf diese Zustände deutete wohl der Briefsteller in obigen Worten hin. Nach dem Tode seiner ersten Gattin schritt Johann Winter im Jahre 1665 mit Elisabetha Sesemann, Tochter des Christoph Sesemann zu Lübeck, damals Obervogt zu Travemünde, abermals zur Ehe und errichtete damals Pacta dotalia unterm 6. Februar 1665, wovon die Familienschriften ein Exemplar enthalten.

Zwischen seine Dienstleistungen für das bedrängte Haus Ysenburg und seine spätere Altersperiode fällt sowohl seine thatenvolle Lebensperiode und sein ruhmvolles Wirken

für das hochgräfliche Haus der Grafen von Hanau, als seine Führung von Verwaltungsämtern im Kurmainzischen und anderen Diensten, worüber wir in folgenden Abschnitten das Wesentliche darbieten. Hier wie dort geht unzweideutig klar hervor, daß Johann Winter an inniger Kraft des Gemüths, an verständiger Geistesgegenwart und treuer Freundeshülfe überall ein biederer und thatentschlossener Mann gewesen, wo die Lage der Dinge einen ganzen ächten Mann erforderte. Es leuchtet aus seinem Wesen ein stetiger Feuereifer für Recht und Pflicht hervor, der bis in sein Alter einen höheren, fast jugendlichen Schwung des Geistes beurkundet.

Die Bedrängung der Stadt Hanau in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges.

Nicht minder löblich, wohl noch größer und entscheidender, als was Johann Winter für das ysenburgische Grafenhaus geleistet, sind seine Verdienste sowohl um das in seinen Rechten und seinem Fortbestand höchst bedrängte Dynastenhaus der Grafen von Hanau-Münzenberg, als um die Rettung der Stadt Hanau aus der beschwerlichen Gewalt des Ritters Jacob Ramsay, der aus einem Retter und Beschützer nach der Zeitmoral jener Periode allmälig ein Dränger und selbstständiger Gewaltherr geworden war.

Die Drangsale des großen Parteienkampfes zwischen dem kirchlich-politischen System einer angemaßten absoluten Fürsten- und Priestermacht einerseits, und andererseits dem als göttliches Vermächtniß an den Menschengeist verliehenen und im Evangelium verkündeten Rechte der Gewissensfreiheit in Glaubenssachen, gossen zwar eine unermeßliche Summe von Leiden auf die Zeitgenossen des dreißigjährigen Krieges, waren aber, wie es unserer Einsicht erscheinen will, ein nöthiges Opfer- und Lösegeld, um dem Uebergang des neuen Glaubens- und Wissenschaftsrechts aus den Banden

mittelalterlicher Geistesunterdrückung für immer eine offene Bahn zu brechen. Die Stürme der Reformationsperiode, das blutige Drama des dreißigjährigen Krieges und die große Katastrophe der französischen Revolution sind solche Bahnbrecher für die Entwicklung der Welt gewesen; auf das Dunkel der Stürme ist dann jedesmal wieder Tageslicht und Sonnenschein gefolgt und die Menschheit zu neuen Gestaltungen des Lebens in allen Gebieten des Geistes vorwärts geschritten. „Auf diesem Wege werden, wie Johann von Müller sagt, Nationen und Herrscher zu Zwecken hingelenkt, wovon sie nichts wissen, auf daß die Völker gewahr werden, die Wage ihres Glücks werde nicht gehalten von einer sterblichen Hand."

Der dreißigjährige Kampf und das zügellose Würfelspiel der eisernen Gewalt trafen die deutschen Gaue am Main und Rhein mit verheerender Macht und in der Eigenthümlichkeit der Wechselfälle, daß Freund und Feind gleich drückend und räuberisch ihre anarchischen Gräuel über Fürsten und Völker unseres Gebiets ausgossen.

Diese Landstriche zwischen Main, Rhein und Lahn, namentlich die Besitzungen der Grafen von Nassau, die Wetterau und die Grafschaft Hanau, durch Natur und Anbau fruchtbar und wohlhabend, waren seit 1620 der Tummelplatz der wilden, raubsüchtigen und in ihren Ausschweifungen vielfach unmenschlichen Kriegerbanden. Hier, wo der Besitz des Landes in eine große Menge von Oberherrn getheilt und durcheinander gewürfelt war, stießen die wilden Schaaren selten auf eine vereinigte Gegenwehr. Da bei den Kriegern fast alle Mannszucht fehlte, bei ihren Führern der Grundsatz herrschte: „der Krieg müsse den Krieg ernähren", da Freundschaft und Feindschaft beständig wechselten und sowohl die kaiserlichen, liguistischen und spanischen Truppen, als die Schaaren der protestantischen Parteigänger des Herzogs von Braunschweig, des Grafen

Ernst von Mansfeld und Herzogs Bernhard von Weimar gleich verheerend und räuberisch diese Gegenden durchschweiften, so wurden diese mit Raub, Brand, Mord und Greuelthaten erfüllt und fast alle gesellige und politische Ordnung aufgelöst.

Es hat bei den kirchlichen Wirren und dem Zwangssystem der Herren gegen ihr Volk in Glaubenssachen einen inneren Zusammenhang, daß dasselbe weder kriegerisch ausgebildet, noch mit Herz und Gemüth für seinen Herrn zu kämpfen geneigt war. Wohl war der wehrhafte Theil des Volkes in dem s. g. Landesausschuß militärisch eingetheilt, theils mit Schießgewehr, theils mit Schlagwaffen, Hellebarden und Piken bewaffnet und unter Hauptleuten und Rottmeistern in Fähnlein geordnet; aber eine solche Volksmiliz konnte den um Sold und Beute dienenden Heerbanden des Tilly, Wallenstein, Joh. von Werth und Spinola nicht widerstehen, war schwer zu versammeln, noch schwerer in Disciplin zu halten und weder von der Fahnenehre noch von der Treue für Führer und Fürsten zu Hingabe von Blut und Leben begeistert. (Anm. 8.)

In der Grafschaft Hanau waren damals noch besonders ungünstige Landesverhältnisse. Der damals regierende Herr von Hanau, Graf Philipp Moritz, der Sohn und Nachfolger des Grafen Philipp Ludwig II., des Gründers der Neustadt Hanau, war noch unmündig und schwächlich; bis 1629 stand er unter der Vormundschaft seiner Mutter, der Gräfin Catharine Belgica, einer Tochter des berühmten Oraniers Wilhelm des Verschwiegenen in den Niederlanden. War auch Catharine eine geistvolle und tüchtige Frau, so war sie doch der Wuth der Drangsale um so weniger gewachsen, als diese jammervolle Zeit kein Ende nehmen wollte, und Freund und Feind gleich verderblich auf dem Lande lasteten. Da geriethen die Menschen in Verzweifelung und flohen in Wald und Gebirg; sie wollten das Leben retten und gingen doch dem Hungertod

in der Einöde entgegen. Aber nicht blos das wehrlose Volk floh aus den verheerten Wohnsitzen, auch die bedrängten zum Theil in die Reichsacht gefallenen Grafen und Fürsten zogen gezwungen oder freiwillig in die Verbannung.

Nachdem Kaiser Ferdinand II. durch Tilly, Wallenstein und Spinola mit ihren wilden Miethlingsschaaren zuerst das südliche, dann durch seinen Sohn Ferdinand auch das nördliche Deutschland seiner Willkür unterworfen und auch den Dänenkönig in sein Land zurückgetrieben hatte, glaubte er seine Uebermacht und den Absolutismus des Cäsaropapismus dadurch sichern zu können, daß er 1629 alle protestantischen Stände aufforderte, kaiserliche Besatzungen in ihre festen Städte aufzunehmen und seinen Befehlshabern zu Handen Kaiserlicher Majestät Gehorsam zu schwören. So hoffte er jeden Widerstand bis zur gänzlichen Vernichtung zu brechen und die evangelische Ketzerei in ihren Hauptsitzen auszurotten.

Die Grafen und Herrn in der Wetterau und am Rhein weigerten sich und beriefen sich hierbei auf ältere kaiserliche Privilegien. Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel, ein unerschrockener Verfechter der protestantischen Sache, hatte seine Nachbarn zur Ablehnung der kaiserlichen Willkür ermuthigt. Auch Graf Philipp Moritz widerstand dem Befehl bezüglich seiner festen Stadt und Residenz Hanau, welche zu jener Zeit durch ihre Festungswerke und Lage von besonderer Wichtigkeit für den Kaiser und die Unterdrückungspläne der katholischen Ligue war. Deshalb erschien ein kaiserlich-liguistisches Heer von 40 Compagnieen Croaten, Ungarn, Polaken und anderen Volksstämmen unter Obrist von Witzleben und schloß die Stadt ein, brandschatzte das Gebiet und zwang dadurch den Grafen zur Nachgiebigkeit. In Folge eines Vergleichs zogen etwa 1000 Mann kaiserliche Besatzung unter dem Oberbefehl des Obristen Brandis in die Stadt und Festungswerke ein, und sowohl der Graf als seine Unterthanen zu Stadt und Land mußten dem Kaiser Treue und Gehorsam geloben.

Etwa anderthalb Jahre schaltete nun die kaiserliche Soldateska mit Strenge und mißtrauischer Wachsamkeit in dem durch die langdauernden Kriegswehen ausgesogenen Lande. Da kam, wie schon oben gesagt wurde, Hülfe aus dem hohen Norden. Gustav Adolph mit seinen Schweden, Finnen und Lappen zog nach dem Siege auf dem Breitenfelde bei Leipzig durch Franken herab in die Gegenden des untern Mains und an den Mittelrhein. Sein Vortrab unter Obrist Christoph Hubald überrumpelte am 1/11. November 1631 die Stadt Hanau und nahm den Commandanten und die Besatzung gefangen. Bald darauf, am 15/25. November erschien auch der siegreiche Schwedenkönig selbst. Nachdem er Würzburg und Aschaffenburg weggenommen und am 25. November Morgens frühe zu Seligenstadt vor dem dortigen Oberthore an der Stelle, wo jetzt die neue evangelische Gustav-Adolph-Vereinskirche steht, die Schlüssel der Stadt in Empfang genommen, ging er sofort über den Main, nahm im Schlosse zu Hanau bei dem Grafen das Mittagsmahl ein und zog gegen Abend nach Offenbach ab, um auch den ysenburger Grafen Wolfgang Henrich wieder in sein Land und seine Residenz einzusetzen. Er hatte unter dem Commandanten Hubald zum Schutz des Grafen eine schwedische Besatzung in Hanau zurückgelassen. Hubald machte sich durch gute Mannszucht, Herbeischaffung von Proviant und durch Wachsamkeit gegen feindliche Streifcorps allgemein beliebt; durch glückliche Ausfälle in benachbarte Orte, wo die Feinde sich eingenistet hatten, säuberte er die Umgegend von Raubschaaren.

Die Rolle wendete sich in den Wechselfällen des Krieges. Aengstlicher wurde wieder die Lage der kleineren protestantischen Reichsstände, als Gustav Adolf am 6. November 1632 bei Lützen gefallen war. Die Nachricht seines Todes erhielt der schwedische Reichskanzler Oxenstierna unter dem Bogen des jetzigen Frankfurter Thores zu Hanau in dem Moment, wo er von Würzburg kommend eben aus

Hanau gen Frankfurt abreisen wollte. Noch mehr wuchs die Gefahr der evangelischen Stände nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen 1634; die kaiserlichen Forderungen wurden allenthalben drohender und drückender. Neue kaiserliche Heerhaufen erschienen wieder in der Gegend von Hanau und machten Anstalten zu einer neuen Belagerung. Dadurch erschreckt, überdies kränklich, verließ der Graf Philipp Moritz mit seiner Familie das Land, empfahl es dem Schutze des damals in Mainz stehenden Herzogs Bernhard von Weimar und ging über Metz nach Holland, wo er bei seinem Oheim Friedrich Heinrich von Oranien fern von den Kriegsstürmen etwa drei Jahre lang sich aufhielt. Herzog Bernhard übertrug das Commando über Stadt und Festung Hanau einem bewährten Kriegsmanne, dem schwedischen Generalmajor, Freiherrn, Ritter Jacob von Ramsay, einem Schotten von Geburt, damals etwa 45—47 Jahre alt, der unter Gustav Adolf gedient und schon in der Schlacht gegen Tilly und bei Würzburg sich ausgezeichnet hatte. Dieser zog schwedische und hessische Truppen heran, verstärkte die Festung durch Anlegung neuer Vertheidigungswerke, belebte durch seine Vorsorge für Lebensmittel und durch gute Mannszucht den Muth der Einwohner, während er durch kühne, immer glückliche Streifzüge den Feinden ringsumher sich furchtbar machte. Bekannt ist der Ueberfall, den er in Verbindung mit dem Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau-Saarbrücken gegen die in Michelbach und Alzenau liegenden kaiserlichen Truppen in der Nacht vom 24. Dezember 1634 ausführte, wobei er eine beträchtliche Beute an Kriegsleuten, Fahnen und Pferden machte.

Dieser kühne, den kaiserlichen Operationen in unserer Gegend so überaus schädliche Mann, war der katholischen Kriegspartei und ihren Anhängern, besonders dem Kurfürsten von Mainz und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt ein verhaßter Dorn im Auge. Er sollte aus seiner Position vertrieben und wo möglich vernichtet werden. Schon im

Sommer 1635 erfolgte deshalb eine neue Bedrohung der Stadt und im September erschien der kaiserliche Feldmarschall Götz mit zehn Regimentern und schloß die Festung Hanau ein. Bald folgte auf ihn der bekannte General Lamboy, der mit 3000 Mann rings um die Stadt durch Anlegung neuer Schanzen und Brücken, durch Abschneidung jeglicher Zufuhr, durch beständige Angriffe und zündende Wurfgeschosse die Stadt so hart bedrängte, daß man ihre Erhaltung nur den klugen Gegenanstalten und dem tapferen Widerstande des Commandanten Ramsay verdankte.

Indessen nahmen Hungersnoth, Seuchen und Leiden aller Art in der Stadt und noch mehr in der Landschaft in erschrecklicher Weise zu. Der Mangel, die Theuerung und die Hungersnoth, sowie die Sterbfälle und der Menschenverlust sollen, nach den vorhandenen Schilderungen, eine Höhe erreicht haben, daß man fast den Berichten darüber den Glauben versagen möchte, wenn man nicht aus anderweiten Berichten wüßte, wie seit mehreren Jahren durch Mißwachs, Verheerung und barbarische Verwüstung der Dörfer alle Vorräthe verzehrt und zerstört, wie der Ackerbau unterbrochen und ganze Dorfgemeinden durch Seuchen und Hunger vernichtet oder in die Wälder getrieben, wie die Herbeischaffung der Lebensmittel gehindert oder durch die räuberischen Schaaren fremder Kriegsvölker unmöglich gemacht und ärztliche Hülfe gegen die Seuchen nicht mehr gefunden wurde. In dieser Nothlage lebte das Volk von Laubblättern ohne Brod und nahrhafte Zuspeise, von Hunden, Katzen, Ratten, Pferdefleisch, selbst von herausgewühlten Leichnamen, von den Ueberbleibseln an Gerippen auf Schindgruben, von den Leibern an Galgen aufgehenkt, selbst vom Fleische ihrer getödeten Kinder (Anm. 9). Die Ortschaften auf dem Lande entleerten sich durch Krankheiten oder Flucht. Die ganze Gemeinde des Dorfes Roßdorf hatte sich mit ihrer noch übrigen Habe nach der festen Stadt Hanau geflüchtet und genoß hier Pflege und religiöse Erbauung in dem Hospital der Altstadt, daher

später diesem Armenhause bedeutende Fonds und Stiftungen von dem reichen Dorfe zurückblieben. Andere Dorfgemeinden folgten dem Beispiel der Roßdorfer. Dadurch mehrte sich in Hanau die Volksmenge, aber auch der Hunger und die Menge der Sterbfälle. Es sollen damals 20,000 Menschen während der Einschließung durch Hunger und Krankheiten weggerafft worden sein. Daraus wird verständlich, wie nach hergestelltem Frieden auch von der Roßdorfer Bevölkerung zusammen nur 59 Köpfe in ihr Dorf zurückkehren konnten; wie in vielen Gegenden eine nicht kleine Anzahl von Dörfern gänzlich verschwand, und viele nur noch in Wüstungen einzelne Spuren und ihren Namen fortpflanzten; wie zum Schutz der Ortschaften damals die Ringmauern und Thürme um Dörfer im hanauischen Gebiet erbaut wurden, welche ihnen das Aussehen von ehemals festen Plätzen gaben, — Mauern, die um manche Dörfer noch jetzt vorhanden sind. Aber auch in den Wäldern fand man ehemals noch Spuren von Hütten und lebendige Wälle von Waldbäumen und Gesträuch, die ineinander geflochten und verwachsen hin und wieder unter dem Namen „des Gebückes" als Vertheidigungsmittel des in die Wälder geflüchteten Volkes dienten.

Schon damals, im Februar 1636, suchte Ritter von Ramsay mit Lamboy einen Vergleich zu Gunsten des Grafen Philipp Moritz und seiner Wiedereinsetzung wie zur Aufhebung der Belagerung abzuschließen; aber bei den hochgespannten Forderungen der Kaiserlichen zerschlugen sich die Unterhandlungen. Weitere Vermittlungsversuche unter Beihülfe des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt brach Ramsay ab, weil er sich und seine Besatzung auf Kosten des Grafen Philipp Moritz nicht retten wollte. Ein Beweis, daß der Landgraf auch auf Hanau sein begehrliches Auge geworfen und daß Ramsay für des Grafen Rechte treu besorgt war. Es ist zur Beurtheilung des Ritters Ramsay wichtig, diese uneigennützige Handlungsweise vorzumerken. (Anm. 10.)

So dauerte denn die furchtbare Kriegsbedrängniß und menschenmörderische Hungersnoth fort. Es gehört in den Charakter des dreißigjährigen Krieges, daß Lamboy mit seinen Schaaren von Kroaten, Spaniern und Ungarn gegen das protestantische Land und Volk, als gegen Ungläubige und Rebellen, mit roher Gewalt und Glaubenszwang wüthete; daß racheschnaubende Mönche für jeden Frevel gegen Ketzer himmlischen Lohn verhießen und daß Kaiser Ferdinand selbst die Losung zu solchen Greuelthaten in dem bekannten Ausspruche gab: „Lieber eine Wüste als ein Land voll Ketzer!“ Man sieht, das war kein gewöhnlicher Krieg, es war die fanatische Furie des Religionskrieges!

Gegen solche Drangsale richteten Ramsay und die Bewohner von Hanau ihre Augen und Bitten zu dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Kassel, der mit Schweden im Bunde einer der tapfersten Kämpfer für die evangelische Sache war. Derselbe war mit dem Grafenhause Hanau nahe verwandt; seine Gemahlin war eine Schwester des geflüchteten Grafen Philipp Moritz. Von Frankreich mit Geld unterstützt, von seiner Gemahlin dringend zur Befreiung Hanaus aufgemuntert, vertröstete er durch geheime Boten die bedrängte Stadt auf nahe Hülfe, verband sich mit dem schwedischen Anführer Leßle und verabredete einen Ueberfall des kaiserlichen Belagerungsheeres. Von einem schwedischen Hülfscorps von 5000 Mann unter Anführung des Generalmajors Eberhard Bellermann verstärkt, rückte er mit 3000 hessischen Reitern und 500 Mann zu Fuß rasch und insgeheim zum Ersatz heran, gab der harrenden Stadt Hanau auf der Anhöhe bei Windecken an dem s. g. Wartbaum durch zwei Feuersignale und Karthaunenschüsse die Nähe seiner Ankunft kund und überfiel am Morgen des 13. Juni 1636 das kaiserliche Heer, warf, unterstützt durch einen Ausfall der schwedischen Besatzung, die damals noch aus 300 Mann bestand, den General Lamboy aus

allen Positionen und zwang ihn nach einem Verluste von 800 Todten und 500 Gefangenen zum eiligen Rückzuge nach Steinheim, wo ihm eine schon vorher erbaute Brücke den Uebergang über den Main erleichterte.

Darauf hielt der sieghafte Landgraf, nachdem er die 20 kaiserlichen Schanzen um die Stadt erobert hatte, seinen Einzug in Hanau, wo er vom Jubel der Bevölkerung empfangen wurde. Sein erster Schritt ging mit Heer und Einwohnerschaft zur Kirche St. Maria Magdalena, um Gott seinen Dank darzubringen; dann erfreute er die durch eine neunmonatliche Einschließung ausgehungerte Bevölkerung mit Lebensmitteln. Während der Belagerung kostete eine Kuh in der Stadt 100 Thlr., nachher nur 5—6 Thlr. Ein Viertel Korn kostete damals zu Frankfurt 10 Thlr., in Hanau nur 6 Gulden. So hatte Ramsay für Proviant gesorgt. Es wird berichtet, daß er während der engen Einschließung einmal dem General Lamboy zwei Centner Karpfen aus der Stadt in das kaiserliche Lager gesendet habe, um den feindlichen General zu täuschen und zugleich zu verspotten.

Zum Andenken an jene Rettung und Speisung wurde fortan und wird noch jetzt alljährlich der Tag des 13. Juni mit einer kirchlichen Danksagung und einem freudigem Volksfeste im s. g. Lamboiwalde gefeiert; doch ist das Lamboifest mehr dem weltlichen Genusse als der kirchlichen Danksagung gewidmet, aber ein Waldfest, an dem die gesammte Bevölkerung aus Hanau und der Umgegend freudigen Antheil zu nehmen pflegt.

Unterhandlung und Vertrag mit dem Commandanten Jacob von Ramsay.

Bisher hatte sich der schwedische Generalmajor von Ramsay als Commandant der Stadt und Festung Hanau unter den schwierigsten Zeitverhältnissen und Kriegsoperationen so große Verdienste erworben, daß ihm auch

Landgraf Wilhelm das Commando in Hanau überließ und eine frische Mannschaft von vier Compagnieen hessischer Truppen unter dem Oberstlieutenant Motz zum Schutz der Stadt und Festung übergab.

Es ist schwer zu sagen, in welchem Sinne der Fortbestand des Festungscommando damals zwischen Ramsay und dem Landgrafen aufgefaßt und sowohl gegeben als angenommen worden; doch geht aus mehreren Punkten der späteren Traktate und Unterhandlungen hervor, daß Ritter Ramsay sich fort und fort als schwedischer Bevollmächtigter zur Behauptung der Festung, und zwar von hanauischen Räthen ganz unabhängig betrachtete, und deshalb auch den bald darauf folgenden Vertrag über Hanau im Namen der „Schwedischen Krone" abschloß und in der Stellung seines früheren Auftrags verblieb. (Anm. 10.)

In der zweiten Hälfte des Jahres 1636 und noch zu Anfang des folgenden Jahres rechtfertigte Ramsay wie früher das in ihn gesetzte Vertrauen. Durch kluge, manchmal weithin reichende Unternehmungen, Ueberfälle und Streifzüge that er aufwärts und abwärts am Main und Mittelrhein den Feinden soviel Abbruch und Schaden, daß der kaiserliche Hof und die ganze kriegführende Partei, zumal die nächsten Nachbarn, die seine schwere und rasch zugreifende Hand fühlen mußten, mit Zorn und Grimm auf den verwegenen schwedischen Parteigänger und seine Position in der wichtigen Festung hinblickten. Insbesondere machte er sich dem Kurfürsten von Mainz furchtbar. Er nahm Aschaffenburg weg, besetzte Seligenstadt, plünderte das auf dem Main gehende Mainzer Marktschiff ꝛc. und suchte sogar die weit entfernte triertsche, damals von schwedischen Truppen besetzte, von den Kaiserlichen belagerte Festung Hammerstein, welche unter Ehrenbreitstein lag, mit mehreren Schiffen voll Proviant zu unterstützen. Wenn dieses mit großer List unternommene Wagniß auch nur theilweise gelang, so schreckte er doch damit die Feinde und ließ sie weitergehende

Anschläge besorgen. Er scheint überhaupt weithinaus reichende Verbindungen bis nach Franken, Westphalen, Sachsen und Paris im Interesse der schwedischen Sache unterhalten und sich dadurch Geld und Lebensmittel verschafft zu haben.

Alle diese Beweise seiner Energie und Schlauheit nöthigten die Gegner, besonders die Fürsten von Mainz und Darmstadt, zu Unterhandlungen mit ihm; Waffenstillstand und Lieferungen von Lebensmitteln oder freien Ankauf in der Umgegend mußten sie ihm mehrmals zugestehen, so besonders im April 1637. (Anm. 11.)

Der politische Haß gegen diesen unangreiflichen Feind traf aber nicht allein den schwedischen Kriegsmann, sondern auch den weit davon lebenden Grafen Philipp Moritz, weil man ihn mit Ramsay's Thätigkeit und Feindseligkeiten gegen Kaiser und Ligue einverstanden glaubte, obschon derselbe auf den schwedischen Parteigänger wenig oder keinen Einfluß ausübte, ja selbst darunter schmerzlich litt. Graf Philipp Moritz war überhaupt kein Mann von Energie und schon längst des Widerstandes gegen die kaiserlichen Befehle überdrüssig. Er wünschte nichts sehnlicher, als die Gnade des Kaisers und die Aufnahme in die Neutralität und die Vortheile des Prager Separatfriedens, um sobald als möglich in sein Land zurückkehren zu können. Was kümmerten ihn die übermüthigen Feldherren der Schweden, die Gustav Adolfs Werk mit viel Geschick, aber nicht mit seinem Geiste und Wohlwollen fortsetzten, und was durfte er erwarten von den verdeckten Planen des französischen Kabinets, welches damals thätig wirksam, wenn auch unsichtbar, hinter den Schweden stand? Der kühne Geist des Kardinals Richelieu, Frankreichs Staatslenker und des Hauses Habsburg nie versöhnter Feind, leitete den deutschen Widerstand wider Kaiser und Ligue mit seinem Gelde und Einflusse. Der Dänenkönig und später Gustav Adolf waren durch ihn zur Einmischung aufgerufen, Herzog Bernhard von Weimar seit dem Heilbronner Vertrag wie ein französischer Feldherr von ihm angefeuert

und unterstützt worden; mittelbar oder direkt scheint auch Ramsay mit dem französischen Kabinet in Verbindung gewesen zu sein.

Graf Philipp Moritz hatte schon früher mit dem Burggrafen von Dohna über die Entfernung Ramsay's und seine eigene Rückkehr in sein Land unterhandelt. Da er sich in den Niederlanden von allen Subsistenzmitteln entblößt sah, wünschte er in die Gnade des Kaisers aufgenommen zu werden. Um so nöthiger mochte es ihm erscheinen, die Sache Schwedens thatsächlich zu verlassen, den schwedischen Commandanten von Hanau um jeden Preis aus seiner Position zu entfernen und mit dessen nächsten Gegnern, mit Kurfürst Anselm Casimir von Mainz und Landgraf Georg von Darmstadt gemeinschaftlich auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Der Kurfürst bot sich als Vermittler zwischen ihm und dem kaiserlichen Hofe an.

In Folge dessen beauftragte Kaiser Ferdinand II. den Kurfürsten zu Unterhandlungen und Abschluß eines Accords mit Ramsay. Es trat auch im Herbst 1636, wahrscheinlich zu Mainz, eine Konferenz zwischen mainzischen Abgeordneten, worunter Obrist Henrich, Burggraf von Dohna, und Johann Christoph von Hegnenberg genannt werden, mit den Bevollmächtigten Ramsay's zusammen, welche unter Vorbehalt kaiserlicher Ratifikation eine Anzahl Vergleichspunkte sowohl über die Begnadigung des Grafen Philipp Moritz und seine Restituirung, als über eine demnächstige Räumung der Stadt und Festung Hanau aufstellten, worin dem Commandanten Ramsay gewisse Stipulationen zu seiner Entschädigung und persönlichen Sicherstellung zugesichert wurden und er dagegen seinen Abzug versprach, wenn diese ihn betreffenden Accordspunkte erfüllt worden.

Dieser Vertrag wurde unterm 5. Dezember 1636 von Kaiser Ferdinand II. zu Regensburg ratificirt, kam aber damals wegen des am 15. Februar 1637 erfolgten Todes dieses Kaisers nicht zur Vollziehung.

Aus dieser Urkunde, die uns in einer geschriebenen, formgerecht mit allen Ritualien versehenen, vom 21. August datirten und von Kaiser Ferdinand III. ausgestellten Copia vorliegt, ersieht man, daß Ritter von Ramsay in den Unterhandlungen und Stipulationen, wie bereits früher, so auch jetzt für die Aussöhnung und Wiedereinsetzung des Grafen von Hanau in eifriger Weise thätig gewesen, doch seinen eignen Ausmarsch aus der Festung an Bedingungen knüpfte, welche sowohl die thatsächliche Auslieferung der Stadt und Festung an den rechtmäßigen Grafen, als seine eigenen persönlichen Interessen sichern sollten.

Durch den ganzen Gang aller Verhandlungen leuchtet bei Ramsay, wie auch später beim Grafen Philipp Moritz, der Verdacht hervor, daß die kaiserliche Partei es mit der Restituirung des Grafen nicht ehrlich meine, daß man vielmehr damit umgehe, nach Entfernung des schwedischen Commandanten zunächst nur die Festung und vielleicht auch die Grafschaft in kaiserliche Gewalt und Besitz zu bringen, — ein Mißtrauen, das in Ramsay durch mancherlei Ränke seiner Gegner erweckt und auch thatsächlich verstärkt wurde. Doch Ramsay war nicht blos Soldat, er war auch ein kluger Diplomat und den Intriguen seiner Gegner gewachsen.

Als Ferdinand III. seinem Vater in der Kaiserwürde nachfolgte, erwirkte Kurfürst Anselm Casimir auch bei ihm die Ermächtigung, in den früher gepflogenen und festgesetzten Unterhandlungen mit Ramsay die hanauische Sache zu einem endgültigen Abschlusse zu bringen. Er erhielt dazu Auftrag und Vollmacht. Sofort berief er im August 1637 die Parteien zu abermaligen Unterhandlungen zusammen. Zu Mainz erschienen wiederum die Abgeordneten des Kurfürsten, des Landgrafen Georg von Darmstadt und des Raths der Stadt Frankfurt. Für den Grafen Philipp Moritz erschien als Vertreter sein Schwager Graf Albrecht Otto von Solms-Laubach, und für Hanau und Ramsay der gräflich hanauische Rath Dr. Haßmann und Stadt-

schreiber Rothschied, um auf dem früher gelegten Grundstein weiter zu bauen.

Es ist uns unbekannt, wie viel Neues und Altes bei dieser Unterhandlung in die Vertragspunkte aufgenommen wurde. Am 21. August 1637 wurde unter Vorbehalt kaiserlicher Genehmigung der Vergleich zu Stande gebracht. Als jedoch die schriftliche Urkunde darüber dem Commandanten Ramsay zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, bemerkte er darin eine abgeänderte Fassung, besonders in den Punkten, die seine Entschädigung und Sicherstellung betrafen. Er erklärte die Urkunde für ein verfälschtes Instrument und fuhr die Gesandten zornig an: „Saget Euerm Kurfürsten, wofern der rechte Abschied nicht genehmigt werden soll, so werde ich mit einem Heere kommen und sein ganzes Land verwüsten. Was würdet Ihr sagen, wenn ich Euch hier behielte?"

Nun wurde, wie Röse im Leben Bernhards von Weimar berichtet, zwar die vollständige Redaktion des Vergleichs vorgelegt und von Ramsay unterzeichnet, dieser aber dadurch bestimmt, aus Hanau nicht zu weichen, auch die Stadt und Regierung des Landes nicht eher an den Grafen Philipp Moritz zurückzugeben, bis alle Vorbedingungen buchstäblich erfüllt und seine persönlichen Garantieen gesichert wären. (Anm. 11.) Bei diesem Anlaß scheint er über die Ausführung des Vertrags einige nähere Bestimmungen und Maßregeln der Sicherung gefordert oder aufgestellt zu haben, die zwar nichts Neues, jedoch schärfere Formen der Erledigung beifügten.

Wir geben nun aus dem uns vorliegenden Aktenstück aus Rößlers Archiv mit der Aufschrift: „Copia Confirmationis Accordts" einen Auszug und theilweise den wörtlichen Text.

Nach den Eingangsworten: „Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc.", wird der Vollmacht des Erzbischofs und Kurfürsten Anselm Casimir gedacht, dann auf die früher aufgestellten

„Accordirte Puncta“ und ihre Genehmigung durch Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1636 hingewiesen; und ebenso die damaligen Bevollmächtigten Obrist Henrich, Burggraf zu Dohna, und Johann Christoph von Hegnenberg aufgeführt, welche nachstehende Accordspunkte mit dem von der Krone Schweden und deren evangelischen Bundesgenossen bestellten Generalmajor und Commandanten der Stadt und Festung Hanau, „Jacoben, Freiherrn von Ramsay, Rittern, sowohl wegen Pardonir- und Aussöhnung Graf Philipps Moritzen zu Hanau-Müntzenberg, als auch wegen Accomodation derselben Stadt und Festung Hanau zu Papier gebracht und von beiden Theilen unterschrieben zur Ratifikation Kaiserlicher Majestät überreicht haben.“ Es wird ebenso auf die von Kaiser Ferdinand II. ertheilte Ratifikation unter dato Regensburg den 5. Dezember 1636 und die durch dessen Absterben gehinderte Vollziehung der Traktate, ferner auf die neue Bevollmächtigung des Kurfürsten zu Mainz „zu deren fernern Tractation und Disposition“ hingewiesen und sowohl der Zustimmung als der Vertretung des Grafen von Hanau durch seinen Plenipotentarius den Grafen Albrecht Otto von Solms-Laubach erwähnt, sowie auch der Ramsayschen Vertreter Dr. Haßmann und Rothschied, und dann in folgende 6 Hauptpunkte mit ihren Unterpunktationen des Wesentlichen also eingetreten:

„I. Das alte Vertrauen und friedliebende Nachbarschaft zwischen Mainz sammt benachbarten Ständen und der Grafschaft Hanau wird wieder hergestellt, und soll von keinem Theil wieder Ursach oder Anlaß zum Bruch gegeben und alles bisher Vorgefallene aufgehoben werden.

II. Sollen alle und jede vor diesem verglichenen und accordirten Punkte richtig verbleiben und von beiden Theilen nunmehr wirklich und aufs längste innerhalb drei und vier Wochen ersten Tags vollzogen werden und sind solche diese gewesen, wie hierbei ordentlich hernach folget:

1) daß Herr Philipp Moritz Graf zu Hanau für sich und das ganze gräfliche Haus Hanau und alle rechtmäßige Nachfolger des mit dem Kurfürsten von Sachsen zu Prag geschlossenen Friedens genießen, deswegen in die General-Amnestie eingeschlossen und in den Besitz von allen Landen und Leuten ꝛc. —, wie er und seine Vorfahren besessen, unentgeldlich und ohne Verzug restituirt werden soll.

2) Sollten alle Städte, Dörfer und Flecken der Grafschaft Hanau bei ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten ungestört verbleiben, auch um ihrer Religion willen von dem Pragischen Friedensschluß weder unter den Worten der Augsburgischen Religionsverwandten noch unter anderm Schein ausgeschlossen, sondern darin auf- und angenommen sein, und dessen sowohl als alle anderen in gemeldeten Frieden aufgenommenen Stände der Augsburgischen Confession genießen und dem entgegen nicht beschwert werden.

3) Sollen auch alle Räthe, Diener, Geistliche und Weltliche, Bürger, Unterthanen, Beisassen, Schutz- und Schirmverwandten und Angehörige der Grafschaft Hanau, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, sie haben Namen wie sie wollen, in vollkommener Amnestie begriffen und kräftig mit eingeschlossen, und demnach deren Keiner dessen, was in den bisherigen Kriegsunruhen vorgegangen und entweder gegen die Römisch Kaiserliche Majestät oder sonst Anderen etwas gethan worden, in keiner Weise an ihrem Leib, Habe und Gütern, Stand und Amt, Lehen und Eigen zu entgelten haben.

4) Nachdem in obgedachtem Prager Friedensschluß vorgesehen ist, daß der Kurfürsten und Stände Residenzen und Festungen wie auch die Reichsstädte mit aller Einquartirung verschont bleiben sollen, demgemäß soll auch die Alt- und Neustadt Hanau als Residenzort

mit Einquartirung und anderer als des Herrn Grafen Garnison nicht beschwert, sondern verschont bleiben; jedoch soll der Herr Graf die gedachten beiden Städte wider alle Feinde Kaiserlicher Majestät und des Reichs nach äußerstem Vermögen vertheidigen und zu dem Ende sowohl Bürger als Soldaten zum Gehorsam gegen Kaiserliche Majestät verpflichten.

5) Sollen alle Brandschatzungen, Contributionen und andere Exactionen sowohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterbleiben.

III. Soll Herr Graf Philipp Moritz zu Hanau seine Pardonirung bei Kaiserlicher Majestät schriftlich oder mündlich suchen. Sofern der Herr Graf von Solms als Bevollmächtigter und demnächst der Herr von Hanau selbst bittend einkommen werden, erklärt sich der Kurfürst von Mainz bereit, solche Schreiben mit seiner Recommendation an den Kaiser einsenden und unterstützen zu wollen, damit sowohl der vollständige Kaiserliche Pardon als auch endliche Genehmigung aller Punkte dieses Vertrags erfolge, und der Herr Graf zu Kaiserlicher Huld und Gnade wieder aufgenommen und zu seinen Land und Leuten nach Anleitung der Kaiserlichen Erklärung von Laxenburg am 8. Mai 1637 zugelassen und bei diesem Accord geschützt werde.

IV. Soll von Kaiserlicher Majestät ein Recommendationsschreiben an den Herzog von Mecklenburg erlassen werden, damit der Generalmajor von Ramsay in den Besitz der ihm von der Krone Schweden geschenkten Güter im Mecklenburgischen (nebst Zugehör und Rechten) sofort nach erfülltem Vertrage gelange und ihm die Schenkung von Land und Leuten (20 Bauern und 20 Cassates) von gedachtem Herzog confirmirt und überliefert werde.

V. „Sollen dem Generalmajor Ramsay die allbereits „eingewilligten fünfzig Tausend Thaler (für seine zur Be„hauptung der Festung gemachten Auslagen ꝛc.) gleich auf „die eingelangte Kaiserliche Confirmation und seinen darauf

„erfolgenden Abzug, den er auch alsdann aufs allerförderlichste „zu Werk zu richten und gedachte Festung nach Ausweis „der verglichenen Punkte abzutreten hätte, baar und wirklich „zu Frankfurt ausbezahlt und entrichtet, auch dabei diese „Vorsehung geschehen, daß Niemanden, wer der auch immer „sein und unter was Vorwand, Prätext und Namen er sich „auch angeben möchte, einiger Arrest und Hemmung auf „solche Gelder oder einen Theil derselben verstattet, sondern „er deren, bis dieselben an Ort und Ende es ihm beliebig „und anständig, der Wechsel überbracht sein werde, aller„dings versichert sein und bleiben soll."

VI. Sollen jetzt sogleich alle Feindseligkeiten beiderseits aufgehoben und bis zu dieses Accords gänzlicher Vollziehung, wozu auf Mittwoch, den 26. dieses, neuen Kalenders, eine weitere Zusammenkunft nach Mainz bestellt und angesetzt worden, ein armistitium ausgeblasen, gleichwohl aber die Völker noch zur Zeit in ihren inhabenden Posten gelassen nach geschehenem Schluß aber mit guter Ordre und ohne Schaden und Verderben des Landes wirklich abgeführt, Jedermann aber freier Paß und Commerz, freier ungehinderter Lauf zu Wasser und zu Land wieder verstattet, darauf auch über diesen Accord zwei oder mehrere gleichlautende Receß in beständigster Form aufgerichtet, von Ihrer Kurfürstlichen Gnaden von Mainz einestheils, anderentheils aber von dem Generalmajor Ramsay mit eigenhändiger Unterschrift und Sieglung vollzogen werden. Signatum Mainz den 21. August 1637."

An diese Vertragspunkte schließt sich die Kaiserliche Confirmation mit der ausdrücklichen Erklärung an: daß er obgemeldete Punkte aus Römisch-Kaiserlicher Machtvollkommenheit von Wort zu Wort „Kraft dieses in der besten Form gnädigst ratifiziren, acceptiren, confirmiren und bestätigen thue", und gebietet sodann schließlich allen Gewalten, Obrigkeiten, Befehlshabern, Unterthanen und Getreuen, daß sie gegen diesen bestätigten Accord nichts

vornehmen oder Andern gestatten sollen bei höchster Kaiserlicher Ungnade ꝛc."

Gegeben im Schlosse zu Ebersdorf
am 14. September 1637.

Ferdinand.

vdt. P. H. v. Stralendorf.

ad mandatum sacrae Caes. maiestatis proprium
Johann Söldtner Dr.

Wenn auf Grund abgeschlossener Verträge unter den Kontrahenten, wie häufig vorkommt, Meinungsverschiedenheit oder Streit ausbricht, so handelt es sich gewöhnlich um den Sinn und die Deutung einzelner Worte oder Ausdrücke der Vertragspunkte; daher schien es uns wichtig, die letzteren Punkte obigen Compromisses möglichst ausführlich und Punkt V. wörtlich hier aufzunehmen. Was jedoch hier auffällt, ist der Umstand, daß gerade diejenigen Punkte, worüber nachher der Streit ausbrach, in vorstehendem Vertragsinstrument gar nicht vorkommen, namentlich vermissen wir drei Nebenpunkte, ohne deren vorausgehende Erfüllung v. Ramsay weder von Hanau abziehen, noch die Vollmacht in der Stadt und Festung an den rechtmäßigen Landesherrn abgeben wollte. (Anm. 11.) Er scheint erst nachträglich diese Vertragspunkte beigefügt und dafür Zusicherung erlangt zu haben und beruft sich deshalb auf die Nothwendigkeit allseitige Garantieen zu fordern, da seine Gegner ihn schon einmal zu täuschen gesucht hätten, wie Pufendorf anführt: „Er wollte den Vergleich allerdings halten, wenn der Feind nur bei seinen Worten bliebe, daran er aber sehr zweifelte, weil er ihn nicht das erstemal betrogen." — Diese Garantieen zu seinem Schutz waren:

1) daß zu seiner persönlichen Sicherstellung beim Abzuge aus seiner Position mehrere adelige Personen katholischer Religion als Geißel in das Lager des schwedischen Generallieutenants King nach Westphalen gesendet und daselbst solange verbleiben müßten, bis er selbst an

einen sicheren Ort zu den Seinigen gekommen sein würde, worauf die Bürgen dann in Freiheit gesetzt werden sollten.

2) Sollten ihm von Seiten des Herzogs von Mecklenburg die Güter Teutenwinkel, Wesselsdorf und Wenikel nebst Zubehör durch Vermittlung des Kaisers förmlich überliefert oder ihm dafür andere Güter von gleichem Werthe im Reich überwiesen und zugesichert werden.

3) Sollte er erst dann zum Abzuge aus Hanau verpflichtet sein, wenn die ihm zugestandenen 50,000 Rchsthlr. an dem Orte ihm zur Verfügung gestellt, den er selbst bezeichnen würde, und über die richtige Dispositionsstellung der Summe ihm zuvor eine schriftliche Bescheinigung beigebracht worden. (Anm. 11.)

Noch war keine einzige Bedingung erfüllt worden, da erwartete und forderte man schon seinen Abzug aus Stadt und Festung Hanau, und Kurfürst Anselm Casimir von Mainz berief sofort den Grafen Philipp Moritz, der damals in Holland krank lag, um schleunigst herbei zu eilen und in seine Residenz und die Regierung seiner Grafschaft wieder einzutreten. Es wird dabei berichtet, daß der Graf in Holland aus Mangel an Subsistenzmitteln sich nicht länger habe halten können. Sobald jedoch die Absicht seiner Rückkehr bekannt wurde, suchte nicht nur der französische Gesandtschaftssecretär Braset ihm davon abzurathen und soll ihm dafür eine Geldunterstützung von Seiten seines Hofes angeboten haben, sondern auch Ramsay soll ihm die Warnung haben zugehen lassen, er möchte bis zur Erfüllung der Vertragspunkte unterwegs, etwa in Köln oder St. Goar, verbleiben, vermuthlich, weil er die unausbleiblichen Collisionen zwischen seinem Commandanten-Recht und dem Recht des Grafen als Landesherrn voraus sah und vermeiden wollte.

Der Graf ließ sich aber nicht abhalten und setzte seine Reise fort. Zu Frankfurt angelangt, mag er selbst zu Vorsichtsmaßregeln bestimmt worden sein. Dazu bedurfte er eines treuergebenen und unternehmenden Mannes; den suchte

und fand er in Major Winter, der damals zu Frankfurt im Privatstande lebte. Denselben nahm der Graf als Obristwachtmeister in seine Dienste und gab ihm den Auftrag, zweihundert Mann anzuwerben, angeblich um nach Ramsays Abzug die künftige Besatzung von Hanau unter Johann Winters Befehl zu bilden.

Damit beginnt die andere Hälfte der ruhmvollen Laufbahn des Johann Winter, der fortan mit gleicher Ergebenheit und Energie das Grafenhaus von Hanau aus tiefer Nothlage zu retten suchte und wirklich rettete, wie er früher als einen treuen und wirksamen Helfer für das Haus Ysenburg sich bewährt hatte.

Die Thaten und Verdienste des Johann Winter zur Befreiung der Stadt und des Grafen von Hanau aus Ramsay's drückender Obergewalt.

Die Collision, welche Ritter von Ramsay hatte vermeiden wollen, konnte nicht ausbleiben, als der Graf Philipp Moritz am 25. November 1637 seinen Einzug in Hanau hielt. Seine Räthe und Unterthanen empfingen ihn mit Jubel, doch Ramsay nahm an diesem Empfang keinen Antheil, stellte sich auch zu Gruß oder Ordres beim Grafen nicht ein, vielmehr benahm er sich als unabhängigen Befehlshaber und Regenten in einer Festung, die er für seine kriegführende Partei dem erhaltenen Auftrage gemäß zu behaupten suchte. Er wollte sie auch im eignen Interesse unter seinem Oberbefehl halten, bis die vertragsmäßigen Punkte von seinen Gegnern erfüllt und damit die Zeit gekommen wäre, wo Stadt, Festung und Landschaft in die Hände und Gewalt des eigentlichen Landesherrn übergehen müßten.

Der Graf bezog mit seiner Familie das Schloß in der Altstadt und Ramsay ließ es geschehen; als aber Philipp Moritz ohne des Commandanten Zustimmung einige Regierungshandlungen vornahm, namentlich die eingeführte öffentliche Fürbitte für die Krone Schweden und Königin

Christine aus dem Kirchengebet wegzulassen befahl und in Betreff der Bürger und über die Soldaten der Besatzung mancherlei anordnete, da erklärte Ramsay dieses Vorgehen als einen zur Zeit noch unbefugten Eingriff in sein Commando und als Treubruch gegen den Mainzer Vertrag, denn nach Kriegsgebrauch betrachtete sich Ramsay als alleinigen Oberbefehlshaber in einer Festung, die er für die schwedische Kriegsmacht zu behaupten und nicht eher in andere Hände oder Befehle abgeben dürfe, bevor sie nicht laut des Vertrags übergeben worden. (Anm. 12.)

Wie man auch sein Urtheil über die Handlungsweise sowohl des Grafen als des Commandanten feststellen mag, so bleibt doch das unzweifelhaft, daß Graf Philipp Moritz schon durch seinen Einzug in eine bewaffnete und von einer fremden Militärgewalt beherrschte, beständig von der feindlichen Gegenpartei durch List und Gewalt bedrohte Festung einen Fehler begangen und daß er diesen Mißschritt noch vergrößerte, als er im Rayon des fremden Commandanten unzeitig und unklug nicht allein als Herr befehlen, sondern auch einen Gegensatz gegen die schwedische Macht kund thun wollte.

Ramsay glaubte in seiner unbeugsamen Ansicht von Militärgewalt einem Beginnen, das seiner Sicherheit gefährlich werden könnte, sofort ohne Schonung entgegen treten zu sollen, und er that es in der Weise eines ebenso wachsamen als mißtrauischen und rauhen Soldaten des dreißigjährigen Kriegs. Er besetzte sogleich das Schloß in der Altstadt, wo der Graf sich aufhielt, mit einem Trupp Soldaten, nahm den Grafen mit Familie gefangen, entfernte dessen Räthe und Diener, setzte auch den einige Tage später von Mainz her ankommenden Grafen Albrecht von Solms gefangen und soll gegen ihn, den er mit besonderem Mißtrauen als Rathgeber des Grafen und mit seinen Feinden verbündeten Gegner betrachtete, mit roher Härte verfahren haben.

Von diesem Moment an, etwa seit Mitte Dezember 1637, handelte er, nach hanauischen Berichten, als offener Feind und thatsächlich als Usurpator, benahm sich gegen Rath und Bürgerschaft bald als streng gebietender Herr, bald mit schmeichelnder Milde und mit Versprechungen eines kräftigen gütigen Regiments, nahm auch alle Regierungsgeschäfte in seine Hand, ließ die Soldaten nochmals Gehorsam und Treue schwören, sorgte für eine neue Verproviantirung der Festung, gleich als bereite er sich auf eine bevorstehende neue Belagerung vor, verfügte im Innern und nach Außen wie ein Landesherr, ohne sich hierbei um den Grafen zu kümmern, ja er soll, wie hanauische Berichte und Ueberlieferungen erzählen, offen gegen die Bürgerschaft erklärt haben: der Graf sei zur Regierung unfähig, dagegen werde die Stadt an ihm einen kräftigen Herrn und Schutz haben.

Es ist unmöglich jetzt noch die wahren Absichten und Handlungen des Ritters von Ramsay gegenüber den Nachrichten zu ermitteln, die im Munde des Volks und von den Gegnern wohl absichtlich mit planmäßiger Uebertreibung oder Verdrehung wider ihn umhergetragen und geglaubt wurden; aber das steht fest, daß er das Recht und die Person des Landesherrn als rauher Krieger den politischen und militärischen Interessen der kriegführenden Allianz nachsetzte und mit beiden Mächten des Auslandes, welche wider Kaiser und Ligue verbunden waren, in fortwährendem Verkehr stand. Es ist aber schwer zu sagen, ob er nur zur Erfüllung des Mainzer Vertrags einen Stützpunkt bei Frankreich gesucht habe, weil schon damals der schwedische Einfluß sehr geschwächt war, oder ob er, wie ihm Schuld gegeben wird, selbstsüchtigen Verrath zu Gunsten französischer Politik und Vergrößerungsplane und zu dem Zweck eine Uebergabe der Stadt und Grafschaft Hanau an Frankreich beabsichtigt und in diesem Sinne die Festung nicht herausgegeben habe.

Will man gegen ihn möglichst gerecht sein, so muß

man auf seinen brieflichen Verkehr mit Herzog Bernhard von Weimar hinweisen, der zwar mit Frankreich im Bunde, aber kein Verräther deutscher Ehre und Reichsinteressen gewesen. Der Herzog hatte ihn wiederholt aufgefordert, die Festung Hanau muthig zu behaupten und ihm dabei das Gerücht über ihn mitgetheilt, „als beabsichtige er eine Uebergabe von Hanau an Frankreich, was er jedoch zu seiner Ehre nicht glauben wolle." Es wies aber Ramsay solche Beschuldigung mit Entrüstung zurück, und es muß ihm darin Glauben geschenkt werden, da er bisher in allen Unterhandlungen mit dem Kurfürsten von Mainz und Genossen so eifrig die Restituirung des rechtmäßigen Landesherrn betrieben, jedoch stets in der Richtung thätig gewesen war, Stadt und Land allein in die Hand des Grafen unter den vertragsmäßigen Bestimmungen zu übergeben, um sie nicht in die entschieden kaiserliche Gewalt fallen zu lassen. Immer benahm er sich hierbei allerdings als schwedischer Parteigänger und Bevollmächtigter, da er den abgeschlossenen Mainzer Vertrag sowohl an die Krone Schweden zur Genehmigung einsendete, als auch dem Herzog Bernhard von Weimar mittheilte, der wohl die Uebergabe billigte, jedoch ihm die strengste Einhaltung der Accordsbedingungen zur Pflicht machte und nicht eher die wichtige Position aufzugeben anrieth. Man darf hierbei nicht übersehen, daß Ramsay seine Vollmacht bezüglich der Festung Hanau allein vom Herzog Bernhard empfangen hatte und demselben dafür verantwortlich war. (Anm. 13.)

Aus allen Umständen und Berichten über diesen Punkt fühlt man sich daher zu der Annahme bestimmt, als habe sowohl der Herzog Bernhard als Ramsay die Besorgniß gehegt, die kaiserliche Partei und ihre Vertreter in Mainz und Darmstadt, und selbst die Freunde und Räthe des Grafen Philipp Moritz hätten unter dem Vorwande der Restituirung der gräflichen Regierung doch nur die Erwerbung der wichtigen Festung für ihre Interessen betrieben,

Digitized by Google

zumal mit dem Tode des schwächlichen und fortwährend kränklichen Grafen Philipp Moritz, der nur ein sechsjähriges und ebenfalls schwächliches Söhnchen hinterließ, die Linie des Grafenhauses Hanau-Münzenberg zu erlöschen schien, und nach dem Hinschied sowohl des Grafen 1638 als seines Sohnes 1641 und des Grafen Johann Ernst 1642 auch wirklich erlosch. Hanau war aber damals um der Glaubenssache willen und wegen seiner Lage und Festigkeit, wie auch als ein werthvolles Austauschobjekt bei einem künftigen Friedensschluß eine so bedeutsame Position, daß Freund und Feind an ihrem Besitz einen wichtigen Stützpunkt haben konnten.

Die Erwägung dieser Verhältnisse, unterstützt von manichfachen brieflichen Belegen, macht Vieles in dieser Auffassung der verdeckten Motive verständlich. Daher erklärt sich auch, daß Ramsay, während die Gegner auf seinen Abzug hinarbeiteten und rechneten, neue schwedische Truppen aus der Wesergegend, Gelder von Frankreich und größere Getreidevorräthe aus Franken herbeizuschaffen bemüht war. Das machte denn doch seine Gegner besorgt und überdies drängte die Gefangenschaft der gräflichen Familie zu einem Entgegenkommen, da kein anderes Mittel gegen den unbeugsamen Willen des Kommandanten anschlagen wollte. Also meldete ihm der Kurfürst von Mainz: „die ihm bewilligten 50,000 Thlr. lägen in Amsterdam zu seiner Verfügung bereit.“ Ramsay erklärte dieses Verfahren für vertragswidrig „da das Geld nach dem 5. Artikel des Mainzer Accords an ihn selbst oder an die von ihm zu bezeichnende Person abgeliefert werden müsse.“ Er fügte jenen Vertragspunkten nun die genauere Forderung bei, daß die fragliche Geldsumme mit den inzwischen aufgelaufenen Zinsen an seine Frau zu Edinburg gesendet und vor seinem Abzuge die geforderten Geißeln bei Generallieutenant King in Westphalen angelangt sein müßten. Bei diesem Anlaß forderte er die Stellung adeliger Geißeln von seinem Range und

katholischer Religion, um sich eine ebenbürtige Bürgschaft zu seiner Sicherheit zu verschaffen.

Unter solchen Verhandlungen und, was nicht zu verkennen ist, beiderseitigen Praktiken zog sich die definitive Ausführung des Vertrags in die Länge und es war noch kein Ende dieser Zerwürfnisse abzusehen, da Kommandant Ramsay, in Folge einiger günstigen Wechselfälle für seine Partei, mit jedem Tage hartnäckiger und in seinen Forderungen begehrlicher wurde. Darum war jetzt der Moment gegeben, wo das Unterhandeln als sachgemäßes Rettungsmittel aufhören, wo man gegen ihn den Weg der rettenden List und Gewalt betreten mußte.

Schon im Februar (unterm 7/17.) 1638 hatte Kurfürst Anselm Casimir den Grafen Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, kaiserlichen Generalwachtmeister und nahen Verwandten des Grafen von Hanau, zu einem kriegerischen Unternehmen gegen Ramsay aufgefordert und denselben dazu geneigt befunden; doch ergiebt sich aus den uns vorliegenden Papieren im Rößler'schen Archiv, daß die Seele des Anschlags unser Johann Winter gewesen, der bereits in Hanauischen Diensten stand und dafür Truppen anzuwerben unternommen hatte. Nach den älteren Erzählungen über die Vorbereitungen des Unternehmens zum heimlichen Ueberfall des Kommandanten von Hanau sollen zu Mainz und im Mainzischen Dorfe Neuenhain am Taunus Unterhandlungen und Conferenzen stattgehabt haben; wenn man diese Ortsangabe auch kann gelten lassen, da wahrscheinlich mehrere Zusammenkünfte gehalten wurden, so ergiebt sich doch aus unsern Quellen, daß wenigstens der Hauptoperationsplan zu Frankfurt und zwar in Johann Winters Wohnung entworfen und festgestellt worden.

Sofort begann auch Johann Winter sein Werk damit, daß er zunächst dem Ritter Ramsay sowohl die Ankunft schwedischer Verstärkungen und das Eintreffen der bestellten Getreidezufuhr durch listige Abbestellungen abschnitt, als

auch die erwarteten Geldmittel aus Paris dadurch entzog, daß er mit Hülfe des Raths der Stadt Frankfurt den bereits mit 20,000 Kronen Goldes daselbst angekommenen französischen Agenten Rosseau arretirte und in Gewahrsam brachte, wodurch er den Kommandanten schon halb entwaffnete, als er ihm den Zufluß neuer Kräfte abschnitt.

Inzwischen leitete er auch wirksamere Schritte zur Befreiung der Stadt und des Grafen von Hanau ein, der bereits seit dreizehn Wochen nebst den Seinigen in dem Wohnsitz seiner Väter in drückender Gefangenschaft schmachtete. Bei der erwähnten geheimen Zusammenkunft der Verbündeten in Winters Wohnung legte dieser seinen Plan zu einem Handstreich auf Ramsay's Position vor und vertheidigte seine Vorschläge gegen alle ihm vorgehaltenen Bedenken so kräftig, daß sein Plan allseitig angenommen und ihm selbst die Ausführung übertragen wurde. Dieser Anschlag ging dahin: durch einen nächtlichen Ueberfall die Stadt und Festung Hanau wegzunehmen, den Grafen zu befreien, den Kommandanten gefangen zu nehmen oder ihn zur Vollziehung des Vertrags und Uebergabe der Festung zu zwingen. (Anm. 14.)

Es gehört zum Bilde jener Zeitbegebenheit und Moral hier zu erwähnen, mit welcher Treue man damals gegebene Versprechen zu umgehen suchte. Unter den Verhandlungen der gegen Ramsay verbündeten Nachbarn sprach sich ganz offen die Absicht aus, den abgeschlossenen Vertrag ränkevoll zu brechen, sobald der Schwede aus seiner Position vertrieben sei. Der Kurfürst von Mainz soll den Antrag gestellt haben, nach Einnahme der Stadt Hanau gegen Ramsay und seine Garnison, so wie gegen die unter ihm dienenden Schotten nach Kriegsgebrauch zu verfahren. Auch Landgraf Georg äußerte gegen den Grafen von Dillenburg, welcher die dem Kommandanten zugesagten 50,000 Thlr. für sich und das Befreiungsunternehmen forderte, „die Hälfte sei auch genug." Es stellt sich überdieß heraus, daß die

Geldsumme, welche nach der Meldung des Kurfürsten angeblich in Amsterdam bereit liegen sollte, damals noch in den Händen des Landgrafen von Hessen-Darmstadt war. — Faßt man diese Punkte ins Auge, so wird um so mehr das Mißtrauen und die Hartnäckigkeit des Kommandanten Ramsay gerechtfertigt, da aus allen seinen Handlungen und Nachforderungen hervorleuchtet, daß er die treulosen Absichten seiner Gegner durchschaute und dagegen sich sicherte, auch darum wohl den Grafen von Hanau in Gefangenschaft hielt, um in dessen Person nebst Genossen ein Unterpfand für die vollständige stets hinausgeschobene Erfüllung des Vertrags zu haben. Mit dieser Ansicht fallen viele andere Anschuldigungen gegen Ramsay, insbesondere der Verdacht einer Usurpation der Grafenkrone, als erdichtet zu Boden!

Nach Feststellung des Operationsplanes hatte Johann Winter vorschußweise aus eigenem Vermögen ein Corps von 180 Mann Miethtruppen heimlich angeworben; Kurmainz versprach seinerseits 200 Mann, ebensoviel der Rath von Frankfurt zu geben, und der Graf von Nassau-Dillenburg stellte einen Zuzug von 60 Mann Hülfstruppen in Aussicht, so daß etwa 640 Mann auf das Unternehmen verwendet werden sollten. Die Oberleitung des Handstreichs wurde in die Hand des Grafen von Dillenburg, die eigentliche Vorbereitung und operative Ausführung in Winters Hände gegeben, und er entledigte sich dieser Aufgabe mit eben soviel Klugheit als Thatkraft, so daß ihm vorzugsweise das Gelingen zuerkannt werden muß, was auch sämmtliche Verbündete in den Belohnungen seiner Verdienste anerkannten, die sie ihm nach der Befreiung von Hanau gewährten, und die auch der Kaiser durch die Standeserhöhung noch verstärkte, und in dem Adelsdiplom mit Hinweisung auf die ersprießlichen und tapferen Dienste, die er Kaiserlicher Majestät und dem Reich erwiesen, noch besonders in den Worten der Urkunde anerkannte: „daß derselbe die dem Reich nachtheiligen und gefährlichen Consilia des schwedischen

Commandanten anfänglich unterbrochen, zu den auf die Festung unternommenen Anschlägen eifrigst gerathen und hernach als bestellter Obrist-Wachtmeister mit seinen Truppen den ersten Angriff selbst gethan, sich der Altstadt Hanau, des Hauptpostens, bemächtigt und mit Wagniß von Leib, Leben, Habe und Gut den Grafen Philipp Moritz gerettet und die Festung in des Reichs Hände und Gewalt zurückgebracht habe." — (Anm. 15.)

Der beschlossene Handstreich auf Stadt und Festung Hanau wurde durch eine Reihe geheimer Verhandlungen und Verabredungen einerseits zwischen dem Grafen von Nassau-Dillenburg und Obrist-Wachtmeister Johann Winter, andrerseits mit dem gefangenen Grafen Philipp Moritz und seinen Räthen eingeleitet, um sich sowohl über die militärischen Zustände und Schutzmaßregeln in der Stadt Hanau zu informiren, als auch ein planmäßiges Zusammenwirken abseiten der Anhänger des Grafen in der Stadt mit den zu seiner Entsetzung heranziehenden Truppen zu veranstalten.

Im Hanauer Magazin (1. Band vom Jahre 1779) finden wir eine Reihe von geheimen Correspondenzen in Briefen und Informationen, seit Mitte Januar bis gegen Mitte Februar 1638 zur Verständigung theils über Zeit, Ort und Ausführungsweise des Anschlags zwischen dem Grafen von Hanau und Johann Winter, theils zwischen dem Grafen Ludwig Henrich zu Nassau und ebendenselben, wobei im Hintergrunde auch der Kurfürst von Mainz und sein Rath Dr. Möcken fleißig betheiligt erscheint. (Anm. 16.)

Ungeachtet seiner großen Schlauheit und vorsehenden Wachsamkeit scheint doch der Kommandant Ramsay weder von den Zusammenkünften zu Mainz, Königstein, Neuenhain und Frankfurt und den geheimen Truppenzusammenziehungen seiner Gegner, noch von der klug verdeckten Correspondenz derselben mit seinem Gefangenen irgend etwas gemerkt zu haben. Graf Philipp Moritz mit dem Plane vollkommen einverstanden, rieth doch wiederholt zur größten Vorsicht und

Verschwiegenheit; er fürchtete nach mehreren Seiten hin, einestheils: „wenn die Grafen davon wüßten, so wollten sie auch die Hand darin haben," — anderntheils der Graf von Nassau möchte als kaiserlicher Generalwachtmeister sich in seine landesherrlichen Rechte ungebührend einmischen, deshalb verlangte er die Versicherung, „daß man wie ein Freund kommen möge und nicht wie ein kaiserlicher Offizier, und darnach ihn in Allem schalten und walten lassen." Dagegen setzte er all sein Vertrauen auf Johann Winter „als seinen vertrauten geheimsten Offizier und Freund, der nichts ohne ihn versuchen, ihn von Allem unterrichten und in der gefährlichen Sache caute verfahren werde." Darauf gab Johann Winter die Zusicherung, daß er alle Vorsicht auch gegen die Genossen des geheimen Bundes anwenden werde und: „wenn ich wissen oder merken sollte, daß auch die geringste Gefährlichkeit, Falschheit oder Betrug bei denjenigen, so das Werk diesmal in Händen, zu befahren sein sollte, so wollte ich lieber mein Blut stürzen, als unterlassen Ew. Gnaden bei Zeiten zu warnen, gestalten von Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz den bewußten Versicherungsscheins ich also originaliter in Händen habe, wie Ew. Gnaden solchen selbst begehret."

Man ersieht hieraus, daß Graf Philipp Moritz stets Gründe hatte, die Ränke der kaiserlichen Partei zu fürchten, der es mehr um die Besitzergreifung der Festung und Regierung des Landes als um seine Rettung zu thun sein möchte. Er scheint besonders dem geistlichen Herrn zu Mainz, aber auch dem Grafen von Nassau mißtraut zu haben aus Besorgniß, er möchte aus einer fremden Gewalt in eine andere fallen und die Untreue der Zeitmoral dann von kaiserlich-pfäffischer Seite erfahren.

Indessen gab es auch Vorfälle im Innern der Festung, welche zu Vorsicht und Verschiebung des Unternehmens riethen. Am 8. Februar schreibt der Graf von seinem Krankenlager aus an Major Winter: „der arglistig schlaue

Kopf habe vier Stück auf dem Neustadter Markt auffahren, die Gewehre der Soldaten, wie auch die Stücke auf dem Wall besehen lassen. Er scheine Wind von der Sache zu haben, darum müsse man ihn wieder zahm werden lassen," — d. h. den Ueberfall noch aufschieben. —

Da Graf Philipp Moritz mehrmals den Termin des Unternehmens hinausschob, so brachte Major Winter endlich unterm 10. Februar die Zweifel und Bedenken desselben zum Schweigen durch Vorstellung der wachsenden Gefahr eines Verraths und weil das Landvolk seine zusammengezogenen Truppen nicht mehr ernähren könne. Darauf bestimmte dann der Graf die Zeit der Ausführung und schrieb an Winter:

„Lieber Monsieur Winter, die Sache ist richtig, kommet im Namen Gottes und der heiligen Dreifaltigkeit; die Stund ist um 4 Uhr gegen Tag, (in der Nacht vom 11/21. auf den 12/22. Februar) daß ihr außen angehet: das Wort ist „Hanauisch," das Zeichen ist ein weiß Schnupftuch oder weißer Lappen, es ist hier noch still, machts so geheim als ihr könnet, und kommet gewiß um die Stunde, daß ihr in voller Arbeit seid, verhütet doch, daß kein Blut ohne Noth vergossen werde. Vale, Herr Jesu Christe steh uns bei.

Samstag um Mittag. Philipp Moritz." —

An demselben Tage Nachmittags 3 Uhr schreibt der Graf nochmals:

„Lieber Major, es ist alles richtig, die Schiff sind da und man kann durchbaden. Der Hof-Fischer wartet an der Kinzig. Fritz mein gewesener Sattelknecht ist in der Mühl mit bekannten Bürgern, der weiß alles und kann gute Information geben; auf den Herrn solls gestellt werden, kommet im Namen Gottes; das Licht auf dem Thurm wird sich zur bestimmten Stunde sehen lassen, wonach ihr euch zu richten, nach Dreien.

Philipp Moritz."

Auf diesen Endbeschluß zogen sich die bereit gehaltenen Truppen des Befreiungskorps, noch durch 100 Mann von Koblenz verstärkt, jedoch ohne die Frankfurter Mithülfe, am späten Abend des 11/21. Februar bei Bergen zusammen und rückten in aller Stille, unterwegs von der schlechten Beschaffenheit des Wegs aufgehalten, bei dunkler Nacht und Regenwetter gegen Hanau vor, wo sie später, als verabredet worden, nemlich erst um 6 Uhr Morgens anlangten. Der Graf von Nassau führte das Hauptcorps, Johann Winter die Vorhut; er hatte die nachgemachten Schlüssel zu den Thoren und Brücken der Altstadt und der Mühlschanze bei sich. Bevor die Hauptmacht anlangte, ging Major Winter mit seinem 60 Mann starken Vortrab ohne Schiffe und Brücke durch die angeschwollene Kinzig unterhalb des heutigen Wehrs bei der jetzigen Papiermühle, überrumpelte die Mühlschanze, worin vertraute Bürger und etwa 6–8 Soldaten die Garnison bildeten, drang aus der Schanze durch das seinen Schlüsseln zugängliche Thor beim rothen Haus in die Altstadt ein, überfiel die 50 Mann starke schwedische Besatzung im Schützenhause und zugleich die Wache am Schloß, befreite den Grafen aus seinem Arrest und nahm Besitz von der ganzen Altstadt.

So war also die Altstadt, der Hauptposten der Festung, bereits in den Händen Johann Winters, bevor der Graf von Nassau mit einem Theil des Hauptcorps anlangte und nun schon vermittelst eines ihm geöffneten Thores seinen Einzug halten konnte, während die andere Hälfte der Mannschaft unter der Führung der Mainzischen Obristen von Metternich und Bettendorf erst gegen Mittag vor Hanau eintrafen, weil sie in der Nacht sich verirrt und zurückgeblieben waren. Ohne Winters Raschheit und vorsichtige Führung wäre wahrscheinlich das ganze Unternehmen mißglückt, Ritter Ramsay gewarnt, deshalb vorsichtiger und gegen die gräfliche Familie härter geworden.

Sobald Ramsay die Altstadt verloren sah, zog er

Digitized by Google

alle seine Truppen aus den Vorposten in die Neustadt zusammen; er hatte etwa noch 300 Mann, in einer Lage, die in Mitte einer feindlichen Bevölkerung gegen die Uebermacht seiner Gegner ihn die Gefahr seiner unsichern Position erkennen ließ. Er bot seine Capitulation an, wenn man freien Abzug und die Aufrechthaltung der Vertragsbestimmungen ihm zusichern wolle. Sein Anerbieten wurde abgelehnt und ein Sturm auf die Festungswälle vorbereitet, welche die Neustadt von der Altstadt trennten. Bevor es zu einem Sturmangriff kam, beschossen sich beide Streithaufen, und hierbei wurde Ritter Ramsay vor seiner Wohnung, da wo heutigen Tags der „weiße Löwe" steht, durch eine Musketenkugel gefährlich verwundet und zur Ergebung mit stetem Vorbehalt der Aufrechthaltung des Mainzer Accords gezwungen. Es scheint, daß der Graf von Nassau-Dillenburg, edler als seine anderen Verbündeten, als er den Verwundeten auf seinem Schmerzenslager besuchte, ihn der Erfüllung des Vertrags nochmals versichert habe.

In Folge dieser Wendung der Dinge wurde auch Graf Philipp Moritz in alle seine Rechte als Herr der Stadt und Festung sowie des Landes wieder eingesetzt und gelobte nun sammt der Bürgerschaft dem Kaiser und Reich den schuldigen Gehorsam. Durch diese Rettungsthat wurde gleichzeitig die Bürgerschaft nicht allein von der Willkür einer fremden Militärgewalt, sondern auch von der Gefahr einer neuen Belagerung befreit, die von kaiserlicher Seite bereits im Werke und Anzug war.

Das Alles war mehr oder weniger, jedenfalls hauptsächlich das Verdienst des treuen, entschlossenen und klugen Majors Winter, welcher sich in Verbindung mit dem Grafen von Nassau ein neues Denkmal seines Ruhmes setzte, das noch dadurch erhöht wurde, daß er sich gegen den besiegten, in seine Hände gefallenen Feind redlich und menschlich benahm.

Durch solche Tugenden erwarb er sich in der rechtlosen, besonders in Erfüllung geschlossener Verträge nicht

sehr gewissenhaften Zeitmoral einen unbefleckten Ruhm, wie ihn nur wenige unter den Kriegshelden und Staatsmännern jener Periode aufweisen können, mögen sie auch sonst Größeres geleistet haben.

Der gefangene und an seinen Wunden leidende Ritter Ramsay wurde einige Zeit in Hanau zwar streng bewacht, aber gut behandelt, sodann mit aller Rücksicht auf seinen Zustand nach dem Schlosse Dillenburg gebracht, wo er eine sorgfältige ärztliche Pflege und freundliche Behandlung fand. Der Graf verweigerte auch die Befolgung der von Wien ausgehenden Forderung seiner Auslieferung, hütete ihn gegen die Anschläge seiner Feinde und trug sogar auf seine Freilassung an, da derselbe nicht anders als nach seinen Befehlen gehandelt habe. Doch der Gefangene starb dort am 29. Juni 1639 und wurde in der Stadtkirche zu Dillenburg mit militärischen Ehren beigesetzt. (Anm. 17.)

Diese Handlungsweise des Grafen von Nassau ist allein an sich ein Stück geschichtlichen Beweises, daß er die Anschuldigungen der Feinde Ramsays entweder für erdichtet oder doch für zweifelhaft und übertrieben ansah, und den Feind um so mehr achtete, je treuer derselbe seine Pflicht erfüllt hatte. Ihm mußte es vollständig bekannt sein, was von den Anklagen der Gegner wahr und wie wenig lauter deren Absichten und Redlichkeit gewesen.

Aus archivalischen und anderen Quellen hat Keller in seiner schon mehrmals erwähnten Schrift: „Die Drangsale des nassauischen Volks“ ꝛc. in Kapitel VI. Abschnitt III. aus dem Schuldregister Ramsays manche Nummern zu tilgen gesucht und auf genügende Weise dargethan, daß Vieles in den bekannten Anschuldigungen zweifelhaft oder übertrieben und Manches auch ganz falsch sein müsse. Wir verweisen auf seine gediegene Arbeit und bekennen gern, daß wir ihm und seinen Belegen mit Vertrauen in unserer Auffassung gefolgt sind, wenn wir auch in einzelnen Punkten nach unsern Quellen von ihm abweichen mußten.

Johann Winter wurde nun Kommandant von Hanau. Unter seinen hinterlassenen Schriften findet sich datirt vom 14. Mai 1639 das Concept eines Berichts an die Gräfin Sybilla Christina, Gemahlin des kranken Grafen Philipp Moritz, worin er unter Hinweisung „auf die immer gefährlicher werdenden Zeiten" in 27 spezifizirten Punkten die Festungswerke von Hanau theils zu erweitern, theils auszubessern und mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen beantragt.

Graf Philipp Moritz überlebte seine Befreiung und Wiedereinsetzung nur kurze Zeit. Seine letzten Briefe aus der Gefangenschaft an Major Winter hatte er, wie er selbst darin sagt, vom Krankenbette aus geschrieben. Er starb noch in demselben Jahre am 3. August 1638 mit Hinterlassung seines einzigen Kindes, des erst sechsjährigen Sohnes Philipp Ludwig III., für den sein Vetter Graf Johann Ernst von Schwarzenfels zuerst die Vormundschaft führte, und dann nach dessen Tod am 12. November 1641 als Nachfolger die Regierung übernahm. Dieser war der letzte Graf aus dem Hause Hanau-Münzenberg und als auch er am 12 Januar 1642 mit Tod abging, war die Münzenberger Linie erloschen. In Folge einer 1610 geschlossenen Erbeinigung folgte nun die Linie der Grafen aus dem Hause Hanau-Lichtenberg, die kaum 100 Jahre lang über Hanau herrscht und dann 1736 ebenfalls ausstirbt. Dieser Wechsel des Herrscherhauses beim Absterben des Philipp Moritz war nicht ohne nachtheiligen Einfluß für Johann Winter.

Die Belohnung und die Alterstage des Johann Winter.

Wir haben in vorstehenden Abschnitten nur Bruchstücke von dem wehevollen allgemeinen Kampfe zweier großer Prinzipe insoweit aufgeführt, als sie die Thatengeschichte des Johann Winter und die Erlebnisse der beiden Grafenhäuser Ysenburg und Hanau berührten. Wie allgemein in

Deutschland, war auch in unserer Gegend dieser deutsche Krieg der Kampf des Cäsaro-Papismus gegen das Princip der Reformation für Glaubensrecht und Glaubenszwang mit vielen Elementen selbstsüchtiger Politik vermischt, so daß man kaum unterscheiden kann, wo das kirchlich-religiöse oder das politisch-territoriale System das Hauptmotiv und den Kern der Streitigkeiten gebildet habe. Oefters hatten wir Gelegenheit, auf eine große Untreue und unredlichen Parteihaß hinzuweisen und hielten es darum umsomehr der Mühe werth und für lehrreich, in der Geistesarbeit und Gesinnungstreue des Johann Winter das Lichtbild eines deutschen Mannes emporzuheben, dem Freund und Feind ihre Anerkennung zollen mußten, weil seine Treue und Mannhaftigkeit neben so vielen Schattenbildern unbefleckt hervorleuchteten. Das haben denn auch alle diejenigen Großen und Kleinen anerkannt und hochgeachtet, für die und wider die er gearbeitet und gestritten hat. Daher flossen denn auch die Belohnungen, welche ihm zu Theil wurden. (Anm. 18.)

Zuerst war es der Kaiser, welcher den wackern Mann durch das höchste Ehrenzeichen jener Zeit zu belohnen suchte, obgleich derselbe weniger für als gegen die politischen Interessen des damaligen Kaiserhauses gekämpft hatte. Schon Kaiser Ferdinand II., der in seiner jesuitischen Richtung nicht leicht einen Protestanten mit Ehren bedachte, hatte ihm eine Standeserhöhung zugesprochen, die dann sein Sohn und Reichsnachfolger Kaiser Ferdinand III. erneuerte, vermehrte und bis zur Aufnahme in den erblichen wappenführenden Adelsstand steigerte.

Die uns vorliegende Abschrift der kaiserlichen Urkunde, datirt Wien den 13. December 1638, ist ein sehr weitläuftiges Aktenstück in dem Curialstyl der älteren Zeit abgefaßt, worin nach Aufführung aller Verdienste des Johann Winter und seines Großvaters Cunz Winter ganz besonders die Befreiung des Grafen, der Stadt und Festung

Hanau aus Ramsays Gewalt und gefährlichen Anschlägen, dann das Adelsprädicat von Güldenborn, das ihm gewährte Wappen und Siegelrecht, die Privilegien, Immunitäten und sowohl persönlichen als dinglichen und rechtlichen Freiheiten aufgezählt und die Adelsrechte für ihn und seinen Bruder Johann Winter den Jüngeren, für alle ihre rechtmäßigen, männlichen und weiblichen Nachkommen, Kinder und deren Kinder verliehen werden. Auch weitere Belohnungen der kaiserlichen Huld und Gnade sind schließlich in Aussicht gestellt.

Bezüglich des gesammten Inhalts in Form und Fassung der Sprache und der einzelnen Punkte müssen wir auf das Aktenstück in Rößlers Archiv verweisen, heben jedoch den einen Punkt wörtlich heraus, der als Beleg für seine obenerzählten Thaten und Verdienste dienen kann.

Es wird im Eingang der Urkunde die Standeserhöhung darin motivirt:

„daß er — Johann Winter der Aeltere — nicht alleiu des schwedischen Commandanten daselbst vorgehabte böse, Uns und dem heiligen Reich nachtheilige gefährliche Consilia anfänglich unterbrochen, zu dem auf solche Festung gemachten Anschlag und Impressa eifrig gerathen und dazu die ersten sonderlichen Vorschläge gethan, so wie er auch hernach als bestellter Obrist-Wachtmeister mit seinen unterhabenden Truppen den ersten Angriff selbst gethan, der Alten-Stadt Hanau als des Hauptpostens sich bemächtigt, selbige bis zu Ankunft des Succurs gegen den Feind tapfer mantenirt, folgents mehrbemeldete ganze Festung aus des Feindes- und in unsere und des heil. Reichs Gewalt bringen und also hierdurch die dem heil. Reich bevorstehende Gefahr mit willigster Darsetzung Leibes, Lebens, Haus und Guts, getreuesten Fleißes abwenden helfen, wie nicht weniger das ihm anvertraute Commando in mehrbesagter Stadt und Festung Hanau zu Unser und des heil. Reichs ersprießlich nützliche Dienste bis dato fürsichtig führen und dadurch seine

beharrliche Treue gegen Uns und das heil. Reich rühmlich und beständig erzeigen thut" ꝛc. — — —

Auch Kurfürst Anselm Casimir, Erzbischof von Mainz und des heil. Römischen Reichs Erzkanzler in Germanien ꝛc. wollte den verdienstvollen Mann belohnen, der durch Rath und That das zu Stande gebracht, was er mit allen Ränken oder listig gepflogenen Unterhandlungen nicht hatte erreichen können, um sich und sein Land von des verhaßten Ramsay Anschlägen und Bedrückungen zu befreien. Er schenkte dafür dem Johann Winter als Erblehen den s. g. „Münchshof bei Bruchköbel", der noch jetzt als Familiengut der Rößler in deren Besitz ist und dermalen der Wiesbadner Linie angehört.

Die Stadt Frankfurt, welche gleich hohen Werth auf die Entfernung des kühnen, um sich greifenden schwedischen Parteigängers und der steten Belagerungen von Hanau setzte, weil sie unter diesen Operationen empfindlich mitleiden mußte, hatte zwar im Moment der Ausführung des verabredeten Handstreichs sich in fast untreuer Weise von der thätlichen Mitwirkung zurückgezogen, doch die Vortheile schätzend, ihre Anerkennung dadurch beurkundet, daß sie dem Obrist-Wachtmeister einen großen Garten im Fischerfeld zum Geschenk machte.

Auch Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, welcher von Ramsay viel zu leiden hatte, den deshalb und vielleicht auch aus besondern und geheimen Gründen der Landgraf bitter haßte, wollte nicht zurückbleiben und schenkte dem Obrist-Wachtmeister und kaiserlichen Commandanten zu Hanau ein Gut zu Okrysstel.

Es war in den Verdiensten Johann Winters um Stadt und Grafschaft Hanau ganz besonders begründet, daß ihm der Graf eine ehrende Belohnung zugedacht und versprochen hatte, doch der bald nach der Befreiung erfolgte Hinschied des Grafen Philipp Moritz scheint die Vollziehung des Versprechens gehindert zu haben. Auch dessen Sohn

und der letzte Herr vom Hause Hanau-Münzenberg kamen nicht zur Erfüllung dieser Pflicht. Die Gräfin Catharina Belgica lebte damals im Haag bei ihrem Stiefbruder und hatte selbst Mangel, da das Hanauer Land in Folge der langdauernden Verheerungen ihr nicht einmal den Witwengehalt auszahlen konnte. So schoben die Sterbefälle und die Noth der Zeit und das Erlöschen des älteren Grafenstammes das Werk einer wohlverdienten Vergeltung hinaus. Als nun die bisher im Elsaß angesessene Linie der Grafen von Hanau-Lichtenberg zur Succession in der hierseitigen Grafschaft gelangte, wurde die schuldige Belohnung des so hochverdienten Mannes vergessen, zumal er selbst inzwischen in Kaiserliche Dienste getreten und zuerst als Oberstlieutenant und Kommandant nach Oberlahnstein, darauf in den Jahren 1642—44 als Kaiserlicher Kommandant auf der Burg Friedberg aus den Augen gerückt war. Johann Winter von Güldenborn scheint auch keine Ansprüche erhoben zu haben, wenigstens findet sich darüber keine Spur in seinen Aufzeichnungen und hinterlassenen Papieren vor; aber die Gräfin Sybilla Christine, welche als Witwe sich später mit dem Grafen Friedrich Casimir von Hanau-Lichtenberg vermählte und als dessen Gemahlin wieder regierende Gräfin in Hanau wurde, konnte die Verdienste Winters um sie selbst und das ganze gräfliche Haus nicht vergessen haben, doch geschah nichts in dieser Angelegenheit.

Im Jahre 1653 finden wir Johann Winter von Güldenborn in Kurmainzischen Diensten als gemeinschaftlich Kurmainzischer und Kurpfälzischer Rath und Amtmann zu Neuenhain am Taunus. In Zuschriften aus der Kurfürstlichen Kanzlei wird er öfter mit dem merkwürdigen Titel: „Kurfürstlich Mainzischer anheimgelassener Statthalter, Rath ꝛc." angeredet und bald zu einer Conferenz zum Kurfürsten nach Mainz berufen, bald mit allerlei Dienstaufträgen belastet, so z. B. unterm 10. Januar 1657 ihm der Befehl gegeben, die zu Neuen-

hain wohnenden Juden zur Zahlung des festgesetzten Accis vom Verkauf geschlachteten Viehs an die Kämmerei anzuhalten, von einem Ochsen einen Reichsthaler, von jedem andern Stück Rindvieh einen halben Thaler, unter der Strafandrohung, daß ihnen sonst das Schlachtrecht und der Fleischverkauf gänzlich entzogen werde. Ein anderes Mal, so unterm 23. April 1660 wurde ihm aufgegeben, gegen herumstreichendes Gesindel und Zigeuner, welche die Straße unsicher machten und allerlei Excesse verübten, durch Erlasse, Plakate, Streifzüge und gemeinschaftliches Einschreiten mit den Nachbarbehörden sein Bestes zu thun, da solchem Volk schon im Landfrieden des h. römischen Reichs jeder Durchzug, Unterschleif und Aufenthalt verboten sei. Die Gegenden am Taunus, wo vielherriges Gebiet und geistliches Regiment dem herumziehenden Gesindel und Diebsvolke günstig war, waren lange Zeiten hindurch in ihren Waldgegenden (in den s. g. „Hecken") die Aufenthaltsorte fremden Gesindels.

Zu Neuenhain starb seine Gattin Anna Elisabetha Bahrd am 17. Oct. (n. St.) 1661 und wurde daselbst begraben. In ihren Personalien ist rührend zu lesen, mit welcher Liebe und Geduld Herr Johann Winter von Güldenborn die kranke Gattin bis an ihr Ende gepflegt, sie getröstet, mit ihr gebetet und auf das ewige Leben vorbereitet habe. Die Leichenrede nebst Personalien, ausgehend vom Kurpfälzischen Prediger Gregorius Thomson zu Neuenhain, findet sich in den Akten des Rößler'schen Archivs.

Vier Jahre später trat er mit seiner zweiten Gattin Elisabeth Sesemann in die Ehe, welche kinderlos blieb. Die mit ihr am 16. Februar 1665 errichteten Pacta dotalia sind in ihrer weitläufigen und detaillirten Aufstellung vollständig in Abschrift bei den hinterlassenen Papieren.

Im Jahre 1667 wohnte er als Mainzischer Abgeordneter dem reichsständischen Kongreß zu Hildesheim

bei, um einen gemeinschaftlichen Kriegszug gegen die Türken zu berathen — ein Allianzplan, der wie gewöhnlich in den meisten Reichsangelegenheiten nicht zur Ausführung kam.

Bei zunehmendem Alter wünschte er sich eine stillere Stellung und wurde deshalb von Hanau und Kurpfalz als Reichsschultheiß in die reichspfandschaftliche Amtsstelle nach Gelnhausen versetzt, wo er am 2. Mai 1668 in einem Alter von 73 Jahren im Herrn entschlief.

Außer den Lehengütern und eigenthümlichen Höfen und Häusern ließ er kein großes Vermögen zurück. Unter dem 19. Januar 1672 wurde von seinen vier Kindern (vier andere waren in jungen Jahren gestorben) die Erbtheilung seines Nachlasses vorgenommen, festgestellt und besiegelt, wobei Johann Maximilian, Johann Conrad, Johann Georg Rößler, als Gatte der ältesten Tochter, und die jüngere Tochter Margaretha Felicitas sich freundlich verglichen und in die Hinterlassenschaft theilten. Die Urkunde darüber findet sich in Original im Archiv der Familie Rößler.

Wir haben in unserem Vorworte ausgesprochen, daß wir in der Lebensskizze des Johann Winter von Güldenborn das Bild eines edlen deutschen Mannes voll Treue und Mannhaftigkeit, der sich in den schlimmsten Zeiten unserer Volksgeschichte als ein kleiner Held in bürgerlicher Sittenreinheit, edler Gemüthskraft und aufopfernder Gesinnung bewährt hat, aufführen und zeichnen wollten. Johann Winter war mehr ein bürgerlicher als politischer Charakter; aber wie wir gesehen haben, ein vielseitig brauchbarer und auch gebrauchter Mann. Nicht ein Diener oder Werkzeug in aufgezwungenem Herrendienst, sondern ein freiwilliger Diener und Helfer, wo Dienst und Hülfsleistung ihm Pflicht und Tugend erschien, hat er gegen Große und Gewaltige seinen Kampf für das Recht und die Freiheit der unterdrückten Schwachen mit eigener Aufopferung, mehr als Freund und Freundesanwalt denn als bezahlter Diener

gestritten und siegreich hinausgeführt. Das haben denn auch Freund und Feind, Kleine und Große lebhaft anerkannt und dafür ihm Achtung, Ehre und Beweise der Dankbarkeit dargebracht. Was dem Leben des einzelnen Menschen Würde und seiner Mühe und seinem Streben einen Werth gibt, der wie ein Samenkorn des Guten im Boden der Zukunft aufgeht, das finden wir im Lebensbilde eines solchen Mannes, der in seinem festen und gewissen Geiste in Rath und That für das gemeine Wesen, für das öffentliche und persönliche Recht, und darin für die Grundlage einer allgemeinen Freiheit den Antrieb und die Thatkraft schöpfte, als ein Mann zu wirken, dessen Beispiel und Bildniß noch jetzt segensreich werden kann. Sein Adel ist demnach einer zwiefachen Quelle entsprungen: aus eigener Gesinnungstugend und aus öffentlicher Anerkennung seiner Verdienste!

Die weitere Hausgeschichte der Familie Winter von Güldenborn.

Die Familie der beiden Brüder Johann Winter sollte nach kurzer aber schöner Blüthezeit in ihrem Mannesstamm bald dahinwelken und untergehen. Wir geben darüber eine kurze Uebersicht, obgleich uns theilweise ein umfangreicher Stoff vorliegt, dessen Veröffentlichung uns hier versagt wird.

Schon sein Bruder Johann Winter der Jüngere starb 1651 kinderlos als Venetianischer Hauptmann im Auslande und es ruhte demnach die Erhaltung des Winter'schen Geschlechts allein auf dem älteren Bruder Johann Philipp Winter, welcher bei seinem Tode von acht Kindern, die ihm in der ersten Ehe mit Anna Elisabetha Bahrd geboren worden, nur zwei Söhne und zwei Töchter hinterließ, nämlich 1) Johann Maximilian und 2) Johann Conrad, 3) Maria Elisabetha

und 4) Margaretha Felicitas, welche alle den Vater überlebten und sich in seine Hinterlassenschaft theilten.

Bezüglich dieser vier Kinder geben wir zu den Tafeln des oben vorgelegten Stammbaumes folgende kurze Notizen:

Der älteste Sohn Johann Maximilian Winter von Güldenborn starb als Generaladjutant im Dienste der vereinigten Niederlande am 21. Juni 1673 zu Leyden ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommen. Er war bei dem damaligen spanischen Statthalter der in Aufruhr stehenden Niederlande, dem bekannten Don Juan Domingo de Zuniga y Requesens, mit einem Patent vom 20. Januar 1672 zu Anwerbung neuer Miethtruppen nach Deutschland ausgesendet und zu dem Zweck allen Fürsten, Städten und Ständen im deutschen Reich zu Schutz und Förderung seines Auftrags empfohlen. Dieses Patent findet sich auf starkem Papier mit dem Siegel versehen im Original im Archiv der Familie Rößler wohlbehalten vor. Bei seinem Tode hinterließ er ein Hofgut zu Nieder-Florstadt, welches als Mannlehen wahrscheinlich von seinem Vater aus der Ysenburgischen Belehnung auf ihn übergegangen war; auch ein eigenthümlich ihm angehöriges Gut zu Okryfftel, sowie mancherlei Hausgeräth, Silbersachen und baares Geld fiel aus seiner Hinterlassenschaft den drei Geschwistern als Erbe zu.

Der zweite Sohn Johann Conrad Winter von Güldenborn, zu Friedberg 1642 geboren, hatte die Rechtswissenschaft studirt, ging 1662 mit dem Gräflich Solms-Waldeckischen Reichscontingent als Cornet nach Ungarn und machte alle Feldzüge, Belagerungen und Schlachten gegen die Türken mit und wurde Lieutenant in seiner Compagnie. Darauf diente er unter den Braunschweig-Lüneburgischen Fahnen als Rittmeister. Im Jahr 1669 trat er in den Lothringischen Kriegsdienst, zeichnete sich durch eine tapfere That gegen die Franzosen aus, wurde Major und Oberstlieutenant. Er war auch Mit-

glied der Wetterauischen Ritterschaft und starb 1708 zu Frankfurt a. M.

Er war zweimal verehelicht, zuerst mit Anna Catharina Probst, darauf seit 1698 mit Elisabetha Sybilla Nestel von Löwenfeld und hinterließ aus dieser Ehe zwei Söhne und ebensoviele Töchter. Mit seinem Sohne Friedrich Philipp, Preußischem Rittmeister, erlosch zu Florstadt am 10. Juli 1743 das Mannesgeschlecht der Winter von Güldenborn und fielen damit auch die Mannlehen weg.

Die älteste Tochter des Obristlieutenants Winter von Güldenborn war Maria Elisabetha. Zuerst mit Johann Christoph Sulzer, Amtmann zu Gelnhausen, vermählt, trat sie nach dessen frühem Tode 1669 in die zweite Ehe mit dem gräflich hanauischen Stallmeister Johann Georg Rößler und wurde Stammmutter der noch bestehenden Familie Rößler, die zu Hanau, Wiesbaden ꝛc. noch jetzt in zahlreicher Nachkommenschaft blüht. Das Nähere darüber ist im Stammbaum und Archive der Rößler zu finden.

Die jüngere Tochter Margaretha Felicitas wurde an den hanauischen Amtmann v. Götken zu Gelnhausen vermählt; aus dieser Ehe stammten ein Sohn und eine Tochter ab, worüber in unsern Quellen aber weitere Angaben fehlen.

Wir schließen mit einem alterthümlichen Denkverse auf Johann Winter v. Güldenborn aus einer alten Sammlung des vorigen Jahrhunderts:

Dein Name grünt und blüht in vollem Segensstande,
Du dienetest in Treu und Liebe Stadt und Lande;
Im Wint'— und Sommer soll derselbe nie vergehn
Und als ein goldner Brunn von Lieb und Lobe stehn!

Anhang.

Hinweisung auf die Quellen.

Anm. 1. Siehe: Kaiserliches Adelsdiplom in Abschrift im Hausarchiv der Familie Rößler zu Hanau. Dieses Archiv besteht aus mehreren Bänden von Aufzeichnungen, Briefen, Urkunden, Stammbäumen und Druckschriften über die Wintersche, Rößlersche und verwandte Familien und Personen, worin mancherlei wichtige Notizen niedergelegt sind.

Anm. 2. Die Data zum Stammbaum finden sich nebst Entwürfen dazu, sowie ein von mir neu ausgearbeiteter Stammbaum über die Familie Rößler bis auf unsere Tage im dortigen Archiv.

Anm 3. Die Notizen über das Haus Ysenburg sind theilweise dem „Anzeiger des Germanischen Museums für Kunde der deutschen Vorzeit", theils der Chronik des Hauses Ysenburg von Kopp, „das rothe Buch" genannt, entnommen. Siehe auch die werthvolle Abhandlung von Herrn Metropolitan Calaminus in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1861 Band IX Heft 1.

Anm. 4. Die verpfändeten sechs Ysenburgischen Ortschaften Langen, Mörfelden, Egelsbach, Nauheim, Ginsheim und Kelsterbach liegen in der Drei-Eich oder dem Dreieichenhain, wo vor Alters ein Reichsforst die ganze Gegend deckte. Diese Gegend hieß vor Alters: „Die Obergrafschaft Catzenelnbogen."

Anm. 5. Siehe: Summarischer Bericht der zwischen dem durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Ludwigen Land

grafen zu Hessen ꝛc. und dem Wohlgebornen Grafen und Herrn Wolfgang Ernst Grafen zu Ysenburg und Büdingen, streitigen Alienations-Sachen, sechs in der Drei-Eich gelegene Reichslehnbare Dorfschaften sammt dem Schlosse Kelsterbach und Anderes betreffend ꝛc. Frankfurt bei Aubri 1619 in kl. Folio.

Anm. 6. Wegen Nassau ꝛc. siehe Keller: Drangsale des Nassauischen Volks und der angrenzenden Nachbarländer in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges ꝛc. Gotha 1854 Seite 253, 274, 314 ꝛc. Wegen Kurpfalz: Daselbst Seite 257.

Anm. 7. Das Bündniß der Wetterauer und Westerwalder Grafen mit Gustav Adolph enthielt die Verpflichtung: „daß sie mit Leib, Gut und Blut, äußerstem Vermögen nach, wie des guten Christen, Gottes und der Ehrbarkeit wegen geziemet, beim Könige für Einen Mann stehen, auch zur Unterhaltung der Armee, so lange die Kriegsverfassung währe, monatlich eine bestimmte Summe Geldes an den angeordneten Königlichen Commissär in Frankfurt erlegen lassen wollten." Keller a. a. O. Seite 167, wo auf Chemnitz Seite 233 hingewiesen ist.

Anm. 8. Welche Kriegshelden die Mannschaften im damaligen Landesausschuß gewesen, davon Beispiele bei Keller a. a. O. Seite 186 und 187.

Anm. 9. Die Zustände der Noth und die Lebensweise des Volks ꝛc. siehe Keller a. a. O. Seite 265—66 ꝛc. Pufendorf VIII, 44. Ueber die hanauische Geschichte: Rommel, hess. Geschichte im 8. Bd

Anm. 10. Die Unterhandlungen zwischen Ramsay und Lamboy und die Anträge des Landgrafen zum Nachtheil des Grafen Philipp Moritz siehe Pufendorf, schwedisch-deutsche Kriegsgeschichte ꝛc. Buch VIII. §. 39, 40, 71 und Buch IX. §. 35.

Anm. 11. Keller a. a. O. Seite 342 und 43. Lünig Reichsarchiv Pars spec I. Pufendorf a. a. O. Buch IX. §. 36. „Ramsaeo quinquaginta uocialium millia promittuntur et ut praedia, quae in Mecklenburgica ipsi donata erant, commendatione Caesaris retineat aut aliis pari pretio donetur. Quibus re ipsa praestitis et post transactionem hanc a Caesare rati-

habitum oppido se cessurum promittebat, missis tamen ad Kingium obsidibus tantisper pertinendis, quoad ipse ad suos salvus perductus esset."

Anm. 12. Keller a. a. O. Seite 341 ꝛc. Auch Pufendorf IX, 36.

Anm. 13. Keller a. a. O. Seite 345 ꝛc., wo auch Auszüge aus Röse über Herzog Bernhard von Weimar.

Anm. 14. Rößlers Familienarchiv.

Anm. 15. Stelle im Adelsdiplom von 1638.

Anm. 16. Siehe Hanauer Magazin Band 1 von 1779 von Seite 260 bis Seite 273.

Anm. 17. Siehe Keller a. a O. von Seite 352—369.

Anm. 18. Ueber die Belohnungen von Seite des Kaisers, des Kurfürsten von Mainz, des Landgrafen von Darmstadt, der Stadt Frankfurt sind umständliche Notizen in Rößlers Familienarchiv. Ebenso über seine Alterstage und Aemter, über seinen Tod und die Hinterlassenschaft und deren Theilung ebendaselbst. Ueber seine Verheirathung ebenfalls, sowie über Absterben und Leichenfeierlichkeiten der ersten Gattin, geborenen von Güldenborn nebst Leichenrede.

IV.

Nachtrag zu der Abhandlung über die Schlacht auf dem Campus Idistavisus.

Von dem Regierungs-Assessor Kröger.

Als im IX. Bande dieser Zeitschrift (S. 240 ff.) meine Abhandlung über die Schlacht auf dem Campus Idistavisus im Drucke erschienen war, wurde mir mehrfach und theilweise von sehr kompetenter Seite der Einwurf entgegengehalten, daß, wenn auch Manches, sogar Vieles für die Wahrscheinlichkeit meiner Argumentationen spräche, die Richtigkeit derselben doch durch den Umstand wieder sehr zweifelhaft gemacht werde, daß niemals in der von mir als Kampfplatz unterstellten Gegend römische Waffen oder sonstige Alterthümer römischen Ursprungs gefunden worden seien.

Ich legte zwar, zumal mir noch nachträglich mehrere Feldbenennungen aus dem mittleren Weserthale bekannt geworden waren, welche ihren Ursprung von einem erst spät ausgegangenen See herleiteten, den eigentlichen Hauptpunkt meiner Unterstellungen also wesentlich unterstützten, auf diesen Einwand kein großes Gewicht, weil er sich mit demselben Rechte allen übrigen Muthmaßungen über den Ort der Schlacht entgegenhalten ließ, indem in allen bezüglichen Gegenden meines Wissens keine Funde von römischen Waffen oder Alterthümern gemacht worden sind. Auch erklärte sich dieser Umstand unschwer. Die Römer verließen nach Tacitus die Schlachtfelder alsbald und nahmen als

Sieger wahrscheinlich alle Gegenstände, welche transportabel und von Werth waren, mit. Sogleich nach ihrem Abzuge wurden die betreffenden Lokalitäten aber sicherlich von den Deutschen, welche nach der Erzählung des Tacitus mit Weib und Kind in der Nähe des Schlachtfeldes geweilt hatten, überschwemmt und schwerlich ließen diese irgend welche Gegenstände liegen, welche sie als Andenken an den furchtbaren Kampf mit nach Hause nehmen konnten, so daß diese Verhältnisse allein schon eine genügende Erklärung dafür abgeben würden, daß man keine Waffen der Römer auf dem Kampfplatze fand. Wenn aber wirklich eine oder die andere Sache den Augen der Deutschen entging, so durfte man sich über deren Nichtauffinden in neuerer Zeit nicht sehr wundern, da seit den 18 Jahrhunderten, welche seit jener Schlacht verflossen sind, die Weser in den Niederungen beträchtliche Massen Erde u. s. w. abgelagert hat und auch die höher gelegenen Stellen durch den Regen mit dem von den nahen Bergen herabgeströmten Erdreiche in erheblichem Maaße bedeckt sein werden.

Allerdings hätte man nun wohl annehmen können, daß bei dem Graben von Kellern und Brunnen möglicherweise ein Fund obiger Art gemacht worden wäre, aber einige Entdeckungen, welche ich in neuerer Zeit in Erfahrung brachte, erklären auch diesen Umstand vollkommen und geben vielleicht sogar einen direkten, wenn auch schwachen Beweis für die Richtigkeit meiner Vermuthungen ab, und es ist den Lesern vielleicht nicht uninteressant, mit denselben bekannt zu werden.

Daß die Ablagerungen der Weser im Laufe der Jahrhunderte nicht unbedeutend waren, davon kann man sich hier in Rinteln auf jedem Schritte überzeugen. Häuser, welche kaum ein Jahrhundert stehen, liegen schon so tief, daß man von der Straße in dieselben hinabsteigt, und in die lutherische Kirche, welche um das Jahr 1228—1250 erbaut wurde, steigt man jetzt drei Stufen hinab, während

der ganze Bau, wenn er einigermaßen nach den Grundsätzen der Symmetrie aufgeführt worden ist, deutlich zeugt, daß man ehedem zu der Kirche hinaufstieg. Auch findet man bei dem Graben neuer Brunnen in der Stadt mehrere Straßenpflaster in der Entfernung etwa eines Fußes übereinander. Vor Kurzem erfuhr ich aber, daß die Maurer bei dem Baue eines neuen Hauses 10 Fuß tief unter dem Straßenpflaster einen abgesägten eichenen Balken und neben demselben eine Quantität verbrannter Frucht vorfanden. Läßt dieser Umstand nun schon darauf schließen, daß seit Erbauung der Stadt, um das Jahr 1230, eine Erhöhung der Thalsohle um etwa 10 Fuß stattgefunden hat, da jene Gegenstände schwerlich in dem Erdboden vergraben, sondern vermuthlich bei einem Brande verschüttet worden waren, so steigt unsere Vermuthung zur Gewißheit durch folgende Entdeckung.

Vor einigen Jahren wurden in einem Hause mitten in der Stadt bei dem Baue eines Stallgebäudes, beziehungsweise eines Kellers 12 Fuß tief unter dem Niveau der Straße eine gemauerte 4 Fuß tiefe Düngergrube entdeckt, in welcher sich noch sehr deutlich der Kuhdünger von dem Pferdedünger unterscheiden ließ. Diese Grube kann aber unmöglich in einem Keller aus damaliger Zeit gelegen haben und es ist also bestimmt anzunehmen, daß die Weser seit sechs Jahrhunderten 10 bis 12 Fuß Erdboden aufgesetzt hat.

Nach demselben Verhältniß muß sie aber seit 18 Jahrhunderten mindestens 30 Fuß aufgesetzt haben, zumal ehedem die Ueberschwemmungen gewiß noch weit heftiger waren, als jetzt, und die Höhe des Aufsatzes mit den Jahren auch verhältnißmäßig abnehmen mußte, da die Thalwandungen, je höher, immer weiter auseinander gingen.

So tief aber (30 Fuß) ist in der ganzen Sohle des mittleren Weserthales kein einziger Brunnen, indem man schon bei viel geringeren Tiefen wegen des steinreichen Bodens

hinlängliches Wasser findet und es ist also anzunehmen, daß in diesem Jahrtausend weder ein Brunnen noch ein Keller die Oberfläche des Bodens aus dem ersten Jahrhundert erreichte.

Soweit haben die neugemachten Erfahrungen nur ein negatives Resultat. Aber auch eine zu einem positiven Beweise geeignete Thatsache ist mir inmittelst bekannt geworden.

Vor etwa 12 Jahren wurde die Straße von Rinteln nach Todenmann verlegt und bekam eine Richtung, welche das von mir unterstellte Terrain des dritten Schlachttages quer durchschneidet. Da nun, wo die neue Straße die ersten Anhöhen erreicht, etwa in der Mitte zwischen der Weser und dem Gebirge, durchschneidet sie eine derselben etwa 15 Fuß tief und hier fanden die Arbeiter tief im Grunde eine steinerne Streitaxt. Der Maurermeister Schwarz von hier übergab dieselbe an den verstorbenen Staatsrath Wippermann, welcher sie als ein altgermanisches Alterthum erkannte und später an das Museum zu Nürnberg abgegeben haben soll. Da wir nun von späteren Schlachten in hiesiger Gegend Nichts wissen, auch nicht unterstellt werden kann, daß eine solche Waffe zufällig an diesen Ort gekommen sei, sich aber der Fund gut erklärt, wenn man ihn mit unserer Schlacht in Verbindung bringt, und es auch viel wahrscheinlicher ist, daß die das Schlachtfeld durchsuchenden Deutschen einen Theil der fast werthlosen deutschen Waffen, als die werthvollen ehernen Waffen der Römer, liegen gelassen haben, so meine ich, daß dieser Fund ein nicht unwichtiges Zeugniß für die Wahrscheinlichkeit meiner Argumentationen abgeben möchte.

Endlich ist mir noch mitgetheilt worden, daß mehrere Gymnasiasten vor etwa 10 Jahren unter der Luhdener Klippe, gerade Rinteln gegenüber, im Walde Münzen gefunden haben, welche bei ihrer Ablieferung an das Gymnasium als römische erkannt worden. Sie sind aber den

Schülern zurückgegeben worden und ich habe nicht erfahren können, wohin sie schließlich gerathen sind.

V.

Beiträge zur Ortsgeschichte.

Von Dr. G. Landau.

Der Hof Rangen.

Nördlich von Zierenberg liegt am westlichen Fuße der Burg Schartenberg, dicht am linken Ufer des Flüßchens Warme, der Hof Rangen. In ältester Zeit stand an dessen Stelle ein Kirchdorf, welches zu der Burg und dem Gerichte Schartenberg gehörte. Als die Abtei Helmarshausen ihre von der Edelfrau Fridurun in der Wetterau erhaltenen Güter dem Grafen Volkold von Malsburg und Nidda vertauschte, erhielt sie dagegen unter anderm auch 4 Hufen mit ihren Höfen in Saxoniam in villam, que dicitur Rangun*). Obwohl dieselbe auch noch andere Güter in villa Rangun erwarb**), so zeigt sich doch später keine Spur dieses Besitzes mehr. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts war Theoderich Groppe von Gudenburg, der sich bei dieser Gelegenheit von Schartenberg nennt, hier begütert. Derselbe hatte dem Kloster Hasungen einen Zins von einer Hufe in Rangen angewiesen (1226). Aus dem Jahre 1374 findet sich eine Urkunde, in welcher Ritter Stebe und sein Vetter Hermann von Schartenberg, sowie „Heinrich Hun czu diser Czid Pherner czu Rangen" erklären, daß das Kloster Hasungen das Geld für eine Glocke, welche dasselbe von „deme Godishuse des heligen Crucis czu Rangen" erhalten, bezahlt habe. Die von Schartenberg erscheinen bei dieser

*) Wenck, Hess. Landesgeschicht, II. U.-B. S. 62.
**) Das. S. 64 und 75.

Gelegenheit unzweifelhaft als Patrone der Kirche. Derselbe Pfarrer (Heinricus plebanus in Rangen) begegnet uns 1375 nochmals. Im Jahre 1377 verschrieb der Knappe Heinrich von Uschlacht für 100 Mark schwerer warburger Pfennige an Hermann d. j. von der Malsburg „alle unse Gude gelegen in deme Dorpe und in der Marke to Rangen, da to dusser Tyd buwet Cord Keseberg und eyn geheyten Wetzel, und alle unse Wesen gelegen in derselben Marke und alle unse Stede gelegen uppe deme Kirchofe darselbis mit aller slachter Nut, Upkomen und mid aller Tobehorungen in Holte, in Velde, in Watere, in Wesen, in Weyde in deme Dorpe und buten deme Dorpe, wor de gelegen sint."

Nach dem Aussterben der von Schartenberg (c. 1383) gelangte Rangen als Zubehör der Burg Schartenberg in den unmittelbaren Besitz der hessischen Fürsten. Schon damals hatten die von Gudenburg und die Wolfe von Gudenburg den Zehnten daselbst nebst einer Hufe Land zu mainzischem Lehen,*) und nicht lange nachher finden sich die von der Malsburg im Besitze des Kirchlehens daselbst. Während des hessisch-mainzischen Krieges im Jahre 1424 riß dasselbe jedoch Landgraf Ludwig an sich und da Mainz darüber sich beschwerte, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe ebenwohl mainzisches Lehen war.

Es ist nicht zu erkennen, ob damals das Dorf als solches noch bestand. War dies der Fall, dann ging es jedenfalls in diesem Kriege zu Grunde. Derselbe berührte die Umgebung des Schartenbergs wenigstens einigemale. So erschienen einmal die Bürger von Hofgeismar in einer Nacht vor dem Schartenberge und hieben alle Zäune und Schläge um die Burg herum nieder und verbrannten dieselben und legten auch zugleich das Dorf Fürstenwald in Asche.

---

*) Die Hälfte der von Gudenburg kam bei dem Aussterben derselben an die von der Malsburg.

Später findet sich keine Spur mehr vom Dorfe und schon in dem Verzeichnisse der zur Probstei Hofgeismar gehörigen Kirchen von 1464 sucht man nach seiner Kirche vergebens.*)

In dem Salbuche von 1572 heißt es von Rangen, „diese Wüstung, zwischen dem Schartenberge und dem Falkenberge gelegen, gehört dem Fürsten zu Hessen." Die Kirche**) bestand damals noch und wird als „auf einem geringen Bühell" liegend bezeichnet. Sie diente als Wohnung eines „Hohmanns", der den dazu gehörigen $^3/_4$ Acker großen Garten (wahrscheinlich den ehemaligen Kirchhof) als Besoldungsstück hatte. Auf der etwa 1 Acker haltenden „Hofrede" aber stand eine Wohnung für einen Schafmeister nebst zwei Schafställen. Es war also ein Schafhof hier und der Hohmann stellte für landgräfliche Rechnung das Land aus. Nachher findet sich dasselbe jedoch meist in Pacht ausgethan und erst Landgraf Moriz entschloß sich, an die Stelle des Dorfes wieder einen Oekonomiehof zu bauen und mit diesem die sämmtliche herrschaftliche Länderei zu vereinigen. Dieses geschah 1596.

Später wurde der neuerstandene Hof zu einem Unterpfande verwendet. Im Jahre 1599 ließ Landgraf Moriz die Stadt Kassel stärker befestigen und lieh zu diesen Bauten

---

*) Falkenheiner, Geschichte der hessischen Städte und Stifter 2. U.-B. Nr. 43.

) Dieselbe wird hier als dem h. Marcus geheiligt angegeben, während sie doch, wie man oben gesehen hat, dem h. Kreuze gewidmet war. Die von Martin in seinen topographisch-statistischen Nachrichten von Niederhessen Bd. III. S. 62 mitgetheilte urkundliche Stelle über die Kirche zu Rangen ist gänzlich verunstaltet. Sie befindet sich auf einem kleinen Stückchen Papier, gehört der Reformationszeit an und lautet: **Rangen est cura (nämlich der Kirchendienst) mortua, habet aliquos agros, de quibus colonus dat annuatim dua maldra partim. Darunter steht **Wernerus Maus**, und weiter **Collator Marschalk.** Wahrscheinlich ist unter dem Letzteren der Marschall Hermann von der Malsburg zu verstehen.

4000 Thlr. von dem damaligen Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen Burghard von Kalenberg zu Rothwesten. Für die Zinsen wurden die Gefälle des Amtes Reichenberg verschrieben, nachdem aber dieses Amt 1627 an die rotenburger Linie abgetreten, wurde die Pfandschaft auf den Hof Rangen übertragen. Als dies geschah, war Burghard bereits todt und die Forderung auf dessen beide Kinder Johann Heidenreich und Agnes, verwitwete von Mühlenbeck, je zur Hälfte übergegangen. Die Zinsen waren seit länger rückständig. Unter den obwaltenden Verhältnissen war auch für die Zukunft an eine Zinszahlung kaum zu denken. Das durch den Krieg verarmte Land konnte nur mit größter Anstrengung die allernothwendigsten Mittel zur Regierung aufbringen. Johann Heidenreich verglich sich deshalb 1644, er ließ alle Zinsen schwinden und begnügte sich damit, statt 2000 Thaler 1300 Thlr. zu nehmen, welche ihm innerhalb dreier Jahre auch stückweise gezahlt wurden. Schlimmer noch erging es jedoch seiner Schwester. Sie war zwar erbötig, eins für alles 1200 Thlr. zu nehmen, man wollte ihr aber nur 1000 Thlr. bewilligen und als sie endlich auch darauf unter der Bedingung einging, daß ihr diese Summe auf einmal sofort ausgezahlt würde, zerschlug sich daran die Verhandlung, weil bei den traurigen finanziellen Zuständen des Landes die sofortige Zahlung eine Unmöglichkeit war. Agnes befand sich jedoch selbst in den traurigsten Verhältnissen. Ihr Gatte hatte ihr nur Schulden hinterlassen und der Krieg die Güter wüst gelegt, so daß diese nichts ertrugen. Jenes Kapital umfaßte ihr ganzes Vermögen. Als sie dies 1643 vorstellte und um Zahlung nur einer Jahreszinse bat, erhielt sie darauf den Bescheid: „Obwohl unser jetziger Zustand nicht erleiden will, solche und dergleichen Pensiones abzustatten, und solches auch wegen ermangelnder Mittel nicht allein beschwerlich, sondern aus verschiedenen erheblichen Ursachen an sich selbst bedenklich

fällt, woher aber die supplizirende Witwe es am Kapital abgehen lassen wird, sind wir zufrieden, daß ihr alsdann in Abschlag desselben etwa 100 Thlr. für diesmal sobald möglich und die Mittel vorhanden, entrichtet werden mögen, gestalt dann die Rentkammer solchen Falls darauf bedacht zu seyn und ihr damit nach thun — und möglichen Dingen, so bald es nur geschehen kann, wo nicht auf einmal, dann doch auf gewisse Ziele an Hand zu gehen – wissen wird." Es blieb ihr natürlich nichts übrig, als das Anerbieten anzunehmen. Ihre Noth steigerte sich indeß noch höher. Im Jahre 1644 legte ein von Düren ausgegangener schwedischer Kriegshaufe ihres verstorbenen Gatten Haus Hildesheim, unfern Siegburg, in Asche und beraubte sie dadurch ihrer Wohnung. Sie ging darauf nach Rothwesten zu ihrem Bruder und bat 1645 dringend um weitere 100 Thlr, erhielt aber nur 50 Thlr. Auch 1646 und 1647 wurden ihr gleiche Abschlagszahlungen bewilligt. Von Rothwesten hatte sie sich inzwischen nach Warburg übersiedelt und es bot sich ihr daselbst ein Haus zum Ankaufe, für welches 150 Thlr. gefordert wurden. Sie bat deshalb um deren Auszahlung, erhielt aber in Betracht „der allenthalben ermangelnden Mittel" und „bei dem jetzigen schlechten und verderbten Zustande" nur 100 Thlr. (1648) In solchen kleinen Beträgen wurde allmälig die Schuld getilgt. An die Zahlung der Zinsen aber wurde nicht gedacht. Ich habe dies mitgetheilt, weil es mehr als anderes einen Einblick in die traurigen Verhältnisse gewährt, in welche der dreißigjährige Krieg unser Land geführt hatte. Inzwischen war der Hof Rangen schon zu einer andern Pfandschaft ausersehen. Landgraf Moriz war seinem Stallmeister Gabriel von Donopp 11,812½ Thlr. schuldig geworden und hatte ihm dafür das Kloster Lippoldsberg zu Lehen gegeben, doch unter der Bedingung, daß wenn derselbe kinderlos sterben werde, jene Summe an seine Erben ausgezahlt werden sollte. Außer dieser Summe war Landgraf

Moriz aber noch weitere ansehnliche Beträge schuldig geworden, meist für Vieh, welches Gabriel an Hof geliefert hatte, so daß die Schuld bei Gabriel's Tode zusammen 24,818 Tahler betrug. Dieser erfolgte in Lübeck am 17. Juli 1629 und da Gabriel wirklich ohne Kinder geblieben war, fiel Lippoldsberg wieder heim, wogegen die genannte Summe auf seinen Bruder Levin überging. Mit diesem verglich sich 1634 Landgraf Wilhelm. War auch Lippoldsberg 1629 heimgefallen und damit wieder in die fürstlichen Hände übergegangen, so war es doch Unterpfand geblieben und die Zinsen der Schuld mußten aus seinen Gefällen entrichtet werden. In Folge des Krieges waren diese aber ins Stocken gerathen und Levin forderte 3443 Thlr. Rückstand. Dagegen erhob jedoch die Kammer eine Entschädigungsforderung, weil Gabriel sowohl die Länderei verschlechtert, als auch die Gebäude verfallen lassen. Der Vergleich ging dahin: daß sobald der Hof Rangen von dem Kalenbergischen Pfandrecht befreit sein werde, derselbe nebst mehreren Zehnten an Levin als Pfandschaft übergeben werden sollte, wobei der Hof auf jährlich 950 Gulden (c. 797 Thlr.) Pacht angeschlagen wurde. Ungeachtet das Kalenbergische Pfandrecht noch keineswegs beseitigt war, wurde der Hof Rangen dennoch bald nachher an Levin übergeben. Derselbe verpachtete den Hof und da dessen Ausstellung ꝛc. den Amtsunterthanen oblag, so war die Wirthschaft sehr einfach. Der Pächter brauchte nicht einmal einen Knecht zu halten, denn alles geschah ihm zu Dienste.

Levin, der seinen Sitz auf Wöbbeln im Lippischen hatte, ließ sich später, um den Gefahren des Krieges auszuweichen, mit Frau und Tochter in Kassel nieder und kaufte daselbst 1641 von dem Bürgermeister Licentiaten Nikolaus Christoph Müldner ein Haus. Als er jedoch, damit er dieses bezahlen könne, eine Abschlagszahlung verlangte, mußte er, um dazu zu gelangen, sich ebenfalls zu

einer bedeutenden Herabsetzung seiner Forderung bequemen. In einer 1641 ausgestellten Urkunde verzichtete er nicht nur auf den ihm versprochenen Ersatz dessen, was der Hof Rangen in Folge des Krieges weniger ertragen, als man angenommen, auf die ihm in dem Lippoldsberger Vertrage ebenwohl zu zahlen versprochenen 3443 Thlr., sowie auch auf alle Ausstände, welche er noch im Gericht Lippoldsberg zu fordern hatte, sondern er mußte auch an der Hauptsumme der 24,418 Thlr. nicht weniger als 6000 Thlr. schwinden lassen, wobei er sich nur die fernere Verzinsung der beiden Summen, auf welche er verzichtet, auf die Zeit seines Lebens vorbehielt.

Levin starb kurz darauf, noch bevor die Ablösung des Hofes Rangen erfolgte, und hinterließ außer seiner Witwe nur eine unmündige Tochter. Jene hatte er mit 3000, diese mit 6000 Thlr. auf die ranger Pfandsumme angewiesen. Außer diesen ruhten aber auch noch 5000 Thlr. andere Schulden darauf. Erst nach langen Streiten ging der Hof 1669 wieder in fürstlichen Besitz über.

Auf die auf dem Hofe lastende Pfandsumme waren auch zwei Stipendien für Studirende angewiesen, welche die Universität Marburg besuchen würden und von denen eines die Familie von Donopp, das andere die Landesherrschaft vergeben sollte. Gabriel von Donopp hatte nämlich in seinem letzten Willen den Armen 2000 Thlr. vermacht. Diese Stiftung hatte aber sein Bruder nicht anerkannt und sich erst 1635 dazu verstanden, dieselbe in der angegebenen Weise zur Ausführung zu bringen, wobei 1000 Thaler rückständiger Zinsen zum Kapitale geschlagen wurden, so daß dieses nun 3000 Thlr. betrug. Dieses Kapital übernahm jetzt bei der Ablösung des Hofes die Landesherrschaft.

Seitdem ist der Hof Rangen nicht wieder verpfändet, sondern fortwährend und bis heute als Pachtung ausgethan worden.

VI.

Breuiarium sancti Lvlii archiepiscopi *).

Mitgetheilt durch Dr. G. Landau.

Breue compendium de illis rebus que pertinent ad monasterium quod dicitur *Herolfesfelt*, quod construxit sanctus *Lvllvs* Archiepiscopus Moguntinus in *marca Hassorum* in *Buchonia*, in ripa fluminis *Fulda*, et tradidit domino Imperatori *Karolo*, et sunt in eodem loco hube XX, et dedit idem Imperator Karolvs ad reliquias sanctorum Apostolorum Simonis et Jude, et ad monasterium illud. *In Thuringia* uillam que dicitur *Gebise* [1]) et sunt in illa hubun LXX, mansus XLIIII. Villam que dicitur *Wehmare* [2]) et sunt in illa hube XL, mansus XXXIII. Villam que dicitur *Biscofeshusun* [3]), et sunt ibi hube XXX, et manent Sclaui. Villam que dicitur *Dorndorf* [4]), et sunt ibi hube XIIII, mansus XIIII. In villa que dicitur *Milinge* [5]) hube VIII, mansus XII. In uilla *Salzungun* [6]) hube X, mansus X. In uilla *Lupentia* [7]) hube X, m. V. In uilla *Mehderstede* [8]) huba I. In uilla *Sunnebrunnun* [9]) hube X, m VI. In uilla *Erphohi* [10]) hube II,

*) Dasselbe ist zwar bereits in Wenck's II. Urk.-Bande zu seiner Hess. Landesgeschichte S. 15—17 abgedruckt, aber mit vielen Entstellungen, so daß ein nicht geringer Theil der Ortsnamen gar nicht wieder zu erkennen ist. Es schien mir darum statt einer bloßen Berichtigung ein vollständiger Abdruck vorzuziehen, welchen ich hiermit in sorgfältiger Treue gebe. Derselbe ist einer aus dem zwölften Jahrhundert stammenden Abschrift entnommen. Zugleich habe ich es versucht, soweit wie möglich die vorkommenden Namen nachzuweisen.

1) Gebesee an der Unstrut. — 2) Wechmar zwischen Gotha und Mühlberg. — 3) Ob Bischhausen bei Waldkappel im Kurhessischen? Auf thüringischem Boden kenne ich nur dies und das bei Witzenhausen. — 4) Dorndorf an der Werra, zwischen Bach und Salzungen. — 5) Mellingen südöstlich von Weimar. — 6) Salzungen an der Werra. — 7) Großen- und Wenigenlupnitz. — 8) Mechterstedt zwischen Eisenach und Gotha. — 9) Sonnenborn nordwestlich von Gotha. — 10) Erfa, wüst in der Gegend von Großenbehringen. —

m. II. In uilla *Rimistede*[11]) hube II. In uilla *Gothaho*[12]) hube VI, m. VI. In uilla *Sunthusun*[13]) hube III, m. III. In *Linaha*[14]) hube II, m. III. In *Wolfduze*[15]) hube V, m. III. In *Cimbro*[16]) et *Vffhusun*[17]) hube VI, m. XII. In *Magolfeslebo*[18]) hube III. In *Apflosta*[19]) et in *Gurichesleb o*[20]) et *Rutibah*[21]) et *Friesenestat*[22]) et *Hohheim*[23]) hube XV, m. XV. In *Mulnhusun*[24]) et *Remmidi*[25]) et *Rudolfestat*[26]) hube VII, et Sclaui manent in illis. In *Dennistede*[27]) et *Brutstede*[28]) hube XII, m. VII. In *Suebada*[29]) et *Westari*[30]) hube X, m. VI. In *Suegerstede*[31]) et *Crutheim*[32]) et *Botalastat*[33]) et *Tasiesdorf*[34]) hube XII, m. VII. In *Butesstat*[35]) et *Dungede*[36]) et *Suabehusun*[37]) hube XII, et

---

11) Remstädt nordwestlich von Gotha. — 12) Die jetzige Stadt Gotha. — 13) Sundhausen nordöstlich von Thamsbrück, ein anderes zwischen Gotha und Waltershausen. — 14) Leina östlich von Waltershausen. — 15) Im Jahre 778 kommt ein Uulfeasti vor (Wenck III. Urk.-B. S. 12), während ein älterer aus einer Abschrift gegebener Abdruck (das. II. Urk.-B. S. 7) Wolfduzze liest. Die Lage ist unbekannt. — 16) Zimmern westlich von Erfurt. — 17) wüst in der Gegend nördlich von Gotha. — 18) Molschleben nordöstlich von Gotha. — 19) Ob das heutige Apfelstädt bei Wandersleben? Eine Urk. von 775 nennt den Ort Aplast. Wenck III. Urk.-B. S. 10. — 20) Gorschleben südöstlich von Heldrungen. — 21) Ob Rothenbach im schwarzburgischen Amte Blankenburg? — 22) Etwa Frienstädt NSW. von Erfurt. — 23) Hochheim südwestlich von Erfurt, doch wiederholt sich der Name. Ja Eberhard monach sagt: villa Fargalaha (Vargul), quae prius Hochheim vocabatur. Dronke, Tr. et Ant. Fuld p. 69. — 24) Mühlhausen nordöstlich von Erfurt. — 25) Remda nordwestlich von Rudolstadt. — 26) Rudolstadt die Stadt. — 27) Die heutige Stadt Tennstedt. — 28) Bruchstädt nordwestlich von Tennstedt. — 29) Schwebda an der Werra, zwischen Eschwege und Wanfried. — 30) Das heutige Soden bei Allendorf an der Werra. S. diese Zeitschr. VIII S. 377. 31) Schwerstedt nördlich von Weimar. — 32) Krautheim daselbst. — 33) Buttelstedt nordöstlich von Weimar. — 34) Daasdorf bei Buttelstedt oder Daasdorf westlich von Weimar. — 35) Buttstedt nördlich von Weimar. — 36) Tüngeda südwestlich von Langensalza. — 37) Schwabhausen

Sclaui habitant ibi. In *Cornere*[38]) hobe XV, m. XXIIII. In *Griffestat*[39]) et *Kindelbruccun*[40]) hube VII, m IIII. In *Helmbrahtesdorf*[41]) et *Rinkelebo*[42]) et *Vocstat*[43]) hobe VII, m. VII. In *Aratora*[44]) et *Edieslebo*[45]) et *Cazstat*[46]) hube VI, m V. In *Burcheslebo*[47]) et *Trizzebruccun*[48]) et *Dullide*[49]) hube VII, m. V. In *Bretalaho*[50]) et *Reginhardesdorf*[51]) et *Eberhardesdorf*[52]) et *Hofun*[53]) et *Erineslebo*[54]) et *Dundorf*[55]) et *Hechendorf*[56]) et *Wihe*[57]) et *Alarestede*[58]) et *Wolmerstede*[59]) et *Mimelebo*[60]) et *Heselere*[61]) et *Scidinge*[62]) et *Bibraho*[63]) hobe XXXVIII, et colonos habitantes in illis. In *pago Wetreibun*. In uilla que dicitur *Houngun*[64]) hube XL, mansus XXVIII. In *pago Wormaciense*. In uilla que dicitur *Scornesheim*[65]) capellam unam, hob. VIII, m. X In *Inglinheim*[66]) superiori capellam unam, h. II, m. IIII. In *Andernacho*[67]) et in *Ribenahcho*[68]) et in *Gulse*[69]) et in *Meinesfelde*[70]) capelle III, hube

---

südlich von Gotha. — 38) Körner, nordöstlich von Mühlhausen. — 39) Griffstedt an der Unstrut. — 40) Kindelbrücken an der Wipper. — 41) Ist mir unbekannt geblieben. — 42) Ringleben westlich von Artern, ein zweites bei Gebesee, ein drittes ist wüst und lag bei Herbsleben. — 43) Voigstedt nördlich von Artern. — 44) Artern an der Unstrut. — 45) Etzleben östlich von Kindelbrücken. — 46) Kahstedt bei Artern. — 47) Burgsleben zwischen Artern u. Brücken. — 48) Unbekannt. — 49) Tüngeda, südwestlich von Langensalza. — 50) Brethleben nördlich von Heldrungen. — 51) Reinsdorf zwischen Artern und Heldrungen. — 52) Nicht nachweisbar. — 53) Desgl. — 54) Ermsleben, nördlich von Eisleben. — 55) Dondorf nordwestlich von Wiehe. — 56) Hechendorf zwischen Dondorf und Wiehe. — 57) Die heutige Stadt Wiehe. — 58) Allstedt links der Helme. — 59) Wolmerstedt östlich von Wiehe. — 60) Memleben bei dem vorigen. — 61) Heseler nördlich von Eckartsberge. — 62) Scheidingen an der Unstrut. — 63) Die heutige Stadt Bibra, nördlich von Eckartsberge. — 64) Hungen in der Wetterau. S. Landau, Beschr. des Gaues Wettereiba S. 62. — 65) Schornsheim bei Wörrstadt in Rheinhessen. — 66) Ingelheim zw. Mainz u. Bingen — 67) Die jetzige Stadt Andernach. — 68) Rübenach nordwestl. von Koblenz. — 69) Güls westlich von Koblenz. — 70) Münstermeienfeld jenseits des Rheins. —

V, m. X. In *Ovlaho*[71]) h. VIII, m. X. In *Jazaho*[72]) hobe IIII, m. IIII. In *Berisciza*[73]) hube II, m. III. In *Hohsegowe*[74]) capelle III, hube X, m. X. Per totum hube CCCCXX, mansi CCXC. Hvc usque traditio Domni Karoli Imperatoris. In isto breue continetur quicquid beatus Lvllvs Archiepiscopus acquisiuit, et ei liberi homines tradiderunt in elemosinam illorum tradere ad monasterium *Herolfesfelt* quod ille construxit in Buchonia in *marca Hassorum*, et tradidit Karolo Imperatori, hoc est in eodem loco hubas XX. *In Thuringia* cellulam unam nomine *Ordorf*[75]), VIII hub. Villam que uocatur *Sulzebruggun*[76]) hube XLII, m. XXXIII. In *Suabahusun*[77]) hub. XX, m. XIIII. In *Sibilebo*[78]) h. VIII, m. III. In *Weberestat*[79]) hub. XII, m. II. In *Holzhusun*[80]) et *Bizzesstat*[81]) h. III, m. IIII. In *Horhusun*[82]) hobe III, m. I. In *Ermenstat*[83]) hub. III, m. I. In *Pertikeslebo*[84]) h. II, m. II. In *Mehtrichesstat*[85]) h. VIII, m. IIII. In *Midilhusun*[86]) h. IIII, m II. In *Gellinge*[87]) h. XII, m. XII. In *Eslebesstat*[88]) h. XII, m. VIIII. In *Gorichesleb o*[89]) h. IIII, m X. In *Nihusun*[90]) h. XIIII, m. VII. In *Suzare*[91]) hubas XIIII,

---

71) Niederaula unfern Hersfeld. — 72) Nieder-Jossa im Gericht Niederaula. Landau, Hessengau S. 147. — 73) Das heutige Allendorf am Bärenschusse zwischen Neustadt und Kirchhain. — 74) Der thüringische Hassegau. — 75) Ordruf. — 76) Sultzenbrücken zwischen Ichtershausen und Mühlberg. — 77) Schwabhausen. S. Anm. 37. — 78) Siebeleben östlich von Gotha. — 79) Weberstedt wüst in der Gegend von Langensalza. — 80) Holzhausen westlich von Arnstadt, doch kommen mehr Orte desselben Namens vor. — 81) Bittstedt westlich von Arnstadt. — 82) Harhausen nordwestlich von Arnstadt. — 83) Ermstedt westlich von Erfurt. — 84) Pfertingsleben nordöstlich von Gotha. — 85) Mechterstädt zwischen Eisenach und Gotha. — 86) Mittelhausen nördlich von Erfurt. — 87) Göllingen, der ehemals hersfeldische Probstei, westl. von Frankenhausen. — 88) Nicht nachzuweisen. — 89) Görschleben südlich von Heldrungen. — 90) Nicht mit Sicherheit zu bestimmen. — 91) Süßra bei Ebeleben. —

m. VIII. In *Heilingun*[92]) h. IIII, m IIII. In *Bysaho*[93]) hob. XII, m. X. In *Ringelebo*[94]) h. IIII, m. III. In *Fanre*[95]) h. III, m. IIII. In *Asgore*[96]) h. IIII, m. IIII. In *Friomare*[97]) h. IIII, m. III. In *Salzaha*[98]) h. II, m. II. In *Rodostein*[99]) hube XIIII, et Sclaui manent ibi. In *Lengesfeld*[100]) hub XIIII, m. XX. In *Gomarestat*[101]) et *Mutesfelt*[102]) h. III, m. III. In *Berchaho*[103]) hub. XI, m. XII. In *Olfenaho*[104]) hub VIII, m. XVIII. In *Reinede*[105]) h. XII, m. III. In *Beringe*[106]) et *Ascrohe*[107]) et in *Grifistede*[108]), et in *Brantbah*[109]) et in *Collide*[110]) et in *Wodaneshusun*[111]) et in *Niwihusun*[112]) et in *Seheshobite*[113]), in *Dribure*[114]), in *Gehunstete*[115]) et in *Zotanesstede*[116]) hub. XXX. In *pago Wetreibe*. In uilla *Bigenheim*[117])

---

92) Heilingen, mehrere Orte dieses Namens, zwischen Schlotheim u. Thamsbrück. — 93) Peisel, zwei Höfe südlich von Körner. — 94) Ringleben vergl. Nr. 42. — 95) Fahnern zwischen Erfurt und Gräfentonna. — 96) Aschara, südwestlich von Gräfentonna. — 97) Friemar nordöstlich von Gotha. — 98) Langensalza die Stadt. — 99) Rothenstein an der Saale zwischen Jena und Kahla. — 100) Schenklengsfeld bei Friedewald. Dasselbe gehörte zwar zum Grabfelde, doch war es hersfeldisch. Schwerlich ist Lengsfeld an der Fulda darunter gemeint, obwohl dies noch zu Thüringen gehörte. — 101) Unbekannt. Bei Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 69 wird es Gumerstat genannt. — 102) Motzfeld bei Schenklengsfeld. — 103) Burghofen zwischen Waldkappel und Spangenberg. — 104) Ulfen bei Sontra. — 105) Renda, der alte Gerichtsort des Gerichts Brandenfels. 106) Beringen nordöstlich von Eisenach. — 107) Unbekannt. — 108) Griffstedt S. Nr. 39. — 109) 874 kommt derselbe Ort vor. Schannat, Dioec. et Hierarch. Fuld. 139. Brembach bei Weimar ist wohl nicht darunter zu verstehen. — 110) Kölleda die Stadt. — 111) Gutmannshausen an der Lossa, nordwestlich von Buttstedt. — 112) Neuhausen südöstlich von Kölleda. — 113) Mir unbekannt. — 114) Trebra südöstlich von Sulza. — 115) Gebstedt zwischen Sulza und Buttelstedt. — 116) Zettelstedt an der Ilm, nordwestlich von Apolda. — 117) Beienheim nordöstlich von Friedberg. Landau, Wettereiba

hub.. X, m. V. In *Loubahc*[118]) hub. X. m. III. In *pago Loganense*. In *Bubenheim*[119]) hub. III, m. III. In ciuitate *Mogontia*[120]) areas VII, m. IIII. In villa *Bizzenheim*[121]) et in *Botenheim*[122]), et in *Suaboheim*[123]), et in *Ascmundesheim*[124]) et in *Spiozesheim*[125]) h. III, m. II. In *pago Loganinse*. In uilla *Eihloha*[126]), et in *Ewilizdorf*[127]), et in *Lundorf*[128]), et in *Amana*[129]), *Crisenbuhel*[130]) et in *Bucheswiccun*[131]) h. XII, m. IIII. In *pago Hassorum*. In uilla *Martdorf*[132]), et in *Holzhusun*[133]), et in *Firne*[134]), et in *Burcun*[135]), et in *Sungsule*[136]), et in *Angelgise*[137]), et in *Waltunniu*[138]), et in *Juffelze*[139]), et in *Nielahc*[140]), et in *Balahorna*[141]), et in *Harabirge*[142]), et in *Rittahe*[143]), et in *Stochusun*[144]), et in *Mathanon*[145]), et in *Hebilide*[146]),

S. 74. — 118) Laubach, vergl. das. S. 174. — 119) Bubenheim, wüst im Niederlahngau bei Kirberg. Vergl. Vogel, Beschr. des Herzogth. Nassau. S. 787. — 120) Die Stadt Mainz. — 121) Wahrscheinlich Bretzenheim bei Mainz. In der Handschrift steht zwar deutlich Bizzenheim. — 122) Bodenheim nordwestlich von Oppenheim. — 123) Sauersschwabenheim 1 Stunde von Oberingelheim. — 124) Unbekannt. Derselbe Name findet sich unter 783 auch in Cod. Trad. Lauresh. II. p. 188 Nr. 1357 und p. 151 Nr. 1226. — 125) Spiesheim südlich von Wörrstadt. — 126) Eiloh Wüstung bei Kleinselheim. Landau, wüste Ortschaften S. 280. — 127) Ebsdorf südöstlich von Marburg. — 128) Londorf unter Nordeck. — 129) Ohmen, Ober- und Nieder-, zwischen Grünberg und Romrod. — 130) wüst. — 131) Eines der Dörfer Buseck. — 132) Mardorf nördlich bei Homberg. — 133) Holzhausen südöstlich bei Homberg. — 134) Verne zwischen Homberg und Ziegenhain. — 135) Borken, die jetzige Stadt. — 136) Singlis in der Nähe von Borken. — 137) Großen- und Kleinenenglis zwischen Borken und Fritzlar. — 138) Wellen unfern Wildungen. — 139) Giflitz nördlich von Wildungen. — 140) Nielach, Wüstung im Gerichte Waldeck. — 141) Balhorn nordöstlich von Naumburg. — 142) Herberge Wüstung bei Naumburg. Landau, wüste Ortschaften S. 103. — 143) Alten- und Großenritte zwischen Gudensberg und Kassel. — 144) Stockhausen, Wüstung unfern Gudensberg. Landau a. a. O. S. 158. — 145) Maden bei Gudensberg. — 146) Hebel

et in *Filmare*[147]), et in *Elisungun*[148]), et in *Mazheim*[149]), et in *Wildungun*[150]), et in *Beisheim*[151]), et in *Felmide*[152]), hob. XL, m. XXX. In uilla *Bracho*[153]) et *Breidinge*[154]), et *Biberaho*[155]), et *Heginebahc*[156]), hob. XII, m. XXIII. In *Kyricheim*[157]), et in *Liutgiseshusun*[158]), et in *Otraho*[159], et in *Grintafo*[160]), h XVIII, m XVIII. In *Treise*[161]), et in *Grosiun*[162]), et in *Waraha*[163]), h. XIII, m. XII. In *Niwihusun*[164]) h. IIII, m IIII, et sunt per totum hube CCCCXIIII, mansus CCCXLIII.

Ista omnia superius nominata tradita fuerunt ad monasterium *Herolfesfelde*, quando sanctus *Lollvs* Archiepiscopus illam traditionem fecit Domino Karolo Imperatori. Et istud, quod inferius est, traditum fuit postea a liberis hominibus ad idem monasterium. *In Thuringia* in uilla que dicitur *Rehestat*[165]) h. III, m. II. In *Rudolfeslebo*[166]) h. X, m. XII. In *Mollesdorf*[167]) h. III, m. I. In *Werin-*

---

nordwestlich von Homberg. — 147) Obervelmar bei Kassel. — 148) Oberelsungen westlich von Zierenberg. — 149) Mosheim zwischen Homberg und Melsungen. — 150) Nieder-Wildungen bei der Stadt Wildungen. — 151) Beisheim östlich von Homberg. — 152) Velmeden bei Lichtenau. — 153) Brach unterhalb Rotenburg. — 154) Breidingen wüst, unterhalb Rotenburg. Landau a. a. O. S. 105. — 155) Bebra zwischen Rotenburg und Hersfeld. — 156) Heinebach zwischen Rotenburg und Melsungen. — 157) Kirchheim westlich von Hersfeld. — 158) Wahrscheinlich Lispenhausen bei Rotenburg. — 159) Ottrau südöstlich von Neukirchen. — 160) Wüstung bei Neukirchen. Landau a. a. O. S. 134. — 161) Die jetzige Stadt Treisa. — 162) Grüßen nördlich bei Gemünden an der Wohra. — 163) Wohra südlich von Gemünden an der Wohra. — 164) Nr. 161-163 gehören nicht mehr zum Hessengau, sondern zum Oberlahngau und dahin möchte demnach auch wohl Nr. 164 Niwihusun zu zählen sein; indeß ist mir in dessen Umfange nie ein Ort dieses Namens bekannt geworden. — 165) Nehstedt südwestlich von Ichtershausen. — 166) Rudisleben südlich von Ichtershausen. — 167) Mols-

gozeslebo[168]) h IIII, m. II. In *Elgeslebo*[169]) h. II, m. II. In *Dornheim*[170]) h. II, m. II. In *Bozilebo*[171]), et in *Wlfrikeslebo*[172]), et in *Maroldeshusun*[173]) h. II. In *Buchilide*[174]) h. III m. III. In *Brantbeche*[175]) h. XII, m. X. In *Dalabah*[176]) h. XVIII, m IIII. In *Ansoldeslebo*[177]) h. III, m. II. In *Sumeringe*[178]) h. III, m. II. In *Cuzelebo*[179]) h. I. In *Collide*[180]) h. XX, m. XII. In *Woteneshusun*[181]) h. XII, m X. In *Wenninge*[182]) h XXX, et ibi Sclaui manent. In *Balgestat*[183]) h. III de Sclauis manentibus. In *Zatesdorf*[184]) h IIII de Sclauis manentibus. In *Lizichesdorf*[185]) h III de Sclauis manentibus. In *Rudunestorf*[186]) hub. II, de Sclauis manentibus. In *Ramuchesdorf*[187]) h IIII. Sclauis manentibus. In *Miluhesdorf*[188]) h. II. In *Drummaresdorf*[189]) h. I. In *Vmisa*[190]) h. III. Sclauis manentibus. In *Arolfeshusun*[191]) h. II. In *Bilistat*[192]) hub. III, m. II. In *Eihesfelde*[193]) hub. IIII, m. IIII.

---

dorf nördlich von Ichtershausen. — 168) Werningsleben südlich von Erfurt. — 169) Elksleben östlich von Ichtershausen. — 170) Dornheim nordöstlich von Arnstadt. — 171) Bösleben westlich von Kranichfeld. — 172) Kommt noch 1268 vor und zwar als Güter des Klosters Ichtershausen enthaltend. Rein, Thuringia sacra I. p. 89. — 173) Marlishausen östlich von Arnstadt. — 174) Büchel östlich von Kindelbrück. — 175) S. Nr. 109. — 176) Unbekannt. — 177) Es ist wohl derselbe Ort, welcher 874 als Unsolteyleba vorkommt. Schannat, Dioec et Hierarch Fuld. p. 239. — 178) Sömmern, mehrere Dörfer zwischen Greussen und Tennstädt. — 179) Kutzleben zwischen Greussen und Tennstädt. — 180) Kölleda die Stadt. — 181) Derselbe Ort wie 111. — 182) Winningen unweit Aschersleben. — 183) Balgstedt nördlich von Gotha — 184) Siehe. Nr 116. — 185) Ein Lentzdorf liegt östlich von Weyda. — 186) Eine Wüstung Rumsdorf liegt bei Oldisleben im Sachsen-Weimarischen. — 187) Die Wüstung Ramsdorf liegt bei Tännich im sachsen-weimarischen Amte Blankenhain. — 188) Eine Wüstung Milndorf findet sich bei Oldisleben. — 189) Unbekannt. — 190) Desgleichen. — 191) Desgleichen. — 192) Bielstädt, Wüstung bei Dorfsulza an der Ilm. — 193) Das Eichsfeld oder wahrscheinlicher ein

In *Erlibahc*[194]) hub. X.m. X. Traditio *Weresi*[195]) in *Westfalun* dimidium hereditatis sue hubas XXX, seruos II, litos XXII, et sunt per totum hube CCV, mansus CXIII. Continentur enim in summa hube ML, et mansus DCCXCV. Numerus fratrum est CL.

---

einzelner Ort. — 194) Erlebach am Taunus, wo die Abtei Hersfeld auch noch später begütert war. — 195) Wahrscheinlich ein Ort an der im Münsterschen in die Ems fallenden Werse.

VII.

Zur Geschichte der Stadt Rotenburg

von Archivrath Dr. Landau.

Ein Vortrag,

gehalten in der Jahresversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Rotenburg am 28. Juni 1864 *).

Hochgeehrte Herren! Ich habe Ihnen einen Vortrag über die hiesige Stadt in Aussicht gestellt. Dabei muß ich Sie jedoch vor Allem bitten, nicht zu vergessen, daß wir es nur mit einer bescheidenen Landstadt zu thun haben, deren Geschicke auch nicht einmal auf das Land, welches wir als unser engeres Vaterland betrachten, irgend einen sichtlichen Einfluß geübt hat. Suchen Sie darum auch Ihre Ansprüche, welche Sie an mich stellen, und die Erwartungen an das, was ich Ihnen zu bieten vermag, diesem bescheidenen Maße anzupassen.

*) Der durch den Tod uns so früh entrissene Verfasser war schon damals erkrankt und hatte diese Skizze weder vollenden, noch selbst vortragen können. Auch wünschte er später, daß wir den Druck bis nach seiner Genesung aussetzen möchten, damit er erst noch die nöthigen Ergänzungen beifügen könne. Leider war ihm das nicht vergönnt, und so geben wir wenigstens das, was noch vorhanden ist. Einige von dem Hrn. Kammerherrn v. Baumbach zu Sontra und Hrn. Referendar Gerland zu Kassel uns mitgetheilte Zusätze sind als Anmerkungen beigefügt. Die Red.

Wenden wir unseren Blick zuerst in die frühesten Zeiten zurück, so finden wir, daß das Thal, welches mit seinen grünen Höhen uns umschließt, noch altchattischer Boden ist. Aber die Grenzen sind nicht fern. Nur wenige Stunden gegen Morgen aufsteigend und wir stehen an den Marken des chattischen Heimathlandes. Nächst der Wasserscheide zwischen Werra und Fulda liegen schon Kornberg, Mönchhosbach, Nentershausen 2c. im Stromgebiete der Werra und gehören zum Lande der Thüringer.

Ueber das, was sich in ältester Zeit in unserm Thale ereignet hat, darüber entbehren wir aller und jeder Kunde, und erst mit der Gründung der Abtei Hersfeld beginnt es auch hier lichter zu werden. Es werden uns Brach, Bebra, Lispenhausen, Breitingen 2c. genannt, Dörfer, welche zweifelsohne schon weit älter sind. Auch ist es nur zufällig, daß uns nur diese genannt werden, sicher bestanden schon viele andere; ja man kann annehmen, daß alle, welche im Thale liegen, schon Jahrhunderte lang vorher vorhanden gewesen sind, ehe wir von ihrem Dasein etwas erfahren. Schon die natürlichen Verhältnisse weisen darauf hin. Zuerst baute man die offenen Thalgründe der größeren Flüsse an, und erst, wenn hier kein Raum sich mehr bot, stieg man in die kleineren Seitenthäler und weiter in die Berge hinauf, und so wurde es immer lichter und belebter.

Die Gründung von Hersfeld blieb aber auch in anderer Beziehung nicht ohne Einfluß. Gleich mit seiner Entstehung wurden ihm weitläufige Besitzungen zu Theil. Insbesondere breitete es sich die Fulda abwärts aus, und bald gebot es über das ganze Thalgelände bis Ellenbach hinab. Dessenungeachtet schwinden Jahrhunderte, ehe wir mehr als Namen kennen lernen. Wir wissen nur, daß nach der Bekehrung des hessischen Volkes zum Christenthum zu Brach die erste Kirche gebaut worden ist, daß Ende des zehnten Jahrhunderts unterhalb Baumbach ein Einsiedler Namens Gumbert wohnte, und daß 1073 oberhalb Roten-

burg Kaiser Heinrich IV. ein Heer sammelte. Er hatte hierzu die hier weit sich öffnende Ebene und namentlich das zwischen hier und Lispenhausen später wüst gewordene Dorf Breitingen bestimmt. Bei seinem Ausbruche folgte das gegen die Sachsen bestimmte Heer der Straße, welche von Bebra über Höhnebach nach Gerstungen zieht, also dem Wege, welchen jetzt auch die Eisenbahn nimmt. Jenseits der Werra überraschte er bei Langensalza die Sachsen und errang einen Sieg über dieselben. Daß man das Fuldathal oberhalb Rotenburg zum Sammelplatze eines großen Heeres erwählte, läßt uns schließen, daß hier verschiedene gangbare Straßen sich einigten, welche von da über die Werra nach Thüringen führten.

Damals war indes Rotenburg noch nicht vorhanden. Auch hatten die thüringischen Fürsten hier noch keine Gewalt. Zu einer solchen gelangten sie erst später.

Um Ihnen zu zeigen, wie sie zu derselben kamen, bedarf es eines Blickes auf die Verhältnisse der Kirche.

Die geistlichen Stiftungen waren sehr bald zum Besitze großer Landgebiete gelangt und mit allen Rechten ausgestattet worden, welche früher in den Händen des Reichs gelegen hatten. Dazu gehörten insbesondere auch die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit. Die erstere, welche den Blutbann in sich begriff, durfte die Kirche zufolge ihrer Satzungen nicht selbst ausüben. Sie mußte vielmehr zu diesem Zwecke Laien bestellen, und da sie ohnedem eines weltlichen Schirmherrn nöthig hatte, so wählte sie gewöhnlich einen ihrer mächtigen Nachbarn und übertrug demselben die Schirmvogtei über das Stift. Dieser Schirmherr übte also die hohe Gerichtsbarkeit im Stiftsgebiete. Daß damit bedeutende Vortheile verbunden waren, bedarf wol kaum hervorgehoben zu werden. Die Verhältnisse gestalteten sich häufig in der Weise, daß der Vogt als gleichberechtigt mit dem Stifte erschien, ja daß sogar der Vogt zu einer Herrschaft gelangte, durch welche die Rechte des Stiftes gänzlich

in den Hintergrund gedrängt wurden, und daß es dann nur noch wenig bedurfte, um den ursprünglichen Beamten in den vollen Herrn zu verwandeln. Dieß war zum Theil auch im Stifte Hersfeld und insbesondere in dem ehemaligen Amte Rotenburg der Fall.

Die hersfeldische Vogtei scheint zwar langehin nicht erblich gewesen zu sein. Nachdem sie aber an den letzten Grafen von Gudensberg gelangt, gieng sie bei dessen Tode mit der Herrschaft über Hessen auf dessen Schwiegersohn den ersten thüringischen Landgrafen über. Später machte das Stift zwar den Versuch, die Vogtei wieder an sich zu bringen, aber mit wenigem Erfolg, obgleich es scheinbar seinen Willen durchsetzte. Als nämlich Heinrich Raspe (III.) 1180 starb, erklärte der Abt die Vogtei für erledigt und dies wurde nicht nur 1182 vom Kaiser bestätigt, sondern Landgraf Ludwig gelobte auch in dessen Hände, sich seinem Spruche unterwerfen zu wollen. Dessenungeachtet geschah dieses nicht und wenn auch einige Jahrzehnte später König Philipp in gleicher Weise einen Ausspruch that und auch die Landgrafen von Neuem einen feierlichen Verzicht auf ihre Ansprüche leisteten, so wurde das Erkenntniß doch nur in höchst kümmerlicher Weise in Vollzug gebracht. Insbesondere blieb das Amt Rotenburg in vollem landgräflichen Besitze, und der Besitz des Stifts Hersfeld war auf nicht viel mehr als einzelne Renten und die Kirchlehen beschränkt.

Schon ehe der Streit wegen der Vogtei sich erhob, hatten die thüringischen Fürsten sich ihre Herrschaft durch die Gründung einer Burg zu befestigen gesucht. Sie hatten sich hierzu den rechts der Fulda hoch aufsteigenden Rothenberg ausersehen, und hiervon wurde auch der Name der Burg entlehnt. Wir finden denselben zuerst 1182 und 1197 tritt uns auch ein landgräflicher Beamter entgegen, welcher mit deren Bewachung betraut war. Außerdem aber war auch eine Anzahl Adeliger verpflichtet, wenn es erfordert wurde, deren Besatzung zu bilden, von denen

mehrere den Namen der Burg sich zulegten[1]), wie die v. Reichenbach, v. Berlepsch ꝛc.[2])

Indes giengen noch lange Jahre vorüber, ehe an die Anlage einer Stadt gedacht wurde. Als man diese endlich gründete, geschah dieß nicht an dem Fuße des Burgbergs, sondern diesem gegenüber auf dem linken Ufer der Fulda. Welche Gründe dazu bestimmten, läßt sich nicht ermitteln; der Raum dazu hätte auch auf dem rechten Ufer nicht gefehlt. Ebensowenig läßt sich das Jahr des Anbaues angeben. Nur das läßt sich sagen: im Jahre 1253 war die Stadt bereits vorhanden. Sie findet sich demnach erst nach dem Erlöschen des thüringischen Fürstenhauses, ist aber wol ohne Zweifel schon unter diesem begründet worden.

Der Name der neuen Stadt wurde von der Burg entnommen und es spricht sich dadurch deutlich deren Zusammengehörigkeit aus.

Uebrigens ist der Name, wie wir ihn heute brauchen, nicht der richtige. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß die Burg nach dem Berge genannt wurde, auf welchem sie erbaut worden. Sie wurde also Rothenberg genannt und dieser Name wurde unverändert auf die Stadt übertragen. Erst spät hat die Form Rotenburg sich allmählig eingeschlichen[3]).

Im Anfange hatte die Stadt keine Mauern und war nur von Wall und Graben umgeben. Ummauert wurde sie erst 1290. Im Jahre 1340 wurde am andern Ufer auch eine Neustadt angelegt, welche aber niemals ummauert worden ist. Doch ist wol anzunehmen, daß beide Städte sofort durch eine Brücke verbunden wurden.

Wie die Altstadt bei ihrer Gründung sogleich eine Pfarrkirche erhalten hatte, so war dies auch mit der Neustadt geschehen. Bald nachher (1352) stiftete Landgraf Heinrich II. ein Collegiatstift, welches er zuerst mit jener verband, aber schon nach wenigen Jahren (1356) nach der Neustadt übertrug und mit der dortigen Pfarrkirche verknüpfte[4]).

Daß die Stadt[5]) seit ihrem Bestehen manches erfahren, was ihre Bewohner mit Angst und Sorge erfüllt, ist nicht zu bezweifeln. Gewiß haben ihre Bürger mehr denn einmal ihre Mauern gegen Feinde zu schirmen gehabt, gewiß sind sie auch öfter unter ihrem städtischen Banner den Kriegszügen ihres Fürsten gefolgt; die Zeiten waren zu wirre, als daß man daran zweifeln könnte, des Streites zu viel. Auch hat es wol nicht an den Plagen jener Zeit, an Feuer und Seuchen gefehlt, denn diese waren zu gewöhnlich. Aber von alle dem läßt sich nichts berichten, weil Niemand etwas davon aufgezeichnet hat. Auch die spätere Zeit ist an derartigen Mittheilungen arm. Doch bieten sie wenigstens Einiges[6]).

Im Jahre 1378 hatte Landgraf Hermann die Aemter Rotenburg und Friedewald den v. Buchenau und einigen anderen Edelleuten, denen er für geleistete Kriegsdienste eine ansehnliche Summe schuldig geworden, verpfändet. Einige Jahre später schlossen sich jedoch jene Ritter dem Bunde an, welcher sich in Folge des Streites des Landgrafen mit seinen Städten gegen diesen bildete. Es lag ihnen deshalb daran, das Verhältniß zum Landgrafen zu lösen und eine Ursache zu einem Bruche zu erhalten. Die Kündigung der Pfandschaft, welche sie zu diesem Zweck vornahmen, führte sie jedoch nicht zu dem gewünschten Ziele, da der Landgraf derselben entsprach. Es war darum nöthig, nach einem anderen Mittel sich umzuschauen. Sie sendeten nun dem Landgrafen eine Kriegshülfe, und da derselbe eine solche nicht begehrt hatte, wies er sie zurück und verweigerte natürlich auch die dafür verlangte Entschädigung. Das hatten sie erwartet. Der Grund zum Bruche war erlangt, und sie standen nun als Feinde. Eberhard v. Buchenau, genannt die alte Gans, richtete zunächst sein Auge auf Rotenburg. Er hoffte dasselbe als leichte Beute zu gewinnen. Seine Reisigen zurücklassend, ritt er allein auf das Stadtthor zu und verlangte Einlaß, in der Erwartung, man werde ihm

diesen ohne Weiteres gewähren, indem man seine Amtmannschaft noch in frischester Erinnerung habe. Er hatte sich hierin nicht getäuscht. Man öffnete ihm das Thor, bemerkte zu gleicher Zeit das Nahen des Reiterhaufens, und den feindlichen Zweck desselben ahnend, schrie der Thorwärter aus Leibeskräften: Feinde jo! Verräther jo! und jagte dadurch die Bürger zu den Waffen. Es war noch Zeit, und die alte Gaus mußte abziehen, ohne ihren Zweck erreicht zu haben. Auf diesen fehlgeschlagenen Versuch sang man ein Lied, von welchem der Chronist nur einige Strophen behalten hat:

Der Volrod, der schneid seinem Bart,
Der Altrod darum zornig ward,
Daß sie die Schanz verloren.

Und weiter:

Schamroth zogen sie wieder heim;
Als ihnen entfiel das Röselein,
Erhielten sie nicht eine Patte.
Ihr Bildniß hubens auf einen Stein,
Und machten stumpf sie all' mit ein,
Was lang geschnitten hatte.

War die Stadt auch dieser Gefahr glücklich entgangen, so nahte doch schon eine andere. Der Krieg von 1385 begann. Von allen Seiten zogen feindliche Heere über die hessischen Grenzen. Die Stadt wie die Burg blieben übrigens unerobert. Anders war es jedoch in dem zweiten Feldzuge, im Jahre 1387. Am 26. August d. J. fielen beide in die Hände der thüringischen Schaaren. Zwar glückte es dem Landgrafen im Oktober 1388 die Burg wieder zu erobern, mit der Stadt war dies aber nicht der Fall. Diese blieb vielmehr im thüringischen Besitze und wurde erst 1394 an Hessen zurückgestellt.

Von der Burg ist seit jener Wiedereroberung nirgends weiter die Rede. Ob sie bei dieser Gelegenheit zerstört wurde, ist ungewiß, doch nicht unwahrscheinlich. Es

erzählt eine Sage, die Bürger, durch die Burgmannen vielfach belästigt, hätten sie durch eine unflätige List gewonnen und verbrannt. Ist dies begründet, so kann sich diese Sage nur auf die Wiedereroberung im Jahre 1388 beziehen.

Erst beinahe ein Jahrhundert später, im Jahre 1470, baute Landgraf Ludwig II. eine neue Burg (s. Anm. 2), aber nicht auf dem Berge, sondern in der Altstadt, welche nach seinem im folgenden Jahre eintretenden Tode der Witwensitz seiner Gemahlin Mechthilde wurde. Gegen Ende Oktober des Jahres 1478 wurde sie jedoch in ihrem ruhigen Besitze gestört. Ein junger Gesell, durch einen geringen Verlust im Spiele zur Rache gereizt, legte in der Altstadt Feuer an, und dieses griff so rasch um sich, daß die halbe Stadt nebst dem Schlosse in Asche gelegt wurden. Mit ihren beiden Söhnen an der Hand mußte die Landgräfin flüchten. Sie hatte alles eingebüßt. Landgraf Heinrich III., ihr Schwager, versah sie sogar mit Lebensmitteln. Der ergriffene Brandstifter wurde zum Feuertode verdammt. Sobald das Schloß nothdürftig wiederhergestellt war, nahm Mechthilde in demselben wieder ihre Wohnung, und starb hier 1495, nachdem sie noch 1494 in Gemeinschaft mit dem Abte von Hersfeld zu Breitenbach eine Brücke über die Fulda gebaut und dadurch einem Bedürfnisse abgeholfen hatte, was gewiß schon lange dringend gefühlt worden war.

Jahre vergehen seitdem, ohne daß sich Bemerkenswerthes erzählen läßt. Inzwischen war die Burg sehr baufällig geworden, und Landgraf Wilhelm IV. entschloß sich an deren Stelle ein neues fürstliches Schloß aufzurichten. Er begann damit 1570. Welchen Umfang dasselbe zu erhalten bestimmt war, läßt sich aus den Dienstfuhren ermessen, welche zu dem Baue bereits 1573 geleistet worden waren. Auf das Amt Rotenburg kamen deren 6000, auf die Aemter Homberg, Spangenberg und Sontra je 2000, auf das Amt Friedewald 219 und auf das Amt Landeck

159. Die Kapelle des Schlosses war aus Alabaster gebaut, und der geräumige Saal wurde mit den Wappen sämmtlicher Lehnleute und Städte geziert. Auch die sonstigen Räume wurden mit Gemälden geschmückt und deutsche und lateinische Verse über allen Thüren angebracht. Neben dem Schlosse legte der Landgraf einen Lustgarten mit den verschiedenartigsten fremden Gewächsen an, und in dem ausgefütterten Graben, welcher den Garten umschloß, wurden fremdländische Thiere, namentlich auch Löwen, unterhalten.

Indes erlebte Landgraf Wilhelm nicht die Vollendung seines Baues, der ihm durch den 1581 hier erfolgten Tod seiner geliebten Gemahlin Sabine noch theurer geworden sein mochte. Dies war erst seinem Sohne, dem Landgrafen Moriz beschieden. Im Jahre 1595 ließ derselbe die Orgel in der Kapelle anfertigen, vollendete 1607 die bisher noch nicht ausgeführte mitternächtliche Seite des Schlosses und erweiterte 1615 den Schloßplatz durch den Ankauf mehrerer Häuser. Die auf den Bau verwendeten Kosten waren sehr bedeutend, schon Landgraf Wilhelm hatte das, was er dafür verausgabt, auf mehr denn 32000 Gulden angeschlagen. Die Anlage des Gartens hatte einen Aufwand von beinahe 15000 Gulden erfordert.

Bald kam jedoch eine Zeit der Trübsal und des mannigfaltigsten Elendes. Es nahte der große deutsche Krieg, den wir von seiner Dauer den dreißigjährigen nennen. Die ersten Jahre blieben seine Schrecken dieser Gegend zwar noch ferne. Mit dem Jahre 1623 wurde es aber anders. Tilly hatte mit seinen Schaaren den Winter von 1622 auf 1623 in der Wetterau verbracht, und alles deutete darauf hin, daß er zunächst die hessischen Lande im Auge habe. Wol war noch kein Krieg zwischen dem Landgrafen und dem Kaiser, aber die zweideutige Politik des Landgrafen lag zu offen, als daß deren Züchtigung nicht hätte vorausgesehen werden können, eine Züchtigung, die freilich nicht der Fürst, sondern nur das schuldlose Land zu tragen

hatte. Auch kam es zu keinem Krieg, aber ein offener Krieg hätte schlimmere Folgen kaum haben können. Tilly's Ziel lag in Niedersachsen, Herzog Christian von Braunschweig sollte bekämpft werden. Sein Weg führte also durch Hessen, und dieser Durchzug sollte möglichst langsam geschehen, um auf demselben das Land auszusaugen. Und diese Aufgabe wurde nach Kräften gelöst.

Mit dem Ende Mai brach das Tilly'sche Heer auf; auf verschiedenen Straßen rückten die Truppen über die Grenzen des Niederfürstenthums, und Tilly selbst zog am 30. Mai in Hersfeld ein. Alle Dörfer ringsum waren mit Truppen überfüllt. Als Tilly wieder aufbrach, nahm er seinen Weg auf Sontra, wo sein Vortrab am 7. Juni anlangte.

Gleichzeitig mit dem Einrücken Tilly's in Hessen war auch Rotenburg besetzt worden. Oberst Erwitt, welcher den Winter über in Oberhessen zugebracht hatte, war über Treisa gezogen, um sich dem Hauptheere anzuschließen. Nachdem er einige Tage zu Bebra gelegen, war er am 1. Juni mit 30 Reitern vor Rotenburg erschienen. Hatte man auch anfangs die Absicht gehabt, sich ihm zu widersetzen, so war man doch gewarnt worden und hatte den Gedanken an Widerstand fallen lassen. Dennoch war man nicht sogleich bereit, ihm den begehrten Einlaß zu gewähren. Er verlangte nämlich mit seinen Damen im Schlosse Mahlzeit zu halten, und als man ihm dieß versagte, bat er, ihn in die Neustadt einzulassen. Dieß konnte man ihm nicht verweigern, und er nahm nun Besitz von der Landvogtei und verlangte für sich und seine 80 Pferde starke Leibgarde Quartier, versprechend, gut Regiment zu halten, daß man über seine Reiter keine Klage haben solle. Ungeachtet eigentlich der Stadt unter den obwaltenden Verhältnissen keine Wahl blieb, erwirkte der Stadtrath sich doch eine eintägige Frist, sendete einen Eilboten nach Kassel und bat die Regierung um Verhaltungsbefehle. Wie diese ausgefallen, weiß ich

nicht. Es kommt aber darauf nicht an, Erwitt war in Rotenburg und wenn man ihm nicht gutwillig das gewährt hätte, um was er bat, so war er in der Lage, sich dasselbe mit Gewalt nehmen zu können.

Der Oberst behielt sein Quartier zu Rotenburg den ganzen Monat hindurch, bis zum Aufbruche des Heeres im Anfange Juli.

War auch Tilly nicht als Feind in Hessen eingerückt, und hielt er auch strenge Mannszucht, was von seinen Unterbefehlshabern, dem Herzoge von Holstein-Lauenburg und Anderen, nicht im Geringsten gerühmt werden kann, so war die auf dem Lande ruhende Last doch eine überaus drückende. Nicht nur das, was jedem Offizier und jedem Soldaten verabreicht werden mußte, war sehr hoch gegriffen, man begnügte sich auch noch nicht einmal damit, und die rohe Soldateska wüthete wie in Feindes Land, zugleich sich rühmend, sie sei bestimmt, die Hessen katholisch zu machen. Alles das führte zu vielen blutigen Exzessen, und man wird es natürlich finden, daß ein glühender Haß sich in den Gemüthern festsetzte, ein Haß, der mehrfach zur That übergieng und manchem Soldaten das Leben kostete.

Auch in Rotenburg machten sich diese Gefühle geltend. Schon war Tilly nordwärts gezogen und hatte bei Witzenhausen die Werra überschritten, als der hessische in Sontra liegende Lieutenant die Mittheilung machte, es seien vom Heere einige Marketender mit Wagen unter schwacher Bedeckung nach Hersfeld geschickt, um Wein zu holen. Dieß zündete bei den rotenburger Beamten. Der Rentmeister Peter Stückrad, der Schultheiß Nikolaus Pfannkuch, der Förster von Rengshausen, und der aus Melsungen gebürtige Rittmeister Berghofer, später schwedischer Oberst, einigten sich, die Weinwagen zu überfallen und zu plündern, wozu sie sofort in allen benachbarten Dörfern die Bauern aufboten. Frühe am nächsten Morgen hatten sich an 250 Bewaffnete an der sog. Ecke an der Straße von Breiten-

bach nach Kornberg zusammengefunden und harreten ihrer Beute. Endlich erschien dieselbe. Es waren 7 Wagen. Als die Bedeckung des großen Haufens ansichtig wurde, griff sie zu ihrem Gewehr. Ein Markedenter, der auf die Bauern schoß, wurde sogleich durch mehrere Kugeln getödtet. Ein auf dem vordersten Wagen sitzender Soldat erhielt einen Schuß durch ein Bein und wurde dann von den Bauern todtgeschlagen. Die andern ergaben sich, wurden aber nur mit Noth vor einem gleichen Geschick bewahrt und mußten dem Kaiser und der Ligue abschwören. Sofort gieng es an die Theilung der Beute. Den besten Wein nahmen sich die Beamten, und auch Rittmeister Berghofer ließ einige Faß nach Melsungen schaffen. Alles andere fiel den Bauern zu. Die ganze Umgegend war in Aufruhr. Selbst an hundert Weiber hatten sich eingefunden, und was nicht an Ort und Stelle vertrunken wurde, das verzehrte man in wüsten Gelagen auf den Dörfern. Der solchen Handlungen stets folgende hinkende Bote ließ zwar lange auf sich warten, blieb aber nicht aus. Weshalb die Sache so lange ohne Folgen blieb, ist nicht zu sehen, ebensowenig warum Tilly, dem das, was geschehen, gewiß gemeldet worden war, so lange schwieg. Es vergieng beinahe ein Jahr, ohne daß irgend einer der Betheiligten beunruhigt wurde. Als dieses geschah, wurde ein Theil derselben flüchtig, andere suchten ihre bewegliche Habe in Sicherheit zu bringen. Der Rentmeister und der Schultheiß nebst einigen andern wurden jedoch verhaftet. Nachdem sie an 20 Wochen in leichter Haft sich befunden, wurden sie am 20. Januar 1625 im Zwehrenthurm zu Kassel eingekerkert, und der Befehl des Landgrafen war, gegen sie ein peinliches Verfahren einzuleiten. Die Regierung versuchte zwar, den Ernst des Landgrafen zu mildern, sie stellte ihm das feindliche Verhalten der baierischen Truppen vor, und daß die Verhafteten bereit seien, den Schaden zu ersetzen, aber dies war anfänglich fruchtlos. Auf den zuerst angeführten

Grund entgegnete der Fürst: „das sieht aus, als wenn man uns eine neue Hatz mit dem Tilly machen wollte", und auf die Bemerkung: Tilly verlange ja selbst nichts als Entschädigung des Geraubten: „Was geht das uns an, was der Tilly begehrt oder nicht begehrt habe, wir haben der Strecke nach zugehen und deswegen weder auf Tilly noch auf solche Klügler zu sehen." Auch den Antrag auf Freilassung gegen Kaution verwarf er, weil er kein Durchhelfer sein wolle, und erwiderte auf den Antrag, den Prozeß so lange auszusetzen, bis die Angeklagten sich mit Tilly abgefunden hätten: „Das heißt nicht also, sondern die Rosse hinter den Wagen spannen; erachten sie sich dem Tilly etwas schuldig zu sein, das mögen sie des Prozesses ungehindert richtig machen lassen, dürfen aber nicht gedenken, daß wir auf solche heuchlerischen Possen eingehen werden."

Dessen ungeachtet kam der peinliche Prozeß nicht in Zug. Der Schultheiß erkrankte im Gefängnisse, und man mußte ihn in seine Wohnung zu Kassel entlassen, wo er von Soldaten bewacht wurde. Auch der Rentmeister kam wieder aus dem Thurme und wurde auf den Stern im Schlosse gesetzt, bis er Ende März 1625 entlassen wurde. Inzwischen war auch die Entschädigung gezahlt worden. Dem Rentmeister ertrug es 450, dem Schultheiß 250, dem Wirth zu Breitenbach 100 Thlr. Die Kosten beliefen sich übrigens weit höher. Die Uebrigen wurden sämmtlich, so weit sie zu ermitteln waren, in Geld gestraft. Da der Rentmeister für den Schultheißen gezahlt hatte, forderte derselbe natürlich Ersatz und stritt, nachdem Pfannkuch gestorben war, noch 1632 mit dessen Witwe. Beide, Rentmeister und Schultheiß, hatten übrigens in ihrer amtlichen Stellung keineswegs in einem freundlichen Verhältnisse gestanden, es hatte vielmehr oft eine bittere Rivalität zwischen ihnen gewaltet. Damals war nämlich der Rentmeister der erste Beamte. Er mußte die Rechtswissenschaften studirt haben. Das war bei den Schultheißen nicht der Fall. Pfannkuch

war aber Offizier gewesen und glaubte als solcher eine höhere Ehre ansprechen zu dürfen, und damit auch das Recht zu haben, alle eingehenden Schreiben zuerst zu erbrechen. Daß Stückrad nebenbei auch seiner Rentmeisterstelle verlustig worden war, versteht sich wol von selbst, doch gab man ihm später die Schultheißenstelle zu Sontra.

Während dieß alles geschah, hatten die Leiden des Volkes nicht aufgehört. Im Herbst 1623 war das Tilly'sche Heer aus dem Norden zurückgekehrt und hatte, ganz Hessen überschwemmend, sich eingelagert. Schon Ende Oktober klagte man von hier aus, daß alles erschöpft sei; es fehle nicht nur an Geld, sondern an Nahrungsmitteln, und für das Vieh an Heu und Stroh. Zogen auch Truppen ab, so rückten neue an deren Stelle, und die abziehenden nahmen mit, was sie fortschleppen konnten. Als im Oktober das Schmidt'sche Regiment den Rohrbacher Grund verließ, um nach Grebenau zu ziehen, führte es an 2000 Stück Rind- und Schafvieh mit weg. Dieß war Tilly zu arg. Bei der Musterung, welche er auf der Heide bei Hattenbach mit dem Regimente vornahm, ließ er die ganze Heerde demselben wegnehmen und nach Hersfeld treiben, damit der Raub den Eigenthümern wieder zugestellt werden könne. Im November hatte die Stadt zwei Reiterkompagnien, durch welche die Bürger schwer belästigt wurden. Unter den mannichfachsten Mißhandlungen plünderten sie alles. Ein Haus hatten sie gänzlich ausgeraubt. Um Fleisch zu erhalten, ritten sie in die Wälder, und fanden sie kein Wild, so schossen sie die Mastschweine und die Schafe nieder. Auch das, was dem Einzelnen täglich ordonanzmäßig gereicht werden mußte, war kaum zu erschwingen. Jeder Reiter hatte täglich zu fordern 3 Pfund Brod, 2 Pfund Fleisch und 3 Maß Bier; dazu das Futter für sein Pferd. Außerdem hatte er auch noch das sog. Service, worunter man Wohnung, Stallung, Holz, Licht, Salz ꝛc. verstand. Mit den Graden steigerten sich die Verpflichtungen. So wurden z. B. auf

einen Obersten 24 Pferde gerechnet, und das, was ihm täglich verabreicht werden mußte, bestand in 40 Pfund Brod, 30 Pfund Fleisch, 8 Maß Wein, 30 Maß Bier, 4 Hühnern und 1 Kalb oder Schaf.

Es war auf eine gänzliche Aussaugung des Landes abgesehen. Als im nächsten Frühjahr (April 1624) der zu Schwarzenhasel liegende baierische Lieutenant beraubt worden war, mußte Stadt und Amt auf Tilly's Befehl 2500 Gulden als Schadenersatz zahlen.

Zu den Drangsalen des Krieges gesellten sich auch noch deren gewöhnliche Begleiter, nämlich epidemische Seuchen, denen im December 1624 selbst die in Rotenburg liegenden baierischen Officiere auszuweichen sich veranlaßt fanden. Im Jahre 1625 dauerte die baierische Einlagerung fort, während außerdem auch noch Heere das Land durchzogen. Wie hoch sich die in den Jahren 1623, 1624 und 1625 von Stadt und Amt Rotenburg gebrachten Opfer beliefen, ist mir zwar nicht bekannt, aber Sie werden einen Maßstab dafür finden, wenn Stadt und Amt Spangenberg dieselben für sich auf 579,000 Thlr. berechnete.

Und doch war der Krieg nur erst in seinen Anfängen. Auch im Winter von 1625 auf 1626 hatte Tilly wiederum seine Winterquartiere in Hessen. Nach der Austheilung war dem Herbersdorf'schen Regimente unter dem Oberstlieutenant v. Gera das Amt Rotenburg angewiesen worden, um aus demselben seinen Unterhalt zu beziehen. Indes hatte es noch nicht Besitz davon genommen, als zwei zum Regimente des Herzogs von Holstein gehörige Kompagnien, etwa 200 Mann stark, unter den Befehlen der Hauptleute Joachim Kaspar de Roche und Hans Friedrich v. Wangenheim rechts der Fulda im Oberamte sich einfanden und dort niederließen.

Sobald sie in einem Dorfe Quartier genommen, schrieben sie hohe Kontributionen aus; wurden dieselben nicht zur festgesetzten Zeit gezahlt, so nahmen sie den Bauern

das Vieh. In dieser Weise zogen sie von Dorf zu Dorf; war das eine gänzlich erschöpft und außer Stande, noch irgend einer Forderung zu genügen, so brachen sie auf und setzten sich in einem anderen fest und zehrten dann auch dieses aus. In solcher Weise hatten sie schon einige Wochen gehaust, als sie Mitte März die Neustadt Rotenburg besetzten, sofort auf die Brücke rückten und unter Drohungen die Oeffnung der Altstadt begehrten. Dieß wurde ihnen jedoch verweigert, und sie nahmen deshalb in der Neustadt Quartier. Hier sperrten sie nun die Mühle und gestatteten keinem Bürger der Altstadt den Gebrauch derselben. Auch das von Einwohnern der Altstadt in der Neustadt gebraute Bier nahmen sie weg und tranken es selbst. Aus dem fürstlichen Schafhofe nahmen sie das Vieh und schlachteten es. Frauenzimmer wurden mißhandelt und städtische Beamte, welche ihnen Vorstellungen machten, mit Faustschlägen ins Gesicht zurückgeschickt. Auch schossen sie häufig nach der Altstadt hinüber und trieben nach jeder Richtung hin so viel Unfug, daß die Bürger zuletzt in Verzweiflung geriethen. Man wendete sich deshalb um Hilfe nach Kassel, und es wurde in Folge dessen auch einige Mannschaft des Ausschusses in die Altstadt geschickt. Nach etwa zehn Tagen erklärten sie abziehen zu wollen, und die Bürger, erfreut darüber, speisten sie nochmals reichlich. Sie hatten aber keineswegs die Absicht, dies in so einfacher Weise zu thun, vielmehr sollte vorher erst noch geplündert werden. Zu diesem Zwecke hatten sie 18 Bauernwagen gepreßt, welche die Beute fortschaffen sollten. Um ihr Vorhaben ungestörter ausführen zu können, benutzten sie am 26. März den sonntäglichen Gottesdienst. Doch kaum hatten sie begonnen, das Vieh aus den Ställen zu treiben, als auch die heimgebliebenen Frauen nach der Altstadt eilten und weinend die Officiere des Ausschusses um Hilfe anflehten. Diese säumten auch nicht und verfügten sich mit etlichen Bürgern nach der Neustadt. Mit freundlichen Worten baten sie die

Offiziere, von ihrem Vorhaben abzustehen. Sie möchten mit dem, was sie empfangen, zufrieden sein und den schon gänzlich ausgesogenen armen Bürgern das Wenige lassen, was diese noch an Habe im Besitze hätten. Ohnehin möchten sie bedenken, daß noch mehr kaiserliche Truppen folgen würden, welche doch gleichfalls gespeist werden wollten. Das alles machte jedoch keinen Eindruck. Wilde Flüche und Drohungen mit Mord und Brand waren die Antwort. Ja, die Soldaten warfen sogar die Hahne auf, paßten die Lunten auf, und ehe man sichs versah, schossen sie auf die friedlich mit ihnen verhandelnden Bürger. Zwei dieser stürzten entseelt zu Boden.

Das Schießen brachte aber sogleich die Altstadt in Aufregung; der Ausschuß griff rasch zu den Waffen, und durch die Kunde, die Offiziere seien erschossen, zur Wuth entflammt, stürzte die Mannschaft zum Thore, öffnete dasselbe und warf sich auf die Soldaten. Der Ausfall war so rasch und energisch ausgeführt, daß die Truppen keine Zeit behielten, sich zu einer Gegenwehr zu ordnen. Von einem panischen Schrecken ergriffen, stoben sie auseinander und suchten, nach allen Seiten hin flüchtend, sich zu retten. Indes mußten doch drei mit ihrem Leben büßen, und mehr noch wurden verwundet. Die Offiziere hatten dagegen gleich um Quartier gebeten und waren zu Gefangenen gemacht worden. Auch die beiden Musterschreiber, ein Feldwebel, ein Sergeant und mehrere andere waren gefangen. Der Feldwebel war schwer verwundet, und des einen Hauptmanns französischer Diener hatte ein tüchtiges Loch im Kopf davon getragen. Alle Gefangenen wurden aufs Rathhaus gebracht und streng bewacht. Ihre Lage war hier, wie dieß ein geheimer, aber aufgefangener Brief des de Roche zeigt, und wie sich dieß auch ohnedem schon denken läßt, in hohem Grade unerquicklich. Sie verwünschten, freilich zu spät, ihr Verhalten. Was ihre Lage aber noch verdrießlicher machte, war der Umstand, daß sie aus ihrem eigenen Beutel zehren

mußten, und dieser nur für wenige Tage ausreichte, wo ihnen dann, wie ihnen schon verkündet worden war, nur noch Brod und Wasser verabreicht wurde. Was schließlich aus ihnen geworden, weiß ich nicht.

Landgraf Moriz billigte das Verfahren vollständig und suchte dasselbe auch bei Tilly zu rechtfertigen, der übrigens selbst wiederholt seine Unzufriedenheit mit der schlechten Mannszucht des Herzogs zu erkennen gab.

Jedes Jahr brachte neues Unheil. Besonders schwer drückte jedoch das Bönninghausische Korps, welches im Juli 1635 vierzehn Tage lang bei Bebra lagerte. Nicht weniger hausten auch die Truppen des Hatzfeld, Corpus und Götz, und zu dem allen kam noch ein entsetzlich verheerendes Sterben. Am 26. Oktober 1636 berichtete der hiesige Rentmeister: „Nach der beiden Obersten Corpus und Bönninghausen Abzug ist unter den Unterthanen des Amts Rotenburg ein solches Sterben eingerissen, daß das dritte Theil der Mannschaft gestorben, und obwol die übrigen sich in etwas wieder zusammengerafft, und ein wenig Vieh wieder gezeugt (erworben), so sind sie doch durch die letzten beiden Fluchten vor des Feldmarschall Götz und des Obersten Wahl und der Polacken Einbruch, wie nicht weniger durch unseres eigenen Kriegsvolks unaufhörliches Hin- und Herziehen und Einlagerung dermaßen ausgeplündert, ausgezehrt und verschüchtert (verscheucht), daß die meisten noch nicht wieder nach Haus kommen sind, sondern an anderen Orten um den Tagelohn arbeiten; die übrigen, welche keine Früchte mehr haben, verlassen aber ihre häusliche Wohnung und ihre Dörfer und gehen anderwärts ihr Brod zu erwerben." Es reiße jetzt auch in allen Dörfern des Amts die Seuche der Pestilenz ein.

Besonders entsetzlich wütheten die Kroaten im Frühjahre 1637, indem sie die Bewohner unter den unerhörtesten Martern zu Tode peinigten, und es kann nicht befremden, wenn nun auch die Bauern anfiengen, die feindlichen Truppen

in gleicher Weise zu behandeln. Natürlich steigerte sich nur dadurch die gegenseitige Erbitterung. Auch Rotenburg blieb bei der großen Verwüstung nicht verschont.

Unter solchen Umständen kann es nicht auffallen, wenn von den 345 Familien, welche die Stadt im 16. Jahrhundert zählte, im März 1639 nur noch 72 vorhanden waren, nämlich 54 Männer und 18 Witwen. Der ganze Viehbestand war auf 18 Kühe, 6 Pferde und 16 Schweine herabgesunken, und im Winterfelde waren nur 50 Acker ausgestellt. Aehnlich waren die Verhältnisse des Amtes. Dasselbe besaß kaum noch 400 Familien, 115 Kühe, 82 Pferde, 170 Schafe und 4 Schweine, sowie wenig mehr als 600 ausgestellte Acker Land.

Anmerkungen.

1) Z. B. findet sich 1259 miles Henricus de Rodenberc, 1295 ein Sifridus filius Hartradi de Rodenberg, 1371 Otto von Rodinberg, Cißil, seine eheliche Wirthin, und deren Söhne Konrad und Otto.

2) Aber auch in der Stadt selbst befand sich eine Burg. 1367 wird sie ausdrücklich als innerhalb der Stadtmauern (infra muros) gelegen bezeichnet. 1330 wird Reinfried von Baumbach als Burgmann „des edlen Herrn zu Hessen" zu Rotenburg genannt. 1347 weist Helmerich von Baumbach seiner Gattin Jutta von Leimbach einen Sitz mit Haus und Hof mit Zustimmung seines Vaters Reinfried und seines Bruders Hermann als Morgengabe darin (in der Burge der Stad zu Rodinberg) an; 1359 erhält sie mit Konsens Landgrafen Heinrichs ein Leibgedinge darin. Neben Helmerich von Baumbach ist 1371 auch Simon von Baumbach Burgmann daselbst. 1384 begegnen wir noch Hermann von Baumbach als Burgmann, deren Reihe 1423 Hans von

Baumbach als letzter Burgmann beschließt. — 1300 ist Ludwig von Baumbach Amtmann zu Rotenburg und empfängt vom Landgrafen Heinrich Befehle wegen der Fischerei in der Fulda. 1343 wird Ritter Ludwig von Baumbach als Offizial (des Stiftes Hersfeld?) zu Rotenburg bezeichnet. 1359 finden wir Hermann von Schartenberg, sowie 1570 Johann von Ratzenberg als Amtmann und schließlich noch 1614 Asmus von Baumbach als Landvogt an der Fulda mit dem Amts- und Wohnsitze zu Rotenburg.

3) Während Dilich in seiner hessischen Chronika schon die Form Rotenburg braucht, wird die Stadt z. B. noch in Winckelmann's Chronik, in den Sontraer Rathsprotokollen bis 1781 ständig und vom Volke bis heute Rotenberg genannt.

4) Die Kirchen gehörten zur Mainzer Diözese; die der Altstadt war dem heiligen Georg, die der Neustadt unseren lieben Frauen Maria und St. Elisabeth geweiht. Dechant zu St. Marien und Elisabeth war 1367 Otto von Rörenfurth, Scholaster 1358 und 1369 Herr Heinrich von Gudensberg, Kanonikus zu St. Georg 1354 Hermann von Celle. 1288 wird bereits eines Dns. Hermannus viceplebanus gedacht.

Das Kapitel zu St. Georg erkaufte 1354 von Helmerich und Hermann von Baumbach, Reinhards Söhnen, und Helmerichs ehelicher Wirthin Jutta eine ewige Gülde, welche auf St. Michaelstag zu Rotenburg fiel und in 4 Pfennigen und 7 Schillingen Pfennige und 6 Hühnern bestand, und wovon Lotze Virkauf zu Breytingen von 6 Ackern vom Cyeginberge 3 Schock und 6 Hühner, Heinemann von Plezse von 7 Ackern 28 Pfennige und Henrich Kesseler von 6 Ackern 2 Schillinge zu entrichten hatten. 1360 erkauft das Kapitel (nun zu St. Marien und Elisabeth) von den oben genannten Helmerich, Hermann und Jutta von Baumbach eine ewige, aus deren vor dem Oberthore gelegenen und an den See stoßenden

Gärten fällige Rente von ½ Mark Geldes für 5 Mark Silbers. Die Rente wird zu je 10 Schilling von Hans Barleben, Konrad Prust, Heinrich Mülner (in der Antoniusmühle) und Stoltzing von Rutenhusen gezahlt; als Unterpfand setzen die von Baumbach ihren Garten vor dem Niederthore ein. 1365 kauft das Kapitel von den Brüdern Hermann (Pfarrer zu Rusteberg), Helmerich, Tylo, Heinrich, Ludwig und Johann von Baumbach und Helmerich's Sohn Ludwig deren sämmtliche Güter, Gerechtigkeiten und Gefälle zu Nuwestre (Nausis), welche zum Theil der Abtei Hersfeld lehnspflichtig waren, mit Einwilligung des Lehnsherrn für 172 Mark und 1 Vierdung Silbers rotenburgischer Währung, 1 Pfund alter Heller für die Mark zu zahlen. 1369 verkauft Heinrich von Baumbach mit Einwilligung des Abts von Hersfeld als Lehnsherrn dem Dechanten und Schulmeister des Stifts Grundstücke „vor deme alden Velde" zu Rotenburg für 10 Mark Silber Rot. W. 1371 verpflichteten sich Otto von Rodinberg und dessen Söhne Konrad und Otto zum Einlager, falls Einsprache geschehen sollte gegen den von ihnen und des ersteren ehelicher Wirthin Cißil vorgenommenen Verkauf einer in der Neustadt fälligen Gülte an das genannte Stift, für sie verbürgte sich Wernher von Velsberg mit gleicher Verpflichtung. 1384 kauft das Stift vom Stift Hersfeld das Schertzelinger Vorwerk zu Baumbach und die hersfeldischen Gefälle daselbst für 680 vollwichtige Goldgulden. Endlich kauft das Stift 1423 von Konrad Burgoz, Pfarrer zu Hersfeld, und dessen Schwester Agnes von Leymbach deren sämmtliche Zinsen und Obeley zu Rotenburg, Brach und Baumbach für 150 Pfund Pfennige hess. Währung.

5) Von städtischen Beamten werden genannt 1288 Heinrich Mosehutte als Bürgermeister, 1296 Ditmarus de Meckebach, Eckehardus Tamo ceterique Scabini . . . in Rotinberg, 1365 Johann Wasmudes, Schulze, und Heinrich Stuterad, Schöffe. — Das Stadtsiegel wird zuerst 1259 erwähnt.

Google

6) 1303 verpfändet Landgraf Heinrich an Helmerich von Baumbach und dessen Erben unter andern 6 Mark Silber Rot. Währ. aus der Bede, zu Martini in Rotenburg fällig, wegen eines Darlehns.

VIII.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rinteln.

Vom Regierungsassessor Kröger zu Rinteln.

Die Gegend, in welcher die Stadt Rinteln gelegen ist, bietet, wie für den Geognosten, so auch insbesondere für den Geschichtsforscher mancherlei Interesse, und es ist deshalb sehr zu bedauern, daß die Quellen, aus denen wir Nachrichten über die Schicksale der früheren Bewohner dieses Theiles des Weserthales schöpfen können, so äußerst spärlich fließen.

Die erste verläßliche Mittheilung über die hiesige Gegend ist die Taciteische Beschreibung der dreitägigen Schlacht auf dem Campus Idistavisus, welch' letztere, wie wir an einer anderen Stelle auszuführen versucht haben, einige Stunden westlich von Rinteln begann und sich, während des zweiten Schlachttages, unmittelbar bis in denjenigen Theil des Weserthales, in welchem Rinteln ehedem gelegen war, hingezogen haben muß. Das Land wurde damals von Cheruskern und Angrivariern bewohnt; nach der Völkerwanderung finden wir in demselben aber schon sächsische Stämme, welche sich bis auf den heutigen Tag darin gehalten haben. Ueber deren frühere Schicksale wissen wir wenig; wir finden sie nur in steten Kämpfen mit den Franken, welche, bald glücklich bald unglücklich für die Sachsen ausfallend, sehr häufig in der Nähe von Rinteln stattfanden — Schlacht bei Hausberge im Jahre 622, Sturm auf die Feste Wiberg (Wedigenstein bei der Porta Westphalika) im

Jahre 753, Schlacht auf dem Dachtelfelde im Jahre 782, Schlacht bei Detmold im Jahre 783 — endlich aber zur völligen Unterwerfung der Sachsen führten.

Zu welchem Gaue damals der Ort, auf dem Rinteln gelegen ist, bezw. ehedem gelegen war, gehörte, steht nicht ganz fest, indem sich gerade an dieser Stelle zwei Gaue, der Bukkigau und der Gau Osterburg, schieden; wahrscheinlich aber ist es, daß er zum letzteren Gau gehörte, und daß die Grenze beider Distrikte bei Dankersen, welches noch zum Bukkigau gehörte, die Weser berührt hat.

Zu der Zeit, in welcher sich der Name Rinteln (Rintbehi) zuerst in einer Urkunde erwähnt findet — im Jahre 1150 — lag dasselbe auf dem rechten Weserufer, sicherem Vermuthen nach da, wo sich die Wege nach Todenmann und Dankersen scheiden, und wo noch vor 3 Jahren die Grundmauern und Pfeilerunterſätze einer alten Kapelle ausgegraben wurden. Es ist sehr zu beklagen, daß man diese Entdeckung nicht nur nicht weiter verfolgt und nach ferneren Spuren der Geschichte vergangener Zeiten geforscht, sondern sogar zugegeben hat, daß die gehobenen Leichensteine, welche zwar augenscheinlich sehr alt, aber leider keine vollkommen erhaltenen und leserlichen Inschriften trugen, anderweit verwendet und die Pfeilerunterſätze zum Baue eines Gartenhauses benutzt wurden, wo sie vielleicht auf immer dem Auge des Forschers entzogen sind. Möglicherweise hätte man, wenn die Grundmauern tiefer ausgegraben worden wären, Dokumente oder sonstige Merkmale alter Zeit gefunden; so aber hat sich der Eigenthümer des Grundstücks, welchem es nur um eine Ebnung desselben zu thun war, auf Wegräumung der obersten Steine beschränkt und diese alle sofort wieder verbaut, ehe sie ein Sachkenner näher untersucht hatte.

Die jetzige Feldmark von Rinteln war auf beiden Seiten der Weser von einer Reihe von Dörfern eingenommen, welche noch viele Jahrhunderte hindurch als selbstständige Ortschaften erwähnt werden, und es ist daher wahrscheinlich,

daß Rinteln damals noch ein ganz unbedeutender Ort mit ebenso unbedeutender Feldmark war, welcher erst nach und nach jene Dörfer einzeln in sich aufgenommen hat, wie dieß bei zahlreichen Städten des Mittelalters der Fall gewesen und z. B. auch bei der nahegelegenen Stadt Hameln noch nachweisbar ist.

Die ebenerwähnten Ortschaften waren aber folgende:

1) Othbergen, schon im Jahre 1015 erwähnt, welches nördlich der sog. Doktorweide nach dem preußischen Dorfe Eisbergen hin, nahe am linken Weserufer gelegen war und durch den besonderen Umstand neuerdings wieder häufig genannt wird, daß ein Theil seiner ehemaligen Feldmark, die Othberger Masch, Gegenstand eines zur Zeit bei dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck schwebenden Hoheitsstreites zwischen dem Königreiche Preußen und dem Kurfürstenthum Hessen geworden ist. (Jetzt zu Gunsten Kurhessens entschieden).

2) Stedern, im Jahre 1153 zuerst genannt. Dieses Dorf muß an dem Wege von Rinteln nach dem bückeburgischen Dorfe Steinbergen auf dem rechten Weserufer da gelegen haben, wo jetzt noch der Name Stürbusch an dasselbe erinnert, und es ist möglich, daß es noch in dem Brinkhofe, einem an jener Stelle gelegenen einzelnen Bauernhofe, der jetzt in politischer Beziehung zu dem Dorfe Engern gehört, fortexistirt.

3) Hatteln, im Jahre 1218 zuerst genannt, südöstlich der obenerwähnten Doktorweide da gelegen, wo noch jetzt ein Weg, der Hatteler Weg, und eine Feldlage der Gemarkung Rinteln an seinen Namen erinnern.

4) Rottdorp, im Jahre 1221 zuerst erwähnt, wahrscheinlich in derjenigen Gegend gelegen, wo jetzt die östlichsten Häuser von Hessendorf stehen, sodaß sich aus dessen Zuziehung zu der Gemarkung von Rinteln der Umstand erklärt, daß noch jetzt das östlichste Haus von Hessendorf zur Stadt Rinteln gehört.

5) Uptorp, zuerst im Jahre 1334 genannt. Diesen Ort suchen Einige, z. B. auch Wippermann, da, wo jetzt das Dorf Uchtorf gelegen ist, und halten Uptorp für den alten Namen von Uchtorf; Andere aber halten ihn für ein selbstständiges Dorf und sind der Ansicht, daß er südlich von Rinteln vor dem Möllenbecker Forste, dem Notberge, da gelegen gewesen sei, wo noch jetzt zwei Höfe, der große und der kleine Krull, existiren.

6) Tuttenhausen, 1348 zuerst erwähnt und wahrscheinlich südlich von Rinteln an der Kasseler Straße gelegen, vielleicht noch in dem Hofe, dem Strubensieke, fortbestehend.

7) Bleckenstede, ein kleines Fischerdörfchen, welches nach einer Nachricht aus der Zeit des 30jährigen Krieges da gelegen gewesen ist, wo die Stadt Rinteln jetzt steht.

Daraus geht hervor, daß Altrinteln jenseits der Weser nur einen sehr kleinen Theil, die westliche Hälfte der jenseits des Flusses gelegenen Feldflur, umfaßte und vor der Heranziehung der ebengenannten Dörfer unmöglich ein Ort von einiger Bedeutung gewesen sein kann.

Ueber den Ursprung des Namens Rinteln bestehen viele Zweifel. In den älteren Urkunden wird der Ort verschieden benannt, bald Rintbehi, bald Rentelen, bald Rynthelen, bald Rynthelen, bald Rentene, bald Rintlen, bald Ryntelen, bald Rintlem u. s. w. Keine dieser abweichenden Schreibarten gibt aber irgend welchen bestimmten Anhalt zu einer Ableitung des Namens. Viele wollen denselben von der sog. Ringelklause, einer uralten, schon im Jahre 943 erbauten Kapelle neben der Ueberfahrt über die Weser, ableiten, welche erst vor etwa 20 Jahren, als das Häfekersche Haus gebaut wurde, abgerissen worden ist. Gegen diese Annahme spricht aber der Umstand, daß Altrinteln, also derjenige Ort, bei welchem wir den Namen zuerst hören, gar nicht bei der Ringelklause, vielmehr auf dem entgegengesetzten Weserufer, eine Viertelstunde entfernt, neben der Ringelklause vielmehr das Dörfchen Bleckenstede gelegen

war, also kein ersichtlicher Grund vorgelegen zu haben scheint, nach dieser Kapelle einen anderen Ort zu benennen. Zugleich aber würden wir auf der Leiter wieder nur eine Sprosse weiter steigen und untersuchen müssen, von welchem Worte sich der Name Ringelklause ableitet. Endlich aber haben beide Worte eigentlich auch nur den ersten Laut mit einander gemein und die Aehnlichkeit derselben ist also nur eine sehr schwache. Viel gewichtigere Gründe scheinen für die Auslegung zu sprechen, wonach man den Namen von „Rente" ableitet.

Mit nur sehr wenigen Ausnahmen waren nämlich alle Güter in Rinteln und den umliegenden Ortschaften dem Hochstifte Minden zehnt- und zinspflichtig. Viele derselben hiengen zwar unmittelbar von den Stiftern Obernkirchen, gegründet im Jahre 815, Möllenbeck, gegründet im Jahre 896, und Fischbeck, gegründet im Jahre 955, sowie von dem seit dem 11. Jahrhundert auf der Schaumburg residirenden Grafengeschlechte derer von Schaumburg (Santersleben) und einzelnen adeligen Geschlechtern ab; doch trugen diese wieder ihre Güter zum Theile dem Hochstifte Minden zu Lehen auf, oder hatten sie von demselben zu Lehn empfangen und es läßt sich daraus bemessen, daß das Hochstift Minden aus diesem Theile des Weserthales beträchtliche Einkünfte bezog. Da derartige Einkünfte aber fast ausschließlich in Naturalien bestanden, und es sehr lästig und schwierig für die einzelnen Pflichtigen war, dieselben bei dem eigentlichen Berechtigten unmittelbar abzuliefern, so pflegten reiche Stifter und Privaten in solchen Gegenden Rentenerhebestellen zu errichten und die Lage Rintelns, fast in der Mitte des fruchtbaren und reichen Weserthales, läßt es naheliegend erscheinen, daß daselbst Seitens des Hochstifts Minden eine solche Renterhebestelle errichtet worden sei. Namentlich sprechen für diese Vermuthung einmal der Umstand, daß Rinteln hart an der Weser lag, die daselbst gesammelten Produkte also ohne viele Mühe daselbst verladen und zu

Schiffe nach Minden gebracht werden konnten, was damals die bequemste und bei weitem billigste Transportart war, und sodann die Thatsache, daß in Urkunden aus der Zeit, wo Rinteln bereits auf dem diesseitigen Weserufer neben besagter Ringelklause lag, die letztere als eine „Terminei", also als eine Hebestelle, bezeichnet wird. Damit stimmt denn auch überein, daß Rinteln in den älteren Dokumenten oft Rentene geschrieben wird, also geradezu dieselben Stammsilben enthält, als das Wort Rente.

Zuerst genannt wird Rinteln, wie bereits oben bemerkt worden, im Jahre 1150, wo nach einer Mittheilung des Mönches Eberhardt zu Fulda

„Horich de Saxonia Sancto Bonifacio bona sua in villa Rintbehi tradidit"

und gleich darauf wieder 1153—1170, in welchem der Edle Mirabilis von dem Brocke nachdem alle seine Söhne und Brüder gestorben waren, seine sämmtlichen Güter worunter auch zwei mansi in Rinctelen waren, dem Hochstifte Minden zum Geschenk machte.

Um diese Zeit regierte auf der Schaumburg Graf Adolph III., dessen Sohn, Graf Adolph IV., im Jahr 1164 zur Regierung kam und ein sehr bewegtes, kriegerisches Leben führte. Zuerst kämpfte er als Vasall Heinrichs des Löwen gegen den Erzbischof von Köln, dann entzweite er sich mit Heinrich, verlor an diesen Holstein, zerstörte dagegen dessen, zu seiner Bewachung eben erst angelegte Burg Hohenrode auf dem linken Weserufer, machte darauf in den Jahren 1189 und 1197 zwei Kreuzzüge nach Jerusalem mit, verlor während seiner Abwesenheit sein Land abermals an den aus England zurückgekehrten Heinrich den Löwen und eroberte es wieder zurück.

Den armen Bewohnern von Rinteln und Umgegend mag es damals schlimm genug gegangen sein und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich die Jugend des Landes zu jener Zeit tüchtig in der Welt umgesehen hat. Die Unruhen

dieser Zeit und die Verheerungen der Gegend durch den Sachsenherzog mögen wol den Anlaß zu der Verlegung Rintelns auf das linke Weserufer, bezw. zum Baue eines neuen Orts „Neurinteln" an dieser Stelle gegeben haben; denn schon bei Lebzeiten Adolphs, welcher im Jahre 1225 starb, wird in einer Urkunde eines Ortes „ante pontem Rentene" erwähnt, was sich wohl nur so erklären läßt, daß an der Stelle der seitherigen Ueberfahrt eine Brücke — deren Pfeiler man noch jetzt, nachdem sie bei Anlegung des Weserhafens abgesägt worden, bei klarem Wasser der engen Straße gegenüber wahrnehmen kann, — gebaut und das jenseitige, oder von dem Standpunkt der jetzigen Stadt diesseitige Ufer des Weserstroms von Bewohnern Rintelns bebaut worden war, welche sich noch zu dem früheren Orte rechneten und ihre Heimathsrechte daselbst beibehielten.

Wenn daher Manche annehmen, daß die jetzige Stadt Rinteln ihre Entstehung der vom Grafen Adolph V. geschehenen Verlegung des Cisterzienser Nonnenklosters von Stadthagen nach Rinteln verdanke, so lassen sich hiergegen mancherlei Zweifel erheben; es dürfte vielmehr die obenerwähnte Urkunde dafür sprechen, daß schon vor dieser Verlegung, welche in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts stattgehabt haben muß, weil Graf Konrad, der Sohn des Grafen Adolphs IV. und der ältere Bruder des Grafen Adolphs V., im Jahre 1228 in der neu erbauten Cisterzienserkirche zu Rinteln beerdigt worden ist, ein nicht unbedeutender Theil Rintelns auf dem linken Weserufer lag und den Ort Bleckenstede, welcher in weiteren Urkunden niemals mehr erwähnt wird, in sich aufgenommen hatte; ja es ist sogar nicht unmöglich, daß der Name „Bleckenstede", welcher soviel bedeutet als „Fischerort, Fischerstraße" gar keinen gesonderten Ort, sondern nur eine so genannte Straße, oder einen so genannten abgelegenen Theil der Ortschaft Rinteln bezeichnet hat. Wenigstens deutet darauf der Umstand hin, daß keine der zahlreichen Schenkungs-

urkunden, welche aus der ersten Hälfte dieses Jahrtausends vorhanden sind, des Ortes Bleckenstede erwähnt, diese Bezeichnung sich vielmehr nur für einen Ort auf einer alten Karte der Tilly'schen Soldaten gefunden hat, der an der Stelle lag, wo jetzt Rinteln steht, während als Rinteln auf jener Karte der ehemalige Standort dieser Stadt bezeichnet gewesen ist. Hiernach muß Bleckenstede also noch ziemlich lange in dieses Jahrtausend hinein existirt haben, die Urkunden werden es aber sonst wohl nie erwähnt haben, weil es als ein Theil des Ortes Rinteln galt.

Wäre unsere obige Vermuthung nicht richtig, sondern hätte der ganze Ort Rinteln zur Zeit des Regierungsantritts des Grafen Adolphs V. — im Jahre 1228 — noch auf dem rechten Weserufer gelegen, so hätte wohl nicht schon im Jahre 1223 von einigen mansis ante pontem Rentene die Rede gewesen sein können, vielmehr würden diese wohl als zu oder bei Bleckenstede gelegen bezeichnet worden sein und es ist auch wohl anzunehmen, daß die Brücke zu Rinteln nicht blos des Verkehrs der Durchreisenden wegen erbaut, sondern eben bei und wegen der Verlegung eines Theils des Ortes auf das andere Weserufer entstanden sei.

Eine andere Ungenauigkeit, welche wir uns nicht zu erklären vermögen, ist die, daß es an mehreren Stellen heißt, Graf Adolph V. habe das Cisterzienserkloster von Stadthagen nach Rinteln verlegt, und an anderen wieder, sein älterer Bruder Konrad, nach dessen Tode er erst zur Regierung gelangte, sei in der Kirche dieses Cisterzienserklosters zu Rinteln begraben worden. Da sich nun ohne deshalbige bestimmte Nachrichten nicht unterstellen läßt, daß, wie Piderit meint, das Kloster erst zu Altrinteln erbaut gewesen und dann nach wenigen Jahren nach Neurinteln verlegt worden sei, und ferner auch nicht angenommen werden kann, daß Adolph V. die Leiche seines Bruders Konrad nach etlichen Jahren aus dem Familienbegräbniß zu Stadthagen versetzt habe, so scheint es uns der Wahrheit am nächsten zu liegen,

wenn man dafür hält, daß bereits unter der Regierung des Grafen Adolphs IV. oder Konrads ein eignes Cisterzienserkloster zu Neurinteln auf dem linken Weserufer gegründet worden sei, Graf Adolph V. aber die beiden Cisterzienserklöster zu Stadthagen und Neurinteln vereinigt, beide in letzteren Ort verlegt und die Gebäude zu Stadthagen zur Gründung der Armenanstalt St. Johannishof verwendet habe.

Soweit die Quellen einigen Anhalt bieten, führen sie uns zu der Vermuthung, daß sich zuerst einige Bewohner von Altrinteln, deren Wohnungen bei dem Kampfe mit Heinrich dem Löwen zerstört waren, in der Nähe der auf dem linken Weserufer stehenden Ringelklause niederließen, daß dann zur Verbindung beider Plätze und der Feldmarken eine stehende Brücke erbaut wurde, und daß dann erst diese Ansiedelung den Grund dazu abgegeben habe, das Cisterzienserkloster auf dem diesseitigen Weserufer zu erbauen. Ueber die wahrscheinlichen Motive dieser Verlegung läßt sich freilich schwer etwas sagen. Wenn man aber bedenkt, daß zur jetzigen Zeit noch die Namen einzelner Orte und Feldlagen — des Großenwieder Sees zwischen Großenwieden, Rumbeck und Hohenrode, der Hohenroder Masch, Seedorfs (des alten Namens für das Dorf Saarbeck), des Seehofes oberhalb Rintelns, des Kattenmeeres zwischen Rinteln und Exten, des Klostersees vor dem Seethore bei Rinteln, eben dieses Thores selbst, des Seeweges unterhalb Rintelns, des Ostersees und des Postessees zwischen Rinteln und Möllenbeck — auf das Vorhandensein zahlreicher größerer Teiche am Rande des linksseitigen Weserthales, und daß die mehrfachen Vertiefungen und Lachen, welche den Namen „der alten Weser" führen, auf den früheren Lauf eines Armes dieses Flusses von Exten herab unterhalb Hessendorf, Möllenbeck und Varenholz schließen lassen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß diejenige Stelle, auf welcher das jetzige Rinteln erbaut ist, zu jener Zeit eine Insel, oder wenigstens ein schwer zugänglicher Ort war, der gegen

Raubzüge und Ueberfälle weit besser geschützt sein mußte, als der von drei Seiten offene Flecken Altrinteln.

Wie dem aber auch sei, so steht jedenfalls so viel fest, daß im Jahre 1235, in welchem Graf Adolph V. seine Schirmrechte über die Kirche zu Rinteln dem Kloster St. Jakobi daselbst übertrug, die neue Cisterzienserkirche an ihrem jetzigen Platze stand und daß das Kloster bereits im Jahr 1237, in welchem die Gebrüder Konrad und Bruno von Scovenburch ihre Schirmrechte über die Kirchengüter zu Eckersten und Eylbrechtinghausen den Nonnen zu Rinteln schenkten, erbaut und bewohnt sein mußte. Im folgenden Jahre, 1238, sorgte Graf Adolph V. denn auch für ein angemessenes Einkommen des Klosters und schenkte demselben nicht allein das Grundstück, auf welchem es erbaut war, sondern auch 11 Bauernhöfe, die Mühle bei der Stadt und den See Weere, sowie eine beträchtliche Beholzigungsgerechtsame.

Aus dieser Urkunde geht auch hervor, daß die Uebersiedelung Rintelns auf das linke Weserufer, bezw. die Entstehung des Ortes Neurinteln sehr rasch vor sich gegangen sein muß, denn der Ort wird nicht allein schon eine „civitas" genannt, sondern es werden auch die Wächter, welche den Ort bei Nacht bewachen und denen über das dem Kloster geschenkte Grundstück ein Gang offen gelassen werden sollte, erwähnt, ja es ist sogar möglich, daß die darin erwähnten muri schon die Stadtbefestigung und nicht blos die Umfriedigung des Klosterareals bildeten.

Wie es kommt, daß jenes Dokument Neurinteln schon civitas nennt, ist nicht ersichtlich, denn eine eigentliche Stadt konnte es noch nicht sein, indem dem Orte die Stadtrechte (Lippische Rechte) erst im folgenden Jahre vom Grafen Adolph V. verliehen wurden.

Daß die neue Stadt so schnell wuchs, verdankt sie vornehmlich zwei besonderen Umständen, nämlich einmal dem hohen Interesse, welches die Grafen von Schaumburg

an ihrem Gedeihen nahmen und durch zahlreiche Schenkungen und Privilegien bewährten, und sodann der bald nach ihrer Entstehung erfolgenden Ansiedelung einer Reihe von adeligen Familien. Das Domkapitel zu Minden hatte nämlich einen in Exten angesessenen, reich begüterten Ritter, Gerslaf von Eckerstein, in Stiftsangelegenheiten mit einer vertrauten Botschaft nach Rom gesandt, und als dieser nach glücklich erledigtem Auftrage von seiner Sendung zurückkehrte, belehnte es denselben mit der obenerwähnten Ringelklause nebst verschiedenen Ländereien und Zehnten, in Folge welcher Schenkung sich Gerslaf im Jahre 1236 einen Hof in Rinteln gebaut hatte. Seine Güter aber giengen bald schon durch Heiraten und Verkäufe auf eine Reihe von anderen Adelsgeschlechtern — an die von Westphalen, von Wartensleben, von Post und von Ilten — über, und so entstand eine Reihe von Ritterhöfen, welche mehr und mehr Menschen in die neue Stadt anzogen, und dieses hatte wieder die Verleihung von mancherlei Rechten an dieselbe zur Folge. Im Jahre 1257 war die Stadt, bestimmten Nachrichten zufolge, bereits mit Mauern umgeben und das darin befindliche Schloß der Grafen von Schaumburg, von welchem übrigens nicht mehr zu ermitteln steht, wo es gestanden hat, scheint noch mit besonderen Befestigungswerken versehen gewesen zu sein.

Die jetzige Brennerstraße, oder richtiger „Bremerstraße" und die enge Straße, vor deren Ausmündungen an die Weser die alte Brücke über den Fluß führte, waren sonach wahrscheinlich die ersten Straßen der Stadt; durch den Bau des Klosters und des Schlosses, welches in dessen Nähe gelegen haben muß, bildete sich sodann die Klosterstraße und durch die Anlage der oben erwähnten Rittergüter die Ritterstraße, während die Bäcker- und die Weserstraße wohl erst späterem Zuwachse der Bevölkerung ihre Entstehung verdanken.

Wann dieser vornehmlich stattfand, darüber hat uns

die Geschichte keine bestimmten Nachrichten übermittelt. Wahrscheinlich aber ist es, daß er hauptsächlich in das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert fällt und vorzugsweise in dem Ueberzuge der Bewohner der umliegenden Dorfschaften in die Stadt seinen Grund hatte. Schon im Jahre 1340 hatte letztere eine solche Ausdehnung gewonnen, daß die Kirche des Cisterzienserklosters nicht mehr ausreichte, vielmehr in der Mitte der Stadt die jetzige Stadtkirche, die Kirche St. Nikolai, gegründet wurde, mit welcher man 1484 eine Kapelle verband, in der täglich Messe gelesen wurde.

Gleichzeitig bedachten nun auch die Grafen von Schaumburg und andere Herren die Stadt mit reichen Schenkungen und Privilegien. Im Jahre 1328 schenkte der Graf Alf von Holseten und Scavenburg der Stadt die zwischen ihr und den Dörfern Stedern, Othbergen, Rottorp und Uptorp gelegenen Huten, den Weseranger, den Striedanger, den Seeanger und das Stau; im Jahre 1372 schenkte ihr Graf Otto von Schaumburg die Elbe, eine Feldlage zwischen Rinteln und Stedern, und einen weiteren Theil des Weserangers; 1373 ertheilte ihr derselbe Landesherr die Gestattung, ein Ziegelhaus auf dem rechten Weserufer anzulegen; im Jahre 1375 übertrug er den Bürgern der Stadt die Fischereigerechtigkeit in dem Schloßgraben; im Jahre 1391 die Gestattung, ein Zollhaus zu errichten und Zoll- und Wegegeld zu erheben; im Jahre 1392 die Erlaubniß, jährlich zwei Messen zu halten.

So war denn Rinteln gegen Ende des 14. Jahrhunderts schon ein mit zahlreichen Rechten und Besitzungen ausgestatteter, mit Mauern gegen den Feind geschützter, wohlhabender und verhältnißmäßig nicht unbedeutender Ort, dessen Ansehn sich noch dadurch hob, daß es ein reiches Kloster und ein gräfliches Schloß innerhalb seiner Mauern enthielt, und es konnte seinen Bürgern schon einen gewissen Schutz gewähren. Nun war aber jene Zeit das Zeitalter ununterbrochener Fehden, sowohl der Fürsten untereinander,

wie der Fürsten mit ihren Vasallen und den Städten, die Grafen Gerhard, Adolph VI., Adolph VII., Adolph VIII., Otto I., Adolph IX., Otto II., welcher jahrelang in die große Soester Fehde verwickelt war und seinem Lande dadurch manche Plage bereitete, Adolph X. u. s. w. waren in ewige, größere oder kleinere Kämpfe verwickelt, und die Bewohner offener Dörfer fanden gegen die eindringenden Soldaten gar keinen Schutz. Zugleich aber richtete die schwarze Pest im Jahre 1353 furchtbare Verheerungen an, raffte namentlich in der Grafschaft Schaumburg den dritten Theil der Bevölkerung weg und reducirte solchergestalt die Wehrkraft der Landbevölkerung noch mehr, so daß man sich nicht wundern darf, wenn die Bauern nach der Plünderung ihrer Habe und Einäscherung ihrer Wohnungen dieselben nicht wieder an der alten Stelle errichteten, sondern hinter den Mauern der nahen Stadt Rinteln Schutz suchten. Demgemäß finden wir denn auch nach dem Jahre 1500 keins der früher in der jetzigen Gemarkung von Rinteln gelegenen Dörfer mehr urkundlich erwähnt, wohl aber werden Grundstücke ihrer frühern Fluren noch an manchen Stellen aufgeführt, als zu Gütern in Rinteln gehörig.

Am frühesten scheint das jenseits der Weser nach Steinbergen hin gelegen gewesene Dorf Stedern untergegangen zu sein, indem bereits im Jahre 1375 des Stedernfeldes bei Rinteln gedacht wird, also mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß das Dorf selbst schon vor diesem Jahre als solches zu existiren aufgehört hatte. Vermuthlich hiengen wohl auch die in den Jahren 1328 und 1372 erfolgten Senkungen des Weserangers und der Elbe, welche beide zwischen Rinteln und Stedern lagen, mit diesem Aufgehen des Ortes in die Stadt und mit der Zuziehung seiner Feldmark zu der städtischen Gemarkung zusammen. Von den Dorfschaften Tuttenhusen und Hatteln datiren die letzten Nachrichten aus dem Jahre 1359, von Othbergen aus dem Jahre 1360, von Uptorp aus dem Jahre 1444

und von Rottorp aus dem Jahre 1483. Wann der Flecken Altrinteln eingegangen ist, darüber liegen leider bestimmte Nachrichten nicht vor; der Rath zu Rinteln führte noch lange den Titel: „Rath zu Alt- und Neurinteln", es ist aber sehr zweifelhaft, ob diese Benennung ihren Grund in dem Fortbestand von Altrinteln hatte, oder ob sie nicht vielleicht nur eine geschichtliche Erinnerung sein sollte.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die letzten der vorgenannten Dörfer, bezw. ihre letzten Bewohner, um das Jahr 1500 zur Zeit der großen hildesheimer Fehde verschwanden, an welcher die Grafen Anton und Johann von Schaumburg Theil nahmen, und welche, mit großer Erbitterung von beiden Seiten geführt, den Grund zu dem spätern Anfalle der Grafschaft Schaumburg, und damit der Stadt Rinteln, an das Kurfürstenthum Hessen legte.

Als nämlich die Herzöge Erich und Heinrich von Kalenberg und Wolfenbüttel, in mannigfachem Streite mit dem Bischof von Hildesheim und dem mit diesem verbundenen Herzoge Heinrich von Lüneburg, den Bischof Franz von Minden, einen höchst leidenschaftlichen Mann und alten Feind der Grafen von Schaumburg, zu Hülfe riefen, verbanden sich die letzteren mit dem Bischof von Hildesheim und dem Herzoge von Lüneburg, verwüsteten zunächst das Gebiet des Hochstifts Minden, verjagten den dasigen Bischof, drangen verheerend bis zum Kalenberge vor und lieferten im Jahre 1519 ihren Feinden die Schlacht bei Soltau, in welcher 4000 Braunschweiger auf dem Platze blieben. Doch entsprach dieser Handel den Wünschen Kaiser Karls V. durchaus nicht, und da seine Versuche, die Fehde beizulegen, ohne Erfolg blieben, so sprach er über die Grafen Anton und Johann die Reichsacht aus und nöthigte sie dadurch, sich irgend einem einflußreichen und mächtigen Fürsten anzuschließen, um sich und ihr Land gegen die Folgen der Acht zu schützen.

Diesen fanden sie denn auch in dem jungen, einfluß-

reichen und mächtigen Landgrafen Philipp von Hessen, dessen Land sich damals von der Weser bis zum Rhein, Main und Neckar erstreckte und der ein gewichtiges Wort in den Angelegenheiten des Reiches mitredete. Da nun überhaupt damals die kleinern Dynasten bei der inmittelst veränderten Kriegsführung einen großen Theil ihrer Stellung einbüßten und für sich allein nicht mehr mächtig genug waren, eine selbstständige Rolle zu spielen, so schlossen sich die Grafen von Schaumburg eng an Philipp von Hessen an, übertrugen ihm, darin dem Beispiele der ihnen verwandten Häuser Lippe-Detmold und Waldeck folgend, einen Theil der Grafschaft — nämlich die Aemter Rodenberg, Sachsenhagen und Arensburg — zu Lehen, erlangten dadurch die Lossprechung von der Reichsacht und gaben so den ersten Anlaß, daß die Hälfte ihres Landes und mit dieser die Stadt Rinteln später an Hessen fiel.

Die folgende Zeit gewährte wieder den armen Bewohnern Rintelns, welches übrigens damals schon seinen jetzigen Umfang gehabt zu haben und eine für jene Zeit nicht unbeträchtliche Stadt gewesen zu sein scheint, wenig Ruhe und Gelegenheit, sich von den durch die hildesheimer Fehde geschlagenen Wunden zu erholen. Zwar gewannen im Anfange des 16. Jahrhunderts, in welchem mit den Reformationsbestrebungen ein neuer Geist durch das gesammte Vaterland zu wehen begann, wo die vielfach veränderte Kriegsführung und die ebenso veränderte Staatsverwaltung vielen Aufwand erforderten und den Einfluß der Stände, ohne deren Einwilligung keine Steuern erhoben werden durften, bedeutend erhöhten, auch die Städte, welche wir jetzt neben den Prälaten und Ritterschaften in den Ständen vertreten finden, wesentlich an Bedeutung und namentlich war die Stadt Rinteln durch einige besondere Umstände in hohem Grade begünstigt. Da nämlich die Kohlen der Obernkirchener Bergwerke, welche um jene Zeit eröffnet wurden, und die auf dem Bückeberge gebrochenen

Steine im weiten Auslande gesuchte Waaren waren, letztere hauptsächlich in den steinarmen Niederungen Norddeutschlands und Hollands sehr begehrt wurden, praktikabele Landstraßen aber, auf welchen diese schweren Produkte hätten transportirt werden können, nicht vorhanden waren, so mußten dieselben sämmtlich den Wasserweg einschlagen, und da Minden den Grafen von Schaumburg nicht gehörte, so war Rinteln der nächste Ladeplatz an der Weser und es ist leicht begreiflich, daß die Stadt in Folge dessen einem großen Wohlstande entgegengeführt wurde. Aber das 16. Jahrhundert war nun einmal für Deutschland eine Zeit ewiger Unruhe und Zerfahrenheit, und auch die Grafschaft Schaumburg wurde von derselben nicht verschont.

Kaum waren ihre Söhne unter dem Grafen Otto IV. von dem Zuge gegen die Türken — in den Jahren 1542 bis 1544 — zurückgekehrt, so führte sie ihr Kriegsherr 1557 bis in die Picardie, wo sie die Schlacht bei St. Quentin mitmachten, und 1566 als spanische Hülfstruppen in die Niederlande, in welchem Kampfe derselbe Graf Otto, welcher und während er in seinen Erblanden die Reformation einführte, als kaiserlicher Oberst auf eigne Kosten ein Kavallerieregiment von 1300 Mann gegen die protestantischen Niederlande stellte und führte. Dadurch aber hatte er das Ländchen dergestalt in Schulden gestürzt, daß sich sein Nachfolger, Graf Adolph XI., nicht anders als dadurch zu helfen wußte, daß er, nachdem sein Land auch durch die Kriegsschaaren des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach allseitig verheert und geplündert worden war, im Jahre 1577 mit den Landständen ein Kompromiß dahin abschloß, daß er sich der Regierung auf 10 Jahre ganz entäußerte und dieselbe den Landständen übertrug.

Jener Graf Otto IV. nimmt unter den Schaumburger Landesherren noch dadurch eine hervorragende Stelle ein, daß unter seiner Regierung die Reformation eingeführt wurde, welche den Bewohnern der Grafschaft aus mancherlei

Gründen, namentlich durch die Aufhebung der in derselben befindlichen vielen und reichen Klöster noch wesentlichere Vortheile brachte, als den übrigen Protestanten.

Die Reformation wurde aber hier unter ganz eigenthümlichen Verhältnissen eingeführt, und da die Stadt Rinteln von den bezüglichen Veränderungen am meisten betroffen wurde, so sei es erlaubt, diese hier etwas näher zu betrachten.

Unter den kleinen Fürsten Norddeutschlands waren keine weniger geneigt, die neue Lehre in ihren Ländern einzuführen, als gerade die Grafen von Schaumburg, deren Familie zahlreiche hohe Würdenträger der Kirche zählte, und die mit dem Kurfürsten von Köln stets in inniger Verbindung gestanden hatten. Namentlich war es aber Graf Otto IV. selbst, welcher ein eifriger Anhänger der katholischen Kirche war, und, wie bereits oben bemerkt worden ist, sogar noch, als die Reformation in seinen Landen schon eingeführt worden war, als kaiserlicher Oberst in den Niederlanden gegen die Protestanten kämpfte. Nirgends aber wurde das Bedürfniß einer Aenderung des bestehenden Zustandes dringender empfunden, als gerade in der Grafschaft Schaumburg, wo fast die ganze Bevölkerung sich mühen und quälen mußte, um den Stiftern und Klöstern die schuldigen schweren Abgaben zu erschwingen und die Früchte ihres Fleißes von den nahen Pflanzschulen zahlreicher Müßiggänger verschlungen zu sehn, und wo in Folge des eingeschlichenen Mißbrauchs, daß die Inhaber der reichen Pfründen ihre Einkünfte auswärts verzehrten und ihre Stellen durch erbärmlich bezahlte noch erbärmlichere Subjekte aus den untersten Volksklassen, welche auf den Aberglauben der Bevölkerung angewiesen waren und von diesem leben mußten, eine solche Unwissenheit und Rohheit eingerissen war, daß kein denkender Mensch sich der Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit dieser Zustände entschlagen konnte.

Von Schulunterricht war nun vollends gar keine Rede,

dagegen boten die immerwährenden Werbungen der Grafen und der benachbarten Fürsten und ihre Kriegszüge in ferne Lande, sowie die vielfachen Wallfahrten dem Publikum Gelegenheit, sich mit Kenntnissen zu bereichern, welche gerade nicht als wünschenswerth bezeichnet werden konnten, und so wagten es denn hin und wieder einige ehrliche Geistliche, welche sich von dem sittlichen und geistlichen Elend ihrer Pfarrkinder überzeugt und die Vorzüge der neuen Lehre Luthers erkannt hatten, von Kirchenverbesserungen zu reden. Zwar ließen es die Gegner an allen erdenklichen Gegenmaßregeln nicht fehlen, um den Eingang der neuen Lehre bei dem Volke zu verhindern, und dem Eifer eines derselben verdankt die Kapelle, welche ehemals unterhalb der Luhdener Klippe, da, wo der Fußweg von Rinteln nach Eilsen über den Bergrücken steigt, gelegen war, ihre Entstehung; allein sie vermochten dem Drange des Zeitgeistes nicht zu widerstehen und im Jahre 1552 sehen wir den Priester Eberhard Poppelbaum zu Oldendorf mit solchem Beifalle gegen die eingerissenen Mißbräuche der Kirche predigen, daß er sich einen großen Anhang unter der Bürgerschaft erwarb. Mit dem Adel und der Geistlichkeit verdarb er es dadurch freilich sehr, und zog sich namentlich den Haß eines gewissen Nikolaus von dem Busche zu, welcher bei dem Grafen Otto auf seine Entsetzung und Verjagung drang und es wirklich dahin brachte, daß sich Otto selbst nach Oldendorf begab, um die Sache in Näherem zu untersuchen. Dadurch gelangte indeß Otto zu der Ueberzeugung, daß die Bevölkerung Poppelbaums Reden mit großem Beifalle aufnahm und dergestalt an ihm hieng, daß seine Vertreibung einen gefährlichen Aufstand unter der Bürgerschaft zur Folge gehabt haben würde, und er zog es deshalb vor, die Sache beruhen zu lassen und den Reden Poppelbaums kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Nun ereignete es sich, daß Graf Otto IV., als er im Jahre 1557 aus der Picardie zurückgekehrt war, um

die Hand der Prinzessin Ursula Elisabeth von Lüneburg warb, und daß deren Brüder, welche bereits zum Protestantismus übergetreten waren, ihre Einwilligung zu der beabsichtigten Verbindung an die Bedingung knüpften, daß Otto entweder seiner neuen Gemahlin einen lutherischen Hofprediger halten, oder überhaupt der Verbreitung des Protestantismus in seinen Ländern kein Hinderniß in den Weg legen sollte. Otto wählte die erstere Bedingung, nahm im Jahr 1558 den Hofprediger Dammann in seine Dienste und, als noch in demselben Jahre sein Bruder Anton, Erzbischof zu Köln, aus Rücksicht auf welchen er vorzugsweise an dem katholischen Glauben festgehalten hatte, starb, trat er selbst offen zum lutherischen Glauben über. Damit war denn die neue Lehre im Lande eingeführt, und dem Beispiele anderer protestantischer Fürsten folgend, hob er alsbald die Klöster Egestorf, Stadthagen und Rinteln, letzteres im Jahre 1560, auf und verwandte deren Vermögen und Einkünfte zu nützlichen Zwecken, namentlich gestattete er, daß zu Möllenbeck eine Schule gegründet wurde, welche eine Zeitlang ein bedeutendes Ansehen genoß. Im Jahre 1563 war schon das ganze Land zur lutherischen Lehre übergetreten und es fand eine allgemeine Kirchenvisitation statt, durch welche die kirchlichen Verhältnisse allseitig geordnet und geregelt wurden. Otto regierte noch bis zum Jahre 1572 und hatte noch die Freude, zu erleben, daß ihm vom Kaiser das Prädikat: „Wohlgeboren" beigelegt wurde.

Von dieser Zeit an genoß endlich Rinteln und die Grafschaft Schaumburg überhaupt die langersehnte Ruhe bis zum Anfange des 30jährigen Krieges, und der wackere Fürst Ernst, welcher im Jahre 1601 zur Regierung kam, benutzte diese Zeit auf das Beste, sein Land, dessen Bevölkerung noch immer in Armuth schmachtete, und dessen Finanzen bis zu gänzlicher Erschöpfung ruinirt waren, nach allen Seiten hin wieder in günstigere Verhältnisse zu bringen. Er tilgte nicht allein alle seine Schulden und löste die

verpfändeten Schlösser wieder ein, sondern er lieh sogar beträchtliche Summen aus und erließ eine Reihe von Gesetzen, welche noch jetzt als Muster einer vortrefflichen Gesetzgebung dienen können, namentlich die Kirchenordnung von 1614, die Schaumburger Polizeiordnung von 1615, und die Amts- und Hausordnung vom Jahre 1620. Wodurch er sich aber das größte Verdienst um das Wohl und Heil seiner Unterthanen erwarb, war die Gründung von Schulen in allen Städten und größeren Dörfern des Landes, und wodurch er sich insbesondere um die Stadt Rinteln verdient machte, war die Gründung der dasigen Universität im Jahre 1621, welche aus den Gütern der aufgehobenen Klöster Rinteln, Möllenbeck und Egestorf reichlich dotirt und am 17. Juni 1621 eröffnet wurde.

Fürst Ernst starb am 17. Januar 1622 und mit ihm schloß für lange Zeit die Ruhe und das Glück der Grafschaft ab; denn gerade an demselben Tage, an welchem seine Leiche im Mausoleum zu Stadthagen beigesetzt wurde, am 21. März 1622, begannen die Schrecken des 30jährigen Krieges über das Land hereinzubrechen, indem an diesem Tage der Kurfürstlich Bayrische Oberst Falkenstein, ehe er mit seinen Söldnern in die Pfalz abzog, von Fischbeck her das Weserthal durchstreifte und die Stadt Rinteln und die Umgegend auf die roheste Weise verheerte.

Von da an gieng es dann den armen Bewohnern Rintelns, dessen Befestigungen für die gehobene Kriegsführung jener Zeit nicht mehr auszureichen und einen Feind nicht mehr erfolgreich abzuhalten vermochten, sehr traurig, indem alljährlich fremde Kriegsschaaren das Land besetzten, verheerten und plünderten, die Einwohner ihrer Erndten und Vorräthe beraubten, oft ihre Wohnungen zerstörten und sie selbst auf das Gröblichste mißhandelten. Im Jahre 1623 wurde die Stadt von dem Herzog Christian von Braunschweig, im Jahre 1625 von dem Könige von Dänemark und dem kaiserlichen Generale Tilly, im Jahre

1626 von dem bairischen Generale Gronsfeld, in den Jahren 1627 und 1628 von dem Obersten Waldoches und im Jahre 1629 wieder vom Generale Gronsfeld besucht und mehr oder weniger geplündert. Im Jahr 1630 glaubten die Kaiserlichen sogar dergestalt wieder die Oberhand über die Protestanten zu haben, daß die Mönche in das Kloster zu Rinteln zurückkehrten, die Professoren der Universität verjagten und die letztere faktisch aufhoben; im Jahr 1631 kam Tilly wieder in die Stadt, im Jahr 1632 marschirte Pappenheim mit seinen Truppen durch dieselbe, und im Jahre 1633 wurde die unglückliche Stadt, in welcher damals der Herzog Georg von Braunschweig, der hessische General von Geyso und der schwedische General Dodo von Kniephausen mit ihren Truppen lagen, von Gronsfeld, der jenseits der Weser in der Nähe des Ziegelhauses Aufstellung genommen hatte, beschossen und theilweise zerstört. Dem Herzoge gelang es jedoch, unterhalb Rintelns bei Nacht seine Truppen über die Weser zu setzen und den Feind nach Hameln zu werfen. Zwar eilte sofort der kaiserliche General Merode zum Entsatze dieser Stadt herbei, allein er wurde am 28. Juni 1633 bei Hessen-Oldendorf von den Generalen Georg von Braunschweig und Dodo von Kniephausen dergestalt geschlagen, daß er über die Hälfte seiner Truppen auf dem Kampfplatze und fast den ganzen Rest derselben auf der Flucht verlor. Vor einigen Jahren fand sich, als bei einer Reparatur des Kirchthurmes zu Oldendorf der Knopf herabgenommen wurde, in demselben eine Urkunde vor, welche eine genaue Beschreibung dieser Schlacht enthielt, doch bot sie nichts besonders Interessantes dar.

Doch war durch diesen gewonnenen Sieg die Lage der Bevölkerung keineswegs für die Dauer verbessert worden. Im Jahre 1635 lagen wieder 7 kaiserliche Regimenter in und um Rinteln und versuchten daselbst den Flußübergang zu erzwingen, während ihnen auf dem rechten Weserufer

die Truppen des Herzogs Georg von Braunschweig wieder gegenüberstanden. Am traurigsten aber ergieng es der Stadt und dem Lande, als eben dieser Herzog Georg, welcher so oft ihr Beschützer gewesen war, sich gegen die Schweden aufgelehnt hatte, und erbittert durch eine Klage, welche Graf Otto von Schaumburg wegen widerrechtlicher Entziehung des Amtes Lauenau bei dem Reichskammergerichte gegen ihn erhoben hatte, unter dem Vorwande, die Rhederei in Minden zu blockiren, mit 8 Kompagnien zu Fuß, 12 Kompagnien zu Pferd und 1 Kompagnie Dragoner das ganze Land vom 20. September 1636 bis zum 23. Oktober desselben Jahres besetzte und in furchtbarster Weise verheerte, die Erndte wegnahm oder vernichtete, die Wohnungen zerstörte und das Volk dem Hunger und der Kälte preis gab. Zu dieser Noth gesellte sich nun auch noch eine ansteckende tödtliche Krankheit, die Pest, an welcher in Rinteln allein der Rektor und 80 Schüler der Stadtschule hinstarben. Von den Jahren 1637, 1638, 1639 und 1640 werden dann noch fortwährende Truppendurchzüge der Schweden, Hessen, Pfälzer, Limburger und Kaiserlichen gemeldet und das Elend hatte einen entsetzlichen Grad erreicht. Möglich ist es, daß die Verheerungen dieser Zeit, welche das platte Land immer noch mehr trafen, als die Städte, die letzten Bewohner der umliegenden Dörfer in die Stadt Rinteln trieben, und daß vielleicht die südlichste Straße von Rinteln ihren Namen „Krankenhagen" einem Ueberzuge von Bewohnern des nahegelegenen Dorfes gleichen Namens verdankt.

So standen die Sachen, als im Jahre 1640 Otto V. starb und mit ihm das Haus der Grafen von Schaumburg in männlicher Linie erlosch, welches über 600 Jahre das Land regiert hatte.

Es ist hier nicht der Ort, die nunmehr entstehenden Streitigkeiten über das Regiment in der Grafschaft Schaumburg in Näherem zu schildern, vielmehr genügt es, wenn

wir anführen, daß die Stadt Rinteln, in welcher inmittelst die durch Einzug der kaiserlichen Heerschaaren unter Tilly und der Benediktinermönche faktisch aufgehobene Universität durch die Gräfin Elisabeth im Jahre 1642 wieder hergestellt war und welche, um das Maß ihres Leidens voll zu machen, im Jahre 1643 von einer furchtbaren Weserüberschwemmung heimgesucht wurde, durch den Hauptvergleich zu Münster vom 9/19. Juli 1647, ratifizirt am 11. August 1647 und den nach Beendigung der Zwistigkeiten mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg abgeschlossenen Lauenauer Hauptvertrag vom 1. Oktober 1647 an den Landgrafen von Hessen fiel, bei dessen Hause sie fortan bis zur Errichtung des Königreichs Westphalen ununterbrochen verblieb.

Sie wurde nunmehr die Hauptstadt der Grafschaft Schaumburg, der Sitz einer Regierungsbehörde und einer Reihe sonstiger Behörden und erhielt eine Garnison; der Umstand aber, daß durch die letztere und durch die Anstellung vieler Civilbeamten und Diener aus dem reformirten Niederhessen viele Reformirte in die Stadt zogen, bewirkte im Jahre 1656 die Stiftung einer reformirten Kirche (zu welcher die Kirche des ehemaligen Cisterzienserklosters, damaligen Universitätsgebäudes, verwandt wurde) durch die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen.

Dieselbe Fürstin erhob Rinteln auch zur Festung und umgab die Stadt mit Wällen und Gräben, welche am 18. Mai 1665 begonnen und im Jahre 1668 vollendet wurden. Was die Landgräfin zu dieser Maßregel mitten in einer so ruhigen Zeit, wie sie lange nicht erlebt worden war, bewog, darüber herrschen mancherlei Zweifel. Einige finden den Grund in dem Bedürfnisse, stehende Truppen zu unterhalten, welche, weil sie nur aus Geworbenen bestanden, in einer offenen Stadt nicht leicht in Gehorsam zu halten gewesen wären. Doch glauben wir nicht zu irren, wenn wir die Befestigung der Stadt Rinteln demselben Grunde zuschreiben, aus welchem eben auch ansehnliche stehende

Heere gehalten wurden, nämlich den allgemeinen Kriegsbesorgnissen, welche durch den im Jahre 1657 geschlossenen Rheinischen Bund, zu dem auch Hessen gehörte, und namentlich durch das offenbar kriegerische Auftreten Ludwigs XIV. von Frankreich hervorgerufen und wachgehalten wurden.

Die Stadt, welche ihr Vermögen inmittelst — im Jahre 1573 — auch durch die Erwerbung eines bedeutenden Walddistrikts von fast 2000 Morgen, des Rintelnschen Hagens, ansehnlich vergrößert hatte, erfreute sich nun einer langen Ruhe bis zum siebenjährigen Kriege, die nur durch eine abermalige bedeutende Ueberschwemmung im Jahre 1682, welche so arg war, daß man mehrere Tage mit Schiffen und Kähnen in den Straßen verkehren mußte, unterbrochen wurde und blühte rasch auf, denn nach einer Mittheilung von Dolle aus dem Jahre 1756 zählte sie schon damals 400 bis 450 Häuser, also mehr Wohnstätten als jetzt.

Im Jahre 1757 kommen zuerst wieder feindliche Truppen in die Stadt und zwar Franzosen unter Armentier und die Truppenmärsche dauerten mit geringen Unterbrechungen bis zur Schlacht bei Minden, am 1. August 1759, fort, in welchem Jahre auch (am 22. Oktober) Landgraf Wilhelm VIII. auf einer Reise zu Rinteln in dem Dankelmann'schen Hofe, dem jetzigen Fürstenhause, starb.

Im Jahre 1806 wurde Rinteln zum neugeschaffenen Königreiche Westphalen geschlagen und wurde zwar der Sitz einer Unterpräfektur und eines Tribunales, allein im Jahre 1807 wurden seine Festungswerke geschleift (die Wälle wurden später zu Gärten umgeschaffen und an die hausbesitzenden Bürger vertheilt), im Jahre 1809 verlor es die Universität. Im Jahr 1817 erhielt es, nachdem das Haus Hessen wieder zur Regierung gelangt war, ein Gymnasium, und ist von da an bis heute die Hauptstadt der Grafschaft Schaumburg geblieben.

Aus seiner neuesten Geschichte ist noch zu erwähnen,

Google

daß im Jahr 1847 die ehemalige Schiffbrücke entfernt und eine steinerne Pfeilerbrücke über die Weser erbaut, der zur Aufnahme der Schiffbrücke im Winter bestimmt gewesene Hafen aber verbessert und allen Flußschiffen geöffnet, sowie daß 1850 ein großes Landkrankenhaus daselbst errichtet wurde.

Zur Zeit zählt Rinteln 403 Wohnhäuser und 3413 Seelen und es gewinnt neuerdings, nachdem ein regeres Fabrikleben eingetreten und die Stadt durch die in der Nähe vorüberführende Eisenbahn mit einer weiteren Verbindungsstraße versehen worden ist, den Anschein, als ob die Stadt, welche lange Zeit hindurch im Verfalle war, sich wieder heben wolle.

IX.

Flurbenennungen

aus dem Amtsbezirk Wetter.

Zusammengestellt von Jacob Hoffmeister.

Es ist kaum zu übersehen, welches reiche Gebiet von Orts-, Volks- und Weltgeschichte in den Flurbüchern der verschiedenen Gemarkungen sich eröffnet. Viele Benennungen reichen in die Zeit der Fabel zurück, welche richtiger wohl nur dunkele Geschichte genannt werden sollte; viele bezeichnen alte Heereszüge und Heeresstraßen, Lager, Schlachten und blutige Greuelthaten, Wüstungen untergegangener Dörfer, die Stätten alter Schlösser, Kapellen und Heiligenbilder; viele bestimmen genau die Grenzen verschiedener Volksstämme; die meisten jedoch rufen uns alte Volkssitten, landwirthschaftliche Einrichtungen und Beziehungen auf den Feldbau zu, welche uns auch vielfach noch heute verständlich und unmittelbar anwendbar sind. Diese letzteren begegnen

uns dann auch so ziemlich in allen Gemarkungen desselben Landstrichs wieder. Gerade diese wiederkehrenden Bezeichnungen sind für den Forscher der Kultur- und Volksgeschichte von hohem Interesse, zumal da, wo sie sich nicht immer aus der Umgebung selbst und dem Ackerbau sofort erklären lassen. Das vielen Gegenden Gemeinsame ist immer und überall einer besonderen Aufmerksamkeit werth und bietet Stoff zu vielfachen Betrachtungen und Schlüssen.

Ein großer Schatz aber liegt auch noch in diesen Flurbenennungen für die Sprachforschung verborgen, und wurde gerade in dieser Beziehung schon von Jacob Grimm auf jene Flurbücher hingewiesen. Ich halte sie auch specifisch wichtiger und ergiebiger, als die in neueren Zeiten von den Geschichtsvereinen angebahnten Ortsbeschreibungen, welche doch nur eine sehr einfache Flurabtheilung in steter Wiederholung dokumentiren und deshalb mit vielem Stoff ein sehr einfaches Resultat liefern, während uns hier Geschichte und Poesie in reicher Fülle begegnen.

Ich war viele Jahre hindurch bei verschiedenen kurhessischen Justizämtern beschäftigt und wurde in meiner lebhaften Phantasie vielfach angeregt von den oft überraschenden Flurbenennungen. Besonders reichhaltig erschienen mir die Flurbücher des Justizamts Wetter in Oberhessen und ich machte mir dort zuerst vollständige Auszüge aus den General-Währschafts- und Hypotheken-Büchern dieses Amtes, welche ich, nur alphabetisch geordnet und nach den einzelnen Gemarkungen getrennt, in den nachfolgenden Blättern Geschichts- und Sprachforschern zur weiteren Benutzung als kleine Probe übergebe. Ich habe mich dabei jeder, wenn auch oft so verführerischen Deutung enthalten und nur diejenigen Benennungen als identisch zusammengestellt, welche ich bei dem Wiedervorkommen desselben Grundstücks unter verschiedenen Besitzern mit etwas abweichenden, oder vielmehr orthographisch entstellten, Bezeichnungen als zuverlässig synonym erkannte.

Sehr vorsichtig hat man gewisse klassisch klingende Namen aufzunehmen, welche meistentheils ohne alle Beziehung und neueren Ursprungs, häufig auch nur ungeschickte Aenderungen eines Katasterschreibers sind; so kann ich mich nicht in den Ausdruck „Hannibalhof" finden, welchen ich in der Gemarkung Wollerode (Amts Melsungen) und auch anderwärts angetroffen habe.

Von den verschiedenen Gemarkungen des Amtes Wetter habe ich nur einige kleinere mit anderen angrenzenden zusammengefaßt, die sehr unbedeutenden von Brungershausen und Simtshausen auch überhaupt nicht besonders angeführt, die meisten aber getrennt gehalten, um gerade die Wiederkehr gewisser gleichmäßiger Benennungen darzuthun und doch auch eigenthümliche Localbezeichnungen von entschieden historischer Bedeutung, z. B. Kaiserstraße, Ketzergrund, Christweg, Christenberger Baum ihrem zugehörigen Orte nicht zu entrücken. Unter jedem Buchstaben finden sich daher die verschiedenen Gemarkungen wieder und zwar in derselben Reihenfolge, weßhalb ich die Stadt Wetter mit Ziffer 1., Amönau und Oberndorf mit Ziffer 2., Göttingen, Niederwetter und Unterrosphe mit 3., Mellnau mit 4., Münchhausen mit 5., Niederasphe mit 6., Oberrosphe mit 7., Sterzhausen mit 8., Todenhausen mit 9., Treisbach mit 10., Warzenbach mit 11. und Wollmar mit 12. bezeichnet habe, und so gehören alle jene Namen, welche unter eine jener Ziffern gestellt sind, in die betreffende Gemarkung.

A.

1. Auf der Abelskirche (Auls- u. Auelskirche.)
   Im Almosergrund.
   Auf der Au.
2. Auf der Asphe.
   Der Aulen-Jostgarten.
   Auf der Aleseite.
   Am Ammenroth.
   Am Aspherweg.
3. Aufm Auweg.
   Aufm Almosergrund.
   Der Anwänder.
   An der Almas (auch Ellmes)
   Die Axtwiese.
   Im Appenthal.

4. Im Ahlen.
In der alten Höhle.
In der alten Tränke.
5. Der Asphenacker auch Aspenacker.
Unter der Asche.
Im Aulchen, auch im Aulle.
Vorm Aschenberge.
Am Altenweg.
Vorm Affenberge.
6. In der Aue.
Die Ahrwiese, auch Ahracker.
7. Auf dem Alten-Müller.
Im Ahlen.
8. Auf der Anwand.
In der Auslach.
Im Atzelnstock.
Im Ale.
Auf der alten Lahn.
Im alten Gewehr.
Aufm alten Gemache.
9. Im Aulenbach.
10. Aufm Aßellgraben, auch Achselgraben.
Im Aubach.
In Albertehausen.
Im alten Garten.
11. Im Ale, im Alle und Aller.
Im Adamsgarten.
Im Ammenroth.
12. An der Asphe, im Asphengarten und am Aspherweg.
Im Aulenacker und im Aule.

B.

1. Aufm Baurecht.
Auf dem Börtegarten (auch Bürdegarten.)
Auf der Burgwaldshöhle.
Auf der Bleiche.
In der Binge.
Aufm Blauel.
Im Bernthal.
2. Aufm Briel.
Im Bruch.
Am Bambach.
Im Baumgarten.
Der Bodenacker.
Am Bornkoppel.
Aufm Birkacker.
Aufm Bergacker.
Die Bösewiese.
Die Bienwiese.
Der Blankgarten.
Am Blumenstolzenweg.
Hinter den Betten.
3. Aufm Böhmerwald.
Aufn Birken.
Im Bocksgrund.
Der breite Acker.
Aufm Baumgarten.
Die Bruchwiese.
Die Billwiese.
Im Biegen und am Biegenbaum.
Die Bornwiese.
Die Bienwiese.
Am Bickert.
Im Bockshof.
Auf den Betten.
Ein Blech (im Theilgarten).
In der Biegellache.
Aufm Brühl.
Auf den Bricken.
Auf dem Broppacker.
Die Bächnerswittib.
Vorm Berg.
Ueber der Büche.
4. Im Borngarten.
Im Baumgarten.
Im Bernthal.
Auf dem Bergacker.

An der Bohnenwiese.
Auf der Bruchwiese.
Bei der blauen Pfütsche.
An Berghöhen.
Ueber dem Bodtacker.
Im Burggarten.
Im Bach.
In den Bachhöfen.
Der Bettenacker.
Am breiten Scheid.
Der breite Morgen.
5. Am Backenschlag.
Aufm Bornstück.
Bei der Breiteneiche.
Im großen Briel.
Der Blankengarten.
Auf der Breitze.
Vor den Burgheistern.
In den Betten.
Im Bienengarten.
Vor den Berghäusern.
Im Brand.
Am Buchenstrauch.
Im Bornried.
Aufm Bremersgarten auch Brennergarten.
6. Im Bohnhof.
In der Blochwiese.
Auf dem Brand.
In der Bornwiese.
Aufm Bocksgraben.
Auf der Bette.
Auf den Bornäckern.
Aufm Boden.
Vorm Belzstrauch.
Aufm Bornrain.
In der Blechwiese.
Im Bauch, auch Bauchgarten.
Im Balzerboden.
In den Bruchwiesen.
Der Bachacker.
In der bösen Wiese.
7. Der Bocksacker.
Im Bäumchen.
In der Barthe.
Aufm Bestacker.
In den Brächterwiesen (Bracht).
In der Beede.
Die Buchwiese.
Am Brodplatze.
8. Im Bodenacker.
Im Bringsfeld und Bringsfelder Graben.
Am Bickert.
Am Borngraben.
Gegen dem Braustück.
In den (langen) Betten.
Der Baumstumpf.
Auf den Bächen.
Aufm Buschfeldergraben.
Aufm Biebes.
Aufn Baumäckern.
9. Aufm Balzersboden.
Aufm Buchacker.
Aufm Bornacker.
Im Brachfeld.
Am Burgwald.
Am Berge.
Auf der blauen Pfütsche.
10. Im Burchhorn auch Buschhorn.
In den Bingen.
Im Boden.
Am Bornpfad.
Im Burgrücken.
An der Bambachsseite, auch vorm Baumbach.
Im Bohnhof.
Der Birkacker.
Aufm Blauelwasch.
In der Birkhöhle.
Aufm Burchland.
11. Im Bambach.

Im Bierbach.
Im Baumgarten.
Im Broch.
Am Brielsrain.
Auf dem Breustock.
Der Bocksacker.
Vor den Berglöchern.
Aufm Brunstock.
Im Biegh.
Im Bode.
Aufm Buchenauerrück.
In den Burgwiesen.
Der Barbenacker.
Im Brunkel.
Im Burggarten.
12. Aufm Bergacker.
Bei dem Bergborn.
Am rothen Bornrain.
Im Beckersboden.
Auf dem breiten Gewände.
Aufm Bechenloh.
Im Brehmersgrund.
Auf dem Bruch
Aufm Böntzel.
Im Buchenstrauch.
In der Büchmerswiese.
In der Biegerswiese.
Auf dem Bautzen.
In der Böhmerswiese.
Die Burgwiese.
Das Bienwieschen.

C.

3. An der Cölnischen Straße die Cölber genannt.
4. Im Cafent.
5. Beim Christenberger Baum.
Im Christwege, auch am Christstege.
Beim Christborn.
Der Caplaneygarten.
6. Unter dem Christenbergerbäumchen.
7. Aufm Catzler.
Im Canelgrund.
Im Conventz, auch Convent.
8. Auf dem Canelborn.
In den Curtsbetten.
9. Am Colonistengarten.
11. Hinterm Cainsberg (auch Kainsberg).

D.

1. In der Dantel (auch Duntel).
Am Dombachsgraben.
Beim Diebsthurm.
2. Am Dombachsgraben.
Der Daubacker.
Aufm Diebsbaum.
Auf der Dörrwiese.
Aufm Dickenrück.
3. Die dürre Wiese (auch Dörrwiese).
Am Dieb.
Der Drei Mestenacker.
Die Dreispitze.
Aufm Dolster.
Auf der dreieckigen Hude.
4. Vor dem Damberge.
Im Demertsgrund, auch Dammersgrund.
An der Dreispitze.
Auf der Dürrewiese.
5. Aufm Dietenberge.(s.T.)
Im Damm.
Im Debusacker.
Der Deutungsacker.
Beim Dittmarsborn.
Am Dörnchen.
Am Dreifenbrod (s. auch T.)
6. Am Dietrichsstrauch.
Der Dornacker.

Aufm Daubengraben (s. T.)
7. Im Deissebach.
Vorm Damberg.
Im Dachsgraben.
Auf der dreieckigen Hude.
Bei der Detschmühle.
8. Auf dem Damm.
Die Dörrwiese.
9. Im Diebskeller.
In den Dorrwiesen.
10. Die Dörrwiese, auch Dönnwiese.
Im Dreißbach.
In Dickenhäuten.
11. Aufm Dickenrück.
Die Dorfwiese.
Auf der Dornwiese.
12. An der Daubertshöhe.
Vor dem dünnen Wasser.
Auf der Debenshöhe.
Am Dotzengarten.
Auf der Därershöhe, auch Döwershöhe.

E.

1. Am Eselspfad.
In Elbringhausen (Wüstung)
2. Aufm Ellenberg.
Im Eselsfurth.
Am Erkelsberg.
Der Erlensohl.
Die Elsternhecke.
3. Die Eichwiese.
Vorn Erlen.
Am Engelsacker.
Im Erkersloch, auch Eckertsloch.
Der Erbacker.
Im Ernstgewand.
4. Auf dem Eichacker.
Der Elsgansgarten.
Im Eifergrund.
5. Die Eichwiese.
Die Eierwiese.
6. Im Elsebach.
Im Erlenbach.
An der Ese.
7. Aufm Ermel.
Aufm Erlenscheid.
8. Vor den Eschen.
Der Eisenberg.
Der Eichacker.
Bei der Eckelnhude und Eckelngraben.
Der Elbusgarten.
Auf dem Ern-Acker.
Ueberm Espen.
Im Ernsohl.
Im Ebbiß.
10. Bei den Eichen.
Vorm Eichenstrauch und Eichenstraus.
Das Erbche.
11. Die Elsterhecke.
In Eulensgarten oder Eulchensgarten.
Auf der Ewertswiese.
11. Aufm Eichacker.
Im Esch und Eschhude.
12. Auf dem Eiergarten und Eichertsgarten.
In der Erdegrube und Edergrube.
Im Elsebach.

F.

2. Am Flurscheid.
Die Fahrwiese.
In der Fonthal.
Im Fronroth.
In der Faustwiese.
Aufm Fuchszehl und Fuchsziehl.
Der Freiacker.

Aufm Fettehenn.
Im faulen Grund
Im Flohrscheid.
3. Der Fortacker.
An der Frankenberger Straße.
Aufm Faulenbett.
Auf dem Felgen.
Auf dem Fisch.
Auf dem Feldacker.
Auf dem Fischteich.
5. Auf der Fuchsbühne.
Auf dem Faßacker, auch Foßacker.
Beim Furth.
6. Aufm Fischstock.
Auf den Forthwiesen.
Ueberm Forth.
Auf den Fuchslöchern.
Auf dem Forst.
Auf der Füll.
An der faulen Seite.
7. Aufm Fortacker.
Aufm Fahren
Auf der faulichen Hecke.
8. Die Fackelwiese.
Im Füllengarten.
Der Fettacker.
Die Fasthecke.
9. Die Fahrtwiese.
Auf dem Fischstock.
10. Im Fuhrt, auch Forth und Forch.
Am Fallenbach.
Unterm Fronhäuser Pfad.
Beim Federbett.
Auf der Faulenseite.
Die Feldwiese.
11. Der Frauenacker.
Das Flachsbett.
In der Fortwiese.
Im Feldchen.
Aufm Fußland.
Aufm Freitage.
12. Im Frankenloh.
Im Frohnhäuserfeld.
Aufm Freiengrund.
Aufm Fahnenacker.
Im Fuchsloch.
Aufm Fahracker.
In der Florwiese u. Flurwiese.
Aufm Floßacker.
Aufm Flachsacker.

G.

1. Auf dem Galgenberg.
Aufm Goldborn.
Gassebom.
Am Geißenhammel.
2. Auf der Gosse.
Aufm goldnen Schuh.
Auf der Goldhecke.
Der Gaulsacker.
In der Grauhude.
Der Grabenacker.
Auf der Graße.
Auf dem Gansstück.
Am grünen Weg.
3. Aufm Gern.
Der Grollhenrichsacker.
Am grünen Weg.
Am Goßfelderweg.
Am Günthersgraben.
Auf der Grausen-Hude.
Der Grenzacker, aufm Grenzer.
Aufm Gaulschinder.
Aufm Graben.
Der Gaßacker.
Im Giesler (auch Gisler.)
Aufm Großacker.
Aufm Grabacker.
4. Hinterm Galgenberg.
Am Grabenacker.

An der Gaße.
Aufm Grommelacker (auch Krommel.)
An der Geisebergshude
In der Gern.
Aufm Gerstehübel
Bei der Gartenwiese.
Der Großegarten.
An der Grauenwiese, auch Grauwiese.
5. Aufm Galgenacker.
An der Grube.
Im Gesemde (auch Gesemmte).
Vorm Gründchen. Am Günster.
6. Aufm Goldberge.
Auf dem grünen Baum.
Auf dem Ganswiesenfeld.
Auf der Großwiese.
Aufm Gantzstück, auch Ganstück.
Aufm Gilchesacker.
Auf den Geyersbetten.
Vor dem Greise, auch Griese.
Im Gründchen.
Auf dem Geiersberg.
7. Auf der Gretehaut (auch Krötenhaut.)
Am alten Grab.
Auf der Gretesand.
Aufm Gaulschinder.
In der Güntherswiese.
Aufm Grundacker.
8. Aufm Gewende.
In Ganstheilen.
In der Gansweide.
Auf der Gelnseite.
Auf der Gehell.
Auf dem Gern.
Im Gastöckern.
In den Grastheilern.
Der Gartenacker.
In der Grube.
9. Aufm Gleichen.
Am Gründchen.
10. Die Grünersthal.
Aufm Gansacker.
Auf der Großwiese.
Im Gellegrund u. Gallegrund.
Aufm Gaßacker.
Aufm Getheilten.
Auf der Grünwegshecke.
11. Im Großhof, auch Grasehof.
An der Gombach.
An der Gombethal.
An der Gassenwiese.
In der Grube.
Auf dem Griebell.
Aufm Grotacker.
Der Gebertsacker.
12. Auf der Ganswiese.
Aufm Grundritter.
Im Gutengrund.
Auf der Gilsenhecke.
An der Großwiese.
In der Ginkewiese.
Auf der Goldkaute.
Aufm kleinen Graben.
An der Gäntzebrücke.
Am Gunzberg.
Im Grundsgarten.

H.

1. Das Hackemesser.
Die Hitzstube (Waldung).
Aufm Habichtsscheid.
Auf dem Herrnhaus.
Vorm Hain.
Am Holzbecherweg.
Am Himmerich.
Am Heiligenstock.
Beim Herrgottsbrunnen.
Auf der Hälfte.
2. Aufm Haller, auch Holler.

Am Haberweg, auch Hoberweg.
In der Howiese.
Aufm Hainchen.
Am Hüsterberg.
Im Henkelsstrauch.
Aufm Herzacker.
Am Hunkebühl.
Auf der Hofstadt.
Aufm Hofacker.
Die Harzwiese.
Aufm Heßacker.
Im Heckacker.
Im Hofengarten.
Am Hollerstrauch.
Der Hammsacker und Hennesacker.
In der Hude.
Beim heiligen Kreuz.
Der Hermesacker.
Die Hofwiese.
Auf der Harth.
Der Heugabelacker.
Am Heßler.
Auf der Heyde u. Haide.
Im Hainzen.
Aufm Helgersberg.
Im Hainsloh.
Unterm Hungersberg.
Auf der Hand.
Auf der Hälfte.
3. Am Höllenberg.
Aufm Hegestrauch.
Am Heidacker.
Aufn Hallenrück.
Am Hainer.
Am Holzberge.
Am Holzweg.
Die Henkelwiese.
Auf der Hassel.
Auf dem Höbel.
Der Hofacker.
An der Hell.
Auf der Hitzstube.
Der Hetgesgarten, auch Hützgesgarten.
Aufm Heckenrain.
Der hohe Garten.
Aufm Hinterfeld.
Auf der Harth.
Am Hahnacker.
Im Höfchen.
In der Holle, auch am Hollrück.
In der Hofwiese.
Aufn Hillgen.
Aufn Hainstrauch.
Aufm Hügen.
Aufm Hobetriesch (auch Habetriesch).
Aufm Hoppener (auch Höpner.)
Beim Hirtenbaum.
Der Holzapfell.
Am hohen Rain.
4. Der Hopfengarten.
Aufm Hofescheid.
Auf der Hohleneiche.
Aufm Habichtscheid.
Auf dem Helgerland, auch Hilgesland.
Auf dem Hohmeister.
Das Hahnwieschen.
Der Hahnacker.
Am halben Morgen.
Der Holleracker.
Auf dem Höfchen.
Im Hahngrund.
Aufm Hahntriesch.
Am Hinterberge.
Aufm Hirschenblech.
Aufm Hahnroth.
Der Hirtengarten.
Im Haingrund.

Aufm Hippenberge, auch Höppenburg.
Auf der Hofstätte.
Der Heckenacker.
5. Beim Hettenborn, auch Hattenborn.
Aufm Hundshübel.
Aufm Heiligenhaus.
Bei der Hellgen-Mühle, auch Hellwigsmühle.
Im Haidenstrauch.
Im Hengersbruch und Hengersborn.
Im Hinterfeld.
Auf der Herberge.
In der Hitzstube.
Im Hahnsgrund.
Auf dem Hutschgarten.
Auf der Heßehecke.
Aufm Hahnacker.
Der Hopfengarten.
Im Höbchen.
6. Im Hellersloch.
Auf den Hesseln auch Hasseln.
Auf dem Helgehof.
Im Haine.
An der Hölle.
Vor den Hainsbirken.
Am Huhnwinkel, auch Hahn- und Hainwinkel.
Auf der Haide.
In der Haustadt.
Die Henkelswiese.
In der Hainerskaute.
Auf den Hübeln.
Am Haltersloch.
Im Hellersgrund.
Im Hohewinkel.
Im Hainsboden.
7. Aufm Hahmelszehl, auch Hühmelszahl.
An der Hölle.
Auf der Hecke.
Im Hollenbach.
Auf der Hitzstube.
Aufm Hahnacker
Der Hopfengarten u. Hopfenacker.
Vor der Hengehecke
Die Hofwiese.
Aufm Heiligenstock.
8. In den Hudebetten.
Im Hain.
In den Hainhecken und Hainwiesen.
Am Holzgraben.
Ueber der Haindelle und Hainhügel.
In den Hohenrösseln und hohen Rosseln.
Das Haardtriesch.
Beim Holderbusch.
Auf der Heege.
Aufm Hofacker.
Am Hermershäuser Hof.
9. Im Hainsgrund und am Hainskopf.
An dem Hainroth.
Aufm Hang.
Die Howiese, auch Ho- oder Bienwiese.
Am Hainsberge.
Im Haferfeld.
10. Auf der Haide.
Die Hochwiese.
Bei der Höh.
Vor der Hohr.
Am Hohenlinder.
Zum Höbern, auch Hobern.
Vor der Haard, auch Harth.
Unterm Hollerberg.
Unter der Hohl.
Aufm Halsrück.
Auf der Helgewiese.

Im Hasengarten.
Beim Hofacker.
11. Auf der hölzernen Brücke.
Auf der Heiligenwiese.
Auf der Hober, der Hoberwegsacker.
Auf der Hahnseite.
Auf der Hessenau, auch Hessellau.
Auf dem Hainstrauch.
Aufm Hundsrück.
Auf der Heyde.
In der Hainwiese.
Bei der Hainbüche.
Aufm Hauwaldsacker.
In der Hasenwiese.
Der Hanggaßacker.
Aufm Honigbaum.
Auf dem Himscheid u. Hainscheid.
Aufm Hottländchen.
Vor dem Heckeberg.
12. Aufm Henn.
Im Herzenthal.
Im Herzenloh, auch Herschenloh.
Im Hetschenloh.
Vorm Hahnenroth und Hainroth.
Aufm Haidacker.
Im Hamelsbach.
Auf dem Hüthchen.
Aufm Haenacker.
Auf dem Hundsacker.
Aufm Hasseborn, auch Hesseborn und Haseborn.
Im Höbchen.
An dem Haartwege.
Auf der Höhe.
Im Haurott.
Am Halle.
Im Henthal.
Auf dem Hirthenacker.
Auf der hohlen Haide.
An der Hölle.

J.

1. Bei der Jakobshecke.
Am Jungfernpfad.
2. In der Jungferngasse.
Aufm Jatterhenn.
Aufm Junckernacker.
Die Jackeböhlswiese.
3. Bei der Jacobshecke.
Der Judenacker.
4. Auf dem Itstein.
5. Vorm Judenberg.
Vorm Johannesberge.
6. Im Igelchen.
Am Judenberge.
11. Im Jockebach u. Jeckebach.
12. Auf dem Junkerstück und Junkerwiese.
Auf dem Judenstrauch.
Auf dem Jungfernstück.
Im Ickenfeld.

K.

1. Im Kampf.
Aufm Klostergarten.
Im Kahn.
Auf der Kriegswiese.
An der Kaiserstraße.
In der Kanalgasse (auch Kanelgasse und Kandelgasse.)
Im Ketzergrund*).

*) Dieser Ketzergrund befindet sich unmittelbar bei der Stadt Wetter, und zwar südwestlich, vor der sogenannten Gucksporte.

2. Aufm Kuhlacker.
Aufm Kneibes.
Auf der Knauhube.
Aufm Kryacker, auch Kreyacker, Krohacker und Krehacker.
Im Krautgarten.
Aufm Kirschgarten.
Am Kirchberge.
Im Kinkau.
Im Kalkgarten.
Aufm Kuhngraben.
Der Kalderacker.
Aufm Kleestück.
An der Krim.
Der Küchengarten.
Aufm Kies.
Aufm Kriegacker.
Im Katzenloh.
Hinter der Koppe.
Aufm Krummacker.
Im Kohn, auch Kohr.
Auf der Kalkkaute.
3. An der Krausenhecke, auch Krausacker.
An der Krappenhöhle.
Auf der Krautkaute.
Am Keppersacker.
Am Klappersacker.
Die Kriegwiese.
Die Krollwiese (Grollwiese.)
Der Kirschgarten.
Der Knechtsacker.
Aufm Kalbstück, auch Kalkstück.
Die Kastenlache.
Bei der Kleewiese, auch Kleeacker u. Kleepfuhl.
Aufm Klingelhenrich.
Der Kronhenrichsacker.
Auf der Krappenhöhle.
Aufm Knapacker.
Aufm Kühhorn.
Am Kinckel, auch Kunckel.
4. Auf dem Klingelacker.
Im Kanelgrund, auch Kandelgrund.
Auf dem kalten Strauch.
Der Krautgarten.
Im Kirschgarten.
Aufm Keßlersacker.
Die Keßlershube.
In der Klückel.
Auf dem Krommel.
Der Knechtsacker.

In einem Garten dieses Grundes wird noch jetzt ein Stein vorgezeigt, welchen man Ketzerstein nennt und als denjenigen bezeichnet, auf welchem Konrad von Marburg die Ketzer von Wetter verbrannt habe. Derselbe ragt jetzt nur noch 9 bis 12 Zoll aus dem grasbewachsenen Erdboden hervor, ist würfelförmig und zeigt deutliche Spuren einer künstlichen Bearbeitung; er ist oben abgeplattet und quadratisch zugeschnitten von $1\frac{1}{2}$ bezw. $1\frac{1}{4}$ Fuß Länge und Breite, an einer Seitenwand zeigt sich eine Bogenniesche und auf der oberen Fläche eine Figur von fünf Punkten wie die Stellung der Ziffer 5 auf Würfeln. Alte Leute wollen ihn bedeutend höher gesehen haben, jetzt mag der Erdboden nach und nach ringsum erhöht, der Stein selbst auch wol etwas eingesunken sein.

Im Krämersgrund.
Am Kollenberge.

5. In der Kohr, auch Kuhr.
Am Krind.
Auf der Katzenau.
Aufm Kattenbach.
Im Kesselchen.
Am Kalk.
Die Kraftswiese.
Im (sauren) Kautz.
Im Krautgarten.
In der Kohrhude.
Aufm Krummenacker.
Ein Krautblech.
In der Kohlwiese.
Der Knechtsacker.
Im Kautzgarten.

6. Auf dem Kirchberge, am Kirchwege.
Im Kattenbach.
Auf der Koppe.
Im Kramersgarten.
Im Kuhwanst.
Auf dem Keffter.
In der Koppelgränze.

7. Auf der Krötenhaut (auch Gretenhaut).
Auf dem Köppel.
Auf dem Klitzerstein und Klipperstein.

7. Im Kreuzgrund.
Im Kesselsboden.
In der Krehlwiese.
Vorm Kirchhof.
Auf den krummen Wiesen.

8. Vor dem Kalkberge und Kalkwiese.
Auf der Kohr.
Ueber den Kahlwiesen
Unter der Kohlwiese.
Auf dem Kiß.
Die Kälberwiese.
Die Kretewiese.
Am Krimling.
In den Knotsbetten.
Der Kirchgarten.

9. Ueber der Kranzmühle.

10. Aufm Köß auch Käß.
Aufm Korngestell.
Im Kuhwanst.
Ueberm Klee.
Das Koppeltriesch.
In der Kegelwiese.
Vor dem Krummestahl.
Im Kurzenbetten.
Der Krappacker.
In der Kinkbahn.
Aufm Knechtsacker.
Der Kämpelsacker.
Im Krämersacker.

11. Aufm Krötenstück.
Bei der Käsewiese.
Im Kirchgarten.
Der Knechtsacker.
Die Klotzwiese.
Auf dem Klos.

12. Aufm Kalbhainz.
Auf dem Kautzmichel.
In der Katnerswiese, auch Kathmerswiese und Kotzmerswiese.
Hinterm Kainsberge.
Auf dem Katzenau.
Auf dem Kautz.
Auf den Krappenbäumen.
Auf dem Kautenacker.
Im Kimmel.
Im Kammerchen.
Im Krohnbach.
In der Krummenau.
Auf dem Kleinenfeld.

L.

1. Aufm Lauzen (auch Lautzen).
   Aufm Löwen.
2. Unterm Langenberg.
   Aufm Langenholz.
   Am Lichtenberg.
   Im Liesacker.
3. Am langen Mahlstein.
   Im langen Garten, auch Acker.
   Der Lüllgarten, auch Lellgarten.
   Bei der Leimenkaute, auch Laimenacker.
   In der Lache.
4. In der Leimenkaute.
   Im Loch.
   Auf den langen Ackern.
5. Am Landwehrsgraben.
   Im Langenstrauch.
   Im Leucher, auch Laucher.
   Im Lenzacker.
   Aufm Leimenacker.
   Bei der Lohmühle.
   Auf der Leppershude, auch Lepperfeld und Lippersbach.
   Auf der Leisegrube.
   Im Langengrund.
   Der Lochacker.
6. Auf dem Leisehübel.
   An der Landwehr.
   An der Landstraße.
   Im Linne, auch Linnen.
   Im Leumenacker.
   In der Lückewiese.
   Aufm Leyer.
   In der Lohrwiese.
   Im Lutterchen, auch Letterchen.
7. Aufm Langacker.
   Der Leisegarten.
   Am Leimenstößchen.
   Aufm Lehrer.
   Aufm Lenzacker.
   In der Lichteneiche.
   Aufm Lehrsacker.
8. Bei der Linden.
   Der Langacker, auch Lengacker.
   In der Lache und der Lachacker auch Lochacker.
   An der Leimenkaute.
   Auf dem Löwenhenuchen.
9. An der Landstraße.
10. Im Lochacker.
    Aufm Löbgen.
    Auf der Leimenkaute.
    Vorm Laiseberg, auch Leisteberg.
11. Der Langestiehlsgarten.
    Auf der Leimenkaute.
    Im Lalpersgarten.
    Der Lenacker.
12. Auf der Langenfurch.
    In der Lettichwiese.
    Aufm Littichacker.
    Am Loh und auf dem Lohacker.
    Im Leyersboden.
    An der Linneburg.
    Im Lechert.
    Im Lampertsgraben.
    Auf dem Laubert.
    Am Linnenberg.
    Auf dem Lohgarten.
    In der Lücke.

M.

1. Am Marburgergrund.
   Am Mühlenweg.
2. In der Mittelbach.
   Im Maulrumpf.
   Die Muthwiese.
   Am Mühlenbergsrain.
   Auf dem Merkelsberg.

Die Mezzelwiese.
3. An der Marburgerstraße.
Im Mittethal.
Aufm Mellnergrund.
Auf der Mehl, auch Mahl.
Aufm Malmesrück.
Die Michelswiese.
Die Mühlwiese, auch Mühlthal und Mühlgrund.
Im Mohracker.
Der Mergelacker.
4. Im Moydern, auch Maydern und Meide-Ern sowie Mede-Ern.
Im Morswinkel, auch Mooswinkel.
Auf der Mühlenbrück, auch Mühlbrück.
Am Müllerkahr, auch Nöllenkahr.
5. In der Marau.
Am Mäusepfad.
Aufm Mädekreuz.
Im Mühlengrund.
Auf der Mooswiese.
Aufm Morschrücken.
Am Möbusacker.
6. Am Mühlenbaum.
Im Molkenborn.
Medumsland (allgemein).
Auf dem Merzborn.
Auf dem Mädekreuz.
Am Moogacker, auch Mockacker.
Am Molkacker.
Aufm Merkersberg, auch Markerberg.
In der Mengeshecke.
Im Mittelbach.
Im Mühlenthor.
7. Die Mauswiese.
Aufm Meyhenz.
Im Moog.
Aufm Mühlenscheid.
8. Am Mühlengraben und Mühlenwege.
In der Mühlstatt.
In der Mödern.
9. Am Mühlengraben.
Am Mellnauer Fahrwege.
10. Unterm Mittelbach.
Im Maulrumpf.
Bei der Mühlen.
Aufm Maasbaumacker.
11. Auf der langen Moos.
Im Mühlenbach.
Im Mühlberge.
Der Mergelacker.
Die Mönchswiese.
Am Mühlteich.
12. Auf dem Mühlrück.
Auf den Mühläckern.
Am Merzenloh.
Aufm Mädekreuz.
In der Mühlwiese.

N.

1. Auf dem Niedinger.
2. In der Nauwiese.
Aufm Nacken.
3. In den Norderwiesen.
4. Unterm Nunhofs.
Am Nöllenkahr.
Am Neuhausacker.
5. Auf der Nonnwiese.
Auf der Nauwiese.
6. In der Nassenhecke.
7. In der Nauwiese.
8. Gegen der Nauwiese.
10. Nornwiesenacker.
In der Nonnwiese.
Vor der nassen Hard.

12. Auf der Nauwiese.
Auf dem Nonnentriesch.
In der Nonnenwiese.
In der Nassenhecke.

O.

1. Im Ohfeld.
Im Ohligsfeld.
Bei der Osterhute.
2. Der Ohligacker.
Aufm Ortenstück.
Im Ochsensack.
Die Ochsenwiese.
Im Ohfelde.
Auf der Ohracker.
3. Im obersten Grund.
Aufm Ohmersthal, auch Ohmesthal.
Ueberm Ohligfeld.
5. Am Ochsenberg.
6. In der Ohe, auch Ohr und Ohm.
Auf den Oerten.
9. Im Oberwetterfeld.
10. In der Oh, der Ohacker.
12. Im Odobars-Nest.

P.

1. Auf der Pfaffenau.
Am Pitzensteg.
Auf der Pitze.
Auf der Pitzhöhle.
Am Pitzenrain.
Im Pletschendreck.
2. Auf der Pfütze.
Im Pötzge.
An der Pfingstweide.
In der Prögeswiese.
Aufm Pfeifer.
Auf der Pitze.
Auf der Pfarrwiese.
Aufm Pfadacker.
3. In der Pitze, auch am Pitzchen.
Der Pfaffenacker.
Im Pössel.
Im Pickertünter.
Aufm Pfirchacker.
4. Der Pfadtacker.
Vor dem Pächteberg.
Auf dem Pfeiffer.
Ueber der Pfingstweide.
5. Auf der Pfingsthecke.
Im Pfaffengarten.
Auf der Pfirchhecke.
Am Pfaffenstrauch.
Aufm Petersacker.
6. Im Pfaffengrund.
Im Pfeifensack.
Auf der Pütze, auch Pütsche.
In den Pitzwiesen.
Im Pfuhlgarten.
Aufm Pfuhl.
Auf der Pfaffenwiese, im Pfaffengrund.
7. Aufm Pferchacker.
Aufm Pfuhl.
In der Pitze.
Auf dem Postacker.
8. Am Platz.
Aufm Plauel.
Auf den Pferchackern.
Am Pfannkuchen.
9. In den Pfaffenwiesen.
Im Pfuhl.
10. Aufm Prediger.
Im Pfuhl.
Bei der Pecke.
11. Aufm Pfannboden und Pfahnboden.
Auf der Pütze.
Im Pfühl.
Aufm Pfeifensack.
Vorm Pappberg.

Aufm Pfadtacker.
Der Pfirchacker.
12. Auf der Pfanne.
Aufm Pfaffengarten.
Petersacker.
Auf dem Pfalacker.
Im Partebach.
Auf den Pfuhltrieschern.
Im Plinzebach, Plänzebach und Plenzebach, auch Pflanzenbach.
Auf dem Pöppel.
Aufm Pfaffenhain.
In der Pfingstwiese.

R.

1. Auf der Raupenhecke.
Auf der Rhede auch Röthe.
Aufm Riedborn.
Am Rothebach und Rothebachs Graben.
Im Riegelsgrund.
Am Rosenberge.
2. Am Rothenburg.
Aufm Reutlingssohl.
Aufm Rauplatz.
Im Renzler auch Rantzlar.
Der Rückelsacker.
Unterm Reispfuhl, auch Reichspfuhl.
Auf der Reihe Bäume.
Im Reisort.
Auf der Riedhecke.
In der Riedwiese.
Am Rödern.
3. Aufn Riedwiesen.
Aufm Rephuhn.
In Röderwiesen.
Am Rothenbügel.
Im Riedenthal, auch Riedthal und Ritthal.
Am Rospher Weg (auch Röser Weg) und Rospher Thal.
Aufm Raingen (Rainchen).
Aufm Reinhardsstrauch.
Der Rheinacker.
Ueber der runden Hecke.
Im Rohr.
Im Röthgen.
Am Reddehäuser Fußpfad.
Am Rauschenberg.
Im Ruppersthal.
4. Aufm Rothenwächter.
In der Reichardsfurch.
Am Rückacker.
Der Repsgarten.
Am Rennwege.
Der Reichardsgarten.
Der Rosenacker.
Am Rain.
5. Auf der Rabenmütze.
Am Rodenbach.
Auf dem Roth.
In der Rasserswiese.
Am (wüsten) Röthchen.
Auf der Rhede.
Im Riethchen.
6. Im Renzler.
Zu Rindshausen.
Im Ritthal auch Retthal.
Im Rückhäuserfeld.
Im Ringau auch Rinkau.
In den Rorwiesen, auch Rohrwiesen.
An den Rödern.
Im Reinhof.
Aufm Rücken.
7. Im Rehbach.
In der Ruchwiese.
Hinterm Reinhardsberg.
Auf der Rippelsgemeinde.

Die Rohwiese.
Aufm Retsch auch Risch.
Im Rohr.
8. Am Riebenhügel und Rübenhübel.
Auf der Rödelskaute.
An der Riede.
Am Rabisacker.
Die Redderbette.
Das Ruhebette.
Vor der Ruth.
In den Rödern.
9. Im Riegelsgrund, auch Rühlsgrund und Riegelsbrunnen und Riegelskopf.
Im Ried.
Im Rinkau und Rückau.
10. Aufm Rückfeld und Rückwiese.
Unterm Rothenberge.
Im Renzler.
11. Aufm Rieder.
Im Riebes.
Aufm Raubling.
Der Rückelsacker.
Vorm rothen Weg.
Auf der Reede.
Die Riesenwiese.
12. Auf der Renn.
Im Riebenhof und Rietenhof.
Auf der Riemelskaute.
Im Riedgarten, im Ried.
Unter der Redehecke, auch Rheedehecke.
Auf der Remmelskaute.
Im Rummel und Rimmel.
Im Rappbruch
An der Richelsfurch.
Auf dem Roth.

S.

1. Am Saubachsrück.
Aufm Scheid.
Auf der Schnegelshöhle.
Aufm Schindegraben.
Auf der Schwärmerswiese.
Beim Stockbrunnen.
Im Scheerloch.
Auf dem Schänzchen.
In der Schlinke.
Auf der Schuppertsgasse.
2. Am Schüßler
Auf der Struth.
Aufm Schlafacker.
Im Spitzgarten.
Der Strohacker.
Aufm Stützelacker.
Vorm Strauch.
Im Storchschnabel, auch Strohschnabel.
Die Stöcke.
Auf der Stehde.
Das Sättelchen.
In der Soppewiese.
In der Sonnthal.
Ueberm Schluff, auch Schluft.
Im Schwarzengrund.
Der Sahnacker.
Im Stiegelhausgarten.
3. Auf der Steinrutsche.
Am Saubach.
Am Striegel.
Aufm Sandacker.
Vor den Stecken.
Im Schnurkrappen, auch Schnürkrappen.
Die Steinfurch und Steinfurth.
Auf der Schlange, auch Schlaage.

Am Sombach.
Am Scheerer.
Die Stunßwiese.
Auf der Saurenhecke.
Bei der Steinkaute.
Vor der Stirn (auch Stirngarten).
Am Sterzhäuser Weg.
Im Schweineteich.
Im Schwemmeteich.
An der Sarnauer Umkehr.
Der Schlingacker.
Im Schneidersgrund.
Auf der Schlußhecke.
Die Steegwiese.
An der Schoßhecke, auch Schloßhecke u. Schlußhecke.
Die Scheuerwiese.
Die Schulzwiese.
Die Schleifwiese.
Aufm Schlüssel.
Auf dem Schlingsacker.
Im Spitzchen.
Am Sperber.
Im Steingarten.
Aufm Saalacker.
Am Seebach.
Im Staatswald.
Im Stickert.
Auf dem Steinkreuz.
Unterm Schulland.
Am Schloßberge.
Auf dem Sattel.
Am Simshäuserweg.
Am Sonnabendsacker.
Der Scheidacker.
Am Sauerbaum.
Auf dem Stern.
Am Sonnabendskopf.
Auf den Stöcken.
Auf dem Scheidewege.
Der Strauchacker.
Im Saubucht.
Der Stadtacker.
Auf dem Schilch.
An dem Steinwege.
Der Schäferacker.
Auf dem Steinplatz.
Auf der Sahlwiese.
Am Schinderrasen.
4. Ueber dem Sauerbrunnen.
An der Scheitelwiese.
Im Sand.
Neben den Sandäckern.
5. Beim Sauerbrunnen.
Aufm Schweinskopf.
Im Steinhaus.
Auf der Steeden.
Im Seibelsbach.
In der Stockwiese.
Am Schmidteberg.
Im Steinacker.
Im Scheid.
Hinter der Stegebühne.
Aufm Stehmel oder Stammel.
Im Steigefeld.
In der Schnalsgrube.
Die Spitze.
Bei der Stephensmühle.
Am Schlüsselacker.
Aufm Schepacker.
Aufm Stockacker.
6. Auf der Schluft.
An der Steede u. Stedekaute.
Auf dem Steinacker.
In der Struth.
Ueberm Staffelbach.
In der Schlenke.
Aufm Schlüssel.
Auf dem Schwenger.
Aufm (kleinen) Scheidt.
Am Striederbaum.

Auf der Steinkaute.
Im Sehebach.
Im Scheidgarten.
Im Schelloch.
Auf der Schleifwiese.
Am Struthebaum.
Auf dem Schweiger.
Auf den Staden.
Vorm Stehmel.
Im Steinhaus.
Beim Spitzebaum.
Aufm Stein.
Der Schlangengarten.
7. Aufm Schlüssel.
Im Saubach.
Auf der Schwätzerei.
Auf der Sohlwiese.
Am Schmirkrap.
Die Schleifwiese.
Auf der Steinrutsche.
Das Schulgärtchen.
Aufm Sand.
Aufm Schnittacker.
Aufm Sohlacker.
An der Steinfurthsseite.
8. Unter der Struth und auf den Struthbetten.
Hinter dem Steinberge.
In den obersten Stümpfen, auch Strümpfen.
Im Schirlach, auch Scharlach.
Das Specketheil.
Am Schürzebaum.
Auf der Schalt, auch Schald.
Auf dem Schweching.
Im Sauwinkel.
Unter dem Scheid.
In der Strann.
Ueber der Steinburg.
Am Schürgefehr, auch Schugefähr.
Im Siebenbürgen.
In der Schling.
Vorm Steinwieschen.
In der Specke.
In der Sauerwiese.
Im Scheerbach.
In der Stieden.
In der Spinnelshecke.
Im Sammeten Boden.
Aufm Schlüssel.
In Seibertsbetten.
9. Am Sonnabends-Köppel, auch Sonnabendskopf.
An der Sommerseite.
Auf den Staden.
Im Steinhaus.
In der Schleifwiese.
10. Am Steinweg.
Im Strauch.
Aufm Seifenfeld, im Seife.
Vorm Schüßler.
Im Schützentriesch.
Vorm Stehmel.
Am alten Schellerweg.
Aufm Struthwege.
Unterm Schütz.
Der Stockacker.
Die Sammetswiese.
Die Stegewiese.
Aufm Steinigten.
Das Scheffersstück.
Bei der Specke.
An der Sehebachsseite.
11. In den Stöcken.
Der Schneidersacker.
Aufm Schellenstück.
Auf der Struth.
Der Schwemmepfuhl.
Aufm Scheid.
In der Schluft.
Aufm Steinacker.
Im Schluß.
Der Steinhübel.

Die Spitze-Bette.
Aufm Schlüssel.
In der Schlenge.
Auf den Soppenwiesen.
Aufm Seibelsacker.
Aufm Sand.
Beim Schneidersbaum.

12. Am Streitacker.
Aufm Schießhenn.
Aufm Spieß.
Auf dem Straußacker.
Aufm Schwarzenacker.
An der Schimmelseite.
Im Schellhaus.
Im Schelljahnsbruch.
Im Schulhausbruch. (?)
Aufm Stetenrain.
In der Stubengeube.
In der Stockwiese.
Auf der Steede.
Aufm Schlepper.
In der Schimmelgarde. (?)
In der Saurenwiese.
Im Strauch.
Auf dem Staudenacker.
Auf dem Steinacker.
An der Scheer, auch Schaar.
Aufm Schöpfchen.
An der Schmittsseite.
Im Scheid.
An der Scheibelswiese.
Aufm Stein-Nörn.
Auf dem Steigacker.
Aufm Soppesacker, auch Suppesacker.
Am Stockstrauch.
Aufm Sochlenstrauch und Sohlenstrauch.
Aufm Spinnrad.
Im Schulzenweg.

T.

1. Auf dem Teiche (Teichacker).
2. Aufm Triesch.
Im Treisbach.
Im Tiefenpfuhl.
Auf der Teufelskaute.
3. Am Theyßacker.
Aufm Türmgen, auch Thürmchen und Thürchen.
An der Tiedwiese.
Im Theuersboden.
Der Teichacker.
Der Todtenauer Acker.
Aufm Türingen (auch Thüringen).
Am Todenwege.
Auf den Tannen.
4. Im Thalgarten.
5. Aufm Todtenweg.
Im Taufenbach (!)
Am Treifenbrod (s. auch D).
Am Thälernrück.
Aufm Thielemannsacker.
Aufm Tiedenberge (s. D).
In der Tiefenhecke.
An der Tränke.
6. Aufm Taubengraben (s. D).
Im Treisbach.
7. Aufm Teutschhausfeld.
Im Theilgarten.
9. Im Tiefenpfuhl.
Aufm Taufenbach.
10. In der Thal.
An der Trift.
Ueberm Teichacker.
Auf dem theueren Bruch.
Hinter den Trieschen, aufm Triesch.
12. An der Thierlinge.
Auf der Trift.

Im Teich.
Aufm Thalacker.

U.

1. Im Unkenloch.
2. In der Ursethal.
3. Am Unterrospher Weg.
An der Umkehr.
5. Aufm Ufflandsacker.
6. Auf dem Uhracker.
Am Umgange.
Im Ursethal.
9. In der Ursethal.

V.

1. Auf dem Vogelgesang.
2. In der Vierherrnwiese.
3. Aufm Vogelgesang.
6. Auf dem Vogelsand.
9. Die Vierherrnwiese.
An dem verlorenen Brod.
11. Aufm Vogelsand und Vogelgesang.
An der Viehtrift.
12. Auf dem Volpenacker.

W.

1. Vorm Wald.
Auf dem Wehr.
Auf dem Weimar.
Auf dem Weingärtner.
Auf der Widdehaut.
Vor der Wolfsburg.
Auf der Wiegelscheerwiese.
Am Wolfsberger Weg.
2. Der Waidacker.
Aufm Weinland und in der Weinlandsthal.
Der Wandacker.
In der Wann.
Aufm Wettstein.
Vorm Wollenberge.
Die (unterste) Wallwiese.
Vorm Wutscheid.
Im Wiegenschuß.
An der Winterseite.
Am Wetterwege.
Im Weingarten.
An der Wann.
Aufm Wolfshaus.
Auf der Wetterhöhe.
Aufm Weigel.
Am Waidacker.
Unter der Walkemühle.
Am Waldweg.
Im Wickengrund.
Die Wolfswiese.
Unter der Wolfskaute.
An der Wurghecke.
Die Weinwiese.
Im Wickengrün.
Am Weigelacker.
Am Wendacker.
Am Wollmarwege.
Unterm Wolfshain.
Vorm Wehr.
4. Hinter der Wolfsburg.
In der Welschengrube.
In der Wetter.
Der Wandacker.
Im Wäschpfuhl.
Am Weinrain.
Am Waldsöhl.
Auf dem Wahlacker.
In der Wanne.
Am Winterstück.
Im Wolfswinkel.
Bei der Wegewiese.
5. In den Weiden.
Auf dem Wolfsacker.
Im Winkerthal, auch Wenkerthal und Wickerthal.
Aufm Welzebach.

Der Weißacker.
An der Wartchen.
Im Weinacker.
Am Wollmarschen Pfad.
Aufm Wassum.
Die Wagewiese.
Der Weebersacker.
Aufm Wasserstaden.

6. Auf der Wolfskaute.
In den Wetterwiesen.
Im Wettergrund.
Im Weidegarten.
Auf der Wahrte.
An der Winterseite.
Auf der Wache.
Auf dem Warzenborn.
An der Wann.
Im Walzebach.
Im Weimar.
An der Winterseite.
Auf der Wolfskaute.
Am Wasser.
Im Wentzlar.

7. Aufm Weigelschuß.
Am Wolfhain.
Aufm Weinacker.
Am Wetterberg.
Hinterm Wetterscheid.
Hinterm Wollenscheid, auch Wallscheid.
Auf der Wann.

8. In der Warbus.
Auf dem Wilhelm, auch Wilm.
Zwischen den Wegen.
Am Wetterberg.
Auf dem Wassum.
In den Weiden.
Die Walkwiese.
Auf den Wibertsbetten.

9. An der Winterseite.
Im Wässerchen.

10. Der Wolfsacker auch Wollsacker.
Am Warzenbacher Weg.
In der Wolfskammer.
Bei den Weyden.
Ueberm Wuhlsgraben.
Im Wolfertsseife.
Auf der Wildhöhle

11. Im Wetteracker.
In der Wetterwiese.
Aufm weißen Bäumchen.
Aufm Wilger oder Welger.
Auf dem Wolfsstück.
Vor dem Wollenberg.
Aufm Wiesenzaun.
Der Wannacker.
Der Weidacker.

12 Unterm Weinsberg.
Aufm Würgebaum, auch Würgacker.
Hinterm Wolfsgrund.
Auf der Weineiche.
Im Willenhof.
Vor der Warzenwiese.
Auf dem Wenzel.
Auf dem Waizenacker.
Aufm Wolmarstrauch.
Aufm Weißbinderacker.
Aufm Wegebaum.
Aufm Würzebaum.
Im Wolfsgrund.
Auf der Weinfuhr.

Z.

3. Am Zeissenberg und Zeißbergswiese.
Beim Zipfelpfuhl.
Die Zollerswiese.
Beim Zimpel, auch Zimbel.
Bei der Zapfenwiese.
Aufm Zengel.

Im Ziegenloch.
4. Am Zollstock.
Der Zippacker.
5. Auf dem Zöller.
Aufm Zapfenstück.
Am Ziegenberg.
Auf dem Zaunacker.
Am Ziegenhorn.
6. Hinterm Zaun.
7. Hintern Zäunen.
Aufm Ziegenborn.
8. Am Ziegenstrauch.
Auf dem Zacker, auch Zecker.
10. Auf dem Zimmergarten.
11. Aufm Ziegensteg.
12. Auf der Zehntscheuer.
Im Zaunacker.

X.

Auszug

aus dem letzten Ordrebuche des westfälischen Artillerie-regiments von 1813 mit Anmerkungen.

Vom Obergerichtsreferendar Otto Gerland in Kassel.

Nachdem nun fünfzig Jahre seit Abschüttelung der Fremdherrschaft verstrichen sind, dürfen wir gewiß die westfälische Geschichte, welche doch immer einen Theil der hessischen Geschichte bilden wird, einer anderen als nur von der Leidenschaft diktirten Kritik unterziehen, ohne fürchten zu müssen, für Feinde des Vaterlandes gehalten zu werden. Bei einer solchen vorurtheilsfreien Untersuchung wird man aber finden, daß die westfälische Regierung von ihrem Standpunkt aus betrachtet, vieles Vortreffliche geleistet hat. Eine besonders hervorragende Stellung nimmt jedoch unter den damals einflußreichen Männern der Artilleriegeneral Allix ein, ein Mann, dessen Namen trotz seines strengen Auftretens selbst während und in Folge des tschernitschefschen Einfalls noch Niemand zu schmähen gewagt hat, ja der, wie mir Augenzeugen versichert haben, immer sagte, auf die nach Kassel gekommenen Franzosen gebe er nicht viel, denn, wenn sie etwas taugten, hätten sie wol in

Frankreich eine Stellung gefunden. Daß nun eines solchen Mannes vorzüglichste Schöpfung, die westfälische Artillerie, Bedeutendes geleistet habe, wird nicht in Zweifel gezogen werden können. Hiermit glaube ich es zu rechtfertigen, wenn ich das letzte Ordrebuch des westfälischen Artillerieregiments, welches bei der Ueberrumpelung Kassels durch Tschernitscheff in Privatbesitz gelangte, auszugsweise hier veröffentliche. Wo sich die früheren befinden, weiß ich nicht; dieß beginnt am 20. Februar 1813 und endet mitten im Bande am 27. September desselben Jahres, dem Tage vor der Ankunft Tschernitscheffs. Alles, was nur den laufenden regelmäßigen Dienst anlangt oder rein Technisches betrifft, lasse ich, so lehrreich es auch für andere Zwecke sein mag, als nicht an diesen Ort gehörig meist weg; aber schon aus dem von allgemeiner Bedeutung, was ich hier wiedergebe, wird man erkennen, wie sehr man damals darauf bedacht war, bei strenger Aufrechthaltung der Ordnung das soldatische Ehrgefühl zu wecken, wenn uns auch Manches vielleicht kleinlich erscheinen kann; andererseits sieht man aber, wie die Fremdherrschaft so lose Wurzeln gefaßt hatte, daß auch alle, fortwährend schärfer werdende Maßregeln gegen die Desertion und dergl. nichts fruchteten. Auch die angeordneten Märsche lasse ich aus, wenn nicht ausdrücklich ein Bezug auf die damaligen Kriegsereignisse erkenntlich ist; die verkündigten Ernennungen wird man, soweit sie Bedeutung haben, im westfälischen Moniteur finden können. Wo ich etwas nur auszugsweise gebe, wird sich dieß in der Fassung der Sätze von selbst zeigen. Die Ordres, welche sich nicht durch ihre Bezeichnung oder Unterschrift als etwas anderes darstellen, sind Regimentsordres. An die ohnehin sehr wechselnde Orthographie habe ich mich nicht binden zu müssen geglaubt und habe daher auch nur diejenigen Abkürzungen beibehalten, welche nicht sinnentstellend wirken können. Daß ich endlich für einzelne Lücken, welche das Ordrebuch selbst hin und wieder zu haben scheint,

nicht haften kann, bedarf keiner Bemerkungen, und ebenso ist es gewiß nur am Platze, wenn ich an manchen Stellen die betreffenden Namen nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichne. So mögen denn die Auszüge nach dem Datum, wie sie das Ordrebuch enthält, hier folgen.

Februar 22. Alle nach dem Hof des Hrn. General führenden Fenster sollen so zugemacht werden, daß sie nicht geöffnet werden können, indem, des strengen Verbots ungeachtet, noch immer Wasser und Unreinigkeiten herausgegossen werden. Der Kanonier G. kommt, weil er Wasser aus dem Fenster geschüttet, 2 Tage ins Prison; ferner ist es auch verboten, die Pferde der Artillerie an andere als zur Kaserne gehörige Gebäude anzubinden. Alle in der Kaserne zerbrochenen Fensterscheiben sollen bis morgen Mittag gemacht sein, und ist der Offizier der Polizei*) für die Ausführung dieses Befehls verantwortlich.

März 1. Die 2. Trainkompagnie hat sich erlaubt, einige Bretter von der Diehlenwand loszubrechen, welche die Bäckerei von dem Stalle absondert, um sich einen näheren Weg zur Fourage zu bahnen. Der Kommandant dieser Kompagnie wird diesen Schaden sogleich auf seine Kosten repariren lassen und die Unteroffiziere und Soldaten, die sich dieß erlaubt hatten, zur Strafe ziehen und der Herr Oberstlieutenant M. über die Ausführung dieses Befehls Bericht erstatten.

2. Morgens früh präcis ½8 Uhr gibt das Regiment 8 Unteroffiziere zum Begräbniß der verstorbenen Frau Major v. G.

4. Garnisonsordre. Sämmtlichen Regimentern der Garnison wird zum letzten Male bekannt gemacht, daß wenn Leute sich ¼ Stunde nach der Retraite auf der Straße befinden, dieselben mit 8 Tagen Kastellstrafe belegt werden.

*) Offizier der Woche nach unserem Sprachgebrauche.

8. Garnisonsordre. Der Lieutenant K. vom 4. Bat. leichter Infanterie, so die Wacht auf der Hauptwache gehabt hat und einen Arrestanten von der Wacht hat entwischen lassen und nicht einmal Rapport an den Hrn. General und Kommandanten gemacht hat, soll bis auf weitere Ordre mit einfachem Arrest bestraft werden. Der General v. Heldring.

13. Garnisonsordre. Heute Nachmittag um 1 Uhr ist Exekuzion über die zum Tode verurtheilten Deserteure. Dazu gibt das 8. Reg. 1 Kapitän, 1 Lieutenant, 2 Sergeanten, 2 Korporale, 50 Füsiliere, um die Schuldigen zur Richtstätte zu führen. Diese stehen vor dem Kastell um ½1 Uhr aufmarschirt. Außerdem giebt das 8. Reg. 4 Unteroffiziere, 4 Korporale und 4 Füsiliere und das 4. Reg. 4 Unteroffiziere, 4 Korporale und 4 Füsiliere zum Feuern. Jedes Korps der Garnison gibt ein Detachement von 200 Mann ohne Waffen und können in Oberröcken erscheinen. Diese Detachements müssen um ½1 Uhr auf dem Richtplatz vor dem Thor sein, wo sie der Hr. Oberst v. Schlotheim plaziren wird. Der Artillerie wird überlassen, diejenige Anzahl Leute herauszuschicken, welche sie von der Arbeit entbehren kann. Der Hr. Oberst und Kommandant v. Schlotheim wird das Ganze kommandiren. Der Gouverneur von Kassel: v. Heldring*).

15. Garnisonsordre. Sämmtliche Hrn. Offiziere der Garnison werden benachrichtigt, daß diejenigen Herrn, welche Effekten in Warschau zurückgelassen haben, sie morgen früh von 8 bis 9 Uhr im alten Schlosse abholen sollen.

Auf Befehl des Hrn. Divisionsgenerals Allix gibt das Artillerieregiment täglich 1 Unterofficier am Leipziger

---

*) Da die übrigen Ordres über vorzunehmende Hinrichtungen fast gleichlautend sind, so sollen dieselben nur ganz kurz erwähnt werden. Die Kriegsgerichte werden abwechselnd in der Wohnung des Kommandanten oder auf dem alten Rathhaus abgehalten.

und 1 Unteroffizier am Frankfurter Thor, welche alle 24 Stunden, und zwar des Abends 8 Uhr abgelöst werden. Der erste Unteroffizier kann sich an der Leipziger Thorwache und der zweite in Schaumburg's Gartenhause aufhalten. Diese Unteroffiziere erhalten täglich ihre Instruktion von dem Hrn. Major Köler und bringen ihm des Abends nach ihrer Ablösung den geschriebenen Rapport und wird ihnen bei Aufstellnng dieses Rapports die größte Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht.

18. Tagesbefehl. Es ist der Wille des Königs, daß die Hrn. Generale und Korpschefs den Offizieren, die unter ihren Befehlen stehen, es in Erinnerung bringen sollen, daß sie unter keinem Vorwand und unter keinen Umständen die Soldaten zu ihren persönlichen Diensten brauchen dürfen. Die Hrn. Generale werden es den Korpschefs auf das allerdringendste befehlen, daß sie die Leute in ihre Kompagnie zurückkommen lassen, die daraus zu einem anderen als dem militärischen Dienste genommen sind. Obgleich die Hrn. Generale und Obersten, wenn sie in Kampagne sind, das Recht haben, die im Reglement festgesetzte Anzahl von Ordonnanzen um ihre Person zu haben, so hat doch niemand dazu das Recht, wenn er sich in der Residenz oder irgendwo befindet, wo der König ist. Der Kriegsminister: Graf v. Höne.

19. Garnisonsordre. Da wahrgenommen worden, daß die Konskribirten bis in die späte Nacht ohne Quartier auf den Straßen aufgehalten sind, welches dieses gegen die höchste Intention ist, so ersuche ich alle Hrn. Kompagnie-Kommandanten jede Bequartirung von den ihnen zugetheilten Konskribirten, als auch von Urlaub und Detachement gekommenen Soldaten aufs schleunigste zu besorgen. Der Oberst und Kommandant v. Schlotheim.

Am 20. wird bekannt gemacht, daß wegen Desertion die Kanoniere Meyer, Bortner, Heuer, die Trainsoldaten Fuhrmeister, Hassel, Freyberg, Dietrichsmeyer und Klein in Kontumaz zu je 3 Jahr öffent-

licher Arbeiten und 500 Franken Geldstrafe, dagegen kontradiktorisch der Trainsoldat Büseke zu 12jährigem Kugelschleppen und 500 Franken Geldstrafe, der Trainsoldat Gerloff und der Kanonier Kohler zu 3 Jahren öffentlicher Arbeit und 500 Franken Geldstrafe verurtheilt sind.

21. Dem Regiment wird bekannt gemacht, daß von der Publikation des Königl. Dekrets vom 8. d. M. an, welches hierbei erfolgt *), jeder Deserteur mit der Todesstrafe und jeder Refractair **) mit 3jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden soll. Dieses Dekret muß jedem Conscrit, sowie er in die Kompagnie kommt, und alsdann alle 8 Tage der Kompagnie vorgelesen werden. Jeder der Herrn Officiere, der zu einem Kriegsgericht berufen wird, muß den Inhalt desselben auf das genaueste kennen, und in den Kasernen, in den Wachtstuben, Schilderhäusern und Ställen soll ein Exemplar davon angeschlagen werden.

24. Der Kapitain der Polizeiwache läßt auf seine Kosten den Mist, welcher auf dem Hofe hinter der Kaserne herumliegt und nicht in die Grube geworfen ist, hinwegräumen. Es darf dazu kein Soldat vom Regiment genommen werden. Morgen Mittag muß der Hof rein sein.

Die Hrn. Subalternofficiere, welche an den Hüten andere als Bandagraffen tragen, legen solche noch heute ab.

Der Kapitän der Polizeiwache wird jeden Dinstag, Donnerstag und Sonnabend beim Abendappell das gegebene Dekret, nach welchem jeder Deserteur mit dem Tode bestraft werden soll, vorlesen lassen und es jedesmal auf dem Rapport bemerken.

Der Kommandant der 1. Trainkompagnie wird, da er dem erst neuerdings gegebenen Befehl, den Hufbeschlag der Pferde betreffend, zuwider unbeschlagene Pferde zum Dienst geschickt hat, mit 4 Tagen Arrest bestraft und wird

---

*) Gesetzbülletin von 1813. Erster Theil S. 202 ff.

**) Widerspenstige Konskribirte.

die Kosten des Beschlags, der an diesen Pferden hat vorgenommen werden müssen, selbst tragen, zu welcher Bezahlung der Quartiermeister beauftragt ist.

29. Diejenigen Menschen, welche seit einiger Zeit vom Regiment desertirt sind, haben nach Angabe der Kompagnie immer viel von ihren Sachen mitgenommen, und es wird dadurch bewiesen, mit welcher Unordnung und Nachlässigkeit der Dienst im Innern der Kompagnie geschieht; denn, wenn der Kommandant seine Offiziere, diese die Sergeanten und diese wieder die Korporale gehörig unterrichteten und streng darauf hielten, daß jeder bei einer Escouadre angestellte Vorgesetzte nicht allein den Geist seines Untergebenen erforschte, sondern auch die Verhältnisse jedes Soldaten der Escouadre genau kennte, so würde man von vielen Desertionen unterrichtet sein, noch ehe die That vollbracht wäre. Es würde ferner kein Soldat sich unterstehen, an einem Tage, wo er nicht in Parade kommt, mehr Kleidungsstücke aus seinem Tornister zu nehmen, als wie er gewöhnlich zum Exerciren oder zur Arbeit anzieht, aus Furcht, er möchte die Desertion, die er im Schilde führt, verrathen, und auf diese Weise würden, wenn selbst eine Desertion gelänge, dem Gouvernement doch viele Kleidungsstücke erhalten werden. Der Soldat muß keinen Schuh vom Nagel nehmen können, ohne daß sein Korporal oder die älteren Kanoniere, die mit ihm zusammenliegen, und die nicht allein durch ihr Beispiel, sondern auch dadurch, daß sie den Korporal von allen Handlungen der jungen Rekruten instruiren, ihm in seinen Funktionen behülflich sind, in einigen Minuten hiervon unterrichtet werden. Es ist nicht genug, daß man auf den Anzug seiner Leute halte, sondern, um Soldat zu sein und nicht jeden Augenblick kompromittirt zu werden, muß man den Geist seiner Untergebenen, sowie seine Fähigkeiten kennen, denn nur dadurch kann man bestimmen, wie er zu brauchen und wie man sich selbst gegen ihn benehmen muß. Die Hrn. Kapitäne müssen sowol ihre Offiziere als auch ihre

Unteroffiziere von der Wichtigkeit des eben Gesagten durch Beispiele zu überzeugen suchen und mit einer gerechten Strenge auf die Ausführung halten. Die Hrn. Kommandanten der Kompagnie müssen darauf halten, daß kein Mensch unnöthigerweise vom Appell bleibt, was überhaupt stattfinden muß, und worüber die Kapitäne der Polizei wachen müssen.

30. Der Sergeant-Major K. von der 1. Kompagnie erlaubt sich Sachen zu sprechen, an die er als Vorgesetzter nicht einmal denken sollte. Sollte er oder ein anderer Unteroffizier sich unterstehen, solche Aeußerungen zu wiederholen, so wird dem Schuldigen nicht allein sein Galon abgeschnitten und er destituirt werden, sondern man wird ihm auch die Haare scheeren und zur Kaserne herausstoßen lassen.

31. Die Hrn. Kompagnie-Kommandanten können für die Leute, die noch aus dem vorigen Feldzuge rückständige Gage zu fordern haben, dieß Geld nach ihren eingegebenen Etats bei dem Quartiermeister empfangen.

April 2. Die Hrn. Kommandanten der Kompagnien, sowie alle Offiziere und Unteroffiziere müssen streng darauf halten, daß kein Kanonier oder Soldat in den Straßen der Stadt herumgehe, wenn er nicht reinlich angezogen, die Aermelweste an und Säbel um hat. Bei jedem Empfang müssen die Aermelwesten umgedreht werden. — — Es muß ferner darauf gesehen werden, daß der Soldat die Halsbinde so um mache, wie es sein soll, daß sie stets rein sei, und daß ferner der Rock, sowie die Weste von oben bis unten zugehakt und zugeknöpft sei.

3. Der Hr. Lieutenant Gl. hat arrêt forcé, bis er die fehlenden Situationen eingereicht hat, und bezahlt die Schildwacht *).

4. Die Unteroffiziere und Soldaten des Regiments werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn es ihnen

*) Welche vor seine Stubenthür gestellt wurde.

nach dem Abendappell nicht mehr erlaubt wird, aus der Kaserne zu gehen, und dieß wird geschehen, wenn die Desertion nicht nachläßt. Die Hrn. Kommandanten der Kompagnien müssen den Rekruten, sowie sie eingekleidet sind, außer der Wäsche keins der übrigen Kleidungsstücke lassen, sondern alles verkaufen, um die Masse de linge et chauss. vollzumachen. Die schmutzigen Westen, welche mehrere Kanoniere und Soldaten unter den Polizeiwesten oder den Uniformen tragen, müssen nicht mehr gelitten werden. Wenn in der Zukunft die Hrn. Kommandanten der Kompagnien nicht ihre Unteroffiziere anhalten werden, den Leuten einen reinlicheren und besseren Anzug beizubringen, so werden sie sich großen Unannehmlichkeiten auszusetzen haben.

5. Eine Exekution vor dem Leipziger Thore (ohne irgend eine nähere Angabe).

Bei der gestrigen Inspektion hat sich die 4. Trainkompagnie durch Reinlichkeit, Ordnung und einen guten Anzug ausgezeichnet. Dieser Zustand der Kompagnie macht dem Hrn. Lieutenant B. alle Ehre. Die 1. Trainkompagnie hat sich durch das Gegentheil ausgezeichnet; Unordnung, Unreinlichkeit und schlechter Anzug waren vom Unteroffiziere an jedem Manne zu erkennen. — — — Ehe der Zustand der ersten Trainkompagnie sich nicht ändert, soll in derselben kein Avancement stattfinden, und sowol die Plätze der Unteroffiziere als der Soldaten 1. Klasse vakant bleiben. In allen anderen Kompagnien des Regiments wird dasselbe stattfinden, wenn in denselben nicht darauf gehalten wird, daß die Unteroffiziere und Soldaten reinlicher und besser angezogen bei den Inspektionen und Paraden erscheinen; denn an der wenigeren oder mehreren Reinlichkeit des Soldaten erkennt man seine Disziplin.

9. Se. Majestät der König hat den gestern bei der Revue gegenwärtig gewesenen Pferden eine Ration Hafer verwilligt.

11. Die 4. Trainkompagnie zeichnet sich durch ihre

Haltung und die Ordnung, die in ihr herrscht, aus. Sie ist die Kompagnie, in welcher die wenigste Desertion stattfindet. Um dieser Kompagnie ganz zu zeigen, wie sehr man mit ihr zufrieden ist, soll sie 4 Wochen lang bei allen Appells und allen Inspektionen auf dem rechten Flügel des Regiments stehen und bei den Appells zuerst verlesen werden.

13. Es ist auf das strengste verboten, den Sold der Soldaten anders als beim Appell auszuzahlen. Der Kapitän der Polizei muß dabei gegenwärtig sein, sich die Bücher vorzeigen lassen und dahin sehen, daß die Offiziere der Wache unterschrieben haben; wo eine Unterschrift fehlt, muß der Kapitän der Polizei den ganzen Sold bezahlen, und um zu wissen, wer der Kapitän gewesen, muß er selbst mit unterschreiben.

14. Das unter dem Befehl des Hrn. Hauptmann Schleenstein aus Spanien kommende Detaschement, welches den Stamm zur 5. Kompagnie formirt, wird konservirt.

Bekanntmachung des königlichen Dekrets vom 10. April wegen der Deserteure, im Auszuge *).

Exekution wegen Desertion ohne irgend welche nähere Angabe.

Garnisonsordre. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs darf von heut an keine Ronde und Patrouille bei Nachtzeit die Bellevue und Frankfurter Straße passiren. Der Oberst und Kommandant v. Schlotheim.

Ordre du Jour. Der Divisionsgeneral, prov. Gouverneur von Kassel und Kommandant der 1. Militärdivision, nach Ansicht des königl. Dekrets vom 10. d. M., durch welches die Militärkommandanten beauftragt sind, die Grenzen zu bestimmen, über welche hinaus die Unteroffiziere und Soldaten, die sich von ihren Korps entfernen, für Deserteurs gehalten werden sollen, befiehlt wie folgt: Die Grenzen, über welche hinaus jeder Unteroffizier oder Soldat, der

*) S. Gesetzbulletin von 1813 Thl. I., S. 298 ff.

sich ohne Erlaubniß von seinem Korps entfernt, als Deserteur betrachtet werden soll, sind in dem ganzen Umfange der 1. Militärdivision auf eine halbe Stunde oder Viertelmeile bestimmt: 1) für die Truppen in Garnison von den Thoren der Stadt ab gerechnet, 2) für die in offenen Städten oder für die in Dörfern kantonnirenden Truppen von den Kirchthürmen und für die im Lager *) befindlichen Truppen von dem Mittelpunkt des Lagers an gerechnet. Jeder Unteroffizier oder Soldat, der jenseits dieser Grenze angetroffen werden wird, wird sogleich arretirt und als Deserteur behandelt werden. Die Hrn. Generale, Kommandanten, die Platzkommandanten, Chefs der Korps und die Gendarmerie sind beauftragt, über die Ausführung dieser Ordre Sorge zu tragen und sie zu beobachten, welche drei aufeinanderfolgende Tage zugleich mit dem angeführten Dekret vom 10. d. M. den Truppen vorgelesen werden soll. Unterzeichnet Allix. Für die Uebersetzung der Major Mahn. **)

18 Drei Deserteurs des Regiments (nicht genannt) werden heut gerichtet und werden nach den Gesetzen zum Tode verurtheilt werden. Die Hrn. Kommandanten der Kompagnien werden dieß heute bekannt machen, damit ein jeder bei Zeiten gewarnt werde.

Der 1. Trainkompagnie ist erlaubt, 4 Soldaten erster Klasse vorzuschlagen, weil man bemerkt hat, daß diese Kompagnie bei der heutigen Inspektion reinlicher als sonst gewesen ist.

20. Garnisons-Ordre. Da ich gestern bemerkt habe,

---

*) Ein solches befand sich seit dem 1. März 1813 bei Kassel unweit Rothenditmold.

**) Im Zweifel wurde die Entfernung, wo der Soldat angetroffen war, mit der Meßkette ausgemessen, wobei es z. B. dem damaligen Baukondukteur, nachherigen Kollaborator R. zu Kassel gelang, trotz der Beaufsichtigung durch Gendarmen bei der Messung eine größere Entfernung als unter einer halben Stunde befindlich auszumessen.

daß noch viele Leute der Garnison nach der Retraite sich vor den Thoren befunden haben, so werden die Herren Kompagniekommandanten die strengste Ordre ertheilen lassen, daß dieß nicht geschehe, und den Leuten bekannt machen lassen, daß nach einer gegebenen Gouvernementsordre um 5 Uhr Nachmittags kein Soldat, den Unteroffizier ausgenommen, zu den Thoren hinausgelassen wird.

21. Der Offizier der Woche der reitenden Artillerie ist heute früh nicht in den Stall gekommen, wie die Kompagnie ihre Pferde herausgezogen hat; damit er dieß in der Zukunft nicht vergißt, so wird er die ganze Woche über Tag und Nacht in dem Stalle konsignirt.

Wenn in der Zukunft die Herren Offiziere sich nicht wol befinden, so sollen sie dieß dem Herrn Regimentschirurg anzeigen, weil dieser allein befugt ist, über ihre Krankheit einen Rapport abzustatten.

Garnisonsordre. Von heute an, da die Nationalgarde die Hauptwache besetzt, ist der Kapitän entbunden, auf der Wache zu bleiben .... Der Oberst und Kommandant v. Schlotheim.

24. Des schon öfters gegebenen Befehls ungeachtet, daß jeder Offizier, wenn er seine Wohnung verläßt, es im Hause nachlasse, wo er anzutreffen sei, wird dieß doch von einigen nicht geachtet. Die Herren Offiziere werden daher prävenirt, daß in Zukunft jeder Kontraventionsfall mit Arrest bestraft werden wird.

25. Von allem, was im Regimente vorfällt, soll nicht allein der Kapitän der Polizei, sondern auch der kommandirende Offizier der Kompagnie, dieser letztere bloß nur mündlich, Rapport machen. Die Sache mag so unbedeutend sein, als sie will, so muß dieß sogleich gemeldet werden, nachdem es geschehen ist.

26. Divisionsbefehl. Jeder Erlaubnißschein oder Befehl, der von den Chefs der Korps einem Unteroffizier und Soldaten, welche kasernirt im Lager und den Um-

gebungen der Residenz kantonniren, ausgestellt, sind dann bloß gültig, wenn sie von mir unterschrieben sind. Es ist demnach allen Chefs der Korps untersagt, Erlaubnißscheine und Befehle, wenn solche nicht von mir unterschrieben sind, auszugeben. Die Gendarmerie ist beauftragt, alle Unteroffiziere und Soldaten, welche Erlaubnißscheine, ohne von mir unterschrieben zu sein, haben, zu arretiren. Die Herren Korpskommandanten werden mir alle Morgen um ½8 Uhr die von ihnen gegebenen Erlaubnißscheine zur Unterschrift einreichen. Der General-Gouverneur von Kassel: Allix.

28. Kein Offizier darf ein Truppenpferd reiten, wenn er nicht dazu für jeden einzelnen Fall die Erlaubniß des Herrn Regimentskommandeurs erhalten hat.

30. Die Unteroffiziere, welche heute beim Exerzieren gewesen sind, haben viel Aufmerksamkeit bewiesen . . . Se. Exzellenz der H. Divisionsgeneral Allix hat den Truppen, die heut im Polygon *) gewesen sind, 36 Franken geschenkt, welche der Lieutenant D. heut Abend beim Appell vertheilen wird.

Garnisonsordre. Da die seit einiger Zeit von Sr. Majestät dem König gegebene Ordre, daß sämmtliche H. Offiziere in völliger Uniform erscheinen sollen, wenig befolgt wird, so werden sämmtliche Korpskommandanten die strengste Ordre hierüber verfügen, daß obige gegebene Ordre auf das pünktlichste befolgt wird. Der Kommandant v. Schlotheim.

Mai 3. Von heute an wird das Dorf Wehlheiden aus dem Napoleonsthor allen Unteroffizieren und Soldaten verboten, herauszugehen; dieß muß alle Sonntag den Kompagnien beim Appell vorgelesen werden.

4. Garnisonsordre. Der H. Major M. vom 8ten Linienregiment hat 8 Tage Arrest, weil er Reklamation bei

---

*) Dieß war die zu Exerzierübungen bestimmte Schanze auf dem großen Forst, in welcher Tschernitscheff am 28. Sept. 1813 die Exerziergeschütze erbeutete.

Sr. Exzellenz dem H. Kriegsminister, ohne sich nach den militärischen Gesetzen zu richten, gemacht hat. Der Divisionsgeneral der 1. Militärdivision von Kassel. Für die Treue der Uebersetzung: Bauermeister.

5. Heute Nachmittag 1 Uhr wird der Trainsoldat Flügel von der 4. Trainkompagnie, der treulos seine Fahne verlassen hat, erschossen werden. Die Unteroffiziere und Soldaten des Regiments werden an den obigen Belohnungen *) und an dieser Strafe erkennen, mit welcher Sorgfalt man darauf bedacht ist, einem jeden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Jeder treue Diener wird belohnt, jeder untreue bestraft.

Daneben werden noch zwei andere nicht genannte Deserteure erschossen, die Hinrichtung geschieht im Lager.

7. Alle H. Offiziere, die nicht verheiratet sind, essen von heute an an dem gemeinschaftlichen Tisch.

Der H. Lieutenant M. muß bei allen Appells und von 4 Uhr Morgens in der Kaserne gegenwärtig sein, weil er zu spät zum Exerzieren gekommen.

Die Wachtparade ist heute sehr malpropre gewesen, die H. Offiziere geben sich gar keine Mühe, es abzuändern. Von morgen an visitirt jedesmal der Kapitän der Polizeiwache den Anzug der Leute, besonders sind die Halstücher schlecht umgebunden. Die H. Kompagniekommandanten müssen ihre Offiziere und Unteroffiziere anhalten, den Leuten zu zeigen, wie sie sich anziehen müssen. Von morgen an können die H. Offiziere Nankinghosen tragen. Vom 12. an müssen sie bis auf weiteren Befehl getragen werden. Die H. Offiziere müssen sich mit ihrem Frühstück und Mittagsessen so einrichten, daß sie von 10—11 Uhr frühstücken und von 5—7 Uhr zu Mittag essen.

Divisionsordre. Es wird von neuem den H. General-Platzkommandanten und Chefs der Kompagnien aufgegeben,

*) Es waren einige Ehrenmedaillen vertheilt worden.

alle Personen, welche entweder überführt oder verdächtig sind, der Verführung der Soldaten sich schuldig gemacht zu haben, arretiren und dem H. General-Platzkommandant vorführen zu lassen. Alles dieß geschieht in Gemäßheit meines Cirkulairs vom 24. April d. J., dessen Verfügungen nicht mit aller Genauigkeit ausgeführt sind. Der Divisionskommandant der 1. Militärdivision und prov. Gouverneur von Kassel: Allix.

8. Die H. Kommandanten der Kompagnien müssen mit großer Aufmerksamkeit darauf halten, daß die Sachen des Konskribirten, sowie er eingekleidet wird, zum Besten seiner Masse verkauft werden. Die Soldaten tragen unter ihren Polizeijacken schmutzige Westen. Dieß wird auf keinen Fall mehr gelitten; die Kompagniekommandanten müssen diese Westen, wenn sie nicht zu verkaufen sind, verbrennen lassen.

Bei der gestrigen Inspektion der Stuben hat man durch die mehrere oder wenigere Reinlichkeit der Betttücher und anderer Sachen deutlich bemerken können, welche Offiziere sich um ihre Leute bekümmern, sowie auch die, denen ihre Untergebenen gleichgültig. Diese letzteren werden in der Zukunft nicht mehr mit Gleichgültigkeit behandelt werden. Das Reglement über den innern Dienst muß in der Kaserne genau beobachtet werden.

9. Bekanntmachung des königl. Dekrets vom 22. Juli 1808 über das Gouvernement von Kassel *).

10. Den H. Offizieren der reitenden Artillerie und des Trains wird auf das strengste untersagt, wenn sie ihre Pferde in die Schwemme reiten lassen, die Bleichplätze zu berühren, sie werden prävenirt, daß sie jeden Schaden, der den Eigenthümern dieser Plätze durch Nichtbefolgung dieses

---

*) Im Gesetzbülletin von 1808 nicht enthalten, kann aber, als nur von Bedeutung für den dienstlichen Geschäftsgang, hier übergangen werden.

Befehls erwachsen würde, aus ihren eigenen Mitteln vergüten müssen.

Vom 14. Mai an besetzt die Nationalgarde die Wache des alten Schlosses.

,15. Ordre du jour . . . . Dimanche 16 du courant il sera chanté un Te Deum solenne à 10½ heures précise du matin dans l'église catholique, en action de grace de la victoire remportée à Lützen par S. M. l'Empereur Napoleon à la tête des armées françaises sur les armées reunies de l'Empereur de Russie et du roi de Prusse. MM. les Officiers de l'etat Major et de confess. (!) sont invités d'y assister. M. le General Commandant la Place est invité de faire commander un Officier et 24 hommes avec un Tambour qui se trouveront à l'eglise catholique à 9 heures précis. Le General de D. et Commandant la 1 Division mil. Allix.

17. Es ist eine Schande, daß gestern Nachmittag ein Soldat vom Train des Regiments, der große Montirungsstücke hat, so liederlich wie möglich in Stallweste und Stallhose in der Allee von Napoleonshöhe herumgelaufen ist.

18. Die H. Offiziere müssen sich zeitig daran gewöhnen, alles, selbst die geringsten Kleinigkeiten, sogleich zu melden, und darauf halten, daß in der Kompagnie ein gleiches von den Unteroffizieren geschieht; die genaue Befolgung dieses Befehls ist von der größten Wichtigkeit, und diejenigen der H. Offiziere, die diese Wichtigkeit in der Garnison nicht einsehen können, werden finden, wie nothwendig das gesagte im Felde ist, wenn man nicht jeden Augenblick sich aussetzen will, kompromittirt zu werden.

Am 18. werden die Deserteure Richter und Watermann vom 8. und Garges vom 2. Linienregiment erschossen.

20. Die 1. Fußkompagnie wird immer schmutziger im Anzuge. Die 1. reitende Kompagnie kommt 3 Tage lang mit umgekehrtem Polizeianzuge zum Appell, weil bis

jetzt alle Ermahnungen nichts geholfen haben, um sie reinlicher zu machen.

Am 20. wird die Befolgung der Art. 8, 9, 10 und 28 des Code penal wegen der Deserteure eingeschärft.

23. Auf Sr Majestät Befehl sollen sogleich wegen eines von Sr Majestät dem Kaiser am 20. d. M. bei Bautzen und Hochkirchen erfochtenen Sieges dreimal 21 Kanonenschüsse geschehen. Es müssen daher sogleich zwei Kanons unter dem Kommando eines Offiziers die dazu nöthige Munition im Zeughause empfangen und auf dem gewöhnlichen Platze am Friedrichsthor abgefeuert werden. Mahn.

26. Der General der Division, Kommandant der 1. Militärdivision und Gouverneur von Kassel benachrichtigt, daß Donnerstags, zur Feier des Himmelfahrtstages, Messe und Audienz auf Napoleonshöhe sein wird. Zugleich wird den H. Offizieren vom Etatmajor und allen denen, welche den westfälischen Orden haben, bekannt gemacht, daß sie zur Audienz bei Sr Majestät dem König zugelassen werden. Der Divisionsgeneral und Gouverneur von Kassel. Allix.

Am 26. wird der Kürassier Lohr im Lager erschossen.

Am 28. wird das königl. Dekret vom 24. Mai 1813 wegen der den Deserteuren zu gewährenden Amnestie*) bekannt gemacht.

29. Heute haben sich auf dem Friedrichsplatze Kanoniere gefunden, die, obgleich reinlich angezogen, ihre Haare nicht verschnitten hatten, besonders die Vorderhaare. Wenn morgen bei der Inspektion nicht alle Haare, sowol vorn als hinten, aus- und verschnitten sind, so wird dieß nicht allein auf Rechnung der H. Kommandanten der Kompagnien geschehen, sondern sie auch noch weitere Unannehmlichkeiten haben.

Das Tabakrauchen auf den Straßen wird bei 8 Tagen Prison verboten.

---

*) S. Gesetzbulletin von 1813 Thl. I., S. 444.

Juni 2. Es ist auf das schärfste den Kommandanten der verschiedenen Wachen verboten, zu leiden, daß bei Tage Jemand sich auf die Pritsche lege und schlafe.

Das einzelne Baden ist verboten, und jeder, er sei Unteroffizier oder Soldat, der dabei betroffen wird, soll mit 14 Tagen Cachot bestraft werden *).

Der Rekrut R., den gestern die reitende Kompagnie erhalten, kommt 8 Tage ins Cachot, weil er sich gestern und heute betrunken hat. Der H. Lieutenant W. muß den Unteroffizier der Woche, und den, in dessen Escouadre er gestern eingetheilt sein mußte, bestrafen, weil sie diesen Menschen nicht beobachtet haben und ihm nicht seinen Zustand angezeigt haben. Die Leute des Regiments gehen schon wieder liederlich auf den Straßen herum.

In der Kaserne reißen die größten Unordnungen ein, kein Offizier, kein Unteroffizier bekümmert sich um das, was in den Stuben vorgeht; in der ganzen Kaserne, vorzüglich aber bei den Trainkompagnien, wird der Auskehr oft in die Oefen geworfen, und sehr viele tragen ihn in den blechernen großen Schüsseln, woraus eigentlich die Suppe gegessen werden sollte, zur Kaserne hinaus. In alle Bettstellen sind Nägel geschlagen, auf denselben wird Holz gehauen, und die Stuben sind beständig voller Wasser, weil die Gefäße, worin es gehalten wird, auslaufen, und die Leute sogar in den Stuben waschen. Die H. Kommandanten der Kompagnien sollen sich sogleich beschäftigen, diesen Unordnungen abzuhelfen ꝛc. (folgen einige Strafen deshalb für Unteroffiziere und Soldaten).

6. Heut und morgen wird der Garnison das Dorf Wehlheiden und das Schützenhaus vor dem Weserthor bei 8 Tagen Arrest untersagt.

15. Jeder Unteroffizier, aus dessen Escouadre ein Mensch desertirt, kommt 8 Tage ins Prison.

---

*) Dagegen wurde das Regiment zum Baden geführt.

Die H. Offiziere müssen mehr Aufmerksamkeit auf ihre Leute richten, damit sie wissen, was in ihren Kompagnien vorgeht, und sie nicht, wie es eine Zeit lang geschehen, so vernachlässigen, so daß Leute desertiren, die fast alle ihre Sachen mitnehmen.

16. Garnisonsordre. Der H. Major v. S., chef d'etat Major des Gouvernements, und Kapitän K., Kommandant des Kastells, welche ohne die Erlaubniß des H. Gouverneurs die Freilassung aus dem Kastell zweier französischer Militärs, Namens Galion und Ineu, bewirkt haben, werden mit 8 Tagen Arrest bestraft. Der Gouverneur: Allix.

19. Garnisonsordre. Der Füsilier T. vom 8. Linienregiment kommt 4 Wochen ins Kastell, weil er auf dem Posten vor dem Civilgefangenhause gegen seine Instruktionen einem Gefangenen selbst Schreibmaterialien zugereicht hat. Der Kommandant v. Schlotheim.

23. Die Procès verbaux, welche über die von Deserteurs mitgenommenen Effekten aufgestellt werden, sind größtentheils falsch. Betrügereien gehen gewöhnlich dabei vor, es ist Sache der H. Kompagniekommandanten, dieß nicht zu erlauben. Damit indessen das Regiment nicht leide, bis daß diese Herren es für gut halten werden, sich darum zu bekümmern, so wird folgendes festgesetzt. Der H. Major M. übergibt jeden Procès verbal, der mit der Klage gegen den Deserteur eingereicht wird, einer Kommission, die von dem H. Kapitän S. präsidirt wird, und die zu Mitgliedern den H. Kapitän W., Lieutenant L. und den Sergeant K. hat. Diese Kommission bestimmt, noch ehe die Klage dem Kommandant des Regiments zur Unterschrift vorgelegt wird, welche Effekten der Deserteur wahrscheinlich mitgenommen hat, und schätzt sogleich den Werth derer, welche durch Betrügereien oder Nachlässigkeit verloren gegangen oder mehr aufgesetzt sind; dieß wird auf der Rückseite des Procès verbal auseinander gesetzt. . . . . Die von

der Kommission nicht als mitgenommene Effekten anerkannt, werden von dem Kompagniekommandanten bezahlt, er kann sich dafür an den Unteroffizier der Escouadre, woraus die Leute sind, halten. Der H. Quartiermeister wird, wenn es nicht anders befohlen wird, den H. Lieutenants M. und B. den 5. Theil ihres Gehalts bis auf weiteren Befehl zurückhalten, denn es ist nicht möglich, daß alle angegebenen Sachen ihrer Deserteurs wirklich mitgenommen worden sind. Der Oberst v. Pfuhl.

Diejenigen Leute, welche gestern einen ihrer Kameraden haben in den Brunnen fallen lassen, müssen von ihrem Kompagniekommandanten den Leuten in der Kompagnie bekannt gemacht werden, damit diese sie für ihre Unvorsichtigkeit, woraus ein Unglück hätte entstehen können, bestrafen. Ueber alle diejenigen, welche desertirt sind und sich freiwillig stellen, sollen die Kommandanten der Kompagnien, in welche sie gesetzt sind, ein Procès verbal vornehmen, in welchem dargethan wird, aus welcher Ursache diese Leute ihre Fahne verlassen haben.

24. Die sich freiwillig stellenden Deserteure sollen nie avanciren.

26. Garnisonsordre. Da verschiedene Klagen eingelaufen sind, daß Soldaten hiesiger Garnison sich Schiffe auf der Fulda bemächtigt haben, sogar im Vertheidigungsfall des Eigenthümers mit Schlägen gedroht haben, so wird solches durchaus untersagt. Der erste Angeklagte soll mit 14 Tagen Arrest im Kastell bestraft werden. Der General-Kommandant v. Schlotheim.

Juli 2. Morgen früh um 7 Uhr will der H. Oberst v. Pfuhl die Deserteurs, die zurückgekommen sind, sehen, ehe die Inspektion angeht.

7. Es muß keiner der H. Offiziere in die Kaserne kommen oder auf den Straßen herumgehen, ohne gehörig angezogen zu sein; vorzüglich schickt es sich nicht, daß die Offiziere in Pantalons und Polizeimützen in den Ställen,

im Zeughause und in der Kaserne herumlaufen und in diesem Anzug ihren Dienst thun. Wenn die H. Offiziere krank sind und nicht anders gehen können, so thun sie besser, zu Hause zu bleiben und ihre Retraite abzuwarten, der Offizier muß vor dem Soldaten immer angezogen erscheinen. Der H. Kapitän W. wird ganz vorzüglich über die Befolgung dieses Befehls wachen.

Am 12. marschiren zwei Batterien nach Halle zum französischen Heere ab, eine Fußbatterie unter dem Befehl des Lieutenant Orges I., und mit den Lieutenants Münter, Normann und Baxmann, sowie eine reitende Batterie unter dem Lieutenant Wissel, mit den Lieutenants Tiefstrunk, Kramer und Paul; daneben marschirt mit Ersatzmannschaften (65 Mann) der Lieutenant v. Radowitz. Die Batterien sind besetzt mit 178 Artilleristen und 230 Trainsoldaten, und haben 14 Offiziers- und 366 Truppenpferde. Unter den am 11. gegebenen Vorschriften über die Einrichtung zum Marschiren heißt es unter anderm:

Es muß den Leuten bekannt gemacht werden, daß sie als Soldaten des Artillerieregiments es unter ihrer Ehre fühlen müssen, heute die geringste Ausschweifung zu begehen.

15. Garnisonsordre. Sowol das Tabakrauchen auf den Straßen als wie das längere Ausbleiben über die festgesetzte Zeit der Retraite wird unausbleiblich mit 8 Tagen Kastellarrest bestraft werden.

Sämmtliche Korps, welche auf dem Ständeplatz *) exerzieren und Appell halten, erhalten hierdurch die schärfsten Befehle, nicht in der Allee zum Exerzieren zu gehen oder gar sich ihrer Bedürfnisse zu entledigen. Für letzteres wird der Platz hinter dem Friedrichsthore, wo der Schutt aufgefahren ist, angewiesen. Die H. Korpskommandanten sind vorzüglich verantwortlich für die pünktliche Befolgung dieser Ordre, auch werden die beiden H. Offiziere, nämlich der Kapitän sowol als der Lieutenant vom Tage, sowie der H.

*) Dem jetzigen Friedrichsplatze.

Platzadjutant hiermit beauftragt, ebenfalls ein wachsames Auge zu haben. Der General v. Schlotheim.

Am 15. ordnet der Divisionsgeneral Allix an, die Unteroffiziere auszuwählen, welche bei dem durch königliches Dekret vom 8. Juni 1813 *) errichteten „Korps öffentlicher Arbeiter", einer militärischen Strafanstalt zu Braunschweig, als Aufsichtspersonal verwandt werden können.

24. Eine Exekution auf dem Forste ohne nähere Angabe.

25. Tagesbefehl. Der König ist unterrichtet, daß mit Verachtung der häufig vorher zu diesem Ende gegebenen Befehle mehrere Offiziere seiner Armee sich erlauben, die unter ihren Befehlen stehenden Truppen selbst wegen der allerleichtesten Vergehungen unmenschlich zu schlagen. Se Majestät, aufgebracht über ein durch die Reglements und durch verschiedene Tagesbefehle verbotenes Betragen, befiehlt mir, den Offizier jedes Ranges und jedes Grades zu erinnern, daß es sein fester und unabänderlicher Wille sei, daß man in Zukunft in der Armee keine Schläge mehr kenne, indem sie den Soldat erniedrigen, weil sie in ihm jedes Gefühl von Ehre ersticken, und den Offizier entehren, und daß der Soldat sich daran gewöhne, ihn bloß als seinen Tyrannen zu betrachten. Diesem zufolge soll jeder Offizier abgesetzt werden, der sich in Zukunft erlauben wird, einen Soldaten, um welche Ursache es auch sein möge, zu schlagen. Die Chefs der Korps sind verpflichtet, dem Kriegsminister die Offiziere anzuzeigen, die es sich erlauben werden, einen Soldaten zu schlagen, und zwar bei Strafe, daß sie selbst werden hart bestraft werden, wenn sie aus Nachsichtigkeit oder durch sonstige Bewegungsgründe den Fehler der unter ihren Befehlen stehenden Offiziere verhehlen oder bemänteln werden. Der gegenwärtige Befehl soll auf der Parade in Gegenwart aller Offiziere jedes Korps vorgelesen werden,

*) Gesetzbülletin von 1813. Zweiter Theil S. 22 ff.

er soll in das Ordrebuch eingeschrieben werden. Die Chefs der Korps sollen mir davon eine Kopie zuschicken, die von allen Offizieren, die unter ihren Befehlen stehen, unterzeichnet ist, damit Niemand unter ihnen vorgeben könne, diesen Befehl nicht zu kennen. Kassel den 21. Juli 1813. Der Kriegsminister unterzeichnet Graf v Höne. Für die Treue der Uebersetzung der Major Mahn.

August 8. Garnisonsordre. Da die Nationalgarde bisher in der Ausübung des Dienstes die größte Nachlässigkeit bewiesen hat, so befiehlt der H. Divisionsgeneral Allix, daß solche bis auf weitere Ordre die Hauptwacht nicht mehr besetzen und statt 21 Mann künftig 41 Mann zur Wacht geben soll.

Der Garnison wird aufs nachdrücklichste befohlen, besser wie bisher in Einverständniß und Verträglichkeit mit hiesigen Bürgern und Militärs zu leben. Die geringste Klage, die hierin stattfindet, soll aufs strengste bestraft werden, diese Ordre soll dem Korps wöchentlich dreimal vorgelesen werden.

11. Garnisonsordre. Der Kapitän L. vom 8. Regiment erhält 14 Tage arrêt forcé, sowie auch der Lieutenant K., letzterer, weil er als Mitglied des 2. permanenten Kriegsgerichts, welches sich gestern versammelte, nicht erschienen ist, und ersterer, weil er die Verhinderung des letzteren veranlaßt hat. Der Gouverneur Allix.

13. Garnisonsordre. Die Schiffbrücke *) darf von keinem Militär passirt werden. Alle H. Offiziere und übrigen Militärs, welche zu ihrem Vergnügen diese Brücke passiren, sind so gut den gesetzlichen Abgaben unterworfen, als jeder andere und hat die Wache den Steuerbeamten auf Verlangen zu unterstützen. Der Gouverneur Allix.

14. Garnisonsordre. Die H. Chefs der Korps werden dafür sorgen, daß an dem morgenden Tage die

*) Hinter dem alten Schlosse über die Fulda.

Unteroffiziere und Soldaten in großer Uniform bis zur Retraite erscheinen.

15. Zur heutigen Feier des Geburtsfestes Sr Majestät des Kaisers hat Se Majestät der König dem Regiment eine Ration Vivres aller Art gnädigst bewilligt.

18. Tagesbefehl. Es wird hierdurch allen Offizieren und Unteroffizieren als Kommandanten der Haupt- und Thorwachen, sowie den Kommandanten der Patrouillen aufs neue aufgegeben, zu arretiren und nach der Hauptwacht zu bringen:

1) Alle Militärs oder andere, welche auf irgend eine Art, es sei bei Tage oder bei Nacht, die öffentliche Ruhe stören.

2) Alle Unteroffiziere und Soldaten, von welchem Korps sie auch sein mögen, welche nach Retraite außer ihren Kasernen oder Quartieren betroffen werden, insofern sie nicht mit einer Erlaubnißkarte von ihrem Korpschef, vom Generalkommandanten der Residenz oder demjenigen, welcher mit dem Dienste beauftragt ist, visirt, versehen sind.

Die Erlaubnißscheine, welche die H. Korpschefs ertheilen werden, um Unteroffiziere oder Soldaten zu autorisiren, nach der Retraite außer ihren Kasernen und Quartieren zu sein, können nur bis $^1/_2$11 Uhr Abends gelten. Sie können nur auf eine Person ausgestellt werden und gelten nur für den Tag, an dem sie ausgestellt werden. Sie sollen jeden Tag von dem H. Generalkommandant der Residenz visirt und diejenigen, welche den Tag vorher ertheilt, zurückgegeben und zerrissen werden. Jedes Korps kann nur einen Erlaubnißschein auf 100 gegenwärtige Unteroffiziere und Soldaten ausstellen. Die H. Korpschefs der Truppen, welche kasernirt sind, werden Polizeiwachen errichten, wenn es noch nicht geschehen ist, und das Konsigne ertheilen, daß kein Unteroffizier oder Soldat nach Retraite herausgelassen werde, wenn er nicht mit einem der vorerwähnten Erlaubnißscheine versehen ist. Der H. General-

Kommandant der Residenz wird auf die pünktlichste Befolgung dieser Ordre sehen und mir jeden Tag über jedes Individuum, welches arretirt worden, einen besonderen Rapport abstatten und meine desfallsige Ordre empfangen. Der Divisionsgeneral, prov. Gouverneur Allix.

27. Da der Genuß sowohl des rohen als des gekochten Obstes die jetzt herrschende Diarrhöe sehr vermehren kann, so werden die H. Kompagniekommandanten auf Antrag des Gesundheitsoffiziers des Regiments, ihren Leuten das Kochen des Obstes zu ihrem Mittags- und Abendessen so lange verbieten, bis die Jahreszeit erst soweit fortgerückt ist, daß der Genuß desselben der Gesundheit nicht mehr nachtheilig ist.

Am 29. wird das königliche Dekret vom 23. August 1813 gegen die Begünstigung der Desertion verkündigt *).

31. Die westfälische Artillerie unter dem Kommando des H. Oberst v. Pfuhl hat sich in der Schlacht bei Dresden so ausgezeichnet, daß Se Majestät der König dem H. Kapitän-General der Garden, dem Herrn Divisionsgeneral Allix seine Zufriedenheit mit dem Geiste, den der H. Generaldirektor der Artillerie ihr einzuflößen gewußt hat, bezeugen zu lassen, und ihm aufgetragen hat, der Artillerie diese Zufriedenheit Sr Majestät mit ihr und ihrem Benehmen zu erkennen zu geben. Indem ich dieß den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten des Regiments bekannt mache, erwarte ich von ihnen, daß dieß für sie ein mächtiger Antrieb werden werde, durch treue Erfüllung ihrer Pflichten und Anhänglichkeit an Se Majestät den König sich dieser Zufriedenheit immer mehr würdig zu machen.

Tagesbefehl. Es kommen häufig Beschwerden vor, daß die Soldaten, sowol von der Garnison als der umliegenden Gegend, sich erlauben, die Früchte von den Bäumen zu nehmen und dadurch den Pächtern den größten Schaden

*) Gesetzbülletin von 1813. 2r Theil S. 150 ff.

zuzufügen, dieser Unfug wird hiermit auf das strengste verboten und der Uebertreter mit Arrest, auch nach Befinden der Umstände mit noch härterer Strafe belegt werden. Es ist auf das strengste verboten, auf den Wachten förmliche Zusammenkünfte und Trinkgelage zu halten; es ist dieß dem Dienst zuwider und verursacht unnöthige Depensen.

September 1. Generalordre. Sämmtlichen Regimentern der Garnison werden die strengsten Befehle gegeben, daß die Tambouren sich nicht auf dem Ständeplatze und dessen Umgebungen im Schlagen üben, es wird ihnen dazu der Platz vor dem Holländischen und Weserthor angewiesen.

Tagesbefehl vom 31. August 1813. Die Armee kennt bereits die infame Verrätherei, durch welche 4 Escadrons des 1. und 2. Husarenregiments in der Nacht vom 22. bis 23. August dem Feinde zu Reichenbach in die Hände geliefert sind. Alle Korps haben ihren Unwillen darüber laut an den Tag gelegt. Die Urheber dieses hassenswerthen Komplotts, denen jedes Gefühl von Ehre fremd ist, und die durch schmutzigen Eigennutz geleitet waren, haben ihrem Verbrechen noch die schwärzeste Undankbarkeit hinzugefügt. V. Hammerstein, Oberst des 1. Husarenregiments, hat jedes Glied seiner Familie täglich mit den Gnadenbezeugungen des Königs überhäufen sehen. v. Pentz, Kommandant des 2. Regiments, hat ebenso niederträchtiger Weise seinen König verrathen, zum Dank für den zweifachen Pardon, der ihm so gnädig verwilligt war. Die Schande, welche die Handlung dieser Verräther auf die Ehre der westfälischen Waffen warf, ist glücklicherweise durch das ehrenvolle Benehmen der Korps verlöscht worden, die an den Schlachten bei Dresden am 26. und 27. August d. J. Theil genommen haben. Die Artillerie hat ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit der Armee durch die ausgezeichneten Dienste auf sich gezogen, die sie an diesem Tage geleistet hat. Diesem ungeachtet aber ist Se. Majestät sowol seiner Armee als den

Armeen seiner Alliirten ein denkwürdiges Beispiel von Strenge zu geben schuldig, und sie befiehlt folgendes:

1) die Brigade der Husaren ist aufgelöst,

2) die Husarenregimenter Nr. 1 und 2 hören von diesem Tage auf, ein Theil der Armee des Königs zu sein,

3) die Standarten, die diesen beiden Regimentern zugehörten, sollen verbrannt werden.

Die Offiziere, von denen man weiß, daß sie keinen Theil an dieser schändlichen Desertion genommen haben, sollen à la suite der Armee gesetzt werden und ihre Wieder-anstellung erwarten. Die Unteroffiziere und Soldaten sollen in die Korps aller Waffen ohne Unterschied vertheilt werden, bis die Umstände es gestatten, sie wieder in die Kavallerie einzustellen. Kassel 31. August 1813. Der Kriegsminister, unterz. Graf v. Höne, für die Abschrift der Divisions-general Dir. General der Artillerie, unterz. Allix, für die Uebertragung der Major Mahn.

Dieser Tagesbefehl muß durch öfters wiederholtes Vorlesen beim Appell zur Kenntniß jedes einzelnen Mannes des Kgln. Artillerieregiments gebracht werden.

4. Garnisonsordre. Morgen als den 5. d. wird ein feierliches Te Deum um 10 Uhr in der katholischen Kirche über die Siege, welche die französischen Armeen am 26. und 27. August bei Dresden erfochten haben, gefeiert werden. Die Herrn Generale und Stabsoffiziere der Garnison sind eingeladen, diesem feierlichen Te Deum beizuwohnen.

8. Garnisonsordre. Es wird den Militärs von allen Graden hierdurch ausdrücklich verboten, Jagd in den Um-gebungen und Katonnements von Kassel, und zwar 3 starke Stunden zu treiben. Der provisorische Gouverneur Graf v. Wickenberg.

13. Garnisonsordre. . . . Zugleich hat mich Se. Exz. der H. Gouverneur beauftragt, der Nationalgarde ihre völlige Zufriedenheit über deren Eifer zu bezeugen, womit sie jetzt ihren Dienst verrichtet habe; Se. Exz. bittet die

Herrn Offiziere dieses Korps hierin fortzufahren und versichert zugleich, daß sie nicht ermangeln würden, Sr Maj. dem Könige hiervon Rapport zu machen. Der General-Kommandant v. Schlotheim.

Am 18. Abends marschirt der Lieutenant Gerland mit zwei 6pfündigen Kanonen nach Münden, um sich dort dem General v. Bastineller anzuschließen. Er hat 4 Unteroffiziere und 39 Mann mit 32 Pferden und 3 Munitionswagen bei sich.

19. Garnisonsordre. Der Generalkommandant der 1. Militärdivision, prov. Gouverneur von Kassel, Adjutant des Königs, hat in Erfahrung gebracht, daß sich verschiedene Militärpersonen erlaubt haben, die Husaren des ehemaligen 1. und 2. Husarenregiments zu insultiren. Dieß Benehmen ist unstatthaft und strafbar. Der H. Gouverneur fordert demnach die H. Chefs der Corps auf, diesem Unfug zu steuern und diejenigen namhaft zu machen, die sich in Zukunft dergleichen Dinge erlauben und sie exemplarisch zu bestrafen. Der Gouverneur Wickenberg.

Durch Dekret vom 6. Sept. ist die Artillerie der Garde errichtet, deren durch Dekret vom 18. Sept. bestimmte Organisation wird am 22. bekannt gemacht. Früher that eine Kompagnie Artillerie den Dienst bei der Garde, jetzt wird eine eigene reitende Kompagnie, und eine solche zu Fuß, jede zu vier 6pfündigen Kanonen und zwei 24pfündigen Haubitzen errichtet.

XI.

Hochzeitsgebräuche

zu Hintersteinau und Umgegend.

Geschildert von Pfarrer J. Rullmann.

Ich habe in Hintersteinau und nächster Umgegend vieles Eigenthümliche und recht Charakteristische bei Hochzeiten

der großen und reichen Bauern wahrgenommen, die aber immer seltener werden, weil sie eben in dieser Art und Weise „nicht mehr Mode sind", und ich benutze diese Blätter, um Solches zu veröffentlichen und dadurch zu Vergleichen zu veranlassen.

Die Hochzeitsfeierlichkeiten zu Hintersteinau und Umgegend, die ich nachstehend zu schildern versuchen will, finden aber nur noch bei eigentlichen Bauern „die's können" und bei solchen jungen Leuten statt, die „in Ehren zusammen kommen". Denn in unseren Tegen, wo durch die allgemeiner gewordene Bildung vernünftiger Weise pekuniäre Rücksichten mehr erwogen werden, wie vordem, wo nicht der Wolstand, wol aber das thörichte Dickethun und Prangen allgemeiner war wie jetzt, nehmen die, ein ganzes Dorf in Aufregung bringenden kostspieligen Hochzeiten immer mehr ab, und so allgemein früher bei allen Musik und Tanz war, so selten sind diese jetzt, und dürfte es deshalb angemessen erscheinen, ein wahrheitsgetreues, aus Erfahrung und Anschauung gewonnenes Bild hiervon zu entwerfen. Und was die „Ehren" anlangt, so nahm man das früher, d. h. seit Anfang dieses Jahrhunderts, auch nicht so genau wie jetzt.

Man pflegt in Hintersteinau und Umgegend die Söhne, namentlich die Erben des Gutes (und alle ehemals klösterlichen, dem Kloster Schlüchtern lehn- und zinspflichtig gewesenen Güter sind geschlossen) frühzeitig, gewöhnlich im Alter von 22—25 Jahren, zu verheiraten. Der Blick der Eltern des „Stammhalters" ist behufs Auswahl einer passenden Frau zuerst immer auf den Kreis der nächsten Verwandten gerichtet, und sind daher Ehen in der nächsten Blutsfreundschaft etwas sehr Gewöhnliches. Die vielen Nachtheile hiervon sind zu bekannt, als daß ich mich veranlaßt finden könnte, solche hier näher zu besprechen. Nur wenn ein geeignetes Mädchen in dem engen Kreise der Blutsfreundschaft nicht vorhanden ist, wird die Umschau

ausgedehnt und Rücksichten auf den Ruf der Familie und auf die mögliche Mitgabe spielen bei Fixirung des Blickes die Hauptrolle; das geeignete Alter kommt weniger in Betracht. Haben die Eltern, nach genauer Erwägung der beiderseitigen Vermögensverhältnisse, ihre vorläufige Wahl getroffen, und sich darüber auch die Ansicht ihrer nächsten Verwandten vertraulich verschafft, so nähern sie sich persönlich oder durch dritte Personen den Eltern der Auserkornen und sondiren „so hinten herum", wie der landübliche Ausdruck ist, die Meinung dieser über die mögliche Ehe der beiderseitigen Kinder. Findet man Boden, um weitere Unterhandlungen darauf bauen zu können, so werden nun Vertrauensmänner, gewöhnlich nahe Anverwandte, damit beauftragt, und der Geldpunkt wird dabei in gewichtige Erwägung gezogen und findet, wenn der „Platz ein guter ist", wo das Mädchen hin soll, in der Regel einen befriedigenden Abschluß. Soll aber ein wolhabendes Mädchen auf ein Gut kommen, das als verschuldet im Gerede steht, und wo auch die Familienverhältnisse nicht als die besten gelten, so beauftragen dessen Eltern, ehe sie eine bindende Zusage geben, Freunde mit Erforschung des eigentlichen Sachverhaltes. Diese nehmen nun eine genaue Besichtigung des ganzen Gutes, des Viehstandes und der Vorräthe auf dem Boden und im Keller vor, vergewissern sich über die Größe der Schulden, und sind diese Mittelspersonen mit dem Befunde nicht zufrieden, so werden die begonnenen Unterhandlungen abgebrochen. In jedem der angegebenen Fälle ist der Sohn unter der Hand mit seiner beabsichtigten Verheiratung bekannt gemacht worden und hat sich seine „Bestimmte" einmal angesehen, obschon sein Befund auf Abschluß oder Vereitlung der Unterhandlungen von wenig Einfluß ist. Haben diese aber einen vorläufigen befriedigenden Abschluß gefunden, so wird der Taufpathe des zu verheiratenden Sohnes, sein „Petter", offiziell als Brautwerber abgeschickt und bringt natürlich das Jawort zurück, da man vorher schon über

die wesentlichsten Punkte einig war. Nun werden zwischen beiden Angehörigen feste und bindende Verabredungen über Abtretung des elterlichen Gutes, über Herausgabe der Geschwister u. s. w., über Größe und Beschaffenheit der Mitgift von Seiten der Braut getroffen. Der Erbe eines Gutes von 120 Morgen Land braucht oft gar wenig „herauszugeben". Hat er mehrere Geschwister, so besteht gewöhnlich das Erbtheil eines jeden von ihnen in 150 bis 200 fl., und sie verfallen in der Regel der Klasse der sog. „kleinen Leute". Ist man endlich nach bedächtigem Erwägen und Handeln über alle Punkte vorläufig einig, so wird der Tag des „Jaweinkaufs", des eigentlichen Verspruchs, festgesetzt. Die nächsten Anverwandten sowie „Petter" und „Gothe" der einander bestimmten Brautleute, sowie die etwaigen Mittelspersonen und Unterhändler, sog. „Freiersleute" werden von den Eltern der Braut zu diesem Verspruche eingeladen, in früheren Zeiten nähm auch der Pfarrer Theil, worauf jetzt nicht mehr bestanden wird, jedoch in der Regel der Schullehrer, um die etwa nöthigen Schreibereien zu vollziehen; letzteres geschieht aber nur noch in wenigen Fällen, da die Bauern selbst, nach einem vorhandenen Leisten, die Kriegs- und Friedensartikel niederzuschreiben im Stande sind. Die vereinbarten und niedergeschriebenen Punktationen werden dann später bei der Eheanzeige vor Gericht diesem vorgelegt und, wenn nicht ein besonderer Vertrag abzuschließen ist, in die Eheberedung, sog. „Ehepredigt" mit aufgenommen. Man ißt Brod mit Butter und Käse, trinkt Bier und Brantwein, auch wol Kaffee mit Kuchen; Alles geht einfach und ländlich zu. Mit beginnender Nacht wird aber von den Burschen auf der Straße ein heilloser Lärmen durch Peitschengeknall hervorgerufen. Bei Halbbauern, sog. Hintersässern und kleinen Leuten hat es bei diesem Verspruche sein Bewenden; oft auch bei ganzen Bauern aus Sparsamkeitsrücksichten. Wenn diese es aber können, namentlich aber wenn gut „gefreit"

worden ist, folgt nun der eigentliche Weinkauf, gewöhnlich 8 Tage später, damit hinreichende Zeit zur Vorbereitung auf die dann erst stattfindende Mahlzeit, und was damit in Verbindung steht, vorhanden ist. In früheren Zeiten wurde der „Winkuf" im Wirthshause gehalten, und wurde da die Braut von dem Bräutigam mit Wein traktirt; jetzt findet derselbe im Hause der Braut statt und der giftige Schnaps hat den Wein verdrängt. Eine zahlreiche Gesellschaft ist vorhanden; die Verwandten von beiden Seiten, sowie die besten Freunde und Freundinnen von Bräutigam und Braut. Die Braut läßt sich wenig oder gar nicht sehen im fröhlichen Kreise; man ißt und trinkt, scherzt und lacht dem Bildungsgrade angemessen. Da geht plötzlich die Thüre auf und herein tritt ein, durch Frauenkleider möglichst unkenntlich gemachter Bursche, benimmt sich als freche Dirne und schimpft tüchtig auf den Bräutigam los, als auf ihren ungetreuen Liebhaber. „Da finde ich ja meinen treulosen Schatz in einer schönen Gesellschaft; da gehörst du nicht hin, du bist mein! Wir haben schon lange mit einander Umgang und jetzt willst du mich verlassen und eine andere freien, das leide ich nicht! Du bist ein schlechter Kerl, wenn du mich und das Kind verleugnest, was wir mit einander haben! Schande der Braut, die dich nimmt!" u. s. w. Der Bräutigam bekommt bei dieser Gelegenheit, wenn fleischliche Verirrungen von ihm bekannt sind, einen Sittenspiegel vorgehalten, der kein liebliches Bild zurückwirft; steht er aber rein da, so lacht er; in beiden Fällen sucht er gegen Wahrheit und Dichtung sich möglichst zu vertheidigen. Man streitet hin und her, bis endlich der „Petter" das „schlechte Mensch" am Arme faßt und erklärt: „Ich will doch sehen, ob ich nicht eine bessere und schönere Dirne für meinen Petter kriege, als Dich!" und außerhalb der Stube führt. Nun bringt er von draußen herein die lachende, festlich aufgeputzte Braut und stellt sie vor den Bräutigam und spricht: „Nun, wie gefällt dir

diese? Gelt! das ist ein anderer Brocken?" Der Bräutigam äußert über diesen Wechsel seine freudige Ueberraschung, reicht der Braut seine Hand und die Anwesenden beglückwünschen den nunmehr als geschlossen betrachteten neuen Bund. Hier hielt früher der Pfarrer, später der Lehrer, jetzt ein naher Verwandter eine kurze Ansprache an die Brautleute, worauf dann der Bräutigam, gleichsam als Daraufgabe, daß der Handel ein fester und bindender sei, der Braut das „Brautgeld", 1—3 Thaler oder sonstiges sog. hartes Geld, überreicht; die Braut beschenkt den Bräutigam mit einem bunten Schnupftuche. Dieser Weinkauf dauert von einem Mittag ununterbrochen bis zum anderen Morgen, und wird da ein ganz ansehnliches Quantum warmer und kalter Speisen und Getränke vertilgt. Von dem Weinkaufe weg wird die Braut, je nach der Weite der Entfernung zu Fuß oder zu Wagen von den Burschen, die dabei zugegen waren, in das Haus ihres Bräutigams geführt und ihr somit ihre künftige Wohnstätte und neuer Wirkungskreis gezeigt. Nach einem kleinen Frühstück geht hierauf die Gesellschaft auseinander. Zu beklagen ist hierbei die Unsitte, daß von diesem Tage an die jungen Leute gewöhnlich schon in einem so vertrauten Verhältniß zu einander stehen, wie es nur zwischen Eheleuten erlaubt ist.

Am ersten Sonntage nach dem Weinkaufe wird der Verlobte vor dem zweiten Geläute von seinen Kameraden abgeholt und zu seiner Braut geführt; diese überreicht ihm einen Rosmarinstrauß, geziert mit vielen „gebackenen Rosen" und anderem Flitter. In Mitte seiner Freunde schreitet dann beim dritten Geläute der stolze Bräutigam der Kirche zu; sein Siegeszeichen prangt auf seiner Brust und er wird begafft, beneidet oder auch verleumdet von Jung und Alt. Nur am Tage der Hochzeit trägt er zum zweiten und letzten Male diesen Schmuck.

Der Hochzeitstag ist bei den Bauern hier stets der Dinstag oder der Freitag. Zur verabredeten Stunde

erscheinen die männlichen Hochzeitsgäste und die jungen Freunde des Bräutigams, 6 — 14 an der Zahl, im Hause desselben, um ihn abzuholen und zur Braut zu führen. Bei dieser Gelegenheit und während der ganzen Hochzeit, wurde früherhin von den jungen Leuten mit Pistolen geschossen; es ist dieß Lieblingsvergnügen der Bauern aber von der Polizeigewalt des Staates wohlweislich, wenn auch den Betreffenden zum großen Verdruß, abgestellt worden. Singend und springend, dem Brauntwein mäßig zusprechend, setzt sich, wenn alles bereit ist, der Zug in Bewegung, um die Braut abzuholen und zur Kirche zu führen. In der Hofraithe der Braut angekommen, findet der Zug alles still und verschlossen; keine Thüre, durch die man in das Haus oder Stall gelangen könnte, ist unverschlossen, kein Fenster unverriegelt; Niemand läßt sich sehen; es ist alles wie ausgestorben. Der Bräutigam und seine Begleitung stehen wie verblüfft da, die mitgebrachte Musik verstummt. Man scheint sich zu besinnen, was da zu thun sei; dann umschwärmen des Bräutigams Freunde das ganze Haus und versuchen überall einzudringen, rütteln und drücken an allen Thüren und Fenstern; aber es hilft alles nichts, das Haus bleibt still und verschlossen. Nun klopft man endlich sehr stark an die Hausthüre. Es erscheint Innen der Hausherr, fragt nach der Ursache des Lärmens in seinem Hofe und auf welchen Grund hin Einlaß begehrt werde. „Seid ihr etwa Einquartierung? Habt ihr Billete?" Man reicht ihm unter der Thüre oder zu dem halb geöffneten Fenster herein einen Zettel, von Innen wird darauf hin die Thüre etwas geöffnet und von Außen vollends aufgezwängt, und alles dringt nun in rascher Eile ins Haus und die verborgen gehaltene, hochzeitlich aufgeputzte Braut wird hervorgeholt und dem Bräutigam zugeführt. Die Tracht der Braut ist die ortsübliche von „Wollenzeug" von dunkelblauer oder ganz schwarzer Farbe von Kopf bis zu den Füßen; höchstens ist ein farbiges, seidenes Tüchelchen

um den Hals geschlungen. Auf dem Kopfe trägt sie aber nicht die breitbebänderte „Kappe“, sondern eine „Krone“ auch wol „Brautkranz“ genannt, einen thurmartigen, mit Flittergold und anderem Zierrath reich versehenen Kopfputz. Ebenso ist ihre Brautjungfer gekleidet und geziert. Die übrigen weiblichen Hochzeitsgäste, die im Hause der Braut versammelt sind, namentlich deren „Gespielinnen“, von denen eine gleiche Anzahl vorhanden ist, als auf Seiten des Bräutigams „Freunde“ zugegen sind, tragen alle ihren besten sonntäglichen „Staat“. Die jungen Leute ordnen sich in Paare; jeder Bursche bekommt von seinem Mädchen ein Schnupftuch an den linken Arm oder in ein Knopfloch auf der linken Seite seines Rockes gebunden; auch der Brautführer und die „Petter“ von beiden Seiten erhalten dergleichen, die gewöhnlich in Form eines Briefpackets zusammengelegt und mit einem schwarzen seidenen Band auf die äußere Seite des Armes gebunden sind. Musik ist vorhanden, und in der Braut Haus wird ein Tänzchen aufgeführt, bis die Glocken zur Kirche rufen.

Unter der Leitung des Brautführers ordnet sich nun der Zug; voraus schreiten die beiderseitigen Pathen; sie tragen Stöcke als Zeichen ihrer Würde; hinter ihnen folgt die Musik, einen munteren Marsch spielend. Aber ohne Hindernisse gelangen sie nicht zum Ziele; an mehreren Punkten, oft noch ganz nah vor der Kirche, wird der Zug „gehemmt“ und der Bräutigam muß durch eine Geldspende sich und den Seinen freie Bahn schaffen. Das allgemeiner gewordene Gefühl für Schicklichkeit gestattet nicht mehr, die Branntweinflasche bis vor die Kirchenthüre zu tragen, wie früher geschehen ist, und fällt Unziemliches daher auch nicht mehr vor. Man sieht nur glückliche, heitere Menschen der Kirche zuwandern.

Nach Beendigung der kirchlichen Handlung geht der Zug in derselben Ordnung unmittelbar nach des Bräutigams Haus, zur nunmehrigen Wohnstätte drr jungen Frau,

und zwar durch den Stall über die Hausflur in die Wohnstube. Hier wird nun alsobald die Mahlzeit aufgetragen, die viel, aber nicht vielerlei bietet, eine geraume Zeit in Anspruch nimmt und wol noch länger dauern würde, drängte die Jugend nicht zum Tanze. Das Essen, Trinken und Tanzen währt nun ununterbrochen bis zum anderen Morgen, ohne daß in dem Einen oder dem Anderen bei der gemächlichen Weise, womit es geschieht, zu viel gethan würde.

Erst am anderen Morgen begeben sich die Gäste, dankend und zeremoniell, nach Hause, als wäre nun alles vorüber, obschon sie recht gut wissen, daß dem nicht so ist. Denn kaum ist das Haus wieder ein bischen in Ordnung gebracht und die nöthige Zeit zu neuen Zurüstungen gewonnen, so machen sich des Bräutigams Eltern auf den Weg und laden alle Gäste, die sich Tags zuvor auf ihre Bitte eingefunden, zum zweiten Hochzeitsschmauße ein. Dieser beginnt um 11 Uhr, und die Musik „spielt" dazu. Darauf fangen die jungen Leute an, ein bischen zu tanzen, so wie zur Probe, ob's noch geht. Es geht noch, und nun ziehen sie, Musik voran, Einer mit Flasche und Glas nebenher, unter lustigem Spiel und Sang zum Dorfe hinein. Hinter der Musik die jungen Eheleute, dann die Burschen und Mädchen paarweise. Der junge Mann trägt auf der Brust zum letzten Male den Rosmarinstrauß, seine Frau an der Hand führend, die ihren Kopfputz noch aufhat. Die Bursche tragen sämmtlich dieselben Kleider: schneeweiße, leinene Hosen, sog. „farbige" d. h. mehrfarbige Westen, dunkelblaue Kamisole und runde, reich mit Pelz und Flittergold gezierte rothe Tuchmützen; alle tragen das von ihrem „Mädchen" erhaltene „Hochzeitstuch" um den linken Arm geschlungen oder halten es frei an der Hand, dieß selbst am rechten Arme führend. Der Anzug der Tänzerinnen ist einfach, wie die landübliche Tracht überhaupt, und besteht in dunkelblauen wollenen Kleidern und seidenen, bescheiden-bunten Tüchern und Kappen. Man zieht zu den nächsten Verwandten

der jungen Eheleute, die sich als solche dadurch bei ihnen vorstellen, tanzt eine Weile in deren Wohnung, wird mit Eiern und Wurst beschenkt und wandert weiter. Nach einigen Stunden kehrt der ganze Zug ins Hochzeitshaus zurück und läßt sich das Empfangene in kurzer Ruhe schmecken.

Es nahet der Abend und damit der feierlichste Moment des ganzen Festes. Die Pathin der jungen Frau, die Goth genannt, bringt das Hochzeitskissen, das reich mit Bändern geschmückt ist, und auf dem ein zierliches Kinderhäubchen und eine Wickelschnur liegt; sie legt es mitten auf den Tisch. Alle drängen sich in dessen Nähe. Die Männer entblößen ihre Häupter, die Frauen greifen nach den Taschentüchern oder Schürzen, um die kommenden Thränen damit zu beseitigen. Die jungen Eheleute sind „abgedeckt", d. h. ihres hochzeitlichen Schmuckes entledigt, und so treten auch sie an den Tisch heran. Unter allgemeiner Rührung und tiefer Stille übergibt nun die Goth oder deren Mann der jungen Frau das Kissen und spricht: „Hier schenke ich dir ein Kissen! Seid hübsch einig und schlafet zusammen in süßem Frieden darauf; seid ihr uneinig, so mußt du allein darauf liegen." Man beglückwünscht nun von allen Seiten die neuen Eheleute und übergibt ihnen die mitgebrachten Geschenke, namentlich sind die Gevattersleute gehalten, unter anderem auch einen „harten Thaler" zu geben. Hiermit geht die Hochzeit zu Ende, oft wird sie aber auch noch am anderen Morgen „begraben". Nach einem kleinen Frühstück ziehen die Bursche mit Musik auf eine Wiese vor dem Dorfe, graben ein Loch und legen einen Holzpflock hinein. Erst damit, glaubt man, habe die Hochzeit ihren ordentlichen Abschluß gefunden.

Es leuchtet ein, daß sämmtliche Gebräuche ihren tiefen Sinn haben, auf den ich gern zum Schlusse hinweisen würde, fürchtete ich nicht, denkenden und kundigen Lesern damit etwas Ueberflüssiges zu sagen.

XII.

Geschichte des Hospitals zum heiligen Geiste in der Altstadt Hanau.

Von Metropolitan Calaminus zu Hanau.

Der Verfasser beabsichtigt, in dieser Zeitschrift eine möglichst vollständige Darstellung und Geschichte aller Anstalten zu geben, welche in der Stadt Hanau für Armenpflege bestehen, und beginnt diese Reihenfolge mit der ältesten Stiftung, dem sog. Althanauer Hospitale. Zur Beleuchtung dieses eigentlichen Gegenstandes scheint es aber nothwendig, vorher eine Uebersicht über die ganze Armenpflege der Stadt Hanau zu geben, wie sie von jeher geübt worden ist und zuletzt eine zeitgemäße Umgestaltung erfahren hat. Diese übersichtliche Darstellung wird dann auch zugleich als Grundlage für alle folgenden Einzelgeschichten dienen können.

Die Armenpflege der Stadt Hanau hat für den Beobachter eine besonders anziehende Bedeutung, da es wenige Orte von gleicher Größe gibt, wo so verschiedenartige Grundstoffe in bürgerlicher wie in kirchlicher Beziehung sich unter einander mischten, als eben hier. Daher entstanden für die Armenpflege zwar allerdings große Hemmungen, aber auch manche eigenthümliche Vortheile, welche beide Erscheinungen bis in die neuere Zeit sichtbar geblieben sind. Für unseren Zweck können wir nun vier Perioden der Entwickelung des Armenwesens unterscheiden. Nämlich:

1) Die Zeit vor der Reformation.

In dieser Zeit war der Staat, wenn wir im Mittelalter von einem Staate reden können, sowie überhaupt jede bürgerliche Einrichtung in eine Verbindung mit der Kirche gesetzt wie nie mehr später. Damals war ein solches Verhältniß vielfach passend und nothwendig.

Wir nennen jene Jahrhunderte in oberflächlicher Betrachtung so leichthin nur finster, barbarisch und durchaus abergläubisch, finden aber, wenn wir den Herzschlag derselben in uns selbst fühlen, ein ganz anderes und viel freundlicheres Bild. Unter den Stürmen und Verwilderungen des sog. Mittelalters mußte sich jede Richtung des christlichen Geistes in strenger kirchlicher Form ausbilden, sonst wäre sie vor der Uebermacht und Rohheit der weltlichen Gewalten zu Grunde gegangen. So ist es auch mit der Armenpflege und überhaupt allem dem gewesen, was die neuere Zeit Humanität, Wolthätigkeitssinn nennt. Dafür war im Mittelalter große Empfänglichkeit und vielfache Thätigkeit, zum Theil aus wirklich reiner Frömmigkeit und christlicher Liebe, zum Theil auch aus einem Hange zur Werkgerechtigkeit, der sich mit dem evangelischen Geiste nicht verträgt. Damals entstanden die reichen Stiftungen, welche noch heute den Grundstock des Kirchenvermögens bei den Protestanten wie bei den Katholiken bilden. Der Reichthum der Kirche war groß in jener Zeit, bestand aber meistens in Grundbesitz oder in Einkünften, die auf diesem beruhten. Er wurde freilich oft genug mißbraucht zu weltlicher Lust und Pracht, wie zu Zwecken des Ehrgeizes und der Herrschsucht, aber in den Händen frommer Geistlichen und solcher Stiftungen, welche dem ersten Geiste ihrer Gründung sich treu erhielten, waren diese Schätze eine reiche und vollgenügende Quelle für die Linderung des Elendes in jeder Gestalt. Die Säckel und Speicher der Kapellen, Kirchen und Klöster waren die einzigen öffentlichen Armenkassen; denn die Ansicht der Neuzeit, daß die bürgerlichen Gemeinden verpflichtet seien, ihre Armen ohne Unterschied des Glaubens bloß aus Rücksicht der Dürftigkeit zu erhalten, lag der Anschauungsweise jener Zeit ganz ferne.

So entstanden schon in sehr früher Zeit, neben der täglichen Vertheilung von Gaben an die Armuth, auch verschiedene öffentliche Anstalten für die Armenpflege, je nach

dem Bedürfnisse der Zeit und des Ortes, wie die Hospitäler oder Spittel, die Siechenhäuser und Pesthütten. Dazu bildeten sich auch viele kirchliche Vereine für Zwecke der Armenpflege, wie die Brüderschaften zur Krankenpflege, zur Todtenbestattung und zum Seelentroste, wohin auch die halb klösterlichen Gemeinschaften der Beguinen und Begharden zu rechnen sind. — Alle diese Stiftungen, Anstalten und Vereine waren in den Händen der Geistlichkeit. Die Vorsteher und Behörden der Kirche hatten auch hier die Oberaufsicht. Die Einkünfte waren sehr reichlich und kamen entweder aus ständig fließenden Quellen oder wurden bei besonderen Gelegenheiten gesammelt. Die Verwendung derselben geschah meistens durch tägliche und augenblickliche Gaben an Geld, Essen und Kleidung, weniger in Fürsorge für länger dauernde Verpflegung. Vor den Thüren der Kirchen und Klöster, zu bestimmten Zeiten oder auch jeden Tag wurde diese Vertheilung vorgenommen.

Außer den unmittelbar kirchlichen Kreisen sehen wir aber auch viele Laien in christlicher Liebe sich der Armen annehmen. Der Adel jener Zeit, wie kriegerisch und wild auch oft sein Treiben war, fühlte und übte doch häufig seine Verpflichtung, sich der Armen unter seinen Unterthanen und Leibeignen in milder Pflege anzunehmen. Fürstinnen, wie unsere St. Elisabeth in Marburg, die ihr ganzes junges Leben den Armen opferte, adlige Frauen, von denen die Sage erzählt „daß sie den Armen einen süßen Brei kochten", waren damals sehr häufig, wovon viele Stiftungen, die noch heute bestehen, uns Zeugniß geben. Die Fürstenhäuser von Hessen und Thüringen, die Herren und Grafen von Hanau und Ysenburg haben zu allen Zeiten eine freigebige Wolthätigkeit geübt; und auch unter dem niederen Adel dieser Landschaften lassen sich viele Geschlechter und einzelne Personen aufführen, welche in aufopfernder Liebe sich der Nothdürftigen annahmen. — In den Städten zeigte sich bei vielen Bürgern eine oft großartige Fürsorge für die

Armen, die sich in reichen Schenkungen und Stiftungen bethätigte. Auch war hier durch das Zunft- und Innungswesen ein vortreffliches Mittel geboten, entweder der Verarmung der einzelnen Bürger vorzubeugen, oder den Verarmten wieder sachgemäß aufzuhelfen.

Durch alle diese Umstände zusammengenommen kam es, daß die Lage der Armen im Mittelalter keineswegs so schlimm war, wie man gewöhnlich denkt. Wo und wann eine Noth entstand, da fanden sich auch alsbald Personen und Mittel zur Abhülfe genug, und die Leute jener Zeit haben furchtbare Drangsale in einer Weise bestanden, welche dem neueren Geschlechte oft unbegreiflich erscheint. Aber es war damals ein Element vorhanden, welches der Armenpflege höchst günstig ist und in der spätern Zeit gar oft gefehlt hat; das ist die persönliche Armenpflege, wobei der Wolthäter, anstatt seine Gaben fremden Händen anzuvertrauen, sich unmittelbar und persönlich des Armen annimmt. Aber auch große und unleugbare Mängel finden wir bei der Armenpflege jener Zeit. Der Gedanke, die Almosen durch Beschaffung von Arbeit für die Armen größtentheils entbehrlich zu machen, lag im Allgemeinen jener Zeit so fern, daß man nur wenige einzelne Männer und Vereine findet, welche ihn praktisch durchzuführen versuchten. Ueberhaupt dachte man weniger an das Verhüten, als an das augenblickliche Stillen der Armuth. Am wenigsten kümmerte man sich um die Wohnungen der Armen, die gar oft in dem jämmerlichsten Zustande waren, so daß in Folge davon furchtbar verwüstende Krankheiten ausbrachen und namentlich der Aussatz einige Jahrhunderte hindurch eine ständige Plage des Mittelalters war. Dazu kam noch der Umstand, daß die reichen Mittel zur Armenpflege, welche in die Hände der Geistlichkeit gelegt waren und von dieser ohne alle Aufsicht weltlicher Behörden verwaltet wurden, nicht selten in gewissenloser Weise dem Stiftungszwecke zuwider verwendet und vergeudet wurden.

Jener allgemeine Charakter der Armenpflege im Mittelalter zeigte sich denn auch bei der besonderen Armenpflege in der Stadt Hanau. Die älteste und wichtigste Stiftung sowie der Mittelpunkt für alle Armenpflege daselbst war das Hospital zu Sankt Elisabeth, dessen Geschichte unten gegeben wird. Die Verwaltung und Benutzung desselben war vor der Reformation keine andere, als bei allen andern damals bestehenden Hospitälern. Andre Mittel der Wohlthätigkeit waren mit dem Kirchengute des Stiftes zu St. Maria Magdalena, sowie der Schloßkapelle verbunden. Das Städtchen Hanau war damals noch klein und mag kaum 2000 Einwohner gezählt haben. Die meisten Bewohner nährten sich von Ackerbau und einfachen Handwerken, deren Betrieb von dem gräflichen Hofhalte und den zahlreichen Adelsfamilien, welche hier wohnten, abhängig war. Die Gemarkung des Städtchens war groß, fruchtbar und wol angebaut; auf der Stelle, wo jetzt die weitläuftige Neustadt steht, lagen an den Ufern eines Kinzigarmes reiche Gärten und Felder. Es mag also im Allgemeinen wenige Arme in Hanau gegeben haben, und für gewöhnliche Zeiten reichten gewiß die vorhandenen Mittel aus. Anders wurde es freilich in den folgenden Perioden.

2) Die Zeit von 1500 — 1600.

In diese Zeit fällt die große weltbewegende Durchführung der Reformation in Deutschland, welche in der Herrschaft Hanau um das Jahr 1540 als begründet angesehen werden kann. Diese neue Lebensthat der christlichen Kirche, welche in alle Verhältnisse des Volkslebens umgestaltend eindrang, hat ihren mächtigen Einfluß auch bei dem Armenwesen gezeigt. Der ganze Geist der Reformation strebte zur Gemeinnützigkeit, wie überhaupt der Geist des Christenthums, wenn er in irgend einer Zeit wieder frei und selbstständig in ureigner Kraft sich erhebt. Die eigne mannhafte Thätigkeit des Menschen wurde angeregt, und

zur Arbeit, zum Handeln, zum Neuschaffen auf weltlichem, wie auf geistigem und kirchlichem Gebiete getrieben. Der alte Wahn von Werkheiligkeit verschwand durch die freie Predigt von der Gerechtigkeit allein aus dem Glauben, und es wurde nun freilich der ergiebigste Boden, aus welchem die bisherige Armenpflege ihre reichsten Hülfsmittel gewonnen hatte, derselben für immer entzogen Der fromme Müßiggang, das abgeschlossene weltflüchtige Klosterleben, die Herrschaft und Bevormundung der Kirche, welche ihre Verpflichtung zur Armenpflege so oft vergessen hatte, war so verhaßt und verächtlich geworden, daß man in diesen abgelebten Formen die Werke der Barmherzigkeit nicht mehr üben konnte und wollte. Was man früher nur als Sache der Kirche angesehen hatte, erkannte man nun als Verpflichtung des ganzen bürgerlichen Gemeinwesens. Selbst der Umstand, welcher in anderer Beziehung sehr bedenklich war, daß nämlich die weltlichen Obrigkeiten der einzelnen Länder, in welche die Reformation eindrang, die Leitung der protestantischen Kirche übernahmen, hat für die Armenpflege vortheilhaft gewirkt. Denn bei der Auflösung des bisherigen Kirchenverbandes konnten solche Maßregeln, welche zur zeitgemäßen Umgestaltung des Armenwesens nothwendig waren, nur von den weltlichen Gewalten ausgehen, welche als Nothhülfe die Pflege und Bewahrung des Kirchengutes übernommen hatten.

Das bedeutende Kirchengut nämlich, welches in den Jahrhunderten vor der Reformation eingesammelt worden war, hatte stiftungsmäßig verschiedene Bestimmungen für Kultus, Unterricht und Armenpflege, war aber leider nicht immer gleichmäßig in diesem Sinne verwendet worden. Bei der Reformation erkannten nun viele Fürsten und Gemeindebehörden ihre heilige Verpflichtung, dieß reiche Kirchengut seiner ursprünglichen Bedeutung zurückzugeben; und die meisten evangelischen Fürsten haben dieses auch redlich und uneigennützig gethan. Zu diesen edlen Verwaltern

und Schutzherrn der Kirche können wir mit voller Befriedigung auch die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Hanau zählen. In Hanau wurde von dem Kirchengute ein bedeutender Theil für Armenzwecke ausgeschieden und entweder dem Almosenkasten der reformirten Kirche oder dem Hospitale oder endlich dem Hofalmosenkasten zugewiesen.

Bei dem Stifte zu St. Maria Magdalena in Hanau waren in Folge der Reformation viele Benefizien vakant geworden und konnten nicht mehr in altkatholischem Sinne besetzt und verwaltet werden. Diese nannte man vacirende Benefizien und verwendete sie zu verschiedenen kirchlichen Zwecken, besonders aber zur Ausbildung von Theologen und Schulmeistern, oft auch zu milden Gaben an Arme oder zu dauernden Unterstützungen. Später wurde dieß Gut angemessen der Präsenz, dem Hospitale und dem Almosenkasten der reformirten Kirche zugetheilt.

Das Servitenkloster zu St. Wolfgang in dem Walde Bulau bei Hanau war schon vor der Reformation in Abgang gekommen, da es wegen des ärgerlichen Lebenswandels der Mönche von den erbitterten Bauern der Umgegend geplündert und verwüstet worden war. (S. meine Abhandlung „das Wolfgangkloster bei Hanau" in der Vereinszeitschrift, Bd. VI. S. 305.) Die eigentliche Aufhebung wurde aber erst um das Jahr 1530 vollzogen, wobei dann das Ackerland, welches dem Kloster gehörte, dem Hospitale zu Hanau überwiesen wurde.

Das Antoniterkloster zu Roßdorf, welches ganz von den Herrn zu Hanau gestiftet worden war, wurde auch größtentheils wieder von der Herrschaft in eignen Besitz genommen, doch unter Abgabe von bedeutenden Leistungen in Geld und Naturalien an die kirchlichen Stiftungen. Für Armenzwecke wurde auch ein ansehnlicher Theil der Einkünfte verwendet, aber mehr in vorübergehenden Leistungen, als in dauernder Benutzung. Später hatte man einmal

den Plan, die Klostergebäude in Roßdorf abbrechen und in Hanau zu einem Armenhause wieder aufrichten zu lassen, was aber nicht zur Ausführung gekommen ist.

Die reiche Johanniterkommende zu Rüdigheim wurde ebenfalls von der Herrschaft Hanau eingezogen, die Säkularisirung derselben aber lange Zeit von katholischer Seite heftig angefochten. Als nun Hanau doch im Besitze blieb, kam von diesem Gute nur wenig an die Stiftungen für Armenzwecke, da das Meiste in eine Domäne der Herrschaft umgewandelt und das Uebrige zu Pfarrer- und Schullehrerbesoldungen verwendet wurde.

Die bedeutendste geistliche Stiftung der Grafschaft Hanau, das Kloster Schlüchtern, gab von ihren reichen Einkünften zwar auch Vieles für Zwecke der Wolthätigkeit ab, wie auch noch heute geschieht; sie hat aber diese Bedeutung nur für die obere Grafschaft um Schlüchtern und Steinau, und steht zu dem Armenwesen der Stadt Hanau in keinerlei Verbindung.

3) Die Zeit von 1600—1660.

Diese Zeit ist die wichtigste und folgenreichste, wie überhaupt für unsere städtischen Verhältnisse, so insbesondere für die Gestaltung und Entwickelung der Armenpflege. Denn eben damals wurden alle jene kirchlichen und bürgerlichen Einrichtungen und Zustände begründet, welche wesentlich noch heute fortdauern, und von denen ebensosehr der Wolstand wie das Armenwesen unserer Stadt abhängt. Als die wichtigsten Ereignisse jener Zeit, welche auf das Armenwesen Einfluß hatten, können wir bezeichnen:

1. Die Gründung der Neustadt. Diese war bekanntlich von den eingewanderten Flüchtlingen aus Frankreich und den Niederlanden schon einige Jahre früher begonnen worden, wuchs aber vom Jahre 1600 an, frei von allen Hindernissen, sehr rasch empor, so daß mit Beginn der bald hereinbrechenden Kriegsnoth die neue Stadt in

ihrem wesentlichen Ausbau vollendet da stand. In natürlicher Folge dieser neuen großartigen Anlage kam nun auch eine ganz neue Bevölkerung herein, die bald bedeutender und zahlreicher wurde, als die ursprüngliche Stammbürgerschaft. Sie bestand sowol aus jenen eingewanderten Fremdlingen, als auch aus sehr vielen Fabrikarbeitern und Handwerkern, welche durch die neuen Bauten und Gewerbe hierher gezogen wurden. Schon die Errichtung der Gebäude und Festungswerke beschäftigte während einer Reihe von 20 Jahren tausende von fremden Arbeitern, von welchen sehr viele hier ansässig zurückblieben oder hier starben und ihre Familien in Armuth und Krankheit zurückließen. Dieß Elend wurde besonders groß, als mehrere pestartige Krankheiten unter diesen Bauarbeitern ausbrachen. Auch waren unter den Einwanderern selbst sehr viele Arme, welche ganz mittellos hier ankamen, und namentlich im Anfange, wo das Gemeindewesen der Neustadt noch nicht geordnet war, fast ganz der Mildthätigkeit der deutschen Gemeinde anheimfielen. Als nun in der neuerbauten Stadt blühende Fabriken und Gewerbe eingerichtet wurden, kamen Schaaren von auswärtigen Arbeitern, fanden hier reichliche Beschäftigung und ließen sich auch meistens häuslich nieder. Wenn diese nun krank wurden oder starben, so wurde die Zahl der Armen bedeutend vermehrt, und zwar nur auf Kosten der deutschen Gemeinde, da die beiden Kirchen der Neustadt sich um diese deutschen Arbeiter gar nicht kümmerten. Ueber diese fremden Arbeiter und Armen wurde in jener Zeit vielfach und bitter geklagt in allen betreffenden Urkunden, besonders in den Presbyterialprotokollen der Altstadt. Dort wird unter anderem geklagt: „Viele von ihnen sind stark, können arbeiten, gehen aber müßig; sie frohnen nicht, wachen nicht, lösen nur Geld aus unsres Gnädigen Herrn Holz, so sie täglich im Walde holen; sie sammeln so viel Brod, daß sie's unnütz verthun!“ Und ähnliche Klagen. Auch aus diesem Umstande erklärt es sich, warum die altan-

gesessene Bürgerschaft von Althanau damals mit der Gründung der Neustadt so höchst unzufrieden war, wie sie in mannigfachster Weise so oft erklärt hat. Dazu kam der Umstand:

2. Daß Hanau eine Festung war. Es war eine für jene Zeit bedeutende Garnison hier, die meist aus fremden angeworbenen Leuten bestand. Viele Soldaten verheirateten sich und blieben dann der Stadt zur Last mit ihren Familien. Dazu kamen während des 30jährigen Krieges noch fremde Truppen, Kaiserliche, Schweden, von welchen immer einige hier zurückblieben. Als der Krieg ausbrach, flüchteten sich von allen Seiten sehr viele Leute aus den offenen Landschaften der Umgegend hierher, die meisten Bewohner der nächsten Dörfer, auch aus den ysenburgischen Landen, gräfliche und adlige Familien der Umgegend, die meisten Geistlichen mit ihren Gemeindegliedern, und alle fanden eine freundliche Aufnahme und sichere Zuflucht. Besonders als die Pfalz von der katholischen Partei besetzt war und dort der protestantische Gottesdienst zerstört wurde, kamen große Schaaren von vertriebenen Geistlichen und Schullehrern hierher. Auch Reformirte, die von den Lutheranern gedrückt und verdrängt wurden, flüchteten nach Hanau, als dem „Zion des reformirten Bekenntnisses", wie man es damals vielfach nannte. Hanau stand damals in dem schönen Rufe, eine Zuflucht aller Bedrängten zu sein. So kam es, daß während der Kriegszeit wol 20 Jahre lang, sich einige tausend Menschen abwechselnd hier aufhielten, welche gar nicht hierher gehörten, doch aber größtentheils auf Unterstützung aus den einheimischen Armenmitteln Anspruch machten. Wenn man das Bild jener Zeit, wie es urkundlich gezeichnet vor uns liegt, sich vorhält, so begreift man nur schwer, wie die Leute in solcher Lage die furchtbare Noth bewältigen konnten. Die Festung Hanau vermöge ihrer Lage jedes Jahr von dem Feinde bedroht; die Umgegend fast beständig von Kriegsschaaren durchzogen

oder längere Zeit besetzt, wobei die Freunde fast eben so zügellos hausten als die Feinde; fast in keinem Jahre eine sichere Erndte, so daß selbst die Bürger von Hanau zu manchen Zeiten sich nur mit Lebensgefahr in ihre Gärten außerhalb der Thore wagen konnten; die meisten Gewerbe im Stocken, die Handelsstraßen unsicher; und bei solcher Kärglichkeit und Unsicherheit der Unterstützungsmittel diese Menge von Hülfsbedürftigen und Armen. Ja, unser Geschlecht vermag es nicht zu begreifen, wie man solche Noth tragen kann. Unsere Altvordern haben sie mannhaft und ehrenwerth bestanden; aber freilich, sie hatten auch vielfach einen ganz anderen Sinn als das jetzige Geschlecht.

3. Die kirchlichen Verhältnisse. Es bestand damals nur eine einzige deutsche, die reformirte Gemeinde in Hanau. Auf diese fiel dann fast die ganze Sorge für die Armen, welche meistens Deutsche waren. Die fremden Gemeinden hatten im Anfange noch wenige Mittel zur Unterstützung der Armen, da sie alle ihre Kräfte für ihre äußere Einrichtung verwenden mußten. Später, als ihre Mittel sich gemehrt hatten, beschränkten sie sich nur auf ihre eignen Gemeindeangehörigen. Was also in jener Zeit für das Armenwesen geschah, gieng nur von der reformirten Kirche der Altstadt aus. Die Mittel derselben waren zwar nur gering, aber sie hatte in ihren Geistlichen und Kirchenältesten tüchtige, weise und ganz sich hingebende Verwalter dieses kärglichen Gutes. Auch in der Gemeinde lebte ein edler, aufopfernder Sinn. Die Landesherrschaft, welche sehr oft in schwerer Bedrängniß war und fast des Nothdürftigsten entbehrte, gieng doch Allen in edler und aufopfernder Mildthätigkeit voran.

Sämmtliche Mittel der Armenpflege waren damals gesammelt in dem Almosenkasten der reformirten Gemeinde, sowie in dem Hospitale und in dem damit verbundenen Siechenhause. Es wäre nun von Wichtigkeit, die Art und Weise, wie man diese Mittel gewann und verwendete, aus

den vorliegenden Urkunden ausführlich zu schildern; aber eine solche Nachweisung liegt meinem jetzigen Zwecke, wonach ich nur die allgemeinen geschichtlichen Umrisse geben will, zu ferne.

4) Die Zeit von 1662—1772 und weiter bis 1830.

Auf die bisher beschriebene Weise war zwar der täglichen Noth mühsam mit den eben zufällig vorhandenen Mitteln gesteuert, aber keine gründliche Abhülfe gebracht. Es fand kein gemeinsames Zusammenwirken aller vorhandenen Kräfte statt, keine öffentliche allgemeine Armenpflege. Eine solche wurde wesentlich gehindert durch die Spaltung der deutschen Hauptgemeinde in Lutheraner und Reformirte, wodurch die vorhandenen nicht unbedeutenden Mittel für Armenzwecke durch konfessionelle Rücksichten gänzlich zersplittert wurden. Da die lutherische Konfession sich in dieser Zeit in der Herrschaft Hanau erst begründen mußte, so wurde der wolthätige Sinn der Landesherrschaft wie der betreffenden Unterthanen hauptsächlich für Gründung von neuen Kirchen und Schulen in Anspruch genommen. Die reformirte Konfession war längere Zeit die unterdrückte, ja sah sich in ihren Mitteln für milde Zwecke gar oft verkürzt und benachtheiligt. Besser wurde es in dieser Beziehung, als von dem Jahre 1736 an die Grafschaft Hanau an Hessen-Kassel fiel und also wieder eine reformirte Herrschaft in das Land kam.

Von den Landesherren aus dem Hause Hessen-Kassel geschahen nun auch die ersten Versuche zu einer gründlichen und zeitgemäßen Umgestaltung des Armenwesens. Nachdem manche andere zweckmäßige Anordnung vorausgegangen war, wurde nämlich im Jahr 1772 die erste „Bettel- und Armenordnung“ erlassen. Um diese Zeit war der Zustand der Armenpflege sehr kläglich durch das täglich steigende Bettelwesen. Darüber klagt ein erfahrener Geistlicher unserer Stadt in einem gedruckten Berichte mit den Worten: „Die

Anzahl der Armen vermehrt sich aller Orten. Das ist ein Uebel, darunter sowol die Armen selbst, als auch die, welche noch in guten Umständen sind, leiden müssen. Wahre Armen, die Hülfe und Mitleiden verdienen, und welchen der Christ mit Freuden beistehet, bekommen weniger als sonst, weil ein jeder die Gelder, welche er zu milden Zwecken bestimmt hat, unter mehrere vertheilen muß. Die übrigen Armen, welche ihren Unterhalt verdienen könnten, ergeben sich dem Müßiggange, und fordern oft mit großer Unverschämtheit Unterstützung von wolthätigen Leuten." — Unglücklicherweise war auch gerade um diese Zeit der Zustand des Hospitals sehr zerrüttet, da beklagenswerthe Mißverhältnisse zwischen dem Stadtrathe und dem Konsistorium entstanden waren, die über 30 Jahre dauerten und eigentlich heute noch nicht geschlichtet sind. Zwei Waisenhäuser, das reformirte und lutherische, waren zwar gegründet, beide aber noch in einem sehr dürftigen Zustande. Unter diesen Verhältnissen wurde von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, als regierendem Grafen von Hanau, jene Armen- und Bettelordnung, d. Hanau den 16. April 1772, erlassen.

Diese Verordnung kann für jene Zeit sehr zweckmäßig genannt werden, besonders durch die aufgestellten leitenden Grundsätze über Armenpflege, welche damals neu waren und im Grunde auch noch heute als die wesentlichen Grundlagen jeder wahren Armenpflege festgehalten werden müssen. Als solche werden folgende hervorgehoben:

1. Ein jedes Land, ein jedes Amt, ein jeder Ort und sogar auch eine jede hierin befindliche Kirche oder Gemeinde ist schuldig, ihre eigenen Armen selbst zu ernähren.

2. Es ist zu unterscheiden zwischen wahren Armen und müßiggängerischen Bettlern.

3. Die wahre Armuth ist allein nach den äußersten Lebensbedürfnissen, keineswegs aber nach einer etwaigen

besseren Kost und Auskommen oder mehrerem Wolleben und Bequemlichkeit zu bemessen.

4. Diese Armuth ist gründlich zu untersuchen.

5. Unwürdige Arme sind gänzlich auszuschließen und anzuhalten, ihr Brod durch Arbeit selbst zu verdienen.

6. Alles öffentliche Straßenbetteln ist durch die strengsten Maßregeln abzustellen.

7. Alle öffentliche Behörden, Staatsbeamte, Gemeindeverwaltungen und geistliche Anstalten haben zur Abstellung dieser Nothstände gleichmäßig mitzuwirken.

Demgemäß wurden Anordnungen getroffen über die schärfste Ueberwachung der auswärtigen und ins Land hereinstreifenden Bettler und Vagabunden. Von den einheimischen Armen sollten die arbeitsfähigen zur Arbeit angehalten werden; nach Umständen sollte auch die Obrigkeit sich bemühen, dergleichen Leuten Gelegenheit zum eigenen Verdienste zu verschaffen. Endlich wurde ein öffentlicher Armenfonds gebildet, in welchen die bisher von dem Hofe gegebenen Almosen, sowie die freiwilligen Beiträge der Stadtbewohner flossen. Zur Verwaltung desselben wurde ein besonderes Armenkollegium errichtet, dessen Mitglieder aus beiden Religionstheilen bestellt wurden. Dieses hatte im Allgemeinen die Ausführung jener Anordnung in hiesiger Stadt zu überwachen, und Unterstützungen zu geben ohne Unterschied der Religion, wobei aber die Thätigkeit jeder besonderen Armenanstalt und milden Stiftung ungeschmälert blieb. Um eine Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung der Almosenvertheilung zu erwirken, wurden die einzelnen Kirchen und Presbyterien angewiesen, ein genaues Verzeichniß der von ihnen unterstützten Armen wöchentlich oder monatlich dem Armenkollegium einzureichen.

In allen diesen Anordnungen erkennt man allerdings einen bedeutenden Fortschritt, und namentlich in der letztbemerkten Einrichtung, so mangelhaft sie auch war, die Grundlage, auf welcher später die Centralarmenver-

waltung ausgeführt werden konnte. Diese jetzt noch bestehende Centralisirung ist eine Bildung der Neuzeit und hat bis heute großen Segen gebracht; ehe sie aber durchgeführt werden konnte, mußten erst große Veränderungen in den bürgerlichen und kirchlichen Zuständen unserer Stadt eintreten.

Das oben bemerkte Armenkollegium blieb in seiner Einrichtung und Thätigkeit wesentlich unverändert bis zum Jahre 1830, war aber doch im Allgemeinen nicht im Stande, das Grundübel des Armenwesens, das Betteln und die planlose Unterstützung der Einzelnen zu beseitigen. Noch bestand die scharfe Trennung der bürgerlichen Verhältnisse in dieser einen Stadt, nach zwei sehr verschiedenen Gemeinden, der Altstadt und Neustadt; ferner die kirchliche Spaltung in Reformirte und Lutheraner, nach vier Gemeinden. Jede bürgerliche und kirchliche Gemeinde hatte ihre besondere Armenpflege; von den zwölf für Armenzwecke bestehenden Stiftungen vertheilte jede ihre Unterstützungen, ohne von der Thätigkeit der andern irgend eine Nachricht zu erhalten. Daher entstand eine höchst mangelhafte Unterstützungsweise, so daß sich die Gaben bald übermäßig häuften, bald ungenügend waren. Die Nothleidenden waren immer auf's Fordern angewiesen, und wer dieses am unverschämtesten that, wer namentlich Gelegenheit hatte, sich an mehrere Kassen zu wenden, erhielt am meisten, während gerade die bescheidensten und würdigsten Armen leer ausgingen. Es gab eine Zeit, und viele der ältern Leute wissen sich derselben noch sehr wol zu erinnern, wo Hanau wegen der höchst lästigen Bettelei ganz verrufen war.

Da bildeten sich allmählig bessere Zustände. In den Jahren 1817—25 entstand durch die Union der bisher getrennten Konfessionen die Möglichkeit zu gemeinsamer Thätigkeit der kirchlichen Armenmittel; vom Jahre 1830 an wurde auch die Verschmelzung der bürgerlichen Verhältnisse zu einer einzigen Stadtgemeinde zweckmäßig und

aufopfernd durchgeführt. Und nun war es erst möglich, auch das Armenwesen zu centralisiren, wie vom Oktober 1831 an geschah. Eine genauere Darstellung dieser höchst folgenreichen Einrichtung bleibt vorbehalten.

Die nun centralisirte Armenpflege, wie sie noch heute besteht, hat, wie alles Menschliche, ihre Licht- und Schattenseiten. Nach den Erfahrungen, die wir nun seit vollen 30 Jahren gesammelt haben, wissen wir recht wol, daß wir hier noch auf keinem völlig sicheren Boden stehen, vielmehr gar Manches noch entwickelt und umgestaltet werden muß. Hier nun das rechte Maß zu halten, das lehrt am besten die eingehende geschichtliche Betrachtung.

Gehen wir nun zu dem Hauptgegenstande über, zu der Geschichte des Hospitals zum heiligen Geiste in der Altstadt Hanau. Dieser Darstellung müssen aber vorausgeschickt werden einige Nachrichten:

I. Ueber Hospitäler im Allgemeinen.

Unter Hospital (Spital, Spittel) hospitium, hospitale, xenodochium, verstehen wir jetzt eine Anstalt für Armenpflege, welche eine sehr beschränkte Bestimmung hat, nämlich fast nur für Versorgung von arbeitsunfähigen Leuten aus der einheimischen Bevölkerung, meistens weiblichen Geschlechts. Der ursprüngliche Zweck derselben war auch sehr eng, aber doch ein ganz anderer, als der gegenwärtige. Dann kam eine Zeit, wo die Hospitäler eine so ausgedehnte Anwendung erhielten, daß sie fast der einzige Mittelpunkt aller öffentlichen Wolthätigkeit wurden. Diese Anstalten sind natürlich aus dem Liebesdrange der christlichen Gemeinde hervorgegangen; es war nun ebenso natürlich, daß die kirchliche Verwaltung sich derselben, auch wenn sie von Privatpersonen gestiftet waren, annahm und sie unter ihre Zucht und Aufsicht stellte. So entstanden allmählich gewisse Ordnungen und Satzungen, welche mehr oder weniger für alle Hospitäler und andere damit zusammenhängende

Anstalten gültig wurden, so daß die Geschichte und Einrichtung jedes einzelnen Hospitals nur durch das Verständniß des allgemeinen Hospitalwesens erklärt wird. Eine solche Uebersicht will ich dann in nachstehenden Vorbemerkungen geben.

§. 1. Entstehung der Hospitäler.

In der ältesten und blühendsten Zeit der christlichen Kirche finden wir die Ermahnungen der Apostel: „Herberget gerne!" (Römer 12, 13) und „Seid gastfrei unter einander ohne Murmeln" (1. Petri 4, 9) so bereitwillig und ausreichend erfüllt, daß eher vor dem Uebermaße und vor Unvorsichtigkeit bei der Gastlichkeit gewarnt werden mußte. Denn es gab auch damals schon falsche Brüder und Umläufer, welche aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machten, und vor denen Paulus warnt (1. Tim. 6, 5). Oeffentliche Anstalten zur Bewirthung und Verpflegung von auswärtigen Brüdern, christlichen Pilgern und Fremdlingen (hospites) waren also damals noch nicht nöthig, wol auch nicht möglich und rathsam bei der gedrückten Lage der Christen unter den Heiden. Anders aber wurde das Verhältniß, als die christliche Kirche im römischen Reiche die herrschende und bald die einzige öffentliche Religion geworden war; namentlich auch, als unter den germanischen Völkern das Christenthum sich ausbreitete. Da entstand das dringende Bedürfniß, besondere Anstalten für die Fremdlinge zu gründen.

Die erste Nachricht, welche wir von einem eigentlichen Hospitale haben, fällt auf das Jahr 350, wo eine adlige Frau Fabiola in Rom eine solche Anstalt errichtete. Von da an mögen in dieser Hauptstadt der Christenheit, sowie in allen anderen großen Städten des Reiches sehr viele Hospitäler errichtet worden sein, deren aber im Einzelnen nicht Erwähnung geschieht, weil sie natürlich zur kirchlichen Gemeindeordnung gehörten. Mit der Entstehung des Mönchswesens aber und mit der Ausbreitung desselben

im Abendlande gewinnen die Hospitäler einen besonderen Charakter. Von den Klöstern, die unter den barbarischen Volksstämmen des Abendlandes errichtet wurden, gieng der christliche Glauben mit edler Gesittung in die umliegenden Landschaften aus. Aber eben hier zeigte sich auch das Bedürfniß der Hospitäler am ersten und dringendsten, da sie neben dem nächsten Zwecke barmherziger Liebespflege auch die weitere Wirkung hatten, daß einkehrende Heiden für das Christenthum gewonnen werden konnten. Wir sehen dieß besonders bei den Klöstern, welche nach der Regel des heil. Benedikt errichtet wurden, sowie überall da, wo jene begeisterten Glaubensboten, welche aus Irland herüberkamen, die sog. Schotten, ihre gesegnete Wirksamkeit in verschiedenen Anstalten fest gründeten. Nach der Regel des heil. Benedikt waren die Mönche verbunden, überall, wo sie ein Kloster gründeten, daneben auch eine Herberge zu errichten, worin arme Reisende, besonders christliche Pilger, ein Nachtlager, auch wol für längere Zeit eine Unterkunft fanden. Für die Pflege solcher Fremdlinge hatte man vollständige Einrichtung, Bäder, Kleidervorrath und ärztliche Behandlung; ja man sorgte auch in angemessener Weise für Weiterbeförderung zu Wasser und zu Land. Das für diese Zwecke bestimmte Gebäude lag meistens außer der Einfriedigung des Klosters, doch ganz nahe bei demselben und stand auch mit diesem unter einer Verwaltung. Einer der Mönche hatte die Aufsicht über diese Anstalt und wurde von den Laienbrüdern bei der Pflege unterstützt. Der Arzt war gewöhnlich auch ein heilkundiger Klosterbruder.

Diese älteste und einfachste Einrichtung der Hospitäler finden wir in den Gegenden, durch welche belebte Heerstraßen nach Italien, nach dem Morgenlande oder nach anderen heiligen Orten zogen; oder auch bei jenen Klöstern, welche in heidnischen Ländern als Pflanzstätten christlicher Bildung angelegt wurden. Ein liebliches Bild dieses alt-

ehrwürdigen Liebeswerkes, mit allem Segen der Neuzeit geschmückt, erkennen wir noch heute in den Hospizien, welche die unwirthlichen Alpenpässe mit aufopfernder Treue bewachen. — Als das älteste und wichtigste Hospital der vorbezeichneten Art ist wol jenes anzunehmen, welches um 750 ein angelsächsischer König in Rom gründete, und das von Papst Innocenz III. im Jahre 1204 erneuert und erweitert wurde unter dem Namen Archispedale di S. Spirito in Sassia. Nach dem Muster desselben haben sich auch viele andere in Deutschland, wahrscheinlich alle, gebildet. So heißt es in der Stiftungsurkunde des alten Hospitals zu Stephansfelden prope Brumat im Elsaß ausdrücklich: „Hospitale ejusdem ordinis, quod Romae est, in Saxia nuncupatum.“ Entsprechend den obigen Andeutungen sehen wir nun etwa von 800 an die Hospitäler entstehen im Elsaß und in der Schweiz, wo die Straßen nach Italien durchzogen; in den Städten Augsburg, Freising, Regensburg und Passau, den alten Knotenpunkten des Verkehrs mit dem fernen Osten und dem heiligen Lande; von Frankfurt aus einestheils über Fulda, andrerseits durch Hessen und Thüringen, als in den Richtungen, worin sich das germanische Leben in die Länder der Slaven ergoß.

Die Bedeutung und Wichtigkeit der Hospitäler haben auch die alten Könige und Kaiser wol erkannt und durch gesetzliche Anordnungen gestützt. Kaiser Karl der Große verordnete im Jahr 807, „daß, was den Kirchen dargebracht würde, in reichen Kirchen in drei Theile getheilt werden solle, wovon zwei Theile den Armen, und der eine dem Priester der Kirche zugehören solle.“ Ebenso befiehlt er im Jahre 813 erneuert, daß bei den bestehenden Hospitälern der Stiftungsbrief beobachtet werden solle. Bei armen Klöstern und Stiftern (capitulis) soll, so lange sie selbst Mangel leiden, nur ein Fünftheil der Einkünfte den Armen zugewendet werden, bis die Stiftung sich selbst erhalten könne. Sei aber die Kirche reich geworden, so solle der

Drittheil wieder abgegeben werden. Dieselbe Verordnung wiederholt Ludwig der Fromme: „Wenn die Unterhalter der Hospitäler ihre Pflicht nicht thun, soll sie der Bischof ermahnen, und wenn dieß nichts fruchte, soll er sie dem Kaiser anzeigen.“ Ludwig selbst gab armen Stiftern und Klöstern Güter und Zehnten zur Unterstützung der Armen, zur Pflege der Pilger und Reisenden. Auch König Ludwig der Deutsche befahl in seinem Capitulare Missorum vom Jahre 855, daß die Hospitäler, sowol in dem Alpengebirge als an anderen Orten, vollkommen und sorgsam erhalten, oder, wo sie verfallen, wieder stiftungsmäßig hergestellt werden. Es wird ermahnt, daß arme Pilger, die nach Rom oder an das heilige Grab wandern, und überhaupt alle bedürftigen und kranken Reisenden darin beherbergt, gespeist und verpflegt werden sollen. Die Weiterreise soll man möglichst befördern, die Kranken warten, die Gestorbenen christlich bestatten.“ — Diese ältesten Anordnungen dienten nun für alle späteren Zeiten im Wesentlichen als gleiche Grundlage bei der Einrichtung der Hospitäler und wurden auch von den nachfolgenden Kaisern festgehalten. Kaiser Heinrich II. befahl 1058 dem Kloster St. Maximin zu Trier, den zehnten Theil der Einkünfte von allen ihm geschenkten Salgütern (d. h. kaiserlichen Tafelgütern) nur für das Hospital zur Beherbergung der Pilger und Speisung der Armen zu verwenden. Denselben Befehl wiederholte Kaiser Heinrich III. in Beziehung auf Klöster und Stifter.

Auf diese Weise entstanden die Hospitäler nach ihrer ältesten und natürlichen Bestimmung hauptsächlich nur für hospites, arme Pilger und Reisende; aber schon in ihrem ersten Anfange lag der Keim für eine zeitgemäße Weiterbildung, nämlich die Fürsorge auch für einheimische Arme, die arbeitsunfähig und verlassen waren. Die meisten unserer jetzt noch bestehenden Hospitäler sind auf dieser erweiterten Grundlage errichtet worden. Ihre Gründung fällt nämlich

in die Zeit zwischen 1200 und 1400. In diesen beiden Jahrhunderten war ganz Europa, besonders aber Deutschland, übervoll von Leibesnoth und Seelenangst. Schrecken aller Art drängten die Menschen. Zu der Verwirrung in den bürgerlichen Verhältnissen, zu der trostlosen Zerrissenheit der Kirche kam auch noch häufige Verwüstung durch Heuschrecken, dann Hungersnoth und Seuchen, besonders aber der entsetzliche schwarze Tod. Im Jahre 1347 erwartete man allgemein das Ende der Welt. Es lag also einestheils das Bedürfniß zur Abhülfe einer ungeheuren Noth vor, anderntheils suchten die geängsteten Herzen Trost und Befriedigung in der Hingabe des irdischen Gutes zu solchen guten Werken, in denen man, nach den Begriffen jener Zeit, ein sicheres Mittel zur Errettung der Seele erblickte. — Gerade in dieser Zeit drang auch das Christenthum und mit ihm deutsche Bildung und Gewerbthätigkeit zwar langsam aber unwiderstehlich in die slavischen Länder, Schlesien, Polen, Preußen, Livland und Kurland ein, und überall entstanden mit den unmittelbar kirchlichen Anstalten auch Hospitäler, die man als vortreffliche Mittel für jene höheren Zwecke erkannt hatte. Aber gerade hier zeigte sich das Bedürfniß dringend, diese Anstalten so zu erweitern, daß sie gleichsam die Mittelpunkte der ganzen öffentlichen Armenpflege wurden.

Dieses sieht man besonders auffallend in Schlesien, wo das Hospitalwesen sich so vollständig und planmäßig ausbildete, wie fast nirgends in gleicher Weise. Hier finden wir eine ganze Familie, welche fast in allen ihren Gliedern sich der Armenpflege persönlich und mit den größten Aufopferungen hingab. Herzog Heinrich I. von Schlesien begann um 1186 die Germanisirung seines Landes. Ihm stand zur Seite mit den edelsten Werken christlicher Liebe seine fromme Gemahlin Hedwig, aus dem Geschlechte der Grafen von Andechs und Herzöge von Meran, welche auch in Franken reich begütert waren. Sie war erzogen in dem

Benediktiner Nonnenkloster zu Kitzingen, wo auch ihre Schwester Mathilde später (1214—54) Aebtissin wurde. Bischof Eckbert von Bamberg war ihr Bruder, die heilige Elisabeth von Thüringen und Hessen ihre Nichte. Alle diese Personen haben sich in der Armenpflege ausgezeichnet, namentlich auch sehr viele Hospitäler gegründet. Ganz im Geiste der Herzogin Hedwig wirkte auch ihre Schwiegertochter, die Herzogin Anna von Schlesien, welche bis 1263 lebte. In dem polnischen Dorfe Strocka wurde der erste deutsche Markt eingerichtet, woher es die deutsche Benennung „Neumarkt" erhielt. Hier legte auch die heilige Hedwig das erste Hospital unter einer ganz slavischen Bevölkerung an, im Jahre 1234, nachdem in Breslau schon 1214 ein solches errichtet worden war. Nun folgte rasch in allen Theilen des Landes die Errichtung von über 40 Hospitälern und Siechenhäusern; ja es bildeten sich sogar zwei geistliche Orden lediglich für Spitalzwecke, nämlich die Kreuziger mit dem rothen Sterne und die Kreuzherren vom heiligen Grabe.

Ganz getrennt von den eigentlichen Hospitälern waren immer die Anstalten für die Krankenpflege, besonders bei herrschenden Seuchen oder dauernden Krankheiten, wie Pest und Aussatz. Das letztere Uebel kommt in Europa, namentlich in Deutschland, schon sehr frühe vor, lange vor den Kreuzzügen, von welchen man dasselbe gewöhnlich herleitet. In Bremen wurden schon im Jahre 850, in Fulda 885, in Würzburg um 900 Häuser für Aussätzige gegründet. Doch kommen allerdings die meisten dieser Anstalten für Aussätzige erst im 13. oder 14. Jahrhundert vor, so daß also wol die Kreuzzüge diese Krankheit gesteigert und allgemein verbreitet haben mögen. Man unterschied dabei Siechenhäuser für Kranke im Allgemeinen, und Sondersiechenhäuser oder Leprosorien insbesondere für Aussätzige; oft aber waren auch beide vereinigt. Man legte diese Häuser immer außerhalb der Städte an, doch aber auffallender Weise meistens an belebten Landstraßen, um

die Vorübergehenden zu milden Spenden zu veranlassen. Die Siechen, besonders die Aussätzigen, mußten sich streng innerhalb der Zäune und Mauern ihrer Anstalt halten, oder, wenn sie in Nothfällen ausgingen, durch eine besondere Kleidung und Schellengeklingel den Begegnenden kenntlich machen. Diese Siechenhäuser hatten oft ihre eigne Verwaltung und geistliche Pflege, waren aber auch manchmal in dieser Beziehung mit den Hospitälern verbunden.

Nach diesen wichtigsten Anstalten für die Armenpflege im Mittelalter muß auch schließlich noch der Beguinen gedacht werden. Diese waren fromme Frauen, welche sich besonders der Krankenpflege, auch der Seelsorge an dem weiblichen Geschlechte widmeten. Sie lebten in eignen kleinen Häusern, die in einem großen abgeschlossenen Hofe standen, jede für sich mit besonderem Haushalte, doch unter einer gewissen allgemeinen Regel und Ordnung, die übrigens sehr verschieden war. Im Allgemeinen führten sie ein geistliches Leben, wie die Nonnen, hatten aber ihr Eigenthum für sich und die Freiheit, jederzeit auszutreten oder sich zu verheirathen. Anfangs fand ihre Lebensweise und Wirksamkeit großen Beifall bei dem Volke, und sie verbreiteten sich so rasch in Deutschland, daß fast keine Stadt war, wo sich nicht ein solcher Beguinenhof befand. Es gab auch zu denselben Zwecken Verbindungen von Männern, die man Begharden nannte. Da nun unter diesen Leuten manche ärgerliche Vorfälle in sittlicher Beziehung eintraten, auch viele Mitglieder in ihren religiösen Ansichten nicht mit den Lehren und Satzungen der Kirche übereinstimmten, hauptsächlich aber, weil die neidischen Bettelmönche die hohe Geistlichkeit durch Verläumdungen aufhetzten, so wurden diese Verbindungen vom Papste Clemens V. durch eine strenge Verordnung auf der Kirchenversammlung zu Vienne im Jahre 1311 verboten und aufgehoben. Doch bestanden sie noch lange in Deutschland und verschwanden erst allmählig von 1330—1350; ja noch lange nach der Reformation

findet man einzelne dieser Häuser. In Belgien, besonders in Gent und Antwerpen, bestehen noch jetzt einige Beguinenhöfe, aber nur für ältere Frauen. Von ihrem einstigen Bestehen zeuget noch der Namen „Süsternhaus" oder Schwesternhaus, der sich noch in manchen Städten, selbst in Kassel, erhalten hat. — Für die Armenpflege sind die Beguinen von großer Wichtigkeit gewesen und es ist sehr zu beklagen, daß sie, wie es scheint, so ungerecht und auch gänzlich unterdrückt worden sind. Es wäre leicht gewesen, dieses Institut zu reinigen und für wohlthätige Zwecke zeitgemäß umzugestalten, wie auch theilweise dadurch geschehen ist, daß nachweislich viele unserer Hospitäler aus diesen Beguinenhäusern hervorgegangen sind. — Ueber den Ursprung und Namen der Beguinen sind sehr verschiedene Ansichten. Einige setzen ihren Ursprung erst um das Jahr 1240 und erklären den Namen aus einem vlämischen Worte, wonach er etwa Beterinnen, Betschwestern in gutem Sinne bedeutete; Andere führen ihn viel weiter zurück und bezeichnen als Stifter einen Priester zu Lüttich, Lambert le Begue, d. h. Stammler. Die letztere Ansicht scheint mir die meisten Gründe für sich zu haben. Das Volk, bei welchem diese Leute sehr beliebt waren, nannte sie gewöhnlich nur Seelenweiber, Gotteskinder, Elsen, Irmillen und Judillen. Eben dieser Gunst des Volkes, ja vieler Vornehmen unter Geistlichen und Laien ist es auch zuzuschreiben, daß viele Beguinenhäuser sich noch lange nach der Aufhebung der ganzen Genossenschaft erhielten.

Die Geschichte der Hospitäler mit den verwandten Anstalten ist für die Kulturgeschichte überhaupt von großer Bedeutung. Die Kultur war in jenen Jahrhunderten eine ausschließlich christliche, wie seit der Erscheinung des Welterlösers die wahre, unzerstörliche Gesittung auch nur aus diesem Lebensquelle strömen und, wo gestört und getrübt, sich daraus wieder herstellen muß. Sie ging zunächst von den Kirchen und Klöstern aus; aber mit diesen mehrten sich

auch die Hospitäler, Gasthäuser, Elendenherbergen und Aussatzhäuser, und das Bedürfniß derselben trat mit jedem Fortschritte christlicher Kultur immer dringender hervor. Diese Erscheinung berechtigt nun zwar keineswegs zu dem Schlusse, daß Krankheit und Armuth erst mit der Ausbreitung des Christenthums in schneller Steigerung gewachsen sei, wie man dieses namentlich von dem Aussatze behauptet hat, vielmehr ist nur das geschichtliche Thatsache, daß mit dem Fortschreiten der christlichen Kirche das längst schon vorhandene Elend recht stark und offen zum Vorschein kam, da die christliche Liebe, besonders von den Kirchen und Klöstern aus, die Armuth aufsuchte und durch treue persönliche Pflege milderte. Noch heute macht man ja dieselbe Erfahrung, daß die Noth des Menschengeschlechts erst dann in ihrer ganzen erschreckenden Größe hervortritt, wenn man sie liebend aufsucht und in geordnete Pflege nimmt. Wohl aber kann man zugeben und läßt sich geschichtlich nachweisen, daß überall, wo eine neue Gestaltung der Kultur eindringt, auch eine neue, bald vortheilhafte, bald nachtheilige Einwirkung auf den Gesundheitszustand der davon ergriffenen Völker naturgemäß erfolgt. Die Longobarden wurden aussätzig, sobald sie nach Italien kamen, in ein anderes Klima, unter andere Lebensgewohnheiten und Genüsse, denen sich diese rauhen und kräftigen Leute anfangs mit allem Ungestüm hingaben. So sehen wir es noch heute bei allen Volksstämmen, in welche die christliche, namentlich europäische Kultur eindringt; so war es auch im Mittelalter in Folge der neuen Genüsse, welche die fortschreitende Kultur, besonders seit den Kreuzzügen, aus dem Oriente brachte. Nach demselben natürlichen Gesetze wirkte nun auch das Christenthum; aber dieses allein brachte auch das einzige Heilmittel für alle Schäden, die Liebe und die wahre Bildung in der Liebe.

§. 2. Kirchlicher Charakter der Hospitäler.

Alle jene Anstalten, die Hospitäler mit ihren Kapellen und die Siechenhäuser hat man immer als geistliche Stiftungen angesehen und behandelt. Nicht allein in dem Sinne, daß die Seelenpflege einen Hauptgegenstand der Fürsorge für die darin aufgenommenen armen Leute bildete, sondern auch dadurch, daß die ganze Anstalt unter der Oberaufsicht kirchlicher Behörden stand, wenn auch den Stiftern und Patronen derselben ein kirchenrechtlich zulässiger Einfluß vorbehalten blieb.

Die Spitäler mit ihren Kapellen oder Kirchen wurden gewöhnlich dem heiligen Geiste oft auch der heiligen Elisabeth geweiht; dem heiligen Geiste als dem Geber der caritas, der St. Elisabeth, als der milden Pflegerin aller Kranken und Elenden. Die Widmung an den heil. Geist erklären aber Andere, und vielleicht mehr geschichtlich begründet, als Nachahmung jenes oben bezeichneten angelsächsischen Hospitals in Rom. St. Elisabeth war die gottselige Landgräfin von Thüringen; als Patronin erscheint sie darum fast nur in Hessen, Thüringen und Franken, und auch dort nur bei wenigen Stiftungen, da ihre Heiligsprechung erst spät erfolgte. Das berühmteste Hospital zu St. Elisabeth ist auswärts jenes zu Breslau, gegründet im Jahr 1253 von der Herzogin Anna von Schlesien, einer Schwiegertochter der heiligen Hedwig. Mit dieser Familie war die Landgräfin Elisabeth blutsverwandt. — Uebrigens kommen auch noch andere Weihenamen vor, wie St. Georg, Nikolaus, Erhardt, Jakob, Martin, Mauritius und einige weibliche Heilige, ja sogar mehrere „zum heiligen Leichnam". — Die Siechenhäuser waren meistens dem heiligen Nikolaus geweiht; sehr viele auch St. Georg, dem Lindwurmtödter, so daß in manchen Gegenden, vorherrschend im nördlichen Deutschland, diese Anstalten nur Jörgenhäuser genannt wurden. — Die kirchliche Weihe wurde zunächst zwar nur dem Altare und der Kapelle des Heiligen

ertheilt, ging aber auch auf das Hospital über, so daß beide einen gleichen Schutzpatron und Namen hatten.

Die Seelenpflege wurde entweder von den Geistlichen des Klosters oder Stiftes, zu welchem das Hospital gehörte, oder von eignen Kaplänen besorgt. Die größern Hospitäler hatten alle ihre besonderen Kapellen, in welchen regelmäßig Gottesdienst gehalten wurde. Die Siechenhäuser hatten selten eigne Kapellen, sondern waren meistens an das Hospital oder die Hauptkirche gewiesen. Sogar die Aussätzigen durften, wenn ihr Uebel gelinde war, an dem Gottesdienste der Gemeinde, doch an gesonderten Plätzen, Theil nehmen. Viele Geistliche haben sich auch mit großer Aufopferung dieser Elenden in ihren Häusern selbst angenommen. — Und so wie die Seelenpflege, lag auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten, wenigstens bei den ältesten Hospitälern, hauptsächlich in der Hand der Kirche. Man betrachtete die ältesten Anstalten so sehr als geistliche, daß von ihnen nicht einmal besondere Stiftungsurkunden vorkommen, weil sie als natürliche Bestandtheile der Hauptstiftung, (des Klosters, Domstiftes) mit diesen selbst entstanden. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens, die Rechnungsabhörung und die Verpflegung der Spitalleute wurde lange Zeit unbestritten nur von den geistlichen Behörden geführt. In manchen Spitälern wurde sogar die Stelle der Spitalmeister mit Geistlichen besetzt, wie namentlich in dem heil. Geisthospitale zu Aschaffenburg mehrmals geschehen ist. Doch entstanden schon früher allerlei Irrungen zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden, eben über diese Verwaltung der äußeren Angelegenheiten. Die Landesherren, Patrone und Gemeindebehörden nahmen für sich eine mehr oder weniger ausgedehnte Mitwirkung dabei in Anspruch, wozu sie allerdings häufig wohl berechtigt waren. Nicht selten waren auch Fälle vorgekommen, daß diese Anstalten unter der geistlichen Verwaltung in ihrem Vermögensstande ganz

zu verkommen drohten. So wurde aus diesem Grunde das Hospital in Schweidnitz 1347 in Beziehung auf weltliche Verwaltung dem dortigen Stadtrathe übergeben. Aus ähnlichen Gründen mag auch an anderen Orten, besonders nach der Reformation, die Mitwirkung der städtischen Behörden entstanden sein. — Bei den Siechenhäusern scheint von Anfang an ein etwas anderes Verhältniß gewesen zu sein, da diese meistens von den Ortsgemeinden eingerichtet worden waren.

Ueber diese Verhältnisse will ich nur Einiges aus der nächsten Nachbarschaft von Hanau anführen, aus Orten, die politisch und kirchlich mit der Herrschaft Hanau in wesentlich gleicher Lage waren.

In der Stadt Lohr am Main stiftete Graf Gerhard von Rieneck mit seiner Frau Menna im Jahr 1363 ein Hospital, und es wird von ihnen, zwar nicht in der Stiftungsurkunde, welche verloren ist, aber in einer andern darauf sich beziehenden bezeugt, daß sie seien „cupientes, caritatis opera contra membra Christi videlicet pauperes et debiles exerceri et exercere.“ Ferner heißt es unter Anderem: „consentio in his scriptis. ut supradicti Gerhardus comes in Ryneck et Domina Menna — — — possint unum hospitale — — — instaurare et facere per — Dominum archiepiscopum Moguntiae instituendum, adprobandum et confirmandum, nec non eximendum.“ Woraus zur Genüge hervorgeht, daß auch die Bestellung und Bestätigung des Hospitals von dem Erzbischof von Mainz geschah. Aus einer anderen Stelle: „hospitale — — cum omnibus altaribus — — consecravimus, adhibitis ad hoc solemnitatibus debitis et solitis“ wird ersichtlich, daß die geistliche Weihung sich nicht allein auf die Kirche und ihre Altäre, sondern auch auf das ganze Hospital bezog. — Die Kapelle am Hospitale hatte auch die cura animarum bei den Bewohnern desselben, worüber jene Urkunde enthält: „Item ille capellanus pro tempore existens habere

debet et gerere curam animorum infirmorum et familiae ipsius hospitalis, eisque ecclesiae sacramenta ministrare. In his omnibus et singulis nullum habendo respectum ad parochiam in Lore memoratam, excepto tandem sacramento baptismatis et sepultura mortuorum, quae plebanus in Lore debebit eisdem administrare." Bei diesen Anordnungen wird sich ausdrücklich auf andere Hospitäler berufen und gesagt, daß hier die Einrichtung so sei wie dort. — Bei der Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten des Hospitals hatte die städtische Behörde lange Zeit gar keine Mitwirkung, sondern dieselbe wurde lediglich durch die Familie des Stifters, und im Namen derselben durch den Oberamtmann in Lohr geführt. Erst im Jahre 1638, als das Haus der Grafen von Rieneck ausgestorben war, wurde dieselbe durch ausdrückliche Verwilligung des Kurfürsten von Mainz dem Stadtrathe übergeben. Doch gingen auch da noch alle Suppliken um Aufnahme in das Spital an den Oberamtmann, was daher kommt, daß die Stifter ihre Erben und Nachkommen als Verleiher der beneficia bestimmt hatten. — Aus einer anderen Urkunde vom Jahr 1365 geht noch bestimmter hervor, daß für das Spital ein eigener Priester mit besonderer Seelsorge angestellt war.

Ueber alle diese Verhältnisse finden sich fünfzehn ausführliche Urkunden in Höfling: Geschichte der Stadt Lohr, S. 193 – 226.

In Aschaffenburg hatte Herzog Otto I. von Schwaben und Baiern im Jahre 974 ein regulirtes Chorherrnstift zu St. Peter und Alexander gestiftet, welches sein Vetter, Kaiser Otto II., mit ansehnlichen königlichen Tafelgütern beschenkte. Nach kirchlicher Ordnung bildete sich dabei auch ein Hospital, zuerst in der Nähe des Stiftes, dann weiter an die Mainbrücke verlegt. Es war anfangs dem heil. Geiste, später auch St. Elisabeth geweiht und hatte einen eignen Priester mit regelmäßigem Gottesdienst. Das Stift hatte die eigentliche Verwaltung des Hospitals

anfangs ausschließlich, aber frühe schon erhob die Stadt Ansprüche auf Theilnahme daran, weil Mißbräuche und Unordnungen vorgekommen waren und namentlich durch viele Schenkungen der Bürger dieser Anstalt Güter zufielen, welche den städtischen Abgaben entzogen wurden. Als der Aussatz überhand nahm, die Armuth sich mehrte und namentlich große Pilgerzüge durch Aschaffenburg regelmäßig gingen, konnte das Stift allein diesen Anforderungen nicht mehr genügen, sondern mußte die Hülfe der Stadt in Anspruch nehmen. Daher kam es denn allmählig, daß die städtischen Behörden eine befriedigende Mitwirkung bei der Hospitalverwaltung erhielten; doch führte auch da noch der erzbischöfliche Commissarius in Aschaffenburg den Vorsitz bei der Spitalprovision. Die Spitalmeister waren bis zum Jahr 1551 stets Stiftsvicare oder selbst jüngere Kapitulare. Von da an übergab man einem Laien diese Stelle und setzte ein Rathsglied über ihn, ohne dessen und des Dechants Gutheißen kein lästiges Rechtsgeschäft abgeschlossen und keine Aenderung in der gewohnten Haus- und Geschäftsordnung vorgenommen werden durfte. Die Spitalmeister erhielten an Besoldung im Jahr 1480 jährlich 10 fl., um 1500 etwa 40 fl., um 1630 ungefähr 150 fl., später 180 fl., zuletzt 300 fl. Die weltlichen empfingen im Spitale Speise, Trank und Wohnung für sich und Frau, aber nicht für ihre Kinder. Unter dem Spitalmeister standen noch ein Spitalvater und eine Spitalmutter, von welchen jener die männlichen, diese die weiblichen Pfründner zu besorgen hatte. Alles Eigenthum der Spitaleinwohner fiel dem Spital anheim, wenn sie in dem Spitale starben. Dies galt auch bei den Pilgern, Reisenden, Stadtarmen oder Kranken, welche auf einige Zeit oder länger im Spitale verpflegt wurden.

Ueber diese Verhältnisse finden sich sehr werthvolle urkundliche Nachrichten in der Gelegenheitsschrift: „Die Bauornamente aller Jahrhunderte an Gebäuden der Stadt

Aschaffenburg". 12. Lieferung, welche enthält: Geschichte der Spitäler und des Sondersiechenhauses zu Aschaffenburg. (1861). — Der sehr gründlichen und belehrenden Abhandlung liegen 22 Urkunden bei, von welchen die meisten einen allgemeinen Werth für das Hospitalwesen haben. Der Verfasser ist der verdienstvolle Forscher in der Spezialgeschichte seiner Heimath, Dr. Kittel in Aschaffenburg.

Bei allen Wandlungen in der Einrichtung und Verwaltung der Hospitäler hielt man also das fest, daß sie geistliche Stiftungen seien, und daß den Hospitaliten bei der leiblichen Pflege eine ständige und vollständige Seelsorge gebühre. In der katholischen Zeit übte man dieselbe nach dem Geiste dieser Kirche, nach der Reformation traf man Einrichtungen, welche den geläuterten Ansichten der evangelischen Kirche entsprachen. Daß dabei manche frühere Einrichtung und Ordnung wegfiel, oft auch eine Vernachlässigung wegen Mangels an geistlichen Personen eintrat, ist sehr natürlich und erklärlich, kann aber das Princip selbst nicht umstoßen. Dasselbe muß vielmehr immer wieder aus der Vernachlässigung herausgerettet und zu zeitgemäßer Geltung und Ausführung gebracht werden.

§. 3. Einrichtung und Verwaltung der Hospitäler.

Bei den meisten Hospitälern finden sich keine Urkunden über die Stiftung und die ältesten Verhältnisse vor, was zum Theil aus den oben angedeuteten Verhältnissen zu erklären ist. Nicht immer ist es also richtig, zu sagen: „Der Stiftungsbrief ist verloren gegangen!" Denn es war oft ein solcher gar nicht vorhanden gewesen. Doch finden sich immer noch so viele ältere und neuere Urkunden vor, daß man, besonders in Berücksichtigung der gemeinsamen Ordnung für alle solche Anstalten, ein deutliches Bild von ihrer Einrichtung gewinnen kann. Besonders wichtig sind in dieser Beziehung die noch vorhandenen Stiftungsbriefe und

andere Urkunden der Hospitäler von Straßburg (1123), Lübeck (1258), Kolmar (1288) und München (1293). Aus der Vergleichung aller dieser Urkunden läßt sich folgendes allgemeine Verhältniß erkennen.

Nachdem der ursprüngliche Zweck der Hospitäler, wie oben angedeutet worden ist, nach den Zeitbedürfnissen sich naturgemäß erweitert hatte, wurden sie überall als der Mittelpunkt aller öffentlichen Wohlthätigkeit angesehen. Man unterstützte, beherbergte und verpflegte, wie früher, arme und kranke Reisende und blieb so dem ursprünglichen Zwecke immer getreu, was aber manchmal sehr beschwerlich wurde. Verwundete Krieger und andere Verunglückte, die man auffand, wurden gewöhnlich in die Hospitäler gebracht, manchmal sogar Wahnsinnige dort eingesperrt. Nicht selten mußten sie auch dieselben Pflichten erfüllen, wie die späteren Waisenhäuser. Sehr merkwürdig ist eine Bestimmung in der Stiftungsurkunde des oben angeführten Spitals zu Stephansfelden, daß dasselbe errichtet sei „alendis pauperibus et speciatim infantibus expositis.“ Also eine Art von Findelhaus war bei der Stiftung schon vorgesehen und beabsichtigt; eine Bestimmung, die, meines Wissens, nirgends mehr vorkommt. — Unter diesen Umständen bildeten sich sogar manche Hospitäler zu großartigen und vielverzweigten Anstalten aus, welche für die Medizin eine hohe Bedeutung erlangt haben. In dieser Beziehung ist besonders das Bürgerspital in Straßburg (hospitale majus) gestiftet und erweitert von den Bischöfen Kuno (1120), Burkard (1143) und Walther (1263), sehr merkwürdig. Von dieser Anstalt ist nämlich die Entwicklung der Chirurgie schon sehr frühe ausgegangen; die ganze ältere chirurgische Literaturgeschichte gehört der Straßburger Schule an. Aus der neueren Zeit wird hier nur an das Juliushospital in Würzburg erinnert.

Neben dieser allerdings viel zu weit gehenden Benutzung der Hospitäler bildete sich allmählig diejenige

Bestimmung derselben aus, welche wir in unserer Zeit unter gänzlich veränderten Verhältnissen als den einzigen Zweck dieser Stiftungen anzusehen gewohnt sind, nämlich als Verpflegungsanstalten für arme, gebrechliche, arbeitsunfähige oder alte Leute. Daß auch solche Leute darin eine angemessene Leibespflege und ständige Seelsorge finden sollten, war schon im Anfange vorgesehen und auch immer eingehalten. Zu diesem Zwecke wurden auch häufig Geschenke und Stiftungen gemacht. Jeder dieser ständigen Hospitaliten erhielt Wohnung, Kleidung und Verköstigung, doch verschieden nach den Bedürfnissen derselben, sowie nach den Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen worden waren. Die Aufnahme geschah entweder unentgeltlich bei ganz Armen, oder durch Einkauf mit gewissen Geldsummen. In manchen Fällen überließ sogar der Eintretende sein ganzes Vermögen der Anstalt, wobei es aber nicht selten vorkam, daß Ansprüche auf eine Lebensweise erhoben wurden, welche für ein Hospital gar nicht passend war. Aber nicht bloß einzelne Personen, sondern auch Ehepaare, meistens kinderlose und kränkliche, traten häufig in dieser Weise ein, um eine Ruhestätte für ihre alten Tage zu finden. Den entweder durch die Hausordnung oder durch Vertrag bestimmten Anspruch auf Verpflegung nannte man eine Pfründe, praebenda, und die Nutznießer daher Pfründner. Eine für alle völlig gleiche und gemeinschaftliche Haushaltung fand nirgends statt; man ließ vielmehr jedem Pfründner möglichst seine Freiheit, daß er sich als „in seinem eignen Gedinge" wohnend fühlen konnte.

Die Mittel zur Unterhaltung der Hospitäler wurden genommen aus dem Vermögen der Anstalten, welches meistens aus Stiftungen entstanden war, aus dem Eingebrachten der Spitalleute, und endlich aus fließenden milden Gaben bei verschiedenen Gelegenheiten. Viele Hospitäler waren so schwach begütert, daß sie in solchen außerordentlichen milden

Gaben den Hauptbestandtheil ihres Einkommens erblicken mußten. Sie bemühten sich deshalb eifrig, von dem Papste oder den Bischöfen die Ertheilung von Indulgenzen zu erwirken. Die Urkunden darüber sind weit häufiger vorhanden, als die Stiftungsbriefe selbst.

Die Verwaltung war zunächst einem Spitalmeister übergeben, welcher in der Regel ein weltlicher Mann, nicht selten aber auch ein Geistlicher war, und zwar aus dem Stifte oder Kloster, zu welchem das Hospital gehörte. Im Munde des Volkes hat von jeher das Amt eines Spittelmeisters als eine bequeme und fette Pfründe gegolten, wie das in mancherlei Sprüchwörtern, Sagen und Geschichten sich ausdrückt. Aber so ist es in der That nur selten gewesen. Die Besoldung war meistens spärlich, Arbeit, Mühe und Verdruß aber gab es viel. Die Bequemlichkeit und Fettigkeit mag wohl nur darin bestanden haben, daß der Spitalmeister seinen Unterhalt ganz in der Anstalt fand. Mancher hat wohl auch die Pfründner darben lassen und sich gemästet, woher wohl die vielen üblen Nachreden kommen, die bei dem Volke umlaufen Das Vermögen der Hospitäler bestand, wenigstens in der älteren Zeit, größtentheils in Grundbesitz an Gärten, Aeckern und Wiesen, sowie in Naturalbezügen verschiedener Art. Die Güterstücke wurden in der Regel von der Anstalt selbst bewirthschaftet, wozu oft eine weitläuftige Oekonomieeinrichtung gehörte. Diejenigen Pfründner, welche noch arbeitsfähig waren, wurden zu angemessener Beschäftigung dabei angehalten. Zu dem Amte eines Spitalmeisters hatte man also einen sehr tüchtigen und gewissenhaften Mann nöthig, der auch volle Arbeitslast tragen mußte.

Was die obere Verwaltung betrifft, so war sie, wie oben gezeigt wurde, ursprünglich nur in der Hand der kirchlichen Behörden. Man hat nun früher und auch neuerdings noch dagegen den Vorwurf erhoben, daß die Anstalten, namentlich in ihren weltlichen Verhältnissen, dabei sehr

gelitten hätten. Dieses ist allerdings da und dort vorgekommen; aber die vergleichende Geschichte aller solcher Anstalten zeigt, daß es bei weltlicher Verwaltung nicht besser, oft noch weit übler gegangen ist und man sogar manchmal wieder zur geistlichen Verwaltung zurückgreifen mußte, um herabgekommene Hospitäler zu retten. Die beste und durch Erfahrung erprobteste Verwaltung ist wohl jedenfalls diejenige, bei welcher das weltliche und geistliche Element in weiser Zusammensetzung vertreten ist.

II. Das Hospital zu Hanau.

§. 4. Entstehung desselben.

Das Hospital zu Hanau ruht mit seiner Entstehung und Einrichtung auf derselben Grundlage, welche oben für die Hospitäler im Allgemeinen bezeichnet worden ist. Zwar ist die Stiftungsurkunde verloren gegangen, wenigstens bis jetzt nicht aufgefunden worden, doch läßt sich die Gründung desselben mit Wahrscheinlichkeit zwischen die Jahre 1320—30 setzen. Ich gebe darüber folgende Nachweisungen.

Es ist eine Sage in Hanau, daß ehemals ein Nonnenkloster daselbst gewesen sei; manche sagen, in der Stadt selbst, andere, in der Gegend des jetzigen Lehrhofes. Diese Angabe ist nicht ohne Grund, wie aus einer Urkunde von 1318 erhellt, worin Frau Hedwig von Mörle gewisse Summen als Seelgeräthe aussetzt. Dabei wird, unter vielen geistlichen Personen, auch „den vrowen zu Hainouwe" ein Geschenk gegeben. Mit diesem Ausdrucke Frauen sind aber keinenfalls eigentliche Nonnen gemeint, da diese gewöhnlich, sogar noch in derselben Urkunde, „Jungfrauen" genannt werden; vielmehr haben wir jene frommen Frauen, die Beguinen oder Seelenweiber, darunter zu verstehen. Ein Beguinenhaus bestand jedenfalls noch um 1318, wurde aber wahrscheinlich bald hernach aufgelöst. Es ist nun nach allen Umständen sicher anzunehmen, daß diese Anstalt in eine andere umgewandelt wurde, die mit ihr nach ihren Zwecken

verwandt war, ohne die Mängel zu theilen: eine entschieden kirchliche Anstalt, nämlich ein Hospital mit einer Kapelle.

Diese Umwandlung bewirkte Ulrich II., Herr zu Hanau, regierte 1306 – 1346. Dieser war, wie sein Vater Ulrich I., sehr freigebig gegen geistliche Stiftungen, wie wir aus vielen Urkunden, besonders zu Gunsten des Klosters Arnsburg sehen. In seinem Testamente 1346 (S. Baur: Urkundenbuch des Klosters Arnsburg Nr. 736, S. 460) vermachte er zum Seelgeräthe für sich unter anderem „dem Altare in der Burg zu Hanau 113 Mark, dem Pfarrer zu Hanau 1 Mark, und seinen „Gesellen" 10 Schillinge Heller. Andere geistliche Stiftungen werden nicht bedacht, zum Zeichen, daß sie nicht vorhanden waren, sonst würde der fromme Herr sie gewiß nicht übergangen haben. Wahrscheinlich war also damals das Beguinenhaus gar nicht mehr vorhanden, sondern bereits in ein Hospital umgewandelt. Dieses war neu gegründet und reich begabt, bedurfte also keiner neuen Schenkung in jenem Testament.

Als weitere Urkunden, welche sich unmittelbar auf das Hospital beziehen, sind bis jetzt nur bekannt:

1) Indulgenzurkunde vom Jahr 1337;
2) Bestätigungsurkunde vom Jahr 1341;
3) Indulgenzurkunde für das neue Hospital.

Die Urkunden 1. und 2. sind abgedruckt in den Anlagen zu der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, die unter 3. ist bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Ich theile sie deshalb vollständig hier mit*).

Indulgenzurkunde
für das Hospital zum heil. Geist in Hanau anno 1505.

Omnibus Christi fidelibus, ad quos praesentes litterae pervenerint, Thomas miseratione divina Vicecomponensis episcopus, Reverendi in Christo patris et domini, Domini

*) Die Abschrift ist wortgetreu. Die vorkommenden Mängel in Orthographie und Styl fallen also dem Original zur Last.

Jacobi divina miseratione sanctae maguntinae sedis Archiepiscopi etc. in pontificalibus vicarius generalis et in sacra theologia humilis professor, Salutem in domino sempiternam. Splendor paternae gloriae, qui sua mundum illuminat claritate, pia vota fidelium in sua clementissima majestate sperantium, tunc praecipue benigno favore prosequitur, dum ipsorum devota humilitas sanctorum meritis et precibus adjuvatur, quibus mediantibus Nova ecclesia cum tribus altaribus pro novo hospitali in oppido Hanowe per generosum dominum, Dominum Reinherum ex comitibus de Hanowe, ac pergenerosam dominam, Dominam Katherinam ex comitibus de Swartzenberg, ejus legitimam, erecta, quae et per nos ipso die sancto Conversionis sancti Pauli anno salutis millesimo quingentesimo quinto ad honorem omnipotentis sancti spiritus consecrata est, quae etiam ecclesia nullis antea indulgentiis decorata est. Cupientes igitur divini cultus amatores atque augmentatores Generosus dominus, Dominus Reinherus ex comitibus de Hanowe atque generosa domina, Domina Katherina ex comitibus de Swartzenberg. Quatenus dictam ecclesiam et ejus tria inibi altaria, quorum primum altare in honore omnipotentis dei et in honore beatisimae semper virginis Mariae, beati Petri apostoli, beati Wolfgangi, beati Erasmi, beati Anthonii et beati Wendalini, secundum vero altare in honore beatae Annae, beati Jeorii, beatae Barbarae, beati Valentini et beati Simonis, tertium vero altare in honore omnipotentis dei et in honore sanctae Elisabeth, in honore sanctae Agathae, sanctae Dorotheae, sanctae Margarethae, sancti Sebastiani, sancti Simonis et Judae, sancti Pauli apostoli, sancti Rochi, solemniter consecravimus duobus diebus mutuo sequentibus Ut igitur dicta ecclesia atque altaria congruis honoribus frequententur et a Christi fidelibus jugiter venerentur, atque in Christi fidelibus major excitetur devotio et divinus exhinc augeatur cultus, Ad quae atque hujuscemodi similia non parum

inclinamus, Hinc fit, ut omnibus vere poenitentibus et confessis, qui ad supra dictam ecclesiam sancti spiritus, novum hospitale in Hanowe, atque praenominata tria altaria in eadem ecclesia sita atque consecrata in festivitatibus infra signatis, puta in dedicatione dictae ecclesiae novi hospitalis in Hanowe, in omnibus et singulis festivitatibus gloriosae virginis Mariae, in die nativitatis domini Jesu Christi, in die circumcisionis, in die epiphaniae, in die palmarum, in die parasceves, in festivitatibus pascae, in die ascensionis domini, in diebus pentecostes, in die inventionis et exaltationis sanctae crucis, omnibus diebus dominicis, omnibus diebus apostolorum, in die Michaelis Archangeli, in die Sancti Johannis baptistae, in die Sancti Stephani, Laurentii, sancti Dionysii, sancti Jeorii, sancti Mauritii et sociorum ejus, in die decem millium martyrum, in die sancti Martini, sancti Hieronymi, sancti Nicolai, sancti Ambrosii, sancti Anthonii, sancti Valentini, sancti Gregorii, in diebus omnium patronorum et patronarum altarium ejusdem ecclesiae, in die omnium sanctorum et omnium sanctarum, omnibus diebus quatuor temporum, Singulis igitur ut praefert, qui causa devotionis, peregrinationis atque orationis accesserint, aut qui missis sive praedicationibus vesperis aut aliis divinis officiis ibidem interfuerint, aut qui in extremis laborantes ad dictam ecclesiam porrigmentis ecclesiae aut altarium ibidem colligendis quicquam suarum facultatum legaverint, etiam qui in serotina pulsatione angelicae salutationis in eadem ecclesia flexis genibus ter ave Maria devote opleverint. Simul etiam qui ad divinum cultum puta ad calices, casulas, albas, corporalia altarium cereos, lucibula, pallas ad missalia, et hujusmodi omnia manus suas porrexerint, adjutrices quotienscunque, et quando aliquod praemissorum devote ac pia mente perfecerint, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus autoritate confisi cuilibet quadraginta dies de illis judicatis

poenitentiis misericorditer in domino relaxamus. In quorum omnium testimonium praesentibus litteris sigillum nostrum duximus apponendum sub anno gratiae millesimo quingentesimo quinto, ipso die sancti Bartholomaei apostoli.

Obwohl nun jene drei Urkunden sich zunächst auf die mit dem Hospitale verbundene Kirche beziehen, so ergibt sich doch daraus Manches über das Verhältniß der Anstalt im Allgemeinen. Bei den Indulgenzen hatte man unläugbar die Absicht, das Einkommen zu mehren, und den Ausbau des Hospitals in die Höhe zu bringen.

Das erste Hospitalgebäude war in der Stadt selbst errichtet, der Sage nach auf der Stelle, wo jetzt die Amtswohnung des ersten Pfarrers der Marienkirche steht. Dasselbe soll um 1470 abgebrannt sein, worauf erst im Jahre 1501 ein neues Hospital außerhalb der Ringmauern in den Gärten von Graf Reinhard IV. und dessen Gemahlin Katharina, geborenen Gräfin von Schwartzburg, errichtet wurde. Ueber die Zerstörung des alten Hospitals ist keine sichere und genauere Nachricht vorhanden. Nach allen Umständen aber scheint sie nur theilweise erfolgt zu sein, so daß das Hospital noch längere Zeit als solches benutzt werden konnte. Schön ist es, daß der edle Graf Reinhard den Anfang seiner Regierung mit diesem Liebeswerke, der Erbauung des Hospitals, begann, wie er auch dieser Stiftung immer eine besondere Zuneigung erwies.

Wir haben also die Entstehung des jetzt noch vorhandenen Althanauer Hospitals in die Jahre 1501—1505 zu setzen. Die ersten Gebäude aus jener Zeit scheinen aber nur die Kirche und der Hauptbestandtheil des Pfründnerhauses gewesen zu sein. Bei dieser Neugründung änderte sich auch der Namen des Hospitals, welches nun genannt werden muß: „Das heilige Geist-Hospital"; da die Kirche, von welcher die ganze Stiftung erst ihren Namen erhält, „ad honorem omnipotentis Dei sancti Spiritus" geweiht ist. Die frühere Patronin St. Elisabeth kommt jetzt nur mit

andern Heiligen bei einem der drei Altäre vor. „Althanauer Hospital" heißt es zum Unterschiede von den beiden Hospitälern, welche später in der Neustadt errichtet wurden. Längere Zeit hindurch wurde es nur „das neue Hospital" novum hospitale genannt.

Gleichzeitig mit dem Hospitale, vielleicht noch früher, entstand das Siechenhaus, welches zur Aufnahme von „Sondersiechen" d. h. Aussätzigen, bestimmt und darum weit entfernt von dem Orte angelegt war. Dasselbe lag südlich von Hanau, nahe am Main und bei dem ältesten Einfluß der Kintzig in denselben, auf der Stelle, wo die uralte Ortschaft „das Kintzedorf" gestanden hat. Als mit der Gründung des Städtchens Hanau das alte Kintzdorf allmählig ganz einging, so blieb doch noch die auf einer Anhöhe gelegene Kirche mit dem Todtenhofe bestehen, und die Bewohner von Hanau hatten bis 1633 hier ihren einzigen Begräbnißplatz. In der Nähe der Kirche stand nun jenes Siechenhaus, welches, wie die meisten dieser Häuser, dem Schutzpatron der Siechen und Pestkranken, St. Nikolaus, gewidmet war. Als die Festungswerke der Neustadt vor dem Steinheimer Thore in einer Schanze bis auf diesen Hügel ausgedehnt wurden, mußte 1632 die Kirche abgebrochen und der Todtenhof verlegt werden. Das Siechenhaus war schon früher niedergerissen und an der Frankfurter Landstraße, da, wo jetzt der Weg nach Kesselstadt über den sog. Saligsberg führt, neu aufgebaut worden, wo es bis 1720 bestand. Der Raum, wo es gestanden hat, ist jetzt noch als ein von Feld und Wiesen ganz abgesonderter großer Garten zu erkennen. Die Einkünfte dieser Stiftung wurden zu dem Almosenkasten der reformirten Kirche geschlagen und daraus in zeitgemäßer Weise für Kranken- und Armenzwecke bis heute verwendet. Mit dem Hospitale hat das Siechenhaus keine nähere Verbindung gehabt.

Nach der Gründung der Neustadt wurde auch dort

ein besonderes Hospital und ein eignes Pesthaus erbaut, von welchen beiden Anstalten das erstere jetzt in das Landkrankenhaus umgewandelt, das letztere ganz aufgehoben worden ist. Ueber ihre Geschichte wird später Mittheilung gemacht werden.

§. 5. Einrichtung des Hospitals.

Diese beruhte ganz auf der allgemeinen Ordnung, welche für derartige Anstalten herkömmlich und kirchenrechtlich war. Zwar sind wenige Urkunden darüber vorhanden, doch ergibt sich aus Gültverzeichnissen vom Jahre 1413, und Rechnungen von den Jahren 1449 und 1450, daß die Einrichtung wesentlich dieselbe war, wie bei allen andern Hospitälern. Das Hospital hatte seine eigne Oekonomie, scheint aber damals von Gütern hauptsächlich nur Wiesen bebaut zu haben, während das Ackerland verpachtet oder in Erbpacht ausgegeben war. Die Pfründner wurden im Hause verköstigt, erhielten auch außer dem gewöhnlichen Essen von Zeit zu Zeit bessere Speisen, wie Wein, Kuchen, Honig ꝛc. Die Verwaltung hatte ein Hospitalmeister, welcher unter der Aufsicht von Visitatoren stand. Ob diese von dem Stadtrathe oder von einer gräflichen Behörde eingesetzt waren, ist nicht zu ersehen.

Die geistliche Pflege erhielten die Pfründner durch den Gottesdienst, welcher in der Kapelle gehalten wurde und durch besondere Seelsorge des dabei angestellten Kaplans. Vor dem Jahre 1501 bestand für das Hospital nur eine Kapelle, welche nur einen Altar, der heil. Elisabeth geweiht, gehabt zu haben scheint. Der Kaplan wurde als „Geselle" (Gehülfe) des Pfarrers an der Hauptkirche bestellt. Diese älteste Kapelle überdauerte die oben erwähnte Brandverwüstung und wurde im Jahre 1495 der neu eingerichteten Stiftskirche zu St. Maria Magdalena in Hanau einverleibt. Nach Errichtung des neuen Hospitals aber wurde demselben eine Kapelle angebaut, welche drei Altäre,

jeder mit einer besonderen Pfründe, enthielt. Dieser vermehrte Gottesdienst mußte nun auch von mehreren Stiftsgeistlichen, welche präbendirt waren, versehen werden. Die geistliche Aufsicht namentlich über die Seelsorge wurde jedenfalls von dem Dechanten und Kapitel der Stiftskirche geübt, womit auch selbstverständlich nach bestehendem Kirchenrechte eine Ueberwachung des ganzen Hospitals verbunden war, was jedoch nicht ausschließt, daß die Besorgung der externa, der bloßen Verwaltungssachen, zunächst von einer weltlichen Behörde ausging. Als solche war allein berechtigt der regierende Graf als Stifter und Patron. Wenn darum zu jener Zeit die städtische Behörde Antheil an der Verwaltung gehabt hat, was behauptet wird, aber sehr zweifelhaft ist, so kann dieses nur durch ausdrückliche Beauftragung von Seiten des Grafen geschehen sein. Die Verwaltung der kirchlichen Präbenden hing von der Präsenz ab.

Die in dem Hospitale Gestorbenen wurden auf dem Todtenhofe in dem Kintzdorfe begraben, das Begräbniß aber von dem Pfarrer der Hauptkirche geistlich besorgt, welcher dafür seine besonderen Gebühren erhielt, also ganz so, wie in der oben §. 2 angeführten Instruktion für den Kaplan in Lohr vorgeschrieben war. Auch Jahrestage (anniversarii) und Seelenmessen wurden für diese Verstorbenen gehalten, wobei die Spitalleute zugegen waren und Opfergaben brachten, die, sowie die Gebühren für den Geistlichen, aus der Spitalkasse bezahlt wurden.

§. 6. Neuere Zustände.

Durch die Einführung der Reformation in Hanau, welche allmählich vom Jahre 1520—1550 bewirkt wurde, trat allerdings in diesen Verhältnissen vielfach eine Veränderung ein. Zwar blieb die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt selbst wesentlich unverändert, aber der Gottesdienst in der Kirche konnte nicht mehr so regelmäßig und vollständig, wie früher, besorgt werden, da einestheils

die Zahl der Stiftsgeistlichen sehr zusammengeschmolzen war und die erledigten Stellen nicht wieder besetzt wurden, anderentheils aber auch der Sinn für die alten kirchlichen Uebungen so abgenommen hatte, daß sich keine Gemeinde für den statutarischen Kirchendienst mehr vorfand. Dieß kann aber gar nicht auffallen, da um diese Zeit auch bei anderen Kirchen und Kapellen, welche ganz im Besitze der katholischen Kirche geblieben waren, dieselbe Unterlassung aus Mangel an geistlichen Personen stattfand, worüber z. B. bei der Kapelle des Hospitals zu Lohr geklagt wird. Jedenfalls aber wurde der Gottesdienst noch bis zum Jahre 1550 gehalten, und konnte, wenn auch nur mangelhaft, besorgt werden, da sich um diese Zeit noch 8 Stiftspersonen vorfanden. Später wurde die Einrichtung desselben nach den Grundsätzen der Reformation bewirkt. Die Benefizien vacirten, da sich keine Geistlichen und keine Gemeinden mehr für den statutarischen Kultus vorfanden, und so war es natürlich, daß der Gottesdienst allmählig gemindert wurde und auch eine Zeitlang ganz aufhörte, so daß die Hospitalkirche wohl auch lange Jahre unbenutzt blieb. Als später um das Jahr 1623 der Plan vorlag, in Hanau eine hohe Landesschule, sogar eine Universität zu errichten, wurde vorgeschlagen, die leer stehende Hospitalkirche zu einem Hörsaale für Vorlesungen einzurichten, was aber nicht zur Ausführung kam. So ist durch jene zeitweise Unterbrechung des altherkömmlichen Gottesdienstes so wenig, wie durch die später anderweitig angeordnete Verwendung der Kirche zur Garnisonskirche das alte kirchliche Prinzip dieser Anstalt, namentlich der Kirche, geändert, da die letztere von Anfang an nicht als eine bloße Kapelle, sondern als eine ecclesia für eine erweiterte Gemeinde ausdrücklich bestimmt und geweiht war. Die besondere Seelsorge an den Hospitaliten wurde immer geübt, sowohl durch den allgemeinen Gottesdienst in der Kirche, wie durch einzelne Handreichung von Seiten der Pfarrer an der reformirten Hauptkirche.

Dazu war auch die Einrichtung getroffen, daß ein ständiger Vorleser die Hausandacht besorgte und leitete. Es war also alles für die Seelsorge der Hospitaliten eingerichtet, was man nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche als zur Seelsorge nöthig erachtete. Und wenn auch später Manches vernachlässigt wurde, so war dieses mehr Folge der später besonders während des 30jährigen Krieges eintretenden Verwirrung in allen Verwaltungszweigen, als davon, daß man das Prinzip einer kirchlichen Anstalt aufgegeben hätte.

Das aus den Zeiten der Stiftskirche herrührende Verhältniß der Hauptkirche zu der Tochterkirche wurde auch noch lange festgehalten, nicht allein in geistlichen Dingen, sondern auch in einer gewissen Mitwirkung bei den Verwaltungsangelegenheiten. Darüber finden sich viele Bemerkungen und Beschlüsse in dem Protokolle des Presbyteriums der reformirten Kirche, unter anderem im Jahre 1640 der Beschluß: „Das Hospitalwesen soll mit Zuziehung der Pfarrer, wie herkommen, geführt werden." Diese Mitwirkung des Presbyteriums bei der Leitung des Hospitals beschränkte sich aber mehr auf eine Ueberwachung der höheren Orts getroffenen Einrichtung und Hospitalordnung.

Die Oberaufsicht über das Hospital in geistlichen und weltlichen Dingen wurde, nach dem Aufhören der alten katholischen Kirchenform, von dem Landesherrn, der auch zugleich hier Patron war, quoad episcopo, geführt und zuerst der Kanzlei, dann dem um 1567 zuerst eingesetzten, später 1598 neu organisirten Kirchenrathe oder Konsistorium übertragen. Von 1568 an verfügte der Kirchenrath in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, wie Aufnahme und Verpflegung der Pfründner, Annahme und Entlassung des Spitalmeisters, Rechnungsabhörung u. s. w. Als Inspectores wurden 1601 verordnet die beiden hiesigen Pfarrer und zwei Mitglieder des Raths.

So blieb es im Wesentlichen bis in die Zeiten des

30jährigen Krieges, wo in den bekannten Drangsalen jener Zeit und bei der häufigen Abwesenheit des Landesherrn alle Geschäftszweige in Stocken und Verwirrung kamen und die Stadträthe beider Städte einen Einfluß und eine Mitwirkung bei manchen Verwaltungssachen erhielten, welche sie früher nicht gehabt hatten. So bemerken wir denn allerdings vom Jahre 1640 an einen größeren Einfluß des Stadtrathes, als früher, ohne daß aber auch dann in irgend einer Weise angenommen werden könnte, man habe Hospital und Kirche prinzipiell von einander getrennt, und etwa ersteres als eine weltliche Wohlthätigkeitsstiftung im modernen Sinne angesehen. Dem Konsistorium verblieb fortwährend die Oberaufsicht über die ganze Anstalt, welches Verhältniß auch nicht durch spätere um das Jahr 1754 – 62 entstandene Irrungen mit dem Stadtrathe von Althanau geändert wurde. Unter dieser Oberbehörde stand als Mittelbehörde der Hospitalrath, früher auch Hospitaldeputirte, inspectores, visitatores genannt, welche in mehr oder weniger bestimmten Grenzen die engere Verwaltung besorgten. In den Jahren 1809 und 1810 wurde unter der Regierung des Großherzogs von Frankfurt eine besondere Hospitalbehörde eingesetzt, im Jahre 1814 aber das frühere Verhältniß wieder hergestellt. Im Jahre 1833 ging die Oberaufsicht an Kurfürstliche Regierung dahier über, welche in Folge der neuen Gemeindeordnung im Jahr 1834 die Verwaltung an die Stadt übertrug. Im Jahre 1856 endlich wurde die Oberaufsicht wieder an Kurfürstliches Evangelisches Konsistorium zurückgegeben, welches sodann durch Beschluß vom 25. November 1856 wiederum eine Mittelbehörde „die Althanauer Hospitaladministration" anordnete.

§. 7. Organismus der Verwaltung.

Soweit die vorhandenen Urkunden und Akten Auskunft geben, war früher, etwa 200 Jahre lang, bis zum

Jahre 1823, das Verhältniß folgendes. Es bestand für die Verwaltung:

1) Ein Hospitalmeister, welchem die unmittelbare Besorgung aller Hospitalgeschäfte unter Aufsicht des Hospitalraths, nach Maßgabe seiner Instruktion zustand. Derselbe hatte immer neben den unmittelbaren Hausgeschäften auch die Bebauung des Hospitalgutes, so lange die eigne Oekonomie bestand, zu besorgen. Auch lag ihm die Rechnungsführung ob. Man bedurfte also für diese Stelle immer eines persönlich zuverlässigen und in Haushaltung, Landwirthschaft und Rechnungsführung erfahrenen Mannes. Sämmtliche Hospitalmeister in unserer Anstalt sind verheirathet gewesen, obwohl man zuweilen das Prinzip aufgestellt hat, ein Spitalmeister müsse unverheirathet, wenigstens ohne Kinder sein. Einige Spitalmeister mußten wegen Unbrauchbarkeit oder Uebelverhaltens entlassen werden. Der jetzt noch im Amte stehende wurde als Hospitalverwalter bestellt.

2) Ein Hospitalrath, zusammengesetzt aus den beiden älteren Geistlichen der reformirten Gemeinde, welche zugleich Mitglieder des Konsistoriums waren, zwei Mitgliedern und dem Syndikus des Stadtraths. Dieser hatte fast ausschließlich alle inneren Angelegenheiten des Hospitals zu besorgen, und nur bei wichtigeren Gegenständen an die Oberbehörde zu berichten. Zu seinen Geschäften gehörte namentlich die Aufnahme der Pfründner, Bestimmung über Verpflegung derselben, Ankauf und Verkauf von Korn, Holz ꝛc., Reparaturen und Anschaffungen in den Gebäulichkeiten, Anweisung der laufenden Ausgaben, Abhör der Rechnungen (Wochen-, Quartal-, Hauptrechnung), Ausleeren der Armen-, Hochzeit- und Kirchenbüchsen, Ausleihung der Kapitalien, Verpachtung der Güter ꝛc. Die von dem Hospitalrathe zuerst durchgesehene Hauptrechnung wurde an das Konsistorium zum Abschlusse eingesendet. Direktor dieser Behörde war der zeitige erste Pfarrer der reformirten Gemeinde.

Die Sitzungen wurden im Spital gehalten, meistens zweimal im Monate, später von 1737 an alle vier Wochen, Freitag nach Bettag. Der Direktor hatte die gewöhnliche Direktorialbefugniß und Stimme. Doch behielten sich bei manchen wichtigen Angelegenheiten die Deputirten vor, zu referiren, die Einen an das Konsistorium, die Anderen an den Stadtrath. Die in Folge der Organisation von 1832 bis zum Jahr 1856 bestehende Hospitaldeputation war zusammengesetzt aus dem Oberbürgermeister, zwei Stadtrathsmitgliedern und zwei Geistlichen, unter Oberaufsicht Kurfürstlicher Regierung. Ihr standen im Wesentlichen dieselben Befugnisse zu, wie dem früheren Hospitalrathe. Doch gingen alle wichtigen Angelegenheiten an den Stadtrath, von diesem an den Gemeindeausschuß zur Entscheidung, namentlich gehörten dahin die Veräußerungsfälle, Verpachtung über 3 Jahre, Verfügung über den Voranschlag, Rechnungsabhör und dergleichen. In allen übrigen minder wichtigen Sachen entschied die Deputation unmittelbar auf Berichterstattung des Verwalters. Hypotheken und Werthpapiere waren, unter doppeltem Verschlusse derselben, der Obhut des Verwalters übergeben.

3) Die Oberaufsichtsbehörde. Diese war früher, wie oben bemerkt, das Konsistorium, später Kurfürstliche Regierung. Sie übte alle Verwaltungsmaßregeln aus, welche nicht den oben bezeichneten unteren Behörden zustanden. Namentlich hatte das Konsistorium früher die Hypotheken und Werthpapiere in Verwahrung, bestellte auch den Hospitalmeister und zwei Mitglieder zum Hospitalrathe. Von Kurfürstlicher Regierung wurde, außer allgemeiner Maßnahme, die Superrevision der Rechnungen verfügt.

Die unteren Bediensteten in der Hospitalverwaltung waren ein Hospitaldiener, Krankenwärterin, Wundarzt, Arzt, sowie auch eine Zeit lang ein Bettelvogt, ein Vorleser im Hause, ein Kantor in der Kirche. — So lange ein vierter Pfarrer an der reformirten

Kirche bestand, hatte dieser gegen Vergütung die meisten geistlichen Verrichtungen im Hospitale zu besorgen.

§. 8. Die Verpflegung der Pfründner.

Altherkömmlich hatte das Hospital die Verpflichtung, Althanauer Bürger und Bürgerswitwen, sowie deren volljährige Nachkommen, wenn sie durch Umstände in Rückstand gekommen und ganz oder theilweise erwerblos und arbeitsunfähig geworden waren, als Pfründner in das Hospital aufzunehmen und zu verpflegen. Dabei berücksichtigte man freilich zunächst die Bürger von Althanau, aber sehr häufig nahm man auch aus anderen Orten der Herrschaft Hanau Leute auf, sogar alte oder dienstunfähige Pfarrer und Schullehrer. Als Regel hielt man fest Wohnung und Versorgung im Hause; so daß Unterstützungen, die außerhalb des Hospitals häufig verabreicht wurden, sowie auswärtige Versorgung der Pfründner selbst, die eine Zeitlang eingerichtet war, nur als eine mißbräuchliche Abweichung von der uralten Spitalordnung angesehen werden kann. Ebenso ist die zeitweise Aufnahme von Pestkranken, Verwundeten, aufgefundenen Leichen, durchreisenden Fremden und dergleichen, sowie endlich die Unterbringung von Waisenhauszöglingen nur als eine Nothmaßregel betrachtet worden.

Zu eigentlichen Pfründnern nahm man früher nur Angehörige der reformirten Konfession auf, was seinen Grund natürlich darin hatte, daß in der Herrschaft Hanau zu Stadt und Land die ganze Umgestaltung des Kirchenwesens nur nach reformirtem Bekenntnisse erfolgte, und somit auch alle pia corpora aus älterer Zeit, wie Präsenzen und Hospitäler, derselben einverleibt wurden. Als später die lutherische Konfession gleiche Berechtigung erhielt, bildete sie sich ihre eigenen Stiftungen, ohne von dem vorhandenen Gute etwas in Anspruch nehmen zu können. Durch die im Jahre 1818 vollzogene Union beider Konfessionen ist freilich auch diese Scheidewand niedergerissen;

immerhin aber wird es kirchenrechtlich feststehen müssen, daß nur Leuten aus diesen beiden christlichen Konfessionen, nicht aber andern Religionsverwandten z. B. Katholiken, die Aufnahme gestattet werden kann.

Die aufgenommenen Pfründner sind von jeher gleichmäßig in folgender Weise behandelt worden. Das Spital stellte denselben in ausreichender Weise Wohnung, Bettung, Brand, Licht, Kleidung und Kost, also daß keiner in Noth und Nahrungssorgen zu sein brauchte, sondern in Frieden sich von der Welt zurückziehen und in guter Seelsorge seines Endes warten konnte. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen verfuhr man auch bei der Einrichtung des Einzelnen. Je nach den Umständen, worin sich der Pfründner bei seiner Aufnahme befand, oder nach den Bedingungen des Vertrags, welcher mit ihm abgeschlossen wurde, reichte man ihm mehr oder weniger von jenen Lebensbedürfnissen. Manche brachten vieles eigene Geräthe mit, waren auch noch im Stande, Etwas zu erwerben oder für das Spital zu arbeiten; Andere hatten sich mit bedeutenden Summen eingekauft und eine sehr gute Verköstigung ausbedungen. Manche bewohnten allein eine Stube, Andere wurden zu zwei oder dreien zusammen gethan. So bildeten sich sehr verschiedene Verhältnisse, denen man nicht immer ganz genügen konnte, so daß man sich zuletzt genöthigt sah, die Einrichtung möglichst zu vereinfachen.

Lange Zeit hindurch und zwar etwa vom Jahr 1500 bis 1737 hatte das Hospital seine Güter durch Knechte und Mägde, auch wohl unter Beihülfe der arbeitsfähigen Pfründner, mit eigenem Geschirr bebaut, wodurch die Hauswirthschaft natürlich sehr ausgedehnt und erschwert war. Als man aber unter veränderten Zeitverhältnissen die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung erkannte, hob man den eigenen Oekonomiebetrieb ganz auf und gab die Pfründner außerhalb des Hauses bei Leuten in der Stadt zur Verköstigung. Diese letztere Einrichtung, als mit den Hospital-

zwecken nicht übereinstimmend, zog man aber bald wieder zurück. Die Pfründner erhielten wieder ihre Wohnung im Hause und eine ausreichende Unterstützung. Die Güterstücke wurden verpachtet.

Die gegenwärtige Einrichtung ist schon seit längerer Zeit folgende: Jeder Pfründner erhält wöchentlich an Geld 1 fl. 5 kr., an Brod 2 Laibe zu 4 Pfund, für Fleisch an den hohen Festtagen 15 kr., dazu Wohnung mit Einrichtung zum Heizen und Kochen, Bettung und Kleidung in ausreichender und anständiger Weise, das erforderliche Brennmaterial im Winter und Sommer. In Krankheitsfällen wird ein Krankengeld von 15 kr. wöchentlich, dazu freie Arznei und ärztliche Behandlung verwilligt. Die Pflege der Kranken, sowie derjenigen Leute, welche durch andauernde Lähmung, Blindheit, Geistesschwäche oder hohes Alter ganz unfähig sind, sich selbst zu besorgen, wird von einer Wartefrau verrichtet.

Außer diesen regelmäßigen Leistungen im Hospitale selbst werden jährlich noch ansehnliche Baarzahlungen, in der Regel der volle Ueberschuß, an die hiesige Centralarmenverwaltung abgegeben, was mit dem Stiftungszwecke übereinstimmt. Früher aber, vom Jahre 1824—1833, mußte das Hospital jährlich 1000 fl. an das hiesige Landkrankenhaus bezahlen, was nicht gerechtfertigt erschien. Nach der Rechnung von 1856, welche hier besonders als maßgebend angenommen werden kann, betrug die Unterstützung an die Pfründner insgesammt: an Geld 926 fl. 30 kr., an Brod 1660 Laibe, Geld zu Fleisch 11 fl. 15 kr., für Wein Ausgabe 4 fl. 48 kr., für Kleider und Hausgeräthe Ausgabe 53 fl. 42 kr., für Medikamente 25 fl. 27 kr., an Brennmaterialien 10 Klafter Holz und 20,000 Stück Torf. An die Centralarmenverwaltung wurden abgeliefert 2820 fl. 45 kr. — Diese Leistungen lassen sich unter den gegenwärtigen Umständen noch für längere Zeit als Maßstab des Bedürfnisses annehmen. Das Verhältniß zur Central-

Armenverwaltung muß übrigens nur als ein vertragsmäßiges angesehen werden, welches jederzeit geändert werden kann.

§. 9. Das Vermögen des Hospitals.

Das Vermögen des Hospitals, woraus jetzt allein die oben bemerkten stiftungsmäßigen Leistungen bestritten werden, da milde Gaben schon seit längerer Zeit in Abgang gekommen sind, hat sich in Folge der nach landesgesetzlichen Bestimmungen erfolgten Ablösung mehr vereinfacht und abgerundet, als es früher war. Es beschränkt sich jetzt auf nur wenige Titel und besteht:

1) In Gebäuden.

Diese liegen in der Altstadt Hanau, am Ende der Hospitalstraße und bilden ein geschlossenes Viereck, dessen östliche Seite das eigentliche Pfründnerhaus, die westliche die Wohnung des Hospitalverwalters mit Garten, die südliche die Hospitalkirche, die nördliche die Scheuer nebst Stallungen einnimmt. Die Gebäude sind alle noch gut im Stande, aber in einigen Theilen feucht und ungesund. Früher standen die Festungswerke auf zwei Seiten dicht an den Gebäuden und machten dieselben dunkel und in einigen Theilen unbewohnbar. Jetzt liegen sie alle frei und sonnig, werden auch von schönen weiten Gärten begrenzt; aber eben seit Niederlegung der Umwallungen sind sie leicht der Ueberschwemmung ausgesetzt, so daß die unteren Räume in manchen Jahren lange unbewohnt waren. Die eigentlichen Wohnungen für die Pfründner sind aber gesund, trocken und sonnig. Das Ganze bietet den Anblick eines friedlichen Asyls.

2) Liegende Güter.

Diese bestehen jetzt nur noch in einem Erblehngute zu Kilianstädten und in dem Temporalgut, welches in Hanauer Gemarkung liegt und verpachtet wird, Aecker, Wiesen und Gärten.

3) Das Kapitalvermögen.

Dieses ist durch regelmäßige Verwaltung jetzt ganz in Ordnung gebracht, auch in neuerer Zeit durch Ablösungen und Vermächtnisse ansehnlich vermehrt worden. Es enthält gegenwärtig folgende Hauptbestandtheile:

a) Den Hauptfond. Dieser hat sich gebildet sowol aus dem ursprünglichen Kapitalstocke, wie aus den später durch Ablösungen und Ersparungen hinzugekommenen Kapitalien. Bei demselben besteht eine unbeschränkte Verwendung zu allen stiftungsmäßigen Zwecken.

b) Nebenstiftungen, welche später hinzugekommen sind und testamentarisch auch einer beschränkten Verwendung unterliegen. Dieß sind die Stiftungen von Vollmann-Billfinger, Fassein, Schunk und der Kurfürstin Auguste Karoline von Hessen. Die beiden letzteren können unter gewissen eintretenden Umständen auch wieder von der Anstalt getrennt und anderswohin überwiesen werden. Den besonderen Bestimmungen dieser Nebenstiftungen hat das Hospital bisher dadurch genügt, daß das Aufkommen derselben mit den Ueberschüssen des eigentlichen Hospitalvermögens jährlich an die Central-Armenverwaltung abgeliefert wurde.

4) Stiftungsgefälle in kleinen Geldbeträgen aus der Staatskasse.

5) Holzbezug aus dem herrschaftlichen Bulauwalde.

Zu diesen ständigen Einnahmen kommen zeitweise auch außerordentliche durch Einkauf, Eingebrachtes und Hinterlassenes von Pfründnern, durch Vermächtnisse, Legate und verschiedene milde Gaben.

Der erste Vermögensstock scheint nicht bedeutend gewesen zu sein und hauptsächlich in Gülten und Güterstücken bestanden zu haben. Nicht unerheblich mag aber die Erwerbung durch Einkauf und Hinterlassenschaft gewesen sein.

In einer Rechnung von 1413 werden folgende Gülten angegeben: an Geld zu Hanau, Selbold und Kilianstädten, an Korn zu Hanau, Kesselstadt, Niederrodenbach, Ostheim

und Kilianstädten; an Oel zu Hanau; an Weizen zu Hanau und Niederissigheim. Sie waren nicht unbedeutend und wurden später, als viele Leute von benachbarten Orten, Bruchköbel, Mittelbuchen, Hochstadt, Bergen u. a. sich in das Spital einkauften, ansehnlich vermehrt. — Der Güterbesitz hat sich hauptsächlich durch Schenkungen der Grafen von Hanau gebildet. Der bedeutendste Theil desselben mag wohl in dem sogenannten Grafengute zu Auheim, sowie in Wiesen auf dem Bruche bei Hanau bestanden haben. Dieser ursprüngliche Besitz wurde ansehnlich vermehrt durch Einverleibung der Güter des um 1530 aufgehobenen Klosters zu St. Wolfgang im Bulauwalde, welches von Serviten, gewöhnlich Klosterknechte genannt, bewohnt war. Das Hospital mußte die noch übrigen drei Mönche bis zu ihrem Tode verpflegen. Da die zu dem Kloster gehörigen Grundstücke meistens im Umfange des Waldes lagen, so tauschte die Herrschaft dieselben gegen 50 Morgen Gut an dem Lehrhofe ein, welche das Hospital noch jetzt besitzt. Das Klostergut wurde zu Wald angelegt. Während des dreißigjährigen Krieges wurden Güter zu Kilianstädten, Erbstadt, Bruchköbel, Oberissigheim, Wachenbuchen und Mittelbuchen durch Vermächtnisse und Einkäufe erworben, die aber später verkauft wurden, um Grundstücke in der Gemarkung von Hanau zu erwerben.

Eine bedeutende Vermehrung des Hospitalvermögens stand eine Zeitlang in Aussicht, als König Gustav Adolph von Schweden nach seiner Verbindung mit dem Grafen Philipp Moritz von Hanau, bei seiner Anwesenheit zu Hanau im Jahre 1631 die milden Stiftungen mit ansehnlichen Schenkungen bedachte. Da nämlich bei der durch den Oberstlieutenant Hubald am 1. November 1631 bewirkten Vertreibung der kaiserlichen Besatzung aus der Stadt 16 Mann von der Hanauer Bürgerwehr durch Mißverständniß von den eindringenden Schweden getödtet worden waren und überhaupt auch die Stadt durch die bisherige

Kriegsnoth sehr gelitten hatte, so wollte der König den Armen und den Familien der Verunglückten dadurch aufhelfen, daß er dem Hospitale und der Kirche in der Altstadt das Antoniterhaus zu Roßdorf und die dem Kloster Seligenstadt zustehenden Weingärten zu Hörstein nebst dessen Weinzehnten zu Alzenau und Wasserlos schenkte. Davon wurden dem Hospitale, in welchem viele verwundete und kranke Schweden verpflegt worden waren, besonders jene Weingärten und Weinzehnten zugedacht. — Diese Schenkung geschah zuerst mündlich, doch gab der König zur Ausfertigung der Urkunde darüber den nöthigen Auftrag. Als nun aber nach dem baldigen Abzuge des Königs die Sache sich verzögerte, so ging eine Deputation der Kirche, an ihrer Spitze der Inspektor Wildius, zu Pfingsten 1632 nach Frankfurt und bat die dort verweilende Königin Christiane Eleonore von Schweden um ihre Verwendung in dieser Angelegenheit. Die Königin verwilligte dieß zwar gerne, weil, wie sie sich äußerte, Hanau stets ein commune refugium et hospitium aller verfolgten evangelischen Christen gewesen sei. Mit dem Empfehlungsschreiben der Königin versehen ging nun eine andere Deputation in's Frankenland zu dem Könige, welcher auch sogleich die Ausfertigung der Schenkungsurkunde befahl. Dieses geschah auch bald zu Nürnberg; leider aber konnte die Unterschrift des Königs nicht erlangt werden, da derselbe unterdessen nach Sachsen gezogen war und daselbst, als die Urkunde ihm nachgeschickt wurde, in der Schlacht bei Lützen sein Leben verloren hatte. Obwol man nun diese Angelegenheit längere Zeit eifrig betrieb und namentlich bei dem schwedischen Kanzler Oxenstierna die Vollziehung und urkundliche Bestätigung jener Schenkung zu erwirken suchte, so kam man doch zu keinem günstigen Ergebnisse. Unter den fortdauernden Kriegsunruhen und namentlich als nach der Schlacht bei Nördlingen 1634 die Macht der Schweden in unserer Gegend fast ganz gebrochen war, so daß alle von Gustav Adolph gemachten

Schenkungen werthlos wurden, ließ man die Sache ganz fallen. Nur die reformirte Kirche hat aus Roßdorf einige bedeutende Lieferungen an Früchten, das Hospital aber aus seiner Schenkung nie etwas erhalten.

Das Vermögen der Anstalt könnte viel bedeutender sein, wenn es immer sorgfältig und gewissenhaft verwaltet worden wäre. Während der französischen Herrschaft und unter dem Großherzogthum Frankfurt scheint aber die Beaufsichtigung des Hospitals und namentlich des Rechnungswesens sehr vernachlässigt worden zu sein, sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß zwei so bedeutende Rezesse, einer von 13,191 fl. 16 kr., ein anderer von 6117 fl. 11 kr. entstanden wären. Von diesem und anderem durch nachlässige Verwaltung entstandenen Schaden hat sich das Hospital erst in den letzten 10 Jahren durch die musterhafte Geschäftsführung des kürzlich verstorbenen Hospitalverwalters Breidenbach wieder völlig erholt. Es hat jetzt genügende Mittel, um alle stiftungsmäßigen Zwecke zu erfüllen und auch andere größere von zeitgemäßen Umgestaltungen geforderte Leistungen zu ertragen.

Mit dem reformirten Waisenhause hatte das Hospital einen sehr verdrießlichen und weitläuftigen Prozeß über bedeutende Entschädigungsforderungen. Das Waisenhaus kam nämlich bald nach seiner Gründung in einen solchen Nothstand, daß man sich nur dadurch zu helfen wußte, daß dasselbe in die Gebäude des Hospitals verlegt und theilweise aus dessen Einkünften erhalten wurde. Gegen diese Verfügung des Konsistoriums erhob der Stadtrath Beschwerde, im Zusammenhange mit der allgemeinen Klage, daß die Einkünfte des Hospitals nicht stiftungsgemäß verwendet würden. Der Prozeß zog sich einige Jahre hin und wurde endlich von der Landgräfin Maria, Vormünderin und Regentin zu Hanau, im Jahre 1761 zum Nachtheile des Waisenhauses entschieden. Das Waisenhaus mußte die Summe von 13,352 fl. 4 Albus als Entschädigung an

das Hospital bezahlen. Der Gerechtigkeit war Genüge geleistet; aber das Waisenhaus stand in Gefahr des Untergangs. Da trat die edle Fürstin ins Mittel und bezahlte die ganze Schuld aus ihrer eignen Kasse.

§. 10. Gegenwärtiger Personalbestand des Hospitals.

I. Pfründner. Die Anstalt kann deren etwa 30 beherbergen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, vermöchte aber nach ihren Mitteln wol die doppelte Anzahl zu verpflegen. Gegenwärtig sind nur Frauen darin vorhanden, meistens Witwen, keine unter 50, einige über 70 Jahre alt. Die meisten derselben sind noch arbeitsfähig und im Stande, sich selbst zu besorgen. Diese gehen aus und erwerben sich noch durch allerlei Arbeiten das, was außer den Mitteln, die das Hospital ihnen darreicht, für ihre Bedürfnisse nothwendig ist. Die meisten bewohnen zu zwei eine Stube.

II. Verwaltungspersonal.

Hospitaldiener: Wilhelm Schulz nebst Ehefrau.

Wundarzt: Chirurg Heß.

Arzt: Medizinalrath Dr. v. Möller.

Hospitalverwalter: Kirchenverwalter Pfeiffer.

Mitglieder der Althanauer Hospitals-Administration: Zwei Stadtrathsmitglieder, deren Bestellung aber noch nicht erfolgt ist. — Pfarrer Schäfer, Metropolitan Calaminus, Regierungs- und Konsistorialassessor Althaus.

Für die Hausordnung besteht ein bestimmtes, zweckmäßiges und zeitig revidirtes Statut. Vergehen gegen dasselbe werden mit verschiedenen Strafen, zuletzt mit Entfernung aus der Anstalt, geahndet.

§. 11. Allgemeine Bemerkungen.

1) An den Gebäuden finden sich folgende Jahrzahlen und Inschriften. An der Kirche die Zahl 1501, in

welchem Jahre jedenfalls das neue Hospital mit der Kirche begonnen wurde, während der Ausbau wohl bis 1505 sich verzog. Der Eingang zu derselben befand sich auf der westlichen Giebelseite, welche mit der Wohnung des Hospitalverwalters zusammengebaut ist, und kann jetzt noch in einem großen Bogen in der Wand des Hausganges erkannt werden. Ueber diesem Eingange stand auch jedenfalls der Stein mit der Jahrzahl 1501 und dem hanauischen Wappen, welcher jetzt, in zwei Stücke zertheilt, neben der jetzigen Thüre an den Seiten eingemauert ist. Außerdem war noch auf der östlichen Giebelseite unter der Thorhalle ein Eingang mit einer Treppe für die Pfründner, welche noch bis in die neuere Zeit vorhanden war. In dem kleinen Thürmchen der Kirche befindet sich eine Glocke mit der Inschrift: Benedict Schneidewand gos mich in Frankfurt anno 1692. Ueber dem großen Thore steht 1545, wonach dieser vordere Theil wahrscheinlich erst um diese Zeit ausgebaut und so der ganze Raum geschlossen worden ist. Der jedenfalls älteste Theil der Gebäude auf der Ostseite, welcher jetzt nur in den geschlossenen Hofraum sieht, trägt keine Jahrzahl, ist aber seinem Grundbaue nach wahrscheinlich mit der Kirche 1501 errichtet und allmählig durch verschiedene Reparaturen und Erweiterungen zu dem jetzigen Umfange ausgeführt worden. Ein ausgedehnter Umbau wurde im Jahre 1738 vorgenommen, weil man damals sogar die Waisenhauszöglinge darin aufnahm; die letztere größere Reparatur in den Jahren 1855 und 1856. — An dem ältesten Theile der Wohnung des Hospitalverwalters findet sich die Jahrzahl 1561; der vordere Theil ist neueren Ursprungs. — An der Scheuer findet sich eine Steintafel mit folgender Inschrift in lateinischen Buchstaben und älterer Orthographie:

A. 1685.

Wer diese neue Scheur im Hospital anschauet,
Der wisse, daß sie sei von Grund auf neu gebauet,

Im Jahr des Herren Christ da man schrieb überall
Sechzehnhundert und fünf und achtzig an der Zahl.
Herr Doktor Schmidt und auch Herr Doktor Herpffer wollte,
Daß man solch löblich Werk gar bald befördern sollte.
Also Inspektor Hak und dann Herr Erkenbrecht
Befunden diesen Bau mit Herren Schlemmern recht.
Herr Schunk der Syndikus wie auch Herr Jochim Günther
Herr Hellwig die vom Rath beschlossen es nicht minder.
Hierauf ward gleich bedacht Herr Weigel, welcher war
Damals im Hospital, daß in dem Vierteljahr
Der Bau wird aufgeführt und daß wir konnten sehen
Vom 3. Tag April den zehnten Juni stehen
Die Scheur mit Dach und Fach, allselben war die Zeit,
Da man einerndten mußt Heu, Frucht und all Getreid.
Der Höchste segne uns das Haus mit vielen Gaben,
Er laß uns Vieh und Frucht reichlich darinnen haben.
All Unglück wend' er ab und sonderlich das Feuer
Von unserm Hospital und auch der Scheuer.

Der Verfasser dieser Inschrift ist wahrscheinlich Inspektor Hak, welcher auch sonst viel in Reimen schrieb, die den vorstehenden sehr ähnlich klingen. Es ist dieses auch daraus zu schließen, daß er allein darin ohne das Prädikat „Herr" angeführt ist.

2) Die Hospitalkirche ist zwar in ihren Räumen auch in Dach und Fach noch vollständig erhalten, aber ohne alle kirchliche Einrichtung. Im Jahr 1737 wurde ein regelmäßiger Sonntagsgottesdienst für die reformirte Gemeinde in derselben angeordnet, woran auch die Garnison sowie die Zuchthausgefangenen Theil nahmen. Während der Kriegszeiten von 1806—13 wurde der Raum mehrmals zur Aufbewahrung von Kriegsgefangenen oder als Lazareth benutzt und hat unbeschreibliches Elend gesehen. Die innere Einrichtung war dadurch so sehr beschädigt worden, daß man keinen Gottesdienst mehr darin halten konnte. Da gerade um diese Zeit das Hospitalvermögen durch schlechte

Verwaltung sehr zerrüttet war, so unterblieb die Herstellung bis auf den heutigen Tag. Der leere Raum wurde später zu einer Turnanstalt benutzt, und zuletzt den sog. Deutschkatholiken miethweise überlassen, die dieselben für ihre Versammlungen herrichteten. Diese Verwendung ist aber jetzt zurückgezogen. Der altehrwürdige Ort, welcher vielfach entweiht worden ist, wird seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden.

§. 12. Nachricht über verschiedene Hospitäler in Hessen und den angrenzenden Landschaften.

Nach der vorliegenden trocknen Abhandlung bliebe dem Verfasser nun noch übrig, das eigentliche Hospitalleben in frischen Bildern dem Leser darzustellen. Er hat auch bei Durchforschung der Quellen Vieles gefunden und ausgezogen, was ein recht anschauliches Bild davon geben könnte, wie man zu verschiedenen Zeiten unter wechselnden Anschauungen und Ereignissen in jenen stillen Räumen wirkte und lebte; und diese Einzelbilder würden auch wol bezeichnend sein für den ganzen Geist und das Treiben ihrer Zeit. Aber theils die Rücksicht auf den Raum dieses Abdruckes, theils der eigenthümliche Charakter solcher Schilderungen, welche mehr für eine eigentliche Volksschrift sich eignen, veranlaßt den Verfasser, hier abzubrechen; doch mit dem Wunsche, daß dieser Versuch einer Darstellung des Hospitalwesens Veranlassung gegeben haben möge, über andere derartige Anstalten in unserm Vereinsgebiete bald eingehende Mittheilungen in dieser Zeitschrift zu erhalten. Dieser Gegenstand gibt reichlichen Stoff zum Verständnisse des eigentlichen Volkslebens der Vergangenheit, was doch bei den Forschungen unter dem Schutte der Jahrhunderte immer das Erste und Letzte sein muß. Zu dem Ende gebe ich noch einige Nachrichten, um deren Ergänzung oder Berichtigung ich freundlich bitte.

Die kurze Darstellung des Hospitalwesens im All-

gemeinen, wie sie oben unter Abtheilung I. gegeben worden ist, wird sich leicht ergänzen lassen, wenn man die vorhandenen zum Theil ausführlichen Nachrichten über Hospitäler mit einander vergleicht. Für meinen Zweck ist es von Wichtigkeit, zunächst auf solche hinzuweisen, welche mit unserm Hospitale in wesentlich gleichen Verhältnissen standen, also in Hessen und in denjenigen angrenzenden Landschaften, welche zur Diözese Mainz gehörten. Und auch hier kann ich nur auf die Zeit vor der Reformation Rücksicht nehmen, denn nachher bildete sich das Hospitalwesen in einer sehr verschiedenen Richtung aus. Auf diesem Gebiete sind mir folgende Stiftungen genauer bekannt.

1) Lohr am Main (wie oben schon genauer bemerkt) gegründet 1363. — Zum heil. Geiste.

2) Aschaffenburg, gegründet um 980 (wie oben bemerkt). — Zum heil. Geiste und St. Elisabeth. — Auch ein Siechenhaus.

3) Babenhausen, gegründet um 1400. — Zu St. Georg. (cf. Steiner: Geschichte des Bachgaus III., S. 212 ꝛc.)

4) Umstadt, gegründet um 1380. — Zum hl. Geist. (cf. Steiner l. c. III., S. 84 ꝛc.)

5) Dieburg, gegründet 1336. — Zum heil. Geist. — Indulgenz von 40 Tagen. — Siechenhaus. — Beguinen. (cf. Steiner l. c. III., S. 32 und 60.)

6) Seligenstadt, gegründet 1365. (cf. Steiner, Geschichte von Seligenstadt, S. 328 und an verschiedenen Orten.)

7) Hain in der Dreieich, gegründet 1401. (cf. Nebel, Geschichte der Pfarrei Hain in der Dreieich, Archiv für hess. Geschichte Bd. IX., S. 508.)

8) Frankfurt a. M., verschiedene Hospitäler, das wichtigste zum heil. Geist, Siechenhaus (Gutleuthof), gegründet zwischen 1200 und 1300. (cf. Böhmer, Cod. dipl. Lersner: Chronik; und ungedruckte Nachrichten.

9) Friedberg, Hospital zum heil. Geist, gegründet um 1300, Siechenhaus („zu den guten Leuten"). (cf. Dieffenbach, Geschichte von Friedberg, S. 60 u. 300.)

10) Grünberg, Hospitäler zu St. Elisabeth und zu St. Petrus, beide gegründet zwischen 1300—1400. Ein Siechenhaus „zu den guten Leuten". (cf. Glaser, Geschichte von Grünberg, S. 90 ꝛc.)

11) Marburg, unter der Landgräfin Elisabeth der Mittelpunkt persönlicher Armenpflege, erhielt später Hospitäler bei dem Deutschordenshause, dann zu St. Jakob bei Weidenhausen, und zwei Siechenhäuser, deren ursprüngliche Stiftungen alle auf jene Zeit zurückgehen mögen, die aber zu ihrem heutigen Bestande erst nach der Reformation ausgebildet worden sind. (cf. Bach, Kirchenstatistik der evangel. Kirche im Kurfürstenthum Hessen, unter diesem Namen.)

12) Kassel, vor der Reformation mit sieben geistlichen Stiftern versehen, hatte auch Armenanstalten, die mit diesen verbunden waren oder aus ihnen hervorgegangen sind. Heute sind noch vorhanden: der Siechenhof zum heil. Geist, das Jakobshaus, zwei Süstern(Schwestern)häuser. Ihre ursprüngliche Stiftung geht jedenfalls auf 1300—1400 zurück. (cf. Bach u. d. N.)

13) Homberg, Hospital zum heil. Geist, 1368. (cf. Bach u. d. N.)

14) Felsberg, Hospital zu St. Valentin, 1360. (cf. Bach u. d. N.)

15) Allendorf, Hospital zum heil. Geist, 1372. (cf. Bach u. d. N.)

16) Eschwege, Hospital und Siechenhaus, wahrscheinlich beide zum heil. Geist, zwischen 1400—1500 gegründet. (cf. Bach u. d. N.)

17) Rotenburg, Hospital zu St. Elisabeth, 1352. (cf. Bach u. d. N.)

18) Hersfeld, Hospital 1241. (cf. Bach u. d. N.)

19) Schmalkalden, Hospital, 1330. (cf. Bach u. d. Namen.)

20) Wolfhagen, Hospital zum heil. Leichnam Christi, 1332. (cf. Lynker, Geschichte der Stadt Wolfhagen, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. VI. Suppl.)

21) Fulda, Hospital und Siechenhaus zu St. Katharina, gegründet 885 von Abt Sieghard; Hospital, gestiftet von Abt Marquard I. 1150; Hospital zum heil. Geist, gestiftet von Abt Heinrich V. um 1300. Um das Jahr 1580 wurde das Nikolaihospital gegründet; bis 1804 war dieses das einzige Krankenhaus in Fulda, da das Hospital zu St. Katharina, zum heil. Geist und das städtische und hinterburger Gotteshaus zur Aufnahme von alten und gebrechlichen Leuten verwendet wurde. — Im Jahr 1804 stiftete der Prinz von Oranien das Landkrankenhaus in Fulda.

22) Blankenau, Hospital, gestiftet 1288 von Abt Heinrich V., gegenwärtig eine Versorgungsanstalt für acht Pfründner.

23) Salmünster, Hospital, gegründet von Abt Heinrich VI. 1344.

24) Herbstein, Hospital, gegründet 1459.

25) Schlüchtern, Hospital, wahrscheinlich schon mit dem Kloster entstanden und mit diesem stets in enger Verbindung.

26) Gelnhausen, Hospital und Siechenhaus, Beguinenhaus, jedenfalls schon 1400 gegründet.

27) Büdingen, Hospital und Siechenhaus, um 1400 gegründet.

Ueber Nr. 21—27 ungedruckte Nachrichten.

Mancher andere Acker ist mir wahrscheinlich noch unbekannt; lieb ist es mir, wenn sie gezeigt werden. Gewiß sind die Garben reich, die man überall sammeln kann als Früchte der ewig jungen caritas, der Barmherzigkeit um Gottes und Christi willen. Die Formen wechseln, aber die Liebe bleibt.

XIII.

Ueber
die Heerverlassung hessischer Soldaten
im nordamerikanischen Unabhängigkeits-Kriege.

Von F. Pfister, kurhess. Major a. D.

In der Erwiederung des amerikanischen Generalkonsuls zu Frankfurt auf eine die Ermordung des Präsidenten Lincoln beklagende Zuschrift der Mitglieder der kurhessischen Ständeversammlung ist ein Zeugniß über den Geist und die Aufführung der alten hessischen, in Amerika mitverwendeten Armee niedergelegt worden, das bezüglich der öffentlichen Eigenschaft des Ertheilers und der Empfänger eine gewisse äußere Bedeutung besitzt. So unvermeidlich es auch in Strömungen des öffentlichen Lebens und seiner Meinungen bleibt, daß zuweilen dem Einen als ein Ruhm erscheint, was den Andern als eine Schmach beleidigt, so sollen doch auf sittlichem Gebiete fest und rein über allem Begriffsgewühl die Säulen des Ewigheiligen stehen, die Wahrheit und ihr Wollen, und mit ihnen die Mannesehre und Mannestreu. Um so mehr glaubt der oben genannte, von der besprochenen Sachlage genau unterrichtete Offizier sich zu der Nachweisung berufen, daß das erwähnte Zeugniß, wie er dasselbe zu verstehen vermag, fast in jeder Zeile auf Irrthum in innerer und äußerer Anschauung beruht. Je schmachtender die Begierde der Menge nach Unterhaltung mit Auffälligkeiten und Mißgeschichten ist, und je hartnäckiger sich ihr Hangen an deren Besitze, ihr Widerstand gegen den Entzug eines schon eingewurzelten Wahnes gebart, desto nöthiger erscheint ein zeitiges Niederdrücken auftauchender Irrthümer gleich an ihrer Verbreitungsquelle. — Denn

indem jenes Schreiben besagt, daß schon im ersten Unabhängigkeitskriege (der neuliche Bürgerkrieg soll für die „Union" als der zweite gelten) „die Angehörigen des hessischen Volkes eine hervorragende Rolle spielten", bleibt kein Zweifel, daß dieser Satz in dem nächstfolgenden seine Erklärung findet: „ursprünglich ausgesandt, um gegen die Sache der von drückendem Joche sich losringenden Kolonien zu kämpfen, habe sich der überwiegend größere Theil dieser Sendlinge der Sache der Freiheit zugewandt." Unstreitig aber müßte diesem Zuwenden ein Abfall von einer noch nicht erloschenen Aufgabe vorausgegangen sein. Denn das Dienstverlassen und Amerikanerwerden jener nicht wenig hervortretenden Zahl, die erst im völligen Erlöschen des Krieges auch ihren letzten Schuß wider die erwähnte, nunmehr durch den Friedensschluß festgestellte Freiheit abgegeben hatte, würde füglich nur dann als ein „Zuwenden zur Sache der Freiheit" sich bezeichnen lassen, wenn überhaupt alle Auswanderungen nach Amerika unter diesen schimmernden Begriff gefaßt werden dürften. Doch wie dieser Ausdruck auch verstanden sein möge, es gibt hier noch Anderes, sehr Wesentliches zu beleuchten.

Eine erörternde Widerlegung dessen, was die Aufgabe der hessischen Armee als eine unwürdige erscheinen läßt, verbietet der enge Raum dieser Zeilen, und kommt es im vorliegenden Falle auch nicht sowohl auf solch eine Zurückweisung, als vielmehr darauf an, wie die Armee diese Aufgabe verstand. Nun ist aber nichts gewisser, als daß der denkende Theil derselben diese Aufgabe nicht als die einer Knechtung, nicht als die einer Zerstörung der amerikanischen Rechte und ihrer Gemeinsamkeit mit dem englischen Freithume und Verfassungsgesetze auffaßte, sondern dafür hielt, daß das Mutterreich tiefgegründete und nie verwirkte Ansprüche auf seine Pflanzstaaten besitze, daß der Abfall Hochverrath sei (wie ja sogar in neuester Zeit von vielen Enkeln der nämlichen Abgefallenen schon der Versuch

bloßer Bundesstaaten nach Erringung der Unabhängigkeit als Hochverrath bezeichnet wird). Auch verstand man in unserer Armee unter einer amerikanischen „Sache der Freiheit" nur die eines Freiseins von Allem, was dem besonderen Vortheile der Pflanzstaaten entgegenstand, obgleich es zum Gesammtwohle des britischen Reiches gehörte; vor Allem das Freisein vom britischen Verbande, sollte auch das Mutterland darüber zu Grunde gehn. Und so waren unsere Krieger denn auch der Meinung, daß sie mitwirken sollten Großbritanien vor Zerstümmlung und allgemeiner Zerrüttung zu bewahren, zu deren Erzielung sich die Tochterstaaten sogar an den Beistand des alten gemeinsamen Erbfeindes wandten. So nun, sei es mit Recht oder Unrecht, war die herrschende Meinung in der Armee, der es nicht beifiel, sich von ihrer Aufgabe loszusagen oder ihr sogar selbstwillig entgegen zu handeln.

Hiernächst ist der Werth der Zählung zu messen, welche das Verhalten des „überwiegend größten Theiles" unserer Krieger im Gegensatze zu ihrer ursprünglichen Aufgabe erblickt. Ich werde hier zumeist nur mit ganz allgemeinen, doch für den vorliegenden Zweck hinlänglich genauen Zahlen rechnen, auch die kleinen Schaaren der Hessen-Hanauer gesondert von der Hessen-Kasselschen Armee, wie sie es auf der Kriegsbühne waren, in Rechnung nehmen.

Von Hessen-Kassel sind im Ganzen mit allem Ersatze, und einschließlich alles männlichen Trosses, etwa 19,300 Mann nach Amerika abgeschickt worden. Zurückgekehrt nach Deutschland sind im Herbste 1783 und Frühjahr 1784, und früher in kleinen Trupps der Abberufenen, Verabschiedeten und Invaliden, überhaupt etwa 11,400 Mann. Folglich war der Abgang bis zur völligen Verlassung Amerikas und Englands, also ohne den auf deutschem Boden erfolgten, 7900 Mann. Darin sind enthalten beinahe 5300 Getödtete, welche durch Waffen, Schiffbruch, Unglücksfälle Einzelner, weit in der größten Masse aber

durch Krankheiten verloren gingen, und 2180, die als Ausreißer, auch etwa 440, die als Entlassene und gezwungen Zurückgehaltene oder sonst Verschollene nicht nach Deutschland wiederkehrten, so daß also das Gesammte der lebend Abgegangenen auf ungefähr 2600 Mann zu berechnen ist. Es ist dieses zwischen $^1/_8$ und $^1/_7$ von Allen, und zwischen $^1/_6$ und $^1/_5$ der am Leben Erhaltenen. Die Zahl derer, welche den Vereinsstaaten verblieben sind, mindert sich aber auf $^1/_9$ (bezw. $^1/_7$), nämlich auf weniger als 2200, da sehr Viele in und für Canada und Neuschottland, Andere auch in England zurückblieben, Viele in unbekannter Weise, namentlich auch durch Zerstreuung nach Westindien und auf englische, spanische und französische Schiffe verloren giengen, oder auch durch Tod sehr bald dem amerikanischen Dienste entzogen wurden.

Was sodann die Hessen-Hanauische, hauptsächlich für Canada bestimmte Truppenstellung betrifft, so wuchs dieselbe nach und nach, mit dem Ersatze, auf 3000 Mann. Hiervon wurde nicht viel weniger als $^1/_4$ durch Tod eingebüßt. Ausgeflüchtet (beziehw. vermißt), und zwar fast nur auf dem feindlichen, insonders südstaatlichen Boden sind etwas über 270, von denen aber 60 als Flüchtlinge des gefangenen Regiments und der Geschützmannschaft die königliche Armee, oder unmittelbar die Heimath wieder erreichten. Außerdem waren beinahe 100 Mann von den Amerikanern zurückgehalten, nämlich meist „als Knechte verkauft" worden, wie der diesseitige Ausdruck lautet. Gegen 450 wurden nach dem Friedensschlusse in Canada auf ihr Verlangen entlassen; mithin blieb im bürgerstaatlichen Amerika beiläufig $^1/_{10}$, im königlichen etwas über $^1/_7$ der ganzen hanauischen Stellung lebend zurück.

Zu den „Sendlingen wider die amerikanische Freiheit" gehörte auch diejenige Kriegerklasse, die man als das Herz einer Armee zu betrachten hat. In Amerika dienten nach und nach 609 Offiziere unter der hessen-kasselschen Fahne,

und 85 unter der hanauischen, wozu noch nach und nach 100 Heerbeamte kamen, ausschließlich der bei den Mannschaften mitgezählten Unter-Feldscheerer. Aus dieser ganzen Zahl von beinahe 800 hat sich ebenfalls durchaus keine „überwiegende Mehrheit" zur Sache der Freiheit hinüber gewandt. Von etwa 42, welche hinsichtlich ihres Dienstaufgebens hierbei in Betracht kommen könnten, und welche zur Hälfte (wie ungefähr $^1/_3$ jener Gesammtzahl) weder Hessen noch Hanauer waren, sind wahrscheinlich nur 35 (d. i. von 23 Einer) in Nordamerika überhaupt verblieben. Es wurden nämlich schon während des Krieges ungefähr 6 Offiziere in Amerika ehrlich verabschiedet, die sich vermuthlich ihrem Vaterlande, wie auch einige von den andern, wieder zugewendet haben. Es waren darunter 1 Engländer und mehrere Franzosen. 20 Offiziere und Beamte sind erst im Frieden aus dem diesseitigen Dienste getreten, Alle aber unter sehr verschiedenen, und jedenfalls bei 18 oder 19 sehr bedenklich erscheinenden Umständen. Denn 6 oder 7 mußten wegen Trunksucht oder sonstiger übler Führung entlassen oder ausgestoßen werden, und 6 Offiziere und 6 Beamten rissen eidbrüchig aus. Die Mehrzahl der erstern 7 wurde in den englischen Provinzial-Regimentern wieder aufgenommen und nach dem Kriege wahrscheinlich mit deren Mannschaft nach Canada und Neuschottland verpflanzt. Die folgenden sechs waren 1 Pole, 1 Franzos, 1 Hanauer (in Gefangenschaft) und 3 hessische Fähnriche, von denen der Eine, an die Brust einer Virginierin geflüchtet, das Heil eines Schulmeisters gefunden und gewirkt haben soll, die beiden andern aber ihren Schulden und den Folgen ihres Mißbetragens zur feindlichen Fahne entrannen, oder nach eigener Versicherung zur Sache der Menschheit. Dem baldigen reumüthigen Flehen des Einen in diesem verbündeten Paare wurde keine Antwort, und auch dem Betragen jener Beamten keine sittliche Beneidung zu Theil. Der Feldprediger des gefangenen

hanauischen Regiments, da Freiheit besser als Gefangenschaft, trug sammt seinem Vorsänger virginischen Deutschen das Sittengesetz vor, statt seinen bedrängten Landsleuten, die er ehrenbrüchig verließ. Ein hessischer Auditeur, müde auf Treue zu verpflichten und über Eidbruch zu richten, gieng davon. Ein hanauischer Regiments-Quartiermeister verschwand in Canada, und zwei hessische zogen beim Friedensschlusse die Flucht dem Abschiednehmen und dem Kassenabschlusse vor, daher der Eine auch gleich die Kasse selbst mitnahm. Sogar ein Feldapotheker entsprang noch unmittelbar vor der Heimfahrt; er wußte, wie auch mancher zurückgebliebene Feldscheerer von Korporalsrange, daß seine Kunst in Amerika höher als in Deutschland angeschlagen werde. Besser verhielt es sich indeß mit einem hanauischen Regiments-Wundarzte, einem Elsasser, und überhaupt anders mit 14 hessischen und 2 hanauischen Fähnrichen und jungen Lieutenants (darunter 7 adlige und 2 bürgerliche Nichthessen und 1 französischer Refugié aus Kassel), welche, wie Ersterer und etliche meist ebenfalls fremdbürtige Unterfeldscheerer, nach erfolgtem Frieden den Abschied nahmen, um in den Vereinsstaaten oder in Canada und Neuschottland ihr Glück zu versuchen. Im Anschauen der Gesammtzahl aller dieser ausgetretenen Offiziere und Beamten, auch ihrer Volksart, Eigenschaft und Ziele (oder, um neuzeitlich deutsch zu reden, ihrer Programme) scheint der in der konsularischen Schrift gegebene Zähler und Spiegel nicht der geeignete zu sein.

Ich darf die Freude derer nicht ungestört lassen, welche wenigstens in den oben berechneten Verhältnißzahlen noch immer einen erfreulichen Ausdruck des hessischen Freiheitsgeistes erkennen; einerseits nicht in Betracht des Menschenstoffes, und andererseits ebensowenig im Hinblick auf das eigenthümliche Verhältniß aller jener innerhalb eines Zeitraums von mehr als 7 Jahren stattgehabten Entfremdungen von der Fahne.

Viertausend Ausländer, oder mindestens 3900 (einschl.

der Offiziere) sind in der Zahl der 19,300 mitbegriffen. Durch bedeutende Verstärkung der Jägerschaar, hauptsächlich aber durch die vorzugsweise Stellung der Ersatzes aus fremdbürtigen, häufig heimathlosen Werblingen, schwoll die bei der ersten Ausrüstung nur aus mehreren Hunderten bestandene Summe zu dieser widerwärtigen Höhe an. Es flockten und fuhren Menschen aus allen Zonen der deutschen Zunge, dazu Slaven, Romanen, Amerikaner und Neger zu den hessischen Schaaren herein. Der größte Theil durchdrang sie als eine ihre Tugend und ihren Ruhm vergiftende Saat. Es waren Glücks- und Landfahrer mancherlei Art, „läufische Gardbrüder", Kerkervertraute, Schuldenflüchtige, Verdorbene in Beruf und Geschäft, Opfer eines mißhandelnden Geschickes, und solche Auswanderungslustige, welche durch Anwerbung die Ersparung der Ueberfahrtskosten suchten und Unterhalt bis zur aufgefundenen Gelegenheit einer besseren Versorgung. Eine möglichst thunliche Berechnung ergibt, daß, wenn nicht völlig, doch nahezu die Hälfte jener in Amerika ꝛc. verbliebenen Zahl von 2600 aus Nichthessen bestand. Nach den ermittelten Verhältnissen würden dieß 1250 Mann sein, und verblieben daher an Hessen 1350, von denen keine 1150 auf die Vereinsstaaten überhaupt, und hiervon kaum mehr als 700 auf die Länder nördlich von Maryland kommen. Läßt man alle Ausländerzahlen außer Rechnung, so ließen die Hessen-Kassler wenig über $^1/_{10}$ ihrer Lebenden in den Vereinsstaaten zurück. In volklicher Hinsicht ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß ein großer Theil nur durch den damaligen Staatsverband, nur dem Namen nach Hessen waren, dem Stamme nach aber nassauische Rheinländer, dazu Franken und Niedersachsen. Sieht man indeß auch noch auf die hanauischen Truppen, so zeigt sich, daß nachdem in der ersten Stellung sich nur wenige Nichthanauer und Nichthessen befanden, die Errichtung noch anderer Schaaren und der Ersatz die Zahl der Fremden allmählig auf 1700 unter den 3000 des

Gesammten brachte. An gebornen Hanauern blieben in Canada verabschiedet ungefähr 40 zurück, und von Boston bis in die Mitte Virginiens verstreuet höchstens 220 von ihnen als Flüchtlinge oder als widerrechtlich zurückgehaltene Gefangene.

So wenig das hier beleuchtete Verhalten des hessischen Heeres in Amerika nur auf Rechnung des hessischen Blutes kommt, so wenig ist die Art der Heerverlassung dem Begriffe eines „Zuwendens zur Sache der Freiheit" günstig und ihm einzuordnen, wie sich ja dieses schon bei den Offizieren ergab. Das eidbrüchige Wechseln des Kriegsherrn herrschte in allen damaligen Heeren als eine altgebräuchliche Uebung. In Amerika kam es bei den Engländern weit häufiger als bei den Hessen vor, und wollte man darin eine größere Begier nach dem Freiheitskranze erkennen, so würde man gezwungen sein, das Ueberlaufen aus dem Heere der Freiheit als ein Aufsuchen des Sklavenstrickes anzusehen. Bei einer durchschnittlichen Stärke der amerikanischen Armee von ungefähr 20,000 Mann liefen innerhalb der ersten 26 Monate 5000 Mann zu den Engländern über. Verhältnißmäßig gering waren hessische Beispiele des Ueberlaufens aus dem Dienste zur feindlichen Fahne, und was den verübten zahlreichern Eintritt in den amerikanischen Heer- und Flottendienst aus drückender Gefangenschaft betrifft, so geschah er meist nur zur Erlösung aus derselben, und häufig auch mit der erfüllten Hoffnung, sich dadurch die Rückkehr zur vaterländischen Armee zu erleichtern. Im Allgemeinen war er die schärfere Frucht jener Umstände, durch welche die Kriegshaft eine Hauptquelle aller bleibenden Entfremdungen vom Vaterlande ward.

Das vom Kongresse, den Obrigkeiten und dem Volke Amerikas beliebte Gesetz der Zuträglichkeit, verschmolzen mit der Heischung eines Alles überwiegenden, nur nicht dem Gegner zustehenden Freiheitsrechtes ward gegen die königliche

Armee mit vielem Erfolge in Wirksamkeit gesetzt. Zwar hatte die vom Congresse an alle Gradstufen der hessischen Armee gleich bei ihrer Landung gerichtete Aufforderung, sich durch den edlen Schritt des Ueberlaufens zum amerikanischen Volke verdient zu machen, zumal gegen reiche Belohnung an Land und Bezahlung der mitgebrachten Waffen, zwar hatte diese entehrende Zumuthung eines drei- und vierfachen Eidbruchs nur Abscheu und Zorn zur nächsten Folge; doch unterstützt durch das von Washington empfohlene Zusenden heimlicher Verführer unter der Maske von Ausreißern und später durch neue Aufforderungen wiederholt und durch Reizungen des Landes und Volkes gesteigert, trat endlich die Verlockung bei der gemeinen Mannschaft in ein wirksameres Verhältniß. Hierzu kam der schmachvolle Bruch des Vertrags von Saratoga, durch welchen ein ganzer englischer Heertheil verrätherisch zur Gefangenschaft verurtheilt ward. Die Braunschweiger und das schöne hanauische Infanterie-Regiment waren in dieß Schicksal eingeschlossen; und nun jahrelang von Boston bis in die Tiefen Virginiens herumgezogen, wurden diese unglücklichen Truppen zerrüttet und aufgelöst und theils zu Entlaufungen gereizt, theils in Knechtesdienste verstrickt. Das europäische Kriegsrecht, wonach kein Verhältniß Gültigkeit hat, welches die vertragsmäßige Auswechselung der Gefangenen durch ihren eigenen oder fremden Privatwillen unausführbar machen könnte, wurde in Amerika machtlos vor der Zuträglichkeit menschenfangender, geldmachender und hinterlistiger Künste. Viele Hunderte, die sich auf Veranstaltung des Congresses zu einem dreijährigen Dienste als weiße Sclaven bei Gewerkherrn und Farmern hatten verleiten lassen, wofür der Congreß einen Gewinn bezog, blieben auch bei der Auswechselung mit dieser Fessel behaftet, wenn sie sich nicht loskaufen konnten oder wollten (nämlich mit je 25 bis 30 Pfund), was doch Manche mit Hülfe ihres heimischen Vermögens thaten. Obrigkeiten oder ihre Werkzeuge haben die Gemüther

der Gefangenen mit der Versicherung getäuscht, daß England die Deutschen gar nicht auswechseln wolle, oder daß man sie nach Westindien schicken werde; sie haben ihnen häufig nur Wahl gelassen zwischen engster Haft oder Schwur an die Vereinigten Staaten neben Bezahlung seitheriger Zehrung mit je 80 Dollars, die sie baar oder mittelst Knechtesdienst leisten sollten, wenn sie nicht den Dienst bei der amerikanischen Streitmacht vorzögen; sie haben die Anfragen und Meldungen nach Neu-York über diese Verhältnisse den Gefangenen nicht zugelassen, und die ihnen von dort zugeschickten und an die Entflohenen gerichteten Aufforderungen unterdrückt; sie haben eine Menge in das tiefere Land entfernt, um sie angeblich unfindbar zu machen; sie haben endlich noch nach dem Friedensschlusse einen öffentlichen vielverheißenden Aufruf an die Gefangenen zum Dableiben, ja eine Werbung für den See- und Armeedienst, unter Zusage von Handgeld und Land, dem Abzuge mehrerer gefangenen, zur Heimkehr bestimmten deutschen und englischen Regimenter entgegen gehalten.

Indeß übten die Gefangenschaften auch durch weibliche Befreundung mit der frischen Europäerblüthe, auch durch häufige Heirathen und Aussichten auf das Erbe einer Farm nicht wenig Einfluß. Und es läßt sich nicht leugnen, daß gleiche Ursachen und der Trieb nach Verbesserung der äußern Lage auch auf die Dienenden gleiche Wirkungen übten, insonders auf die fremden Land- und Glücksfahrer, und daß bei der gemeinen Mannschaft der Hessen jede Aussicht auf Friedensschluß, und zumal der Friede selbst, die Treue erschütterte. Der abschreckende Gedanke einer Rückkehr zu den dürftigen Lebensverhältnissen der Heimath, und überdieß auf dem gefahrvollen Wege der stürmischen See, trat dann jedesmal in gesteigerter Fahnenflucht hervor, während viele Ausländer nach beendigtem Kriege den ihnen für diesen Zeitpunkt versprochenen Abschied nicht bis zum Eintreffen der bezüglichen landgräflichen Verfügung abwarten, nicht

Zeit und nutzbare Darbietungen bis dahin verlieren wollten. Es ist hervorzuheben, daß gegen 1000 Mann von den Oben berechneten 2600 erst nach Einstellung des Kampfes theils mit Abschied, theils als Flüchtlinge ausgetreten sind; daher es sich wohl sagen läßt, daß überhaupt das Ausreißen und Abschiednehmen ein Uebergehen zu den sinnlichen Lockungen des verspruchreichen Landes war, wozu auch noch das erzwungene Zurückbleiben kam, da sich das Uebergehen zur feindlichen Fahne, wenigstens bei den gebornen Hessen, als ein verhältnißmäßig nur unerhebliches Vorkommen nachweisen läßt. Zudem war es bei Gefangenen nicht selten mit der Absicht und auch mit dem Gelingen einer Zurückrettung in die vaterländische Armee verbunden. Denkt man sich nun diese nämliche Armee etwa durch einen Krieg gegen die Kaiserin Katharina nach Rußland versetzt, und dort die deutschen Ansiedlungen bereits bedeutend vorgeschritten, — würde wohl eine von Seiten der Zaarin dargebotene Gelegenheit und lockende Aufforderung zum Heimischwerden unter dem russischen Adler einen viel mindern Erfolg als die Lockung unter das Sternenbanner gehabt haben?

Sittliche Reizungen einer ohnehin oft trügerischen Göttin der Freiheit waren im hessischen Heere wenig bekannt, desto allgemeiner die altväterischen Tugenden der Vaterlands-, Volks- und Kriegertreue. Sie sind es, welche das Andenken der „überwiegenden Mehrheit" dieses Heeres unserer Väter mit Ehren umgeben. Eine „hervorragende Rolle" zu spielen war ihm nicht vergönnt; doch hat es glänzende Beispiele der Tapferkeit und auch der Treue gegeben. Nie hat sich in der Armee eine Abneigung gegen, nur Lust für den Kampf gezeigt, nie ein Mißbehagen, wider die amerikanische Freiheit und ihr angebliches Trachten nach dem Wohle des Menschengeschlechtes zu fechten. Zwischen den Söldnern und Milizen dieser Freiheit und den Hessen stand die Scheidewand des Hasses dort und der Verachtung hier.

Im seltsamsten Gegensatze zu dem Beklagen der Deutsch-

Amerikaner Löher und Kapp, daß der Name Hesse noch heute dem Amerikaner als ein Schmähwort gelte, hat sich das konsularische Schreiben zu der rühmenden Versicherung gewandt: „daß die zur amerikanischen Freiheitssache übergetretenen hessischen Sendlinge zu den besten Bürgern der jungen Republik und ihre Söhne in dem jetzt abgeschlossenen Kampfe für die Erhaltung und Unabhängigkeit ihres Adoptiv-Vaterlandes die tapfersten patriotischen Bürger wurden". Es kann dieses entweder gar nicht, oder nur mit großer Einschränkung die Ehren des hessischen Volkes in ein neues Licht stellen. Selbst mit dem unbestreitbar hervortretenden Guten der deutschen Bevölkerung Amerikas wird nicht viel für unsern Werth gesagt. Nie aber können wir Eidbruch zu unsern Ruhmeseigenschaften zählen, nie in jenen Abtrünnigen, namentlich in ihren fremdländischen Theilen, etwa eine Blüthe der Armee, eine Ehrenzierde des hessischen Volkes erkennen, wenn sich auch ein Theil ohne Eidbruch nur auf den Boden unserer Auswanderer aller Gattungen stellte. Und hat das amerikanische Leben eine besondere Veredelungskraft, bezeigten sich nach 80 Jahren die Abkömmlinge jener Leute für ihr amerikanisches, Einstaatliches Vaterland „patriotischer", als ihre Großväter für ihr hessisches, so ist das ein amerikanischer, aber kein hessischer Ruhm. Ihnen ist Amerika nicht die angenommene Heimath, sondern das angeborene Vater- und Mutterland, und es läßt sich nicht untersuchen, wie viel hessische Stammheit (in meist nur männlicher Fortpflanzung auf der neuweltlichen Erde) in ihrem Blute blieb; denn hessische Weiber und Töchter können wenigstens unter den damals entlassenen oder gar unter den entlaufenen Hessen nur wenige gefunden werden. Entzieht sich doch auch der Einfluß, den der lange Aufenthalt auch der Heimgekehrten oder im Kriege Gestorbenen auf die dortige Blutmischung hatte, jeder Erwägung seines Verbreitens einer hessischen Art. Sieht man aber auf die verhältnißmäßig beschränkte Zahl

wirklicher Hessen, welche einst auf allerlei freiwillige und unfreiwillige Art, dabei aber mit der vorzugsweisen Absicht sachlichen Erwerbes in Amerika blieben, und daß sie auch, je nach Gelegenheit, sich sowohl königliche Länder als bürgerstaatliche zur neuen Heimath wählten, auch daß die Nachkommen der in Virginien, Carolina und Georgien ansässig gewordenen Hessen (derer in Maryland nicht zu gedenken) in dem Heere der Südstaaten gegen die Union stritten, so fällt das Folgerungsgebäude der hier beleuchteten Schrift vollends über den Haufen.

XIV.

Urkunden zur Geschichte von Sontra.

Mitgetheilt vom Obergerichts-Referendar Gerland.

Das Stadtarchiv zu Sontra enthält so reiche, bis jetzt noch gar nicht oder meist nur in sehr ungenügender Weise veröffentlichte Schätze von Urkunden und anderen Nachrichten, daß ich mit deren Bearbeitung und Veröffentlichung einen nicht uninteressanten Beitrag zu unserer Geschichtsforschung zu liefern glaube. Ich will daher des beschränkten Raumes wegen hier nur mit der Veröffentlichung von fünf Urkunden über die Gerichtsbarkeit zu Sontra, über die Verwendung von deren Einkünften, über den Platz des jetzigen Rathhauses, über das Marktständegeld ꝛc. beginnen, weiteres zu bringen mir aber vorbehalten, namentlich ein Weisthum über die Cent Sontra, welches zwar bei Grimm Weisthümer Bd. III. S. 325 ff. und von Landau in dieser Zeitschrift Bd. II. S. 247 ff. bereits abgedruckt ist, zu welchem ich aber eine Reihe wesentlicher Abweichungen beizubringen im Stande bin. Von den hier folgenden Urkunden sind die unter III—V. meines Wissens noch ungedruckt, die unter II. steht bereits bei Collmann Geschichte der alten Bergstadt Sontra S. 100—102, jedoch mit solchen

sinnentstellenden Schreibfehlern und Auslassungen, daß deren Wiederabdruck hier sich rechtfertigt, und so mag der Vollständigkeit wegen die Urkunde unter I. gleichfalls hier folgen, welche Collmann a. a. O. S. 103 nicht gerade diplomatisch genau, aber sonst richtig wiedergegeben hat.

I.

Wir Heinrich von Gots gnaden. Lantgrafe czu Hessin. Bekennen uffinliche an diesem keginwortigin briue, das wir vnserin liebin getruwin . . Burgern vnde . . Stad gemeinliche zcu Suntra von gunst vnd gnade wegin, die wir czu yn habin czu sture vnde czu hulfe. gegebin vnde gelazin habin. waz von deme stabe dez gerichtis daselbis in vnserer stad Suntra gefellit. also daz sie daz legin sullin an der selbin vnsir stad Suntra muren vnd buw. die stad mide czu befestene vnd czu bessernde. doch vzgenomen. waz von totslegin gefile, daz wullin wir vns selbir behalten czu vnsine nucze, die egenante sture vnde gnade habin wir yn getan, alse lange vns des gelustit, vnd wir adir vnsire . . erbin daz widder von yn heyschen. vnde nicht, lengir. Des zu orkunde han wir vnsir Ingesigil an disin brief lazzin henken, der gegebin ist zcu Cassel Noch xpi geburd dryczenhundirt Jar, dor nach in deme Sibintzigistin Jare an deme nehsten dinstage vor deme phingist tage —

(Siegel fehlt. Pergament.)

II.

Wir Heinrich von Gots gnaden lantgrefe czcu hessin Bekennen vor vns vnd vor vnsir . . erbin uffinlich mit diesem keginwortigen briefe daz dorch liebe vnd fruntschaft, vnd vmme sunderliche gunst vnd dinstis willen, den vns vnsir lieben getruwen dye . . burgir vnd dy stad gemeynlich czcu Sunttra getan habin, vnd noch tun mugen vnd sulln in czukunftigen zeiten. en eyne fryheid gegebin habin. vnd gebin an disem briefe zcu dem erstin daz zcu irme wochinmarketen von deme mittewochin zcu mittemtage biz an den donirstag zu abinde nymand den andern, kumeren sal vor schuld. es

enweren dan vngerechte lude odir Geste dy da clagetin den solte man richten. werez ouch daz ymand den anderen phendte vor schuld, an sime wapengeezeuge, odir daz derselbin vnsir egenantin burgere eyner den anderen zeu borgin neme vor uzlude, wy sy daz selbir vndir einander machin vnd setzin daz ist vnsir wille vnd gunnen en daz wol Ouch wullen wir vnsirn egenanten. burgeren. helffin, als verre wir mugen daz sy Sendes fry werden als andirs vnsir Stede. Ouch wullen wir sy vorhebin sulchir Ruege dy das landfolk pflegit zeu tunde vor gerichte, ane zu vngeboden dingen. werez ouch daz dyselbin vnsir . . burgere waz irdenken kunden, daz vns vnd en nüezlich were, da sy nuwe Gebod, myde machetin, mit wißen vnd rade vnsirs Amptmans, daz wullen wir en halden, vnd waz bruche da von gefyelen, dy wullen wir en halb lazin, gefallin. werez ouch daz sich in vnsirme vorgenantin Slozze zu Sunttra eyn gezeog irhube da vnsir Amptman nicht keginwortig were, da sal vnsir Scheffin eyner macht habin, von vnsir wegen eynen frede zeu gebiedende vnd zu bestellende, bis an vnsiren Amptman in alle der maze als vnsir Amptman tun muchte, ob her keginwortig were. Gesche ez ouch daz wunden odir todslege zeu Sunttra geschehen, wilche vnsir . . burgere . . da by weren, vnd die vfhielden, biz an vnsirn Richter ane geferde, dy sullin des ane schaden bliben. were ouch daz vnsir Scheffin vnd dy Eldestin der stad waz bedechtin, daz vns vnd deme selbin vnsirme Slozze, zu nueze were, was da der meisteteyl vnsir . . burgir . . obireynquemen, mit wißen vnd rade vnsir odir vnsirs Amptmans des solden en dy anderen folgin. Ouch habin wir en ir ho . . . . . isten bruche gelazin zeu drey phunden, ane dy bruche dy an hals vnd hand gen . wer ouch eyn meßer, odir eyn Swerd, odir waz wafens ez sy, obir den andiren rucket vnd sin nicht . . . . . enwundet dy bruche lazin wir en zue funf schillingen, vnd dy wafen deme Richtere. Ouch lazen wir

eynen vrebel, der ane geferde geschiet, zcu vier schillingen
wir en eyne
vnd drey scherben. Ouch lazin ..... vorgeßinheid zcu
bruchen, an eynvndzewenczcig heller, sy enrurde dan lip,
ere, odir erblich gud. worden ouch vnsir Scheffin daselbis
nserm gerich
zcu Sunttra irer orteyle zweytrechtig dy von v.....te
vor sy gewiset worden, der zweytracht solten sy sich irfaren
von vnsiren Scheffin zcu Eschinwege was en dy wisetin
vor recht des solden sy gebruchen. Ouch tun wir vnsirn
burgirn
egenantin ..... dy gnade, daz vnsir Schultheyze
sin erste gebod, daz her an sy leget, sal gebieden, by funf
gebod
schillingen, hulffe daz nicht, so sal her daz ander .....
hulffe daz nicht
gebieden by funf schillingen, ... So sal
her daz drette gebod gebieden by drey phunden, ez enwere
dan, daz man eyne folge gebode, odir daz ez rurte vnsir
land, lute, odir Gerichte. Ouch wullin wir nicht daz vnsire
Amptlude vnsirn vorgenantin .. burgeren cheynerleye obir-
last tun, mit kuchinspise an irme vyhe daz uz vnsir stad
get, mit futerunge an irme flure. vor der stad. ouch sullin
sy vns herberge tun als anders vnsir Stede. Ouch ensullin
vnsir Amptlude vnsir obegenantin burger vnd stad nichtis
hindern, an waßeren noch an weyde, doch also daz vnsir
burgir nicht vischen sullin in vnsirn gehegen. waz ouch,
vnsir burgir biz here bracht habin, an holcze, an waßer,
vnd an weyde, vor ire Gemeynde, daz sullin sy behalden.
Ouch sullin vnsir Rychtern in andirn vnsirn Steden, vnd
vf deme lande vnsir egenantin .. burgir von Sunttra nicht
kummeren noch vfhalden, ez ensy dan rechtis bruch worden,
zu Sunttra vor vnsirm Amptman. Sy enteden danne bruche
in anderen Gerichten. wir tun en ouch dy gunst vnd gnade
daz keyner vnsir Amptlude sy odir ir deheinen der vns
bruchig, odir buzhaft wird der alse viel gudes hat, da man
sich der bruche vnd buze ane irhalen mag, nicht vahen, noch
anegriffen sal, dan her sal sich der bruche an sime gude ir-

halen noch rechte, vnd noch gnadin, werez abir, daz her als arm were, daz her des guts nicht enhette, So mag en vnsir Amptman anegrifen vnd sich des an yme irhalen. Ouch wullin wir nicht daz man keynen vnsir burgir von Sunttra uz andirs vnsirn slozzin, odir gerichtin, lade odir banne in werltlichin sachin, en enwere dan rechtis bruch worden, vor vnsirn Amptmanne. Ouch fryen wir den egenantin von Sunttra ire Jarmerkete, eynen tag vor vnd eynen tag nach dar enquemen dan vngerechte lude wir wullin ouch vnsir flemynge zcu Sunttra lazin bliben by irer gewonheid, alse sy hair kummen sint, als lange biz daz sy zcu sulchir macht kummen daz sy meisterschaf vnder en habin mugen als in andirs vnsirn Steden, also daz sy gude tuch machin vnd gerechte, maze vnd wage habin. Ouch ensal man zue Sunttra nymande geleyde gebin danne vor schuld vnd vor borgezcog, ez enwere dan daz dy sachwalden dorumme beden, odir entede dan vnsir Amptman, ob wir odir her der bedorftin, wer ouch also geleydet wirdet, der sal geleyde halden. Ouch nemen wir uz diser vorgeschriebin fryheyd, vnd Artykelen allin, vnd ir yelichem besunderen mord, notzcog, frische wundin, strazinroyb, vorretnisse vnd dube, daz zcu orkunde habin wir disen brief lazin besigeln mit vnsirm Ingesigel der gegebin ist zcu Cassele, noch xpi geburt dryzcen hundert iar dor noch in dem achtin vnd Sesztigestin Jare, an vnsir froywen tage als si geborin ward. —

(Siegel mit dem [beschädigten] hessischen Löwen und der Umschrift s. ludwici langravii hassie. Pergament.)

III.

Wir Philips vonn Gotts Gnaden Landgraue zu Hessen Graue zu Catzenuelnbogen ꝛc. Thun kund hierin vffendlich jegenn menniglichen Bekennende, das wir vff vnderthenigs Biettlichs ansuchen, vnnßer lieben vnderthanen, vnd Getreuen Burgemeysters, Raths, vnd gantzer Gemeynne tzu Suntra, aus sondern gnaden, domitt wir jnnen geneigtt seyn, vnd vmb sonderliche jres nutzen vnnd besten willen, gnediglich

vergont vnnd zugelassen haben, vff die jarmarkte so sie bey innen haben eyn zimlich Stettegeld noch eynnes ydenn gelegenheytt zusetzen vnnd zu schlagen ꝛc. Thun das auch jegenwerttig in vnd mitt Crafft dießes briffs: alßo das sie sollich Stettegeld vff die jarmarkte schlagen, vffheben, vnnd gemeynner Statt zu gutem geprauchen sollen vnnd mogen: vnnd es darmitt haltten, wie sollichs jn vnser Statt Eschwege, vnnd anderen vmbligenden stetten mehr gehaltten wirdet ane Geuerde, des zu vrkunde haben wir vnßer Secretjngesiegel hirvff wißendlich drucken laßen der Geben ist zu Caßell am vierten tage des monatts januarij anno dnj Tausend funff hundert vnd vertzig zwey.

Philips l. z. Hessen.

(St. S.) (Papier.)

IV.

Menigklichem sey kundt vnd offenbar, so dieser brieff vorkompt, zu sehen horen oder lesen, das ein erbar roidt sampt einem ausschoße, von wegen gemeiner Staidt Sontra, beherzigett, betracht und bedacht, die trewe hulffe, troist, dinste, vnd guete furschobe, so der edle, gestrenge vnd ernueste, Johan von ratzenbergk ꝛc. jrer gebiettender, frundtlicher lieber junker, auß hertzlichem mitleiden, so seine ernueste, jm erbermlichen brandtschaden auß nochberlicher liebe, bey den armen verbranten erzeigett, vnd auß gutem willen wolbedachtem roide nachgeben, vnd seiner ernueste vorgundt, auß seinem Burgseß, durch die maur ein thor, nach seiner ernueste friem furwerge zu machen, nach noytturfft vnd gelegenheit die furwergksguetter dordurch zu gebrauchin, vnd dieweill seine ernueste bey vns wie ein nochbar zu wonen, jn uorhabens, vnd es mit dero offnunngk also halten vnd gebaren wollenn, das hochgedachtem vnserm gnedigen fursten vnd herrn ꝛc. und einer gemeinen Staidt Sontra, kein nachteill noch schaden doraus entstehen sall, vnd dieweill nun ein erbar roidt, vnd ausschoß, die guetwilligkeit erkandt, haben seine ernueste sich noch weiter nochberlicher gegen eine

Gemeine Staidt erzeiget, dehnen brandtschaden, vnd große verderbnis der kirchengebewe vnd des roidthaußes, noyt-turftigk angesehen, vnd erkandt, vnd ein hundert gulden müntze, dero funfftzigk, zur kirchen, vnd funfftzig zum rodt-hause, auß friem gueten willen, tzu widder erbawungk ge-geben, vnd geschenket hatt, wilche von wegen gemeiner Staidt, durch frantzen ambochen, derer von Sontra bau-meistern entpfangen, verbauett, vnd laudt einem register vor burgermeister vnd roide genugksam verrechnet, dero liefferungk ein erbar roidt von wegen gantzer gemeiner Staidt Sontra seine ernueste, vnd alle jre nochkomen vnd erben, jn vrkunde dieser geschrifft, frey quiet, ledigk, vnd lois, sagen ꝛc.

Weiter hatt sichs zugetragen, jn erbauungk jeziges roidt- vnd weinhauses, das ein erbar roidt vnd ausschoß, von wegen gemeiner Staidt, fur gueth vnd roidtsam ange-sehen, das sie jren margk mochten großer machen, vnd sindt also mit den ernuesten joban von ratzenbergk ꝛc. vberkomen, das jnen seine ernueste, zwo bawstede, dorauff das jtzige roidt-haus gebauwet, auß seiner ernuesten frien berncken*) guede, frey von alle beschwerung mit den forigen freyheiten, so das alte roidt- vnd weinhauß gehapt, verbeuth,

Dorentgegen haben seine ernuesten allein die stette dorauff das alte weinhaus gestanden, mit denn zinsen, so die roidthauß stede gegeben, genomen, vnd dieselbige alte wein-haußstede, hott demnoch seine ernueste einem erbarn roide vnd ausschoß von gemeiner staidt wegen mit aller berger-lichen gerechtigkeit, mit zinsen vnd lehen zugestelt vnd geben vmb solcher beforderungk, vnd erhalten wolthaten, hoben roidt vnd ausschoß von wegen gemeiner staidt, seiner ern-ueste, jren erben vnd nachkommen die baustede, so in seiner ernueste, frey berucken guett gehort, gelegen in der kirchgaßen, bober dem roidthause jn vnd mit allem gefrieget, glich andern frien burgkseßen in sontra, des zu bekentnis vnd

*) Gut der Familie Bernecke oder Bernick.

worer vrkunde, so haben wir ewalte walberg und martin bottener, itzt der zeit burgermeister von eines erbaren rades, ausschoßes, vnd gemeiner staidt sontra wegen, seiner ernueste diese offene recognition, wißentlichen zugestelt vnd die mit anhangendem, der staidt sontra sigill bekrefftiget, geschehen vnd geben den 28. novembris anno domini 62. (1562.)

johan ratzenberg.

(Sontraer Stadtbuch von 1544 S. 366—368.)

V.

Zu wißen daß sich zwischen dem Ober Schultheißen Licentiato Johann Christoph Hilchen, an einem, so dann Einem Ehrbahren Rath zu Sontra am andern theil, umb deßwillen mißverstand und streitt erhoben, daß E. E. Rath vorgegeben, alß ob Er von alters hergebracht und berechtigt seye, über feldschaden und andere verbrechen zuerkennen, selbige außer denen ordentlichen Ruchgerichten zu bestraffen, alle straffen so nicht über einen gulden seynd, der Stadt zu gut einzunehmen, und von höheren straffen dasjenige Residuum nur gnädigster Herrschafft zukommen zu laßen, über Hohspithal und Kastenschulden die Hülffe zu thun, und sonsten einen oder andern Burger, nach gelegenheit der sache mit gefängnuß zu belegen, auch zu dem ende eins von denen unter der amptsstuben newgebaweten gefängnußen einnehmen und sich zueigenen wollen,

Hergegen aber der Ober Schultheiß vorgedacht, deren keines, Ihme E. E. Rath geständig gewesen, sondern vielmehr davor gehalten, daß solches alles zur Jurisdiction gehöre, welcher sich E. E. Rath nicht anmaßen könte, und dannenhero Ihme als Fürstln Beampten, neben denen, so in einem oder andern stück dazu gehören, zu erkennen, die hülffe zu thun, zu bestraffen, und die in Feldschaden über einen gulden erkandte straffen, der Herrschafft allein zu gut einzuziehen, zukomme, und dann solcher Irrunge halber, beyde theile, vor den Herrn Cantzley-Directorem gelanget, folgends auch E. E. Rath, uff erfolgte ohnannehmbliche

Resolutiones, gar an Fürstl. Regierung zu Caßel vermeintlich appeliret; gleichwohl aber auff beschehene Remonstration und wohlgemeindte widerung des Herrn AppellationsRaths und Ober Schultheißen zu Rotenberg, und E. E. Raths selbsteigene behertzigung, bey sich ermessen, daß Ihr unser allerseits gnädigster Fürst und Herr, durch solches beginnen gar leicht zur ungnad könte bewogen werden;

So haben diesem nach, obbenannte beyde theile, alß der Ober Schultheiß Licentiat Johann Christoph Hilchen, sodann E. E. Weiser gantzer Rath alhier, vor sich und gemeine Stadtamptssuccessores und nachkommen, sich zusammen gesetzt, und umb abwendung weiterer unordnung, Kostens und schadens, auch Stifft- und erhaltung guter vertrawlichkeit, wohlbedächtlich und wißentlich, biß uff Fürstlr Cantzley Ratification, dahin in güte verglichen.

Erstlichen, daß die Feldschaden anderst nicht, alß uff den ordentlichen Rugegerichten durch Richtern und Schöffen erkandt, und der Gerichts-Ordnung nach gestrafft werden sollen; Jedoch daß in geringen feldschaden, und die keinen verzug leyden, die burgermeistern unerwartet des Ruhegerichts, die frische That bestraffen mögen, Es sollen aber solchen falls die burgermeistern gehalten, und Ihnen in Ihre pflichten gebunden seyn, daß sie ein richtiges verzeichniß, über solche zuerkennende und zu bestraffende feldschaden halten, und zu verhüten, daß kein unterschleiff des herrschaftlichen Interesse wegen, darbey vorgehen möge, dem OberSchultheißen solches uff jedesmahliges begehren, trewlich vorzeigen.

Daß demnach Zweitens, die uff solche Feldschaden erkandte straffen, so nicht über einen gulden seynd, alle der Stadt zu gut und von denen burgermeistern, wie von alters hergebracht berechnet werden, diejenige straffen aber, so über einen gulden erkannt, alle gnädigster Herrschafft, und nichts darvon der Stadt zukommen solle.

Was aber Drittens die hülffe über Hohspithal

und Kastenschulden belanget, weil E. E. Rath biß noch vermeint darzu befugt zu seyn, So hat der Ober-Schultheiß verwilliget, daß gedachter E. E. Rath, solche praetension vor dem Herrn Appellations-Rath zu Rotenberg ordentlich mit Recht außführen, Er OberSchultheiß aber, biß zu außtrag derselben, in ruhiger possession gelassen werden soll.

Viertens. Weiln E. E. Rath Gefängnuß zu bestraffung einiger verbrechen nicht befugt zu haben, und aber gleich wohl zu erhaltung Ihrer Authorität einigen zwangs benöthiget, so ist verglichen, daß da ein Burger mit außrichtung des Schoßes und anderer Stadt gefällen säumig were, die burgermeistern befugt seyn sollen, einen solchen burger zu entrichtung seiner schuldigkeit anzuhalten, zu pfänden, oder mit dem gehorsamb zu belegen, Jedoch daß solcher burgerliche gehorsamb sich weiter nicht, alß nur auff eine Detention und keine poenam contumatiae erstrecke.

Und Weilen fünfftens und letztens, E. E. Rath eines von denen beym Rathhause unter der amptstube newgebawten Gefängnuße nirgends wo anderst zu, alß zu holtz und Kohlen brauchen wollen, und dahero umb deßen einraumung umständig angehalten; So hat endlich der OberSchultheiß, umb mehrerer vertrawlichkeit willen, und zu bezeugen, daß er in allen fällen, wo er nur solches ohne praejuditz nnd nachtheil gdster herrschafft thun könne, E. E. Rath gerne gratificiren wolle, verwilliget, daß, so fern, solcher das eine gefängnuß unter der amptsstube, in eine solche form richten würde, daß es einem Gefängnuß nicht gleich seye, so solte E. E. Rath solches, zu deßen nutzen und gebrauch eingeraumet seyn und bleiben.

Solchem allem und jedem, wie vor articulirt, haben obbenannte Theile vor sich Ihre amptssuccessores und nachkommen also trewlich nachzuleben, auch weder in- oder außer Recht, das geringste darwider zu tentiren, den vergleich in Ichtwas zu Kräncken und anzufechten, oder gar

umbzustoßen, mit handgegebener trewe zugesagt und versprochen.

Deßen allen zu wahrer uhrkund, seynd dieser brieffe zwey gleichlautend außgefertigt, von beiden theilen mit hand und Siegel, biß uff Fürstlicher Cantzley Ratification bekräfftiget und jedem theil eines zugestellet worden; So geschehen

Sontra, den

Johann Christoph Hilchen.

Henrich Rohrbach.
Martin Heyer.
Johannes Hoffmann.
Martin Corrumpf.
Franz Diefenhart.
Paulus Zülch.
Cornelius Collmann.
Christoffel Sibbell.
Johannes Hillebach.
Johann Andreas Brückmann.
Johannes Fehr.

Nahmens des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Landgrafen zu Heßen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catze-Elenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, wird vorgehender vergleich, alles seines innhalts, unter auffgedrucktem Fürstlichen Cantzleysecret und gewöhnlicher unterschrifft hiermit confirmirt und bestetigt,

Signat: St. Goar, den 28. Juny ao. 1675.

Fürstliche HeßenRheinfelßische Cantzley-Director und Räthe daselbst.

(St. S.) Vt. Johann Niclas Trasbach.
CantzleyDirector.

(Papier.)

Zur Erläuterung wegen der Schreibweise will ich schließlich noch bemerken, daß ich mich, weil ich vorliegend Quellen und nicht meine Ansichten über den Inhalt dieser Quellen mittheilen will, bis in die kleinsten Kleinigkeiten

hinein den Originalen treu zu bleiben bemüht habe. Nur die durch die Diplomatik festgestellten regelmäßigen Abkürzungen habe ich der Deutlichkeit wegen mit Zugrundelegung des übrigen Textes jeder betreffenden Urkunde meist aufgelöst. Namentlich habe ich mich bemüht, die allerdings sehr unregelmäßige und willkürliche Interpunktion wiederzugeben. Die im Texte der Urkunden I—III. öfter eingesetzten Punkte (.. und .) bedeuten keine unleserlichen Stellen, sondern sind ebenso in den Orginalurkunden, vielleicht zur Hervorhebung des betreffenden Wortes vorhanden. Unleserliche, ja sogar ganz fehlende Stellen hatte nur die Urkunde III. an den mit Schrift über der punktirten Zeile hervortretenden Stellen, und ich habe hier die darüber gesetzten Ergänzungen nach einer aus dem 16. oder 17. Jahrhundert stammenden, im sontraer Stadtarchiv befindlichen, aber nicht diplomatisch genauen Abschrift mit Berücksichtigung des übrigen Textes der Urkunde zusammenzusetzen versucht.

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 077273546

Digitized by Google

Digitized by Google